ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

KKC
.H6A3
1839

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1839.

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt am 5. Januar 1839.

Inhalt: 1) Edict, den Recrutenbedarf für das Jahr 1839 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1839 auf die Provinzen betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Landrathsbezirks Hungen für 1839; — 4) desgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen für 1839; — 5) Communalumlagen in den Gemeinden des Bezirks Schlitz für 1839; — 6) desgl. in den Gemeinden des Kreises Worms für 1839; — 7) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Bezirks Büdingen für 1839; — 8) desgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Bezirks Vöhl für 1839.

Edict,

den Recrutenbedarf für das Jahr 1839 betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Art. 2 und 3 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen sind im Jahr 1839

Ein Tausend Fünf Hundert Vierzig Mann

erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahrs 1838 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 19. December 1838.

(L. S.) Ludwig.

Freiherr von Steinling.

Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1839 auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 19. December vorigen Jahrs und in Gemäßheit des Art. 36. des Recrutirungsgesetzes bringt man Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1.) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Musterung und

Digitized by Google

Ziehung des Jahrs 1838 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlich der in das Depot gesetzten, vorhanden:

in der Provinz	Starkenburg	1672
" "	Oberhessen	1818
" "	Rheinhessen	1515
		5005.

2.) Im Verhältniß der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wornach, dem Art. 36. des Recrutirungsgesetzes zufolge, der edictsmäßige Bedarf von 1540 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

a.)	die Provinz	Starkenburg	515 Recruten,
b.)	" "	Oberhessen	559 —
c.)	" "	Rheinhessen	466 —
			1540 —

Die Großherzoglichen Provinzialbehörden werden nunmehr, nach den Art. 37. 39. 40. des Recrutirungsgesetzes, sowie nach den §. §. 100 bis 107 einschließlich der allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1831, die also bestimmten Contingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt den 2. Januar 1839.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und des Kriegs.

In Verhinderung des Staatsministers

Freiherr von Lehmann. Freiherr von Steinling.

Beck.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Landrathsbezirks Hungen.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Summe des Ausschlags.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	
		fl.	kr.	pf.
1	Griedel	10	1	3,0964
2	Holzheim mit Grüningen	21	4	0,206
3	Gambach	40	7	3,486
4	Hungen mit Inhaiden, Utphe und Villingen	196	16	0,2623
5	Langsdorf	138	23	0,592
6	Münzenberg	137	7	3,2132
7	Obbornhofen mit Wohnbach und Bellersheim	132	12	0,389
8	Wölfersheim mit Södel, Melbach, Beienheim u. Weckesheim	50	3	3,981

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung zu Griedel und Holzheim den 15. Februar in einem Ziele, in den übrigen Orten aber in zwei Zielen, den 15. Februar und 15. August 1839, stattfinden soll.

Gießen den 26. November 1838.

Großherzogl. Hessisches Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Knorr.

Krach.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Vertheilungsnorm.	Erhebungsziele.
		fl.		
1	Bingen	1150	das Normalsteuerkapital der Israeliten	6 Februar, April, Juni, August, Oct. u. Decbr.
2	Büdesheim	240	"	6 Februar und August der Jahre 1839, 1840 u. 1841. (Voranschlag für 3 Jahre.)
3	Fürfeld	249	"	6 Dieselben Ziele.
4	Gaualgesheim	155	"	6 Wie Nr. 1.
5	Jugenheim	258	"	6 Wie Nr. 2.
6	Oberingelheim	176	"	6 Wie Nr. 1.
7	Planig	87	"	6 Wie Nr. 2.
8	Sprendlingen mit Badenheim	624	"	6 Wie Nr. 1.
9	Steinbockenheim	192	"	6 Wie Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Bingen dem 29. November 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.

Wieger.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Schlitz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Bernshausen	—	—	299	5	0,1	4	224	3	2,79	4	—	—	—	—	
2	Fraurombach	—	—	257	5	1,73	4	138	2	0,942	4	—	—	—	—	
3	Hartershausen	—	—	148	2	1,3346	4	136	2	0,496	4	—	—	—	—	
4	Hemmen	—	—	358	9	0,9342	4	105	2	0,89	4	—	—	—	—	
5	Hutzdorf	—	—	276	4	1,03	4	129	1	3,684	4	—	—	—	—	
6	Niederstoll	—	—	187	6	0,8505	4	226	6	1,84	4	—	—	—	—	
7	Oberwegfurt	—	—	126	9	1,2	4	70	3	2,9	4	—	—	—	—	
8	Pfordt	—	—	185	2	3,29	4	153	1	3,2	4	—	—	—	—	
9	Queck	—	—	598	5	3,77	4	139	—	2,75	4	—	—	—	—	
10	Rimbach	—	—	291	4	1,24	4	299	3	1,408	4	—	—	—	—	
11	Sandlofs	—	—	256	5	3,228	4	161	3	0,84	4	—	—	—	—	
12	Schlitz	—	—	2441	5	3,4646	6	1413	2	1,577	6	335	—	2,9881	6	Aeltere Kriegskostenzinsen auf die immersteuerbaren Objecte.
13	Uellershausen	—	—	344	5	3,636	4	154	2	2,45	4	—	—	—	—	
14	Unterschwarz	—	—	166	5	0,244	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Unterwegfurt	—	—	124	4	0,165	4	117	3	0,316	4	—	—	—	—	
16	Uetzhausen	—	—	348	7	2,7	4	424	8	1,21	4	—	—	—	—	
17	Willofs	—	—	227	4	1,8214	4	367	5	3,87	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung bei den Landgemeinden in vier Zielen, als im Februar, Juli, September und November — bei der Stadt Schlitz aber in sechs Zielen als im Januar, März, Mai, Juli, September und November 1839 statt finden soll.

Schlitz den 26. October 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Bezirks Schlitz.

Böttticher.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1899 genehmigten Anlagen zur Verbreitung von Kommunikationskrankheiten in den Provinzen bei Ausbruch Cholera.

| Laufende Nummer | Name der Ortschaft | Kreis | Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1895

Name	Amt	Ort	Bei der jetzigen Bes.	Bei der jetzigen Bes.	Grundsteuer-Veränderungen							
			1. Stock		2. Stock		Wohnung auf		Wohnung auf		Wohnung auf	
der Hausbesitzer.			Wohnung auf	Jährlicher Miethzins	Wohnung auf	Jährlicher Miethzins	Jährlicher Miethzins	Grundsteuer	Jährlicher Miethzins	Grundsteuer	Jährlicher Miethzins	Grundsteuer
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Thomasbräu	—	—	300	1,000	200	1,000	2,500	1,000				
2 Thomasbräu	—	—	300	1,000	200	1,000	2,500					
Kühn	—	—										
3 Thomasbräu	—	—	300	1,000			2,500	1,000				
	—	—	300	1,000			2,500					
4 Thomasbräu	—	—			200	1,000	2,500	1,000				
5 Thomasbräu	—	—	300	1,000	200	1,000	2,500	1,000				
	—	—					2,500					
6 Thomasbräu	—	—					2,500	1,000				
	—	—					2,500					
7 Thomasbräu	—	—	3,000	4,000	2,000	4,000	2,500	1,000				
8 Thomasbräu	—	—	300	1,000	200	1,000	2,500	1,000				
9 Langenmühle	—	—	300	1,000	200	1,000	2,500	1,000				
10 Langenmühle	—	—					2,500	1,000				
11 Langenmühle	—	—	300	1,000	200	1,000	2,500	1,000				
12 Bruckmühle	—	—	300	1,000	200	1,000	2,500	1,000				

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Grundtheile der Ortsbürger. Anschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Anschläge. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Anschlags und der Repartitionsnorm.
22	Hohensülsen	—	—	1266	8	0,221	4	1065	6	0,806	4	262	—	—	4	Gehalt des Lehrers u. Baukosten der Oeconomiegebäude am Pfarrhause, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												88	—	—	4	Reparaturkosten des kath. Schulhauses u. der Simultankirche, auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
23	Horchheim	—	—	1843	8	0,234	4	800	1	0,295	4	—	—	—	—	
24	Ibersheim	—	—	241	—	3,387	4	785	2	2,449	4	—	—	—	—	
25	Kriegsheim	—	—	200	1	0,067	4	927	4	1,900	4	500	—	—	4	Erbauung eines ev. Schulhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												312	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.
26	Leiselheim	—	—	395	2	3,856	4	1220	8	3,747	4	—	—	—	—	
27	Mettenheim	—	—	770	2	1,595	4	1720	4	3,496	4	219	—	—	4	Baukosten der Oeconomiegebäude am ev. Pfarrhause, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
28	Mölsheim	—	—	1661	7	2,575	4	689	2	3,746	4	13	—	—	4	Schulgeräthschaften, auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
29	Mörrstadt	—	—	483	1	2,732	4	570	1	3,884	4	600	—	—	4	Herstellung des ev. Schulhauses, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
30	Monsheim	—	—	838	1	1,739	4	1222	2	3,712	4	99	—	—	4	Besoldungszulage des Pfarrers, auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												320	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.

Nummer der Steuergemeinde	Steuergemeinde	I. Abth. Grundsteuer.		II. Abth. Gebäudesteuer.		III. Abth. Gewerbesteuer.				Anmerkungen.	
		Soll.	Mehr- oder weniger Soll.	Soll.	Mehr- oder weniger Soll.	Soll.	Mehr- oder weniger Soll.			Mehrung (+) oder Minderung (−) des Soll.	Begründung des Soll.
			Mehrung (+) oder Minderung (−) des Soll.		Mehrung (+) oder Minderung (−) des Soll.		Mehrung (+) oder Minderung (−) des Soll.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
23	Bergstetten	—	—	4200	1	4237	—	—	—	—	—
										2000	—
										—	—
24	Bibersdorf	—	—	6161	1	6161	—	6161	1	1771	—
25	Bibersdorfhof	—	—	1041	1	1041	—	1041	1	301	—
										—	—
										—	—
										—	—
										800	—
										—	—
										—	—
										—	—
										1000	—
										—	—
										—	—
										—	—
										1000	—
										—	—
										—	—
										—	—
26	Bilgau	—	—	3200	1	3237	—	3237	1	50	—
27	Bilgauhof	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
										—	—
										—	—
										—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	fr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
36	Pfeddersheim	—	—	4920	5	3,731	4	1042	1	0,656	4	520	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.
37	Pfiffligheim	—	—	300	1	0,916	4	1924	3	0,670	4	—	—	—	—	
38	Rheindürkheim	—	—	—	—	—	—	1475	6	0,908	4	—	—	—	—	
39	Wachenheim	—	—	790	4	3,752	4	691	4	0,806	4	—	—	—	—	
40	Weinsheim	—	—	720	8	0,445	4	550	3	2,742	4	—	—	—	—	
41	Westhofen	—	—	—	—	—	—	4889	5	1,757	4	—	—	—	—	
42	Wiedoppenheim	—	—	613	5	2,133	4	710	5	0,373	4	110	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 3.
43	Worms	—	—	4571	1	2,300	4	5592	1	3,428	4	700	—	—	4	Einquartirungskosten; auf das Häusersteuerkapital.

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen und zwar jedesmal den ersten der Monate März, Juli, September und November künftigen Jahres statt finden wird.

Worms den 3. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

Städel.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Bezirks Büdingen.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungs-Ziele.
1	Büdingen, mit Vonhausen, Wolf, Lorbach	101	29	5	5,8426	5
2	Wenings, mit Bindsachsen und Käfenrod	194	9	18	1,367	5
3	Langenbergheim, mit Altwiedermus	121	30	21	3,8842	5
4	Düdelsheim, mit Rohrbach, Stockheim, Aulendiebach, Glauberg	84	3	6	0,262	3
5	Staaden, mit Stammheim	100	3	8	2,361	3
6	Niedermockstadt, mit Obermockstadt, Ranstadt	46	40	5	1,701	3
7	Eckartshausen, mit Himbach, und Heinchen	30	12	3	0,620	5

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, August und November geschehen soll.

Büdingen den 20. November 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Bezirks Büdingen.

Hofmann.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.
für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in landesüblicher grober Münze (den Preuß. Thaler zu 1 fl. 45 kr.) geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgebenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 16. December 1838.

Expedition des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

Zur Nachricht.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, Bestellungen von Regierungsblättern, sowie Reclamationen wegen ausgebliebener Blätter aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt den 17. December 1838.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 2.

Darmstadt am 12. Januar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Zutheilung der zu dem Bezirke Schlitz seither gehörigen Orte zu dem Kreise Alsfeld, sowie die Zutheilung der zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte zu dem Kreise Grünberg betr.; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Alzei für 1839: — 3) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Bezirke Wöhl für 1839; — 4) Communalumlagen in den Gemeinden des Bezirks Büdingen für 1839; — 5) Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den desfallsigen Ausschlag für das Jahr 1839 betr.; — 6) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Bingen für 1839.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der zu dem Bezirke Schlitz seither gehörigen Orte zu dem Kreise Alsfeld, sowie die Zutheilung der zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte zu dem Kreise Grünberg betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die zu dem bisherigen Bezirke Schlitz gehörigen Orte, nämlich: Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Niederstoll, Oberwegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Uellershausen, Uetzhausen, Unterschwarz, Unterwegfurth und Willofs — dem Kreise Alsfeld einverleibt, daß ferner die zu dem Landgerichtsbezirke Ulrichstein gehörigen Orte Altenhain, Bobenhausen II., Feldkrücken, Heckersdorf, Kölzenhain, Oberseibertenrod, Schmitten, Sellnrod, Ulrichstein und Wohnfeld von dem Kreise Nidda, desgleichen die Orte Felda, Helpershain, Kestrich, Köddingen, Meiches, Stumpertenrod und Windhausen von dem Kreise Alsfeld getrennt und dem Kreise Grünberg zugetheilt werden.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem ersten Februar 1839 in Vollzug tritt.

Darmstadt den 28. December 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communal-Bedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Alzei.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Albig	—	—	1825	3	1,834	6	575	1	0,0188	6	400	—	—	6	Für eine neue Orgel, auf das Normalſteuerkapit. der Evangeliſchen.
												12	—	—	6	Für Reparatur der Kirche, auf das Normalſteuercapit. der Katholiken.
2	Alzey	—	—	300	—	0,7484	6	2218	1	0,9708	6	60	—	—	6	Schulgeld, auf das Normalſteuercapital der Ortseinwohner zu Schafhauſen.
												125	—	—	6	Auf die Morgenzahl d. Weinbergbeſitzer.
												918	—	—	6	Für Parzellenvermeſſung, auf die Parzellenbeſitzer.
3	Armsheim	—	—	645	1	3,5196	6	964	2	2,2819	6	169	—	—	6	Miethzins des Schullokals, Gehalt des Pfarrers u. Lehrers, auf das Normalſteuercapit. der Katholiken.
												215	—	—	6	Reparatur des Schulhauſes, Schulgeräthſchaften u. Lehrergehalt, auf das Normalſteuercapit. der Evangeliſchen.
4	Bechenheim	—	—	259	3	0,2169	6	177	2	0,0699	6	—	—	—	—	
5	Bechtolsheim	—	—	1219	2	1,4083	6	770	1	1,4386	6	—	—	—	—	
6	Vermersheim	—	—	608	5	2,383	6	203	1	2,6303	6	—	—	—	—	
7	Biebelnheim	—	—	1442	5	0,6382	6	471	1	2,3732	6	—	—	—	—	
8	Bornheim	—	—	750	3	3,5386	6	100	—	1,8154	6	31	—	—	6	Reparatur des Pfarrhauſes auf das Normalſteuercapit. der Katholiken.
9	Dautenheim	—	—	670	5	1,0526	6	110	—	2,8988	6	—	—	—	—	
10	Dietesheim	—	—	315	5	0,3414	6	75	—	3,3379	6	—	—	—	—	
11	Eichloch	—	—	575	4	1,1309	6	525	3	2,5545	6	—	—	—	—	
12	Ensheim	—	—	510	3	3,6637	6	300	—	0,4734	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.			
13	Erbesbüdesheim ..	—	—	948	2	2,4047		6	1525	3	3,5612		6	323	—	—		6	Reparatur der Kirche, Lehrergehalt, Repar. des Schulhauses und Kapitalzinsen, auf das Normalsteuercapit. der Katholiken.
														204	—	—		6	Pfarrhaus- u. Schulhausreparatur, Lehrergehalt, auf das Normalsteuercapital der Evangelischen.
														32	—	—		—	Ankauf eines neuen Kirchhofs, auf das Steuercapital der Israeliten.
14	Esselborn	—	—	851	5	3,5408		6	87	—	2,0048		6	8	—	—		6	Wie bei Nr. 8.
														75	—	—		6	Rep. des Pfarrhauses auf das Steuercapit. der Evangelischen.
15	Flomborn	—	—	358	1	0,8362		6	1347	4	0,8156		6	90	—	—		6	Lehrergehalt, auf das Steuercapital der Evangelischen.
16	Flonheim	—	—	—	—	—		—	190	—	1,1244		6	95	—	—		6	Wie bei Nr. 8.
17	Framersheim	—	—	1710	3	1,0281		6	*580	1	0,3283		6	—	—	—		—	* excl. des Köngernheimerstücks.
									*340	—	2,3921		6	—	—	—		—	* incl. des Köngernheimerstücks.
18	Freimersheim	—	—	878	4	1,9137		6	495	1	3,5380		6	—	—	—		—	
19	Friesenheim	—	—	200	1	1,8191		6	300	2	0,1833		6	—	—	—		—	
20	Gabsheim	—	—	1012	3	3,1593		6	430	1	1,7011		6	—	—	—		—	
21	Gaubickelheim ...	—	—	2373	4	3,5054		6	240	0	1,7874		6	—	—	—		—	
22	Heimersheim	—	—	1310	4	1,2794		6	890	2	3,0937		6	62	—	—		6	Brandsteuer, Lehrergehalt, Schulhausreparatur, auf das Steuercapital der Katholiken.
														202	—	—		6	Desgl. auf das Steuercapit. der Evangelischen.
23	Heppenheim	—	—	937	4	1,7084		6	368	1	1,9187		6	—	—	—		—	
24	Hillesheim	—	—	760	2	3,8973		6	480	1	3,3007		6	—	—	—		—	
25	Kettenheim	—	—	1046	6	2,3117		6	129	—	2,8130		6	—	—	—		—	
26	Köngernheim	—	—	180	2	0,0612		6	63	—	1,8090		6	—	—	—		—	
27	Lonsheim	—	—	368	2	2,3153		6	367	1	3,4827		6	—	—	—		—	
28	Nack	—	—	665	6	1,3615		6	540	3	2,9257		6	25	—	—		6	Wie Nr. 1. pos. 2.
														75	—	—		6	Wie Nr. 14. pos. 2.

Name des Gemeindebezirks	Stadt- und Landbezirk	Fläche des Gemeindebezirks in Hektaren	Auf 1 Hektar Gemeindebezirksfläche kommen Einwohner	Zahl der bewohnten Häuser	Auf 1 Hektar Gemeindebezirksfläche kommen bewohnte Häuser	Zahl der Haushaltungen	Auf 1 bewohntes Haus kommen Haushaltungen	Wohnungsverhältnisse: Auf 1 Haushaltung kommen Personen	Auf 1 Haushaltung kommen Wohnräume	Bemerkungen, wie z. B. über Eingemeindungen, Veränderungen der Gemeindebezirksgrenzen, Ortsnamen, Ortsteile, Wohnplätze
			Ortsanwesende Bevölkerung							
			Insgesamt	Männer	Frauen					
			1	2	3	4	5	6	7	8
1) Gemeindeteile			1,0000	0,7000	0,3000	0,2000	0,1000			
2) Gemeindeteile			1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000			
3) Gemeindeteile	—	127	1,0000	0,5000	0,5000	1,0000	0,5000	5	10	
4) Gemeindeteile	—	127	1,0000	0,5000	0,5000	1,0000	0,5000	5	10	
5) Gemeindeteile	—	127	1,0000	0,5000	0,5000	1,0000	0,5000	5	10	
6) Gemeindeteile	—	127	1,0000	0,5000	0,5000	1,0000	0,5000	5	10	
7) Gemeindeteile	—	127	1,0000	0,5000	0,5000	1,0000	0,5000	5	10	
8) Gemeindeteile	—	127	1,0000	0,5000	0,5000	1,0000	0,5000	5	10	
9) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
10) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
11) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
12) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
13) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
14) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
15) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
16) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
17) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
18) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
19) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
20) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
21) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
22) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
23) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
24) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
25) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
26) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
27) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
28) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
29) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
30) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
31) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
32) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
33) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
34) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
35) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
36) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
37) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
38) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
39) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
40) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
41) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
42) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
43) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
44) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
45) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
46) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
47) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
48) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
49) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
50) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
51) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
52) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
53) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
54) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
55) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
56) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
57) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
58) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
59) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
60) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
61) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
62) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
63) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
64) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
65) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
66) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
67) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
68) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
69) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
70) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
71) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
72) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
73) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
74) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
75) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
76) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
77) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
78) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
79) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
80) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
81) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
82) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
83) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
84) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
85) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
86) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
87) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
88) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
89) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
90) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
91) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
92) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
93) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
94) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
95) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
96) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
97) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
98) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
99) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
100) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
101) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
102) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
103) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
104) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
105) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
106) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
107) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
108) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
109) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
110) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
111) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
112) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
113) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
114) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
115) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
116) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
117) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
118) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
119) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
120) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
121) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
122) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
123) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
124) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
125) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
126) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
127) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
128) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
129) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
130) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
131) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
132) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
133) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
134) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
135) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
136) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
137) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
138) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
139) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
140) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
141) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
142) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
143) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
144) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
145) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
146) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
147) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
148) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
149) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
150) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
151) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
152) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
153) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
154) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
155) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
156) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
157) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
158) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
159) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
160) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
161) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
162) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
163) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
164) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
165) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
166) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
167) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
168) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
169) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
170) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
171) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
172) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
173) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
174) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
175) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
176) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
177) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
178) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
179) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
180) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
181) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
182) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
183) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
184) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
185) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
186) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
187) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
188) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
189) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
190) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
191) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
192) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
193) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
194) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
195) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
196) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
197) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
198) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
199) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				
200) Gemeindeteile	—	1,0000	0,6000	0,4000	0,3000	0,1000				

Laufende Nummer	N a m e n	Bezirk	II. Stock.				III. Stock.				Grundsteuer-Katastralgut.	
			Hat bei jedem Fenster				Hat bei jedem Fenster				Bezeichnung der Lage und der Grundgrenzen	Bemerkungen über den Grundzustand und die Benützungsart
			Breite		Höhe		Breite		Höhe			
			Klafter	Schuh	Klafter	Schuh	Klafter	Schuh	Klafter	Schuh		
			K.	S.	K.	S.	K.	S.	K.	S.		
45	Hanselgasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hanselgasse, Nro. 45, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Hanselgasse. Gegen Mitternacht: Nro. 46. Gegen Abend: Nro. 44. Gegen Morgen: Nro. 46.	
46	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 46, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 45. Gegen Mitternacht: Nro. 47. Gegen Abend: Nro. 45. Gegen Morgen: Nro. 47.	
47	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 47, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 46. Gegen Mitternacht: Nro. 48. Gegen Abend: Nro. 46. Gegen Morgen: Nro. 48.	
48	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 48, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 47. Gegen Mitternacht: Nro. 49. Gegen Abend: Nro. 47. Gegen Morgen: Nro. 49.	
49	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 49, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 48. Gegen Mitternacht: Nro. 50. Gegen Abend: Nro. 48. Gegen Morgen: Nro. 50.	
50	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 50, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 49. Gegen Mitternacht: Nro. 51. Gegen Abend: Nro. 49. Gegen Morgen: Nro. 51.	
51	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 51, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 50. Gegen Mitternacht: Nro. 52. Gegen Abend: Nro. 50. Gegen Morgen: Nro. 52.	
52	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 52, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 51. Gegen Mitternacht: Nro. 53. Gegen Abend: Nro. 51. Gegen Morgen: Nro. 53.	
53	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 53, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 52. Gegen Mitternacht: Nro. 54. Gegen Abend: Nro. 52. Gegen Morgen: Nro. 54.	
54	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 54, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 53. Gegen Mitternacht: Nro. 55. Gegen Abend: Nro. 53. Gegen Morgen: Nro. 55.	
55	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 55, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 54. Gegen Mitternacht: Nro. 56. Gegen Abend: Nro. 54. Gegen Morgen: Nro. 56.	
56	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 56, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 55. Gegen Mitternacht: Nro. 57. Gegen Abend: Nro. 55. Gegen Morgen: Nro. 57.	
57	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 57, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 56. Gegen Mitternacht: Nro. 58. Gegen Abend: Nro. 56. Gegen Morgen: Nro. 58.	
58	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 58, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 57. Gegen Mitternacht: Nro. 59. Gegen Abend: Nro. 57. Gegen Morgen: Nro. 59.	
59	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 59, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 58. Gegen Mitternacht: Nro. 60. Gegen Abend: Nro. 58. Gegen Morgen: Nro. 60.	
60	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 60, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 59. Gegen Mitternacht: Nro. 61. Gegen Abend: Nro. 59. Gegen Morgen: Nro. 61.	
61	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 61, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 60. Gegen Mitternacht: Nro. 62. Gegen Abend: Nro. 60. Gegen Morgen: Nro. 62.	
62	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 62, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 61. Gegen Mitternacht: Nro. 63. Gegen Abend: Nro. 61. Gegen Morgen: Nro. 63.	
63	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 63, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 62. Gegen Mitternacht: Nro. 64. Gegen Abend: Nro. 62. Gegen Morgen: Nro. 64.	
64	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 64, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 63. Gegen Mitternacht: Nro. 65. Gegen Abend: Nro. 63. Gegen Morgen: Nro. 65.	
65	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 65, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 64. Gegen Mitternacht: Nro. 66. Gegen Abend: Nro. 64. Gegen Morgen: Nro. 66.	
66	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 66, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 65. Gegen Mitternacht: Nro. 67. Gegen Abend: Nro. 65. Gegen Morgen: Nro. 67.	
67	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 67, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 66. Gegen Mitternacht: Nro. 68. Gegen Abend: Nro. 66. Gegen Morgen: Nro. 68.	
68	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 68, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 67. Gegen Mitternacht: Nro. 69. Gegen Abend: Nro. 67. Gegen Morgen: Nro. 69.	
69	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 69, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 68. Gegen Mitternacht: Nro. 70. Gegen Abend: Nro. 68. Gegen Morgen: Nro. 70.	
70	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 70, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 69. Gegen Mitternacht: Nro. 71. Gegen Abend: Nro. 69. Gegen Morgen: Nro. 71.	
71	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 71, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 70. Gegen Mitternacht: Nro. 72. Gegen Abend: Nro. 70. Gegen Morgen: Nro. 72.	
72	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 72, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 71. Gegen Mitternacht: Nro. 73. Gegen Abend: Nro. 71. Gegen Morgen: Nro. 73.	
73	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 73, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 72. Gegen Mitternacht: Nro. 74. Gegen Abend: Nro. 72. Gegen Morgen: Nro. 74.	
74	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 74, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 73. Gegen Mitternacht: Nro. 75. Gegen Abend: Nro. 73. Gegen Morgen: Nro. 75.	
75	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 75, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 74. Gegen Mitternacht: Nro. 76. Gegen Abend: Nro. 74. Gegen Morgen: Nro. 76.	
76	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 76, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 75. Gegen Mitternacht: Nro. 77. Gegen Abend: Nro. 75. Gegen Morgen: Nro. 77.	
77	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 77, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 76. Gegen Mitternacht: Nro. 78. Gegen Abend: Nro. 76. Gegen Morgen: Nro. 78.	
78	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 78, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 77. Gegen Mitternacht: Nro. 79. Gegen Abend: Nro. 77. Gegen Morgen: Nro. 79.	
79	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 79, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 78. Gegen Mitternacht: Nro. 80. Gegen Abend: Nro. 78. Gegen Morgen: Nro. 80.	
80	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 80, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 79. Gegen Mitternacht: Nro. 81. Gegen Abend: Nro. 79. Gegen Morgen: Nro. 81.	
81	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 81, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 80. Gegen Mitternacht: Nro. 82. Gegen Abend: Nro. 80. Gegen Morgen: Nro. 82.	
82	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 82, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 81. Gegen Mitternacht: Nro. 83. Gegen Abend: Nro. 81. Gegen Morgen: Nro. 83.	
83	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 83, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 82. Gegen Mitternacht: Nro. 84. Gegen Abend: Nro. 82. Gegen Morgen: Nro. 84.	
84	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 84, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 83. Gegen Mitternacht: Nro. 85. Gegen Abend: Nro. 83. Gegen Morgen: Nro. 85.	
85	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 85, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 84. Gegen Mitternacht: Nro. 86. Gegen Abend: Nro. 84. Gegen Morgen: Nro. 86.	
86	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 86, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 85. Gegen Mitternacht: Nro. 87. Gegen Abend: Nro. 85. Gegen Morgen: Nro. 87.	
87	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 87, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 86. Gegen Mitternacht: Nro. 88. Gegen Abend: Nro. 86. Gegen Morgen: Nro. 88.	
88	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 88, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 87. Gegen Mitternacht: Nro. 89. Gegen Abend: Nro. 87. Gegen Morgen: Nro. 89.	
89	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 89, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 88. Gegen Mitternacht: Nro. 90. Gegen Abend: Nro. 88. Gegen Morgen: Nro. 90.	
90	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 90, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 89. Gegen Mitternacht: Nro. 91. Gegen Abend: Nro. 89. Gegen Morgen: Nro. 91.	
91	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 91, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 90. Gegen Mitternacht: Nro. 92. Gegen Abend: Nro. 90. Gegen Morgen: Nro. 92.	
92	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 92, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 91. Gegen Mitternacht: Nro. 93. Gegen Abend: Nro. 91. Gegen Morgen: Nro. 93.	
93	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 93, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 92. Gegen Mitternacht: Nro. 94. Gegen Abend: Nro. 92. Gegen Morgen: Nro. 94.	
94	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 94, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 93. Gegen Mitternacht: Nro. 95. Gegen Abend: Nro. 93. Gegen Morgen: Nro. 95.	
95	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 95, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 94. Gegen Mitternacht: Nro. 96. Gegen Abend: Nro. 94. Gegen Morgen: Nro. 96.	
96	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 96, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 95. Gegen Mitternacht: Nro. 97. Gegen Abend: Nro. 95. Gegen Morgen: Nro. 97.	
97	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 97, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 96. Gegen Mitternacht: Nro. 98. Gegen Abend: Nro. 96. Gegen Morgen: Nro. 98.	
98	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 98, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 97. Gegen Mitternacht: Nro. 99. Gegen Abend: Nro. 97. Gegen Morgen: Nro. 99.	
99	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 99, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 98. Gegen Mitternacht: Nro. 100. Gegen Abend: Nro. 98. Gegen Morgen: Nro. 100.	
100	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 100, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 99. Gegen Mitternacht: Nro. 101. Gegen Abend: Nro. 99. Gegen Morgen: Nro. 101.	
101	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 101, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 100. Gegen Mitternacht: Nro. 102. Gegen Abend: Nro. 100. Gegen Morgen: Nro. 102.	
102	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 102, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 101. Gegen Mitternacht: Nro. 103. Gegen Abend: Nro. 101. Gegen Morgen: Nro. 103.	
103	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 103, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 102. Gegen Mitternacht: Nro. 104. Gegen Abend: Nro. 102. Gegen Morgen: Nro. 104.	
104	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 104, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 103. Gegen Mitternacht: Nro. 105. Gegen Abend: Nro. 103. Gegen Morgen: Nro. 105.	
105	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 105, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 104. Gegen Mitternacht: Nro. 106. Gegen Abend: Nro. 104. Gegen Morgen: Nro. 106.	
106	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 106, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 105. Gegen Mitternacht: Nro. 107. Gegen Abend: Nro. 105. Gegen Morgen: Nro. 107.	
107	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 107, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 106. Gegen Mitternacht: Nro. 108. Gegen Abend: Nro. 106. Gegen Morgen: Nro. 108.	
108	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 108, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 107. Gegen Mitternacht: Nro. 109. Gegen Abend: Nro. 107. Gegen Morgen: Nro. 109.	
109	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 109, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 108. Gegen Mitternacht: Nro. 110. Gegen Abend: Nro. 108. Gegen Morgen: Nro. 110.	
110	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 110, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 109. Gegen Mitternacht: Nro. 111. Gegen Abend: Nro. 109. Gegen Morgen: Nro. 111.	
111	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 111, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 110. Gegen Mitternacht: Nro. 112. Gegen Abend: Nro. 110. Gegen Morgen: Nro. 112.	
112	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 112, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 111. Gegen Mitternacht: Nro. 113. Gegen Abend: Nro. 111. Gegen Morgen: Nro. 113.	
113	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 113, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 112. Gegen Mitternacht: Nro. 114. Gegen Abend: Nro. 112. Gegen Morgen: Nro. 114.	
114	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 114, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 113. Gegen Mitternacht: Nro. 115. Gegen Abend: Nro. 113. Gegen Morgen: Nro. 115.	
115	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 115, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 114. Gegen Mitternacht: Nro. 116. Gegen Abend: Nro. 114. Gegen Morgen: Nro. 116.	
116	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 116, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 115. Gegen Mitternacht: Nro. 117. Gegen Abend: Nro. 115. Gegen Morgen: Nro. 117.	
117	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 117, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 116. Gegen Mitternacht: Nro. 118. Gegen Abend: Nro. 116. Gegen Morgen: Nro. 118.	
118	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 118, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 117. Gegen Mitternacht: Nro. 119. Gegen Abend: Nro. 117. Gegen Morgen: Nro. 119.	
119	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 119, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 118. Gegen Mitternacht: Nro. 120. Gegen Abend: Nro. 118. Gegen Morgen: Nro. 120.	
120	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 120, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 119. Gegen Mitternacht: Nro. 121. Gegen Abend: Nro. 119. Gegen Morgen: Nro. 121.	
121	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 121, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 120. Gegen Mitternacht: Nro. 122. Gegen Abend: Nro. 120. Gegen Morgen: Nro. 122.	
122	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 122, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 121. Gegen Mitternacht: Nro. 123. Gegen Abend: Nro. 121. Gegen Morgen: Nro. 123.	
123	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 123, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 122. Gegen Mitternacht: Nro. 124. Gegen Abend: Nro. 122. Gegen Morgen: Nro. 124.	
124	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 124, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 123. Gegen Mitternacht: Nro. 125. Gegen Abend: Nro. 123. Gegen Morgen: Nro. 125.	
125	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 125, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 124. Gegen Mitternacht: Nro. 126. Gegen Abend: Nro. 124. Gegen Morgen: Nro. 126.	
126	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 126, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 125. Gegen Mitternacht: Nro. 127. Gegen Abend: Nro. 125. Gegen Morgen: Nro. 127.	
127	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 127, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 126. Gegen Mitternacht: Nro. 128. Gegen Abend: Nro. 126. Gegen Morgen: Nro. 128.	
128	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 128, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 127. Gegen Mitternacht: Nro. 129. Gegen Abend: Nro. 127. Gegen Morgen: Nro. 129.	
129	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 129, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 128. Gegen Mitternacht: Nro. 130. Gegen Abend: Nro. 128. Gegen Morgen: Nro. 130.	
130	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 130, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 129. Gegen Mitternacht: Nro. 131. Gegen Abend: Nro. 129. Gegen Morgen: Nro. 131.	
131	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 131, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 130. Gegen Mitternacht: Nro. 132. Gegen Abend: Nro. 130. Gegen Morgen: Nro. 132.	
132	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 132, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 131. Gegen Mitternacht: Nro. 133. Gegen Abend: Nro. 131. Gegen Morgen: Nro. 133.	
133	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 133, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 132. Gegen Mitternacht: Nro. 134. Gegen Abend: Nro. 132. Gegen Morgen: Nro. 134.	
134	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 134, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 133. Gegen Mitternacht: Nro. 135. Gegen Abend: Nro. 133. Gegen Morgen: Nro. 135.	
135	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 135, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 134. Gegen Mitternacht: Nro. 136. Gegen Abend: Nro. 134. Gegen Morgen: Nro. 136.	
136	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 136, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 135. Gegen Mitternacht: Nro. 137. Gegen Abend: Nro. 135. Gegen Morgen: Nro. 137.	
137	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 137, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 136. Gegen Mitternacht: Nro. 138. Gegen Abend: Nro. 136. Gegen Morgen: Nro. 138.	
138	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 138, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 137. Gegen Mitternacht: Nro. 139. Gegen Abend: Nro. 137. Gegen Morgen: Nro. 139.	
139	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 139, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 138. Gegen Mitternacht: Nro. 140. Gegen Abend: Nro. 138. Gegen Morgen: Nro. 140.	
140	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 140, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 139. Gegen Mitternacht: Nro. 141. Gegen Abend: Nro. 139. Gegen Morgen: Nro. 141.	
141	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 141, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 140. Gegen Mitternacht: Nro. 142. Gegen Abend: Nro. 140. Gegen Morgen: Nro. 142.	
142	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 142, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 141. Gegen Mitternacht: Nro. 143. Gegen Abend: Nro. 141. Gegen Morgen: Nro. 143.	
143	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 143, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 142. Gegen Mitternacht: Nro. 144. Gegen Abend: Nro. 142. Gegen Morgen: Nro. 144.	
144	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 144, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 143. Gegen Mitternacht: Nro. 145. Gegen Abend: Nro. 143. Gegen Morgen: Nro. 145.	
145	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 145, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 144. Gegen Mitternacht: Nro. 146. Gegen Abend: Nro. 144. Gegen Morgen: Nro. 146.	
146	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 146, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 145. Gegen Mitternacht: Nro. 147. Gegen Abend: Nro. 145. Gegen Morgen: Nro. 147.	
147	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 147, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 146. Gegen Mitternacht: Nro. 148. Gegen Abend: Nro. 146. Gegen Morgen: Nro. 148.	
148	Hanselgasse	—	2	4,2000	4	4,1000	2	1,2000	3	4,1000	Hanselgasse, Nro. 148, Grundgrenzen: Gegen Mittag: Nro. 147. Gegen Mitternacht: Nro. 149. Gegen Abend: Nro. 147. Gegen Morgen: Nro. 149.	
149	Han

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
50	Wolfsheim	—	—	908	4	1,7994	6	1395	6	1,6302	6	192	-	—	6	Pfarrhausbau, Reparatur der Kirche, auf der Steuercapit. der Katholiken.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Terminen und zwar zu Ende der Monate Februar, April, Juni, August, October und December 1839 geschehen soll.

Alzei den 28. November 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzei.
Müller.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Bezirke Vöhl.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.	Normalsteuerkapital. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungsziele.
1	Altenlotheim	9	30	190,5	2	5,9685	2
2	Eimelrod	13	—	413,1	1	3,5527	2
3	Höringhausen	142	53½	979,3	8	3,0189	3
4	Vöhl mit Basdorf, Marienhagen und Oberwerba	284	38½	1985,6	8	2,4045	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung zu Altenlotheim und Eimelrod in 2 gleichen Terminen, den 1. Februar und 1. Mai, zu Höringhausen in 3 gleichen Terminen, den 1. Februar, 1. Mai u. 1. Juli und zu Vöhl in 4 gleichen Terminen, den 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. November stattfinden soll. — Vöhl den 14. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.
Goldmann.

Tabellarische Uebersicht über die durch Gesetz vom 1. Juli 1850 genehmigten Beschlüsse zur Verbesserung der Communal-Verhältnisse in den Provinzen des Königreichs Böhmen.

Nummer	Bezirk	Ort	Art der Verbesserung	Bis 31. Dec. 1850				1851. Bis zu welchem Tage die Einhebung der Zuschlagsgebühren fortzusetzen bewilligt worden ist	Ertrag-Verhältniss						Bemerkungen
				Hat von grösseren Bauherstellungen Umgang genommen	Hat die Einhebung der Zuschlagsgebühren eingestellt	Hat die Einhebung der Zuschlagsgebühren fortgesetzt			Betrag auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1850		Betrag auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1850		Betrag auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1850		
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Bunzlau	Bunzlau	Pflasterung						1.000						
2	Hohenmauth	Hohenmauth	Pflasterung						1.000						
3	Jaromer	Jaromer	Pflasterung						1.000						
4	Königgrätz	Königgrätz	Pflasterung						1.000						
5	Leitmeritz	Leitmeritz	Pflasterung						1.000						
6	Melnik	Melnik	Pflasterung						1.000						
7	Nachod	Nachod	Pflasterung						1.000						
8	Neubidschow	Neubidschow	Pflasterung						1.000						
9	Neuhaus	Neuhaus	Pflasterung						1.000						
10	Neupaka	Neupaka	Pflasterung						1.000						
11	Pardubitz	Pardubitz	Pflasterung						1.000						
12	Prag	Prag	Pflasterung						1.000						
13	Rakonitz	Rakonitz	Pflasterung						1.000						
14	Reichenberg	Reichenberg	Pflasterung						1.000						
15	Saaz	Saaz	Pflasterung						1.000						
16	Schlan	Schlan	Pflasterung						1.000						
17	Schluckenau	Schluckenau	Pflasterung						1.000						
18	Tabor	Tabor	Pflasterung						1.000						
19	Tetschen	Tetschen	Pflasterung						1.000						
20	Trautenau	Trautenau	Pflasterung						1.000						
21	Turnau	Turnau	Pflasterung						1.000						
22	Wodnian	Wodnian	Pflasterung						1.000						
23	Zittau	Zittau	Pflasterung						1.000						
24	Zlonitz	Zlonitz	Pflasterung						1.000						
25	Zwickau	Zwickau	Pflasterung						1.000						
26	Arnau	Arnau	Pflasterung						1.000						
27	Aussig	Aussig	Pflasterung						1.000						
28	Beraun	Beraun	Pflasterung						1.000						
29	Bidschow	Bidschow	Pflasterung						1.000						
30	Braunau	Braunau	Pflasterung						1.000						
31	Brüx	Brüx	Pflasterung						1.000						
32	Budweis	Budweis	Pflasterung						1.000						
33	Chrudim	Chrudim	Pflasterung						1.000						
34	Dauba	Dauba	Pflasterung						1.000						
35	Deutschbrod	Deutschbrod	Pflasterung						1.000						
36	Eger	Eger	Pflasterung						1.000						
37	Elbogen	Elbogen	Pflasterung						1.000						
38	Falkenau	Falkenau	Pflasterung						1.000						
39	Gabel	Gabel	Pflasterung						1.000						
40	Gitschin	Gitschin	Pflasterung						1.000						
41	Graupen	Graupen	Pflasterung						1.000						
42	Habstein	Habstein	Pflasterung						1.000						
43	Hainspach	Hainspach	Pflasterung						1.000						
44	Hartmanitz	Hartmanitz	Pflasterung						1.000						
45	Hayda	Hayda	Pflasterung						1.000						
46	Hirschberg	Hirschberg	Pflasterung						1.000						
47	Hohenelbe	Hohenelbe	Pflasterung						1.000						
48	Hohenfurth	Hohenfurth	Pflasterung						1.000						
49	Jaromirz	Jaromirz	Pflasterung						1.000						
50	Jechnitz	Jechnitz	Pflasterung						1.000						
51	Jicin	Jicin	Pflasterung						1.000						
52	Kamaik	Kamaik	Pflasterung						1.000						
53	Kamenitz	Kamenitz	Pflasterung						1.000						
54	Kaplitz	Kaplitz	Pflasterung						1.000						
55	Karolinenthal	Karolinenthal	Pflasterung						1.000						
56	Kaurzim	Kaurzim	Pflasterung						1.000						
57	Kladno	Kladno	Pflasterung						1.000						
58	Klattau	Klattau	Pflasterung						1.000						
59	Kolin	Kolin	Pflasterung						1.000						
60	Komotau	Komotau	Pflasterung						1.000						
61	Kosmanos	Kosmanos	Pflasterung						1.000						
62	Krumau	Krumau	Pflasterung						1.000						
63	Kuttenberg	Kuttenberg	Pflasterung						1.000						
64	Laun	Laun	Pflasterung						1.000						
65	Leipa	Leipa	Pflasterung						1.000						
66	Libochowitz	Libochowitz	Pflasterung						1.000						
67	Lobositz	Lobositz	Pflasterung						1.000						
68	Lomnitz	Lomnitz	Pflasterung						1.000						
69	Mies	Mies	Pflasterung						1.000						
70	Mileschau	Mileschau	Pflasterung						1.000						
71	Mohrau	Mohrau	Pflasterung						1.000						
72	Moldauthein	Moldauthein	Pflasterung						1.000						
73	Münchengrätz	Münchengrätz	Pflasterung						1.000						
74	Neuhof	Neuhof	Pflasterung						1.000						
75	Neustadtl	Neustadtl	Pflasterung						1.000						
76	Nimburg	Nimburg	Pflasterung						1.000						
77	Oberplan	Oberplan	Pflasterung						1.000						
78	Pilgram	Pilgram	Pflasterung						1.000						
79	Pisek	Pisek	Pflasterung						1.000						
80	Podiebrad	Podiebrad	Pflasterung						1.000						
81	Polna	Polna	Pflasterung						1.000						
82	Postelberg	Postelberg	Pflasterung						1.000						
83	Prachatitz	Prachatitz	Pflasterung						1.000						
84	Prag	Prag	Pflasterung						1.000						
85	Prag	Prag	Pflasterung						1.000						
86	Prag	Prag	Pflasterung						1.000						

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	r.	pf.		fl.	r.	pf.		
28	Rohrbach	—	—	—	—	—	—	42	—	1,1693	4	—	—	—	—	
29	Staaden	—	—	171	1	0,5608	4	698	4	0,227	4	—	—	—	—	
30	Stockheim	—	—	—	—	—	—	307	2	2,3752	4	50	—	2,2504	4	Wie Nr. 11. pos. 1.
31	Vonhausen	—	—	925	9	0,6803	4	269	2	2,2951	4	—	—	—	—	
32	Wenings	—	—	—	—	—	—	419	1	2,7884	4	402	2	1,0511	4	Wie Nr. 11. pos. 1.
												1007	5	1,4092	4	Wie Nr. 3.
33	Wernings	—	—	—	—	—	—	65	3	0,0705	4	34	1	3,0127	4	Desgl.
34	Wiedermus	—	—	1135	15	1,3334	4	402	5	1,2309	4	—	—	—	—	
35	Wolf	—	—	639	7	3,2386	4	267	3	0,0801	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten März, Juli, September und November erfolgen soll.

Büdingen den 20. November 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Bezirks Büdingen.

In Verhinderung des Großh. Kreisraths

Dr. Westernacher.

Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den desfallsigen Ausschlag für das Jahr 1839 betr.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Juli 1821 sind in den zur Landkriegskosten-Ausgleichung in der Provinz Starkenburg concurrenzpflichtigen Gemeinden für das Jahr 1839 drei Heller vom Gulden Normalsteuercapital zu erheben.

Den Pflichtigen bleibt es überlassen, ihren Beitrag in den ersten zehen Tagen des Monats Juni 1839 auf ein Mal, oder innerhalb dieses Zeitraums zur einen Hälfte, und zur andern Hälfte in den ersten zehen Tagen des Monats Juli, zu entrichten.

Darmstadt den 4. Januar 1839.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.

J. V. G. P. C.

v. Dalwigk.

Hallwachs-

Tabelle der die bei der 1888 gestatteten Markten zur Belastung von Communal-Chausseen in den Ortschaften bei Berlin Bezirk.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	1. Stufe.		2. Stufe.		3. Stufe.		Sonstige Bestimmungen.
		Für jeden Tag in einer Woche.	Bei mehreren Tagen	Für jeden Tag in einer Woche.	Bei mehreren Tagen	Für jeden Tag in einer Woche.	Bei mehreren Tagen	
		Mk. Pf.		Mk. Pf.		Mk. Pf.		
1	Treptow	0,50	2,50	0,75	3,75	1,00	5,00	Auf der Chaussee Treptow-Rixdorf-Berlin-Neukölln ist die Belastung mit Steinen, Kies, Sand, Erde, Dünger, Holz, Kohlen, Torf, Getreide, Heu, Stroh, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse, Milch, Vieh, Geflügel, Wild, Fischen, Fischwasser, Fischwasser, Fischwasser

Nummer der Gewinnklasse	I. Klasse. Auf der gezogenen Nummer entfallen folgende Gewinne:		II. Klasse. Auf der gezogenen Nummer und den beiden nächsten Nummern entfallen folgende Gewinne:			III. Klasse. Auf der gezogenen Nummer und den beiden nächsten Nummern entfallen folgende Gewinne:			Gewinn-Verhältnisse.		
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Anzahl der Gewinne	Mark	Pfg.	Anzahl der Gewinne	Anzahl der Gewinne in Prozenten der Nummern	Anzahl der Gewinne in Prozenten der Loose	Begründung der Höhe der Gewinne
1	30	00	30	00	90	30	00	90	0,1500	0,1500	Die Nr. 1, 2 und 3 der Gewinnklasse sind in der Art bestimmt worden, daß sie sämmtlich auf die Zahlen der ersten Hundert fallen.
2	60	00	60	00	90	60	00	90	0,1500	0,1500	
3	90	00	90	00	90	90	00	90	0,1500	0,1500	
4	120	00	120	00	60	120	00	60	0,1000	0,1000	
5	150	00	150	00	60	150	00	60	0,1000	0,1000	
6	180	00	180	00	60	180	00	60	0,1000	0,1000	
7	210	00	210	00	30	210	00	30	0,0500	0,0500	
8	240	00	240	00	30	240	00	30	0,0500	0,0500	
9	270	00	270	00	30	270	00	30	0,0500	0,0500	
10	300	00	300	00	30	300	00	30	0,0500	0,0500	
11	330	00	330	00	30	330	00	30	0,0500	0,0500	
12	360	00	360	00	30	360	00	30	0,0500	0,0500	
13	390	00	390	00	30	390	00	30	0,0500	0,0500	
14	420	00	420	00	30	420	00	30	0,0500	0,0500	
15	450	00	450	00	30	450	00	30	0,0500	0,0500	
16	480	00	480	00	30	480	00	30	0,0500	0,0500	
17	510	00	510	00	30	510	00	30	0,0500	0,0500	
18	540	00	540	00	30	540	00	30	0,0500	0,0500	
19	570	00	570	00	30	570	00	30	0,0500	0,0500	
20	600	00	600	00	30	600	00	30	0,0500	0,0500	
21	630	00	630	00	30	630	00	30	0,0500	0,0500	
22	660	00	660	00	30	660	00	30	0,0500	0,0500	
23	690	00	690	00	30	690	00	30	0,0500	0,0500	
24	720	00	720	00	30	720	00	30	0,0500	0,0500	
25	750	00	750	00	30	750	00	30	0,0500	0,0500	
26	780	00	780	00	30	780	00	30	0,0500	0,0500	
27	810	00	810	00	30	810	00	30	0,0500	0,0500	
28	840	00	840	00	30	840	00	30	0,0500	0,0500	
29	870	00	870	00	30	870	00	30	0,0500	0,0500	
30	900	00	900	00	30	900	00	30	0,0500	0,0500	
31	930	00	930	00	30	930	00	30	0,0500	0,0500	
32	960	00	960	00	30	960	00	30	0,0500	0,0500	
33	990	00	990	00	30	990	00	30	0,0500	0,0500	
34	1020	00	1020	00	30	1020	00	30	0,0500	0,0500	
35	1050	00	1050	00	30	1050	00	30	0,0500	0,0500	
36	1080	00	1080	00	30	1080	00	30	0,0500	0,0500	
37	1110	00	1110	00	30	1110	00	30	0,0500	0,0500	
38	1140	00	1140	00	30	1140	00	30	0,0500	0,0500	
39	1170	00	1170	00	30	1170	00	30	0,0500	0,0500	
40	1200	00	1200	00	30	1200	00	30	0,0500	0,0500	
41	1230	00	1230	00	30	1230	00	30	0,0500	0,0500	
42	1260	00	1260	00	30	1260	00	30	0,0500	0,0500	
43	1290	00	1290	00	30	1290	00	30	0,0500	0,0500	
44	1320	00	1320	00	30	1320	00	30	0,0500	0,0500	
45	1350	00	1350	00	30	1350	00	30	0,0500	0,0500	
46	1380	00	1380	00	30	1380	00	30	0,0500	0,0500	
47	1410	00	1410	00	30	1410	00	30	0,0500	0,0500	
48	1440	00	1440	00	30	1440	00	30	0,0500	0,0500	
49	1470	00	1470	00	30	1470	00	30	0,0500	0,0500	
50	1500	00	1500	00	30	1500	00	30	0,0500	0,0500	
51	1530	00	1530	00	30	1530	00	30	0,0500	0,0500	
52	1560	00	1560	00	30	1560	00	30	0,0500	0,0500	
53	1590	00	1590	00	30	1590	00	30	0,0500	0,0500	
54	1620	00	1620	00	30	1620	00	30	0,0500	0,0500	
55	1650	00	1650	00	30	1650	00	30	0,0500	0,0500	
56	1680	00	1680	00	30	1680	00	30	0,0500	0,0500	
57	1710	00	1710	00	30	1710	00	30	0,0500	0,0500	
58	1740	00	1740	00	30	1740	00	30	0,0500	0,0500	
59	1770	00	1770	00	30	1770	00	30	0,0500	0,0500	
60	1800	00	1800	00	30	1800	00	30	0,0500	0,0500	
61	1830	00	1830	00	30	1830	00	30	0,0500	0,0500	
62	1860	00	1860	00	30	1860	00	30	0,0500	0,0500	
63	1890	00	1890	00	30	1890	00	30	0,0500	0,0500	
64	1920	00	1920	00	30	1920	00	30	0,0500	0,0500	
65	1950	00	1950	00	30	1950	00	30	0,0500	0,0500	
66	1980	00	1980	00	30	1980	00	30	0,0500	0,0500	
67	2010	00	2010	00	30	2010	00	30	0,0500	0,0500	
68	2040	00	2040	00	30	2040	00	30	0,0500	0,0500	
69	2070	00	2070	00	30	2070	00	30	0,0500	0,0500	
70	2100	00	2100	00	30	2100	00	30	0,0500	0,0500	
71	2130	00	2130	00	30	2130	00	30	0,0500	0,0500	
72	2160	00	2160	00	30	2160	00	30	0,0500	0,0500	
73	2190	00	2190	00	30	2190	00	30	0,0500	0,0500	
74	2220	00	2220	00	30	2220	00	30	0,0500	0,0500	
75	2250	00	2250	00	30	2250	00	30	0,0500	0,0500	
76	2280	00	2280	00	30	2280	00	30	0,0500	0,0500	
77	2310	00	2310	00	30	2310	00	30	0,0500	0,0500	
78	2340	00	2340	00	30	2340	00	30	0,0500	0,0500	
79	2370	00	2370	00	30	2370	00	30	0,0500	0,0500	
80	2400	00	2400	00	30	2400	00	30	0,0500	0,0500	
81	2430	00	2430	00	30	2430	00	30	0,0500	0,0500	
82	2460	00	2460	00	30	2460	00	30	0,0500	0,0500	
83	2490	00	2490	00	30	2490	00	30	0,0500	0,0500	
84	2520	00	2520	00	30	2520	00	30	0,0500	0,0500	
85	2550	00	2550	00	30	2550	00	30	0,0500	0,0500	
86	2580	00	2580	00	30	2580	00	30	0,0500	0,0500	
87	2610	00	2610	00	30	2610	00	30	0,0500	0,0500	
88	2640	00	2640	00	30	2640	00	30	0,0500	0,0500	
89	2670	00	2670	00	30	2670	00	30	0,0500	0,0500	
90	2700	00	2700	00	30	2700	00	30	0,0500	0,0500	
91	2730	00	2730	00	30	2730	00	30	0,0500	0,0500	
92	2760	00	2760	00	30	2760	00	30	0,0500	0,0500	
93	2790	00	2790	00	30	2790	00	30	0,0500	0,0500	
94	2820	00	2820	00	30	2820	00	30	0,0500	0,0500	
95	2850	00	2850	00	30	2850	00	30	0,0500	0,0500	
96	2880	00	2880	00	30	2880	00	30	0,0500	0,0500	
97	2910	00	2910	00	30	2910	00	30	0,0500	0,0500	
98	2940	00	2940	00	30	2940	00	30	0,0500	0,0500	
99	2970	00	2970	00	30	2970	00	30	0,0500	0,0500	
100	3000	00	3000	00	30	3000	00	30	0,0500	0,0500	

Digitized by Google

Name und Wohnort des Steuerpflichtigen	I. Stufe. Auf das gesamte Einkommen entfallender Steuersatz in Prozenten	II. Stufe. Auf das gesamte Einkommen entfallender Steuersatz in Prozenten	III. Stufe. Auf das gesamte Einkommen entfallender Steuersatz in Prozenten	Veranlagte Steuerbeträge.						
				Veranlagtes Einkommen		Steuersatz	Veranlagte Steuerbeträge		Steuerbeträge, die auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 207) zu erheben sind	
	Prozent	Prozent	Prozent	Mark	Pfennige	Prozent	Mark	Pfennige	Mark	Pfennige
1) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
2) Gutsbesitzer	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
3) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
4) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
5) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
6) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
7) Gutsbesitzer	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
8) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
9) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
10) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
11) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
12) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
13) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
14) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
15) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
16) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
17) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
18) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
19) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
20) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
21) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
22) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
23) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
24) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
25) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
26) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
27) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
28) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
29) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
30) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
31) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
32) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
33) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
34) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
35) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
36) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
37) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
38) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
39) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
40) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
41) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
42) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
43) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
44) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
45) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
46) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
47) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
48) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
49) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
50) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
51) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
52) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
53) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
54) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
55) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
56) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
57) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
58) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
59) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
60) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
61) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
62) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
63) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
64) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
65) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
66) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
67) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
68) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
69) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
70) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
71) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
72) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
73) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
74) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
75) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
76) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
77) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
78) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
79) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
80) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
81) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
82) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
83) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
84) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
85) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
86) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
87) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
88) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
89) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
90) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
91) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
92) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
93) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
94) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
95) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
96) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
97) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
98) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—
99) Handelsfirma	—	—	0,1406	1	000	0,1406	—	—	—	—
100) Gutsbesitzer	—	0,1	0,1406	1	000	0,1407	—	—	—	—

* Auf das Steuerpflichtverhältnis vom 1. Januar 1891 ab. Steuersatz für Einkommen 1. Stufe 0,1406 Prozent.

Digitized by Google

Nummer der Gerichte	Name der Gerichte	1. Halb. Bis zum 1. Januar 1875		2. Halb. Bis zum 1. Januar 1875		Gesetzliche Bestimmungen	
		Bis zum 1. Januar 1875 sind folgende Termine abgehalten worden		Bis zum 1. Januar 1875 sind folgende Termine abgehalten worden			
		Anfang und Schluß (Monat, Tag)	Anzahl der Sitzungstage	Anfang und Schluß (Monat, Tag)	Anzahl der Sitzungstage	Anfang und Schluß (Monat, Tag)	Gesetz, Art. und Abs.
1	Alzey	I. 1. 1875	1	I. 7. 1875	1	I. 1. 1875	Art. 77. Abs. 3.
						II. 7. 1875	
						III. 1. 1875	Art. 78. 2. und 3.
	Wörrstadt	—	—	I. 8. 1875	1	I. 8. 1875	
	Westerburg	—	—	I. 8. 1875	1	I. 8. 1875	
	Worms	I. 2. 1875	1	I. 8. 1875	1	I. 2. 1875	
	Wörth	I. 2. 1875	1	I. 8. 1875	1	I. 2. 1875	
	Zell	I. 2. 1875	1	I. 8. 1875	1	I. 2. 1875	
	Zwingenberg	—	—	I. 8. 1875	1	I. 8. 1875	
	Bingen	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Bockenheim	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Boppard	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Braubach	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Diez	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Dürkheim	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Ems	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Frankenthal	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Grünstadt	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Hachenburg	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Kaiserslautern	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Kirchheimbolanden	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Kirn	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Kreuznach	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Landau	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Lauterecken	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Meisenheim	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Montabaur	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Neustadt	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Oberlahnstein	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Pirmasens	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Rockenhausen	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Simmern	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Speyer	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	St. Goar	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Weilburg	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	
	Wiesbaden	I. 3. 1875	1	I. 9. 1875	1	I. 3. 1875	

Vorstehende Uebersicht wird mit Anfang Dezember 1875 und zum Schlusse des Geschäftsjahres 1876 ergänzt werden.

Mainz, 1. Dezember 1875.

Der Großherzoglich Hessische Kommissär des Kreises Mainz.

Klipfel.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 3.

Darmstadt am 23. Januar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des Bundesbeschlusses gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz für 1839; — 3) desgl. in den Gemeinden des Bezirks Vöhl für 1839; — 4) desgl. in den Gemeinden von Kastel und Kostheim, im Stadtbezirke des Kreises Mainz, für 1839; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der neuen Staatsstraße von Kostheim nach Kastel betr.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben.

Nachstehender in der 33sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 23. November vorigen Jahrs gefaßter Bundesbeschluß wird hiermit zur betreffenden Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 14. Januar 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

Bundes-Beschluß.

1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. Novbr. 1838) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.

2) Hiervon ist dem Appellationsgerichtsrath Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller, auf dessen, Namens der Erben Friedrichs von Schiller, unterm 26. December 1837 an die Bundesversammlung gerichtetes Gesuch, Nachricht zu geben.

Übersicht der für das Jahr 1888 genehmigten Anlagen zur Erbauung der Segmund-Eisenbahn in den Regierungs-Bezirken Köln und Düsseldorf.

Laufende Nummer	Gemeinde, Kreis, Regierungs-Bezirk	I. Stufe. Bau-Ausführung. Anzahl der Bauwerke	Länge in Metern	II. Stufe. Bau-Ausführung. Anzahl der Bauwerke	Länge in Metern	III. Stufe. Bau-Ausführung. Anzahl der Bauwerke	Länge in Metern	Gesammte Ausführung. Anzahl der Bauwerke	Länge in Metern	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Siegburg, Stadt, Landkreis Bonn, Regierungs-Bezirk Köln	1	1,000	1	1,000	1	1,000	1	1,000	Brücke über die Siegburger Straße.
2	Siegburg, Stadt, Landkreis Bonn, Regierungs-Bezirk Köln	1	1,000	1	1,000	1	1,000	1	1,000	Brücke über die Siegburger Straße.
3	Troisdorf	—	—	1	1,000	1	1,000	1	1,000	Brücke über die Siegburger Straße.
4	Troisdorf	—	—	1	1,000	1	1,000	1	1,000	Brücke über die Siegburger Straße.
5	Troisdorf	—	—	1	1,000	1	1,000	1	1,000	Brücke über die Siegburger Straße.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Anschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
9	Dimsheim	—	—	854	4	1,979	6	120	—	2,395	6	40	—	—	6	Zur Unterhaltung der kath. Kirche, Beitrag zu den Kosten der Reparatur des kathol. Pfarrhauses, der Kirche und der Kirchenorgel zu Weinolsheim. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
												186	—	—	6	Gehalt des ev. Kirchendieners, Kapitalzinsen und Schulhausbaukosten ꝛc. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
10	Essenheim	—	—	1550	3	0,379	6	500	—	3,890	6	—	—	—	—	
11	Finthen	—	—	1300	4	1,893	6	730	2	1,259	6	—	—	—	—	
12	Gaubischofsheim	—	—	580	5	3,890	6	520	3	0,935	6	—	—	—	—	
13	Gonsenheim	—	—	900	2	2,789	6	620	1	3,251	6	—	—	—	—	
14	Gunteresblum	—	—	650	—	3,050	6	2750	2	2,362	6	505	—	—	6	Kosten der Reparatur der Kirchenorgel. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												46	—	—	6	Wie bei Nr. 8.
15	Hahnheim	—	—	989	4	0,126	6	400	1	0,675	6	26	—	—	6	Zur Deckung des Defizits des ev. Kirchenbüdgets. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												100	—	—	6	Zur Deckung des Defizits des kath. Kirchenbüdgets, u. Beitrag zu den Kosten der Reparatur des kath. Pfarrhauses zu Undenheim. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
16	Harrheim	—	—	390	2	1,559	6	290	1	2,202	6	183	—	—	6	Gehaltszulage des kathol. Lehrers, zur Erbauung eines Schulhauses und zur De-

Fortlaufende Nummer	N a m e n der Gemeinden	I. Stich. Auf 100 gültige Stimmen kommen Stimmen für Zentrum	II. Stich. Auf 100 gültige Stimmen kommen Stimmen für Sozialdemokraten	III. Stich. Auf 100 gültige Stimmen kommen Stimmen für Sozialdemokraten	Endgültige Ergebnisse						Bemerkungen
					Endgültig auf 1 Million Einwohner berechnet		Von 100 gültigen Stimmen entfallen auf		Endgültig auf 1 Million Einwohner berechnet		Bei der Endgültigen Berechnung sind Stimmen für Sozialdemokraten und Zentrum zusammengezählt worden
		Stimmen	Sitze	Stimmen	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze	
		N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	
	Kreis Bielefeld										
1	Bielefeldstadt	1000	2,5000		1000	2,5000					
2	Halle	1000	2,5000		1000	2,5000					
3	Halle-Land	1000	2,5000		1000	2,5000					
4	Steinhagen	1000	2,5000		1000	2,5000					
5	Versmold	1000	2,5000		1000	2,5000					
6	Werther	1000	2,5000		1000	2,5000					
7	Borgholzhausen	1000	2,5000		1000	2,5000					
8	Brackwede	1000	2,5000		1000	2,5000					
9	Brackwede-Land	1000	2,5000		1000	2,5000					
10	Dornberg	1000	2,5000		1000	2,5000					
11	Gadderbaum	1000	2,5000		1000	2,5000					
12	Heepen	1000	2,5000		1000	2,5000					
13	Jöllenbeck	1000	2,5000		1000	2,5000					
14	Oldentrup	1000	2,5000		1000	2,5000					
15	Quelle	1000	2,5000		1000	2,5000					
16	Schildesche	1000	2,5000		1000	2,5000					
17	Senne	1000	2,5000		1000	2,5000					
18	Sennestadt	1000	2,5000		1000	2,5000					
19	Stieghorst	1000	2,5000		1000	2,5000					
20	Ummeln	1000	2,5000		1000	2,5000					
21	Vilsendorf	1000	2,5000		1000	2,5000					
22	Wellensiek	1000	2,5000		1000	2,5000					
23	Wellingsbüttel	1000	2,5000		1000	2,5000					
24	Wellingsbüttel-Land	1000	2,5000		1000	2,5000					
25	Wellingsbüttel-Land	1000	2,5000		1000	2,5000					
26	Wellingsbüttel-Land	1000	2,5000		1000	2,5000					

Monat und Tag	I. Kapitel. Bei der gewöhnlichen Morgenmesse	II. Kapitel. Bei der gewöhnlichen Morgenmesse	III. Kapitel. Bei der gewöhnlichen Morgenmesse	Monatliche Anmerkungen.							
	Vers	Vers	Vers	Vers	Vers	Vers	Vers	Vers	Vers	Vers	Vers
1. Montag	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2. Dienstag	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3. Mittwoch	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4. Donnerstag	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5. Freitag	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.	5.
6. Samstag	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.
7. Sonntag	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.
8. Montag	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.
9. Dienstag	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.
10. Mittwoch	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.
11. Donnerstag	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.
12. Freitag	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.
13. Samstag	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.
14. Sonntag	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.
15. Montag	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.	15.
16. Dienstag	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.	16.
17. Mittwoch	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.	17.
18. Donnerstag	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.
19. Freitag	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.
20. Samstag	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.
21. Sonntag	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.
22. Montag	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.
23. Dienstag	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.
24. Mittwoch	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.
25. Donnerstag	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.
26. Freitag	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.
27. Samstag	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.
28. Sonntag	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.
29. Montag	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.
30. Dienstag	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.
31. Mittwoch	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.

Digitized by Google

Namen der Marktorte.	I. Weizen.			II. Korn.			Gerstige überhaupt.
	Wenn der Preis nach Malter oder Simmern gestellt ist, wie viel gehen auf das Malter Frankfurter Maß?	Preis des Malters oder Simmers nach Frankfurter Währung.	Durchschnittlicher Preis des Malters nach Frankfurter Währung.	Wenn der Preis nach Malter oder Simmern gestellt ist, wie viel gehen auf das Malter Frankfurter Maß?	Preis des Malters oder Simmers nach Frankfurter Währung.	Durchschnittlicher Preis des Malters nach Frankfurter Währung.	Durchschnittspreis des Malters nach Frankfurter Währung.
	Mltr. Simm.	fl. kr.	fl. kr.	Mltr. Simm.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Bischofsheim	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Da in Bischofsheim, Großkrotzenburg und Hochstadt keine Früchte verkauft worden sind, so ist der Durchschnittspreis aus den Durchschnittspreisen der übrigen 3 Marktorte gezogen worden.
Großkrotzenburg	— —	750 0	750 0	6	600 0	100 0	
Hochstadt	— —	— —	— —	6	600 0	100 0	
							Nähere Anzeige. Mr. 1. Hochstadt, Großkrotzenburg und Bischofsheim haben keine Früchte verkauft, weil sie keine haben. Mr. 2. Hanau, Langenselbold, Windecken, Bergen, Bockenheim, Homburg, Kronberg, Königstein, Höchst, Sulzbach, Soden, Cronberg, Eschborn, Rödelheim, Bonames, Kalbach, Petterweil, Ober-Erlenbach, Nieder-Erlenbach, Ober-Eschbach, Nieder-Eschbach, Ober-Rosbach, Nieder-Rosbach, Ober-Urselen, Nieder-Urselen, Ober-Stedten, Nieder-Stedten, Ober-Wöllstadt, Nieder-Wöllstadt, Ober-Mockstadt, Nieder-Mockstadt, Ober-Florstadt, Nieder-Florstadt, Ober-Hörgern, Nieder-Hörgern, Ober-Reifenberg, Nieder-Reifenberg, Ober-Schmitten, Nieder-Schmitten, Ober-Ursel, Nieder-Ursel, Ober-Weilnau, Nieder-Weilnau, Ober-Lindau, Nieder-Lindau, Ober-Mörlen, Nieder-Mörlen, Ober-Rodheim, Nieder-Rodheim, Ober-Bessingen, Nieder-Bessingen, Ober-Holzhausen, Nieder-Holzhausen, Ober-Ossingen, Nieder-Ossingen, Ober-Wiesen, Nieder-Wiesen, Ober-Wiesen, Nieder-Wiesen, Ober-Wiesen, Nieder-Wies

Übersicht der für das Jahr 1898 genehmigten Anlagen zur Erzeugung von Kraftstrom in der Provinz Westpreußen am 31. Dezember 1898.

Nr.	Name des Besitzers	Ort	Art der benutzten Betriebskraft	Art der gewonnenen Kraft	Verwendung der gewonnenen Kraft	Anzahl der Motoren	Leistungsfähigkeit der Motoren in Pferdestärken	Anzahl der Dynamos	Leistungsfähigkeit der Dynamos in Kilowatt	Bemerkungen
1	Mühlenbesitzer Gerlach	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
2	Mühlenbesitzer Hoffmann	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
3	Mühlenbesitzer Schmidt	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
4	Mühlenbesitzer Schulz	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
5	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
6	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
7	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
8	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
9	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
10	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
11	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
12	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
13	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
14	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
15	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
16	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
17	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
18	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
19	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
20	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
21	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
22	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
23	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
24	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
25	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
26	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
27	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
28	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
29	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
30	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
31	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
32	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
33	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
34	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
35	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
36	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
37	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
38	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
39	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
40	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
41	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
42	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
43	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
44	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
45	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
46	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
47	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
48	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
49	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
50	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
51	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
52	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
53	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
54	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
55	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
56	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
57	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
58	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
59	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
60	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
61	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
62	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
63	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
64	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
65	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
66	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
67	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
68	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
69	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
70	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
71	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
72	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
73	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
74	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
75	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
76	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
77	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
78	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
79	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
80	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
81	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
82	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
83	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
84	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
85	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
86	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
87	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
88	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
89	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
90	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
91	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
92	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
93	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
94	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
95	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
96	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
97	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
98	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
99	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	
100	Mühlenbesitzer Wiebe	Neuenburg	Wasserkraft	Drehstrom	Beleuchtung	1	30	1	15	

Nachdem Schulden und Rechte der Provinz Westpreußen vollständig auf andere neu gebildete Verbände übergegangen sind, hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 31. Dezember 1898 beschlossen, die Provinzialverwaltung mit dem 31. Dezember 1898 aufzulösen.

Danzig, den 31. Dezember 1898.

Der Provinzialausschuß.

Wild von Hohenborn.

Landeshauptmann.

Digitized by Google

Uebersicht der in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1859 gebildeten Vereine zur Förderung der Gemeinnützigkeit nebst den in den Monaten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1859 stattgehabten Versammlungen der Vereine Mainz.

Provinzialkreis	Zahl der Vereine	Name der Vereine	Tag der Bildung	Zahl der Mitglieder	Versammlungen				Geschäftsführung			
					Zahl der Versammlungen	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vorträge	Zahl der Zuhörer	Zahl der Versammlungen	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vorträge	Zahl der Zuhörer
					Im Monat Dezember 1859				Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1859			
Mainz	1	Mainzer Verein gegen Thierquälerei	1. Dezember	30	1	30	1	30	1	30	1	30
Alzey	1	Alzeyer Verein gegen Thierquälerei	1. Dezember	30	1	30	1	30	1	30	1	30
Bingen	1	Binger Verein gegen Thierquälerei	1. Dezember	30	1	30	1	30	1	30	1	30
Worms	1	Wormser Verein gegen Thierquälerei	1. Dezember	30	1	30	1	30	1	30	1	30
Zusammen	4			120	4	120	4	120	4	120	4	120

Provinzialkreis und Bezirksverein Mainz. Im Monat Dezember 1859 wurden keine Vereine gebildet. Im Monat Januar 1859 wurden keine Vereine aufgelöst.

Provinzialkreis und Bezirksverein Worms. Im Monat Dezember 1859 wurden keine Vereine gebildet. Im Monat Januar 1859 wurden keine Vereine aufgelöst.

Provinzialkreis und Bezirksverein Bingen. Im Monat Dezember 1859 wurden keine Vereine gebildet. Im Monat Januar 1859 wurden keine Vereine aufgelöst.

Provinzialkreis und Bezirksverein Alzey. Im Monat Dezember 1859 wurden keine Vereine gebildet. Im Monat Januar 1859 wurden keine Vereine aufgelöst.

Der Grosse Provinzialrath für den Großherzogthum Hessen Mainz.

Freiherr von Liebenstein.

Bekanntmachung, die Eröffnung der Eisenbahnen auf der neuen Eisenbahnlinie von Bingen nach Kreuznach betreffend.

Die unterzeichnete Direktion beehrt sich hiermit zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, daß die Eisenbahnen von Bingen nach Kreuznach und Kreuznach nach Bingen, sowie die Eisenbahnstationen Kreuznach und Bingen Donnerstag den 1. Juli 1859 zu eröffnen werden sind. Von diesem Tage dieser Bingen bestimmt nach Kreuznach die Abfahrt 1000 Uhr.

Darmstadt den 30. Juni 1859.

Im Auftrag der Direktion

Großherzoglich Hessische Oberbaurath Hummer.

Schaff.

Langschwert.

(Die Beylage zu dem Regierungsblatt von 1859 werden folgen.)

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmſtadt am 26 Januar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zu der Münchener Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Beſtätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, die Zutheilung des vormaligen, zum Bezirk Büdingen gehörigen Amtes Wenings zum Geſchäftsbezirk des Conſiſtoriums zu Offenbach betr.; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Bensheim über Lorſch nach Worms betr.; — 5) Bekanntmachung, den Steuerausſchlag zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinde zu Darmſtadt und Beſſungen für 1839 betr.; — 6) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreiſes Gründberg für 1839; — 7) Bekanntmachung, den Steuerausſchlag zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der Landjudenſchaftskaſſe im Jahr 1839 betr.; — 8) Communalumlagen in den Gemeinden des Bezirks Wimpfen für 1839; — 9) Verleihungen des Großherzogl. Ludewigsordens; — 10) Dienſtnachrichten; — 11) Militärdienſtnachrichten; — 12) Verſetzung in den Ruheſtand; — 13) Berichtigung.

Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg zu der Münchener-Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 betr.

Nachdem die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg den in Nr. 45. des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 25. November 1837 publicirten Münzverträgen beigetreten iſt; ſo wird ſolches hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung im Großherzogthum Heſſen bekannt gemacht.

Darmſtadt den 15. Januar 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

Bekanntmachung, die Beſtätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Die Wittwe des verſtorbenen Johann Jordan zu Pfeddersheim hat dem Hospitale daſelbſt die Summe von einhundert Gulden mit der Beſtimmung legirt, daß die Zinſen des Kapitals jährlich auf Johanni unter die Armen vertheilt werden ſollen.

Dieſes wohlthätige Vermächtniß hat die allerhöchſte Beſtätigung erhalten, worauf die betreffende Behörde zur Annahme deſſelben ermächtigt worden iſt.

Darmſtadt den 11. Januar 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staatsminiſters:

v. Lehmann.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Zutheilung des vormaligen, zum Bezirk Büdingen gehörigen Amtes Wenings zum Geschäftsbezirk des Consistoriums zu Offenbach betr.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4. l. M. ist der Wirkungskreis des Gesammt-Consistoriums zu Offenbach auf das vormalige, zum Bezirk Büdingen gehörige Amt Wenings ausgedehnt worden, welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 15. Januar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers

von Lehmann.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Bensheim über Lorsch nach Worms betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt, höchstem Auftrage zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollendenten Straße von Bensheim über Lorsch nach Worms die Erhebung des Chausseegeldes mit dem 1. Februar l. J. beginnt. Die Entfernungen auf dieser Straße betragen:

Von Bensheim bis Lorsch	2100	Klafter
" Lorsch bis Bürstadt	3300	"
" Bürstadt bis an den Rhein am Wormser Fahrt	2200	"
Im Ganzen	7600	Klafter.

Darmstadt den 10. Januar 1839.

Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer.

v. Kopp.

Kempf.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und Bessungen für 1839 betr.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde dahier und zu Bessungen für 1839 sollen, mit höchster Genehmigung, Zwei Kreuzer 1,2231 Heller von einem Gulden Normalsteuercapital der israelitischen Einwohner in jenen Gemeinden, und zwar in acht gleichen Monats-Zielen, erhoben werden, wovon man die Beitragspflichtigen hiermit in Kenntniß setzt.

Darmstadt den 27. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Darmstadt

v. Stark.

Uebersicht der für das Jahr 1900 gemachten Anlagen zur Erhebung der Einkommen-, Vermögens- und Ergänzungssteuer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nummer der Steuerklasse	Name der Steuerklasse	Zahl der Steuerpflichtigen	I. Stufe. Bei bei gemeinschaftlicher Veranlagung der Ehegatten bei getrennter Veranlagung		II. Stufe. Bei bei gemeinschaftlicher Veranlagung der Ehegatten bei getrennter Veranlagung		Gesamtbetrag der Anlagen. Betrag auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagung		Gesamtbetrag der Anlagen. Betrag auf Grund der Vermögens-Veranlagung		Gesamtbetrag der Anlagen. Betrag auf Grund der Ergänzungssteuer-Veranlagung
			Zahl der Steuerpflichtigen	Betrag der Steuer	Zahl der Steuerpflichtigen	Betrag der Steuer	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark
I	Einwohnende	30	30	30	30	30	1041,92	1,5,3,0,0			
II	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
III	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
IV	Einwohnende	—	9,0,0,0	4,5,0,0,0	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			9,0,0,0	4,5,0,0,0	30	30					
V	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
VI	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
VII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
VIII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
IX	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
X	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XI	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XIII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XIV	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XV	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XVI	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XVII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XVIII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XIX	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XX	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXI	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXIII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXIV	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXV	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXVI	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXVII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXVIII	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXIX	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					
XXX	Einwohnende	—	—	—	—	—	1041,92	1,5,3,0,0	1,5,3,0,0		1,5,3,0,0
			—	—	—	—					

Anmerkungen.

Gesamtbetrag der Veranlagung für gemeinschaftlich veranlagte Ehegatten und Minderjährige.

Gesamtbetrag der Veranlagung für die bei getrennter Veranlagung der Ehegatten und Minderjährige.

Gesamtbetrag der Veranlagung für gemeinschaftlich veranlagte Ehegatten und Minderjährige.

Gesamtbetrag der Veranlagung für die bei getrennter Veranlagung der Ehegatten und Minderjährige.

Digitized by Google

Nummer	Namen der Einwohner	Haus-Nummer	Art der gewerblichen Unternehmung	Art der gewerblichen Betriebsstätte	Art der gewerblichen Betriebsmittel	Jährlicher Betrag der Einnahme aus dem Gewerbebetriebe			Jährlicher Betrag des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe			Bemerkungen über den Gewerbebetrieb und die Gewerbetreibenden
						Rein-Ertrag	Zuschlag zur Einkommensteuer	Zusammen	Rein-Ertrag	Zuschlag zur Einkommensteuer	Zusammen	
						M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	Wirth und Brauer	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
2	Schmied	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
3	Bäckerfrau	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
4	Schneider	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
5	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
6	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
7	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
8	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
9	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
10	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
11	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
12	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
13	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
14	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
15	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
16	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
17	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
18	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
19	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
20	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
21	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
22	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
23	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
24	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
25	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
26	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
27	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
28	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
29	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
30	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
31	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
32	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
33	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
34	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
35	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
36	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
37	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
38	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
39	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
40	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
41	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
42	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
43	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
44	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
45	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
46	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
47	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
48	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
49	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
50	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
51	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
52	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
53	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
54	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
55	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
56	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
57	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
58	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
59	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
60	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
61	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
62	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
63	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
64	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
65	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
66	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
67	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
68	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
69	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
70	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
71	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
72	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
73	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
74	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
75	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
76	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
77	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
78	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
79	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
80	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
81	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
82	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
83	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
84	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
85	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
86	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
87	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
88	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
89	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
90	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
91	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
92	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
93	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
94	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
95	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
96	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
97	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
98	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
99	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	
100	Schuster	—	—	—	—	1000	1,5	1500	1000	1,5	1500	

Digitized by Google

Nr.	Name der Gemeinde	Amts-bezirk	II. Stock		III. Stock		Gesetzliche Verhältnisse.					
			Bei der gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer-Entschädigung		Bei der gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer-Entschädigung							
			Name des Besitzers	Wohnort	Name des Besitzers	Wohnort	Name des Besitzers	Wohnort	Name des Besitzers	Wohnort	Name des Besitzers	Wohnort

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag				Sonstige Ausschläge. Ausschlag				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
51	Weiterhain	—	—	676	37½	7	3,74784	304	33½	2	3,4184	609	29½	31	2,5744	Wie Nr. 5. pos. 2.
52	Wetterfeld	—	—	—	—	—	—	424	52¾	2	3,9607	532	23	2	3,6292	
53	Wettsaasen	—	—	77	28½	2	1,8194	107	36¼	2	3,7724	—	—	—	—	
54	Winnerod	—	—	185	25½	3	3,5344	135	57½	2	2,96292	33	—	10	3,2000	Zehntverwandlungskosten, auf das Steuerkapital der zehntbaren Güterstücke, mit Ausschluß derer des Freiherrn von Schenck.
55	Wolfsbach	—	—	—	—	—	—	507	48	2	0,15748	241	29	1	1,359	
56	Zeilbach	—	—	349	22¾	7	1,95752	300	23¼	5	0,04644	—	—	—	—	

Bemerkung. Unter „Sonstige Ausschläge" sind, wo nicht eine andere Repartitionsnorm besonders beibemerkt worden, Umlagen auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen mit Ausschluß der vorhin steuerfreien Objecte verstanden.

Die Erhebung der Umlagen geschieht in vier Zielen, zu Anfang der Monate März, Julius, September und November.

Diese Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt.

Grünberg den 30. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.
Ouvrier.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse im Jahr 1839 betr.

Zur Bezahlung des ständigen Gehaltes des hiesigen Rabbinen für 1839 sollen, mit höchster Genehmigung, vier Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den Kreisen Bensheim, Darmstadt, Dieburg und Großgerau, ferner in der Stadt Heppenheim und den Orten Birkenau, Elmshausen, Reichenbach, Schönberg und Zell, Kreises Heppenheim, sowie in den Orten Dietzenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen, Kreises Offenbach, endlich in den Orten Habitz-

heim und Oberklingen, Landrathsbezirks Breuberg, im Monat Juli 1838 in einem Ziele erhoben werden, was den Beitragspflichtigen zur Bemessung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 3. Januar 1839.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlage zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Wimpfen.

Ordn. Nr.	Namen der Gemarkungen	III. Klasse. Auf das gesammte Normal-Steuerkapital der Orts-Einwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-Steuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Forstbezirk				
2	Hohstadt				
3	Wimpfen am Berg	1200	1	0,949	2
4	Wimpfen im Thal				
5	Zimmerhof				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlage zur Hälfte mit dem Monat April, und zur andern Hälfte mit dem Monat September 1839 beginnen soll.

Wimpfen am 19. December 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.
Freiherr von Stein.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigsordens zu verleihen geruht:

am 26. December 1838: dem Hofkapellmeister Mangold, dem Kriegsregistrator Winter, dem Regiments-Pferdearzt Westernitzky, dem Stabsquartiermeister Reichard vom 2. Infanterieregiment, dem Oberquartiermeister Gölz vom 4. Infanterieregiment (den beiden Letzteren statt des seither getragenen Ritterkreuzes zweiter Classe);

am 28. December dem Vice-Präsidenten an dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, Pitschaft.

Dienstnachrichten.

1) Am 6. December v. J. wurde der außerordentliche Professor der evangelischen Theologie an der Universität zu Breslau Dr. A. Knobel zum ordentlichen Professor der evangelischen Theologie an der Landes-Universität ernannt.

2) Am 24. Dec. v. J. wurde dem zweiten Controleur bei der Ortseinnehmerei der innern indirecten Auflagen zu Mainz, Johann Philipp Hauswald vom Anfange des Jahres 1839 an, die erledigte Stelle des Salzmagazins-Verwalters daselbst übertragen, sodann wurden, und zwar von gleichem Zeitpunkt an, bei der Ortseinnehmerei der innern indirecten Auflagen zu Mainz befördert und ernannt: der dritte Controleur Heinrich Gompf zum zweiten Controleur, der erste Assistent Wilhelm von der Kors zum dritten Controleur, der zweite Assistent Peter Jacobi zum ersten Assistenten und der Heinrich Sander aus Nierstein zum zweiten Assistenten.

3) An demselben Tage wurde dem Wilhelm Holzapfel zu Umstadt das Patent als Geometer der III. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt.

4) Am 28. December v. J. wurde der bisherige Diaconus zu Reinheim und Pfarrer zu Ueberau, im Kreise Dieburg, Adam Förster von den Functionen als Diaconus zu Reinheim entbunden, derselbe jedoch auf der evangelischen Pfarrstelle zu Ueberau, woselbst er künftig ausschließlich sämmtliche Pfarrgeschäfte zu versehen hat, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes zu Reinheim belassen.

5) An demselben Tage wurde dem unterm 15. November 1838 auf die Pfarrstelle zu Hatzfeld ernannten Conrector Franz Albrecht Vitriarius, unter Entbindung von der Verpflichtung zur Annahme dieser Stelle, die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heuchelheim, im Kreise Gießen, dem Pfarrer Wilhelm Weissenbach zu Großwinternheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bornheim, im Kreise Alzei, dem Freiprediger und Lehrer an der ersten hiesigen Stadtknabenschule Friedrich Ludwig Neuenhagen die erledigte erste lutherische Pfarrstelle zu Umstadt, im Kreise Dieburg, sodann

6) am 4. Januar dem Pfarrer Wilhelm Bichmann zu Frohnhausen die erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu Butzbach, im Kreise Friedberg, dem Schullehrer Conrad Rühl zu Burggemünden die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Köddingen, im Kreise Alsfeld, und dem Schulcandidaten Carl Wilhelm Held von Alzei die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Neubamberg, im Kreise Bingen, übertragen.

7) am 8. Januar ist der Orts-Einnehmer Friedrich Colin zu Umstadt als Post-Expeditor daselbst bestätigt worden.

8) Am 10. Januar wurde dem Nicolaus Bender zu Niederingelheim, das Patent als Geometer der I. Klasse für den Kreis Bingen ertheilt.

Militärdienstnachrichten.

Am 28. November v. J. ist der Rittmeister Freiherr von Geyso im Garderegiment Chevauxlegers zum Adjutanten des Generals der Cavallerie, Prinzen Emil von Hessen Hoheit, — sodann unterm 4. Dec. v. J. der Capitän Freiherr von Gerlach im 3. Infanterieregiment zum Adjutanten des Generals der Infanterie, Prinzen Georg von Hessen Hoheit, ernannt worden; mit Patenten vom 19. December v. J. sind: der pensionirte Obrist Königer zur Suite der Infanterie versetzt, — sodann im Garderegiment Chevauxlegers der Premierlieutenant Freiherr von Brints-Treuenfeld zum Rittmeister zweiter Klasse, und der Secondlieutenant Freiherr von Riedesel zum Premierlieutenant befördert worden.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurde versetzt:

am 14. December v. J. der Kreisrath Ludwig Böttcher zu Schlitz.

Berichtigung.

In der in Nr. 41. des vorjährigen Regierungsblatts S. 450. enthaltenen Bekanntmachung die Arzneimitteltaxe betr. muß es Z. 5 von unten bei dem Ansatze Pulpa Tamarindorum 1. Unc. statt 5 kr. heißen: 8 kr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 5.

Darmstadt am 30. Januar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die im Jahr 1839 zu bezahlende Vergütung für Besoldungs- und Pensions-Naturalien betr.; — 2) Communal-Umlagen in den Gemeinden des Kreises Dieburg für 1839; — 3) desgl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Hungen; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Darmstadt; — 5) Umlage der Kosten wegen Erweiterung des Judenkirchhofs zu Großenlinden, Kreises Gießen, für 1839; — 6) Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Gießen für 1839; — 7) Promotionen bei der medicinischen Facultät an der Landes-Universität; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Versetzung in den Ruhestand; — 10) Concurrenzeröffnungen; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die im Jahr 1839 zu bezahlende Vergütung für Besoldungs- und Pensions-Naturalien betr.

Aus den im Jahr 1838 vorgekommenen, auf die Vergütung der Besoldungs- und Pensions-Naturalien einwirkenden, Fruchtverkäufen ergiebt sich als Mittelpreis für ein Malter:

Waizen	9 fl.	44 kr.
Korn	7 „	28 „
Gerste	5 „	40 „
Hafer	3 „	29 „

Hiernach berechnen sich, die in der Verordnung vom 1. Februar 1827 bestimmten Anschlagspreise zu Grunde gelegt:

25 fl.	in Waizen	auf	37 fl.	26 kr.
25 fl.	„ Korn	„	37 „	20 „
25 fl.	„ Gerste	„	40 „	28 „
25 fl.	„ Hafer	„	34 „	50 „
also 100 fl.	in Naturalien	auf	150 fl.	4 kr.,

und beträgt somit nach Artikel 2. der genannten Verordnung die im Jahr 1839 für 100 fl. Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung Einhundert fünfzehn Gulden.

Darmstadt den 17. Januar 1839.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

In Auftrag:

Fuhr,

Rechnungskammer-Justific.-Accessist.

Uebersicht der für das Jahr 1880 provisorisch festgesetzten Abschätzungs- und Vertheilungs-Ziffern der Grundsteuer-Hauptveranlagung für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nummer des Kreises	Kreis.	II. Stufe.		III. Stufe.		Gesammt-Durchschnitt.		Vergleichung der für das Jahr 1880 festgesetzten Abschätzungs-Ziffern mit den Ergebnissen der Hauptveranlagung.
		Nach Abzug der Ermäßigungen.	Vertheilungs-Ziffern für das Jahr 1880.	Nach Abzug der Ermäßigungen.	Vertheilungs-Ziffern für das Jahr 1880.	Nach Abzug der Ermäßigungen.	Vertheilungs-Ziffern für das Jahr 1880.	
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
1	Mettmann	0 26 6,1207						
2	Solingen			0 14 4,5440	0 14 4			Die Abschätzungs-Ziffern sind unverändert geblieben.
3	Lennep			0 11 6,5280	0 11 6			
4	Elberfeld	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
5	Barmen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
6	Crefeld	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
7	Gladbach	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
8	Neuß	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
9	Grevenbroich	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
10	Rheydt	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
11	Krefeld	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
12	Geldern			0 13 6,5440	0 13 6			Nr. 13, 2. pos. 3.
13	Crefeld	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
14	Moers	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
15	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
16	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
17	Mülheim a. Rh.	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
18	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
19	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
20	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
21	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
22	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
23	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
24	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
25	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
26	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
27	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
28	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
29	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
30	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
31	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
32	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
33	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
34	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
35	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
36	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
37	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
38	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
39	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
40	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
41	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
42	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
43	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
44	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
45	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
46	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
47	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
48	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
49	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
50	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
51	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
52	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
53	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
54	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
55	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
56	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
57	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
58	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
59	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
60	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
61	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
62	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
63	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
64	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
65	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
66	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
67	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
68	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
69	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
70	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
71	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
72	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
73	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
74	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
75	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
76	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
77	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
78	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
79	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
80	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
81	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
82	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
83	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
84	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
85	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
86	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
87	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
88	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
89	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
90	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
91	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
92	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
93	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
94	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
95	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
96	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
97	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
98	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
99	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
100	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
101	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
102	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
103	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
104	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
105	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
106	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
107	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
108	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
109	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
110	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
111	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
112	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
113	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
114	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
115	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
116	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
117	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
118	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
119	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
120	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
121	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
122	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
123	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
124	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
125	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
126	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
127	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
128	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
129	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
130	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
131	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
132	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
133	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
134	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
135	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
136	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
137	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
138	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
139	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
140	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
141	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
142	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
143	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
144	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
145	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
146	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
147	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
148	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
149	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
150	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
151	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
152	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
153	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
154	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
155	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
156	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
157	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
158	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
159	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
160	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
161	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
162	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
163	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
164	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
165	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
166	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
167	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
168	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
169	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
170	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
171	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
172	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
173	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
174	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
175	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
176	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
177	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
178	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
179	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
180	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
181	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
182	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
183	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
184	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
185	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
186	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
187	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
188	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
189	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
190	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
191	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
192	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
193	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
194	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
195	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
196	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
197	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
198	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
199	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
200	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
201	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
202	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
203	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
204	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
205	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
206	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
207	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
208	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
209	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
210	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
211	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
212	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
213	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
214	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
215	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
216	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
217	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
218	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
219	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
220	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
221	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
222	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
223	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
224	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
225	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
226	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
227	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
228	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
229	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
230	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
231	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
232	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
233	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
234	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
235	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
236	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
237	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
238	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
239	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
240	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
241	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
242	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
243	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
244	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
245	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
246	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
247	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
248	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
249	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
250	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
251	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
252	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
253	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
254	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
255	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
256	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
257	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
258	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
259	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
260	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
261	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
262	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
263	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
264	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
265	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
266	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
267	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
268	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
269	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
270	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
271	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
272	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
273	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
274	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
275	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
276	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
277	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
278	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
279	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
280	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
281	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
282	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
283	Mülheim a. Ruhr	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
284	Duisburg	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
285	Ruhrort	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200	0 16 6			
286	Essen	0 27 7,6272	0 27 7	0 16 6,7200

Bezeichnung der Gemeinden	Wahl-berechtigte Zahl der Gemeinde	1. Wahl. Wahl zum gemeinsamen Wahlkörper der Landgemeinden		2. Wahl. Wahl zum gemeinsamen Wahlkörper der Landgemeinden		Endliches Wahlergebnis.					
		Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlbeteiligten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlbeteiligten	Zahl der auf die Gemeinde entfallenden Abgeordneten		Zahl der auf die Landgemeinden entfallenden Abgeordneten		Durchschnitt der Zahl der Wahlberechtigten für einen Abgeordneten	
						Wahl	Abgeordneter	Wahl	Abgeordneter		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
14 Dudweiler	—	—	—	2000	1 Stimme	—	—	—	—	—	
15 Fechingen	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
16 Gersweiler	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
17 Heinitz	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
18 Herrensohr	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
19 Hilschbach	—	—	—	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
20 Kleinrosseln	—	—	—	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
21 Klarenthal	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
22 Luisenthal	—	—	—	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
23 Neudorf	—	—	—	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
24 Neuhaus	—	—	—	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
25 Neunkirchen	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
26 Obersulzbach	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
27 Quierschied	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
28 Riegelsberg	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
29 Schiffweiler	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
30 Sellerbach	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
31 Sulzbach	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
32 Walpershofen	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
33 Wiebelskirchen	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
34 Wiesbach	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
35 Wiesenthal	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
36 Wiesenthalerhof	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
37 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
38 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
39 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
40 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
41 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
42 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
43 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
44 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
45 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
46 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
47 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
48 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
49 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
50 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
51 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
52 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
53 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
54 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
55 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
56 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
57 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
58 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
59 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
60 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
61 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
62 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
63 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
64 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
65 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
66 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
67 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
68 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
69 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
70 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
71 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
72 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
73 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
74 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
75 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
76 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
77 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
78 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
79 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
80 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
81 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
82 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
83 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
84 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
85 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
86 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
87 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
88 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
89 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
90 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
91 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
92 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
93 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
94 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
95 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
96 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
97 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
98 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
99 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	
100 Wiesenthalerhütte	—	1031	1 Stimme	1031	1 Stimme	—	—	—	—	—	

Spalte 1: Name der Gemeinde
Spalte 2: Zahl der Wahlberechtigten
Spalte 3: Zahl der Wahlbeteiligten
Spalte 4: Zahl der Wahlberechtigten
Spalte 5: Zahl der Wahlbeteiligten
Spalte 6: Wahl
Spalte 7: Zahl der auf die Gemeinde entfallenden Abgeordneten
Spalte 8: Wahl
Spalte 9: Zahl der auf die Landgemeinden entfallenden Abgeordneten
Spalte 10: Durchschnitt der Zahl der Wahlberechtigten für einen Abgeordneten

Wahl Nr. 2, zum 5.
Wahl Nr. 11.
Wahl Nr. 13.
Wahl Nr. 15.
Wahl Nr. 16.
Wahl Nr. 17.
Wahl Nr. 18.
Wahl Nr. 19.
Wahl Nr. 20.
Wahl Nr. 21.
Wahl Nr. 22.
Wahl Nr. 23.
Wahl Nr. 24.
Wahl Nr. 25.
Wahl Nr. 26.
Wahl Nr. 27.
Wahl Nr. 28.
Wahl Nr. 29.
Wahl Nr. 30.
Wahl Nr. 31.
Wahl Nr. 32.
Wahl Nr. 33.
Wahl Nr. 34.
Wahl Nr. 35.
Wahl Nr. 36.
Wahl Nr. 37.
Wahl Nr. 38.
Wahl Nr. 39.
Wahl Nr. 40.
Wahl Nr. 41.
Wahl Nr. 42.
Wahl Nr. 43.
Wahl Nr. 44.
Wahl Nr. 45.
Wahl Nr. 46.
Wahl Nr. 47.
Wahl Nr. 48.
Wahl Nr. 49.
Wahl Nr. 50.
Wahl Nr. 51.
Wahl Nr. 52.
Wahl Nr. 53.
Wahl Nr. 54.
Wahl Nr. 55.
Wahl Nr. 56.
Wahl Nr. 57.
Wahl Nr. 58.
Wahl Nr. 59.
Wahl Nr. 60.
Wahl Nr. 61.
Wahl Nr. 62.
Wahl Nr. 63.
Wahl Nr. 64.
Wahl Nr. 65.
Wahl Nr. 66.
Wahl Nr. 67.
Wahl Nr. 68.
Wahl Nr. 69.
Wahl Nr. 70.
Wahl Nr. 71.
Wahl Nr. 72.
Wahl Nr. 73.
Wahl Nr. 74.
Wahl Nr. 75.
Wahl Nr. 76.
Wahl Nr. 77.
Wahl Nr. 78.
Wahl Nr. 79.
Wahl Nr. 80.
Wahl Nr. 81.
Wahl Nr. 82.
Wahl Nr. 83.
Wahl Nr. 84.
Wahl Nr. 85.
Wahl Nr. 86.
Wahl Nr. 87.
Wahl Nr. 88.
Wahl Nr. 89.
Wahl Nr. 90.
Wahl Nr. 91.
Wahl Nr. 92.
Wahl Nr. 93.
Wahl Nr. 94.
Wahl Nr. 95.
Wahl Nr. 96.
Wahl Nr. 97.
Wahl Nr. 98.
Wahl Nr. 99.
Wahl Nr. 100.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Wasserläufe.	I. Rede. Von der Quelle bis zur Einmündung der Lauter.		II. Rede. Von der Einmündung der Lauter bis zur Einmündung in den Rhein.		Gebühren-Verzeichniß.			
		Länge in Kilometern.	Belastung auf 1 Meter Wasserspiegel.	Länge in Kilometern.	Belastung auf 1 Meter Wasserspiegel.	Belastung auf 1 Meter Wasserspiegel.	Belastung auf 1 Meter Wasserspiegel.	Belastung auf 1 Meter Wasserspiegel.	Bemerkungen.
		Kil.	Mk.	Kil.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1	Rhein					0,500	0,500	0,500	
2	Lauter			0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	
3	Sulzbach	4,750	0,475	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
4	Scheidbach			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
5	Schallbach			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
6	Schallbach			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
7	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
8	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
9	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
10	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
11	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
12	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
13	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
14	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
15	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
16	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
17	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
18	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
19	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
20	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
21	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
22	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
23	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
24	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
25	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
26	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
27	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
28	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
29	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
30	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
31	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
32	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
33	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
34	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
35	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
36	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
37	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
38	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
39	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
40	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
41	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
42	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
43	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
44	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
45	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
46	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
47	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
48	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
49	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
50	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
51	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
52	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
53	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
54	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
55	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
56	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
57	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
58	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
59	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
60	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
61	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
62	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
63	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
64	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
65	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
66	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
67	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
68	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
69	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
70	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
71	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
72	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
73	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
74	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
75	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
76	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
77	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
78	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
79	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
80	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
81	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
82	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
83	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
84	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
85	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
86	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
87	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
88	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
89	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
90	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
91	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
92	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
93	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
94	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
95	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
96	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
97	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
98	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
99	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
100	Schallbach	7,000	0,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	

Vorstehende Schedule wird hiermit mit nochmals beigefügt und mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Gebühren für Benutzung in den Monaten März, Juli, September und November 1880 ihren Anfang hat.

Ludwig den 29. December 1880.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Ludwig.

Krämer.

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Hungen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl. kr.	fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		fl. kr.	pf.		
1	Bellersheim	— —	— —	—	—	194 —	2,9378	4	325 2	3,0439	4	*
2	Bettenhauſen	— —	— —	—	—	124 —	3,46191	4	394 3	0,9893	4	*
3	Bircklar	— —	270 1	3,7021	4	— —	—	—	914 11	0,5963	4	*
4	Dorfgill	— —	284 3	3,6859	4	118 1	0,95122	4	345 5	0,0504	4	*
5	Gambach	— —	— —	—	—	537 1	1,53108	4	1120 4	1,2163	4	*
6	Griedel	— —	381 1	3,71493	4	621 2	0,90663	4	707 3	3,3393	4	*
7	Grüningen	— —	732 4	0,4502	4	194 —	3,8287	4	45 —	1,02541	4	*
8	Holzheim	— —	— —	—	—	343 1	1,20815	4	2240 2	1,4927	4	*
9	Hungen	— —	314 —	3,4268	4	1734 4	1,89739	4	728 2	2,1514	4	*
10	Langsdorf	— —	— —	—	—	596 1	3,77721	4	240 1	1,11392	4	*
11	Münzenberg	— —	349 1	1,83897	4	788 2	1,51461	4	170 —	3,87255	4	*
12	Muſchenheim	— —	— —	—	—	169 1	0,04217	4	680 6	0,4393	4	*
13	Niederbeſſingen	— —	— —	—	—	1714 16	1,2404	4	100 1	0,27922	4	*
14	Nonnenroth	— —	— —	—	—	161 1	3,71874	4	— —	—	—	
15	Obbornhofen	— —	— —	—	—	220 1	0,67422	4	— —	—	—	
16	Rödges	— —	— —	—	—	299 5	1,1395	4	145 2	3,3514	4	*
17	Trais-Münzenberg.	— —	740 13	1,5903	4	400 3	2,899	4	76 1	0,72147	4	*
18	Villingen	— —	— —	—	—	488 2	2,9273	4	— —	—	—	
19	Weckesheim	— —	— —	—	—	255 1	3,47527	4	145 1	1,79238	4	*
20	Wölfersheim	— —	— —	—	—	607 1	3,3671	4	777 3	1,5686	4	*
21	Feldgemarkung Bergheim	— —	— —	—	—	515 22	0,2777	4	79 4	1,55714	4	**

*) Aeltere Kriegskoſten-Kapitalien und Zinſen, welche auf das geſammte Steuerkapital mit Ausnahme der früher ſteuerfreien Objecte ausgeſchlagen werden; bei pos. 10. werden jedoch die Beiträge der Ortseinwohner in der Hebrolle auf einen Poſten geſetzt, aus der Kaſſe der erſten und zweiten Klaſſe beſtritten und nur die Beiträge der Forenſen erhoben.

**) Auf die Pflichtigen der Gemarkungs-Eigenthumsberechtigten.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar mit Anfang der Monate März, Juli, September und November ſtatt finden ſoll.

Gießen den 31. December 1838.

Großherzogl. Heſſiſches Provinzial-Commiſſariat der Provinz Oberheſſen.

Knorr.

Krach.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhob. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhob. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhob. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Bessungen	1600	—	2	2,10996	6	1630	32	2	1,62269	6	—	—	—	—	—	
2	Darmstadt	—	—	—	—	—	14000	—	1	2,91344	6	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monate April l. J. beginnen soll.

Darmstadt den 2. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Darmstadt.

v. Starck.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlage der Kosten wegen Erweiterung des Judenkirchhofs zu Grosenlinden, Kreises Gießen.

	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden St. K. kr.	pf.
1	Garbenteich	8	39	4	3,5568
2	Grosenlinden	15	50	4	3,5568
3	Heuchelheim	20	36	4	3,5568
4	Kirchgöns	12	19	4	3,5568
5	Langgöns	35	57	4	3,5568
6	Leihgestern	17	30	4	3,5568
7	Pohlgöns	3	20	4	3,5568
8	Steinbach	28	17	4	3,5568
9	Steinberg und Watzenborn	9	46	4	3,5568
10	Wieseck	12	47	4	3,5568

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in einem Ziele, und zwar am 1. Febr. 1839 stattfinden soll.

Gießen den 8. Januar 1839.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Gießen.
Knorr.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Gießen.

	Namen der Gemeinden.	Summa des Ausschlags.	Beitrag auf Einen Gulden St.	Beitrag auf Einen Gulden kr.	Beitrag auf Einen Gulden pf.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.					
1	Allendorf a. d. Lumda	60	10	2,6288		4	
2	Altenbuseck	46	4	3,8704		4	
3	Beuern	51	6	1,3364		4	
4	Gießen	797	7	0,8646		6	
5	Grosenbuseck mit Burkhardsfeld, Reiskirchen u. Rödchen	140	7	3,4696		4	
6	Grosenlinden	21	6	1,9259		4	
7	Herrmanstein	39	8	3,7116		4	
8	Langgöns, Kirchgöns u. Pohlgöns	149	14	0,4394		4	
9	Leihgestern	29	8	0,3872		4	
10	Lollar mit Ruttershausen, Staufenberg, Mainzlar und Daubringen	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
11	Waldgirmes und Naunheim	11	4	3,3407		4	
12	Steinbach	70	12	0,4010		4	
13	Watzenborn, Garbenteich u. Steinberg	42	11	0,5426		4	
14	Wieseck	13	4	3,8726		4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung für Gießen in sechs Zielen, als im Januar, März, Mai, Juli, September und November, für alle übrigen Orte aber in vier Zielen, als im Februar, Mai, Juni und November stattfinden soll.

Gießen den 3. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Gießen.
Knorr.

Promotionen bei der medicinischen Facultät an der Landesuniversität.

Die Doctorwürde der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ist verliehen worden:

Am 8. Novemb. 1838 dem Wilhelm Jacob Diehl aus Münster bei Butzbach, und dem Doctor der Pharmacie, Carl Georg Geromont aus Bingen;

am 10. Dec. 1838 dem Lazarus Frank aus Bechtolsheim.

Dienstnachrichten.

1) Am 24. October v. J. ist der seitherige Gehülfe des Werkmeisters und Beschließers am Großherzogl. Correctionshause dahier, titulirte Werkmeister Justus Bastert zum wirklichen ersten Correctionshauswerkmeister auf Widerruf ernannt worden.

2) Am 15. Januar wurde dem bisherigen Kreisdiener Jacobi zu Alzei die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Offenbach ertheilt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 22. Januar ist der Post-Expeditor Conrady zu Alzey, auf Nachsuchen, in den Ruhestand versetzt worden.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Schullehrerstelle zu Niedereschbach, im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 404 fl. 10 kr.;

2) die katholische Schullehrerstelle zu Bürgel, im Kreise Offenbach, mit einem Einkommen von 336 fl. 55 kr., zu welcher das Präsentationsrecht dem Herrn Fürsten zu Isenburg zusteht;

3) die Revierförsterstelle des Reviers Zellhausen mit der Besoldung der dritten Klasse; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden;

4) die erste evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen mit einem Gehalte von 1206 fl. 30 kr., worauf jedoch vor der Hand eine Abgabe von 50 fl. jährlich ruht.

5) Die drei Lehrerstellen, zu welchen auf Seite 448 des vorjährigen Regierungsblatts unter Nr. 4 die Concurrenz eröffnet worden, von denen jede mit einem Gehalte von 500 fl. verbunden ist und zu welchen dem Herrn Fürsten zu Isenburg das Präsentationsrecht zusteht, sind nicht an der Realschule, sondern an der Volksschule zu Offenbach zu besetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 30. October v. J. der pensionirte Schullehrer Conrad Köhler zu Leusel;

2) am 8. December v. J. der Schullehrer Georg Lehr zu Roßdorf;

3) an demselben Tage der Schullehrer und Glöckner Jacob Orth zu Butzbach;

4) am 11. December v. J. der evangelische Pfarrer Carl Ludwig Beckenhaupt zu Stadecken;

5) am 12. December v. J. der pensionirte Schullehrer Caspar Euler von Großeneichen;

6) am 14. December v. J. der Bauaufseher zweiter Klasse Joseph Sutter zu Kastel;

7) am 28. December v. J. der pensionirte Schullehrer Friedrich zu Büdesheim, Kreises Friedberg;

8) am 30. December v. J. der zweite Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Gonsenheim, Franz Bausemer;

9) am 1. Januar der Revierförster Stamm in Seligenstadt;

10) am 5. Januar der pensionirte Rechnungsrevisor Johann Christoph Cämmerer zu Mainz;

11) am 15. Januar der pensionirte Rentamtmann Ploch zu Friedberg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 6.

Darmstadt am 9. Februar 1839.

Inhalt: 1) Bestätigung einer frommen Stiftung; — 2) Uebersicht der im Jahr 1838 durch die Großh. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach für 1839; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Gießen für 1839; — 5) desgl. in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1839.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Der Ackersmann Jacob Dörschug I. zu Pfaffenschwabenheim, im Kreise Bingen, hat durch eine Schenkung unter Lebenden die Verfügung getroffen, daß dem katholischen Kirchenfonds zu Pfaffenschwabenheim zweihundert Gulden übergeben werden sollen, um von den Zinsen der einen Hälfte dieses Kapitals jährlich zwei Engelämter für sich und seine ganze Familie in der katholischen Kirche daselbst abzuhalten und um von den Zinsen der andern Hälfte die dürftigen katholischen Schulkinder seines Wohnortes durch den jezeitigen Pfarrer daselbst zu unterstützen.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß von der Stiftung für arme Schulkinder nur die Zinsen zu 4 pCt. verwendet werden dürfen, um von dem allenfalls übrig bleibenden 1 pCt. die Verwaltungskosten und periculum sortis zu bestreiten.

Darmstadt den 23. Januar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
In Verhinderung des Staatsministers
von Lehmann.

Prinz.

Uebersicht der im Jahr 1838 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahrs 1838 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie arretirt und denuncirt worden:

8 inländische 10 ausländische	Deserteure,
1	inländischer Refractär,
2	Brandstifter,
2	Straßenräuber,
116	Diebe,
139	zu übertragen

Uebertrag	139	
	4	des Mords
	3	der Brandstiftung
	9	des Straßenraubs
	110	des Diebstahls
		} Beschuldigte,
	13	Wilddiebe,
	16	Betrüger,
	9	Quacksalber,
	1	Falschmünzer,
	3	Wanderbuch-
	4	Paß-
		} Verfälscher,
	96	wegen Mißhandlung,
	208	" Ungehorsams,
	38	" Widersetzlichkeit,
	117	" Excessen,
	3545	" Polizeivergehen,
	69	" Mangels an Waffenpässen,
	72	" " " Patenten,
	7	" Absatzes verbotener Lotterielooſe,
	24	" Beeinträchtigung der Briefpost,
	7	" Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren,
	2	" Geistesschwäche,
	765	zahlungsunfähige Forstfrevler
	358	sonstige Contravenienten
		} auf Requisition der Behörden,
	10	Jagd-
	112	Forst-
	113	Feld-
		} Frevler,
	216	Steuercontravenienten,
	224	Chaussee-
	648	Maas- und Gewicht-
	5	Salz-
		} Defraudanten,
	453	Vagabunden.
Summe	7400	

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 26. Januar 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staatsminiſters:

v. Lehmann.

Prinz.

Uebersicht der für das Jahr 1900 vorläufigen Resultate der Ermittelung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögen in den Gemeinden der Landesfürstlichen Hauptstadt Graz.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden	1. Stadt.				2. Stadt.				Gesammt-Ausgaben			
		Ist der gemeine Wert des Vermögens		Ist der Schuldenstand		Ist der gemeine Wert des Vermögens		Ist der Schuldenstand		Ausgaben			
		Mit Ende des Jahres		Mit Ende des Jahres		Mit Ende des Jahres		Mit Ende des Jahres		Im Ganzen		Per Kopf der Bevölkerung	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Albersdorf	—	—	6.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Andritz	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
3	Eggenberg	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
4	Gösting	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
5	Gries	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
6	Jakomini	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
7	Lend	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
8	Liebenau	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
9	Mariatrost	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
10	Mariagrün	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
11	Mariahilf	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
12	Messendorf	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
13	Mühlgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
14	Münzgraben	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
15	Murvorstadt	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
16	Neudorf	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
17	Paulustor	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
18	Petersgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
19	Rosenberg	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
20	Rudersdorf	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
21	Schönau	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
22	Stadt	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
23	Straßgang	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
24	Tabor	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
25	Waltendorf	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
26	Wetzelsdorf	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
27	Wickenburggasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
28	Zinzendorfgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
29	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
30	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
31	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
32	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
33	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
34	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
35	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
36	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
37	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
38	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
39	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
40	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
41	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
42	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
43	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
44	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
45	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
46	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
47	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
48	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
49	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
50	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
51	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
52	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
53	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
54	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
55	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
56	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
57	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
58	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
59	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
60	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
61	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
62	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
63	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
64	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
65	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
66	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
67	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
68	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
69	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
70	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
71	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
72	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
73	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
74	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
75	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
76	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
77	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
78	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
79	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
80	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
81	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
82	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
83	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
84	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
85	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
86	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
87	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
88	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
89	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
90	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
91	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
92	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
93	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
94	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
95	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
96	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
97	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
98	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
99	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—
100	Zwölfmalgasse	—	—	6.000	—	1.000	—	6.000	—	1.000	—	—	—

Digitized by Google

Laufende Nummer der Gemeinden	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Die bei gleichem Diensteinkommen die höchste Servis-Klasse haben.		II. Klasse. Die bei gleichem Diensteinkommen die zweite Servis-Klasse haben.		III. Klasse. Die bei gleichem Diensteinkommen die dritte Servis-Klasse haben.		Servis-Verfassung.	
		Anzahl der Einwohner	Diensteinkommen der Beamten	Anzahl der Einwohner	Diensteinkommen der Beamten	Anzahl der Einwohner	Diensteinkommen der Beamten	Anzahl der Einwohner	Diensteinkommen der Beamten	Bemerkungen, ob die Gemeinde zu einer Servis-Klasse mehr oder weniger gehört.
		Mehr.	Thlr.	Mehr.	Thlr.	Mehr.	Thlr.	Mehr.	Thlr.	
1	Offenbach	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
2	Langen	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
3	Dreieichenhain	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
4	Sprendlingen	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
5	Klein-Auheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
6	Hanau	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
7	Windecken	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
8	Bergen	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
9	Bockenheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
10	Rödelheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
11	Hausen	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
12	Praunheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
13	Heddernheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
14	Niederursel	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
15	Sindlingen	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
16	Zeilsheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
17	Höchst	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
18	Sossenheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
19	Hattersheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
20	Okriftel	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
21	Kelsterbach	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
22	Raunheim	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
23	Mörfelden	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	
24	Walldorf	10000	1000	5000	800	2000	600	—	—	

Anm. Die Servis-Klassen sind für die Gemeinden aufgenommen, wie solches bisher war und bleiben soll.

Mainkur, den 9. Januar 1809.

Großherzoglich Hessischer Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Knust.

Fresh.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhob. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albach	—	—	—	—	—	—	166	2	0,86156	4	—	—	—	—	
2	Allendorf a.d.Lahn	—	—	—	—	—	—	356	3	2,06257	4	—	—	—	—	
3	Allendorf a. d. Lda.	—	—	—	—	—	—	719	2	3,7818	4	400	1	3,3776	4	
4	Altenbuseck	—	—	400	2	0,1704	4	339	1	1,36545	4	—	—	—	—	
5	Annerod	—	—	—	—	—	—	390	4	0,1156	4	—	—	—	—	
6	Berstadt	—	—	—	—	—	—	312	5	0,59919	4	—	—	—	—	
7	Beuern	—	—	1396	10	2,8896	4	709	4	2,09812	4	—	—	—	—	
8	Burkhardsfelden	—	—	50	—	3,1745	4	115	1	1,10610	4	—	—	—	—	
9	Crumbach	—	—	—	—	—	—	336	5	1,1000	4	—	—	—	—	
10	Daubringen	—	—	319	8	1,593	4	390	3	0,7317	4	62	1	1,5244	4	
11	Fellingshausen	—	—	—	—	—	—	1456	14	2,6949	4	—	—	—	—	
								173	1	2,97405	4	—	—	—	—	
12	Frankenbach	—	—	—	—	—	—	200	2	0,5082	4	162	2	0,0857	4	
13	Garbenteich	—	—	—	—	—	—	676	7	0,0 347	4	375	4	3,3986	4	
								89	0	3,08817	4	—	—	—	—	
14	Grosenlinden	—	—	—	—	—	—	1006	3	3,6785	4	—	—	—	—	
15	Grosenbuseck	—	—	—	—	—	—	2351	6	3,3320	4	—	—	—	—	
16	Hausen	—	—	—	—	—	—	248	3	2,0879	4	—	—	—	—	
17	Hermannstein	—	—	—	—	—	—	384	2	0,1965	4	—	—	—	—	
18	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	1339	4	2,2829	4	—	—	—	—	
19	Kirchgöns	—	—	—	—	—	—	356	1	2,9442	4	1132	7	0,6009	4	
20	Kleinlinden	—	—	344	4	2,6948	4	216	2	1,63927	4	163	2	0,8647	4	
												35	—	—	4	Auf das Steuercapital der Güter im Zehntbann.
21	Königsberg	—	—	—	—	—	—	234	1	2,92086	4	95	1	1,2244	4	
22	Langgöns	—	—	—	—	—	—	1174	2	3,30767	4	605	1	3,2856	4	
23	Leihgestern	—	—	153	—	3,2366	4	625	2	2,04527	4	334	1	3,77955	4	
24	Lollar	—	—	—	—	—	—	209	1	3,0956	4	—	—	—	—	
25	Mainzlar	—	—	—	—	—	—	390	3	2,3290	4	66	—	2,95049	4	
26	Naunheim	—	—	—	—	—	—	526	5	0,9864	4	202	1	2,09350	4	
27	Oppenrod	—	—	328	8	2,59156	4	148	3	0,16145	4	70	1	3,2230	4	
28	Pohlgöns	—	—	333	2	2,5891	4	246	1	2,2745	4	515	4	0,5350	4	
29	Reiskirchen	—	—	—	—	—	—	1180	10	1,0532	4	—	—	—	—	
								562	4	3,5324	4	—	—	—	—	

Namen der Provinzen	Zahl der Personen, welche Getreide, Mehl, Brod oder Hülsenfrüchte verkauft haben	In Rubr.		In Zahl.		Wenige Verkäufe.					
		Zahl der Personen, welche Getreide, Mehl, Brod oder Hülsenfrüchte verkauft haben		Zahl der Personen, welche Getreide, Mehl, Brod oder Hülsenfrüchte verkauft haben		Zahl der Personen, welche Getreide, Mehl, Brod oder Hülsenfrüchte verkauft haben		Betrag der Verkäufe		Zahl der Personen, welche Getreide, Mehl, Brod oder Hülsenfrüchte verkauft haben	
		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1) Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Brandenburg	—	—	—	—	—	1	15	1	15	—	—
4) Pommern	—	—	—	—	—	1	15	1	15	—	—
5) Schlesien	—	—	—	—	—	1	15	1	15	—	—
6) Sachsen	1	—	—	—	—	1	15	1	15	—	—
7) Westphalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Rheinland	3	3	15	3	15	4	15	5	15	1	10
Summa	4	3	15	3	15	4	15	5	15	1	10

Anm. 1. Mit größter Aufmerksamkeit, mit Anwendung der größten Mühe ist Nr. 2) die Zahl derjenigen Getreidehändler und Bäcker und anderer Leute aus der Provinz Posen ermittelt worden, welche Getreide, Mehl, Brod oder Hülsenfrüchte verkauft haben.

Anm. 2. Die Zahl derjenigen Getreidehändler und Bäcker und anderer Leute aus der Provinz Brandenburg, welche Nr. 3) Nr. 4) Nr. 5) Nr. 6) Nr. 8) Getreide, Mehl, Brod oder Hülsenfrüchte verkauft haben, ist nicht vollständig ermittelt worden, weil die Behörden zu dem Ausfüllen auf diese Rubriken gerade nicht so viel Fleiß und Sorgfalt verwandt haben, als sie es hätten thun können.

Verschiedene Lokalitäten wurden besucht und ermittelt Nachfragen, und nach diesen Ermittelungen gab Niemand Getreide, Mehl, Brod und Hülsenfrüchte in einer Zahlung als Vorkauf, Kauf, Zwischenkauf oder Wiederkauf verkauft hat.

Berlin den 19. December 1848.

Das Handelsministerium Freiherr von Patow.

Kaufe.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1876 genehmigten Anlagen zur Verbreitung der Commercial-Telegraphie in den Königreichen und Ländern Europas.

Namen der Staaten	I. Draht-Netz.		II. Stadt-Netz.		III. Kabel.		Bemerkungen.
	Anzahl der Linien.	Länge der Linien in Kilometern.	Anzahl der Stationen.	Auf der gesammten Netzlänge vorhandene Leitungsdrähte in Kilometern.	Anzahl der Kabel.	Länge der Kabel in Kilometern.	
	Anzahl.	Kilometer.	Anzahl.	Kilometer.	Anzahl.	Kilometer.	
1. Belgien	43	2.144,00	6	3.147,00	1	1,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
2. Dänemark	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
3. Deutschland	43	2.144,00	6	3.147,00	1	1,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
4. Frankreich	32	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
5. Griechenland	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
6. Großbritannien	32	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
7. Italien	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
8. Niederlande	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
9. Norwegen	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
10. Oesterreich-Ungarn	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
11. Portugal	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
12. Rußland	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
13. Schweden	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
14. Schweiz	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
15. Spanien	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.
16. Türkei	31	1.450,00	4	1.450,00	2	12,00	Die Telegraphenlinien der Eisenbahnen sind mit inbegriffen.

Benennung	Maasse	I. Stab. Auf Zoll getheilt			II. Stab. Auf gleiches Maass wie beim I. Stab getheilt			III. Stab. Auf gleiches Maass wie beim I. Stab getheilt			Resultate der Versuche.		
		Anzahl der Theile	Länge	Gewicht	Anzahl der Theile	Länge	Gewicht	Anzahl der Theile	Länge	Gewicht	Anzahl der Theile	Länge	Bemerkungen über die Art der Befestigung der Stäbe
			Mittel aus 3 Versuchen			Mittel aus 3 Versuchen			Mittel aus 3 Versuchen			Mittel aus 3 Versuchen	
		Par.	Par.	Pf.	Par.	Par.	Pf.	Par.	Par.	Pf.	Par.	Par.	
Stahl.													
											1000	—	
											75	—	
											50	—	Resultate, welche mit Stäben, die auf Holz befestigt waren, erhalten wurden.
1 Stahlstab	qll	30,0000	30,0000	0,7	42,00	42,00	1,2	75,00	75,00	2,0	25	—	Die No. 2, 3 und 4 Stäbe waren auf Holz befestigt.
											10	—	
											5	—	Resultate, welche mit Stäben, die auf Holz befestigt waren, erhalten wurden.
2 Messingstäbe	qll	30,0000	30,0000	0,9	42,00	42,00	1,3	75,00	75,00	2,2	25	—	Die No. 2, 3 und 4 Stäbe waren auf Holz befestigt.
											10	—	
											5	—	Resultate, welche mit Stäben, die auf Holz befestigt waren, erhalten wurden.
3 Kupferstäbe	qll	30,0000	30,0000	0,9	42,00	42,00	1,3	75,00	75,00	2,2	25	—	Die No. 2, 3 und 4 Stäbe waren auf Holz befestigt.
											10	—	
											5	—	Resultate, welche mit Stäben, die auf Holz befestigt waren, erhalten wurden.
4 Neusilberstäbe	qll	30,0000	30,0000	0,8	42,00	42,00	1,2	75,00	75,00	2,1	25	—	Die No. 2, 3 und 4 Stäbe waren auf Holz befestigt.
											10	—	
											5	—	Resultate, welche mit Stäben, die auf Holz befestigt waren, erhalten wurden.
5 Eisenstäbe	qll	30,0000	30,0000	0,8	42,00	42,00	1,2	75,00	75,00	2,1	25	—	Die No. 2, 3 und 4 Stäbe waren auf Holz befestigt.
											10	—	
											5	—	Resultate, welche mit Stäben, die auf Holz befestigt waren, erhalten wurden.
6 Platin- u. Silberstäbe		30,0000	30,0000	2,1	42,00	42,00	3,0	75,00	75,00	5,3	25	—	Die No. 2, 3 und 4 Stäbe waren auf Holz befestigt.
											10	—	
											5	—	Resultate, welche mit Stäben, die auf Holz befestigt waren, erhalten wurden.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital pf.	Erheb. Ziele	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	pf.	Erheb. Ziele	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Elms- u. Wilmshausen.											125	—	—	4	Geonauer luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen in Wilmshausen.
												60	—	2,54112	4	Schönberger Amtskosten; nach dem Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, ausschl. der Standesherrschaft.
												72	—	—	1	Weidgeld; nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. der Standesherrschaft, jedoch einschließlich des Steuercapitals vom Joh. Marquard'schen Gut.
												12	—	—	1	Zehntfuhrlohn; nach dem gesammten Gütersteuerkapital.
12	Erbach	—	—	443 1/3	11	1,0368	4	146 1/3	3	1,9636	4	—	—	—	—	
13	Erfenbach	—	—	182	7	0,9384	4	104	3	3,9808	4	—	—	—	—	
14	Fulsbach	—	—	141	9	1,1412	4	27	1	1,4852	4	—	—	—	—	
15	Fahrenbach	—	—	120	2	0,3620	4	245	3	3,0596	4	2 1/7	—	—	1	Waldschützenbesoldung; nach dem Waldmorgenmaas der Privatwaldungen
16	Flockenbach und Eichelberg.	—	—	353 1/7	8	1,4292	4	182	3	3,4844	4	35	—	—	4	Feldschützenbesoldung; nach dem Gütersteuerkapital der Gemarkung Flockenbach.
17	Fürth mit Altlechtern.	—	—	948	3	2,4124	4	694 3/7	2	1,55872	4	—	—	—	—	
18	Fadern	—	—	193	3	3,8528	4	113 3/7	2	1,25372	4	—	—	—	—	
19	Gadernheim, Lautern und Raidelbach.	—	—	277	1	3,58332	4	287	1	2,55 96	4	43	—	—	4	Nachtwächterlohn; nach dem Normalsteuercapital der Ortseinwohner zu Gadernheim allein.
												177 4/7	—	—	4	Schulbedürfnisse; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim, Raidelbach und der Be-

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Gadernheim ꝛc.															
																treffenden zu Lautern.
												72½	—	—	4	Schuldbedürfnisse; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Lautern.
												137	—	—	4	Wie Nr. 4. pos. 4.
												95	-	2,43312	4	Wie Nr. 11. pos. 3.
20	Glattbach	—	—	243⅔	6	1,0752	4	133½	3	0,6428	4	245	—	—	4	Zehntfuhrlohn und Zehntverwandlungskosten; nach dem Zehntsteuerkapital.
												19½	—	—	1	Wie Nr. 15.
21	Grasellenbach ...	—	—	452	6	1,7788	4	96	1	1,1996	4	130¼	—	—	1	Hammelbacher ref. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
												1	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
												33⅓	—	—	1	Blutzehnten u. Zehntverwaltersbesoldung; nach dem Rauhertrag der zehntpflichtigen Grundstücke.
22	Grein	—	—	149¼	7	0,7988	4	21	—	3,9015	4	16		—	1	Wie Nr. 8. pos. 1.
23	Gronau	—	—	931	10	0,2016	4	279	2	1,14852	4	457	—	—	4	Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen.
												78	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 4.
												67	—	2,59156	4	Wie Nr. 11. pos. 3.
												30	—	—	1	Zehntlieferungskosten; nach den Zehntgarben und dem Zehntmaas.
24	Hammelbach	—	—	628½	5	1,5836	4	182	1	1,81896	4	157⅝	—	—	1	Wie Nr. 21. pos. 1.
												4	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
												61½	—	—	1	Wie Nr. 21. pos. 3.
25	Hartenrod	—	—	289	10	2,8308	4	36½	1	1,3028	4	2⅔	—	—	1	Zehntverwaltersbesoldung; nach dem Rauhertrag der zehntpflichtigen Grundstücke.

| Laufende Nummer | Name der Gemeinde | Amtsbezirk | Kreis | Zahl der Wohnplätze | Zahl der Wohnhäuser | Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung | Zahl der Haushaltungen | Gemeinde-Vorschläge | | |

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
38	Langenthal	—	—	471	9	0,6762	4	59 1/3	1	0,4065	4	11	—	—	1	Wie Nr. 8. pos. 1.
												4 1/2	—	—	1	s. g. Pfarrgeld; nach Köpfen der evangel. Waldbesitzer.
39	Lautenweschnitz ...	—	—	118 1/3	4	2,7683 2	4	38 1/4	1	1,23500	1	4 1/4	—	—	1	Wie Nr. 2. pos. 1.
												120	—	—	4	Zehntverwandlungskosten; nach dem Rauhertrag der zehntpflichtigen Grundstücke.
												3	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												1 1/2	—	—	1	Wie Nr. 10. pos. 2.
40	Lindenfels	—	—	970 1/3	10	3,7548	4	253	2	2,5629	4	37 1/2	—	—	1	Desgl.
												36 1/3	—	—	1	Lindenfelser ref. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
41	Linnenbach	—		138	3	3,8 3856	4	92 1/2	2	1,6288	4	—	—	—	—	
42	Litzelbach	—	—	50	2	1,17012	4	118 1/2	5	1,7640	4	—				
43	Löhrbach mit Buchklingen.	—	—	515 1/2	8	0,1317	4	163	2	0,5461	4	—	—	—	—	
44	Lörzenbach	—	—	—	—	—	—	342 1/2	1	1,4236	4	—	—	—	—	
45	Mackenheim und Schnorrnbach.	7	15	136	3	3,4832	4	35	—	3,7014	4	—	—	—	—	
46	Mittershausen u Scheuerberg.	—	—	192 1/2	3	3,1889	4	184 1/2	3	1,9140	1	10	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												17 1/2	—	—	1	Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der luth. Parochianen zu Scheuerberg.
												6 1/2	—	—	1	Wie Nr. 10. pos. 2.
												1 3/4	—	—	1	Wie Nr. 39. pos. 1.
47	Mitlechtern	—	—	105 1/3	2	3,2227	4	311 1/6	8	0,7841	4	4 1/2	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												3 1/2	—	—	1	Wie Nr 39. pos. 1.
												16	—	—	1	Schulbesoldung; nach dem Normalsteuerkapital der Lutheraner u. Reformirten.
												17 1/2	—	—	1	Wie Nr. 10. pos. 2.
48	Mörlenbach	—	—	1228 1/2	5	0,7356	4	451 1/2	1	2,7854	4	3 3/8		—	4	Wie Nr. 2 pos. 2.
													—	—	1	Waldmichelbacher ref. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
												3 1/4	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 1.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Sonstige Ausschläge.														
		Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	Mörlenbach											42	–	—	1	Nachtwächterlohn; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Mörlenbach allein.
												$168\frac{2}{3}$	–	—	1	Wie Nr. 37. pos. 1.
49	Neckarhausen	—	—	$187\frac{1}{2}$	10	0,247	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	Neckarsteinach	—	—	213	—	3,7351	4	$386\frac{1}{2}$	1	2,3849	4	224	—	—	1	Be- und Entwässerungskosten der im Schönauer Thal liegenden Wiesen; nach dem Morgenmaas der letzteren.
51	Niederliebersbach.	—	—	$897\frac{1}{3}$	12	0,2984	4	$400\frac{1}{2}$	4	0,6418	4	$216\frac{1}{6}$	—	—	4	Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Parochianen.
												$6\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.
52	Oberabtsteinach ...	57	38	$429\frac{1}{3}$	9	1,4572	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	Ober- und Unterhambach.	—	—	—	—	—	—	765	5	2,4480	4	19	—	—	1	Wie Nr. 23. pos. 1.
												35	—	—	1	Heppenheimer kath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Parochianen.
												265	—	—	1	Weinzehntrente; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Weinberge.
54	Oberlaudenbach ..	—	—	$166\frac{1}{3}$	3	2,4496	4	—	—	—	—	79	—	—	4	Kathol. Schul- und Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Einwohner.
												50	–	—	4	Dergl.; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												33	–	—	1	Wie Nr. 15.
55	Oberliebersbach ..	—	–	123	6	1,0000	4	$169\frac{1}{2}$	7	3,0368	4	—	—	—		
56	Oberwambach	10	40	$160\frac{1}{3}$	3	0,2438	4	$152\frac{2}{3}$	2	2,3790	4	$21\frac{1}{6}$	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.
												$3\frac{1}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 2. pos. 2.
												$85\frac{2}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 47. pos. 3.
												$3\frac{1}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 48. pos. 2.
57	Oberscharbach ...	—	—	$74\frac{1}{2}$	2	2,1516	4	$101\frac{3}{4}$	3	0,8744	4	$52\frac{2}{3}$	–	—	1	Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem Normal-

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stelle.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stelle.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Oberscharbach ...	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		steuerkapital der ref. Parochianen.
58	Oberschönmattenwag.	—	—	—	—	—	—	192 2/3	2	2,3584	4	11 1/3 —	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
59	Pfaffenbeerfurth ..	—	—	—	—	—	—	201 3/3	2	3,4595	4	5 3/4 —	—	—	1	Wie Nr. 15.
												21 2/5 —	—	—	1	Frohndgeld; von den vormals Frohndpflichtigen.
60	Reichenbach	—	—	1265 1/7	10	2,5964	4	255 1/3	1	2,8008	4	272 2/7	2	0,3408	4	Zinsen von älterem Kriegsschulden, Proceßkosten wegen älterer Kriegsschulden, Amtskosten u. Zehntführlohn; nach dem Normalsteuerkapital der Orteinwohner u. Ausmärker, ausschl. der Standesherrschaft.
61	Reißen mit Schimbach.	—	—	108	1	2,8026	4	—	—	—	—	117 1/3	—	—	1	Schulbedürfnisse; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Einwohner zu Reißen.
												27 1/2	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.
												1/2	—	—	1	Birkenauer kathol. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Parochianen zu Reißen.
												16 2/7	—	—	1	Schullehrerbesoldung; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Einwohn. in Schimbach.
												3 1/4	—	—	1	Wie Nr. 48. pos. 2.
												1 1/6	—	—	1	Mörlenbacher kath. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapit. der kath. Parech. in Schimbach.
												338 3/4	—	—	2	Zehntablaufskapital, Zinsen, Steuern und Kosten; nach dem Rauhertrag der dem Freiherrn von Wall-

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag. fl.	fr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner. Anschlag fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner und Forensen. Anschlag fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Anschlag fl.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Reißen ꝛc.															brunn zehntpflichtig gewesenen Grundstücke.
62	Rimbachmitkitzelrimbach und Münschbach.	—	—	2575	11	0,5212	4	1303½	4	1,1756	4	9⅙	—	—	1	Wie Nr. 2. pos. 2.
												62	—	—	1	Wie Nr. 2. pos. 1.
												360	1	1,4264	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden und Schönberger Amtskosten; nach dem Gesammtsteuerkapital der Orteinwohner und Ausmärker, ausschl. der Standesherrschaft.
												136	—	—	4	Wie Nr. 4. pos. 4.
63	Rohrbach	—	—	70⅓	9	0,7188	4	29	3	1,2320	4	—	—	—	—	
64	Schannenbach ...	5	12	166½	9	1,6200	4	52	2	3,4864	4	14	—	—	1	Wie Nr. 23. pos. 1.
												½	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
65	Schlierbach	—	—	251	5	0,9494	4	139	2	2,5972	4	52½	—	—	1	Wie Nr. 39. pos. 2.
												19	—	—	1	Wie Nr. 15.
66	Schönberg	—	—	445½	5	2,3636	4	325⅙	3	3,8336	4	290⅕	—	—	4	Wie Nr. 23. pos. 1.
												95⅚	1	2,9680	4	Wie Nr. 62. pos. 3.
67	Seidenbach	—	—	108¾	5	0,3208	4	54⅓	2	1,9261	4	—	—	—	—	
68	Seidenbuch	—	—	86	8	2,0764	4	—	—	—	—	1½	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												24½	—	—	1	Wie Nr. 51. pos. 1.
69	Siedelsbrunn ..	—	—	276½	5	0,8888	4	135⅙	2	2,0244	4	12⅔	—	—	1	Wie Nr. 15.
70	Sonderbach	—	—	75	2	2,1901	4	246⅙	7	1,8776	4	—	—	—	—	
71	Steinbach	—	—	121	7	0,2764	4	11⅐	—	2,3298	4	36	—	—	1	Wie Nr. 66. pos. 1.
72	Trösel, Kunzenbach und Gorrheim.	—	—	888	10	1,2644	4	316⅛	3	1,0396	4	—	—	—		
73	Unterabtsteinach ..	—	—	285	4	2,4148	4	168½	2	1,5110	4	39⅔		—	1	Weidgeld; nach dem Güterſteuerkapital.
74	Unterscharbach ...	—	—	194⅙	5	2,4904	4	80⅔	2	0,0948	4	71⅓	—	—	1	Wie Nr. 57. pos. 1.
												11⅓	—	—	1	Wie Nr. 51. pos. 1.
												6	—	—	1	Wie Nr. 15.
75	Unterschönmattenwag.	—	—	1053½	8	3,4593	4	302	2	1,228	4	93⅔	—	—	1	Wie Nr. 8. pos. 1.
												42½	—	—	1	Zinsen eines, zur Berichtigung von Zehnten aufgenommenen Kapitals; nach dem Rauhertrag der

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag			Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag			Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag			Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						
	Ferner Unterschönmatkenwag.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		zehntpflichtigen Grundstücke.
76	Böckelsbach	—	—	42¼	1	1,1698	4	48	1	1,5428	4	—	—	—	—	
77	Wahlen	—		107⅔	4	3,3988	4	88⅓	1	3,7350	4	23½	—	—	1	Wie Nr. 57. pos. 1.
												4	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
78	Walderlenbach	—	—	165⅛	8	0,2896	4	346	13	3,1684	4	—	—	—	—	
79	Waldmichelbach ..	—	—	846⅓	2	2,3738	4	716½	1	3,9138	4	378⅔	—	—	2	Wie Nr. 57. pos. 1.
												88⅔	—	—	2	Wie Nr. 1. pos. 2.
80	Weiber	—	—	427	5	0,1462	4	1027	11	0,4600	4	30⅙	—	—	1	Wie Nr. 25.
81	Weschnitz	—	—	253½	7	1,5944	4	325⅓	9	3,1652	4	—	—	—	—	
82	Winkel	—	—	153⅓	4	1,0409	4	—	—	—	—	7⅓	—	—	1	Wie Nr. 15.
83	Zell	—	—	—	—	—	—	342⅓	3	0,4825	4	343	—	—	4	Wie Nr. 23. pos. 1.
												134	1	1,1701	4	Wie Nr. 62. pos. 3.
												45	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 4.
												165	—	—	1	Wie Nr. 65.
84	Zotzenbach	—	—	706⅓	4	1,5076	4	581⅓	3	2,2085	4	33	—	—	1	Wie Nr. 37. pos 1.
												22	—	—	1	Wie Nr. 80.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen, bei welchen vier Erhebungsziele angegeben sind, in den Monaten März, Juli, September und November l. J. stattfinden soll. Die Erhebungstermine für die übrigen Umlagen werden noch bestimmt werden.

Heppenheim den 10. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Steppes.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmſtadt am 15. Februar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Staatsſtraße von Lauterbach nach Fulda betr.; — 3) Sterbfälle.

Bekanntmachung

der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten.

Der zwiſchen dem Großherzogthume Heſſen, den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume Heſſen, dem Großherzogthume Sachſen-Weimar-Eiſenach, den Herzogthümern Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und Gotha, und Naſſau, den Fürſtenthümern Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, ſowie der freien Stadt Frankfurt am 30. Juli 1838 zu Dresden abgeſchloſſene und ſeitdem ratificirte Staatsvertrag, welcher hier folgt, wird andurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in dem Großherzogthum Heſſen bekannt gemacht.

Darmſtadt den 5. Februar 1839.

Aus allerhöchſtem Auftrage.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricou.

Allgemeine Münzconvention

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die ſämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzſyſtems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen ſind, die vorbehaltenen beſonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu laſſen; ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt-Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolf von Pommer-Eſche;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst-Ihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens;
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und
Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst-Ihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens;
Seine Königliche Höheit der Großherzog von Baden:
Höchst-Ihren Geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;
Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:
Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Duysing;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchst-Ihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats des Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens affiliirten Verdienstkreuzes;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuerrath Karl Gentebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchst-Ihren Kammerrath Julius Selbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens vierter Klasse;
Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:
Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;
Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 ... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu 1¾ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu ⅔ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königl. Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großher-

zogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, sowie in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein andrer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1ten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stif-

tungs- und andern öffentlichen Kaſſen, ſowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechſelzahlungen, unbeſchränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben ſoll.

Art. 8.

Das Miſchungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer feſtgeſetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Feſthaltung des im Art. 5. anerkannten Grundſatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte ſowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tauſendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmeſſer von 41 Millimetern; ſie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung verſehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf deſſen möglichſte Uebereinſtimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältniſſes zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es ſollen vom 1ſten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindeſtens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet ſich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maasſtabe ſeiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbeſtimmten Zeitraums ſollen, ſofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgeſetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindeſtens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaasſtabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schluſſe jedes Jahres ſich gegenſeitig Nachweiſung zugehen laſſen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenſeitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen laſſen und von den Ausſtellungen, die ſich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalt oder im Gewichte den vertragsmäßigen Beſtimmungen nicht entſprechend befunden würde, übernimmt dieſelbe die Verbindlichkeit, entweder ſofort, oder nach vorangegangener ſchiedsrichterlicher Entſcheidung, ſämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzuſetzen, auch eine Außercursſetzung derſelben anders nicht

eintreten zu laſſen, als nachdem eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Die Feſtſtellung des Werthverhältniſſes, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöſt, oder in Umlauf gelaſſen werden ſollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat ſich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einſchließlich der von ihm geprägten Vereinsmünzen, wenn dieſelben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen urſprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einſchmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, ſtets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem ſie, nach der von ihm getroffenen Beſtimmung, gegenwärtig im Umlaufe ſind, oder künftig werden in Umlauf geſetzt werden, bei allen ſeinen Kaſſen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entſprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu laſſen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten ſich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu ſetzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich iſt. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und ſodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinſten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht ſich ferner verbindlich:

a) ſeine eigne Silberſcheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu ſetzen, auch eine Außercursſetzung derſelben nur dann eintreten zu laſſen, wenn eine Einlöſungsfriſt von mindeſtens vier Wochen feſtgeſetzt, und wenigſtens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden iſt,

b) dieſelbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden iſt, nach demjenigen Werthe, zu welchem ſie nach der von ihm getroffenen Beſtimmung gegenwärtig im Umlaufe iſt, oder künftig wird in Umlauf geſetzt werden, allmählich zum Einſchmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe

c) ſeine Silberſcheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Caſſen auf Verlangen, gegen grobe, in ſeinen Landen cursfähige Münze, umzuwechſeln. Die zum Umwechſeln beſtimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweiſe Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag ſoll an den Beſtimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. Auguſt 1837 und der beſondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demſelben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Geſetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzweſens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen ſich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen ſichern ſich gegenſeitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen ſolche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsſtaat gerichtet ſeyn, auf das Nachdrücklichſte entgegen zu wirken, zu dem Ende alle geſetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Intereſſe einer andern Vereinsregierung betheiligt iſt, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebniſſe der geführten Unterſuchungen ungeſäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünſchen, erklären die contrahirenden Regierungen ſich bereit, dieſem Wunſche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schluſſe des Jahres 1858 feſtgeſetzt, und ſoll dieſelbe alsdann, inſofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden iſt, ſtillſchweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Es iſt aber ein ſolcher Rücktritt nur dann zuläſſig, wenn die betreffende Regierung ihren Entſchluß mindeſtens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich feſtgeſetzten oder ſtillſchweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf ſodann unter ſämmtlichen Vereinsſtaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlaſſung der erfolgten Rücktrittserklärung und ſomit dieſe Erklärung ſelbſt im Wege gemeinſamer Verſtändigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention ſoll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geſchehen Dresden, den 30ſten Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Eſche. (L. S.) Moriz Weigand. (L. S.) Carl Friedrich Schenchler. (L. S.) Adolph v. Weiſſenbach. (L. S.)

Guſtav Hauber. (L. S.) Franz Anton Regenauer. (L. S.) Wilhelm Duyſing. (L. S.) C. Eckhard. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.) Ludwig Blomeyer. (L. S.) Carl Geutebrück. (L. S.) Julius Gelbke. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S.) Ludwig Frh. v. Mannsbach. (L. S.) Conrad Adolph Banſa. (L. S.)

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Staatsſtraße von Lauterbach nach Fulda betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Folge höchſten Auftrags hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollendeten Staatsſtraße von Lauterbach nach Fulda vom 1. März l. J. an das geſetzliche Chauſſeegeld erhoben werden ſoll, und bemerkt hierbei zugleich, daß die Längen der Staatsſtraßen betragen:

1)	von der fahrenden Poſt zu Lauterbach bis Angersbach	1800 Klftr.
2)	von Angersbach bis Landenhauſen	1300 „
3)	von Landenhauſen bis zur Grenze	600 „
	Zuſammen	3700 Klftr.

Darmſtadt den 28. Januar 1839.

In höchſtem Auftrag.
Großherzoglich Heſſiſche Oberfinanz-Kammer.
v. Kopp.

Kempf.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 29. November v. J. der penſionirte Schullehrer Einloft zu Niedereiſenhauſen;
2) am 20. December v. J. der Landgerichtsdiener Oeſterling zu Böhl;
3) am 9. Januar der penſionirte Oberſchultheiß Golze zu Grünberg;
4) am 15. Januar der penſionirte Landrichter Zühl zu Nidda;
5) am 20. Januar der penſionirte Zehnterheber Adam Michel zu Kaichen;
6) am 21. Januar der Großh. Forſtinſpector Heim zu Mombach;

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt am 20. Februar 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, fünf weitere Supplementar-Artikel zu der Rhein-Schifffahrts-Convention vom Jahre 1831 betr.; — 2) Bestätigung einer frommen Stiftung; — 3) desgl. einer wohlthätigen Stiftung; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Nidda nach Ranstadt betr.; — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung der Hälfte einer, in dem Voranschlage der israelitischen Religionsgemeinde zu Planig für 18[illegible] genehmigten Umlage von 454 fl.; — 6) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Friedberg für 1839; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Charaktererertheilungen; — 9) Versetzungen in den Ruhestand.

Bekanntmachung, fünf weitere Supplementar-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention vom Jahre 1831 betreffend.

Die in dem nachstehenden Protokolle der Central-Rheinschifffahrts-Commission enthaltenen fünf weiteren Supplementar-Artikel zum Rheinschifffahrts-Vertrage von 1831, welche von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen, gleich den im Regierungsblatte Nr. 2. vom 14. Januar 1836 publicirten vier Supplementar-Artikeln ratificirt worden sind, werden hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen, unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Ansehung des Zusatz-Artikels IX., sich hierseits für Anwendung der, darin enthaltenen, zweiten Alternative entschieden worden, und solche somit bei vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des ersten Absatzes des Art. 35. der Rheinschifffahrts-Convention von 1831 von dem Rheinzollrichter in judicando zu befolgen ist.

Darmstadt den 8. Februar 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag,
Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Ricou.

1837.
Juli-Session.
Nr. XIX.

Protocoll der Central-Rhein-Schiffahrts-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten.

Für Baden: des Freiherrn von Andlaw.

Für Bayern: des Herrn von Rau.
" Frankreich: " " Engelhadt.
" Hessen: " " Werdier.
" Nassau: " Freiherrn von Zwierlein.
" Niederland: " Herrn Ruhr.
" Preussen: " " Westphal, Präsident.

Mainz den 1. August 1837.

§. 1.

Nach Wieder-Vorlage des Protocolls der Central-Commission vom 1. August 1835 Nr. XXXIV., die Zusammenstellung derjenigen in der Session desselben Jahres genommenen Beschlüsse enthaltend, welche die Uebereinkunft und das Reglement vom 31. März 1831 modifiziren und daher der Sanction der Souveraine bedürfen, haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Session, sowie in derjenigen von 1836 weiter zu Stande gekommenen Beschlüsse derselben Art vorgenommen, um solche, mit den im obenangeführten Protocolle vom 1. August 1835 enthaltenen, der Ratification der Höfe in der Form von Supplementar-Artikeln zu unterlegen und den bereits ratifizirten vier Supplementar-Artikeln anzureihen.

V. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. XIII. vom 15. Juli 1835:

Der Senfsaamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigefügt.

VI. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. XV. vom 17. Juli 1835:

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlußsatz des II. Supplementar-Artikels bezielten Classe der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

VII. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. II. vom 5. Juli 1836:

Die in der Cathegorie D. der Ausnahmen des Tarifs C. begriffenen Artikel sind von den Schifffahrts-Gebühren befreit, welche zu Folge des III. Supplementar-Artikels von denselben erhoben wurden.

VIII. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. XIX. vom 25. Juli 1836:

Die Worte "desselben Gebiets" sind im Art. 83. der Rhein-Schifffahrts-Ordnung gestrichen.

IX. Supplementar-Artikel.

Protocoll Nr. VI. vom 11. Juli 1837:

Zuſatz zu dem zweiten Alinea des Art. 35. der Rhein-Schifffahrts-Ordnung:

Es bleibt jedoch den reſpectiven Regierungen der Ufer-Staaten freigeſtellt, vorſtehendes Strafmaas durch eine Geldbuße von drei bis dreißig Francs zu erſetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rhein-Zoll-Gerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belaſtungs- oder Milderungs-Gründe zu berückſichtigen ſind.

Die vorſtehenden Supplementar-Artikel haben, nach erhaltener Sanction der Souveraine der Uferſtaaten dieſelbe Kraft und Wirkung, als ob ſie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Reglement vom 31. März 1831 enthalten wären.

Der Vollzug derſelben, in ſo ferne ſolcher nicht ſchon früher ſtatt gehabt, beginnt überall am dreißigſten Tage nach allſeitiger bis zum 1. November dieſes Jahres, in üblicher Weiſe, zu bewirkenden Hinterlegung der Retifications-Urkunden in das Archiv der Central-Commiſſion zu Mainz.

Gez.: von Andlaw.
von Rau.
Engelhardt.
Verdier.
von Zwierlein.
Ruhr.
Weſtphal.

Bekanntmachung, die Beſtätigung einer frommen Stiftung betr.

Eine ungenannte Frau hat der katholiſchen Kirche zu Eich, im Kreiſe Worms, die Summe von zweihundert Gulden zu Abhaltung von zwei Anniverſarien und einer Nachmittagsandacht an beſtimmten Tagen für ſie und ihren verſtorbenen Ehemann geſchenkt.

Dieſe fromme Stiftung iſt allerhöchſten Orts beſtätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmſtadt am 26. Januar 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staatsminiſter.

von Lehmann.

Schott.

Bekanntmachung, die Beſtätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Die zu Worms verſtorbene Wittwe des Kreisbaumeiſters Geilfuß hat dem Armenfonds zu Lampertheim, Kreiſes Bensheim, die Summe von einhundert Gulden legirt und iſt dieſes wohl-

thätige Vermächtniß allerhöchsten Orts genehmigt und demgemäß die betreffende Behörde zu deſſen Annahme ermächtigt worden.

Darmſtadt den 1. Februar 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staatsminiſters
von Lehmann.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Nidda nach Ranſtadt betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt in höchſtem Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Erhebung des Chauſſeegeldes von der nun vollendeten Straßenſtrecke von Nidda nach Ranſtadt mit dem 1. März dieſes Jahres beginnen ſoll, und bemerkt zugleich, daß die Länge dieſer Straße

Zwei Tauſend Siebenhundert Klafter

beträgt.

Darmſtadt den 4. Februar 1839.

Großherzoglich Heſſiſche Oberfinanz-Kammer.

v. Kopp.

Kempf.

Bekanntmachung, die Nichterhebung der Hälfte einer, in dem Voranſchlage der israelitiſchen Religionsgemeinde zu Planig für 18$\frac{37}{38}$ genehmigten Umlage von 454 fl. betr.

Durch Einſtellung des Baues eines Frauenbades ſind die Ausgaben der israelitiſchen Religionsgemeinde zu Planig ſo vermindert worden, daß die Hälfte der obengedachten Umlage zu deren Beſtreitung hinreicht.

Es wird ſonach hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht, daß die Erhebung der zweiten Hälfte des gedachten Ausſchlages von 227 fl. mit höchſter Genehmigung unterbleibt.

Bingen den 19. Januar 1839.

Der Großherzogl. Heſſiſche Kreisrath des Kreiſes Bingen.

Wieger.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag				Sonstige Ausschläge. Ausschlag				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erheb. Ziele.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt	—	—	—	—	—	—	200	—	0,2291	4	3300	9	1,8048	4	Neuere Kriegsschulden, wozu nur der Beitrag der Forensen erhoben und der der Ortseinwohner in einem Posten berechnet wird.
2	Assenheim	—	—	—	—	—	—	1111	3	3,0276	3	—	—	—	—	
3	Beyenheim	—	—	400	3	2,376	4	518	2	3,479	4	402	3	2,685	4	Mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
4	Bauernheim	—	—	—	—	—	—	244	1	2,9042	2	92	—	3,5137	2	Desgl.
5	Bodenrod	—	—	250	7	3,201	2	80	2	1,791	2	—	—	—	—	
6	Bönstadt	—	—	—	—	—	—	1200	4	3,7318	3	—	—	—	—	
7	Bruchenbrücken...	—	—	—	—	—	—	596	2	2,2942	3	121	—	3,0662	3	Wie Nr. 3.
8	Butzbach	—	—	—	—	—	—	900	1	1,847	3	1950	3	1,896	3	Desgl.
9	Büdesheim	—	—	1020	4	1,1845	4	744	2	0,3352	4	181	—	3,0696	4	Desgl.
10	Burggräfenrod ...	—	—	844	12	3,7255	4	382	2	0,8471	4	142	2	0,6621	4	Desgl.
11	Fauerbach I.	—	—	570	4	2,66	3	660	3	2,798	3	370	2	3,71	3	Desgl.
12	Fauerbach II.	—	—	—	—	—	—	970	3	2,6691	3	—	—	—	—	
13	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Groskarben	—	—	—	—	—	—	1124	4	0,2083	3	—	—	—	—	
15	Heldenbergen	—	—	—	—	—	—	466	1	1,7394	3	706	1	2,3236	3	Wie Nr. 1.
16	Hochweisel	—	—	770	7	0,938	3	430	3	1,189	3	—	—	—	—	
17	Höchst a. N.	—	—	—	—	—	—	431	3	3,9077	3	263	4	1,4057	3	Wie Nr. 3.
												50	1	0,8329	3	Auf die Wiesenbesitzer.
18	Holzhausen	—	—	120	—	2,7127	3	800	3	2,9867	3	—	—	—	—	
19	Ilbenstadt	—	—	—	—	—	—	1500	3	1,4081	4	70	—	2,2896	1	Wie Nr. 3.
20	Kaichen	—	—	400	2	2,7801	3	550	2	1,3439	3	—	—	—	—	
21	Kleinkarben	—	—	—	—	—	—	300	1	2,2728	1	—	—	—	—	
22	Kloppenheim	—	—	200	1	1,1771	3	300	1	3,0004	3	—	—	—	—	
23	Langenhain	—	—	—	—	—	—	132	—	3,079	3	177	1	3,564	3	Wie Nr. 3.
24	Maibach	—	—	610	18	0,44	3	30	—	3,396	3	130	3	3,211	3	Desgl.
25	Melbach	—	—	320	1	0,986	3	226	—	2,539	3	780	2	3,735	3	Desgl.
26	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	Niedereschbach ...	—	—	950	3	2,9349	3	700	2	1,9726	3	—	—	—	—	
28	Niederursel	—	—	—	—	—	—	1760	14	0,556	4	—	—	—	—	

Nummer	Benennung der Orte	I. Rang. Für diese gelten die Preise der Spalte 1	II. Rang. Für von gelernten Bergleuten ausgeführte Arbeiten	III. Rang. Für von gelernten Bergleuten unter Aufsicht ausgeführte Arbeiten	Monatlicher Durchschnitt					
					Betrag auf 1 Meter Strecken-Auffahrung		Betrag auf 1 Meter Schacht-Abteufung		Abstufungen der bei Streckenbetrieb vorkommenden Arbeiten	
		Mon. Durchschnitt	Zahl der Arbeiter	Mon. Durchschnitt	Zahl der Arbeiter	Mon. Durchschnitt	Zahl der Arbeiter	Mon. Durchschnitt	Zahl der Arbeiter	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Bergwerke und Hütten							1	1,000	Ober-Bergmann
2	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
3	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
4	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
5	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
6	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
7	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
8	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
9	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
10	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
11	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
12	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
13	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
14	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
15	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
16	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
17	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
18	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
19	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
20	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
21	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
22	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
23	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
24	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
25	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
26	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
27	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
28	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
29	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
30	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
31	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
32	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
33	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
34	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
35	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
36	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
37	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
38	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
39	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
40	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
41	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
42	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
43	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
44	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
45	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
46	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
47	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
48	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
49	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
50	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
51	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
52	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
53	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
54	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
55	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
56	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
57	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
58	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
59	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
60	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
61	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
62	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
63	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
64	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
65	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
66	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
67	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
68	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
69	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
70	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
71	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
72	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
73	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
74	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
75	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
76	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
77	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
78	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
79	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
80	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
81	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
82	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
83	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
84	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
85	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
86	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
87	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
88	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
89	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
90	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
91	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
92	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
93	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
94	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
95	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
96	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
97	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
98	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
99	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann
100	Bergwerke und Hütten					1	1,000	1	1,000	Ober-Bergmann

Namen der Orte.	Zahl der Häuser, Scheunen und Ställe.	Zahl der gesammten Feuerstellen.	Zahl der gesammten Einwohner.	Geistliche Nachrichten.							
				Kirchspiel.			Filialen.				Wohnen die Geistlichen am Orte?
				Name des Predigers.	Wohnt er	Name des Predigers.	Wohnt er	Name des Predigers.	Wohnt er	Name des Predigers.	Wohnt er
Schwabstedt	—	300	1,800	M. Jacobsen	ja						ja.
Rothenkrug	—	60	360								
Hoyerswort	—	60	360								
Hoyerschleuse	—	30	180								

Geschehen schriftlich wird hiemit all weiblich bekannt, unter dem Vermerke, daß, wo ein Fall vorkommt, wo Erbschaften in dem Amt Tondern, und in den Aemtern Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Norburg, Flensburg, Gottorf, Tondern und Amt und Stadt Husum Personen 1, 2, 3 und mehr sind, wo sich Erben finden.

Gegeben Tondern, den 30. Januar 1840.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Friedberg.

Edikt.

Diensteinkünften.

1) Am 19. Juli 1838 ist der Kaufmann und Handelsgesellschafter Philipp Ringeler zu Gießen seinem am Dysenterie verstorbenen Sohne Philipp Ringeler zu Wetzlar, am 20. Lebensjahre, beerbt worden.

2) Am 14. Januar laufenden Jahres ist Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent Jakob Kaufmann seiner bei dem Landgerichte bei der Eberbachschaft, im Großherzogthum Hessen, als Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent angestellten Ehefrau Elisabethe, geborne Kaufmann, am 20. Lebensjahre, beerbt worden.

3) Am 15. Januar laufenden Jahres ist Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent Jakob Kaufmann seiner bei dem Landgerichte bei der Eberbachschaft, im Großherzogthum Hessen, als Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent angestellten Ehefrau Elisabethe, geborne Kaufmann, am 20. Lebensjahre, beerbt worden.

4) Am 15. Januar laufenden Jahres ist Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent Jakob Kaufmann seiner bei dem Landgerichte bei der Eberbachschaft, im Großherzogthum Hessen, als Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent angestellten Ehefrau Elisabethe, geborne Kaufmann, am 20. Lebensjahre, beerbt worden.

5) Am 15. Januar laufenden Jahres ist Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent Jakob Kaufmann seiner bei dem Landgerichte bei der Eberbachschaft, im Großherzogthum Hessen, als Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent angestellten Ehefrau Elisabethe, geborne Kaufmann, am 20. Lebensjahre, beerbt worden.

6) Am 15. Januar laufenden Jahres ist Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent Jakob Kaufmann seiner bei dem Landgerichte bei der Eberbachschaft, im Großherzogthum Hessen, als Gerichtsvollzieher und Rechtsconsulent angestellten Ehefrau Elisabethe, geborne Kaufmann, am 20. Lebensjahre, beerbt worden.

Veitshain, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schullehrer Peter Deuchert zu Wünschenmoos für diese Stelle,

6) am 25. Januar der von dem Hofmarschall Grafen von und zu Lehrbach auf die erledigte Pfarrstelle zu Lehrbach, im Kreise Alsfeld, präsentirte Pfarrvicar Johann Ludwig Peter Momberger zu Maulbach für diese Stelle, der von dem Freiherrn von und zu Breidenstein auf die erledigte Pfarrstelle zu Buchenau, im Kreise Biedenkopf, präsentirte Pfarrvicar Georg Klein zu Herchenhain für diese Stelle, der von den Freiherrn von Riedesel auf die erledigte erste evangelische Pfarrstelle zu Schotten, im Kreise Nidda, präsentirte Pfarrer Johann Heinrich Kühn zu Niedermoos für diese Stelle, der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die erledigte Pfarrstelle zu Ruppertsburg, im Kreise Grünberg, präsentirte Pfarrvicar Ludwig Wahl aus Queckborn für diese Stelle und der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die erledigte Pfarrstelle zu Eberstadt, im Kreise Grünberg, präsentirte Pfarrvicar Wilhelm Simon zu Schotten für diese Stelle.

7) Am 26. Januar wurde dem Schulvicar Valentin Molitor zu Offenheim die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Drais, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen.

8) Am 29. Januar wurde der von dem Obristsilberkämmerer Freiherrn Wambold von Umstadt zu Aschaffenburg auf die erledigte Pfarrstelle zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, präsentirte Pfarrer Ludwig Gilmer zu Wimpfen am Berg für diese Stelle bestätigt.

9) Am 1. Februar wurde dem Mitprediger und Präcepter Ludwig Philipp Theodor Emil Kraus zu Großgerau die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hahnheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen, der Kreisbaumeister für den Kreis Bingen Ludwig Kohlermann zum Kreisbaumeister für den Kreis Darmstadt und zum Provinzialbaumeister in der Provinz Starkenburg, mit dem Wohnsitze zu Darmstadt, und der bisherige Decan des Decanats Alzei Pfarrer Georg Christian Fitting zu Alzei zum Decan dieses Decanats auf weitere fünf Jahre ernannt.

10) Am 8. Februar wurde dem Seminar-Hülfslehrer Philipp Engel zu Friedberg die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Rendel, im Kreise Friedberg, übertragen, sodann wurden der von dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen auf die erledigte Lehrerstelle an der zweiten Elementarschule zu Büdingen präsentirte Schulvicar Philipp Heinrich Bix für diese Stelle und die von dem Herrn Fürsten zu Isenburg auf die erledigten Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach präsentirten Schulvicarien Georg Kühn, Heinrich Müller und Heinrich Kurtz zu Offenbach für diese Stellen bestätigt.

Chartererertheilungen.

Es wurden verliehen:

1) mit Patent vom 16. Januar dem pensionirten Major Fresenius der Character als Obristlieutenant;
2) am 8. Februar dem Großh. Ministerialrathe im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Wilhelm Conrad Hallwachs der Character eines Geheimen Raths.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 30. November v. J. der Vice-Präsident an dem Kreisgerichte zu Mainz Carl Anton Schaab;
2) am 18. Januar der Revisor bei der ersten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur Wilhelm Stumme und der Revierförster Wilhelm Heinrich Werner zu Niederorke, im Forste Böhl, letzterer auf sein Nachsuchen;
3) am 8. Februar der Ministerialrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Johann Ludwig Carl Heinemann, wegen seiner seit mehreren Jahren andauernden Kränklichkeit.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

Nr. 9.

Darmſtadt am 27. Februar 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1839 betr.; — 2) Summariſche Ueberſicht über den Beſtand der Hospitaliten im Hospital Hofheim vom Jahr 1838; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreiſes Wensheim für 1839; — 4) Straferkenntniſſe; — 5) Ertheilung eines Privilegs; — 6) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 7) Namensveränderung; — 8) Dienſtnachrichten; — 9) Dienſtentlaſſungen; — 10) Verſetzung in den Ruheſtand; — 11) Concurrenzeröffnungen; — 12) Sterbfall.

Verordnung,

die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1839 betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beſchloſſen haben, daß zu Unſerm Staatsrathe, außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1821 im Art. X. unter Nr. 1 — 4. und in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 11. Juli 1828 unter Nr. 4. der Dienſtnachrichten als bleibende bezeichneten Mitgliedern für die Dauer des Jahres 1839 folgende Perſonen als außerordentliche Mitglieder berufen ſeyn ſollen:

1) der Präſident wirkliche Geheimerath von Biegeleben,
2) der Präſident wirkliche Geheimerath von Kopp,
3) der zweite Präſident wirkliche Geheimerath von Arens,
4) der Präſident Weller,
5) der Geheimerath Zimmermann,
6) der Geheimerath von Grolman,
7) der Miniſterialrath von Lindelof,

ſo iſt ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 16. Februar 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Hospital Hofheim vom Jahr 1838.

	Männer	Weiber	Personen
Zu Ende des Jahres 1837 waren im Hospital anwesend	221	157	378
Im Laufe des Jahres 1838 sind zugegangen	31	20	51
Es waren mithin im Laufe des Jahres 1838 in der Anstalt anwesend	252	177	429

Abgegangen sind im Laufe des Jahres:

1) geheilt entlassen	9 M.	6 W.	15 P.
2) in gebessertem Zustande entlassen	4 „	— „	4 „
3) beurlaubt	1 „	— „	1 „
4) von den Verwandten zurückgenommen	2 „	— „	2 „
5) mit Unterstützung entlassen	3 „	1 „	4 „
6) als ungeeignet entlassen	1 „	1 „	2 „
7) entwichen	1 „	— „	1 „
8) gestorben	16 „	14 „	30 „
	37	22	59
Es bleiben mithin zu Ende des Jahres 1838 anwesend	215	155	370

Von diesen leiden an:	Männer	Weiber	Zusammen
Geisteszerrüttung	85	64	149
Schwach- oder Blödsinn	71	48	119
Epilepsie	27	27	54
Blindheit	5	9	14
Lähmung, Gebrechlichkeit, bösartigen Geschwüren	19	2	21
Taubstummheit	1	—	1
Altersschwäche	4	5	9
Trunksucht	3	—	3

In der Classe der Pfründner befinden sich dermalen 52 Personen.

Besondere Unterstützung erhielten ausserdem noch 63 Personen.

Von den Personen, welche der Reihenfolge nach die Exspectanz zur Aufnahme haben, gehören 41 in die erste und 86 in die zweite oder Pfründner-Classe.

Von den ausser der Reihe aufgenommenen Personen sind 10 noch nicht in der Anstalt eingetroffen.

Darmstadt den 5. Februar 1839.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.

v. Stark.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auflage.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auflage.			Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auflage.			Erheb. Ziele.	Sonstige Auflagen. Auflage.			Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Auflags und der Repartitionsnorm.
		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.														
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Alsbach	—	—	150	—	3,962	4	*) 1300	5	2,159	4	—	—	—	—	
								1519	6	1,892	4					
2	Auerbach	—	—	—	—	—	—	1349	3	0,072	2	180	—	1,686	2	Ohne Concurrenz der ehemals Steuerfreien.
3	Balkhausen	—	—	354	5	3,581	4	79	1	0,524	4	—	—	—	—	
4	Beedenkirchen	—	—	460	5	2,374	4	409	4	1,282	4	—	—	—	—	
5	Bensheim	—	—	—	—	—	(*	308	3	1,105	4	*) 1140	1	0,454	4	Desgl.
								4386	3	3,745	4					
6	Biblis	—	—	—	—	—	—	*) 84	—	0,584	4	*) 4566	9	0,240	4	Desgl.
								1283	2	0,927	4					
7	Bickenbach	—	—	—	—	—	—	536	2	1,805	2	—	—	—	—	
8	Bobstadt	—	—	—	—	—	—	470	5	0,088	4	*) 500	6	1,835	4	Desgl.
												290	3	2,984	4	Desgl.
9	Bürstadt	—	—	—	—	—	—	768	1	1,442	4	541	1	0,579	4	Desgl.
	dasselbe mit Vorheimer-Hof	—	—	—	—	—	(*	3682	6	1,047	4					
								552	6	3,755	4					
10	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	1023	2	0,750	2	—	—	—	—	
11	Eschollbrücken	—	—	—	—	—	—	498	3	3,772	4	—	—	—	—	
12	Fehlheim	—	—	—	—	—	—	331	4	0,519	4	—	—	—	—	
13	Gernsheim	—	—	—	—	—	(*	1838	1	3,811	4	*) 5150	7	2,010	4	Desgl.
								6674	7	0,365	4					
14	Großhausen	—	—	801	7	1,885	4	167	—	3,258	4	80	—	2,853	4	Desgl.
15	Hammerau	—	—	—	—	—	—	70	—	2,121	1	—	—	—	—	
16	Hahn	—	—	—	—	—	—	579	3	0,627	3	—	—	—	—	
17	Hähnlein	—	—	—	—	—	—	735	2	3,258	2	—	—	—	—	
18	Hochstätten	—	—	335	5	3,982	4	298	5	0,193	4	14	—	0,957	4	Desgl.
19	Hofheim	—	—	—	—	—	—	1840	4	1,768	4	—	—	—	—	
20	Jugenheim	—	—	—	—	—	(*	186	1	2,111	4	194	1	2,754	4	Desgl.
								68	—	2,234	4					
21	Kleinhausen	—	—	—	—	—	—	505	2	1,394	2	—	—	—	—	
22	Kleinrohrheim	—	—	—	—	—	—	354	2	3,213	2	—	—	—	—	
23	Lampertheim	—	—	—	—	—	(*	5200	5	0,293	4	—	—	—	—	
								802	—	3,129	4					

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
24	Langwaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(*	220	4	0,503	4	Wie Nr. 2.
25	Lorsch	—	—	—	—	—	(*	1810	3	1,083	4	—	—	—	—	
								1625	2	3,554	4	—	—	—	—	
26	Malchen	—	—	64	2	1,101	4	178	6	0,915	4	—	—	—	—	
27	Niederbeerbach ...	—	—	93	—	2,855	4	641	4	0,896	4	—	—	—	—	
28	Nordheim	—	—	700	2	2,943	4	741	2	2,545	4	—	—	—	—	
29	Oberbeerbach	—	—	—	—	—	(*	176	1	0,991	4	—	—	—	—	
								571	4	0,194	4	—	—	—	—	
30	Pfungstadt	—	—	—	—	—	(*	6574	5	3,371	4	—	—	—	—	
								2508	2	0,916	4	—	—	—	—	
31	Schwanheim	—	—	400	2	0,694	4	710	3	1,956	4	—	—	—	—	
32	Seeheim	—	—	—	—	—	(*	1000	3	3,760	4	—	—	—	—	
								777	3	0,245	4	—	—	—	—	
33	Seehof	—	—	298	10	0,292	4	435	10	3,749	4	—	—	—	—	
34	Birnheim	—	—	—	—	—	—	2956	4	1,194	4	—	—	—	—	
35	Zwingenberg	—	—	—	—	—	—	165	—	2,318	1	—	—	—	—	

Bemerkung: Die mit * bezeichneten Ausschläge werden von den Orteinwohnern nicht erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung bei vier Zielen mit Anfang der Monate März, Juli, September und November Statt findet, bei weniger Zielen an denselben Terminen, die bestimmt werden. Der Ausschlag für Seehof, findet 1839, 1840, 1841 in drei gleichen Theilen, jeder in vier Zielen Statt.

Bensheim den 30. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. Rüding.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großh. Hessischem Hofgericht der Provinz Oberhessen.

1) Georg Rausch von Ortenberg, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Januar 1836 in eine Zuchthausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahre.

2) Konrad Bechtold II. von Rainrod, L. G. Schotten, wegen Unterſchlagung, durch Urtheil vom 13. September 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 8 Monaten.

3) Heinrich Seling von Schlitz, wegen Diebſtahls, durch Urtheil vom 2. Februar 1837 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

4) Andreas Muth von Kombach, wegen nächſten Verſuchs eines dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 13. Mai 1837 in eine Zuchthausſtrafe von 6 Monaten, ſodann derſelbe wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 21. November 1837 in eine Zuchthausſtrafe von $3\frac{1}{2}$ Jahr.

5) Johannes Kuhl von Holzheim, wegen Holzdiebſtahls, durch Urtheil vom 22. Mai 1837 in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten.

6) Konrad Gebhard von Schlitz, wegen Begünſtigung eines von Johannes Boß daſelbſt begangenen Diebſtahls, durch Urtheil vom 29. Juni 1837 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

7) Johannes Schneider von Dexbach, wegen culpoſer Tödtung des Johannes Simmer von Eiſa, durch Urtheil vom 14. September 1837 in eine Zuchthausſtrafe von 4 Jahren.

8) Philipp Kleiß von Bruchenbrücken, wegen wiederholten dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 28. November 1837 in eine Zuchthausſtrafe von $3\frac{1}{2}$ Jahre.

9) Philipp Gaß von Reddighauſen, wegen verſuchten Betrugs und Widerſetzlichkeit gegen die Gensdarmen, durch Urtheil vom 5. December 1837 in eine Zuchthausſtrafe von 10 Monaten.

10) Wegen eines mittelſt Einbruchs verübten großen Diebſtahls, durch Urtheil vom 9. Januar 1838, Johannes Lauter von Aſſenheim in eine Zuchthausſtrafe von 5 Jahren und Philipp Wetzel von Niederweiſel in eine ſolche von $4\frac{1}{2}$ Jahre.

11) Moſes Hirſch von Hillesheim, Kreiſes Alzei, wegen großen zweiten Diebſtahls, durch Urtheil vom 23. October 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.

12) Peter Fröhlich von Haingründau, wegen Diebſtahls mittelſt Einſteigens, durch Urtheil vom 1. März 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr und 10 Monaten.

13) Heinrich Schweitzer von Wenings, wegen großen Diebſtahls, durch Urtheil von 24. April 1838 in eine Zuchthausſtrafe vom 1 Jahr und 8 Monaten.

14) Wegen Verwundung des Georg Schmidt und thätlicher Mißhandlung des Johannes Meißner von Oberhörlen nach vorausgegangener Verabredung, durch Urtheil vom 8. Mai 1838, Adam Eberbach, Johannes Krug und Jacob Hinn von Oberhörlen, jeder in eine Correctionshausſtrafe von $4\frac{1}{2}$ Monat, Georg Fuchs, Adam Weigel, Peter Blöcher, Jacob Fuchs, Adam Dörndorf, Jacob Höfer, Georg Hinn, Johannes Eberbach, Adam Krug und Johannes Müller von da, jeder in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

15) Johannes Nicolaus Andrae von Kirn, in Rheinpreuſſen, wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 15. Mai 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren.

16) Jacob Heßler von Gießen, wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 17. Mai 1838 in eine Zuchthausſtrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahre.

17) Peter Heßler von da, wegen Theilnahme an einem Holzdiebſtahl, welcher als zweiter kleiner Diebſtahl erſcheint, durch beſagtes Urtheil in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

18) Jacob Gaß von Reddighauſen, wegen Fälſchung einer öffentlichen Urkunde, durch Urtheil vom 22. Mai in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

19) Barbier Kaspar Michel von Vilbel, wegen Unterſchlagung anvertrauten Geldes, durch Urtheil vom 12. Juni 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 9 Monaten.

20) Konrad Hof von Wickſtadt, wegen Unterſchlagung, durch Urtheil vom 14. Juni 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 5 Monaten.

21) Konrad Groh von Okarben, wegen großen Diebſtahls, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

22) Theodor Kitz von Obererlenbach, wegen großen Diebſtahls, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1½ Jahre.

23) Poſtbote Heinrich Wieſemann von Vöhl, wegen wiederholter Unterſchlagung, durch Urtheil vom 21. Juni 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr.

24) Heinrich Michel von Battenfeld, wegen Mishandlung, durch Urtheil vom 5. Juli 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

25) Chriſtian Dieffenbach von Lauterbach, wegen zweiten Diebſtahls, durch Urtheil vom 11. Auguſt 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahr.

26) Peter Fleiſchhauer von Burggemünden, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 30. Auguſt 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

27) Heinrich Lerch II. von Neuzendorf, wegen Täuſchung des Gerichts durch falſche Anzeige, durch Urtheil vom 11. September 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 8 Monaten.

28) Margarethe Winderling von Oberau, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 18. September 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr.

29) Nicolaus Raſch von Holzmühl, wegen verſuchter Tödtung ſeiner Schweſter, durch Urtheil vom 18. September 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 8 Jahren.

30) Jacob Wöll von Brauerſchwend, wegen dritten und zugleich qualificirten Diebſtahls, durch Urtheil vom 25. September 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 4 Monaten.

31) Philipp Steuernagel von Kohden, wegen Betrugs und Unterſchlagung, durch Urtheil vom 2. October 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1⅓ Jahre.

32) Schneidermeiſter Heinrich Renner von Gießen, wegen großen Diebſtahls, durch Urtheil vom 11. October 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1½ Jahre.

33) Daniel Schmidt von Hauſen, wegen zweiten durch Einſteigen qualificirten Diebſtahls, ſowie wegen Fälſchung und Unterſchlagung, durch Urtheil vom 16. October 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten.

34) Johannes Böcking von Romrod, wegen Fälſchung einer öffentlichen Urkunde und Gebrauchs derſelben, durch Urtheil vom 16. October 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

35) Eberhard Beyer von Opperöhofen, wegen eines durch Einſteigen qualificirten Diebſtahls, mehrerer kleiner Diebſtähle und Fälſchung, durch Urtheil vom 18. October 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren und 7 Monaten.

36) Eliſabethe Seum von Eckartsborn, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 7. November 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 2½ Jahre.

37) Philipp Thomas von Götzen, wegen Tödtung des Johannes Pfort von Eſchenrod, durch Urtheil vom 15. November 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 4 Jahren.

38) Johannes Menges an der Kirche zu Großenlinden, wegen großen, durch Einbruch verübten Diebſtahls, durch Urtheil vom 13. December 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

39) Wegen Theilnahme an den im Herbſt 1830 in der Provinz Oberheſſen ſtattgehabten tumultuariſchen Auftritten, durch Urtheil vom 29. September 1831, Georg Rau von Herchenhain, in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren, welche jedoch im Wege der Gnade bis auf 1½ Jahr erlaſſen worden iſt, Johannes Wüſt von Kalbach, in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr, im Wege der Gnade bis auf 2 Monate erlaſſen, Ernſt Chriſtian Lambmann von Gedern, in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, welche bis auf 4 Monate erlaſſen worden, Peter Weinel, geweſener Bürgermeiſter zu Haingründau, in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr, unter gleichzeitiger Entſetzung von ſeinem Dienſt; erſtere Strafe iſt bis auf 4 Monate im Wege der Gnade erlaſſen worden, Johannes Wolf von Diebach, in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren, bis auf 1½ Monat im Wege der Gnade erlaſſen, Johann Georg Jä-

ger von Mittelgründ, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre, welche aus Gnaden bis auf 3 Monate erlassen wurde, Christian Zinsing III. von Gedern, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, erlassen im Wege der Gnade bis auf 4 Monate, Heinrich Kalkhof von Bergheim, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, erlassen im Wege der Gnade bis auf 4 Monate, Christoph Klaus von Obermorstadt, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, welche bis auf 4 Monate im Wege der Gnade erlassen worden ist, Konrad Rückert von Streithain, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche jedoch bis auf 6 Monate allergnädigst erlassen wurde, Andreas Eberling von Dauernheim, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, im Wege der Gnade bis auf 4 Monate erlassen, Johannes Langlitz von Steinberg, L. G. Ortenberg, in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahre, welche jedoch im Wege der Gnade bis auf 7 Monate erlassen worden ist, Johann Georg Lott von Vonhausen, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, welche in Gnaden bis auf 2 Monate erlassen wurde, Johannes Acker von Vonhausen, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, welche bis auf 2 Monate im Wege der Gnade erlassen wurde, Johannes Faust von Lorbach, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, welche bis auf 2 Monate im Wege der Gnade erlassen wurde, Ernst Wagner von Lorbach, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, bis auf 2 Monate durch allerhöchste Gnade erlassen, Friedrich Meininger von Mittelgründ, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche im Wege der Gnade bis auf ½ Jahr erlassen worden ist.

II. Von Großh. Hess. Freiherrlich von Riedes. Landgericht Altenschlirf.

Christoph Klein von Niedermoos, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. December 1838 in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.

III. Von Großh. Hess. Landgericht Friedberg.

Caroline Bär von Assenheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. Januar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

IV. Von Großh. Hess. Landgericht Großkarben.

1) Wilhelm Dörn von Wilbel, wegen wiederholten Vagabundirens und Uebertretung des kreisräthlichen Verbots, den Bezirk ohne Legitimation nicht zu verlassen, durch Urtheil vom 21. December 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
2) Johann Georg Hartung von Zickenbach, Kurhessischen Landgerichts Fulda, wegen dreier kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 29. November 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

V. Von Großh. Hess. Freiherrlich von Riedes. Landgericht Lauterbach.

Margarethe Serbich von Lauterbach, wegen ersten kleinen, aber einem großen Diebstahl nahe kommenden einfachen Diebstahls und wegen Betrugs, durch Urtheil vom 2. October 1838 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

VI. Von Großh. Hess. Gräflich Stolb. Landgericht Ortenberg.

1) Heinrich Winter III. von Glauberg, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. Januar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.
2) Georg Hämel aus Radmühl, L. G. Altenschlierf, wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung des Großh. Bürgermeister Weber zu Volkartshain im Dienst, durch Urtheil vom 9. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

VII. Von Großh. Hess. Gräflich Görtzischem Landgericht Schlitz.

Heinrich Justus Kreuter von Lauterbach, wegen ungebührlichen Betragens vor dem Landgericht Lauterbach, durch Urtheil vom 31. Mai 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten nebst Willkom und Abschied von jedesmal 10 Hieben.

Ertheilung eines Privilegs.

Am 18. Januar wurde dem Hofschlossermeister Germann dahier für die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den ganzen Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht ertheilt, den von ihm erfundenen, nach den übergebenen Zeichnungen eingerichteten, Ofen allein verfertigen zu dürfen.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 12. Januar dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Major Freiherrn von Türckheim, und unterm 15. Januar dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen wirklichen Hofrathe bei der allgemeinen Hofkammer Freiherrn von Münch-Bellinghausen, das Commandeurkreuz zweiter Classe des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

Namensveränderung.

Am 30. Januar wurde dem Jacob Moses zu Bürgel, Kreises Offenbach, gestattet, daß er künftig den Familiennamen „Blum“ führe.

Dienstnachrichten.

1) Am 9. Februar wurde dem Kreisdiener Johannes Reiter zu Worms die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Offenbach, nachdem dem früher für diese Stelle ernannten Kreisdiener Johannes Jacobi zu Alzei verstattet worden, auf seiner seitherigen Stelle zu bleiben, und dem bisherigen Amtsdiener bei dem Kreisrathe zu Schlitz, Glitsch, die Stelle eines Kreisdieners bei dem Kreisrathe des Kreises Worms, sowie
2) am 14. Februar dem Schullehrer Daniel Krämer zu Steinbach, im Kreise Gießen, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Großenlinden, Kreises Gießen, übertragen.

Dienstentlassungen.

1) Am 1. Februar wurde dem catholischen Pfarrer Kercher zu Friesenheim die erbetene Entlassung von seinem Pfarramte ertheilt.
2) Am 12. Februar wurde der Rector Wilhelm Friedrich Heß zu Butzbach von seinem Amte entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 12. Februar wurde der Schullehrer Carl Philipp Vollrath zu Grolsheim, Kreises Bingen, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Forstinspectors-Stelle vom Forste Mainz; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden;
2) eine Kreisbaumeisterstelle mit dem Gehalte der dritten Klasse; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großh. Oberbaudirection zu melden.
3) die evangelische Pfarrstelle zu Bleichenbach, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalt von 749 fl.;
4) die evangelische Schulstelle zu Pleitersheim, im Kreise Bingen, mit einem Einkommen von 206 fl.;
5) die Pfarrei Frohnhausen, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Einkommen von 724 fl.;

Sterbfall.

Am 16. Februar starb der Physikatsarzt Dr. Friedrich Ludwig Gießwein zu Oberingelheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt am 9. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Prüfung der Candidaten im Finanz- und technischen Fache betr.; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Nidda für 1839; 4) desgl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg für 1839.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung betr.

Ein dem Namen nach nicht genannter Einwohner der Gemeinde Zornheim hat dem Kirchenfonds daselbst ein Kapital von zweihundert fünfundsiebenzig Gulden zur Stiftung einer jährlichen achttägigen Andacht für die armen Seelen geschenkt.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und hierauf die betreffende Behörde die Ermächtigung zur Annahme der Schenkung erhalten.

Darmstadt den 2. Februar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Prinz.

Bekanntmachung, die Prüfung der Candidaten im Finanz- und technischen Fache betreffend.

Nachträglich zur Bestimmung des §. 13. der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1832 wird hierdurch verfügt, daß bei den Gutachten der Prüfungs-Commission im Finanz- und technischen Fache nachstehende vier Censurnoten:

1.) Ausgezeichnet,
2.) Vorzüglich,
3.) Gut,
4.) Mangelhaft,

in Anwendung kommen sollen.

Darmstadt den 8. Februar 1839.

Aus allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenck.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communal-Bedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Altenhain	—	—	417	7½	11	3,0972	3	75	49	1	3,2769	3	—	—	—	—	—	
2	Bellmuth	—	—	165	11½	6	3,955	3	47	16	1	2,694	3	—	—	—	—	—	
3	Bergheim	—	—	768	35¼	10	0,98	3	25	4¼	—	1,221	3	—	—	—	—	—	
4	Bermuthshain	—	—	460	10¾	5	2,9402	3	356	54	3	3,6638	3	—	—	—	—	—	
5	Berſtadt	—	—	—	—	—	—	—	500	—	1	0,461	3	—	—	—	—	—	
6	Betzenrod	—	—	772	55¼	14	0,7721	3	341	3½	4	0,2502	3	91	37½	1	1,7105	3	Zu Kriegsſchulden vor 1807; auf die immerſteuerbaren Objekte.
7	Bingenheim	—	—	—	—	—	—	—	179	59	—	3,465	3	—	—	—	—	—	
8	Biſſes	—	—	—	—	—	—	—	184	25	3	2,815	3	249	50	6	1,513	3	Wie Nr. 6.
9	Bleichenbach	—	—	790	9	4	1,725	3	517	57	2	1,574	3	—	—	—	—	—	
10	Blofeld	—	—	—	—	—	—	—	321	55½	2	3,318	3	—	—	—	—	—	
11	Bobenhauſen I.	—	—	248	55½	13	3,419	3	300	36¼	5	3,275	3	—	—	—	—	—	
12	Bobenhauſen II.	—	—	160	19¾	5	2,6 69	3	825	14⅓	7	0,5340	3	—	—	—	—	—	
13	Borsdorf	—	—	114	55	1	0,213	3	485	54	3	1,094	3	134	6¼	1	0,715	3	Wie Nr. 6.
14	Breungeshain	—	—	164	31¼	3	3,4117	3	372	35¾	6	1,9375	3	33	14½	—	3,0177	3	Desgleichen.
15	Burkhards	—	—	758	4½	6	0,3115	3	449	59¼	2	3,4439	3	—	—	—	—	—	
16	Buſenborn	31	32½	385	34	16	3,0502	3	200	35	2	3,9076	3	—	—	—	—	—	
17	Crainfeld	—	—	142	½	1	1,8985	3	298	14¾	2	1,4053	3	25	—	—	0,9165	3	Wie Nr. 6.
18	Damernheim	—	—	—	—	—	—	—	507	1¼	1	2,565	3	1300	—	—	—	3	Auf die Parzellenbeſitzer, nach Größe und Anzahl der Parzellen.
														480	20	1	0,557	3	Wie Nr. 6.
19	Echzell	—	—	—	—	—	—	—	1434	2	2	1,761	3	400	—	—	—	3	Auf den Flächenzehalt ſämmtlicher Wieſenbeſitzer.
														1642	40	—	—	3	Wie Nr. 18.
20	Eckartsborn	—	—	474	37½	6	3,694	3	696	21½	7	3,534	3	—	—	—	—	—	
21	Effelderbach	—	—	281	28	3	1,009		578	31	5	3,622	3	176	24	2	0,519	3	Wie Nr. 6.
22	Eichelſachſen	—	—	434	23¾	2	1,0570	3	428	18½	1	3,4130	3	—	—	—	—	—	
23	Eichelsdorf	—	—	672	43	4	3,961	3	327	—	1	3,272	3	—	—	—	—	—	
24	Enzheim	—	—	160	27½	4	3,068	3	351	36	6	0,789	3	—	—	—	—	—	
25	Fauerod	—	—	525	22½	3	0,2252	3	1642	28½	12	3,2259	3	—	—	—	—	—	
26	Feuerbach	—	—	549	52½	5	1,214	3	135	34	1	0,319	3	—	—	—	—	—	
27	Fellingshausen	—	—	376	59	7	2,0774	3	181	19	3	0,6228	3	37	20	—	2,9213	3	Wie Nr. 6.
28	Gedern	—	—	1314	29¾	3	1,51	3	—	—	—	—	—	1813	20	—	—	3	Wie Nr. 18.
29	Geisnidda	—	—	—	—	—	—	—	126	24½	—	3,665	3	102	46	1	0,256	3	Wie Nr. 6.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag				Erhebungsziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag				Erhebungsziele.	Sonstige Anschläge. Anschlag				Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Anschlags und der Repartitionsnorm.
						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
30	Gelnhaar	40	—	828	52½	8	3,091	3	370	28	3	1,987	3	—	—	—	—	—	
														833	40	4	0,243	3	Wie Nr. 6. Die Beiträge der Ortseinwohner werden aus dem Aerar bestritten.
31	Gettenau	—	—	—	—	—	—	—	568	18¾	2	1,116	3	757	14½	—	—	3	Wie Nr. 18.
32	Glashütten	—	—	366	20¼	6	1,362	3	129	56	1	2,953	3	22	58½	—	1,374	3	Wie Nr. 6.
33	Glauberg	—	—	89	27¼	—	2,756	3	96	31¾	—	2,457	3	29	24	—	0·9	3	Wie Nr. 6.
														1082	11	—	—	3	Wie Nr. 18.
34	Götzen	—	—	465	21½	13	0,8991	3	282	43¾	5	3,4865	3	88	52¼	2	0,6954	3	Wie Nr. 6.
35	Grebenhain	—	—	309	—	2	2,5432	3	580	7½	4	0,3569	3	—	—	—	—	—	
36	Hainchen	—	—	356	54¾	4	1,321	3	379	25½	3	1,033	3	—	—	—	—	—	
37	Hartmannshain	—	—	20	58½	—	2,4538	3	319	55½	7	3,1729	3	—	—	—	—	—	
38	Heckersdorf	—	—	425	44¾	10	1,0254	3	147	44	3	0,5685	3	—	—	—	—	—	
39	Herchenhain	—	—	248	4¾	6	0,2256	3	192	36½	3	3,3835	3	—	—	—	—	—	
40	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	52	44	—	2,488	3	147	26	—	—	3	Wie Nr. 18.
41	Hirzenhain	—	—	53	42	1	1,373	3	252	54½	4	0,922	3	—	—	—	—	—	
42	Kaulstoß	—	—	400	57¾	11	3,4020	3	370	26½	8	2,0688	3	—	—	—	—	—	
43	Kölzenhain	—	—	588	15	20	0,6691	3	99	31½	3	0,0966	3	40	—	1	1,8726	3	Wie Nr. 6.
44	Kohden	—	—	292	49	2	3,988	3	513	11	4	0,986	3	215	11½	2	0,523	3	Desgl.
45	Langd	—	—	—	—	—	—	—	321	5	—	—	3	193	—	1	0,76	3	Desgl.
46	Leidhecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
47	Lindheim	—	—	—	—	—	—	—	613	52½	3	1,3851	3	—	—	—	—	—	
48	Lißberg	—	—	400	53¾	5	2,492	3	282	32½	2	3,534	3	—	—	—	—	—	
49	Michelbach	—	—	659	47½	11	2,7647	3	290	37	3	3,3731	3	—	—	—	—	—	
50	Michelnau	—	—	365	29	7	2,292	3	169	28	3	0,963	3	—	—	—	—	—	
51	Mittelseemen	—	—	607	1¾	9	3,142	3	246	49¼	2	1,135	3	15	9¾	—	0,819	3	Wie Nr. 6.
52	Nidda	—	—	—	—	—	—	—	2081	30	4	2,305	3	1000	—	2	3,379	3	Desgl.
53	Niederseemen	—	—	755	47	15	0,168	3	342	42¾	4	3,588	3	—	—	—	—	—	
54	Oberlais	—	—	257	25½	2	3,885	3	355	28	3	1,272	3	—	—	—	—	—	
55	Oberschmitten	—	—	798	—	10	2,274	3	101	14¼	1	0,14	3	100	—	1	0,902	3	Wie Nr. 6.
56	Oberseemen	—	—	668	29½	5	1,645	3	691	58	3	3,554	3	—	—	—	—	—	
57	Oberseibertenrod	—	—	214	14½	4	2,9972	3	226	57	4	1,2700	3	—	—	—	—	—	
58	Oberwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	438	47½	3	2,581	3	—	—	—	—	—	
59	Ortenberg	—	—	218	24½	1	0,645	3	748	3¼	3	3,369	3	50	—	—	1,271	3	Wie Nr. 6.
60	Rabertshausen	—	—	247	21½	5	2,551	3	181	25¼	2	3,892	3	—	—	—	—	—	
61	Rainrod	—	—	1312	5¼	9	3,3124	3	560	25½	3	1,0951	3	—	—	—	—	—	
62	Ranstadt	—	—	341	12¼	1	2,488	3	700	15¼	3	0,981	3	21	—	—	0,717	3	Wie Nr. 6.
63	Rodheim	—	—	—	—	—	—	—	75	31½	—	2,988	3	278	29	3	2,268	3	Desgl.
64	Rudingshain	—	—	—	—	—	—	—	362	48½	3	1,6226	3	119	42½	1	1,4855	3	Desgl.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag				Erhob. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag				Erhob. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhob. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.																		
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.			
65	Schmitten	—	—	245	2	35	3,7145	9	165	5½	21	0,4977	9	—	—	—	—	—		Die Umlagen sind für 1839, 1840 u. 1841 bestimmt.
66	Schotten	—	—	—	—	—	—	—	1828	23¾	3	3,7471	3	441	21	1	0,4059	3		Wie Nr. 31. pos. 1.
67	Schwickartshausen.	—	—	652	27	10	2,240	3	227	20	3	0,129	3	—	—	—	—	—		
68	Selnrod	—	—	569	33½	6	3,5526	3	275	20	2	3,4891	3	—	—	—	—	—		
69	Selters	—	—	—	—	—	—	—	498	32⅓	4	3,921	3	572	—	—	—	3		Wie Nr. 18.
70	Sichenhausen	—	—	787	29⅓	21	2,5093	3	296	13¼	6	2,6425	3	—	—	—	—	—		
71	Steinberg	—	—	361	58⅔	7	2,119	3	262	7½	4	0,567	3	45	36	—	3,645	3		Wie Nr. 6.
72	Steinheim	—	—	—	—	—	—	—	445	45¼	2	3,569	3	—	—	—	—	—		
73	Stornfels	—	—	564	59¼	11	3,4248	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
74	Ulfa	—	—	700	—	3	1,5512	3	722	39⅔	2	2,9305	3	483	35	2	1,9194	3		Wie Nr. 6.
75	Ulrichstein	—	—	—	—	—	—	—	330	46⅔	2	1,1567	3	—	—	—	—	—		
76	Unterschmitten	—	—	399	43⅓	4	0,234	3	542	37	4	2,152	3	—	—	—	—	—		
77	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	100	—	1	0,844	3	—	—	—	—	—		
78	Usenborn	—	—	—	—	—	—	—	443	46¾	2	2,51	3	70	53½	—	2,527	3		Wie Nr. 6.
79	Volkartshain	—	—	237	28⅓	4	0,186	3	152	16½	2	1,879	3	—	—	—	—	—		
80	Wallernhausen	—	—	393	39¾	2	1,985	3	155	51	—	3,249	3	115	41¼	—	3,217	3		Wie Nr. 6.
														342	12	—	—	3		Auf die Parzellenbesitzer.
81	Wingershausen	—	—	—	—	—	—	—	142	14½	1	3,7688	3	—	—	—	—	—		
82	Wippenbach	—	—	145	36	5	2,74	3	516	54¼	14	0,886	3	—	—	—	—	—		
83	Wohnfeld	—	—	454	40	8	2,2444	3	101	26½	1	2,7573	3	—	—	—	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch unter dem Anhange als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebungsziele auf den 1. Mai, 1. September und 1. December festgesetzt worden sind.

Nidda den 30. Januar 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.

Seiß.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag.				Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag				Erheb. Ziele.	Sonstige Anschläge. Anschlag				Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Anschlags und der Repartitionsnorm.
						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				
		fl.	1/10	fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
1	Affollerbach mit Kilsach und Stierbach.	14	1	329	2	8	2,1007	6	68	1	1	1,6705	6	10	—	—	—	6	Frohndersatzrente, nach der seitherigen Beitragspflicht.
														30	—	—	—	6	Unterförsterbesoldung, auf das Waldsteuerkapital der Privaten.
2	Annelsbach	—	—	60	2	2	0,6133	6	98	6	2	3,9064	6	5	2	—	—	6	Wie Nr. 1.
														25	1	—	—	6	Desgl.
3	Bickert, A. B. ...	—	—	255	5	14	3,918	6	54	3	2	1,5473	6	65	6	—	—	6	Leibeigenschaftsablaufgeld, nach dem Steuerkapital der vormals Leibeigenen.
														6	7	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
4	Bickert, A. H. ...	—	—	81	2	8	3,7447	6	37	9	3	0,9278	6	1	2	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
5	Böllstein	—	—	250	9	7	3,2291	6	33	4	—	3,5537	6	9	7	—	—	6	Wie Nr. 1.
														12	—	—	—	6	Desgl.
6	Breitenbrunn	—	—	327	—	4	0,6289	6	93	2	1	0,035	6	32	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
														49	4	—	—	6	Desgl.
7	Brunnthal	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1,059	6	—	—	—	—	—	
8	Dusenbach	—	—	39	6	2	0,4759	6	35	3	1	0,8525	6	3	6	—	—	6	Wie Nr. 1.
														1	3	—	—	6	Desgl.
														190	6	—	—	6	Zehntverwandlungskosten, nach dem Steuerkapital der zehntbaren Güter.
9	Etzengesäß	—	—	260	—	8	2,8117	6	56	7	1	1,3011	6	10	2	—	—	6	Wie Nr. 1.
														12	1	—	—	6	Desgl.
10	Fraunaufes	7	5	89	7	6	3,1305	6	329	4	17	0,3875	6	69	1	4	0,2048	6	Kriegsschulden und Zinsen vor 1807, auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen excl. der vormals steuerfreien Objecte.
														137	5	—	—	6	Zehntgrundrente.
														7	3	—	—	6	Wie Nr. 1.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag				Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag				Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag				Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					
		fl.	x/10	fl.	x/10	kr.	pf.		fl.	x/10	kr.	pf.		fl.	x/10	kr.	pf.		
11	Forstel	—	—	150	—	4	1,8218	6	116	7	3	0,1048	6	6	7	—	—	6	Wie Nr. 1.
														10	4	—	—	6	Desgl.
12	Fürstengrund	—	—	394	4	6	0,846	6	185	9	2	1,8754	6	—	—	—	—	—	
13	Gumpersberg	—	—	87	3	4	0,2017	6	49	2	2	0,0529	6	6	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
														6	4	—	—	6	Desgl.
14	Habitzheim	—	—	907	1	4	3,1818	6	760	9	2	1,2966	6	8	6	—	—	6	Wie Nr. 3. pos. 1.
														9	5	—	—	6	Evangelische } Schul-
														60	9	—	—	6	Katholische } kosten, ohne Concurrenz der Standesherrschaft.
														47	—	—	—	6	Forderung aus den Schäferei-Rechnungen von 1824-1826, nach dem Steuerkapital der schafweidepflichtigen Güter.
15	Haingrund	—	—	313	2	7	2,409	6	79	9	1	2,4119	6	22	5	—	—	6	Wie Nr. 1.
														38	9	—	—	6	Desgl.
														423	1	—	—	6	Zehntgrundrente pro 1837 — 1839 incl. 27 fl. 6 kr. Zehntverwaltungskosten, sowie 26 fl. 58 kr. Fuhrlohn, Heb- und Registerfertigungsgebühren.
16	Hainstadt	—	—	567	4	6	1,1271	6	1093	8	8	2,8021	6	25	—	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
17	Hassenroth	—	—	560	4	12	2,2670	6	143	6	2	3,7765	6	—	—	—	—	—	
18	Hetschbach	—	—	38	4	—	3,0498	6	101	9	1	3,693	6	—	—	—	—	—	
19	Hembach	—	—	57	7	2	1,1995	6	19	3	—	1,4116	6	6	7	—	—	6	Wie Nr. 1.
														11	4	—	—	6	Desgl.
20	Höchst	—	—	915	4	3	1,7002	6	325	7	1	0,4516	6	82	7	—	—	6	Wie Nr. 1.
														—	9	—	—	6	Desgl.
21	Hölderbach	8	3	264	2	8	0,8148	6	64	5	1	1,9713	6	7	1	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
22	Hummetroth	—	—	175	5	4	1,9318	6	312	9	6	3,8774	6	14	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
														9	—	—	—	6	Desgl.
23	Kimbach	13	7	464	—	7	1,2783	6	397	—	5	2,3904	6	8	3	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
														136	4	—	—	6	Grundrente.
														34	—	—	—	6	Wie Nr. 8. pos. 3.
24	Kirchbrombach mit Balsbach.	—	—	616	5	4	1,5078	6	346	2	2	0,3716	6	61	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
														42	—	—	—	6	Desgl.
														107	8	—	—	6	Wie Nr. 3. pos. 1.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl. ⅟₁₀	fl. ⅟₁₀	kr.	pf.		fl. ⅟₁₀	kr.	pf.		fl. ⅟₁₀	kr. pf.		
25	König	— —	1098 2	3	3,3415	6	851 1	2	2,1455	6	92 —	— —	6	Wie Nr. 1.
											99 1	— —	6	Desgl.
26	Langenbrombach	— —	244 8	2	2,4456	6	305 9	2	2,6806	6	37 1	— —	6	Wie Nr. 1.
											35 4	— —	6	Desgl.
											66 6	— —	6	Wie Nr. 3. pos. 1.
27	Lützelwiebelsbach	— —	385 3	3	2,3546	6	487 5	3	3,6352	6	48 4	— —	6	Wie Nr. 1.
											41 4	— —	6	Desgl.
28	Mittelkinzig	42 8	— —	—	—	—	319 1	10	2,0953	6	31 1	— —	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
											100 —	— —	6	Wie Nr. 3. pos. 1.
29	Mümlinggrumbach	16 6	884 9	9	2,8405	6	181 9	1	2,5138	6	32 2	— —	6	Wie Nr. 1.
											47 —	— —	6	Desgl.
30	Mühlhausen	— —	13 3	2	3,4903	6	35 3	5	3,9255	6	— —	— —	—	
31	Neustadt	— —	1183 1	7	2,2532	6	667 4	4	0,358	6	620 2	— —	6	Zehntgrundrente.
											175 3	— —	6	Wie Nr. 8. pos. 3.
32	Niederkinzig	— —	370 1	8	3,2015	6	250 4	4	2,2702	6	6 3	— —	6	Wie Nr. 1.
											14 3	— —	6	Desgl.
											33 3	— —	6	Wie Nr. 3. pos. 1.
33	Niederklingen	— —	161 4	1	3,1721	6	1053 8	7	2,4087	6	354 3	— —	6	Wie Nr. 10. pos. 1.
34	Oberkinzig	— —	80 7	1	1,9983	6	128 2	1	3,6818	6	18 6	— —	6	Wie Nr. 1.
											13 4	— —	6	Desgl.
35	Oberklingen	— —	257 —	1	3,4055	6	613 3	3	1,6163	6	149 8	— 3,9877	6	Wie Nr. 10. pos. 1.
36	Obernauses	— —	16 8	1	2,0251	6	34 2	1	3,6311	6	148 8	— —	6	Zehntgrundrente.
37	Pirschbach	— —	38 5	1	1,1989	6	13 1	—	1,5425	6	7 1	— —	6	Wie Nr. 1.
											22 4	— —	6	Desgl.
38	Raibach und Breitenbach	— —	81 4	2	0,0296	6	386 4	4	1,9471	6	26 1	— —	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
39	Rimhorn	— —	569 6	5	0,0782	6	120 4	1	0,2388	6	104 1	— —	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
											243 —	— —	6	Wie Nr. 3. pos. 1.
											232 9	— —	6	Für Ablösung der Zehntpfennigabgabe, auf das Grundsteuerkapital der Pflichtigen
40	Sandbach	— —	201 3	2	2,9778	6	377 1	3	3,1779	6	33 3	— —	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
41	Schloßnauses	— —	22 2	5	1,8719	6	70 —	3	3,7969	6	— —	— —	—	
42	Steckmauern	— —	634 5	9	0,4315	6	43 9	—	2,0852	6	25 6	— —	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
											78 6	— —	6	Wie Nr. 3. pos. 1.
											29 2	— —	6	Grundrente vom Weinberg und Rimrodzehnten.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.				Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.				Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.				Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					
		fl.	1/10	fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
	Ferner Seckmauern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	511	—	—	—	6	Zehntgrundrente für 1837 bis 1839 incl. Zehntverwandlungskosten.
43	Vielbrunn	—	—	270	4	2	0,0416	6	637	9	4	0,7582	6	57	6	—	—	6	Wie Nr. 1.
														1	4	—	—	6	Desgl.
														38	8	—	—	6	Zehntgrundrente für 1836, 1837 u. 1839.
44	Waldamorbach ...	—	—	326	—	6	2,974	6	—	—	—	—	—	148	8	—	—	6	Zehntgrundrente.
45	Wallbach	—	—	256	5	6	3,4014	6	60	7	1	1,0951	6	14	5	—	—	6	Wie Nr. 1.
														20	—	—	—	6	Desgl.
46	Wiebelsbach	—	—	—	—	—	—	—	884	6	9	0,834	6	127	5	7	0,6947	6	Kriegsschulden von 1807, auf das Gesammtsteuerkapital der Forensen excl. der vorhin freien Objecte.
47	Forste A. B.	—	—	—	—	—	—	—	31	7	—	0,8361	6	—	—	—	—	—	
48	Höchster Centwald	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	0,878	6	—	—	—	—	—	
49	Waldung des A. H.	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	3,5652	6	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in den ersten zehn Tagen der Monate April, Mai, August, September, October und November dieses Jahrs erfolgen soll.

Darmstadt den 31. Januar 1839.

Das Großh. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Stark.

Hallwachs.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 11.

Darmstadt am 16. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage der Gemeinde Hering, Kreises Dieburg, betr.; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Großgerau für 1839; — 4) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gründberg für 1839; — 5) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Militärdienstnachrichten; — 8) Characterertheilung; — 9) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.

Die zu Worms verstorbene Wittwe des Großh. Kreisbaumeisters Seilfuß, Marie Elisabethe, geborne Weidner, hat in ihrem Testamente der Kirche zu Lampertheim, Kreises Bensheim, die Summe von Einhundert Gulden zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses für die Familie Weidner legirt.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten, worauf die betreffenden Behörden zur Annahme des Legats ermächtigt worden sind.

Darmstadt den 19. Februar 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
In Verhinderung des Staatsministers:
v. Lehmann.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage der Gemeinde Hering, Kreises Dieburg, betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dem Regierungsblatt Nr. 5. von 1839 enthaltene Ausschlag von 50 fl. nach dem Steuerkapital der katholischen Parochianen zu Hering niedergeschlagen worden ist und sohin nicht erhoben wird.

Dieburg den 8. März 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.
Kritzler.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Großgerau.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Anschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Anschlags und der Repartitionsnorm.
1	Arbeilgen	—	—	313	—	3,3202	6	574	—	3,86207	6	—	—	—	—	
2	Astheim	*39	—	—	—	—	—	1071	7	1,111	6	—	—	—	—	*) Auf die Holzberechtigten.
3	Bauschheim	—	—	—	—	—	—	6123	33	2,25	6	—	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu der unter diesen 6123 fl. enthaltenen Kriegsschuld von 5000 fl. wird aus dem Gemeindebrau bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.
4	Berkach	—	—	—	—	—	—	1415	11	1,3211	6	—	—	—	—	
5	Biebesheim	—	—	—	—	—	—	4351	7	2,0765	6	—	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu der unter diesen 4351 fl. enthaltenen Kriegsschuld von 3000 fl. wird aus dem Gemeindebrau bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.
6	Bischofsheim	*365	—	—	—	—	—	1036	2	3,6013	6	—	—	—	—	*) Wie zu Nr. 2.
7	Braunshardt	—	—	484	6	3,0908	6	60	—	2,55418	6	*148	1	3,47034	6	*) Zu den 148 fl. tragen die früher steuerfreien Objecte nicht bei.
8	Büttelborn	*675	—	—	—	—	—	1091	4	1,4613	6	—	—	—	—	
9	Crumstadt	*400	—	—	—	—	—	1577	2	3,864	6	—	—	—	—	*) Wie zu Nr. 2.
		**120	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	*) Auf die Allmendnutznießer.
10	Dornberg	—	—	—	—	—	—	870	13	2,846	6	—	—	—	—	**) Wie zu Nr. 2. Der Beitrag der Ortseinwohner zu 758 fl. Kriegsschuldentilgung und Zinsen davon wird nicht erhoben und im Register auf einem Posten angesetzt. An den übrigen 112 fl. müssen aber die Ortseinwohner beitragen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag			Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag			Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag			Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
11	Dornheim	a) 83	—	—	—	—	—	c) 1086	1	3,888	6	—	—	—	—	Zu a) Wie zu Nr. 2. Zu b) Auf die Locoterfberechtigten. Zu d) Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Gemeindearar bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.
		b) 560	—	—	—	—	—	d) 5000	5	1,79	6	—	—	—	—	
12	Egelsbach	*185	—	1200	3	3,3641	6	960	2	5,53919	6	—	—	—	—	*) Wie zu Nr. 2.
13	Erfelden	*13	—	482	1	0,9734	6	1239	1	3,6064	6	**577	—	—		**) Auf die concurrenzpflichtigen Grundeigenthümer der Erfelder Weide, dem Hahnensand und der Platte.
14	Erzhausen	—	—	—	—	—	—	275	1	3,3	6	—	—	—	—	
15	Geinsheim	a) 159	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 1031	3	2,4036	6	Zu a) Auf die Allmendnutznießer. Zu b) Auf das Steuerkapital der zehntpflichtigen Grundstücke.
16	Ginsheim	*620	—	630	2	3,7164	6	1618	4	0,7567	6	**90	—	—	—	*) Auf die Allmendnutznießer. **) Auf die concurrenzpflichtgn Grundeigenthümer zum Spieß- u. Rauchenaudamm.
17	Goddau	a) 150	—	—	—	—	—	b) 573	1	2,2738	6	—	—	—	—	Zu a) Auf die Allmendnutznießer.
								c) 496	1	1,4309	6	—	—	—	—	Zu c) Der Beitrag der Ortseinwohner zu diesen 496 fl. Zinsen von Kriegsschulden, wird aus dem Gemeindearar bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Gräfenhausen	*205	--	500	3	0,523	6	436	2	0,8259	6	—	—	—	—	*) Auf die Allmendnußnießer.
		**234	—													**) Wie zu Nr. 2.
		a)														
19	Griesheim	120	—	—	—	—	—	1512	2	1,266	6	—	—	—	—	Zu a) Auf die Allmendnußnießer.
		b)														Zu b) Wie zu Nr. 2.
		667	—													Zu c) Auf die Loostorfberechtigten.
		c)														
		1493	—													
20	Großgerau	—	—	—	—	—	—	1422	2	0,333	6	—	—	—	—	*) Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Gemeindearar bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.
								*2412	3	2,135	6					
21	Haßloch	—	—	360	5	1,317	6	113	1	1,815	6	*59	21	0,4	6	*) Auf das Steuerkapital der zehntbaren Grundstücke.
												**76	1	3,218	6	**) Auf das Steuerkapital der Erbbeständer, Kosten für Unterhaltung des Faselviehes.
22	Kelsterbach	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu Nr. 2.
23	Kleingerau	*120	—	653	4	3,9869	6	—	—	—	—	—	—	—	—	*) Desgl.
24	Königstädten	—	—	—	—	—	—	1443	5	0,6869	6	—	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu den unter diesen 1443 fl. enthaltenen 545 fl. 56 kr. Zinsen von Kriegsschulden wird aus dem Gemeindearar bestritten, daher im Register in einem Posten angesetzt.
25	Langen	*376	—	—	—	—	—	800	1	0,6583	6	—	—	—	—	*) Auf die Allmendnußnießer.
		**1142	—													**) Wie zu Nr. 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
26	Leeheim	—	—	a) 662	1	3,66	6	c) 1823	3	1,08	6	—	—	—	—	Zu b) Auf das Steuerkapital der Parochianen.
				b) 103	—	0,551	6	d) 1133	1	2,277	6					Zu c) Zu den 1823 fl. Kriegsschulden und Zinsen davon hat der Kammerhof nichts beizutragen, die Kornsandbesitzer sind aber, mit Ausnahme des Fiscus und der vom Fiscus seit 1831 verkauften Güter, zuzuziehen.
								e) 80	1	3,59	6					Zu c) Auf das Steuerkapital der Kornsandbesitzer, Feldschützenlohn.
27	Messel	—	—	—	—	—	—	200	1	0,1404	6	*2400	—	—	6	*) Diese 2400 fl. nach dem rauhen Ertrage der, der Patrimonialgerichtsherrschaft zehntpflichtigen Grundstücke.
28	Mörfelden	*128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**335	4	2,4425	3	*) Wie zu Nr. 2. **) Auf das rauhe Steuerkapital der der Pfarrei zehntbaren Grundstücke.
29	Rauheim	—	—	—	—	—	—	226	—	3,99	6	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
30	Raunheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	Rüsselsheim	—	—	—	—	—	—	4195	9	3,5367	6	—	—	—	—	
32	Schneppenhausen	—	—	624	12	0,1079	6	63	—	3,7379	6	** 119	19	3,2466	6	*) Zu diesen 29 fl. tragen die früher steuerfreien Objecte nicht bei.
								*29	—	1,9804	6	*** 100	9	0,2702	6	**) Auf das rauhe Steuerkapital der, zum Memelukezehnten pflichtigen Grundstücke. ***) Auf das rauhe Steuerkapital der, dem Schultheißen Schmidt in einem Theil der Gemar-

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebl. Stelle.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebl. Stelle.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebl. Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Schneppenhausen.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.			
																			lung zehntpflichtigen Grundstücke vom Heu.
33	Stockstadt	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		113	—	—		3	Auf das Steuerkapital der, der Pfarrei zehntpflichtigen Grundstücke.
34	Trebur	a) 1661	—	—	—	—	—		b) 2883	3	3,631	6		—	—	—	—		Zu a) Wie zu Nr. 2.
									c) 69	—	0,3322	6							Zu b) Ohne Zuziehung der Aubewohner.
									d) 154 fl. 21 kr.		2,9858	6							Zu c) Mit Zuziehung der Aubewohner.
																			Zu d) Auf das Steuerkapital der Trebürer Auen und Kornsand Dammbauconcurrenzpflichtigen.
35	Walldorf.....	—	—	a) 703	16	0,5615	6		d) 36	—	1,4353	6		—	—	—	—		Zu a) Ohne Zuziehung des vormals Mainzischen Gundhofs, des Gundwaldes und des Walddistricts Schlichter.
				b) 85	—	2,4856	6		e) 40	—	1,8934	6							Zu b) Mit Zuziehung derselben.
				c) 132	2	0,8923	6												Zu c) Mit Zuziehung des vormals Mainzischen Gundhofs, und ohne Zuziehung des Gundwaldes und des Walddistrikts Schlichter.
																			Zu d) Hat der Gund- und Schlichterwald, und zu e) der Mainzer Gundhof, sowie der Gund- und Schlichterwald nicht beizutragen.
36	Wallerstädten	*47	—	1788	6	0,338	6		790	2	0,4635	6		—	—	—	—		*) Wie zu Nr. 2.
37	Weiterstadt	*312	—	377	2	0,7395	6		643	3	1,2477	6		**71	3	1,5	6		*) Wie zu Nr. 2. **) Auf das Steuerkapital der zehntrentepflichtigen Grundstücke.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
38	Wirbausen	—	—	673	6	1,804	6	309	2	3,5979	6	—	—	—	—	
39	Wolfskehlen	*66	—	—	—	—	—	1664	3	3,8313	6	—	—	—	—	*) Wie zu Nr. 2.
40	Worfelden	—	—	577	4	1,63	6	133	—	3,5308	5	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, mit dem Bemerken, daß die Erhebung in den Monaten Mai, Juli, September, October, November und December d. J. statt finden soll.

Großgerau den 3. Februar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.
Heim.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Grünberg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.
1	Einartshausen	88	20½	13	0,363
2	Ettingshausen	105	31	22	3,204
3	Laubach mit Ruppertsburg	295	51½	13	3,565
4	Lich	368	28	22	0,203
5	Londorf mit den übrigen Orten des Patrimonialgerichts Rabenau	126	29½	6	1,87848
6	Merlau mit Niederehmen	114	21½	12	1,27480

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt und unter dem Aufügen zur Kennt-

niß der Intereſſenten gebracht, daß die Erhebung in ſechs Zielen, als Ende Februar, April, Juni, Auguſt, October und December geſchieht.

Wegen der ſeit dem 1. Februar d. J. dem hieſigen Kreiſe weiter zugetheilten israelitiſchen Religionsgemeinden zu Bobenhauſen, Keſtrich und Ulrichſtein wird eine beſondere Bekanntmachung nachfolgen.

Grünberg den 13. Februar 1839.

Der Großherzoglich Heſſiſche Kreisrath des Kreiſes Grünberg.

Ouvrier.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 10. Februar dem Obriſten und Flügeladjutanten Grafen zu Iſenburg-Philippseich das Commandeurkreuz erſter Claſſe, ſtatt des ſeither getragenen Ritterkreuzes erſter Claſſe, und am 11. Februar dem Königlich Bayeriſchen Staatsrathe, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter ꝛc. von Mieg das Großkreuz zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

1) Am 16. Februar wurde der von dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels auf die erledigte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Muſchenheim, im Landrathsbezirke Hungen, präſentirte Schulvicar Ludwig Bernhard daſelbſt für dieſe Stelle beſtätigt.
2) Am 19. Februar wurde dem bisherigen Diaconus zu Alsfeld und Pfarrer zu Leuſel, Georg Philipp Lampas die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Hatzfeld, im Kreiſe Biedenkopf,
3) am 22. Februar dem Schullehrer Philipp Jung zu Schotten die erledigte Mädchenſchullehrerſtelle zu Schotten, im Kreiſe Nidda, und
4) am 26. Februar dem zweiten Landgerichtsdiener am Landgerichte zu Lich Johann Georg Klaus die Stelle eines Landgerichtsdieners bei dem Landgericht zu Vöhl übertragen, ſowie der Forſtgehülfe Carl Friedrich Herpel zu Gießen zum Revierförſter für das Forſtrevier Zellhauſen, Forſts Seligenſtadt, ernannt.
5) Am 4. März wurde der von den Freiherrn von Riedeſel auf die erledigte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Unterſeibertenrod, im Kreiſe Grünberg, präſentirte Schulcandidat und Schulvicar Heinrich Gerhard daſelbſt für dieſe Stelle beſtätigt.

Militärdienſtnachrichten.

Mit Patent vom 13. Februar wurde der Obriſtlieutenant à la suite und Flügeladjutant Graf Georg zu Iſenburg-Philippseich zum Obriſten ernannt.

Am 20. Februar wurde der Pfarramtscandidat Ludwig Wörishoffer zum zweiten Lehrer an der Garniſonsſchule dahier mit dem Character als Garniſons-Freiprediger ernannt.

Characterertheilung.

Am 26. Februar wurde dem Forſtſchützen von Berg zu Froſchhauſen, Forſts Seligenſtadt, der Character als Förſter ertheilt.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 2. Februar der penſionirte Schullehrer Johann Heinrich Schwarz zu Lixfeld;
2) am 16. Februar der penſionirte Oberförſter Klein zu Berghofen;
3) am 28. Februar der Pfarrer, Geiſtl. Rath und Stadtdekan Johann Philipp Kalt zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 12.

Darmstadt am 22. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Nachweisung der im Großherzogthum bestehenden Haupt- und Nebenzollämter im Innern betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage erster Klasse in der Gemeinde Oberkinzig, Landrathsbezirks Breuberg, betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer im 1833r Voranschlage der Gemeinde Laudenau, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehenen Umlage, betr.; — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1839 gehalten werden.

Bekanntmachung,

die Nachweisung der im Großherzogthum bestehenden Haupt- und Nebenzollämter im Innern betr.

Um in zolldienstlicher Hinsicht den Bedürfnissen genügend zu entsprechen, welche durch den erweiterten Verkehr erwachsen, ist zu Alsfeld, anstatt des seither allda blos für die Handhabung der Waaren-Controle und die Zollabfertigung von Poststücken bestandenen Nebenamtes, ein zollordnungsmäßig organisirtes Nebenzollamt I. Klasse im Innern, mit der Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen Nr. II. errichtet worden, welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten soll.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 25. Mai 1836 in Nummer 26 — und vom 5. November 1838 in Nummer 36. des Großherzogl. Regierungsblatts, wird solches andurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 11. März 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenck.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage erster Klasse in der Gemeinde Oberkinzig, Landrathsbezirks Breuberg, betr.

Nach der in Nr. 47. des Regierungsblatts von 1831 bekannt gemachten Uebersicht vom 21. April 1834 sollte in der Gemeinde Oberkinzig im Jahre 1834 eine Umlage erster Klasse von 84,8 Gulden erhoben werden.

Auf den Antrag des Ortsvorſtandes iſt die Niederſchlagung dieſer Umlage höchſten Ortes genehmigt worden, was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmſtadt den 15. Februar 1839.

Das Großh. Heſſ. Provinzial-Commiſſariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung einer im 1833r Voranſchlage der Gemeinde Laudenau, Landrathsbezirks Erbach, vorgeſehenen Umlage betr.

Mit höchſter Genehmigung iſt die im 1833r Voranſchlage der Gemeinde Laudenau vorgeſehene Umlage auf die Köpfe der Ortsbürger, im Betrage von 25 fl., niedergeſchlagen worden, — was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmſtadt den 5. März 1839.

Das Großh. Heſſ. Provinzial-Commiſſariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

v. Stein.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Großherzogl. Heſſiſchen Ludewigs-Univerſität zu Gieſſen im Sommerhalbjahre 1839 gehalten und am 29. April beſtimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in das alte Teſtament, wöchentlich fünfmal von 3 — 4 Uhr, Profeſſor Dr. Knobel.

Erklärung der kleinen Propheten, ſechsſtündig, von 4 — 5 Uhr, Derſelbe.

Erklärung der drei erſten Evangelien, ſechsſtündig, von 9 — 10 Uhr, Profeſſor Dr. Credner.

Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, ſechsſtündig, von 10 — 11 Uhr, Profeſſor Dr. Meier.

Kirchengeſchichte, zweiter Theil, ſechsſtündig, von 8 — 9 Uhr, Profeſſor Dr. Credner.

Bibliſche Theologie des alten und neuen Teſtaments, ſechsſtündig, von 7 — 8 Uhr, Profeſſor Dr. Meier.

Dogmatik, fünfſtündig, von 2 — 3 Uhr, geiſtlicher Geheimer Rath und Profeſſor Dr. Kühnöl.

Hiſtoriſch-philoſophiſche Einleitung in die Dogmatik, wöchentlich dreimal von 11 — 12 Uhr, Geheimer Kirchenrath und Profeſſor Dr. Dieffenbach.

Homiletik, verbunden mit Uebungen im ſchriftlichen und mündlichen Vortrage, wöchentlich dreimal von 11 — 12 Uhr, Derſelbe.

Examinatorium über Dogmatik und Moral, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Die Uebungen seiner theologischen Gesellschaft wird Professor Dr. Meier zu leiten fortfahren.

Katholisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie trägt vor, wöchentlich in drei Stunden, Pfarrverwalter Hartnagel.

Einleitung in's neue Testament wird Professor Reuß, wöchentlich in fünf Stunden, lesen.

Das Buch Hiob erklärt, wöchentlich in drei Stunden, Professor Dr. Löhnis.

Die Kirchengeschichte des ersten Zeitraumes, in Verbindung mit Archäologie und Patrologie, wird vortragen, wöchentlich in sieben Stunden, Professor Dr. Riffel.

Das Evangelium Matthäi erklärt, in fünf Stunden wöchentlich, Professor Reuß.

Die Briefe Pauli an die Korinther, Galater und Philipper, wöchentlich in sechs Stunden, Professor Dr. Löhnis.

Die katholische Lehre von der Heiligung durch die Sacramente und von der Vollendung erläutert, wöchentlich in drei Stunden, Professor Dr. Riffel.

Die Pastoral im engern Sinne, mit Rücksicht auf die wichtigsten kirchenrechtlichen Verhältnisse, dreistündig in der Woche, Derselbe.

Christliche Anthropologie, als Fundamentirung der christlichen Moral, trägt vor, in fünf wöchentlichen Stunden, Professor Kindhäusser.

Kirchliche Pädeutick, in zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Darstellung der Meßliturgie, öffentlich, eine Stunde in der Woche, Derselbe.

Die practische Commentation der kirchlichen Pericopen setzt fort, wöchentlich in fünf Stunden, und ist bereit, Homiletische Uebungen damit zu verbinden, Pfarrverwalter Hartnagel.

Ueber alle genannte Disciplinen werden die betreffenden Lehrer Examinatorien halten.

Die Vorlesungen über den ersten Theil der Dogmatik werden noch durch einen besondern Anschlag bekannt gemacht werden.

Rechtswissenschaft.

Die Propädeutik der Rechtswissenschaft lehrt, mit Verweisung auf Falk's Lehrbuch der juristischen Encyclopädie, Professor Dr. Weiß zweimal wöchentlich (Mittwochs und Sonnabends) von 3 — 4 Uhr.

Das Naturrecht entwickelt, nach von Gros, in noch zu bestimmenden Stunden Professor Dr. von Grolman.

Die Institutionen des Justinianeisch-Römischen Privatrechts erklärt, mit Bezug auf Mackeldey, Professor Dr. Sell neunmal in der Woche.

Eine exegetische Darstellung einzelner auserwählter Theile der Institutionen des Römischen Rechts gibt, öffentlich, Privatdocent Dr. Schmidt in einer Stunde wöchentlich.

Die Pandecten trägt vor, nach von Wening-Ingenheim's Lehrbuche, Geheimer Rath und Professor Dr. von Löhr, täglich von 7 — 8, 9 — 10 und 11 — 12 Uhr.

Die Lehre von den dinglichen Rechten erläutert, nach von Wening-Ingenheim's Lehrbuche Band I., Professor Dr. Müller fünfmal in der Woche, von 11 — 12 Uhr, und verbindet damit ein Examinatorium.

Das Römische Erbrecht lehrt Professor Dr. Sintenis, nach von Wening-Ingenheim's Lehrbuche Bd. III., täglich von 10 — 11 Uhr.

Das Römische Obligationenrecht trägt, in fünf Stunden wöchentlich, vor Privatdocent Dr. Schmidt.

Ein Repetitorium über die Pandecten hält, mit Rücksicht auf practische Rechtsfragen und in Verbindung mit einem Examinatorium, Derselbe in 4 — 5 Stunden wöchentlich.

Die Geschichte des Römischen Rechts bis auf Kaiser Justinian trägt vor, in sechs Stunden wöchentlich, Professor Dr. Sell.

Den Römischen Civilproceß erklärt, mit besonderer Berücksichtigung des Römischen Actionensystems, Derselbe zweimal in der Woche.

Die deutsche Rechtsgeschichte erzählt, mit Bezugnahme auf Zöpfl's Lehrbuch, Professor Dr. Weis, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Das deutsche Bundesrecht lehrt Geheimer Justizrath und Professor Dr. Stickel viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Das deutsche Bundes- und Staatsrecht entwickelt, nach gedruckter Uebersicht, Professor Dr. von Grolman täglich von 8 — 9 Uhr.

Das heutige deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Handels- Wechsel- und Seerechts, lehrt, nach Eichhorn, Professor Dr. Weis täglich von 7 — 8, und an den drei letzten Wochentagen von 9 — 10 Uhr.

Das gemeine deutsche Lehnrecht lehrt Derselbe dreimal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Das allgemeine und christliche Kirchenrecht trägt Professor Dr. von Grolman, nach eignem Lehrbuche, vor fünfmal in der Woche von 6 — 7 Uhr.

Das practische europäische Völkerrecht lehrt Derselbe in noch zu bestimmender Stunde viermal wöchentlich.

Das gemeine deutsche Criminalrecht erklärt, nach von Feuerbach's Lehrbuche, Privatdocent Dr. Schmidt in sechs Stunden wöchentlich.

Den deutschen gemeinen Civilproceß lehrt, nach Linde's Lehrbuche, Professor Dr. Sintenis täglich von 11 — 12½ Uhr.

Den deutschen gemeinen Criminalproceß erklärt, nach seinen Lehrbuche, Professor Dr. Müller, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr.

Den französischen Criminalproceß lehrt Derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.

Ein Proceß-Practicum hält, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2 — 3½ Uhr, Professor Dr. Sintenis.

Zu Ertheilung von Examinatorien in beliebigen Rechtstheilen erbietet sich Privatdocent Dr. Schmidt.

Heilkunde.

Einleitung in das Studium der Medicin, umfassend eine encyclopädische Uebersicht der gesammten Medicin, nebst einer Anleitung zur zweckmäßigen Anordnung des öffentlichen und des Privatstudiums derselben, trägt vor, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Plagge.

Aeussere Encyclopädie und Studienlehre, nebst einer skizzirten Entwicklungsgeschichte der gesammten Medicin, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Wetter.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers, Mittwochs und Samstags von 8 — 9 Uhr, Professor und Prosector Dr. Julius Wilbrand.

Gefäß- und Nervenlehre, mit besonderer Berücksichtigung der topographischen und chirurgischen Anatomie, in 3 Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Centralgebilde des Nervensystens sowie der Sinnorgane, in 3 Stunden wöchentlich, Morgens von 6 — 7 Uhr, Derselbe.

Pathologische Anatomie, in drei Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Vergleichende Anatomie, in ihrer nächsten Beziehung auf die Physiologie, Montags, Mittwochs u. Freitags Morgens von 6 — 7 Uhr, nach seinem desfallsigen Handbuche (Darmstadt bei W. Leske) Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

Physiologie des Menschen, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Entwickelungsgeschichte der menschlichen Frucht, wöchentlich einmal von 9 — 10 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Allgemeine Pathologie, von 8—9 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Dieselbe, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Wetter.

Specielle Pathologie und Therapie der Fieber, täglich von 7—9 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Specielle Pathologie und Therapie der Augenkrankheiten, verbunden mit einer Uebersicht der practisch-wichtigsten anatomischen und physiologischen Lehren vom Sehorgan und mit akiurgischen Demonstrationen, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Wetter.

Persönlichkeitskrankheiten, nach seinem Leitfaden für die Erkenntniß und Behandlung derselben, täglich von 8 — 9 Uhr, Geheimer Medicinalrath Dr. Ritgen.

Pathologische Semiotik, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Wetter.

Allgemeine Chirurgie, täglich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Operative Chirurgie mit Uebungen an Leichen, täglich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Verbandlehre, mit Einschluß der Lehre von den Fracturen und Luxationen, zweimal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Geburtshülfe, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Geh. Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Pharmaceutische Waarenkunde nach natürlichen Familien, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 8 — 9 Uhr, Professor und Prosector Dr. Julius Wilbrand.

Pharmakognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, mit Berücksichtigung der neuesten chemischen Analysen der einzelnen Roharzneikörper, viermal wöchentlich von 6 — 7 Uhr, Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Pharmakodynamik, an jedem Wochentage Nachmittags von 3 — 4 Uhr, und in noch zwei anderen näher zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Plagge.

Ueber die Heilquellen und öffentlichen Bäder Deutschlands hält, in zwei wöchentlichen Stunden, öffentliche Vorträge Derselbe.

Toxicologie trägt vor, nach Buchner, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Receptirkunst nach Vogt's Lehrbuch (Gießen, bei G. F. Heyer, Vater) mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Den klinischen Unterricht in der inneren und in der Augenheilkunde in dem akademischen Hospitale setzt täglich fort, von 11 — 12 und von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Die chirurgische Klinik in dem akademischen Hospitale leitet, täglich von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Die geburtshülfliche Klinik in der Entbindungsanstalt, täglich von 7 — 8 Uhr Morgens und bei Geburten, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Unterricht in der geburtshülflichen Exploration ertheilt, zweimal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Derselbe.

Ueber den Begriff, die Geschichte und Bedeutung der akustischen Explorationsmethoden, oder der Auscultation und Perkussion für die medicinische, chirurgische und geburtshülfliche Diagnostik, hält einmal wöchentlich öffentliche Vorträge Privatdocent Dr. Wetter.

Die Lehre von der geburtshülflichen Auscultation trägt vor, einmal wöchentlich, Derselbe.

Den practischen Unterricht in allen zur Kuhpockenimpfung gehörigen Gegenständen ertheilt, in Verbindung mit dem Großh. Hofrathe und ersten Physicats-Arzte Dr. Rau, im akademischen Hospitale Sonnabends von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Die Präparirübungen an injicirten Leichen leitet, wie bisher, täglich in mehreren Stunden Professor und Prosector Dr. Julius Wilbrand.

Zu einem Examinatorium über die einzelnen Fächer der Heilkunde ist erbötig Privatdocent Dr. Stammler.

Die Lehre von den Viehseuchen trägt vor, von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Specielle Pathologie und Therapie der Haussäugethiere, viermal in der Woche täglich zwei Stunden, nach eignen Heften, Professor Dr. Viz.

Zoopharmakologie, wöchentlich vier Stunden, Derselbe.

Formulare für Thierärzte, wöchentlich vier Stunden, Derselbe.

Zu einer oder einigen anderen Vorträgen über Thierheilkunde ist in erforderlichem Falle gleichfalls bereit Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Samstags Morgens von 8 — 9 Uhr, Oberstudienrath und Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Naturrecht und allgemeine Politik, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Ueber die Prinzipien der Naturphilosophie, öffentlich, Sammstag von ? — 8 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaftslehre, nach dem Handbuche von F. Bülau, Leipzig 1835, von 11 — 12 Uhr, Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Schmitthenner.

Grundsätze der Nationalerziehung, zweimal wöchentlich, Montags und Donnerstags von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Theorie des Styls, besonders des Geschäftsstyls, Dienstags und Donnerstags, Derselbe.

Jagdwissenschaft, vier bis fünfmal wöchentlich, Forstmeister und Professor Dr. Heyer.

Forstbotanik, viermal wöchentlich, Derselbe.

Forsttaxation, vier bis fünfmal wöchentlich, Derselbe.

Betriebs-Regulirung und Taxation der Forste, sechsmal wöchentlich, mit practischen Uebungen im Walde, Professor Dr. Zimmer.

Forstpolizei, viermal wöchentlich, Derselbe.

Zu Examinatorien über alle Zweige der Forstwissenschaft erbietet sich, Derselbe.

Mathematische, physikalische und technologische Wissenschaften.

Reine Mathematik, nach eignem Lehrbuche, an den vier letzten Wochentagen von 6 — 7 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Feldmeßkunst, nach eigenem Lehrbuche, Montags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 Uhr, in Verbindung mit Messungen auf dem Felde, Derselbe.

Analytische Geometrie, nach eignem Lehrbuche, an den fünf ersten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Darſtellende Geometrie, mit practiſchen Uebungen, dreimal wöchentlich Profeſſor Dr. Ritgen.

Planzeichnen, dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Analytiſche Mechanik, nach eignem Lehrbuche, Montags und Dienſtags von 6 — 7 Uhr und Samſtags von 10 — 11 Uhr, Profeſſor Dr. Umpfenbach.

Maſchinenlehre, Dienſtags und Donnerſtags von 11 — 12 Uhr, Profeſſor Dr. Buff.

Maſchinenzeichnen, dreimal wöchentlich, Profeſſor Dr. Ritgen.

Experimentalphyſik, täglich von 8 — 9 Uhr, Profeſſor Dr. Buff.

Allgemeine Experimentalchemie, ſechsmal wöchentlich, Profeſſor Dr. Liebig.

Analytiſche Chemie, zweimal wöchentlich in vier Stunden, Derſelbe.

Pharmacie, zweimal wöchentlich, Repetent Dr. Knapp.

Technologie, fünfmal wöchentlich, Derſelbe.

Die Lehre von den Steinſchnitten (de la coupe des pierres), mit practiſchen Uebungen, zweimal wöchentlich, Profeſſor Dr. Ritgen.

Anleitung zum Bau und zur Erhaltung der Haupt- und Vicinal-Straßen, zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Naturwiſſenſchaften.

Botanik, wöchentlich fünfmal von 7 — 8 Uhr, in Verbindung mit Excurſionen, Samſtags Nachmittags von 4 Uhr an, nach ſeinem neueſten Handbuche (Darmſtadt, bei Leske), desgleichen die Characteriſirung der natürlichen Pflanzenfamilien nach der hierüber bei G. F. Heyer 1834 erſchienenen Schrift, Geheimer Medicinalrath und Profeſſor Dr. Wilbrand.

Mineralogie, fünfmal wöchentlich, Profeſſor Dr. von Klipſtein.

Geologie, in 4 — 5 Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Angewandte Bodenkunde, zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Geſchichte.

Encyclopädie der hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften, zweimal wöchentlich, Profeſſor Dr. Schäfer.

Univerſalgeſchichte, fünfmal wöchentlich, Derſelbe.

Geſchichte des Alterthums, viermal wöchentlich, Derſelbe.

Griechiſche Alterthümer, viermal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, Profeſſer Dr. Oſann.

Ueber Tacitus Germania, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinalrath Profeſſor Dr. Nebel.

Linguiſtik und Philologie.

a) Orientaliſche

Syriſche Grammatik, mit Rückſicht auf die verwandten Dialecte nach Uhlemanns Elementarbuch der ſyr. Sprache, Berl. 1829, verbunden mit Uebungen im Ueberſetzen, dreimal wöchentlich, Profeſſor Dr. Bullers.

Grammatik der Sanskritſprache, mit beſonderer Berückſichtigung der griechiſchen und lateiniſchen Grammatik, nebſt Erklärung des Draupadîpramâtha, einer Epiſode des Mahâbâratha, nach der Ausgabe von Bopp, Berlin 1829, dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Grammatik der perſiſchen Sprache, nach ſeinen gleichzeitig erſcheinenden Institutionum linguae Persi-

cae cum lingua Sanscrita et Zendica comparatae libri duo, verbunden mit der Erklärung ſeiner Chrestonathia Schahnâmiana, Bonn 1838, dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Erklärung der Anthologia Sanscritica von Lassen, Bonn 1838, als Fortſetzung des ſanscrit. Lehrcurſes, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derſelbe.

Erklärung des Enchiridion Studiosi von Borhân-eddin essernudji, nach der Ausgabe von Caspari, Leipzig 1838, als Fortſetzung des Arabiſchen Lehrcurſus, zweimal, öffentlich, Derſelbe.

Zu Privatiſſimis über alle Zweige des ſemitiſchen Sprachſtammes erbietet ſich Derſelbe.

b) Altclaſſiſche.

Plautus Amphitruo, nebſt einer Einleitung in die Dramatik der Römer, zweimal wöchentlich von 7—8 Uhr, Profeſſor Dr. Oſann.

Lateiniſches Disputatorium für Studierende aller Facultäten, einmal wöchentlich in noch zu beſtimmender Stunde, Derſelbe.

c) Neuere.

Dante's Divina Commedia (Inferno) erklärt, wöchentlich zweimal, Profeſſor Dr. Adrian.

Goldsmith's Vicar of Wakefield, mit Uebungen im Leſen des Engliſchen, zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Shakspeare's Hamlet, zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Corneille's Cid, mit einer Geſchichte des Drama's der Franzoſen, viermal wöchentlich, Derſelbe.

Auserwählte Stellen aus Cervante's Don Quixote, zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Privatiſſima in der franzöſiſchen Sprache ertheilt Lector Borre.

Schöne Künſte.

Unterricht in Aquarell-, ſowie auch im Oel-Malen, ertheilt drei- bis viermal wöchentlich, Profeſſor Dr. Ritgen.

Philologiſches Seminar.

Die ſchriftlichen Arbeiten leitet Profeſſor Dr. Oſann, Director des Seminars, Dienſtags von 9—10 Uhr. Derſelbe wird Montags und Donnerſtags von 9—10 Uhr den Agamemnon des Aeſchylos erklären laſſen.

Dr. Otto, Collaborator des Seminars, wird den Catilinariſchen Krieg des Salluſtius, Mittwochs u. Samſtags von 9—10 Uhr, erklären laſſen.

Unterricht in freien Künſten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten: Univerſitäts-Stallmeiſter Frankenfeld.

In der Harmonielehre, dem Geſang und auf mehreren Inſtrumenten: Muſikdirector Hofmann.

Im Zeichnen: Univerſitätszeichenmeiſter Dickore.

Im Tanzen: Univerſitäts-Tanz- und Fechtmeiſter Bartholomay.

Die Univerſitäts-Bibliothek iſt täglich von 10—12 Uhr offen.

Das akademiſche Kunſtmuſeum wird in noch zu beſtimmenden Stunden und das naturhiſtoriſche Muſeum Freitags von 1—2 Uhr geöffnet.

Das ehemals Sömmeringiſche anatomiſch-phyſiologiſche und pathologiſche Muſeum wird den Studirenden in noch näher zu beſtimmenden Stunden geöffnet werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 13.

Darmstadt am 30. März 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der am 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung frommer Stiftungen betr.; 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf für 1839; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Offenbach für 1839; — 5) desgl. in den Gemeinden des Kreises Gießen für 1839; — 6) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landbezirke des Kreises Mainz für 1839; — 7) Straferkenntnisse; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Versetzung in den Ruhestand; — 11) Concurrenzeröffnungen; — 12) Sterbfälle.

Bekanntmachung, den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu der am 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention betr.

Nachdem die Landgrafschaft Hessen-Homburg der in der Nr. 7. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom 15. vorigen Monats publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten beigetreten ist; so wird solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 20. März 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Ricou.

Bekanntmachung, die Bestätigung frommer Stiftungen betr.

Ein Ungenannter hat der kathol. Kirche zu St. Peter zu Worms die Summe von einhundert und fünfzig Gulden zur Stiftung von fünf Jahrgedächtnissen, für deren Abhaltung der zeitige Pfarrer zwei Gulden dreißig Kreuzer zu beziehen hat, der Zinsenrest aber dem Kirchenfonds zu überweisen ist, sodann der nämlichen Kirche die weitere Summe von dreihundert Gulden geschenkt, damit der zeitige Pfarrer gegen eine Vergütung von acht Gulden jährlich zwölf heilige Messen und ein Seelenamt behält.

Diese frommen Stiftungen haben die allerhöchste Bestätigung erhalten und ist hiernach die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 7. März 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Prinz.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communal-Bedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Gemeintheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Orteinwohner. Ausſchlag fl.	kr.	pf.	Erhebungsziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Orteinwohner und Forenſen. Ausſchlag fl.	kr.	pf.	Erhebungsziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag fl.	kr.	pf.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				
1	Achenbach	—	—	—	—	—	—	325	8	2,90	4	—	—	—	—	
2	Allendorf an der Eder.	—	—	253	3	0,20	4	582	4	3,35	4	183	2	1,00	4	Aeltere Kriegsſchulden, auf die immerſteuerbaren Objecte.
3	Allendorf bei Gladenbach.	—	—	229	5	3,522	4	174	3	3,14	4	—	—	—	—	
4	Ammenhauſen	—	—	62	5	0,52	4	323	11	1,74	4	34	1	1,644	4	Wie Nr. 2.
5	Battenberg	—	—	392	2	2,74	4	415	2	1,02	4	385	2	2,23	4	Desgl.
6	Battenfeld	—	—	422	6	0,56	4	184	1	3,12	4	—	—	—	—	
7	Bellnhauſen	—	—	92	2	2,666	4	108	2	2,491	4	99	2	3,082	4	Wie Nr. 2.
8	Berghofen	—	—	216	3	3,20	4	633	7	2,91	4	—	—	—	—	
9	Biebighauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
10	Biedenkopf	—	—	—	—	—	—	379	—	2,95	4	537	1	0,66	4	Wie Nr. 2.
11	Biſchoffen	—	—	211	3	0,751	4	440	5	0,871	4	—	—	—	—	
12	Breidenbach	—	—	1263	15	3,01	4	349	3	2,32	4	6	—	0,30	4	Wie Nr. 2.
13	Breidenſtein	—	—	423	6	3,45	4	1600	24	3,59	4	—	—	—	—	
14	Bromskirchen	—	—	329	3	0,61	4	347	2	0,81	4	154	1	1,95	4	Wie Nr. 2.
15	Bottenhorn	—	—	466	7	2,052	4	584	8	2,86	4	19	—	1,215	4	Desgl.
16	Buchenau	—	—	347	4	2,77	4	312	3	0,36	4	64	—	3,39	4	Desgl.
17	Damshauſen	—	—	629	11	3,984	4	165	2	3,245	4	—	—	—	—	
18	Dautphe	—	—	712	12	1,554	4	208	2	2,808	4	39	—	2,654	4	Wie Nr. 2.
19	Dernbach	—	—	304	35	0,20	4	196	11	1,996	4	—	—	—	—	
20	Derbach	—	—	81	2	2,10	4	605	14	3,30	4	25	—	3,12	4	Wie Nr. 2.
21	Dietershauſen	—	—	—	—	—	—	145	3	0,507	4	—	—	—	—	
22	Dodenau	—	—	657	7	0,72	4	446	3	0,79	4	—	—	—	—	
23	Eckelshauſen	—	—	112	2	2,08	4	54	—	3,74	4	28	—	2,48	4	Wie Nr. 2.
24	Eiſa	—	—	133	5	2,77	4	18	—	2,12	4	—	—	—	—	
25	Elmshauſen	—	—	137	3	1,464	4	176	3	2,395	4	8	—	1,376	4	Wie Nr. 2.
26	Endbach	157	35½	512	12	0,023	4	32	—	2,415	4	57	1	1,204	4	Desgl.
27	Engelbach	—	—	197	7	0,02	4	162	3	3,36	4	10	—	1,30	4	Desgl.
28	Erdhauſen	—	—	302	4	3,068	4	316	3	3,207	4	—	—	—	—	
29	Frechenhauſen	—	—	565	18	3,695	4	329	8	2,435	4	—	—	—	—	
30	Friebertshauſen	—	—	—	—	—	—	55	—	3,505	4	—	—	—	—	
31	Friedensdorf	—	—	14	—	0,853	4	789	9	0,467	4	40	—	2,17	4	Wie Nr. 2
32	Frohnhauſen bei Battenberg.	—	—	509	9	3,64	4	602	7	3,18	4	—	—	—	—	
33	Frohnhauſen bei Gladenbach.	—	—	18	—	1,717	4	197	3	3,653	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
34	Gladenbach	—	—	288	1	3,541	4	185	1	0,161	4	95	—	2,493	4	Wie Nr. 2.
35	Gönnern	—	—	58	—	3,087	4	759	9	0,776	4	—	—	—	—	
36	Günterod	—	—	574	12	1,053	4	35	—	2,665	4	48	1	0,041	4	Wie Nr. 2.
37	Hartenrod	—	—	235	4	0,127	4	313	4	2,40	4	81	1	1,503	4	Desgl.
38	Hatzfeld	—	—	250	2	2,94	4	710	4	2,30	4	104	1	0,54	4	Desgl.
39	Herzhausen	—	—	447	9	0,768	4	—	—	—	—	202	3	3,874	4	Desgl.
40	Holzhausen an der Eder.	—	—	—	—	—	—	572	9	3,57	4	—	—	—	—	
41	Holzhausen bei Gladenbach.	—	—	1688	20	2,859	4	257	2	2,763	4	—	—	—	—	
42	Hommertshausen .	—	—	378	8	0,345	4	157	2	2,92	4	30	—	2,397	4	Wie Nr. 2.
43	Hülshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	Katzenbach	—	—	186	16	2,03	4	62	4	0,64	4	—	—	—	—	
45	Kehlnbach	—	—	78	3	3,919	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	Kleingladenbach ...	—	—	188	5	1,08	4	57	1	1,44	4	—	—	—	—	
47	Kombach	—	—	511	13	3,61	4	102	1	3,70	4	204	4	3,34	4	Wie Nr. 2.
48	Laisa	—	—	421	7	3,38	4	438	6	0,16	4	—	—	—	—	
49	Lirfeld	30	51½	375	9	2,502	4	236	4	3,781	4	55	1	1,067	4	Wie Nr. 2.
50	Mornshausen an der Salzböde.	—	—	—	—	—	—	271	2	2,531	4	1302	13	1,522	4	Desgl.
51	Mornshausen an der Dautphe.	—	—	378	7	0,317	4	84	7	1,24	4	323	5	2,831	4	Desgl.
52	Niederdieten	—	—	295	7	1,05	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
53	Niedereisenhausen	—	—	42	1	0,561	4	581	9	2,125	4	40	—	3,104	4	Wie Nr. 2.
54	Niederhörlen	—	—	359	15	2,56	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
55	Niederwaidbach ...	—	—	—	—	—	—	2205	23	1,145	4	—	—	—	—	
56	Oberasphe	—	—	676	11	2,93	4	175	2	2,06	4	—	—	—	—	
57	Oberdieten	—	—	353	10	1,60	4	231	5	2,96	4	—	—	—	—	
58	Obereisenhausen ...	—	—	153	7	2,901	4	311	9	3,233	4	28	1	0,583	4	Wie Nr. 2.
59	Oberhörlen	—	—	684	16	1,353	4	75	1	2,311	4	—	—	—	—	
60	Oberwaidbach	—	—	—	—	—	—	316	6	1,516	4	—	—	—	—	
61	Quotshausen	—	—	118	5	3,55	4	320	11	0,96	4	—	—	—	—	
62	Rachelshausen ...	—	—	155	6	0,185	4	—	—	—	—	310	11	3,074	4	Wie Nr. 2.
63	Reddighausen	—	—	419	9	0,61	4	656	10	3,63	4	—	—	—	—	
64	Rennertehausen ...	—	—	1872	15	0,49	4	292	1	3,32	4	—	—	—	—	
65	Römershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
66	Rosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
67	Roth	—	—	194	3	2,814	4	505	8	2,36	4	—	—	—	—	Desgl.
68	Rüchenbach	157	38½	340	7	1,125	4	249	4	3,703	4	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erhebl. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erhebl. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erhebl. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
69	Runzhausen	—	—	359	7	0,107	4	251	4	1,382	4	312	6	0,413	4	Wie Nr. 2.
70	Schlierbach	—	—	179	7	0,232	4	76	2	2,387	4	20	—	3,09	4	Desgl.
71	Silberg	—	—	146	4	2,543	4	128	3	1,182	4	34	—	3,913	4	Desgl.
72	Simmersbach	—	—	1170	22	3,639	4	1900	34	0,237	4	—	—	—	—	
73	Sinkershausen	—	—	649	14	2,891	4	363	6	1,389	4	—	—	—	—	
74	Steinperf	—	—	—	—	—	—	385	10	1,665	4	—	—	—	—	
75	Wallau	—	—	250	2	3,52	4	605	5	0,73	4	—	—	—	—	
76	Weifenbach	—	—	110	6	2,25	4	37	1	1,69	4	15	—	3,46	4	Wie Nr. 2.
77	Weidenhausen	—	—	431	5	2,024	4	299	2	3,133	4	84	—	3,988	4	Desgl.
78	Wiesenbach	—	—	221	6	1,51	4	77	1	3,16	4	—	—	—	—	
79	Wilsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
80	Wolfgruben	—	—	512	15	1,06	4	35	—	3,41	4	173	4	3,02	4	Wie Nr. 2.
81	Wolzhausen	—	—	—	—	—	—	459	9	1,66	4	—	—	—	—	
82	Wommelshausen	—	—	118	1	3,944	4	141	2	0,63	4	65	1	0,219	4	Wie Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit für richtig bescheinigt, mit dem Bemerken, daß die Erhebung in den Monaten April, Juli, September und November d. J. statt finden soll.

Biedenkopf den 1. März 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Biedenkopf.

App.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Communal-Bedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Offenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag. fl.	kr.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Babenhauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Bieber	—	—	1735	10	0,7253	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Bürgel	—	—	—	—	—	—	790	3	2,1300	6	—	—	—	—	
4	Dietesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	1	2,2494	6	Das Normalſteuerkapital, ausſchl. alt landesherrlicher Domänen.
5	Dietzenbach	—	—	1420	3	2,6680	6	280	—	2,5915	6	—	—	—	—	
6	Dudenhofen	—	—	1520	4	3,3894	6	420	1	1,2813	6	—	—	—	—	
7	Eppertshauſen	—	—	—	—	—	—	865	5	1,9056	6	—	—	—	—	
8	Froſchhauſen	—	—	—	—	—	—	171	1	2,2005	6	—	—	—	—	
9	Götzenhain	—	—	—	—	—	—	435	2	3,9040	6	150	1	0,6120	6	Das Normalſteuerkapital, ausſchl. der Standesherrſchaft und des Hainer Hoſpitals
10	Hain	—	—	610	3	1,4050	6	196	1	0,0586	6	—	—	—	—	
11	Hainhauſen	—	—	—	—	—	—	420	5	1,7200	6	—	—	—	—	
12	Hainſtadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Harreshauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Hauſen	—	—	—	—	—	—	450	6	0,9215	6	—	—	—	—	
15	Hergershauſen	—	—	900	6	2,5827	6	290	1	2,5804	6	—	—	—	—	
16	Heuſenſtamm	—	—	—	—	—	—	1136	10	3,3312	6	—	—	—	—	
17	Jügesheim	—	—	—	—	—	—	834	3	2,3185	6	—	—	—	—	
18	Kleinauheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	1	3,6550	6	Wie bei Nr. 4.
19	Kleinkrotzenburg	—	—	—	—	—	—	156	—	3,1000	2	—	—	—	—	
20	Kleinſteinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Kleinwelzheim	—	—	—	—	—	—	200	2	0,1406	6	—	—	—	—	
22	Lämmerſpiel	—	—	—	—	—	—	104	1	3,5020	6	—	—	—	—	
23	Mainflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Meſſenhauſen	—	—	—	—	—	—	26	1	0,7058	6	—	—	—	—	
25	Mühlheim	—	—	940	5	2,3900	6	154	—	3,1386	6	546	2	3,4849	6	Wie bei Nr. 4.
26	Münſter	—	—	—	—	—	—	315	—	3,9150	6	520	1	3,3090	6	Das Normalſteuerkapital, ausſchl. der Standesherrſchaft.
27	Neu-Iſenburg	—	—	2000	9	1,8370	6	200	—	3,3380	6	500	2	1,4590	6	Desgl.
28	Niederroden	—	—	982	5	0,8308	6	—	—	—	—	484	—	—	—	Wie bei Nr. 4.
29	Oberroden	—	—	795	2	3,2149	6	290	—	3,9009	6	800	—	—	—	Desgl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag			Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag			Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag			Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
					Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
30	Obertshausen	100	—	770	10	1,4424	6	420	5	0,0757	6	—	—	—	—	
31	Offenbach	—	—	8127	3	1,0725	6	—	—	—	—	600	—	—	—	Normalsteuerkapit der luth. Einwohner.
32	Offenthal	—	—	690	6	0,9470	6	150	1	0,5420	6	260	2	2,5623	6	Wie bei Nr. 9.
33	Rembrücken	—	—	405	12	0,6974	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Seligenstadt	—	—	—	—	—	—	748	1	0,7440	6	—	—	—	—	
35	Sickenhofen	—	—	1310	15	1,8500	6	360	3	2,7350	6	—	—	—	—	
36	Sprendlingen	—	—	980	3	2,2690	6	—	—	—	—	2220	7	3,6500	6	Wie bei Nr. 9.
37	Steinheim	—	—	—	—	—	—	312	1	2,6046	6	225	1	1,1024	6	Wie bei Nr. 4.
38	Urberach	—	—	1045	5	2,0040	6	440	—	0,8872	6	315	1	2,5590	6	Wie bei Nr. 26.
39	Weiskirchen	—	—	—	—	—	—	312	2	0,2866	6	—	—	—	—	
40	Zellhausen	—	—	—	—	—	—	500	4	1,2050	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken als wahrhaft beglaubigt, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. statt finden soll.

Offenbach den 20. Februar 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.

Maurer.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
15	Gießen	—	—	—	—	—	—	7536	2	2,70936	4	2570	1	0,00669	4	*)

*) Auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, als Anfangs März, Juli, September und November statt finden soll.

Gießen den 26. Februar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Gießen.
Knorr.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden im Landbezirke des Kreises Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Betrag des Ausschlags auf das Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner.	Erhebungs-Ziele.
		fl.	
1	Bretzenheim	170	4
2	Dalheim	20	2
3	Essenheim	168	4
4	Guntersblum	100	4
5	Hahnheim	86	4
6	Oppenheim	250	4
7	Sörgenloch	60	4
8	Waldülversheim	60	4
9	Weisenau	150	4

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Juni, September und December — in der Gemeinde Dalheim dagegen in den Monaten März und September geſchehen ſoll.

Mainz den 14. Februar 1839.

Der Großh. Heſſiſche Kreisrath für den Landbezirk des Kreiſes Mainz.
Schmitt.

Straferkenntniſſe ſind erlaſſen worden und zur Vollſtreckung gekommen.

Es wurden verurtheilt:

A.) Von dem Großh. Hofgericht zu Darmſtadt.

1) Katharina Adam von Kleinſteinheim, wegen dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 14. September 1837.

2) Michael Beckers Ehefrau von Darmſtadt, wegen Betrugs, in eine Zuchthausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 15. September 1838.

3) Georg Berg von Stallenkandel, wegen Mißhandlung und Verwundung der Anna Margaretha Michel von Albersbach, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. Juli 1838.

4) Eliſabetha Bergmann von Fränkiſch-Crumbach, wegen eines zum zweiten Male wiederholten dritten Diebſtahls, wegen wiederholter Landſtreicherei und gewaltſamer Entweichung aus der Haft, in eine Zuchthausſtrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 4. September 1837.

5) Georg Nicolaus Bernius von Reinheim, durch Erkenntniß vom 7. Decbr. 1837, wegen dritten Diebſtahls im Werthe von ungefähr einem Gulden, in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahre.

6) Carl Breitwieſer und Carl Reißel, beide von Großzimmern, wegen Betrugs, verübt durch Wegnahme eingeſchwärzter Waaren mittelſt Täuſchung der, dieſelben transportirenden Schmuggler, jeder in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1837.

7) Friedrich Brenner aus Lünen, Preuß. Juſtizamts Dortmund, wegen Verwundung des Jacob Becker von Oberſthauſen, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. Sept. 1838.

8) Durch Erkenntniß vom 2. Sept. 1837: Jacob Brunner von Brensbach, wegen verſchiedener Diebſtähle, in eine Zuchthausſtrafe von 4 Jahren, Peter Ehrhardt daſ., wegen mehrerer Diebſtähle, in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, Ludwig Göttmann daſ., wegen verſchiedener im Jahr 1831 begangener Diebſtähle und Anleitung und Beſehligung ſeiner Stiefkinder zu mehreren Diebſtählen in eine Zuchthausſtrafe von 1¼ Jahre, Georg Blumenſchein daſ., wegen Zwetſchenbaumdiebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, und endlich Heinrich Büchler von da, wegen Obſtbaumdiebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

9) Eliſabetha Creter von Beſſungen, durch Erkenntniß vom 12. Decbr. 1836, wegen abſichtlich veranſtalteter hülfloſer Niederkunft, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

10) Carl Derck von Großzimmern, wegen wiederholten Vagabundirens, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. Juni 1838.

11) Johann Nicolaus Diehl von Ueberau, wegen Verwundung des Adam Pfeiffer von Eberſtadt, in eine Correctionshausſtrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. Juli 1838.

12) Stephan Dony von Münſter, wegen eines Betrugs und eines Verſuchs zu einem Betrug, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, und Wilhelm Mann daſ., wegen der ihm neuerdings zur Laſt fallenden Fälſchung und Theilnahme am Betrug, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 27. Juli 1837.

13) Adam Dries von Radheim, Landg. Umſtadt, wegen zweier Diebſtähle, in eine Zuchthausſtrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 31. Mai 1838.

14) Jacob Eberhard von Reichenbach, durch Erkenntniß vom 13. Juni 1836, wegen Betrugs, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

15) Michael Fenchel von Dietzenbach, wegen Schlägerei und Verwundung des Wendel Keim daſelbſt, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. October 1837.

16) Ludwig Friedrich zu Darmſtadt, wegen mehrerer Unterſchlagungen zum Nachtheile des Buchhändlers Lange daſ., in eine Correctionshausſtrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. October 1836.

17) Adam Gärtner von Arheilgen, wegen Mißhandlung des Peter Schmitt daſ., in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. Sept. 1837.

18) Friedrich Gerſpach von Wimpfen, wegen mehrerer Baumdiebſtähle, welche als dritter Diebſtahl erſcheinen, in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 9. Sept. 1837.

19) Leonhard Giegerich von Fürth, wegen Verwundung der ledigen Maria Blaum daſ., in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 29. Decbr. 1837.

20) Anna Maria Göbel von Reinheim, wegen wiederholten dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 14. Juni 1838.

21) Johann Göckel von Traiſa, wegen Beleidigung des Förſters Müller von Beſſungen im Dienſte, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. April 1837.

22) Franz Gollar aus Mainſtockheim, K. Baier. Landgerichts Dettelbach, wegen dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 1½ Jahre, durch Erkenntniß vom 21. April 1838.

23) Sabine Gröhinger von Reutlingen, wegen Verſuchs eines bedeutenden Betrugs, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. Mai 1836.

24) Chriſtian Groh von Offenbach, wegen Unterſchlagung, in eine Correctionshausſtrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. Juli 1837.

25) Adam Hardy von Brunthal, wegen verſuchter Falſchmünzerei, in eine Correctionshausſtrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 15. October 1835.

26) Chriſtian Heckhaus von Darmſtadt, wegen dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 15. September 1838.

27) Heinrich Heuſer von Niederramſtadt, wegen Mißhandlung, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. Mai 1838.

28) Georg Hofmann von Böllſtein, wegen wiederholten dreimaligen, ihm zur Laſt fallenden Vagabundirens und dabei concurrirender Bettelei in den Monaten Juli, October und November 1836, im Ganzen in eine Correctionshausſtrafe von 10 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. Januar 1838.

29) Sebaſtian Holzwarth von Unterſchönmattenwag, wegen Fälſchung und Betrugs, in eine Zuchthausſtrafe von 5 Monaten, und Adam Böhm von da, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 2. Juni 1838.

30) Barbara Horsch von Wimpfen, wegen Unterschlagung zum Nachtheil der Ehefrau des Matthäus Händler von Frankenbach und wegen Vagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. Juli 1838.

31) Christian Hornung von Spachbrücken, wegen Diebstahls und Unterschlagung, in eine Zuchthausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. Mai 1838.

32) Johann Jacob von Waldmichelbach, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 22. Juni 1838.

33) Michael Jäger von Weiskirchen, wegen Verwundung des Johs Zilch III. daf., in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. October 1837.

34) Jacob Karn von Heubach, wegen Miturheberschaft an zwei, von seinem Bruder Johannes Karn, theilweise durch Einsteigen verübten kleinen Diebstählen zum Nachtheil des Schullehrers Weber von Heubach und des Wirths Paul Olt zu Hainstadt, in ein Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. September 1836.

35) Johannes Kegel von Oberramstadt, wegen eines qualificirten, im rechtlichen Sinne des Worts, als „dritter“ erscheinenden Diebstahls, sowie wegen wiederholten Vagabundirens, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 13. October 1837.

36) Elias Kiefer aus Dietzenbach, wegen Beleidigung des Waldschützen Johann Georg Jünger daf. im Dienste, resp. wegen dessen Verwundung, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß von 15. April 1837.

37) Durch Erkenntniß vom 22. April 1836: wegen schwerer Verwundung des Philipp Stein von Zotzenbach, Johann Georg Kling von Rimbach, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, und Adam Schäfer und Peter Blatt daf., jeder eine solche von 4 Monaten.

38) Georg Friedrich Krafts Ehefrau zu Hahn, wegen wiederholten dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 4. Februar 1837.

39) Johannes Kropp zu Großgerau, wegen eines zum Nachtheil des Schullehrers Wamser zu Bauschheim versuchten großen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 15. September 1837.

40) Peter Landau von Wallerstädten, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens und zweier kleiner Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 8. September 1838.

41) Michael Lamb aus König, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 9. März 1838.

42) Jacob Löb von Birkenau, wegen Theilnahme an einem Streit, wobei eine schwere Verwundung des Peter Jochum von Rimbach Statt hatte, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. April 1837.

43) Michael Lust von König, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 31. August 1837.

44) Jachiel Noa Mainzer von Langen, wegen Betrugs und Calumnie, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntniß vom 16. Februar 1836.

45) Joachim Mainzer von Langen, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 8. December 1837.

46) Johann Georg Meyer von Rimbach, wegen Unterschlagung von Frankfurter Militäreffecten, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 25. October 1838.

47) Margaretha Mohr von Gadernheim, wegen Vagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. October 1838.

48) Michael Moos von Hüttenfeld, wegen eines in Gemeinschaft mit Martin Rösling das. im Jahr 1830 auf dem Atzelhof, im Großherzogthum Baden, verübten bewaffneten durch Einsteigen und Einbruch qualificirten, großen Diebstahls, sowie wegen der an dem Juden Sternheimer von Birnheim verübten Gewaltthätigkeit, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 8. September 1837.

49) Adam Müller von Eberstadt, wegen großen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 4. December 1837.

50) Durch Erkenntniß vom 13. October 1837: Nicolaus Neufahrt von Kelsterbach, wegen Wilddieberei und Bedrohung des Försters Steinbrenner, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, und Friedrich Hauck von da, wegen Wilddieberei, in eine solche von 8 Monaten.

51) Margaretha Obmann von Großzimmern, wegen wiederholten dritten Diebstahls, im taxirten Werth von 6 fl., in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 5. Juni 1838.

52) Georg Ort von Neu-Isenburg, wegen Verwundung seines Vaters Heinrich Ott, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. November 1838.

53) Johann Heinrich Ludwig Prieser von Hannover, wegen wiederholten dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahre, durch Erkenntniß vom 18. December 1837.

54) Susanne Reiß, geborne Waldschmidt, von Darmstadt, wegen Theilnahme an verübtem Betrug, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. Januar 1837.

55) Peter Rieß von Zwingenberg, wegen verschiedener als dritter sich qualificirender Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. Mai 1838.

56) Durch Erkenntniß vom 22. März 1836: Johann Rink von Darmstadt, wegen versuchter Auswechslung falschen Geldes, zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens desselben und wegen versuchter Theilnahme an dem Verbrechen der Falschmünzerei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, und Johann Heinrich Traum von da, wegen versuchter Theilnahme an dem Verbrechen der Falschmünzerei, insbesondere weil er sein Haus zum Falschmünzen angeboten, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

57) Margarethe Röbner von Langen, wegen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 9. Januar 1836.

58) Peter Rohmann von Mosbach, wegen Verwundung des Heinrich Lehmann mit einem Messer, in Folge welcher Verletzung Letzterm der Arm abgenommen werden mußte, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. Januar 1836.

59) Carl Rückert von Darmstadt, wegen wiederholter Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 7. Juli 1838.

60) Durch Erkenntniß vom 14. Juli 1837: Heinrich Rühl von Darmstadt, wegen großen und zugleich dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Philipp Engel das., wegen Beihülfe, in eine solche Strafe von 1 Jahre, sodann Heinrich Kühn das., wegen Theilnahme, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

61) Heinrich Sammet von Worfelden, wegen Wilddieberei, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. September 1837.

62) Christoph Schaffert von Scheppach, im Königreich Würtemberg, wegen dritten, als großer erscheinenden Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 9. November 1838.

63) Katharina Schimpf aus Niederkainsbach, wegen wiederholten Vagabundirens, zweiten kleinen Diebs

ſtahls, ſowie Beleidigung des Großh. Bürgermeiſters zu Vielbrunn, in Beziehung auf den Dienſt, in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahre, durch Erkenntniß vom 5. October 1837.

64) Friedrich Schmitt von Steinbach, Kreiſes Gießen, wegen zweier großer Diebſtähle, in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 12. Septbr. 1836.

65) Durch Erkenntniß vom 17. Juli 1837: wegen Verwundung des Adam Horner zu Heppenheim, Johann Schmitt und Johann Rheininger daſ., jeder in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

66) Johannes Schröder von Kirdorf, bei Homburg vor der Höhe, wegen zweier Diebſtähle, begangen zum Nachtheil des Tabakshändlers Veith und Drechermeiſters Franz Braun von hier, welche als dritte erſcheinen, in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 1. October 1836.

67) Peter Schröder von Kirchbrombach, wegen Diebſtahls, Betrugs und Vagabundage, in eine Correctionshausſtrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 7. Juli 1837.

68) Jacob Strauß von Roßdorf, wegen Gebrauchs einer unrichtigen Waage, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. April 1837.

69) Die Ehefrau des Reitknechts Stukert, Franziske, geborne Stadler dahier, wegen eines verübten Funddiebſtahls, ſowie wegen Unterſchlagung, zum Nachtheil des Uhrmachers Gerlach, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 13. October 1837.

70) Johannes Wagner von Großzimmern, wegen thätlicher Beleidigung mehrerer obrigkeitlicher Perſonen im Dienſt, ſodann wegen Widerſetzlichkeit und Ausbruchs aus dem Gefängniß, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. Juni 1838.

71) Georg Walter von Bullau, wegen Theilnahme an Schlägerei mit Körperverletzung, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 29. April 1836.

72) Jacob Weber von Oberroden, wegen vielfacher, gegen Philipp Schroth jun. von Oberröden verübter Gewaltthätigkeiten und Exceſſe, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. October 1837.

73) Heinrich Weber von Darmſtadt, wegen dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 15 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. October 1838.

74) Gottliebe Friederike Wiedemeyer von Nordheim, Königl. Würtembergiſchen Oberamts Brackenheim, wegen dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 29. Jan. 1836.

75) Friedrich Wolf von hier, welcher ſchon mehrmals wegen Diebſtahls beſtraft wurde, wegen abermaligen Diebſtahlsverſuchs, in eine Zuchthausſtrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. October 1837.

76) Maria Wolf von Homberg a. d. O., wegen eines großen und vieler kleiner gemeiner Geld- und Waarendiebſtähle, ſowie wegen Begünſtigung dreier von Regine Kahn von Oſthofen begangener gemeiner kleiner Diebſtähle, in eine Zuchthausſtrafe von 7 Jahren, durch Erkenntniß vom 25. November 1837.

77) Regine Kahn von Oſthofen, wegen vier erſter, gemeiner kleiner Diebſtähle, zum Nachtheil ihrer Dienſtherrſchaft, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 25. November 1837.

78) Peter Wolf IV. von Weiskirchen, wegen Verwundung des Mendel Löw von Hainhauſen, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. März 1838.

79) Sebaſtian Zieres von Heubach, wegen Verübung mehrerer Diebſtähle, wovon einer als dritter Diebſtahl im rechtlichen Sinne zu betrachten iſt, die übrigen bei ihm als zweite Diebſtähle im rechtlichen Sinn erſcheinen, ſodann wegen ſubſequenter Theilnahme an mehreren Diebſtählen, ferner wegen Unterſchlagung, in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 30. Juni 1838.

80) Heinrich Gärtner von Heubach, wegen mehrerer Diebſtähle, welche bei dem Inculpaten als zweite Dieb-

stähle im juriſtiſchen Sinn erſcheinen, ſodann wegen ſubſequenter Theilnahme an einer Entwendung, in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, ſodann wegen vieler Jagdfrevel in eine Correctionshausſtrafe von ½ Jahre, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

81) Conrad Volland von Heubach, wegen Theilnahme an der Verwundung eines Forſtſchützen und wegen Jagdfrevels in eine Correctionshausſtrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

82) Johannes Volk von Heubach, wegen Entwendung einer Doppelflinte und wegen Vagabundage, in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

83) Valentin Groh von Heubach, wegen Verübung einer Entwendung von Zwiebeln und wegen ſubſequenter Theilnahme an einem Diebſtahl, ſodann wegen Jagdfrevels, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

84) Johann Hild von Heubach, wegen Mitverübung eines durch Einſteigen qualificirten Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

85) Peter Hornfiſcher von Heubach, wegen Diebſtahls, welches Vergehen bei ihm als zweiter Diebſtahl rechtlich zu betrachten iſt, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

86) Johann Bärmann von Raibach, wegen eines Jagdfrevels am Charfreitag 1835, und Wilddieberei überhaupt, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

87) Andreas Pfalzgraf von Umſtadt, wegen wiſſentlichen Ankaufs von geſtohlenem Wild, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1837.

88) Andreas Zitſchiosky von Gernsheim, wegen dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 1½ Jahre, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1838.

89) Martin Krieg von Bensheim, wegen Traubendiebſtahls, welcher als dritter erſcheint, durch Erkenntniß vom 16. November 1835, in eine Zuchthausſtrafe von 5 Jahren.

90) Waldſchütz Conrad Naas von Steinbach, weil er den Friedrich Schwinn II. von Kirchbrombach durch einen Schuß verwundet hat, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 2. September 1836.

91) Durch Erkenntniß vom 16. September 1836: Wegen, mittelſt Fertigung und Verbreitung falſcher Looſe zur Baieriſchen Zahlenlotterie verübter Fälſchung und Betrugs und wegen Verläumdung, Julius Mühlenberg von hier, in eine Zuchthausſtrafe von 1½ Jahre, und Georg Mühlenberg, Hofbandagiſt, von hier, in eine ſolche von 1 Jahr und 1 Monate, ſodann Carl Selfius und Adalbert Venator von hier, wegen Fertigung falſcher Looſe zur Baieriſchen Zahlenlotterie und Theilnahme an dem, mittelſt deren Verbreitung verübten Betrug, jeder in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr, und endlich Steindrucker Philipp Stephan von hier, wegen Theilnahme an dem mittelſt Fertigung und Verbreitung falſcher Looſe zur Baieriſchen Zahlenlotterie verübten Verbrechen der Fälſchung und des Betrugs, in eine Zuchthausſtrafe von 6 Monaten, ſowie die Ehefrau des Hofbandagiſten Mühlenberg, wegen Theilnahme an dem, mittelſt Verbreitung falſcher Looſe zur Baieriſchen Zahlenlotterie verübten Betrug, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

92) Georg Marquard von Eulsbach, wegen Verwundung des Georg Grießer, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 4. April 1838.

B.) Vom Großh. Stadtgericht Darmſtadt.

1) Eva Becker von Beſſungen, wegen Völlerei, in eine Correctionshausſtrafe von 12 Wochen, durch Erkenntniß vom 4. Mai 1838.

2) Dorothea Kropp von Beſſungen, wegen fortgeſetzter Lüderlichkeit, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten nebſt 40 Stockſchlägen, durch Urtheil vom 19. Juni 1838.

3) Maria Lauer von Darmſtadt, wegen fortgeſetzter Lüderlichkeit, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten nebſt 8 Hieben zum Willkomm und Abſchied, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1838.

4) Philipp Damms Ehefrau von Beſſungen, wegen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 12 Wochen, durch Erkenntniß vom 11. Januar 1837.

5) Heinrich Fix von Kleeſtadt, wegen wiederholten Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 15 Wochen, durch Urtheil vom 23. Juli 1838.

6) Johannes Geiß von Diebach, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 17. September 1838.

7) Babette Sulzmann von Hedderuheim, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 5 Monaten, durch Urtheil vom 16. Auguſt 1838.

8) Eva Becker von Beſſungen, wegen Völlerei, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 24. September 1838.

9) Maria Eliſabetha Schmitt von Großbieberau, wegen erſten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. Auguſt 1838.

10) Caroline Wittmann von Darmſtadt, wegen erſten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten und 5 Tagen, durch Urtheil vom 3. October 1838.

11) Eliſabetha Orbig von Gießen, durch Erkenntniß vom 18. October 1838, wegen erſten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

12) Die Ehefrau des Weißbindergeſellen Kuhnly von Darmſtadt, wegen zweiten Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 23. October 1838.

13) Eliſabetha Geier von Niederramſtadt, wegen zweiten Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. October 1838.

14) Catharina Lauer von Darmſtadt, wegen fortgeſetzter Lüderlichkeit, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten und 24 Stockſchläge, durch Urtheil vom 28. November 1838.

15) Die Witwe des Holzſetzers von Stein zu Darmſtadt, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 13. November 1838.

16) Sebaſtian Judith von Darmſtadt, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. December 1838.

17) Dorothea Kropp von Beſſungen, wegen fortgeſetzter Lüderlichkeit, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten nebſt 48 Stockſchlägen, durch Urtheil vom 17. December 1838.

C.) Von Großh. Landgericht Großgerau.

1) Durch Urtheil vom 10. Juli 1838: Johannes Baſtian IV. von Nackenheim, wegen eilften Weidenfrevels, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, und Peter Wucher, Carl's Sohn, daſ., wegen zwölften Weidenfrevels, in eine ſolche Strafe von 10 Monaten.

2) Peter Ewald I. von Trebur, wegen zweiten Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 1. October 1838.

3) Johannes Bockhard, lediger Sohn des verlebten Heinrich Peter Bockhardt von Wolfskehlen, wegen

zweiten Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 25. April 1838.

D.) Vom Großh. Landgericht Umſtadt.

1) Heinrich Fuhri, Taglöhner, von Mosbach, wegen wiederholten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. December 1838.

2) Adam Schimpf, Taglöhner, von Henbach, wegen wiederholten kleinen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. November 1838.

E.) Vom Großh. Landgericht Zwingenberg.

1) Ludwig Schneider von Bickenbach, wegen Diebſtahls, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. Juni 1838.

2) Peter Jung von Jugenheim, wegen Unterſchlagung, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 7. December 1838.

Dienſtnachrichten.

1) Am 11. März wurde der Decan Diefenbach zu Schlitz zum ordentlichen Mitgliede der Bezirksſchulcommiſſion für den Kreis Alsfeld, auf die Dauer von fünf Jahren, ernannt, ſodann wurden dem Schulvicar Peter Klippel zu Langen die neu errichtete vierte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Langen, im Kreiſe Großgerau, dem bisherigen Schulvicar zu Otterbach und Rülfenrod Ludwig Roth die erledigte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Wippenbach, im Kreiſe Nidda, dem Schulvicar Wilhelm Stabel zu Gadern die erledigte katholiſche Schullehrerſtelle zu Gadern, im Kreiſe Heppenheim, und

2) am 15. März dem Schulvicar Adam Kraft zu Pfungſtadt die neu errichtete fünfte Schullehrerſtelle zu Pfungſtadt, im Kreiſe Bensheim, ſowie der ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrerin an der Mädchenſchule erſter Klaſſe zu Bingen Catharina Ludwig dieſe Stelle definitiv übertragen.

Dienſten-tlaſſungen.

1) Am 16. Februar wurde der Obergerichtsrath Franz Edmund Freiherr von Jungenfeld zu Mainz, auf ſein Nachſuchen, von den Funktionen eines Recrutirungs-Commiſſärs für die Provinz Rheinheſſen, entbunden.

2) Am 26. Februar wurde dem Conſiſtorialrath Rödiger zu Offenbach die erbetene Entlaſſung von der ihm übertragenen Stelle eines zweiten weltlichen Rathes bei dem Conſiſtorium zu Offenbach, unter Geſtattung der Beibehaltung des Prädicats als Conſiſtorialrath, ertheilt, und

3) am 9. März der Schullehrer Heinrich Fröhlich zu Dreieichenhayn, Kreiſes Offenbach, von dieſer ſeiner Dienſtſtelle, ſowie von dem ihm übertragenen Amte eines Präſenzrechners, auf ſein Nachſuchen, entbunden.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 16. März wurde der katholische Schullehrer Dehos zu Kriegsheim, im Kreise Worms, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Stadecken, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem Einkommen von 832 fl.;

2) die zehente Schullehrerstelle an der Stadtschule zu Worms mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl., welche mit einem Lehrer evangelischer Confession besetzt wird;

3) die israelitische Schule zu Guntersblum, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 235 fl. Als Bewerber um diese Stelle können nur Inländer, welche den über die Bildung und Prüfung der Schulkandidaten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften genügt haben, auftreten;

4) die reformirte Schullehrerstelle zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 277 fl. 55 kr., wovon jedoch 63 fl. 55 kr. an den pensionirten Schullehrer Holl daf. abzugeben sind:

5) die katholische Schullehrerstelle zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, mit einem Diensteinkommen von 270 fl. jährlich, zu welcher Stelle dem dasigen katholischen Pfarrer und Gemeinderath in Verbindung mit dem Großh. Kreisrathe zu Offenbach das Präsentationsrecht zusteht;

6) die evangelische Schullehrerstelle zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 351 fl.;

7) die evangelische Schullehrerstelle zu Hochstadt, im Bezirk Wimpfen, mit einem Einkommen von 200 fl.;

8) die vereinigte evangelische Schullehrerstelle zu Lardenbach und Kleineichen, im Kreise Grünberg, mit einem Gehalte von 241 fl. 56 kr., zu welcher für diesmal der Herr Graf zu Solms-Laubach das Präsentationsrecht ausübt;

9) die evangelische Schullehrerstelle zu Münster, im Kreise Offenbach, mit einem Gehalte von 250 fl. nebst Wohnung für einen ledigen Schullehrer, zu welcher dem Herrn Fürsten zu Isenburg das Präsentationsrecht zusteht.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 3. Februar der pensionirte Schullehrer Peter Röder zu Herzhausen, Bezirks Vöhl;

2) am 4. März der Kreisgerichtsbote Nicolaus Schmitt zu Worms;

3) am 20. März der Brunnenmeister Christian Jäntsch zu Theodorshalle.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

Nr. 14.

Darmſtadt am 24. April 1839.

Handels-Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande.

Nachſtehender, zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und den übrigen zu einem Zollverein verbundenen Staaten auf der einen Seite, und dem Königreiche der Niederlande auf der anderen Seite, abgeſchloſſener und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, eben ſo wie von allen anderen hohen contrahirenden Theilen, ratificirter Handelsvertrag wird hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung im Großherzogthum Heſſen bekannt gemacht.

Darmſtadt den 18. April 1839.

Aus allerhöchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricou.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833, 12. Mai et 10. Décembre 1833, et 2. Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenburg, et de Saxe-Coburg-Gotha, et les Principautés de Schwarzburg-Rudolstadt, de Schwarzburg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les rélations commerciales et l'échange des

Ueberſetzung.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1833, und 2. Januar 1836 beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Majeſtät der König der Niederlande andererſeits, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handels-Verbindungen und den Austauſch der Erzeugniſſe der beiderſeitigen Staaten möglichſt auszudehnen, ſind zu dieſem Zwecke übereingekommen,

produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Erneste Michaëlis, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zachringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

le Sieur Charles Loudolphe Windhorn, Son Conseiller intime supérieur de Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;

et le Sieur Frédéric Guillaume Westphal, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Frédéric Henri Guillaume de Scherff, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

et le Sieur Jean Jaques Rochussen, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre de commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais,

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens; und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion; und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst-Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

den Director des allgemeinen Entrepots und Secretär der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jacob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A.) *à l'importation par les frontières entre le Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce*, les objects suivans sans distinction d'origine, savoir:

1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre);
vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;
2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;
3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B.) *à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association des douanes et de commerce*: les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les carguisons dont la moitié consistera en bois;

C.) *à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières*, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);

Artikel I.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen zuzulassen:

A.) bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Gränze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre);
desgl. in Flaschen, deren einhundert und sechszehn oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für einhundert Flaschen;
2) Getraide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchwaizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Procent;
3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B.) bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Gränze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates: Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleich geachtet und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C.) bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preußische Gränze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;

3) coutellerie et mercerie (d'après le specifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne la plus favorisée.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nro. 1 et 2. de l'article 7. du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 5. Juin 1837, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamen Einverständnisse die Controle-Maßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werdem demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonieen aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen lit. B. Nro. 1 und 2. des Artikels 7. des Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 5. Juny 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wege unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A.) *à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières:*

les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre;
Fromage;
Boeufs et taureaux;
Vaches;
Génisses

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B.) *à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:*

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1. à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps de Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

ad B. 2. dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

A.) bei der Einfuhr über die Preußisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
[illegible]

zur Hälfte derjenigen,
den jetzt in Kraft bestehenden Eingangs-Abgaben, welche durch gegenwärtigen Tarif festgesetzt sind, oder künftig in Folge Vereins festgesetzt werden sollten, Staaten des gedachten

B.) bei der Einfuhr sowohl [illegible]; auch zu Lande und stromwärts, als See, als

1) Niederländischen Lumpenzucker, [illegible]:
der Siedereien in den Staaten des [illegible] Handels-Vereins, und unter amtlicher [illegible] und Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der [illegible] den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe.

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1. den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Procent übersteigen würde;

zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que les stipulations B. 2. et 3. ne seront mises à exécution qu' à dater du 1. janvier 1840.

Article V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront les droits d'entrée sur les articles ci-dessous nommés, à l'importation des Pays-Bas, établis par le tarif actuel, soit par terre et sur les rivières, tant par mer, savoir: café brut et fabriqué, épices, huile de graines et eau-de-vie de thé, thé.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association des douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au de là du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

Article VII.

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer en la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà

Die Bestimmung lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publication des Vertrags, und diejenige lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publication in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2 und 3. erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Heringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts nicht erhöhen. Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preußischen Centners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorgenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpuncte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Actionairs bei der Preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzu-

existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie, qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandisque celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article IX.

Les hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'Elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

legenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungspunkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen, gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit demjenigen, welche in Ihren, in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Article X.

Si une des hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu' autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les hautes Parties contractantes.

Article XI.

Le présent Traité sera immediatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature, au plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à execution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil-huit-cent quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle Son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1839.

(L. S.) *E. Michaëlis.*
(L. S.) *Ch. L. Windhorn.*
(L. S.) *Fr. Wilh. Westphal.*
(L. S.) *F. H. G. de Scherff.*
(L. S.) *J. J. Rochussen.*

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend acht hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin den 21. Januar 1839.

(L. S.) E. Michaëlis.
(L. S.) K. L. Windhorn.
(L. S.) Fr. Wilh. Westphal.
(L. S.) F. H. W. von Scherff.
(L. S.) J. J. Rochussen.

Bekanntmachung,

den Vereinszolltarif, insbesondere den Eingangszoll von Lumpenzucker betreffend.

Die Zollvereinsstaaten sind übereingekommen, daß die dem Königlich Niederländischen Gouvernement, im Art. IV. des Handelsvertrags vom 21. Januar dieses Jahrs, zugestandene Ermäßigung der Eingangsabgabe vom Niederländischen, zum Gebrauche vereinsländischer Raffinerien unter Controle der Verwendung, eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, also bis auf fünf und einen halben Thaler vom Preußischen Centner, oder bis auf neun Gulden zweiundzwanzig und einen halben Kreuzer vom Centner Zollgewicht, in Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleistungen, gleichzeitig, und somit ebenfalls acht Wochen nach der Publikation des gedachten Handelsvertrags, hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs, vorläufige Anwendung erhalten soll, welcher über die Zollgränze gegen das Königlich Niederländische Gebiet, und ferner über die ganze nördliche Zollgränze des Vereins bis Memel, mit gleicher Bestimmung und unter Controle der Verwendung, für vereinsländische Raffinerien wird eingeführt werden.

Unter Hinweisung auf den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839, publicirt in Nummer 49. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom Jahr 1836, und seine bezüglichen Vorschriften in der zweiten Abtheilung unter Nr. 25. lit. X., wird diese vereinbarte Abänderung derselben andurch zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachachtung der Behörden bekannt gemacht.

Darmstadt den 23. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

Rothe.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 15.

Darmstadt am 27. April 1839.

Inhalt: 1) Reglement, die Landesflagge und Wimpel der Handelsschifffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenströmen betr.; — 2) Communal-Ausschläge in den Gemeinden des Kreises Friedberg, insbesondere zu Melbach, für 1839; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld für 1839; — 4) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Vreuberg für 1839; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemarkung Unterdiebach, Bezirks Büdingen, betr.; — 6) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg für 1839; — 7) Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839; — 8) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Großgerau für 1839; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Characterertheilungen; 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Concurrenzeröffnungen; — 13) Sterbfälle; — 14) Berichtigungen.

Reglement,

die Landes-Flagge und Wimpel der Handelsschifffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenströmen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, unter Berücksichtigung des Artikels 42. und der Anlage D. des Rheinschifffahrts-Vertrags vom 31. März 1831 allergnädigst zu verordnen geruht, wie folgt:

§. 1.

Die Flaggen, welche die Schiffer und Flößer des Großherzogthums auf ihren Handelsschiffen und Floßen führen, soll aus drei horizontalen Streifen bestehen, wovon die beiden äußeren, jeder den vierten Theil der Flaggenbreite enthaltend, die rothe Landesfarbe trägt, der mittlere weiße aber, mit dem Löwen des Großherzoglichen Wappens im blauen Schilde, die Hälfte besagter Breite einnimmt.

Die Flagge auf den Schiffen muß, wenn sie an dem Flaggenstocke am Steuerruder aufgezogen ist, bis in die Hälfte des Steuerruders reichen.

Auf den Floßen wird die Flagge über der Herrnhütte aufgesteckt.

Zeichnungen dieser vorgeschriebenen Flagge sind bei den Bürgermeistereien zu Mainz, Worms, Bingen, Gernsheim, Offenbach und Hirschhorn zur Einsicht niedergelegt.

§. 2.

Außerdem sollen die Schiffer an den Masten ihrer Schiffe Wimpel von den Großherzoglich Hessischen Landesfarben führen, welche aus zwei gleichen, einem rothen und einem weißen Streifen gebildet und 3 — 6 Fuß lang, sowie 4 — 8 Zoll breit sind.

§. 3.

Das Aufziehen anderer Flaggen, als der hier vorgeschriebenen, ist den Schiffern und Flößern des Großherzogthums in der Regel untersagt. Ausnahmsweise soll es ihnen jedoch verstattet seyn, bei besonderen, feierlichen Veranlassungen außer den gehörigen Orts zu führenden, Großherzoglich Hessischen Flaggen und Wimpeln, ihr Fahrzeug auch noch mit anderen Flaggen herkömmlichermaßen zu schmücken.

§. 4.

Diejenigen Schiffer und Flößer des Großherzogthums, welche vom 1. October l. J. an, den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, haben, unbeschadet der durch etwaige erschwerende Umstände gesetzlich verwirkten härteren Strafe, eine von dem einschlägigen Großherzoglichen Polizeigerichte auszusprechende Geldbuße von zwei bis sieben Gulden zu entrichten.

Solches wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden und aller, die es angeht, bekannt gemacht.

Darmstadt den 16. März 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Ricou.

Bekanntmachung, Communal-Ausschläge in den Gemeinden des Kreises Friedberg, insbesondere zu Melbach, für 1839 betreffend.

Da die Gemeinde Melbach in dem angefochtenen Besitzrechte der Gemarkung Heyenheim rechtlich geschützt worden ist, und mithin auch die dortigen Güterbesitzer zu den Umlagen dritter Klasse beitragspflichtig erscheinen, sowie einer eingetretenen Berichtigung der Beitragspflicht in zweiter Klasse wegen, mindern sich die in Nr. 8. des Regierungsblatts von 1839 berechneten Beiträge:

1) in zweiter Klasse von 1 fl. Normal-Steuerkapital auf 1 kr. 0,431 pf.

2) ; dritter Klasse von 1 fl. ; ; ; ; — 2,198 pf.

3) desgleichen, mit Ausnahme der früher Steuerfreien von 1 fl. auf 2 kr. 2,307 pf.

was hierdurch nachträglich zur Kenntniß gebracht wird.

Friedberg den 11. März 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Friedberg.

Küchler.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communal-Bedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag			Erhebl. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag			Erhebl. Ziele	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag			Erhebl. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.				Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
1	Alsfeld	a) 16	—	—	—	—	—	3172	3	0,534	6	b) 809	—	3,529	6
												c) 75	—	—	6
2	Altenburg	—	—	724	5	2,723	6	369	2	2,547	6	—	—	—	—
3	Angerod	—	—	587	6	0,6	6	244	2	1,864	6	32	—	1,728	6
4	Appenröd	—	—	744	10	1,016	6	416	4	1,304	6	—	—	—	—
5	Arnshain	—	—	722	7	3,176	6	178	1	1,262	6	204	2	0,466	6
6	Bernsburg	—	—	568	9	1,698	6	33	—	1,626	6	126	2	0,082	6
7	Bieben	—	—	790	15	3,263	6	15	—	0,994	6	146	2	3,3	6
8	Billertshauſen	—	—	—	—	—	—	624	6	0,981	6	—	—	—	—
9	Bleidenrod	—	—	531	7	3,608	6	339	4	1,34	6	—	—	—	—
10	Brauerſchwend	—	—	824	6	2,124	6	254	1	2,89	6	—	—	—	—
11	Burggemünden	—	—	500	4	3,62	6	468	3	3,81	6	40	—	1,752	6
12	Büßfeld	—		247	3	3,978	6	546	7	2,282	6	25	—	1,59	6
13	Dannenrod	—	—	582	10	3,338	6	204	3	0,648	6	18	—	1,392	6
14	Deckenbach	—	—	897	12	0,51	6	248	2	3,4672	6	74	1	0,416	6
15	Ehringshauſen	—	—	586	5	1,0912	6	537	4	1,076	6	—	—	—	—
16	Eiſa	—	—	732	6	0,793	6	113	—	3,428	6	—	—	—	—
17	Elbenrod	—	—	451	7	0,305	6	107	1	0,679	6	23	—	1,414	6
18	Elpenrod	—	—	553	5	1,888	6	381	3	1,548	6	89	—	3,438	6
19	Erbenhauſen	—	—	493	6	2,832	6	189	2	0,208	6	33	—	1,71	6
20	Eudorf	—	—	306	2	2,226	6	411	3	0,57	6	101	—	3,976	6
21	Eulersdorf	—	—	—	—	—	—	177	4	0,817	6	—	—	—	—
22	Felda	—	—	908	4	0,821	6	951	3	3,524	6	—	—	—	—
23	Fiſchbach	—	—	92	3	1,277	6	87	2	3,244	6	7	—	1,01	6
24	Gleimenhain	—	—	220	5	1,966	6	131	2	2,056	6	60	—	3,3624	6
25	Gontershauſen	—	—	244	6	1,122	6	947	4	2,282	6	7	—	0,678	6
26	Grebenau	—	—	140	1	1,066	6	919	6	1,763	6	186	1	2,697	6
27	Haarhauſen	—	—	—	—	—	—	198	6	3,186	6	17	—	1,128	6
28	Hainbach	—	—	756	12	0,66	6	115	1	2,714	6	27	—	1,716	6
29	Heidelbach	—	—	667	9	0,927	6	181	1	3,362	6	37	—	2,029	6
30	Heimertshauſen	—	—	468	5	3,466	6	486	4	2,51	6	68	—	3,33	6
31	Helpershain	—	—	788	15	3,272	6	394	6	0,061	6	62	1	0,958	6
32	Hergersdorf	—	—	628	12	3,092	6	216	3	0,781	6	33	—	2,321	6
33	Höingen	—	—	249	16	3,116	6	20	1	1,94	6	—	—	—	—
34	Homberg a. d. O.	—	—	—	—	—	—	1365	3	3,42	6	323	1	0,074	6
35	Hopfgarten	—	—	395	4	3,912	6	209	1	3,606	6	137	1	2,556	6

Zu a) Erſatz einer beſtehaften Beſchädigung an Obſtbäumen.
Zu c) Auf die Wieſenbeſitzer im Ingelgrund.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
36	Kestrich	—	—	404	4	3,458	6	360	3	3,915	6	8	—	0,471	6	
37	Kirtorf	—	—	1032	5	0,6178	6	804	3	1,68	6	471	2	1,354	6	
38	Köddingen	35	—	1164	15	3,376	6	193	2	0,035	6	a) 48 b) 30	—	2,503	6	Zu b) Auf die Wiesenbesitzer im obersten Grund.
39	Lehrbach	—	—	149	1	1,43	6	491	3	2,718	6	82	1	1,472	6	
40	Leusel	—	—	1030	5	3,981	6	220	1	0,438	6	55	—	1,206	6	
41	Liederbach	—	—	310	3	1,982	6	184	1	2,662	6	45	—	2,374	6	
42	Maulbach	—	—	461	5	2,584	6	377	3	2,91	6	28	—	1,314	6	
43	Meiches	—	—	813	10	0,519	6	81	—	3,137	6	—	—	—	—	
44	Münchleusel	—	—	161	5	0,51	6	214	4	2,174	6	33	—	3,819	6	
45	Niederbreidenbach	—	—	409	6	3,698	6	254	3	2,591	6	115	1	3,329	6	
46	Niedergemünden	—	—	323	3	1,0584	6	531	4	2,3	6	200	1	3,866	6	
47	Niederesleiden	—	—	889	7	3,974	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
48	Oberbreidenbach	—	—	671	5	1,401	6	343	2	0,798	6	—	—	—	—	
49	Obergleen	—	—	973	5	1,684	6	67	—	1,266	6	350	1	3,569	6	
50	Oberosleiden	—	—	405	5	0,064	6	287	2	2,968	6	56	—	2,676	6	
51	Obersorg	33	—	278	7	0,648	6	145	2	3,643	6	50	1	0,932	6	
52	Otterbach	—	—	474	19	3,164	6	105	3	3,27	6	—	—	—	—	
53	Rainrod	—	—	763	8	2,933	6	185	1	2,305	6	122	1	1,411	6	
54	Reibertenrod	—	—	131	2	2,38	6	247	4	0,362	6	18	—	1,321	6	
55	Reimenrod	—	—	259	8	3,358	6	151	4	0,368	6	24	—	3,207	6	
56	Renzendorf	—	—	281	7	0,189	6	119	2	2,922	6	28	—	2,721	6	
57	Romrod	—	—	592	3	1,097	6	634	2	1,283	6	371	2	0,082	6	
58	Rülfenrod	47	—	471	7	1,118	6	228	3	2,04	6	20	—	2,73	6	
59	Schadenbach	—	—	360	6	1,596	6	258	3	2,73	6	—	—	—	—	
60	Schwabenrod	—	—	227	3	0,705	6	205	2	1,921	6	88	1	0,86	6	
61	Schwarz	—	—	1181	11	3,621	6	148	1	0,629	6	157	1	2,304	6	
62	Sterndorf	—	—	851	6	3,886	6	455	3	1,397	6	10	—	0,407	6	
63	Stumpertenrod	—	—	875	8	0,363	6	173	1	1,711	6	12	—	0,442	6	
64	Strebendorf	—	—	402	5	2,22	6	243	2	2,182	6	143	1	3,494	6	
65	Udenhausen	—	—	92	1	3,261	6	400	5	2,414	6	138	2	2,802	6	
66	Unterfors	—	—	96	2	2,832	6	84	2	0,869	6	62	1	2,788	6	
67	Vadenrod	—	—	1357	17	0,02	6	69	—	2,624	6	15	—	0,739	6	
68	Wahlen	—	—	—	—	—	—	292	2	0,004	6	790	7	1,082	6	
69	Wallersdorf	—	—	—	—	—	—	235	3	3,597	6	420	7	2,198	6	
70	Windhausen	—	—	398	4	0,936	6	434	3	1,611	6	—	—	—	—	
71	Zell	—	—	982	5	2,121	6	803	3	0,305	6	62	—	1,36	6	

Anmerkung. Die unter der Rubrik »Sonstige Ausschläge« vorkommenden Umlagen, deren Zweck nicht bereits besonders angegeben ist, sollen zur Bestreitung von Kriegskosten vor 1807 auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbar gewesenen Objecte stattfinden.

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November stattfinden soll.

Alsfeld den 30. Januar 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.

Reidhardt.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Vrenberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Normalsteuerkapital. fl.	$\frac{1}{10}$	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungsziele.
1	Höchst mit Mömlinggrumbach	1527	0	168	$29\frac{3}{4}$	7	2,47249	4
2	Kirchbrombach	643	2	65	18	6	0,56567	3
3	König	482	8	80	21	9	5,94200	3
4	Neustadt	551	4	128	$59\frac{3}{5}$	14	2,25743	5
5	Oberklingen	406	0	51	$34\frac{1}{5}$	4	2,66502	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat Mai laufenden Jahres beginnen soll.

Darmstadt den 11. März 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

von Starck.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemarkung Unterdiebach, Bezirks Büdingen, betreffend.

Zur Bestreitung der Kosten des Wegbaues in der Gemarkung Unterdiebach, sollen 1114 fl. 39 kr. auf das Steuerkapital der Grundbesitzer ausgeschlagen werden, wovon auf einen Gulden Steuerkapital 1 fl. 28 kr. 0,3614 pf. kommen.

Dieses wird mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhe-

bung dieſes Ausſchlags in drei Terminen, und zwar im Monat Mai der Jahre 1839, 1840 und 1841 erfolgt.

Büdingen den 13. März 1839.

Der Großherzogl. Heſſiſche Kreisrath des Bezirks Büdingen.

Hoffmann.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Friedberg.

Ordn. Nr.	Namen der israelitiſchen Religionsgemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Burggräfenrod	230	1 fl. 6 kr.	5,96	2	Der Voranſchlag iſt für drei Jahre. Jedes Jahr wird ½ erhoben und das Regiſter gefertigt.
2	Fauerbach I. mit Hochweiſel, Butzbach, Oſtheim, Langenhain	178	15 kr.	3,8	2	Desgleichen.
3	Florſtadt	524	30 „	2,67	2	Desgleichen.
4	Heldenbergen	670	30 „	1,635	2	Desgleichen.
5	Höchſt	65	10 „	0,103	2	Desgleichen.
6	Niederweiſel	349	42 „	1,899	2	Desgleichen.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt, unter dem Bemerken, daß die Erhebungen in den Monaten Mai und September ſtattfinden ſollen.

Friedberg den 9. März 1839.

Der Großherzoglich Heſſiſche Kreisrath des Kreiſes Friedberg.

Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Auflage.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Auflage	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Auflage	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Auflagen. Auflage	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Auflags und der Repartitionsnorm.
		fl. 1/10	fl. 1/10 kr. pf.			fl. 1/10 kr. pf.			fl. 1/10 kr. pf.			
1	Airlenbach	— —	388 6 7 1,0117		6	150 3 2 1,0449		6	16 2 — —		6	Frohndersatzrente; nach der seitherigen Beitragspflicht.
									28 — — —		6	Zehntverwandlungskosten; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Güter.
2	Asselbrunn	— —	— — — —		—	160 3 5 1,9226		6	37 8 — —		6	Parochialkosten; auf das Steuerkapital der luth. Parochianen.
									— 8 — —		6	Desgl.; auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
									67 6 2 3,7745		6	Kriegsschulden u. Zinsen vor 1807; auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
									8 9 — —		6	Wie Nr. 1. pos. 1.
									5 8 — —		6	Beitrag zur Unterförstersbesoldung; auf das Waldsteuerkapital der Privaten.
3	Beerfelden	— —	1751 3 5 0,8816		6	1270 4 3 1,4147		6	9 3 — —		6	Wie Nr. 2. pos. 2.
									1699 6 — —		6	Zehntgrundrente.
									157 5 — —		6	Wie Nr. 1. pos. 1.
									929 4 — —		6	" " 1. " 2.
									64 9 — —		6	" " 2. " 5.
4	Bockenrod	— —	299 2 11 2,2263		6	43 8 1 1,2004		6	18 5 — 2,6783		6	Wie Nr. 2. pos. 3.
									7 2 — —		6	" " 1. " 1.
									25 7 — —		6	" " 2. " 5.
									57 7 — —		6	Parochialkosten; auf das Steuerkapital der Reichelsheimer ev. Parochianen.
									14 5 — —		6	Desgl.; nach dem Steuerkapital der

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Anschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Anschlag				Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Anschlag				Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Anschlag				Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
							Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	
	Ferner: Bockenrod	fl.	1/10	fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.			Fr. Grumbacher rc. Parochianen.
														5	1	—	—	6		Reparaturkosten rc. auf das Steuerkap. der an dem Begräbnißplatz und der Capelle auf dem Leimberg Betheiligten.
5	Bullau mit Entergrund.	—	—	531	3	14	0,1084	6	153	1	2	2,2071	6	70	1	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
														—	7	—	—	6		" " 2. " 2.
														18	—	—	1,7452	6		" " 2. " 3.
														22	4	—	—	6		" " 1. " 1.
6	Dorf-Erbach	—	—	522	1	17	1,7995	6	491	6	10	2,4541	6	—	8	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
														18	—	—	—	6		" " 2. " 5.
7	Eberbach	—	—	129	6	5	2,0705	6	107	—	3	1,8273	6	75	—	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
														12	5	—	1,8473	6		" " 2. " 3.
														7	1	—	—	6		" " 1. " 1.
														17	—	—	—	6		" " 2. " 5.
														21	—	—	—	6		Zehntrelutionskosten; nach dem Steuerkapital der betr. zehntbaren Güter.
8	Ebersberg	—	—	156	—	4	1,3454	6	93	—	2	0,9470	6	—	3	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
														8	5	—	—	6		" " 1. " 1.
														57	8	—	—	6		" " 2. " 5.
9	Elsbach	—	—	43	4	3	3,3924	6	104	9	4	3,5330	6	4	4	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 1.
														1	6	—	—	6		" " 2. " 2.
														33	3	—	—	6		" " 2. " 1.
10	Erbach	—	—	2000	3	8	0,8977	6	786	4	2	2,0104	6	16	8	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
														310	—	—	—	6		Zehntgrundrente; gemeinschaftlich mit Dorf-Erbach.
11	Erbuch	—	—	157	4	10	3,2864	6	39	—	2	0,3721	6	—	3	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
														4	6	—	—	6		" " 1. " 1.
														16	5	—	—	6		" " 2. " 5.
12	Erlenbach	—	—	796	2	33	1,6093	6	154	8	4	2,3223	6	—	5	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
														11	6	—	—	6		" " 1. " 1.
														404	7	—	—	6		Leibgedingsgeld und Grundzins; nach dem Steuerkapital des vormals Schultheiß Löw'schen Hubengutes.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	1/10	fl.	1/10	kr.	pf.			fl.	1/10	kr.	pf.			fl.	1/10	kr.	pf.			
13	Ernsbach	—	—	294	2	22	0,5589	6		91	4	4	3,8175	6		6	4	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 1.
																16	9	—	—	6		" " 2. " 5.
14	Erzbach	—	—	259	2	6	0,1725	6		66	—	1	0,9121	6		141	—	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
																183	3	—	—	6		Für die Ablösung der Frohndersatzrente.
																58	4	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 2.
																23	4	—	—	6		" " 2. " 5.
15	Etzean	—	—	481	6	25	3,2003	6		69	6	2	1,8149	6		7	3	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 1.
																21	9	—	—	6		" " 1. " 2.
																12	9	—	—	6		" " 2. " 5.
16	Falkengesäß	—	—	69	2	1	0,1719	6		—	—	—	—	—		34	5	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 1.
																129	—	—	—	6		" " 1. " 2.
																37	8	—	—	6		" " 2. " 5.
17	Frohnhofen	—	—	80	8	4	1,2435	6		71	5	3	0,4204	6		59	2	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
																10	3	—	—	6		" " 4. " 6.
																2	9	—	—	6		" " 1. " 1.
																14	7	—	—	6		" " 2. " 5.
																75	3	—	—	6		Leibeigenschaftsgeld; nach der seitherigen Beitragspflicht.
18	Gammelsbach ...	—	—	440	8	6	1,5469	6		121	1	1	1,2503	6		33	7	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 1.
																501	—	—	—	6		Schaafweiderente von 1837 — 1839 nebst Kosten; nach der Morgenzahl der schafweidepflichtigen Güter.
																54	5	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 5.
19	Gersprenz	—	—	186	2	6	1,5901	6		153	2	4	0,8321	6		46	1	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
																10	1	—	—	6		" " 1. " 1.
																37	—	—	—	6		" " 2. " 5.
20	Grosgumpen	—	—	1291	6	15	0,7324	6		51	3	—	1,9261	6		151	3	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
																232	7	—	—	6		" " 14. " 2.
																39	4	—	—	6		" " 2. " 5.
21	Günterfürst	—	—	343	7	10	3,1920	6		53	5	1	0,7342	6		1	3	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
																10	5	—	—	6		" " 1. " 1.
																19	1	—	—	6		" " 2. " 5.
22	Güttersbach	—	—	492	8	10	1,6700	6		151	1	2	1,3616	6		33	4	—	2,8154	6		Wie Nr. 2. pos. 3.
																18	8	—	—	6		" " 1. " 1.
																33	6	—	—	6		" " 1. " 2.
																35	6	—	—	6		" " 2. " 5.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stelle.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stelle.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	1/10	fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
23	Haisterbach	—	—	110	3	2	2,3792	6	111	9	2	1,0145	6	—	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2
														8	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														54	9	—	—	6	" " 2. " 5.
24	Hebstahl	—	—	420	6	16	0,9925	6	220	6	6	0,0567	6	18	5	—	—	6	Wie Nr. 1. " 1.
														293	9	—	—	6	" " 18. " 2.
														11	5	—	—	6	" " 2. " 5.
25	Hesselbach	—	—	275	4	15	0,4887	6	111	9	4	2,2818	6	41	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
26	Hetzbach	—	—	311	9	3	2,1086	6	102	1	—	3,4717	6	—	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														3158	—	—	—	6	Zehntgrundrente von 1837 — 1839.
														125	—	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
														34	3	—	—	6	" " 1. " 1.
														159	4	—	—	6	Schafweidegeld; nach dem Steuerkapital der schafweidepflichtigen Güter.
														41	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
27	Hurrenungen ...	—	—	241	1	7	2,4227	6	151	—	2	3,9628	6	1	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														25	—	—	2,7041	6	" " 2. " 3.
														9	1	—	—	6	" " 1. " 1.
														41	9	—	—	6	" " 2. " 5.
28	Hüttenthal	—	—	632	7	12	3,5911	6	399	2	5	2,3053	6	30	9	—	2,3744	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														16	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														35	6	—	—	6	" " 2. " 5.
29	Kailbach	—	—	441	8	6	1,7196	6	135	6	4	2,4458	6	2	1	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
30	Kirchbeerfurth	1	—	443	7	13	0,2949	6	156	3	3	3,9219	6	3	8	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														15	3	—	—	6	" " 2. " 5.
31	Kleingumpen	20	4	573	4	9	3,0666	6	62	7	—	3,6898	6	174	3	2	3,1164	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														19	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														32	6	—	—	6	" " 2. " 5.
32	Langenbrombach ..	—	—	148	4	4	2,6833	6	118	9	2	3,0259	6	69	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														75	5	2	1,2761	6	" " 2. " 3.
														6	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														5	6	—	—	6	" " 2. " 5.
33	Laubenau	33	3	493	1	8	0,9910	6	89	5	1	1,2899	6	16	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														96	9	1	1,9247	6	" " 2. " 3.
														18	5	—	—	6	" " 1. " 1.
														21	1	—	—	6	" " 2. " 5.
34	Lauerbach	—	3	318	4	15	0,0472	6	153	3	5	1,2449	6	7	7	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														21	3	—	—	6	" " 2. " 5.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag				Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag				Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag				Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.																		
		fl.	⅟₁₀	fl.	⅟₁₀	kr.	pf.		fl.	⅟₁₀	kr.	pf.		fl.	⅟₁₀	kr.	pf.		
35	Michelstadt. . .	—	—	939	8	2	0,1281	6	2140	—	3	3,8595	6	605	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														9	—	—	—	6	" " 2. " 2.
														240	—	—	2,0161	6	" " 2. " 3.
														230	—	—	—	6	" " 26. " 5.
36	Momart	—	—	602	2	11	1,1255	6	141	6	2	0,4563	6	78	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														—	6	—	—	6	" " 2. " 2.
														32	-	—	2,1844	6	" " 2. " 3.
														20	6	—	—	6	" " 1. " 1.
														10	2	-	—	6	" " 2. " 5.
37	Niederkeinsbach ..	—	—	404	9	5	1,6062	6	269	6	2	3,6771	6	282	4	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														24	7	—	1,1474	6	" " 2. " 3.
														9	5	—	—	6	" " 1. " 1.
														32	3	—	—	6	" " 26. " 5.
38	Obersinkenbach mit Hinterbach.	149	—	580	7	16	2,1955	6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														29	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														286	5	—	—	6	Schafweiderente ꝛc.; nach der Morgenzahl der betr. schafweidepflichtigen Güter.
														38	5	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 2.
														50	6	—	—	6	" " 2. " 5.
39	Oberkeinsbach	—	—	575	4	7	3,7755	6	93	—	1	0,0508	6	108	2	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														23	4	—	—	6	" " 1. " 1.
														102	5	—	—	6	" " 26. " 5.
														67	3	—	—	6	" " 2. " 5.
40	Oberkleingumpen.	3	2	52	4	1	3,7923	6	19	8	—	2,6130	6	28	9	—	3,8738	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														15	5	—	—	6	" " 2. " 5.
														6	4	—	—	6	" " 1. " 1.
41	Obermossau	—	—	23	1	—	1,4485	6	129	7	1	2,7031	6	90	3	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														46	8	—	2,5766	6	" " 2. " 3.
														22	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														68	7	—	—	6	" " 2. " 5.
42	Oberostern....	—	—	536	1	5	2,7326	6	299	—	2	2,2916	6	138	6	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														24	9	—	—	6	" " 4. " 6.
														22	6	—	—	6	" " 1. " 1.
														44	—	—	—	6	" " 2. " 5.
43	Obersensbach	—	—	—	—	—	—	—	156	—	2	2,4773	6	506	3	—	—	6	Wie Nr. 38. p. 3.
														14	6	—	—	6	" " 1. " 1.
														105	4	—	—	6	" " 1. " 2.
														25	5	—	—	6	" " 2. " 5.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner. Ausschlag				Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orteinwohner und Forensen. Ausschlag				Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag				Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
							Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	
		fl.	1/10	fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.			
44	Olfen	—	—	483	4	16	2,8411	6	85	7	2	1,8238	6	70	2	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 2.
														90	8	—	—	6		" " 2. " 5.
45	Raubach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
46	Rehebach	—	—	142	6	9	2,9529	6	120	1	1	2,5817	6	77	9	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
														—	6	—	—	6		" " 2. " 2.
														62	—	1	0,3751	6		" " 2. " 3.
47	Reichelsheim	—	—	617	5	3	2,4614	6	777	9	3	2,6730	6	188	6	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
														315	—	1	3,4837	6		" " 2. " 3.
														219	3	—	—	6		" " 14. " 2.
														11	—	—	—	6		" " 2. " 5.
48	Rohrbach	—	—	223	5	4	2,4978	6	12	—	—	0,7895	6	73	3	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
														15	5	—	—	6		" " 4. " 6.
														92	8	1	3,4334	6		" " 2. " 3.
														12	2	—	—	6		" " 1. " 1.
														28	—	—	—	6		" " 2. " 5.
49	Roßbach	—	—	48	6	16	3,8140	6	74	7	5	1,6470	6	—	9	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
														4	3	—	—	6		" " 1. " 1.
														10	6	—	—	6		" " 2. " 1.
50	Rothenberg mit Hainbrunn, Unterfinkenbach und Kortelshütte.	—	—	—	—	—	—	—	955	2	5	3,5215	6	53	7	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 1.
														1445	3	—	—	6		Zehntgrundrente ꝛc.
														172	—	—	—	6		Kosten wegen Verwandlung der Schafweidegerechtigkeit in eine Rentez nach dem Steuerkapital der schafweidepflichtigen Güter.
														60	—	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 5.
	Unterfinkenbach allein	—	—	66	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
51	Schöllenbach mit Hohberg u. Kailbach diesseits.	—	—	478	5	8	2,8211	6	367	9	4	2,5344	6	33	6	—	—	6		Wie Nr. 1. pos. 1.
														54	—	—	—	6		" " 2. " 5.
	Kailbach allein	—	—	21	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Schöllenbach allein.	—	—	118	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
52	Schönnen	—	—	99	2	2	3,1654	6	157	2	3	1,5061	6	1	4	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 2.
														10	6	—	—	6		" " 1. " 1.
														66	4	—	—	6		" " 2. " 5.
53	Steinbach	—	—	733	4	5	0,9344	6	391	1	2	1,1568	6	184	1	—	—	6		Wie Nr. 2. pos. 1.
														60	2	—	—	6		" " 2. " 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Stelle.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Stelle.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	1/10	fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.				
														77	—	—	2,2198	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														64	2	—	—	6	" " 1. " 1.
														—	9	—	—	6	" " 2. " 5.
54	Steinbuch	—	—	293	2	6	2,5931	6	131	5	2	1,3235	6	71	1	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														2	2	—	—	6	" " 2. " 2.
														28	—	—	2,3748	6	" " 2. " 3.
														23	1	—	—	6	" " 1. " 1.
														5	7	—	—	6	" " 2. " 5.
55	Stockheim	—	—	85	7	4	2,8784	6	90	—	4	3,8256	6	5	8	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 5.
56	Untermossau	—	—	667	8	9	3,3692	6	238	8	2	2,4519	6	—	4	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														78	—	1	0,3010	6	" " 2. " 3.
														28	4	—	—	6	" " 1. " 1.
														27	5	—	—	6	" " 2. " 5.
57	Unterestern	—	—	452	1	7	3,9750	6	274	—	3	3,0309	6	86	8	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														15	—	—	—	6	" " 4. " 6.
														15	2	—	—	6	" " 1. " 1.
														42	3	—	—	6	" " 2. " 5.
58	Untersensbach	—	—	473	3	8	1,0286	6	241	8	2	3,9619	6	618	2	—	—	6	Wie Nr. 38. p. 3.
														147	9	—	—	6	" " 1. " 2.
														27	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														48	—	—	—	6	" " 2. " 5.
59	Weitengesäß	—	—	560	6	8	1,9235	6	259	4	3	0,2402	6	97	6	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														4	5	—	—	6	" " 2. " 2.
														141	9	2	0,0098	6	" " 2. " 3.
														30	3	—	—	6	" " 1. " 1.
														45	3	—	—	6	" " 2. " 5.
60	Winterkasten	—	—	484	—	5	1,7630	6	94	—	—	3,7014	6	31	7	—	—	6	Wie Nr. 1. pos. 1.
														44	—	—	—	6	" " 2. " 5.
61	Würzberg mit Eulbach u. Mangelsbach	—	—	169	9	2	1,1537	6	—	—	—	—	—	97	1	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														5	7	—	—	6	" " 2. " 2.
														31	2	—	—	6	" " 1. " 1.
														37	8	—	—	6	" " 2. " 5.
	Würzberg allein	—	—	—	—	—	—	—	206	7	2	1,4864	6	—	—	—	—	—	—
62	Zell	—	—	473	9	8	0,8262	6	209	2	2	3,7298	6	81	6	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														—	9	—	—	6	" " 2. " 2.
														28	8	—	—	6	" " 1. " 1.
														24	4	—	—	6	" " 2. " 5.
63	Forst-Bullau ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Forst Reichenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														6	3	6	1,6271	6	" " 2. " 3.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit unter dem Anfügen als wahrhaft beſcheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in den erſten zehn Tagen der Monate Mai, Juni, Auguſt, September, October und November dieſes Jahres erfolgen ſoll.

Darmſtadt den 12. März 1839.

Das Großh. Heſſ. Provinzial-Commiſſariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Hallwachs.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden, im Kreiſe Großgerau.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag. fl.	Ausſchlag. kr.	Normalſteuerkapital. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital. pf.	Erhebungsziele.
1	Arheilgen	143	26½	1101,5	7	3,25374	8
2	Aſtheim mit Trebur	106	26	1233,8	5	1,4589	8
3	Biſchofsheim mit Ginsheim	75	55	537,6	8	3,052	8
4	Gräfenhauſen, Wixhauſen, Weiterſtadt und Erzhauſen	39	2	454,8	5	0,6	8
5	Langen	75	34⅓	439,5	10	1,2673	8
6	Meſſel	68	19½	428,	9	2,31308	8
7	Mörfelden und Walldorf	205	18½	518,7	25	2,0697	8
8	Rüſſelsheim mit Raunheim, Königſtädten, Bauſchheim, Biſchofsheim und Ginsheim	126	6	1878,9	4	0,764	8

Vorſtehende Ueberſicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai bis December dieſes Jahres vorgenommen wird.

Großgerau, den 3. April 1839.

Der Großherzoglich Heſſiſche Kreisrath des Kreiſes Großgerau.

Heim.

Dienstnachrichten.

1) Am 11. März wurde der inactive Gränzaufseher Daniel Reimbott zu Biedenkopf zum Obersteuerboten für den Canton Wörrstadt, Provinz Rheinhessen, bestellt.

2) Am 12. März wurde die erledigte ordentliche Professur der Dogmatik an der katholisch-theologischen Fakultät zu Gießen dem katholischen Pfarrer Leopold Schmid zu Großholbach, im Herzogthum Nassau, übertragen.

3) Am 16. März wurde der Physicatsarzt Dr. Theodor Nieß zu Romrod auf die erledigte Physicatsarztstelle zu Fürth, im Kreise Heppenheim, versetzt und der practische Arzt Dr. Valentin Falker zu Castel zum Physicatsarzte des Physicatsbezirks Romrod, im Kreise Alsfeld, ernannt.

4) Am 19. März wurde der Hofgerichts-Protokollist Carl Wilhelm Metzler dahier zum ersten Registrator und der seitherige Registratur-Gehülfe und characterisirte Registrator Georg Conrad Schnell dahier zum zweiten Registrator bei dem Hofgerichte dahier ernannt.

5) Am 30. März wurde dem Hofmusikmeister Carl Thurn dahier die erledigte Musiklehrerstelle an dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Friedberg übertragen.

6) Am 1. April wurde dem zweiten Stadtgerichtsdiener bei dem Stadtgericht Darmstadt Wilhelm Messelhäuser die Stelle eines ersten und dem Kreisdiener A. Haag zu Biedenkopf die Stelle eines zweiten Stadtgerichtsdieners bei dem Stadtgericht Darmstadt ertheilt, der vorhinige Zolleinnehmer Adam Seriba zu Castel, welcher seither den dortigen Ortseinnehmereidienst versehen, zum Districtssteuereinnehmer für den Erhebungsdistrict Alsfeld, im Obereinnehmereibezirk Romrod, und der inactive reitende Gränzaufseher Elias Wagner von Pfungstadt zum Ortseinnehmer und Salzmagazinsverwalter zu Alsfeld ernannt; zugleich wurde dem Districtssteuereinnehmer Seriba die Function des ersten und dem Ortseinnehmer Wagner die Function des zweiten Beamten bei dem errichteten Nebenzollamte erster Klasse zu Alsfeld übertragen.

7) Am 2. April wurde dem Schulcandidaten und Schulvicar Georg Wilhelm Blum zu Großenbuseck die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Großenbuseck, im Kreise Gießen, dem Schulcandidaten und Schulvicar Johannes Böhmelmann zu Umstadt die katholische Schullehrerstelle zu Umstadt, im Kreise Dieburg, dem Schulvicar Jacob Rau zu Hahn die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Hahn, im Kreise Bensheim, und dem Schulvicar Jacob Schönherr zu Oberroden, im Kreise Offenbach, die zweite katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

8) Am 3. April wurde dem Fruchtmesser zu Heppenheim Jacob Walter die Stelle eines Kreisdieners bei dem Kreisrathe zu Biedenkopf ertheilt.

9) Am 5. April wurde der practische Wundarzt Immanuel Scheuber zu Fränkisch-Crumbach zum Physicats-Chirurgen zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, ernannt.

10) Am 8. April wurden dem Schulvicar Christian Reichmann zu Burggemünden die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Bergheim, Kreises Nidda, und dem Schulvicar Conrad Biedenkapp die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Niederroßbach, Kreises Friedberg, übertragen — sowie der von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Einartshausen, Kreises Grünberg, präsentirte Schulvicar daselbst Georg Ludwig Schultheiß für diese Stelle bestätigt — und endlich der Obersteuerbote Seriba zu Worms in gleicher Eigenschaft nach Biedenkopf und der Obersteuerbote Loos zu Biedenkopf in gleicher Eigenschaft nach Worms versetzt.

11) Am 9. April wurde dem gewesenen Sergeanten im Artillerie-Corps Christoph Gompf aus Lehrbach, Kreises Alsfeld, die Stelle eines Werkführers bei der Zuchthaus-Anstalt zu Marienschloß verliehen.

12) Am 13. April wurden: der Auditeur Zimmermann bei dem dritten Infanterieregimente zu Worms, sodann die Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Dr. Eduard Cassella, Dr. August Schatzmann und Ferdinand Fuhr dahier unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren in der Provinz Starken-

burg aufgenommen — ferner: der Aſſeſſor sine voto bei dem Landgerichte zu Schlitz Emil von Grolman als Aſſeſſor an das Landgericht zu Nidda unter Verleihung des richterlichen Votums verſetzt und der Hofgerichts-Secretariats-Acceſſiſt Friedrich Harbordt zu Gießen zum Aſſeſſor sine voto bei dem Landgerichte zu Schlitz ernannt.

13) Am 16. April wurde dem ſeither für den Kreis Friedberg patentiſirt geweſenen Geometer der zweiten Klaſſe Heinrich Koch aus Butzbach das Patent als Geometer der zweiten Klaſſe für den Kreis Gießen ertheilt und der Collegienhauswärter Georg Seiler zum Geheimen Canzleidiener bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

Characterertheilungen.

1) Am 16. März wurde dem Lehrer an der erſten Stadtknabenſchule zu Gießen Carl Lips der Character als Freiprediger und
2) am 4. April dem Hoftheater-Secretär und Hauptcaſſier Carl Auguſt Franck zu Darmſtadt der Character als Rechnungsrath verliehen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 1. April der Diſtrictsſteuereinnehmer Johann Bücking, ſowie der Zolleinnehmer, Ortseinnehmer und Chauſſeegelderheber Chriſtoph Amend zu Alsfeld;
2) am 16. April der Geheime Canzleidiener bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Georg Seiler dahier.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die Rectoratsſtelle zu Butzbach, im Kreiſe Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 449 fl.;
2) die zweite Pfarrei Alsfeld mit Filial Leuſel mit einem jährlichen Gehalte von 619 fl.;
3) die erſte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Sterndorf, im Kreiſe Alsfeld, mit einem Einkommen von 255 fl.;
4) die evangeliſche Mitprediger- und Knabenlehrerſtelle zu Großgerau mit einem jährlichen Einkommen von 534 fl.;
5) die zweite katholiſche Schullehrerſtelle zu Lorſch mit einem Einkommen von 328 fl. 40 kr.;
6) die fünfte katholiſche Schullehrerſtelle zu Birnheim, im Kreiſe Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 344 fl. 18 kr., für welche eine vorzügliche muſikaliſche Bildung verlangt wird.
7) die zweite evangeliſche Pfarrſtelle zu Wimpfen mit einem Gehalte von 610 fl. 30 kr.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 24. März der Pfarrer Peter Thron zu Nackenheim, Landbezirk des Kreiſes Mainz;
2) am 25. März der penſionirte Amtsdiener Johannes Joſt zu Ulrichſtein;
3) am 26. März der evangeliſche Pfarrer Emil Krauß zu Hahnheim;
4) am 3. April der penſionirte Förſter Höfeld zu Leidhecken;
5) am 12. April die penſionirte Nonne Maria Barbara Jung zu Mainz.

Berichtigungen.

Der Seite 48. d. Bl. angezeigte Sterbfall des penſ. Rentamtmanns Pioch zu Friedberg iſt, neuerer berichtigender Anzeige nach, nicht am 15., ſondern am 14. Januar erfolgt.

Auf Seite 83. muß der Ausſchlag zu dem Bedarfe dritter Klaſſe zu Bensheim von 308 fl. auf den Gulden Normalſteuerkapital nicht 3 kr. 1,105 Heller, ſondern nur 1,105 Heller betragen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 16.

Darmstadt am 30. April 1839.

Inhalt: 1) Gesetz, die unbefugte Ausübung des Steuermannsdienstes im Bereiche der Großherzoglichen Rheinstrecke betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande unterm 21. Januar 1839 abgeschlossenen Handelsvertrags betr.; — 3) Bek., die Zutheilung der Orte Angenrod und Willershausen zu dem Landger. Bez. Alsfeld u. Phys. Bez. Romrod; — 4) Bekanntmachung, das Betragen der noch nicht zum Militärdienst abgegebenen Einsteher betr.; — 5) Bekanntmachung, die Ertheilung hofgerichtlicher Zeugnisse zum Behuf der Verheurathung schriftsässiger Personen betr.; — 6) Bekanntmachung, das Befahren der neben den Chausseen hinziehenden Sommerwege betr.; — 7) Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Wörrstadt für 1837, 1838 und 1839 betr.; — 8) Bekanntmachung, die Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde Climbach, Kreises Grünberg; — 9) Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Winterkasten, Landrathsbezirks Erbach, betr.; — 10) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim für 1839; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Sterbfälle.

Gesetz,

die unbefugte Ausübung des Steuermannsdienstes im Bereiche der Großherzoglichen Rheinstrecke betr.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Wer den Steuermannsdienst auf den, im §. 8. der Steuermannsordnung vom 11. Juni 1836 erwähnten Rheinstrecken ausübt, ohne dazu von der zuständigen Behörde patentisirt worden zu seyn, oder, nachdem er des Patents verlustig erklärt worden, soll, wenn er solche Flöße oder Schiffsladungen gesteuert hat, die nach §. 9. der angeführten Steuermannsordnung durch die dort erwähnten Steuerleute gesteuert werden müssen, im ersten Falle mit Gefängniß von einem bis drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft werden.

Art. 2.

Durch die im Art. 1. angedrohten Strafen wird die Erkennung derjenigen Strafen nicht ausgeschlossen, welche wegen Mangels des Gewerbspatents verwirkt worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 19. April 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung,

die Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande unterm 21. Januar 1839 abgeschlossenen Handels-Vertrags betr.

Wegen des, bei Versendung der im Art. 1. lit. C. des Handelsvertrags mit den Niederlanden vom 21. Januar dieses Jahrs bezeichneten vereinsländischen Fabrikate, aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, zu beobachtenden Verfahrens, werden auf den Grund der desfallsigen Verabredungen, folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Bei Versendungen der vorgedachten vereinsländischen Fabrikate, als:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle;
3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Specification des jetzigen Niederländischen Tarifs);

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, dem Zollamte des Absendungsortes, oder dem diesem Orte zunächst belegenen Hauptzoll- oder Nebenzollamt, mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Revision, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse (Certificat) vorgelegt werden, in welches:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände, nach den gewerblichen Benennungen, und dem im Lande der Versendung üblichen Gewicht oder Maaß;
b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
c) die Versicherung des Versenders an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten bestehen;

d) die Angabe über welches Gränzzollamt (Hauptzoll- oder Nebenzollamt I.) der Ausgang stattfinden soll; und endlich

e) der Ort der Absendung und der Namen und Stand des Versenders

enthalten sind.

§. 2.

Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, setzt, wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verschluß, und bescheiniget die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländischen Ursprung obwaltet.

§. 3.

In Begleitung dieses Ursprungs-Certificats gelangen die Waaren zum Gränz-Ausgangsamte.

§. 4.

Der Waarenführer übergiebt demselben das Certificat, das Amt rekognoscirt den Verschluß, ergänzt denselben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn sich bei der in diesem Falle vorzunehmenden Revision der Waaren und Vergleichung derselben mit dem Certificat nichts zu erinnern findet; trägt das Certificat in ein zu führendes Notizregister ein, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat, dem Waarenführer, zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare, zurück.

§. 5.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden vereinsländischen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden.

Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat.

Nach geschehener Revision wird die Waare unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Darmstadt den 26. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

Rothe.

Muſter zu der vorſtehenden Bekanntmachung.

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender vereinsländiſcher Fabrikate,

als:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . über das **Hauptzollamt** . . . . . **Nebenzollamt I.** auszuführen beabſichtiget, um ſie in das Königreich der Niederlande einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung, und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände Fabrikate aus den zollvereinten Staten ſind, verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

Ort den . . ten . . . 18 . .

Namen und Stand.

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abſtammen, und gegen deren vereinsländiſchen Urſprung kein Bedenken obwaltet, ſind hier unter Verſchluß geſetzt, der wie folgt angelegt iſt.

Name des Orts den . . ten . . . 18 . .

L. S. **Namen des Amtes.**

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Notizregiſters

Den richtigen Ausgang vorſtehend verzeichneter [unter obigem Verſchluſs hier eingetroffener] oder [hier nochmals wie folgt verſchloſſener] Gegenſtände, bei deren ſchließlicher Abfertigung ſich nichts zu erinnern gefunden hat, beſcheinigt das unterzeichnete Amt, zum Ausweis des Waarenführers beim Eingang in das Königreich der Niederlande.

Ort den . . ten . . . 18 . .

L. S. **Namen des Hauptzoll- oder Nebenzollamts I.**

Nachrichtlich. Die Schrift in lateiniſchen Lettern dient als Beiſpiel.

Bekanntmachung, die Trennung der Orte Angenrod und Billertshausen von dem Landgerichts- und Physicatsbezirke Homberg a. d. O. und deren Zutheilung zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physicatsbezirke Romrod betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Trennung der Orte Angenrod und Billertshausen von dem Landgerichts- und Physicats-Bezirke Homberg a. d. O. und deren Zutheilung zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physicats-Bezirke Romrod zu beschließen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 19. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, das Betragen der noch nicht zum Militärdienst abgegebenen Einsteher betreffend.

Nach den §. §. 42, 55 und 61 der Verordnung vom 23. März 1836 soll, wenn in dem Betragen ꝛc. der noch nicht zum Militärdienst abgegebenen Einsteher nachtheilige Veränderungen vorgehen, von den Behörden, welche sich früher auf den Anmeldungsprotocollen über dieselben geäußert haben, alsbald dem Kriegsministerium die Anzeige gemacht werden.

Man hat bemerkt, daß diese Vorschrift, obgleich sie die strenge Verpflichtung jener Behörden ausspricht, nicht überall gehörig befolgt wird, und man sieht sich daher veranlaßt, dieselbe hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen. Namentlich ist solche auch in jedem Falle anwendbar, in welchem einer der erwähnten Einsteher einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen wird.

Darmstadt den 17. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Bekanntmachung, die Ertheilung hofgerichtlicher Zeugnisse zum Behuf der Verheurathung schriftsässiger Personen betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den, bei der unterzeichneten Behörde einzureichenden Gesuchen schriftsässiger Personen, um Ertheilung von Zeugnissen zum Behufe ihrer Verheurathung, außer den, in der Bekanntmachung vom 7. December 1833 (Regierungsblatt Nr. 7. vom Jahre 1834) namhaft gemachten Urkunden und Bescheinigungen, auch der,

von dem betreffenden Großherzoglichen Kreis- oder Landrath ausgestellte Heurathsschein, in Folge höchster Vorschrift, beigelegt werden muß.

Darmstadt den 26. März 1839.

Des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts der Provinz Starkenburg Extrajudicial-Senat.

v. Hombergk.

Dr. Leinberger.

Bekanntmachung, das Befahren der neben den Chausseen hinziehenden Sommerwege betreffend.

In mehreren Baubezirken hat bisher die Einrichtung bestanden, die neben den Chausseen hinziehenden Sommerwege dem Publicum nur bei trockener Witterung zum Gebrauche zu überlassen, bei nasser Witterung dagegen deren Benutzung nicht zu gestatten und zwar bei Strafe für die dieses Verbot Uebertretenden.

Da bei der Unbestimmtheit in der Gestattung oder Nichtgestattung des Befahrens dieser Sommerwege, die häufig der Willkühr der Denuncianten überlassen blieb, öfters Inconvenienzen vorgekommen sind, und eine nur periodische Benutzung der Sommerwege durchaus unpassend ist, so bestimmen wir hierdurch, in Folge eingeholter höchster Ermächtigung, daß die Benutzung der Sommerwege, da, wo solche für Fuhrwerk vorhanden und durch Anschlag als solche bezeichnet sind, dem Gebrauche des Publikums zu jeder Zeit überlassen ist.

Darmstadt den 8. April 1839.

In höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessische Ober-Bau-Direction.

Schleiermacher.

Grimm.

Bekanntmachung, die Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Wörrstadt für 1837, 1838 und 1839 betr.

Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz hat gnädigst zu genehmigen geruht, daß die in der Bekanntmachung vom 18. November 1837, Regierungsblatt Nr. 44., bezeichnete Umlage der israelitischen Religions-Gemeinde zu Wörrstadt im Betrage von 304 fl. 12 kr., welche Summe in den Jahren 1837, 1838 und 1839 jedesmal zu einem Drittheil erhoben werden sollte, nur für das Jahr 1837 mit 101 fl. 24 kr. und für jedes der Jahre 1838 und 1839 nur mit 21 fl.

36 kr., für beide Jahre also zusammen mit 43 fl. 12 kr. erhoben, der Restbetrag von 159 fl. 36 kr. aber niedergeschlagen werden dürfe.

Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen, daß die Erhebung der gedachten 43 fl. 12 kr. vom Monate April l. J. an, jeden Monat zu geschehen hat.

Alzei den 30. März 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzei.

In dessen Verhinderung:

Der Großh. Kreis-Secretär

Pietsch.

Bekanntmachung, die Gemeinde-Umlagen in der Gemeinde Climbach, Kreises Grünberg, betreffend.

Da sich zur Deckung der Ausgaben II. Klasse und der Zinsen von Kriegsschulden vor 1807 in der Gemeinde Climbach andere Zahlungsmittel ergeben haben, so unterbleibt, mit höchster Genehmigung, die in der Bekanntmachung vom 30. December 1838, Nr. 4. des Regierungsblatts von 1839, bemerkte Umlage von 343 fl. 51 kr. auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner, sowie die Umlage von 30 fl. auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grünberg den 28. März 1839.

Der Großherogl. Hess. Kreisrath des Kreises Grünberg.

Ouvrier.

Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Winterkasten, Landrathsbezirks Erbach, betreffend.

Die im 1835r Voranschlage der Gemeinde Winterkasten, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehene Umlage erster Klasse auf die Köpfe der Ortsbürger, im Betrage von 91 fl. 13 kr., ist, mit höchster Genehmigung, niedergeschlagen worden, was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 11. April 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

von Starck.

Hallwachs.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden, im dem Kreiſe Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitiſchen Religionsgemeinden.	Ausſchläge auf das Normalſteuerkapital.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	kr.	pf.	
1	Birkenau	26	57	5	2,988	3
2	Heppenheim	181	17	7	0,778	6
3	Hirſchhorn	97	15	18	2,755	6
4	Elmshauſen, Reichenbach, Schönberg, Zell	62	3	6	3,851	3
5	Neckarſteinach	145	52	11	3,066	6
6	Pfaffenbeerfurth	26	48	10	0,890	3
7	Rimbach	618	9	26	3,652	6

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat Mai 1839 beginnen ſoll.

Heppenheim den 6. April 1839.

Der Großherzoglich Heſſiſche Kreisrath des Kreiſes Heppenheim.

Steppes.

Dienſtnachrichten.

1) Am 15. April wurden dem zweiten Landgerichtsdiener zu Gladenbach Johannes Klau die Stelle eines erſten Landgerichtsdieners daſelbſt und dem geweſenen zweiten Landgerichtsdiener Müller zu Zwingenberg die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Gladenbach — ſowie
2) am 16. April dem Schullehrer Jacob Joſt zu Volksheim die erledigte zweite evangeliſche Schullehrerſtelle zu Hargheim, im Landbezirke des Kreiſes Mainz, übertragen.

Verſetzungen in den Ruheſtand.

In den Ruheſtand wurden verſetzt:

1) am 15. April der erſte Landgerichtsdiener Kramer zu Gladenbach;
2) am 16. April der Schullehrer an der dritten lutheriſchen Schule zu Umſtadt, Kreiſes Dieburg, Ernſt Ludwig Weber.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 15. März der Schullehrer Jacob Kumpf zu Airlenbach, Landrathsbezirks Erbach;
2) am 29. März der penſionirte Botenmeiſter Schober dahier und der Domänenbote Theodor Loth zu Schotten.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 17.

Darmstadt am 15. Mai 1839.

Inhalt: 1) Gesetz, den Provinzialstraßenbau betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betr.; — 3) Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Collegial-Prüfungs-Commissionen für das Finanz- und technische Fach betr.; — 4) Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1838 betr.; — 5) Uebersicht der für 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim; — 6) Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Monzernheim von 1839 betr.; 7) Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse; — 8) Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Militärdienstnachrichten; — 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Concurrenzeröffnungen; 13) Sterbfälle.

Gesetz,

den Provinzialstraßenbau betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 12. October 1830 bleibt rücksichtlich des Neubaues derjenigen Straßen, welche bereits als Provinzialstraßen vereinbart worden sind, bis zu deren Vollendung in Kraft, auch werden die Provinzial-Steuer-Ausschläge von drei Hellern vom Gulden Normalsteuerkapital in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und von einem und einem halben Heller in der Provinz Rheinhessen, bis zur gänzlichen Tilgung der zu diesem Behuf aufgenommenen Kapitalien, fortgesetzt.

Art. 2.

Alle, von der Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes an, neu zu vereinbarenden Straßen treten dagegen in die Kategorie der Staatsstraßen; es werden zum Behufe des Neubaues derselben keine besonderen Provinzialsteuerausschläge verwendet und es wird für dieselben das Gesetz vom 12. October 1830 ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. 3.

Vom Anfange des Jahres 1839 an finden diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1830 auf die früher vereinbarten Provinzialstraßen keine Anwendung mehr, welche sich auf die Unterhaltung derselben beziehen, und es werden von diesem Zeitpuncte an, die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen nach denselben Grundsätzen, wie die Unterhaltungskosten des Staatsstraßen, behandelt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 4. Mai 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betreffend.

Die vor Kurzem verstorbene Wittwe des Metzgers Johannes Kromm zu Friedberg hat in ihrem Testamente der dasigen Stadtkirche ein Legat von dreihundert Gulden ohne Beifügung einer Bedingung ausgesetzt.

Dieses fromme Vermächtniß ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 30. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. dieses Monats zu bestimmen geruht, daß die Vorstände aller einschlägigen Collegien, nämlich der Oberfinanzkammer, der Rechnungskammer, der Oberforstdirection und der Oberbaudirection, Mitglieder der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach seyn sollen.

Das unterzeichnete Ministerium macht diese allerhöchste Bestimmung mit dem Anfügen bekannt, daß nach Maasgabe derselben nunmehr auch der Großh. Oberforstdirector von Klipstein an den Arbeiten der gedachten Prüfungs-Commission Antheil nehmen wird.

Darmstadt den 26. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

Meisenzahl.

Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1838 betr.

Mit höchster Genehmigung bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Deckung der Ausgaben Großherzoglicher Brandversicherungskasse für das Jahr 1838 von jedem Hundert Gulden Brandversicherungskapital zwei Kreuzer drei Pfennige, ausschließlich der $1\frac{1}{2}$ kr. von jeder Hauptnummer betragenden Repartitionsgebühren, zu entrichten sind, und daß die darnach sich berechnenden Beiträge der Gebäude-Besitzer in den ersten zehen Tagen des Monats August dieses Jahres erhoben werden sollen.

Darmstadt den 2. Mai 1839.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.

Kekulé. Götz.

Heumann.

Uebersicht der für 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Ulsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim, Zwingenberg	78	1	3,792	2
2	Auerbach	70	2	0,161	2
3	Bensheim	141	8	3,360	4
4	Biblis	54	1	2,014	1
5	Bürstadt	27	3	2,539	4
6	Eberstadt	80	10	0,062	4
7	Gernsheim	67	5	0,507	4
8	Großrohrheim	117	8	0,776	4
9	Lampertheim	50	1	3,356	2
10	Lorsch, Grosshausen, Kleinhausen	52	2	1,970	2
11	Pfungstadt, Eschollbrücken	85	3	0,794	2
12	Virnheim	153	1	0,324	1

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt, und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in den Monaten Mai, Juli, September u. November Statt finden soll, bei weniger als vier Zielen in den ersten dieser Monate.

Bensheim den 10. April 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.

von Rüding.

Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Monzernheim von 1839 betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 10. laufenden Monats wurde ein Viertheil der Gesammtumlage zweiter Klasse für 1839 niedergeschlagen und es werden daher statt 1290 fl. nur 967 fl. 30 kr. in Erhebung gesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Worms den 16. April 1839.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Worms.
Städel.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großherzogl. Hess. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

1) Andreas Eberling von Dauernheim, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 25. Jan. 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

2) Moses Jacob von Niedergemünden, wegen betrügerischen Schuldenmachens, durch Urtheil vom 1. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

3) Heinrich Beyers Wittwe von Obersickendorf, wegen Theilnahme an Diebstählen und Diebstahlsbegünstigung, durch Urtheil vom 15. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.

4) Johannes Stork von Hainchen, wegen culposer Tödtung, durch Urtheil vom 27. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

5) Heinrich Bloch von Schlitz, wegen Mißhandlung, durch Urtheil vom 12. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

6) Johannes Ochsenhirt von Düdelsheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

7) Johannes Schultheiß von Dauernheim, wegen Fälschung durch Urtheil vom 14. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

8) Feldschütz Johannes Vonalt zu Hörgenau, wegen Dienstverletzung, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

9) Friedrich Nicolai von Bingenheim, wegen großen Diebstahls, so wie verschiedener kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 19. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

10) Durch Urtheil vom 4. September 1838, wegen Verwundung, Daniel Balser von Okarben, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, Peter Backes von da, in eine solche von 10 Monaten und Peter Dietrich von da, in eine solche von 6 Monaten.

11) Johannes Spar von Bersrod, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 6. September 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

12) Heinrich Peter Häuser von Eckhartsborn, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 6. September 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

13) Daniel Leng von Gießen, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens, durch Urtheil vom 26. Sept. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

14) Anton Müller von Langgöns, wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 27. September 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

15) Heinrich Sittner von Mittelſeemen, wegen Unterſchlagung von Militär-Effecten und Diebſtahls, durch Urtheil vom 27. September 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 8 Monaten.

16) Israel Berg von Battenberg, wegen Fälſchung einer öffentlichen Urkunde, durch Urtheil vom 4. Oct. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

17) Georg Philipp Heß von Dauernheim, wegen Unterſchlagung von Militär-Effecten, durch Urtheil vom 4. October 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 7 Monaten.

18) Küfergeſell Ludwig Keller aus Gießen, wegen zweiten und durch Einſteigen qualificirten Diebſtahls, durch Urtheil vom 11. Auguſt 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren.

19) Heinrich Geiſel von Renzendorf, wegen wiederholten dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 25. Oct. 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 4½ Jahren.

20) Guſtav Hedderich von Großenbuſeck, wegen Fälſchung einer öffentlichen Urkunde, Unterſchlagung von Militär-Effecten, Beleidigung des Bürgermeiſters im Dienſt ꝛc., durch Urtheil vom 8. Nov. 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

21) Adam Keller von Müß, Kurheſſiſchen Amts Großenlüder, wegen Verwundung des Forſtſecretär Heinberger und Selbſtbefreiung aus der Haft, durch Urtheil vom 29. Nov. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 7 Monaten.

22) Georg Hardt von Wolf, wegen Mißhandlung des Johannes Noé, durch Urtheil vom 20. Dec. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

23) Konrad Eckert von Mittelgründ, wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 21. Dec. 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 2½ Jahren.

24) Heinrich Schmalz von Birklar, wegen zweiten und durch Einſteigen qualificirten Diebſtahls, durch Urtheil vom 21. Dec. 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

25) Ludwig Schäfer von Garbenteich, wegen durch Einbruch qualificirten Diebſtahls, durch Urtheil vom 24. Dec. 1838 in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahr und 15 Ruthenſtreiche.

26) Hermann Reuel von Ralnrod, Bezirks Alsfeld, wegen Wilddieberei in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 17. Jan. 1839.

27) Johannes Scharch von Selters, wegen zweier Entwendungen, Unterſchlagungen, Entweichung aus der Haft, Vagabundirens und Bettelei, welche Vergehen mit Ausnahme des dritten als wiederholte erſcheinen, durch Urtheil vom 22. Jan. 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 2 Jahren.

28) Anna Maria Dresler von Hartmannshain, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 24. Januar 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahr.

29) Ludwig Baum von Gießen, wegen Unterſchlagung anvertrauter Militär-Effecten zum Nachtheil der freien Stadt Frankfurt, durch Urtheil vom 5 Februar 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

30) Johannes Weigel und Johannes Michel von Breidenbach, wegen Betrugs und Fälſchung, durch Urtheil vom 1. Mai 1838 jeder in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

II. Von Großherzogl. Heſſ. Frhrl. v. Riedeſeliſchen Landgericht Altenſchlirf.

1) Konrad Müller von Freienſtein, wegen Diebſtahls, durch Urtheil vom 2. Oct. 1837 in eine Correctionshausſtrafe von 8 Monaten.

2) Heinrich Moller daſelbſt, wegen Diebſtahls, durch Urtheil vom 2. October 1837 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

III. Von Großherzogl. Heſſ. Gräfl. Iſenb. Landgericht Büdingen.

1) Bernhard Cleer von Wenings, wegen Beleidigung und Mißhandlung des Gendarmen Krauz, durch Urtheil vom 28. Mai 1836 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, welche Strafe jedoch im Wege der Gnade in eine Bezirksgefängnißſtrafe von gleicher Dauer verwandelt worden iſt.

2) Lorenz Röder von Bindſachſen, wegen mehrerer Diebſtähle, durch Urtheil vom 19. Mai 1836 in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten.

3) Johannes Heinrich von Wolf, wegen verſchiedener Diebſtähle, durch Urtheil vom 21. Aug. 1837 in eine Correctionshausſtrafe von 10 Monaten.

4) Lorenz Röder von Bindſachſen, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, durch Urtheil vom 23. Dec. 1837 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

5) Johannes Emmerich von Bergheim, wegen Widerſetzlichkeit und Beleidigung öffentlicher Diener während Ausübung ihres Dienſtes, durch Urtheil vom 1. Mai 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten und durch Urtheil vom 23. September 1838 in eine gleiche Strafe.

6) Katharina, Chriſtian Diehls Ehefrau von Wenings, wegen Widerſetzlichkeit gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienſtes, durch Urtheil vom 21. Juni 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

7) Karl Horſt von Düdelsheim, wegen Widerſetzlichkeit gegen das Ausſpfändungsperſonal und boshafter Verwundung zweier Pferde, durch Urtheil vom 21. Juni und 7. Nov. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 5 Monaten.

8) Adam Hedderich von Haingründ, wegen Beleidigung öffentlicher Behörden und Widerſetzlichkeit, durch Urtheil vom 3. Juli 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten.

9) Heinrich Wolf von Wenings, wegen Diebſtahls, durch Urtheil vom 31. Auguſt 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten.

10) Anna Maria, Heinrich Steins Ehefrau von Büdingen, wegen verſchiedener Diebſtähle, die als zweiter Diebſtahl im juriſtiſchen Sinne erſcheinen, durch Urtheil vom 3. September 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahre.

11) Johannes Meinhard von Bergheim, wegen Angriffs und Mißhandlung des Abraham Berlenburger auf offener Straße, durch Urtheil vom 15. Oct. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

12) Friedrich Naumann von Lorbach, wegen zweiten Diebſtahls, durch Urtheil vom 13. Nov. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten.

13) Johannes Langlitz von Burgbracht, wegen zweiten Diebſtahls, durch Urtheil vom 21. Juni 1836 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

IV. Von Großherzogl. Heſſ. Landgericht Friedberg.

Georg Mogk zu Friedberg, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, durch Urtheil vom 21. Februar 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

V. Von Großherzogl. Heſſ. Landgericht Großkarben.

1) Balthaſer Henſel von Bönſtadt, wegen Mißhandlung ſeines Vaters, durch Urtheil vom 23. Dec. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

2) Konrad Lorz von Rodenbach, wegen zweiten Diebſtahls, durch Urtheil vom 9. Nov. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

VI. Von Großherzogl. Heſſ. Fürſtl. Solmſ. Landgericht Hungen.

Joh. Georg Hartung von Biſſes, wegen mehrfach wiederholten erſten kleinen nicht qualificirten Diebſtahls, ſowie wegen Vagabundirens, durch Urtheil vom 5. Februar 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten mit 10 Hieben beim Eintritt und 10 Hieben beim Ausgang.

VII. Von Großherzogl. Heſſ. Gräfl. Stolb. Landgericht Ortenberg.

Jacob Zeitz von Hirzenhain, wegen zweiten Diebſtahls, durch Urtheil vom 15. Februar 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahr und 4 Wochen.

VIII. Von Großherzogl. Heſſ. Gräfl. Solmſ. Landgericht Rödelheim.

Kaspar Heinrich von Steinbach, wegen Diebſtahls und liederlichen Herumſtreichens, durch Urtheil vom 7. Februar 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 20. April dem Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Oberſten und Platz-Commandanten der Bundesfeſtung Mainz, Du Bois, das Commandeurkreuz zweiter Klaſſe des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

1) Am 5. April wurde dem Pfarrer Wilhelm May zu Oberramſtadt die evangeliſche Pfarrſtelle zu Reinheim, Kreiſes Dieburg, und dem Pfarrer und Decan Friedrich Schaum zu Trebur die evangeliſche Pfarrſtelle zu Oberramſtadt, Kreiſes Dieburg, übertragen.

2) am 19. April wurden: dem evangeliſchen Pfarrer und Decan Ludwig Kayſer zu Wörrſtadt die evangeliſche Pfarrſtelle zu Beedenkirchen, im Kreiſe Bensheim, dem Mitprediger und Mädchenlehrer Juſtus Chriſtian Friedrich Werner zu Oberramſtadt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Dudenhofen, im Kreiſe Offenbach, und dem Gerichtsboten-Aſpiranten und Untergerichtsſchreiber bei dem Friedensgerichte zu Wörrſtadt Philipp Lorenz Sommer die erledigte Kreisgerichtsbotenſtelle im Canton Mainz, mit dem Wohnſitze zu Mainz, übertragen.

3) Am 24. April wurde der von dem biſchöflichen Domcapitel zu Mainz geſchehenen Nomination des bisherigen Dompräbendaten Michael Schnetter zum ſechsten Domcapitularen die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

4) Am 27. April wurde dem Garniſonsfreiprediger und erſten Lehrer an der Garniſonsſchule dahier Heinrich Ernſt Heyer die evangeliſche Pfarrſtelle zu Trebur, im Kreiſe Großgerau,

5) am 30. April dem Schulcandidaten Georg Balthasar Berz zu Kleingerau die evangelische Schullehrerstelle zu Kleingerau, im Kreise Großgerau, und dem Schulcandidaten und Schulvicar Abraham Weissenbach zu Badenheim, die evangelische Schullehrerstelle zu Badenheim, im Kreise Bingen, übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Es sind ernannt worden:

1) mit Patent vom 5. April der Cadet von Grolman und mit Patent vom 5. April der Cadet Kramer im Garderegiment Chevauxlegers zu Secondlieutenants dabei;
2) mit Patenten vom 17. April der Rittmeister erster Klasse und Flügeladjutant Freiherr von Trotha zum Major; der Hauptmann zweiter Klasse Belzner im dritten Infanterieregiment zum Hauptmann erster Klasse; der Premierlieutenant von Willich gen. von Pöllnitz im Garderegiment Chevauxlegers zum Rittmeister zweiter Klasse; der Secondlieutenant Stieler im dritten Infanterie-Regiment zum Premierlieutenant;
3) mit Patenten vom 19. April: der Rittmeister erster Klasse Kullmann im Garderegiment Chevauxlegers zum Major und der Secondlieutenant Jäger bei demselben Regimente zum Premierlieutenant.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 3. April der Major Kramer im Garderegiment Chevauxlegers, auf sein Nachsuchen, mit dem Charakter als Obristlieutenant;
2) am 29. April der Schullehrer Philipp Heinrich Leithäuser zu Glashütten, Kreises Nidda;
3) am 30. April der evangelische Schullehrer Friedrich Berz zu Kleingerau, Kreises Großgerau, und der Schullehrer Valentin Krämer zu Langenbrombach, im Landrathsbezirke Breuberg.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Neckarsteinach, im Kreise Heppenheim, mit einem dermaligen Diensteinkommen von 297 fl. 35 kr., welches indessen auf 402 fl. gebracht werden kann;
2) die auf Widerruf zu besetzende Stelle eines Domänenboten für den Rentamtsbezirk Darmstadt mit dem Wohnsitze zu Langen, einem fixen Gehalt von 200 fl. und dem Bezug der ordnungsmäßigen Gebühren; concurrenzfähige Bewerber haben sich innerhalb 5 Wochen bei der Großh. Oberfinanzkammer 2e Section anzumelden.
3) die zweite evangelische Pfarrstelle zu Echzell, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 798 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 19. März der Premierlieutenant Frommann im dritten Infanterieregiment;
2) an demselben Tage der Pensionär Johann Karl Joseph Thelemann, früher Dekan zu heilig Kreuz in Mainz;
3) am 9. April der emeritirte Schullehrer Johann Caspar Wörner zu Bellersheim, L. R. B. Hungen;
4) am 11. April der pensionirte Revierförster, Oberförster Weihl zu Grebenau;
5) am 19. April der Secondlieutenant Wiener im Garderegiment Chevauxlegers;
6) am 21. April der Unterarzt Maiwald im Garderegiment Chevauxlegers.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 18.

Darmstadt am 29. Mai 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes betr.; — 2) Verordnung, die im Artikel 4 des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837 erwähnten Tarife und Vorschriften betr.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Forststrafgesetzes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß das Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 sowie die Verordnung vom heutigen, die im Art. 4 des Forststrafgesetzes erwähnten Tarife und Vorschriften betr., vom ersten July dieses Jahres an in Kraft treten sollen, was zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 7. May 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Schott.

Verordnung,

die im Artikel 4. des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837 erwähnten Tarife und Vorschriften betr.

Nachdem zur Vollziehung des Art. 4. des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837 ein die örtlichen mittleren Werthe der Forsterzeugnisse in den verschiedenen Gegenden enthaltender Werths-Tarif sowie ein zur Ausmittelung der in den geeigneten Fällen neben dem Werthe oder betreffenden Falles auch ohne solchen als besonderer Schadensersatz zuzuerkennenden Beträge bestimmter Schadens-Ersatz-Tarif entworfen worden und diese Tarife die Allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, so werden nunmehr solche nachstehend nebst der Ueber-

ſicht der Local-Abtheilungen, zu welchen ein jedes Forſtrevier gehört, bekannt gemacht und zugleich Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die für das betreffende Forſtrevier geltenden Anſätze ſind in den Tarifen unter der Nummer der Local-Abtheilung, wozu das Revier gehört, aufzuſuchen.

Zur Erleichterung des Gebrauchs und um Mißgriffe zu verhüten, ſoll aus den Tarifen für jede Local-Abtheilung ein beſonderer Auszug gefertigt und den betreffenden Behörden zugeſtellt werden.

§. 2.

Die Beſtimmung über das Local gilt für die in ſolchem vorfallenden Forſtvergehen, auch wenn der Schuldige außerhalb deſſelben wohnt.

§. 3.

Hinſichtlich der in den Tarifen vorkommenden Anſätzen nach Läſten und Fuhrwerken, wobei die nachſtehenden durchſchnittlichen Verhältniſſe

Maas der Anſätze.	kleine Laſt	Mittel-Laſt	große Laſt	Schiebkarren oder Handſchlitten	Karren	Wagen
1 kleine Laſt	1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{15}$	$\frac{1}{30}$
1 Mittel-Laſt	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{20}$
1 große Laſt	2	$1\frac{1}{3}$	1	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{15}$	$\frac{1}{15}$
1 Schiebkarren oder Handſchlitten	3	2	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{10}$
1 Karren	15	10	$7\frac{1}{2}$	5	1	$\frac{1}{2}$
1 Wagen	30	20	15	10	2	1

angenommen worden ſind, iſt Folgendes zu beachten:

a) Eine Laſt wird derjenigen Stufe gleich geſetzt, welcher ſie am nächſten kommt. Kleine Läſte gelten mehr für Kinder, — Mittelläſte für Heranwachſende und Frauensperſonen, die großen vorzüglich für männlich Erwachſene. — Bei den Waldnebennutzungen gelten nur Mittelläſte. — Theile von Läſten ſind, nach Art. 47 des Geſetzes, bei Freveln durch Graſen und Entwendung von Streumitteln ganzen Läſten gleich zu ſetzen.

b) Unter Karrn iſt jedes Fuhrwerk mit einem Pferde oder einem Ochſen oder mit zwei Kühen, unter Wagen jedes mit zwei Pferden oder zwei Ochſen oder drei, vier Kühen zu verſtehen. Für jedes Pferd oder jeden Ochſen oder für je zwei Kühe über dieß hinaus wird ein Karrn mehr gerechnet.

Sind Borde oder Reiſer zur Erhöhung der Ladung aufgeſteckt, ſo wird ein Drittel mehr gerechnet.

c) Befindet sich auf einem Karrn oder Wagen nur eine Last, so wird nur diese angesetzt. Betragen die auf einem Karrn oder Wagen befindlichen Gegenstände zwar mehr, als eine Last, aber weniger als drei Viertel einer ganzen Ladung, so wird $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Karrn oder Wagen angesetzt, je nachdem die wirkliche Ladung einem Viertel oder der Hälfte oder drei Vierteln einer vollen Ladung am nächsten kommt. Drei volle Viertel einer Ladung sind aber immer als ein ganzer Karrn oder Wagen anzusetzen.

d) Bei der im Art. 46 des Forststrafgesetzes erwähnten Reduction in Mittelläste ist, wenn das Entwendete mehr als eine solche Last beträgt, der Inhalt des gegenwärtigen §. zu befolgen.

§. 4.

Ueberall, wo im Tarife Bruchtheile von Kreuzern vorkommen, werden diese Bruchtheile auf ganze Kreuzer abgerundet, soviel den Werth oder Schadensersatz betrifft, so daß die Bruchtheile wegbleiben.

Nach diesem so abgerundeten Betrage wird auch die in einem Mehrfachen des Werths bestehende Strafe berechnet; dieselbe kann jedoch nach Art. 11 des Forststrafgesetzes nie weniger als zehn Kreuzer betragen.

II. Werths-Tarif.

§. 5.

Der Werth der Gegenstände, woran ein Forstvergehen verübt wurde, ist auszumitteln:

a) um diejenigen Strafen ansetzen zu können, welche nach Art. 17 — 23, 30, 51, 63, 74 und 75 des Forststrafgesetzes in dem Einfachen oder einem Mehrfachen des Werths bestehen (Strafwerth), oder

b) um in Fällen des Art. 2 des Gesetzes zu finden, wie viel dem Bestohlenen zu ersetzen ist, (Ersatzwerth) oder

c) um in den betreffenden Fällen zu finden, wie viel der Schuldige noch überdieß wegen angerichteten besonderen Schadens zu zahlen hat. (Schadenswerth.)

In denjenigen Fällen, in welchen der Strafwerth mit dem Ersatzwerth oder Schadenswerth nicht gleiche Größe hat (z. B. in den Fällen der Art. 9 und 27 des Gesetzes), ist der Betrag des Strafwerths in diejenige Spalte des Forstgerichts-Protokolls, welche die Angabe der Beschaffenheit des Vergehens enthalten soll, einzutragen.

§. 6.

Hinsichtlich der Frage, ob die Angabe nach der Hauptabtheilung A, oder der Hauptabtheilung B des Werths-Tarifs zu machen sey, gilt folgendes:

a) Ist von dem Frevler eine ganze Holzpflanze, Stange oder Stamm gefällt worden, so muß die Abgabe auch dann nach A gemacht werden, wenn der Frevler das Holz zerstückelt hat, sobald nur aus den Stücken oder aus dem Frevelstocke auf die ganze Stange oder den ganzen Stamm geschlossen werden kann.

b) Als ganz im Sinne des Tarifs wird die Stange oder der Stamm auch ohne Stock betrachtet.

c) Der Werth ganzer liegender Stangen oder Stämme wird ebenfalls nach A, angesetzt.

d) Nach der Hauptabtheilung B des Tarifs ist der Werth auszumitteln, wenn es nur Theile von stehendem oder liegendem Holze betrifft, nämlich Oberholz (Aeste) oder den Schaft oder den Stock oder Theile hiervon, ohne daß der Frevler deßhalb einen ganzen Stamm oder eine ganze Stange gefällt hatte, oder wenn der Werth der ganzen Stange, welche der Frevler zerstückt hat, nicht mehr auszumitteln war.

e) Gerten und Stangen bis zu drei Zoll unterm Durchmesser sind, wenn sie sich blos zu Brennholz eignen und der Art. 19 des Gesetzes auf sie keine Anwendung findet, nicht nach der Abtheilung A, sondern nach der Abtheilung B I. a und zwar als Asiholz (Nr. 79 bis 90 des Tarifs) nach Lästen ꝛc. in Ansatz zu bringen. (Vergl. §. 8. b).

§. 7.

Vor jedem Ansatze eines Holzwerthes muß erwogen werden, ob das betreffende Holz als Brennholz oder mit dem höheren Tariswerthe als Bau- Werk- oder Nutzholz anzusetzen ist.

a) Dasjenige Holz, welches zu keinem Nutzholzgebrauche tauglich ist, oder, wenn es auch dazu tauglich ist, doch hierzu nach den örtlichen Verhältnissen nicht hätte verwerthet werden können, ist als Brennholz, — dagegen dasjenige Holz, welches zu einem üblichen Bau- Werk- oder Nutzholzgebrauche tauglich ist und hierzu nach den örtlichen Verhältnissen auch hätte verwerthet werden können, als Bau- oder Werk- oder Nutzholz in Werthsansatz zu bringen.

b) Da in der Abtheilung A II. des Tarifs bei Berechnung der Ansätze das Schaftholz nach seinem Bau- Werk- oder Nutzholz-Werthe, das Oberholz aber als Brennholz in Anschlag gebracht worden ist, so muß, wenn in einzelnen Fällen ein Theil des Schafts blos zu Brennholz tauglich ist, dieser besonders berechnet und die Differenz zwischen dem Werthe als Brennholz und dem Werthe als Bau- Werk- oder Nutzholz von dem Tarif-Anschlag in Abzug gebracht werden.

c) In der Abtheilung A II. sind auch die Pflänzlinge enthalten. Stecklinge und Schnittlinge von Aesten werden nach der Abtheilung B angesetzt.

§. 8.

Hinsichtlich der Angabe der Dimensionen ganzer Holzpflanzen, Stangen und Stämme ist Folgendes zu beobachten:

a) für ganze Holzpflanzen, Stangen und Stämme bis einschließlich zehn Zoll unterm Durchmesser bedarf es nicht der Angabe der Länge, sondern nur des untern Durchmessers und man findet wenn dieser angegeben ist, den Werth daneben unter der betreffenden Holzartenklasse einschließlich des Oberholzes angegeben. Das Stockholz ist darunter nicht begriffen und also, wenn der Frevler es sich zueignete, dessen Anschlag nach der Haupt-Abtheilung B I. a dem Werths-Ansatze beizufügen.

b) Der Durchmesser derjenigen nur zu Brennholz geeigneten Gerten oder Stangen bis zu drei

Zoll Durchmesser, welche von dem Frevler bereits in Läste oder auf Fuhrwerke gebracht oder auch, wenn dieß nicht der Fall ist, abgängig und unterdrückt sind, braucht nicht besonders angegeben zu werden, sondern das betreffende Holz ist nach Abtheilung B I. a des Tarifs als Astholz in Ansatz zu bringen.

c) Wenn der untere Durchmesser mehr als einen Fuß beträgt, so muß auch die Länge angegeben seyn und der Inhalt des Schafts nach bekannten stereometrischen Regeln berechnet werden. Für diese Fälle sind die Werthe eines Kubikfußes in den Ansätzen Nr. 11, 22, 33, 44, 55, 66 des Werths-Tarifs veranschlagt. Bei sehr abweichenden ungewöhnlichen Verhältnissen zwischen Durchmesser und Länge kann die Forstbehörde auch schon bei fünf Zoll und mehr unteren Durchmessers das für die Stärke von mehr als einem Fuß vorgeschriebene Verfahren anwenden.

d) Der Durchmesser wird in der Regel unmittelbar über der Erde und nur dann verhältnißmäßig höher gemessen, wenn sich unten Wülste befinden oder der Schaft vom Stock aufwärts sich schnell verdünnt.

Wo der untere Durchmesser nicht am Stock gemessen werden kann, wird er nach dem unteren Abhiebe angenommen und wenn auch dieser fehlt, gleichwohl aber ein ganzer Stamm oder eine ganze Stange entwendet oder zum Behuf der Entwendung gefällt worden ist, aus den Holzresten der untere Durchmesser begutachtet.

e) Wenn bereits beschlagenes Holz entwendet wird, so ist nur dessen wirklicher Cubikinhalt der Werthsberechnung nach Nr. 129, 130 und 131 des Werthstarifs zu Grund zu legen und dem so berechneten Werthe der Beschlagerlohn beizufügen.

Wenn aber der Frevler das Holz selbst beschlagen haben sollte, so wird der Massengehalt und der Werth als rundes Holz nach Nr. 115 bis 131 des Werthstarifs berechnet.

f) Wenn die Länge nach lit. c zu wissen nöthig ist, aber in Ermangelung des betreffenden Holzes nicht mehr gemessen werden kann, so ist dieselbe, so wie der Gehalt des Oberholzes, wo möglich aus der Kenntniß, welche man von dem Entwendeten etwa hatte und aus den örtlichen Verhältnissen, namentlich dem umgebenden Bestande, zu ermitteln. Kann dieß aber nicht geschehen, so ist der Kubikinhalt mittelst nachstehender Tafel aus dem Durchmesser herzuleiten:

Wenn der Durchmesser des Stockes ist,	so beträgt die Länge des betreffenden Cylinders das folgendfache des Durchmessers.
10 bis 15 Zoll	33
15 bis 20 "	26
20 bis 25 "	23
25 bis 35 "	19
über 35 "	16

Durch Multiplication der neben der Durchmesserklasse, wohin der Stock gehört, bemerkten Verhältnißzahl mit dem Durchmesser, erhält man die Länge in Zoll oder mit 10 dividirt in Fußen; man sucht danach den Inhalt eines Cylinders in den Tafeln über die runden Hölzer auf und findet in diesen den der Geldberechnung zum Grunde zu legenden Massengehalt, einschließlich des Oberholzes, z. B. der Durchmesser sey 12 Zoll, so beträgt die Cylinderlänge nach vorstehender Tafel 39,6 Fuß, der Massengehalt einschließlich des Oberholzes 44,77 Cubikfuß.

g) die vorstehenden Vorschriften dienen zugleich zur Vollziehung des Art. 28 des Forststrafgesetzes.

§. 9.

Die Abtheilung B des Werthtarifs ist für die Fälle bestimmt, wenn der Frevler nicht eine stehende ganze Stange oder einen dergleichen ganzen Stamm gefällt, sondern entweder von stehendem Holze nur Theile getrennt oder das Vergehen an bereits liegendem Holze verübt hat. Es kommt hierbei, soviel die Vergehen an bereits liegendem Holze betrifft, nach Art. 18 des Forststrafgesetzes darauf an, ob die Theile, deren Werth nach dem Tarif bestimmt werden soll, bereits von einem Andern als dem Frevler selbst, zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet waren oder nicht.

Als zubereitet wird angesehen sowohl das bereits aufgeschichtete oder in Wellen gebundene Holz, als auch das gerodete und kleingemachte Stockholz, sowie das ausgeästete und abgelängte Schaftholz, ferner das bereits in die Scheidlänge der Verkaufsmaße zurechtgehauene oder geschnittene Stamm-, Ober- und Reisholz.

a) die Abtheilung B I. a des Tarifs ist für das noch nicht zubereitete Brennholz aus Aesten oder aus Theilen der Stange oder des Stammes bestimmt.

Hierbei muß in der Regel nach Nr. 67 bis 90 des Tarifs nicht nur die Holzart, sondern auch weiter unterschieden und angegeben werden, ob das betreffende Holz zu Scheid- oder grobem Prügelholze, oder ob es bloß zu geringem Prügelholze oder Reisholze geeignet war.

Besteht aber das Holz aus ungerodeten Stöcken oder aus Dörnern, oder aus Spänen, Lesholz oder aus anderen zu ordentlichen Verkaufssortimenten nicht geeigneten Stücken, so wird kein Unterschied der Holzart gemacht, sondern der Werth ist nach Nr. 91 bis 96 anzusetzen.

b) In der Abtheilung B I. b, welche für das zubereitete Brennholz bestimmt, ist neben dem Werthe für Stecken und Hundert Wellen auch der Werth für ein Scheid, einen Prügel und eine Welle angesetzt. (Nr. 97 bis 114). Nach einzelnen Scheidern, Prügeln, Stockstücken, Wellen ist die Angabe dann zu machen, wenn und insoweit die Quantität des Entwendeten nicht ein volles Viertel oder nicht mehrere volle Viertel von einem Stecken oder einem hundert Wellen beträgt.

c) Die Unterabtheilung B II. a des Tarifs ist für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen der Werth eines Stücks von einer Stange oder von einem Stamme, oder eines abgelängten Theils

derselben, als Bau-, Werk- oder Nutzholz angesetzt werden muß. Für diese Fälle findet man bei Nr. 115 bis 128 des Tarifs den Werth eines laufenden Fußes bis 15 Zoll des mittlern Durchmessers, also durch Multiplication mit der Länge des Stammstücks oder des abgelängten Theils der Stange den ganzen Werth für die Länge. Ist der mittlere Durchmesser 15 Zoll oder mehr, so wird das betreffende Rundholzstück kubisch berechnet und sein Werth, je nachdem es nur gemeines Bauholz oder besseres Werkholz oder ausgezeichnetes Schnitt-, Mühlenbau- oder Schiffsbauholz ist, nach Nr. 129 bis 131 des Werthstarifs angesetzt.

d) In der Unterabtheilung B II. b des Tarifs sind Nr. 132 bis 159 außer dem Werkscheidholze auch noch solche Sortimente eingetragen, welche für den besonderen Gebrauch, wozu sie tauglich sind, einen höhern Werth haben, als denjenigen, der sich ergäbe, wenn man sie nur nach ihrem Cubikinhalte und im gemeinen Bau-, Werk- und Nutzholzwerthe veranschlagte. — In dieser Unterabtheilung B II. b des Tarifs sind Esche und Ahorn nicht unter den „andern Holzarten“ mitverstanden, sondern sie werden auch hier der Eiche gleich gesetzt.

e) Beträgt bei ganzen Holzpflanzen und Stangen, welche Behufs der Entwendung gefällt worden, sich aber zu einem der unter B II. b unterschiedenen Sortimente eigenen, deren Werth hiernach mehr, so ist solcher nach Nr. 132 bis 159 des Werthstarifs ebenwohl anzusetzen.

f) Der Durchmesser eines Bündchens Kienholz bei Nr. 139 des Tarifs ist zu 2 bis 3 Zoll angenommen und auf eine Last sind deren zehn zu rechnen.

g) Bei allen in der Abtheilung B und ihren Unterabtheilungen vorkommenden Ansätzen ist ein Zusatz zu den Tarifsätzen für Holzmacherlohn nicht zulässig.

§. 10.

Bei Anwendung der für Fälle, wenn Vergehen an Waldnebennutzungen verübt wurden, bestimmten Abtheilung C (Nr. 160—187) enthaltenen Ansätze gelten folgende Vorschriften:

a) Bei den Ansätzen für entwendete Rinden, Saamen und Streumittel ist der im Tarif gemachte Unterschied, ob der Frevler selbst die Rinde geschält oder den Samen oder die Streumittel gesammelt, oder ob bereits von Anderen das Abschälen oder Sammeln geschehen war, zu beobachten, indem im letzten Falle der Werth höher anzusetzen ist, als im ersteren. Ein Gebund (Rinden) ist zu 30 Pfund oder $\frac{1}{10}$ einer großen Last angenommen.

b) Da der Werth des Samens (Nr. 164 bis 167) so angesetzt ist, daß darin auch das Volumen oder Gewicht der natürlichen Gehäuse, worin der Samen sich befindet, enthalten ist, so bedeutet eine Last Nadelholzsamen so viel, wie eine Last Nadelholzzapfen, worin Samen enthalten ist. Wenn dürre auf der Erde liegende Nadelholzzapfen entwendet werden, so ist deren Werth als Leseholz nach Nr. 91 bis 96 des Tarifs anzusetzen.

c) Bei Mast- und Weidefreveln wird kein besonderer Werthsersatz berechnet; wo bei

dergleichen Freveln Schadensersatz statt findet (§. 25), ist in dem Betrage desselben zugleich der Werthsersatz enthalten.

d) Unter dem dürren Grase (Nr. 168 bis 171) ist Heu nicht verstanden, letzteres ist nach dem localen Werthe abzuschätzen.

e) Die Nr. 172 bis 175 des Tarifs begreifen auch das Futterlaub und die dünnen Zweige, welche der Frevler (z. B. vom Nadelholze) zur Streu geschnitten hat.

f) Unter nutzbaren Erden und Steinen (Nr. 184 bis 187) werden solche verstanden, welche zu einem besonderen landwirthschaftlichen oder technischen Gebrauche geeignet sind und daher einen Kaufwerth haben, z. B. Mergel, Gips, Ziegelerde, Wascherde, unbehauene Bausteine, Dammerde. — Steine oder Erden, welche einen notorisch höheren Werth haben, unterliegen nach Art. 5 des Forststrafgesetzes einer besonderen Abschätzung.

III. Schadensersatz-Tarif.

§. 11.

Der Schadensersatz-Tarif und die nachfolgenden §§. bestimmen die Beträge des Schadens, zu dessen Ersatz nach Art. 3 des Forststrafgesetzes der Schuldige in den Fällen, in welchen bei Entwendungen dem Waldbesitzer ein besonderer Schaden, welcher durch Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht ersetzt wird, zugefügt worden, so wie in den Fällen, in welchen ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden, zu verurtheilen ist.

§. 12.

Bei Holzentwendungen findet kein Schadensersatz statt, wenn das Entwendete ist a) entweder dürres Holz, oder b) liegendes Holz, oder c) stehendes grünes aber unterdrücktes Holz, oder d) Holz, welches zur Fällung bereits bezeichnet ist.

Als unterdrückt soll jede Holzpflanze (Stange ꝛc) angesehen werden, welche von neben stehendem Holze überwachsen und zugleich für den Schluß entbehrlich ist.

Vorwuchs, welcher nach forstwirthschaftlichen Regeln gefällt werden sollte oder könnte, wird als zur Fällung bezeichnet angesehen, folglich davon kein Schadensersatz angesetzt.

§. 13.

Bei solchen Entwendungen von (nicht unter die Categorien des vorhergehenden §. fallenden) ganzen Stangen oder Stämmen, welche zur Folge haben, daß der Holzbestand aus dem Schlusse gebracht wird, ferner bei Entwendungen von Samenbäumen in Hochwaldungen ist der Schadensersatz nach A a (Nr. 188—253) des Schadenstarifs anzusetzen.

§. 14.

Bei Entwendung von Oberständern in Hochwaldungen, welche für den künftigen

Um-

Umtrieb übergehalten wurden, von Laßreiteln und Oberständern in Niederwaldungen, von Holz in Pflanzgärten, von Obstbäumen, Allee-Bäumen und von Kopfholzstämmen wird der Schadensersatz nach A b (Nr. 254—305) des Schadenstarifs angesetzt.

§. 15.

Insoweit nach den vorhergehenden §§. bei Entwendung solcher Gerten oder Stangen bis zu drei Zoll Durchmesser, welche zufolge lit. e des §. 6 nach Lästen oder Fuhrwerken anzusetzen sind, ein Schadensersatz als zulässig erscheint, ist solcher eben so wie bei Entwendung von Astholz (§. 18) anzusetzen.

§. 16.

Der Schadensersatz solcher ganzen Stangen oder Stämme, deren Werth nach §. 9 lit. c als besondere Sortimente anzuschlagen ist, wird in der Hauptabtheilung B II. (insbesondere vom Schafte stehender Stämme oder Stangen) aufgesucht.

§. 17.

Wenn bei Entwendungen von Stämmen aus Unterwuchs auch dieser letztere beschädigt wird, so ist der Ersatz dieser Beschädigung nach §, 31 zu berechnen.

§. 18.

Bei Entwendung von Astholz tritt der Schadensersatz und zwar nach B I. a des Schadenstarifs dann ein, wenn grünes Astholz von grünem stehendem Holze genommen wurde.

§. 19.

Bei Entwendung derjenigen obersten Aeste von grünem stehendem Holze, durch deren Wegnahme der Längenwachsthum gestört wird (Gipfelholz), wohin jedoch Ausschläge vom Stock im Niederwalde, wenn sie auch prädominiren, nicht zu rechnen sind, wird der Schadensersatz nach B I. b des Schadenstarifs angesetzt.

§. 20.

Werden Theile vom Schafte von grünen stehenden Bäumen oder Stangen oder Wurzeln von dergleichen Bäumen oder Stangen entwendet (z. B. Kienholz, Masern ꝛc.), so wird der Schadensersatz nach B I. c des Schadenstarifs angesetzt.

§. 21.

Bei Entwendung von ausschlagsfähigen Stöcken oder Theilen davon in Niederwaldungen ist der Schadensersatz wie vom Gipfelholz (§. 19) anzusetzen.

§. 22.

Bei Entwendung solcher Theile grüner stehender Stämme, welche für den besonderen Ge-

brauch, wozu sie tauglich sind, einen höheren Werth haben (besondere Sortimente) (§. 7 und §. 9 lit. d), ist der Schadensersatz nach B II. des Schadenstarifs anzusetzen.

§. 23.

Schadensersatz findet bei Entwendung von Rinden nach C I. nur statt, wenn die Rinde nicht bereits abgeschält war, sondern der Frevler sie und zwar von stehendem grünem Holze geschält hat.

§. 24.

Bei Entwendung von Samen in nicht eingehegten Orten ist Schadensersatz nur dann anzusetzen, wenn der Samen durch Zusammenkehren oder durch Schlagen oder Brechen von den Bäumen, oder durch Anschlagen an den Stamm gewonnen wird, während in eingehegten Orten außer diesen Fällen auch dann Schadensersatz stattfindet, wenn der Samen bloß aufgelesen wird. Die Ansätze erfolgen nach C II. des Schadenstarifs.

§. 25.

Der Schadensersatz, welcher bei Mast- und Weidefreveln auf Wiesen, Mähplatten, in eingehegten Orten oder auf zur Cultur verbreitetem Boden ohne Aufwuchs, so wie in jungen oder alten Heegen mit Aufwuchs zu leisten ist, wird nach C III. des Schadenstarifs angesetzt. Es kann jedoch der Schadensersatz für einen Frevel durch Zusammenrechnung nach der Stückzahl bei Freveln in jungen Heegen mit Aufwuchs nicht über 40 fl. und in den übrigen Fällen nicht über 20 fl. steigen, es sey denn, daß nach §. 31 eine besondere Abschätzung erforderlich wird.

Bei Weidefreveln auf schon abgeernteten Wiesen, Mäheplätten und Aeckern findet kein Schadensersatz statt.

Wenn bei Weidefreveln nur ein kurzer schnell vorübergehender Ueberlauf statt gefunden, so sind die Ansätze des Tarifs verhältnißmäßig zu vermindern.

§. 26.

Bei Grasfreveln findet kein Schadensersatz statt, wenn der Frevel in nicht eingehegten Districten (Art. 40 des Forststrafgesetzes) oder in Wiesen oder Mäheplatten (Art. 42) verübt worden ist.

Wurde in Districten gegraset, welche in Heege liegen, so ist der Schadensersatz nach C IV. des Schadenstarifs anzusetzen.

§. 27.

Bei Entwendung von Laub oder Nadeln von stehendem grünem Holze zum Füttern oder Einstreuen (Art. 43) ist der Schadensersatz nach C V. anzusetzen.

§. 28.

Bei Entwendung von Laub, dürren Nadeln, Ginstern, Farrenkräutern, Heide oder anderen Streumitteln findet kein Schadensersatz statt, wenn a) entweder das Entwendete von einem dazu Berechtigten in Haufen gebracht oder vom Boden getrennt war, oder b) wenn das Entwendete von einer Stelle genommen worden ist, wo es gegen Zahlung des Werths hätte wirthschaftlich abgegeben werden können. Ist keiner dieser Fälle vorhanden, so erfolgen die Ansätze nach C VI. des Schadenstarifs.

§. 29.

Bei Entwendung von Rasenplatten, Steinen und Erden findet Schadensersatz nur dann statt, wenn das Vergehen in eingehegten Orten verübt wurde; er ist nach C VII. und C VIII. anzusetzen. — Doch findet auch hier die Vorschrift unter b des vorhergehenden §. Anwendung.

§. 30.

Wenn mit Gras-, Weide- oder anderen Freveln von Nebennutzungen eine ungewöhnliche, große Beschädigung der Holzpflanzen oder des Bodens verbunden ist, und daher eine besondere Schätzung dieses Schadens nach §. 31 statt findet, so darf dessen Ersatz nicht demjenigen, der im Tarif angegeben ist, beigefügt werden, sondern er wird statt desselben in Ansatz gebracht.

Sollte dagegen bei Gelegenheit des Frevels einer Nebennutzung eine Beschädigung verübt werden, welche nicht als nothwendige Folge des Frevels der Nebennutzung zu betrachten, sondern als ein besonderer Frevel anzusehen ist, so wird für diesen auch der Ersatz des Schadens besonders in Ansatz gebracht.

§. 31.

Hinsichtlich des Schadensersatzes bei Beschädigungen von Holzpflanzen, Stangen oder Stämmen, oder des Bodens gelten, insoweit nicht im Gesetze selbst über das Maas des Schadensersatzes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

1) Wurde junger Holzwuchs (durchschnittlich bis zu 15 Jahren) so beschädigt, daß solcher als gänzlich verdorben angesehen werden muß, es mag nun durch Fahren, Holzschleifen, Feuer, Weidefrevel oder auf andere Weise geschehen seyn, so sind die Kosten der Wiederanpflanzung abzuschätzen und deren Betrag als Schadensersatz anzusetzen.

2) Wurde der Anwuchs nicht gänzlich verdorben, sondern nur eine geringe Beschädigung verübt, so hat die Forstbehörde den verhältnißmäßigen Theil des Schadensersatzes, welcher bei gänzlicher Verwüstung einträte, zu begutachten.

3) Wenn einzelne Pflänzlinge vernichtet werden, so ist nach Maßgabe ihres Durchmessers derselbe Schadensersatz anzusetzen, welcher bei ihrer Entwendung nach §. 14 und 15 einträte.

4) Wenn die Beschädigung einer Stange oder eines Stammes durch Trennung von Aesten, vom Gipfel oder von anderen Theilen der Stange oder des Stammes geschieht, so wird in gewöhnlichen Fällen der Schadensersatz nach §. 18—22 angesetzt.

5) In allen andern Fällen einer Beschädigung von stehenden grünen Stangen oder Stämmen, welche weder unterdrückt noch zur Fällung bezeichnet sind, wird zuerst der bei deren Entwendung nach §. 13 und 14 stattfindende Schadensersatz ausgemittelt und davon der so vielte Theil angesetzt, als die Beschädigung ein Absterben oder Zurückgehen befürchten läßt, oder sonst der forstwirthschaftliche Zweck des beschädigten Stammes beeinträchtigt wurde. — Hat demnach die Beschädigung das Absterben des ganzen Stammes oder der ganzen Stange zur Folge, so wird der Schadensersatz so angesetzt, als wäre die ganze Stange oder der ganze Stamm im Frevel gefällt worden.

6) Der Ersatz des Schadens für Beschädigung des Bodens durch Umwühlen, Löchermachen, Graben und dergleichen besteht in Erstattung der abzuschätzenden Wiederherstellungskosten. Dasselbe gilt, wenn der Boden bereits zur Cultur vorbereitet war und die Culturbereitung durch Bodenbeschädigung vereitelt oder beschädigt wurde.

§. 32.

Wird in Fällen, worüber die vorstehenden §§. nichts bestimmen, Schadensersatz in Anspruch genommen, so müssen jedesmal die Gründe, worauf eine solche Forderung und deren Betrag gebaut wird, bestimmt angegeben werden und die Forstgerichte haben nach Anhörung des Gutachtens der Forstbehörde, sowohl über die Frage ob, als auch darüber, in welchem Betrage ein Schadensersatz verlangt werden kann, nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Darmstadt, den 7. May 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Schott.

Tarife

zur Vollziehung

des Artikels 4. des Forststrafgesetzes

vom 4. Februar 1837.

Ueberſicht des Inhalts der Tarife.

Gegenſtände.	Werths-Tarif.			Nummern des Tarifs.	Schädens-Tarif.			Nummern des Tarifs.
A. Ganze Holzpflanzen, Stangen oder Stämme, einſchließlich Oberholz.	I. Brennholz			1 bis 33	ſtehend, grün, weder unterdrückt, noch zur Fällung bezeichnet.	a) insgemein aus Hochwaldungen; zum Ueberhalt nicht beſtimmte Samenbäume in Hochwaldungen; Unterwuchs im Niederwald,	I. Brennholz	168 bis 220
	II. Pflänzlinge u. Bau-, Werk- u. Nutzholz .			34 — 66			II. Bau-, Werk- u. Nutzholz	221 — 253
						b) Lagreitel und zum Ueberhalt beſtimmte Oberſtänder in Hoch- und Niederwaldungen,	I. Brennholz	254 — 279
							II. Bau-, Werk- u. Nutzholz	280 — 305
B. Theile von Stangen oder Stämmen.	I. Brennholz.	a) Noch nicht zum Verkaufe oder Gebrauch zubereitet .		67 — 96	I. Brennholz.	grünes Aſtholz von grünen ſtehenden Stämmen oder Stangen		306 — 329
		b) zum Verkaufe oder Gebrauch zubereitet . . .		97 — 114		dergl. Gipfelholz in Hoch- u. Niederwaldungen; ausſchlagfähige Stöcke in Niederwaldungen		
						vom Schafte oder Wurzeln von grünen ſtehenden Stämmen oder Stangen		
	II. Bau-, Werk- und Nutzholz.	a) Rundholzſtücke		115 — 131	II. Bau-, Werk- und Nutzholz (beſondere Sortimente)	grünes Aſtholz von grünen ſtehenden Stämmen oder Stangen		330 — 354
		b) beſondere Sortimente		132 — 159		dergl. Gipfelholz in Hoch- u. Niederwaldungen; ausſchlagfähige Stöcke in Niederwaldungen		
						vom Schafte oder Wurzeln von grünen ſtehenden Stämmen oder Stangen		
C. Waldnebennutzungen.	I. Rinden.	mit Schälerlohn	von alten Stämmen / von jungem Holze	160 — 163	von ſtehenden grünen Stämmen oder Stangen	von jungem Holze . . .		355 — 358
		ohne Schälerlohn	von jungem Holze / von alten Stämmen			von alten Stämmen . . .		
	II. Samen.	mit Sammlerlohn		164 — 167	wenn der Freyler den Samen ſelbſt ſammelte	in nicht eingehegten	durch Aufſammeln / durch Schlagen oder Aerndten v. d. Baume / durch Auflegen a. d. Stamm	359 — 364
		ohne Sammlerlohn . . .				in eingehegten Orten	durch bloßes Aufleſen / durch Rechen, Streifen oder Schlagen	
	III. Maſt und Weide.	———		——	in eingehegten Orten ohne Aufwuchs; auf zur Kultur vorbereitetem Boden; auf Wieſen und Mähplatten .			365 — 371
					eingehegte Orte mit Aufwuchs,	junge Hegen . . .		
						alte Hegen . . .		
	IV. Gras.	friſch oder grün		168 — 171	in eingehegten Orten	ohne Werkzeug (mittelſt Rupfen) . .		372 — 376
		alt oder dürr				mit Werkzeug	in alten Hegen	
							in Fegſchlägen, jungen Hegen u. Pflanzgärten	
	V. Laub und Nadeln.	von ſtehendem Holze . . .		172 — 176	vom ſtehendem Holze	in älteren offenen Beſtänden . . .		376 — 379
						in Fegſchlägen, jungen Aufforſtungen und Pflanzgärten		
	VI. Streumittel.	abgefallenes Laub, Nadeln, Moos,	mit Sammlerlohn / ohne Sammlerlohn	176 — 179	abgefallenes Laub, Nadeln, Moos,	in offenen Beſtänden über 40 Jahren		380 — 383
						in Beſtändungsſchlägen und in jungen Beſtänden bis zu 40 Jahren		
		Heide, Ginſtern u. d. gl.	mit Sammlerlohn / ohne Sammlerlohn		Heide, Ginſtern u. d. gl.,	in Hegen ohne Werkzeug (mittelſt Rupfen)		
						mit Werkzeug	in alten Hegen	
							in Fegſchlägen, jungen Hegen u. Pflanzgärten	
	VII. Raſenplatten.	insgemein		180 — 183	in eingehegten Orten			384 — 387
	VIII. Erden u. Steine.	gemeine		184 bis 187	in eingehegten Orten			388 — 391
		nutzbare						

Namen	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Häuser
Ausführliche Beschreibung		
Bergen	Hauptort des Bergischen Kreises, Sitz der Regierung, Appellationsgerichts, Landgerichts, Hofgerichts, Consistoriums, Hofkammer, Landrentmeisterey, Landschreiberey, Landzollamts, Landmünzamts, Landbauamts, Landforstamts, Landjägercorps, Landgestüts, Landarmenhauses, Landgefängnisses, Landbibliothek, Landmuseums, Landgymnasiums, Landschule, Landhebammenschule, Landtierarzneischule, Landwaisenhauses, Landtaubstummenanstalt, Landblindenanstalt, Landirrenanstalt, Landkrankenhauses, Landapotheke, Landbrauerei, Landbrennerei, Landbrauerei, Landbrennerei, Landbrauerei, Landbrennerei

Provinz und Landgerichtsbezirk.	Localabtheilungen, zu welchen die Forstgerichts-Bezirke und Reviere gehören.	Local-Nummer in den Tarifen.
Ferner:		
Oberhessen.		
Büdingen	1) das Revier Wenings, Forstpolizeibezirks Offenbach	V.
	2) die Reviere Christinenhof und Vonhausen, Forstpolizeibezirks Büdingen	VI.
	3) das Revier Morstadt, Forstpolizeibezirks Büdingen; der Forstbezirk Wiedermus (Eckartshausen)	VII.
Friedberg	1) das Revier Hochweisel, Forsts Friedberg	V.
	2) das Revier Butzbach, Forsts Friedberg (m. vergl. Stadtgericht Gießen, Abth. 2.)	VI.
	3) die Reviere Rockenberg und Oberroßbach, Forsts Friedberg	VII.
	4) das Revier Altenstadt, Forsts Friedberg (m. vergl. Landgericht Ortenberg, Abth. 3.)	VIII.
Großkarben und Rödelheim	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen der Reviere Altenstadt (m. vergl. Landgericht Ortenberg und Friedberg) und Niedereschbach, sowie des Forstpolizeibezirks Assenheim	VIII.
Starkenburg.		
Offenbach	1) die Fürstlich Isenburgischen Reviere Sprendlingen, Dreieich und Offenbach	VIII.
	2) die Rev. Steinheim, Forsts Seligenstadt; theilweise Rev. Messel, Forsts Darmstadt u. theilweise Koberstadt, Forsts Langen	VII.
Seligenstadt	die Rev. Steinheim, Dudenhofen, Zellhausen und Babenhausen, Forsts Seligenstadt	VII.
Langen	d. Rev. Oberroden, Forsts Seligenstadt; d. Rev. Messel und Kalkofen, Forsts Darmstadt; der Forst Langen	VII.
Großgerau	der Forst Gerau	VII.
Stadtgericht Darmstadt	die Reviere Steinbrückerteich und Bessungen, Forsts Darmstadt	VII.
Umstadt	der Forst Umstadt	VII.
Lichtenberg	der Forst Reinheim	VII.
Höchst	die Forstpolizeibezirke Neustadt und König	VI.
Michelstadt	1) der Forstpolizeibezirk Erbach und das Rev. Rehbach, Forstpolizeibezirks Michelstadt	VI.
	2) das Revier Bullau, Forstpolizeibezirks Michelstadt	V.
Freienstein-au (Beerfelden)	die Reviere Airlenbach, Falkengesäß und Gammelsbach, Forstpolizeibezirks Michelstadt	V.
Zwingenberg	die Reviere Zwingenberg, Eberstadt, Gernsheim, Forsts Jugenheim	VII.
Lorsch	1) die Reviere Lorsch, Lampertheim, Birnheim, Forsts Heppenheim, das Revier Jägersburg, Forsts Jugenheim	VII.
	2) das Revier Heppenheim, so viel diesen Bezirk betrifft	VI.
Fürth	Sämmtliche in diesem Bezirke liegende Waldungen des Forsts Heppenheim (theilweise, m. vergl. Landgericht Lorsch, Abth. 2) des Forsts Jugenheim und des Forsts Waldmichelbach	VI.
Hirschhorn	1) ein Theil des Reviers Waldmichelbach, Forst gl. Namens	V.
	2) das Revier Hirschhorn, Forsts Waldmichelbach	VI.
Wimpfen	das Revier Wimpfen, Forsts Heppenheim	VII.
Rheinhessen. (Sämmtliche Bezirke)	der Forst Mainz	VIII.

Werths-Tarif.

A. Ganze Holzpflanzen, Stangen oder Stämme einschließlich Oberholz.

I. Brennholz.

Unterer Durchmesser.	Holzart.	Nr. des Tarifs.	Local-Nr. I.	Local-Nr. II.	Local-Nr. III.	Local-Nr. IV.	Local-Nr. V.	Local-Nr. VI.	Local-Nr. VII.	Local-Nr. VIII.
Zoll.			fr.	fr.	fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Stück bis 1	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn.	1	$\frac{1}{2}\frac{1}{0}$	$\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ —	$\frac{1}{9}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{5}$
1 bis 2		2	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ —	1 —	1 —	$1\frac{1}{4}$ —	$1\frac{1}{4}$ —	$1\frac{1}{2}$ —	2
2 " 3		3	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$ —	$2\frac{1}{2}$ —	$3\frac{1}{4}$ —	4 —	$4\frac{1}{2}$ —	5 —	7
3 " 4		4	$2\frac{1}{2}$	4	$5\frac{1}{2}$ —	$6\frac{1}{2}$ —	$7\frac{1}{2}$ —	9 —	10 —	12 —	16
4 " 5		5	$5\frac{1}{4}$	8	$10\frac{1}{2}$ —	12 —	14 —	18 —	19 —	23 —	31
5 " 6		6	9	13	18 —	21 —	24 —	30 —	33 —	39 —	53
6 " 7		7	14	21	28 —	33 —	37 —	46 —	51 —	1 —	1 22
7 " 8		8	21	31	41 —	48 —	55 —	1 8	1 15	1 29	2 —
8 " 9		9	29	43	58 —	1 7	1 17	1 36	1 46	2 5	2 47
9 " 10		10	39	59	79 —	1 22	1 45	2 11	2 24	2 50	3 44
über 10 1 Kub.-Fuß		11	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	3 —	$3\frac{1}{4}$ —	4 —	5 —	$5\frac{1}{2}$ —	$6\frac{1}{2}$	10
1 Stück bis 1	Ulme, Obstbaum, Birke, Eiche, Nadelholz, Akazie.	12	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$	$\frac{1}{1}\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{3}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{3}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ —	$\frac{1}{8}$ —	$\frac{1}{7}$	$\frac{1}{6}$
1 bis 2		13	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	1 —	1 —	$1\frac{1}{4}$ —	$1\frac{1}{2}$
2 " 3		14	$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$ —	2 —	2 —	$2\frac{1}{2}$ —	3 —	$3\frac{1}{2}$ —	4 —	6
3 " 4		15	2	$2\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$ —	4 —	5 —	6 —	7 —	8 —	10 —	14
4 " 5		16	$3\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	7 —	8 —	9 —	11 —	13 —	16 —	20 —	26
5 " 6		17	6	9	12 —	14 —	16 —	19 —	23 —	27 —	34 —	44
6 " 7		18	9	14	19 —	22 —	26 —	30 —	35 —	42 —	53 1	9
7 " 8		19	14	21	27 —	32 —	37 —	44 —	51 —	1 2	1 17	1 41
8 " 9		20	19	29	39 —	45 —	52 —	1 3	1 12	1 27	1 48	2 22
9 " 10		21	26	39	52 —	1 1	1 10	1 25	1 38	1 58	2 27	3 11
über 10 1 Kub.-Fuß		22	1	$1\frac{1}{2}$	2 —	$2\frac{1}{2}$ —	$2\frac{3}{4}$ —	$3\frac{1}{4}$ —	$3\frac{1}{2}$ —	$4\frac{1}{2}$	8
1 Stück bis 1	Weiches Laubholz und Dornen.	23	$\frac{1}{2}\frac{1}{0}$	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{7}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{1}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$	$\frac{1}{9}$
1 bis 2		24	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
2 " 3		25	$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$ —	$1\frac{1}{4}$ —	$1\frac{1}{2}$ —	2 —	$2\frac{1}{2}$ —	$2\frac{1}{2}$ —	$2\frac{1}{2}$ —	3 —	4
3 " 4		26	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{3}{4}$ —	$3\frac{1}{2}$ —	$3\frac{1}{2}$ —	$4\frac{1}{2}$ —	$5\frac{1}{2}$ —	6 —	7 —	10
4 " 5		27	$2\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$ —	$6\frac{3}{4}$ —	7 —	9 —	$10\frac{1}{2}$ —	11 —	13 —	19
5 " 6		28	$4\frac{1}{2}$	6	9 —	10 —	12 —	15 —	18 —	19 —	22 —	32
6 " 7		29	7	9	14 —	16 —	19 —	23 —	28 —	30 —	34 —	50
7 " 8		30	10	14	21 —	24 —	27 —	34 —	41 —	44 —	50 1	14
8 " 9		31	14	19	29 —	34 —	39 —	48 —	58 —	1 3	1 10	1 43
9 " 10		32	20	26	39 —	46 —	52 —	1 5	1 19	1 25	1 34	2 18
über 10 1 Kub.-Fuß		33	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{2}$ —	$1\frac{1}{4}$ —	2 —	$2\frac{1}{2}$ —	3 —	$3\frac{1}{4}$	4	6

II. Pflänzlinge, Bau-, Werk- u. Nutzholz.

Nr. des Tarifs.	Holzart.	Local-Nr. I und II.	Local-Nr. III und IV.	Local-Nr. V und VI.	Local-Nr. VII und VIII.
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
34	Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Ulme.	— $\frac{3}{4}$	— $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$	— $\frac{1}{1}\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{3}$
35		— 1	— $1\frac{1}{2}$	— $1\frac{1}{2}$ —	2
36		— $3\frac{1}{4}$	— $4\frac{3}{4}$	— 6 —	7
37		— 7	— 10	— 13 —	16
38		— 14	— 19	— 25 —	31
39		— 23	— 32	— 42 —	53
40		— 30	— 49	1 5	1 22
41		— 53	1 12	1 36	2 —
42		1 13	1 40	2 13	2 47
43		1 38	2 14	2 58	3 44
44	Eiche, Esche, Ahorn, Ulme.	— 4	— 6	— 8 —	10
45	Ulme, Obstbaum, Birke, Eiche, Nadelholz, Akazie.	— $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$	— $\frac{1}{1}\frac{1}{7}$	— $\frac{1}{1}\frac{1}{6}$ —	$\frac{1}{1}\frac{1}{5}$
46		— $\frac{3}{4}$	— 1	— $1\frac{1}{4}$ —	$1\frac{1}{4}$
47		— 2	— $3\frac{1}{2}$	— 4 —	6
48		— $5\frac{1}{4}$	— 8	— 10 —	14
49		— 10	— 15	— 20 —	26
50		— 17	— 26	— 34 —	44
51		— 26	— 40	— 53 1	9
52		— 38	— 58	1 17	1 41
53		— 54	1 22	1 48	2 22
54		1 12	1 50	2 27	3 11
55	Buche, Hainbuche, Obstbaum, Birke, Erle, Nadelholz, Akazie.	— 3	— $4\frac{1}{2}$	— 6 —	8
56	Linde, Pappel, Weide, Hopfen und dergleichen.	— $\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	— $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$	— $\frac{1}{8}$ —	$\frac{1}{7}$
57		— $\frac{3}{4}$	— 1	— 1 —	$1\frac{1}{4}$
58		— $1\frac{1}{2}$	— $2\frac{1}{4}$	— 3 —	4
59		— $3\frac{1}{2}$	— 5	— 7 —	10
60		— $6\frac{1}{2}$	— 10	— 13 —	19
61		— 11	— 16	— 22 —	32
62		— 17	— 26	— 34 —	50
63		— 25	— 37	— 50 1	14
64		— 34	— 52	1 10	1 43
65		— 46	1 10	— 34 2	18
66		— 2	— 3	— 4 —	6

A. Tägliches Maximum und Minimum, Amplitude, Mittel der Temperatur.

Tag	Maximum												Minimum												Amplitude												Mittel											
	Tage von Anfang												Tage von Anfang												Tage von Anfang												Tage von Anfang											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
2	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6
3	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6	3.6
4	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6	4.6
5	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6	5.6
6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6	6.6
7	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6	7.6
8	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6	8.6
9	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6	9.6
10	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6	10.6
11	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6	11.6
12	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6	12.6
13	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6	13.6
14	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6	14.6
15	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6	15.6
16	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6	16.6
17	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6	17.6
18	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6	18.6
19	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6	19.6
20	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6	20.6
21	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6	21.6
22	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6	22.6
23	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6	23.6
24	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6	24.6
25	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6	25.6
26	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6	26.6
27	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6	27.6
28	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6	28.6
29	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6	29.6
30	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6	30.6
31	31.6		31.6		31.6		31.6	31.6		31.6		31.6	31.6		31.6		31.6		31.6	31.6		31.6		31.6	31.6		31.6		31.6		31.6	31.6		31.6		31.6	31.6		31.6		31.6		31.6	31.6		31.6		31.6

Etat général, Total des Effectifs des Armées.

Nr.	Armées	Au 1er Janvier 1900						Au 1er Janvier 1901						Différences			
		Officiers			Troupes			Officiers			Troupes			Officiers			Troupes
		Généraux	Autres	Total	Hommes	Chevaux	Total	Généraux	Autres	Total	Hommes	Chevaux	Total	Généraux	Autres	Total	Hommes	Chevaux	Total
1	Armée active (Stehendes Heer)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Allemagne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Autriche-Hongrie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Belgique	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Bulgarie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Danemark	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Espagne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	France	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Grande-Bretagne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Grèce	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Italie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Monténégro	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Pays-Bas	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Portugal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Roumanie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Russie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Serbie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Suède et Norvège	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Suisse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Turquie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Total	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage. Die Witterung des Monats und ihr Einfluß auf Gesundheit, Vegetation, Thierwelt, Gewerbe und Handel.

Witterungs-Tabelle für Deutschland.

Tag	Barometer				Thermometer				Wind				Regen				Bemerkungen
	Morgens		Mittags		Morgens		Mittags		Morgens		Mittags		Morgens		Mittags		
	Zoll	Linien	Zoll	Linien	Grad	Minuten	Grad	Minuten	Richtung	Stärke	Richtung	Stärke	Zoll	Linien	Zoll	Linien	
1	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
2	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
3	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
4	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
5	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
6	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
7	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
8	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
9	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
10	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
11	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
12	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
13	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
14	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
15	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
16	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
17	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
18	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
19	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
20	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
21	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
22	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
23	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
24	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
25	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
26	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
27	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
28	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
29	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
30	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					
31	27	8	27	8	12	0	14	0	W	2	W	2					

Barometer		Thermometer		Wind		Regen		Bemerkungen
Höchster Stand	Niedrigster Stand	Höchster Grad	Niedrigster Grad	Vorherrschende Richtung	Stärke	Anzahl der Regentage	Regenmenge	

Wind-Richtung	Anzahl der Tage
N	
NO	
O	
SO	
S	
SW	
W	
NW	

Digitized by Google

Exercise

1. Multiplication

1. Multiplication of Whole Numbers

| | | |

Witterungsübersicht. Monat September 1906 nach Beobachtungen an den Stationen 1. Ordnung.

Nr.	Stationen und Seehöhe über dem Meeresspiegel	Luftdruck in Millimetern (Barometerstand)						Temperatur nach Celsius						Dampfspannung in Millimetern						Relative Feuchtigkeit in Prozenten					
		Monatsmittel			Abweichung vom Normalwert			Monatsmittel			Abweichung vom Normalwert			Monatsmittel			Abweichung vom Normalwert			Monatsmittel			Abweichung vom Normalwert		
		7 h	14 h	21 h	7 h	14 h	21 h	7 h	14 h	21 h	7 h	14 h	21 h	7 h	14 h	21 h	7 h	14 h	21 h	7 h	14 h	21 h	7 h	14 h	21 h
1	Wien 203 m	737·1	736·8	737·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	13·2	19·2	14·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	10·2	10·2	10·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
2	Kremsmünster 384 m	733·1	732·8	733·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	11·8	18·0	13·4	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	9·6	9·6	9·6	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	91	67	84	+ 4	+ 2	+ 3
3	Salzburg 430 m	731·8	731·5	731·9	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	11·6	17·8	13·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	9·5	9·5	9·5	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	91	67	84	+ 4	+ 2	+ 3
4	Innsbruck 577 m	728·8	728·5	728·9	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	10·2	16·4	11·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	8·4	8·4	8·4	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	91	67	84	+ 4	+ 2	+ 3
5	Triest 26 m	741·1	740·8	741·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	17·2	23·4	18·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	13·2	13·2	13·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
6	Görz 84 m	739·1	738·8	739·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	15·2	21·4	16·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	11·2	11·2	11·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
7	Lemberg 320 m	735·1	734·8	735·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	12·2	18·4	13·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	9·2	9·2	9·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
8	Prag 191 m	737·1	736·8	737·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	13·2	19·4	14·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	10·2	10·2	10·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
9	Budapest 120 m	739·1	738·8	739·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	15·2	21·4	16·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	11·2	11·2	11·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
10	Agram 158 m	738·1	737·8	738·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	14·2	20·4	15·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	10·2	10·2	10·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
11	Hermannstadt 415 m	734·1	733·8	734·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	11·2	17·4	12·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	8·2	8·2	8·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
12	Zara 10 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
13	Sarajevo 511 m	735·1	734·8	735·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	12·2	18·4	13·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	9·2	9·2	9·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
14	Ragusa 52 m	741·1	740·8	741·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	17·2	23·4	18·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	13·2	13·2	13·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
15	Cattaro 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
16	Pola 28 m	741·1	740·8	741·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	17·2	23·4	18·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	13·2	13·2	13·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
17	Lussinpiccolo 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
18	Pisino 278 m	736·1	735·8	736·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	13·2	19·4	14·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	10·2	10·2	10·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
19	Fiume 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
20	Zengg 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
21	Knin 220 m	738·1	737·8	738·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	14·2	20·4	15·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	10·2	10·2	10·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
22	Spalato 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
23	Lesina 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
24	Ragusa 52 m	741·1	740·8	741·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	17·2	23·4	18·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	13·2	13·2	13·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
25	Cattaro 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
26	Pola 28 m	741·1	740·8	741·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	17·2	23·4	18·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	13·2	13·2	13·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
27	Lussinpiccolo 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
28	Pisino 278 m	736·1	735·8	736·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	13·2	19·4	14·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	10·2	10·2	10·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
29	Fiume 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3
30	Zengg 4 m	742·1	741·8	742·2	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·2	18·2	24·4	19·8	+ 0·1	+ 0·1	+ 0·1	14·2	14·2	14·2	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·2	87	64	80	+ 4	+ 2	+ 3

Relação dos Navios, Barcos e Canoas que entraram e sahiram do Porto de Manáos durante o mez de Fevereiro de 1900.

Nacionalidade	Navios						Barcos						Canoas					
	Entrados			Sahidos			Entrados			Sahidos			Entradas			Sahidas		
	Numero	Toneladas	Tripulação	Numero	Toneladas	Tripulação	Numero	Toneladas	Tripulação	Numero	Toneladas	Tripulação	Numero	Toneladas	Tripulação	Numero	Toneladas	Tripulação
Brazileira	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Ingleza	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Hespanhola	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Portugueza	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Italiana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Allemã	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Franceza	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Belga	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Dinamarqueza	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Norte-Americana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Hollandeza	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Suissa	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Grega	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Austriaca	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Russa	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Turca	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Chilena	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Argentina	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Uruguaya	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Paraguaya	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Boliviana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Peruana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Equatoriana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Colombiana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Venezuelana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Mexicana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Japoneza	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Chinesa	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Siamesa	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Persa	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Africana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Australiana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Oceaniana	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Polynesia	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Melanesia	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Micronesia	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1
Totaes	1	1.000	50	1	1.000	50	1	100	5	1	100	5	1	10	1	1	10	1

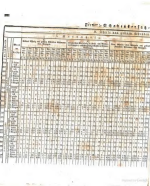

Bildung der Bevölkerung. — Volks-Zählung. — Höhere Bildung.

Nr.	Provinz	Bevölkerung überhaupt			Von der Bevölkerung überhaupt sind				Von der Bevölkerung überhaupt können				Von der Bevölkerung überhaupt können				Von der Bevölkerung überhaupt können			
					Kinder unter 6 Jahren				lesen				lesen und schreiben				lesen und schreiben und rechnen			

3. Monat Januar.

Tag	Tag im Monat	Tag im Jahr	Sonntags-Buchstaben	Neumond	Erstes Viertel	Vollmond	Letztes Viertel	Sonnen-Aufgang	Sonnen-Untergang	Mittags-Zeit	Tages-Länge	Mittlere Zeit des Sonnen-Durchgangs durch den Meridian	Tag im Monat	Tag im Jahr	Tag
Dienst.	1	1	A					8	4	12	8	12	1	1	Dienst.
Mittw.	2	2	B					8	5	12	9	12	2	2	Mittw.
Donn.	3	3	C					8	6	12	10	12	3	3	Donn.
Freyt.	4	4	D					8	7	12	11	12	4	4	Freyt.
Sonnt.	5	5	E					8	8	12	12	12	5	5	Sonnt.
Montt.	6	6	F					8	9	12	13	12	6	6	Montt.
Dienst.	7	7	G					8	10	12	14	12	7	7	Dienst.
Mittw.	8	8	A					8	11	12	15	12	8	8	Mittw.
Donn.	9	9	B					8	12	12	16	12	9	9	Donn.
Freyt.	10	10	C					8	13	12	17	12	10	10	Freyt.
Sonnt.	11	11	D					8	14	12	18	12	11	11	Sonnt.
Montt.	12	12	E					8	15	12	19	12	12	12	Montt.
Dienst.	13	13	F					8	16	12	20	12	13	13	Dienst.
Mittw.	14	14	G					8	17	12	21	12	14	14	Mittw.
Donn.	15	15	A					8	18	12	22	12	15	15	Donn.
Freyt.	16	16	B					8	19	12	23	12	16	16	Freyt.
Sonnt.	17	17	C					8	20	12	24	12	17	17	Sonnt.
Montt.	18	18	D					8	21	12	25	12	18	18	Montt.
Dienst.	19	19	E					8	22	12	26	12	19	19	Dienst.
Mittw.	20	20	F					8	23	12	27	12	20	20	Mittw.
Donn.	21	21	G					8	24	12	28	12	21	21	Donn.
Freyt.	22	22	A					8	25	12	29	12	22	22	Freyt.
Sonnt.	23	23	B					8	26	12	30	12	23	23	Sonnt.
Montt.	24	24	C					8	27	12	31	12	24	24	Montt.
Dienst.	25	25	D					8	28	12	32	12	25	25	Dienst.
Mittw.	26	26	E					8	29	12	33	12	26	26	Mittw.
Donn.	27	27	F					8	30	12	34	12	27	27	Donn.
Freyt.	28	28	G					8	31	12	35	12	28	28	Freyt.
Sonnt.	29	29	A					8	32	12	36	12	29	29	Sonnt.
Montt.	30	30	B					8	33	12	37	12	30	30	Montt.
Dienst.	31	31	C					8	34	12	38	12	31	31	Dienst.

4. Monat Februar.

Tag	Tag im Monat	Tag im Jahr	Sonntags-Buchstaben	Neumond	Erstes Viertel	Vollmond	Letztes Viertel	Sonnen-Aufgang	Sonnen-Untergang	Mittags-Zeit	Tages-Länge	Mittlere Zeit des Sonnen-Durchgangs durch den Meridian	Tag im Monat	Tag im Jahr	Tag
Freyt.	1	32	D					8	35	12	39	12	1	32	Freyt.
Sonnt.	2	33	E					8	36	12	40	12	2	33	Sonnt.
Montt.	3	34	F					8	37	12	41	12	3	34	Montt.
Dienst.	4	35	G					8	38	12	42	12	4	35	Dienst.
Mittw.	5	36	A					8	39	12	43	12	5	36	Mittw.
Donn.	6	37	B					8	40	12	44	12	6	37	Donn.
Freyt.	7	38	C					8	41	12	45	12	7	38	Freyt.
Sonnt.	8	39	D					8	42	12	46	12	8	39	Sonnt.
Montt.	9	40	E					8	43	12	47	12	9	40	Montt.
Dienst.	10	41	F					8	44	12	48	12	10	41	Dienst.
Mittw.	11	42	G					8	45	12	49	12	11	42	Mittw.
Donn.	12	43	A					8	46	12	50	12	12	43	Donn.
Freyt.	13	44	B					8	47	12	51	12	13	44	Freyt.
Sonnt.	14	45	C					8	48	12	52	12	14	45	Sonnt.
Montt.	15	46	D					8	49	12	53	12	15	46	Montt.
Dienst.	16	47	E					8	50	12	54	12	16	47	Dienst.
Mittw.	17	48	F					8	51	12	55	12	17	48	Mittw.
Donn.	18	49	G					8	52	12	56	12	18	49	Donn.
Freyt.	19	50	A					8	53	12	57	12	19	50	Freyt.
Sonnt.	20	51	B					8	54	12	58	12	20	51	Sonnt.
Montt.	21	52	C					8	55	12	59	12	21	52	Montt.
Dienst.	22	53	D					8	56	12	60	12	22	53	Dienst.
Mittw.	23	54	E					8	57	12	61	12	23	54	Mittw.
Donn.	24	55	F					8	58	12	62	12	24	55	Donn.
Freyt.	25	56	G					8	59	12	63	12	25	56	Freyt.
Sonnt.	26	57	A					8	60	12	64	12	26	57	Sonnt.
Montt.	27	58	B					8	61	12	65	12	27	58	Montt.
Dienst.	28	59	C					8	62	12	66	12	28	59	Dienst.
Mittw.	29	60	D					8	63	12	67	12	29	60	Mittw.

Tarif.

nutzungen.

VI. Streumittel.

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Abgefallenes Laub, Nadeln, Moos: in offenen Beständen über 40 Jahren. Local-Nr. I u. II.	fl.	kr.	Local-Nr. III. IV u. V.	fl.	kr.	Local-Nr. VI. VII u. VIII.	fl.	kr.	Abgefallenes Laub, Nadeln, Moos: in Verjüngungsschlägen und in jungen Beständen bis zu 40 Jahren. Local-Nr. I u. II.	fl.	kr.	Local-Nr. III. IV u. V.	fl.	kr.	Local-Nr. VI. VII u. VIII.	fl.	kr.
380	1 Last . . .		—	5		—	7		—	9		—	10		—	14		—	18
381	1 Schiebkarrn		—	10		—	14		—	18		—	20		—	26		—	36
382	1 Karrn . .		—	50		1	10		1	30		1	40		2	20		3	—
383	1 Wagen . .		1	40		2	20		3	—		3	20		4	40		6	—

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	Heide, Ginstern, Besenpfriemen und dergleichen: in eingehegten Orten, aber ohne Werkzeug. Local-Nr. I u. II.	kr.	Local-Nr. III. IV u. V.	kr.	Local-Nr. VI. VII u. VIII.	fl.	kr.	mit Werkzeug: in alten Hegen. Local-Nr. I u. II.	kr.	Local-Nr. III. IV u. V.	kr.	Local-Nr. VI. VII u. VIII.	fl.	kr.	in Hegschlägen, in jungen Hegen od. Pflanzgärten. Local-Nr. I u. II.	fl.	kr.	Local-Nr. III. IV u. V.	fl.	kr.	Local-Nr. VI. VII u. VIII.	fl.	kr.
380	1 Last . . .	2½		3½		4½			2½		3½		4½			—	5		—	7		—	9	
381	1 Schiebkarrn	5		7		9			5		7		9			—	10		—	14		—	18	
382	1 Karrn . .	25		35		45			25		35		45			—	50		1	10		1	30	
383	1 Wagen . .	50		70		1	30		50		70		1	30		1	40		2	20		3	—	

VII. Rasenplatten.

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	In eingehegten Orten. Local-Nr. I u. II.	fl.	kr.	Local-Nr. III. IV u. V.	fl.	kr.	Local-Nr. VI. VII u. VIII.	fl.	kr.
384	1 Last . . .		—	6		—	8		—	10
385	1 Schiebkarrn .		—	12		—	16		—	20
386	1 Karrn . .		1	—		1	20		1	40
387	1 Wagen . .		2	—		2	40		3	20

VIII. Steine und Erden.

Nr. des Tarifs.	Maas der Ansätze.	In eingehegten Orten: gemeine Steine oder Erden. Local-Nr. I. II. III u. IV.	kr.	Local-Nr. V. VI. VII u. VIII.	kr.	nutzbare. Local-Nr. I. II. III u. IV.	fl.	kr.	Local-Nr. V. VI. VII u. VIII.	fl.	kr.
388	1 Last . . .	2		3		—	6		—	9	
389	1 Schiebkarrn .	4		6		—	12		—	18	
390	1 Karrn . .	20		30		1	—		1	30	
391	1 Wagen . .	40		60		2	—		3	—	

Druckfehler.

Druckfehler.

Seite 173 Zeile 3 von unten statt „Abgabe“ setze man „Angabe.“

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 19.

Darmstadt am 1. Juni 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Prüfung der Pharmaceuten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Berechnung der Bruchtheile von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten betr.; — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 4) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 5) Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Weitengesäß, Landrathsbezirks Erbach, betr.; — 6) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Bobstadt betr.; — 7) Bekanntmachung, die Communalumlagen in den Gemeinden Gleimenhain und Heimertshausen, Kreises Alsfeld, für 1839 betr.; — 8) Straferkenntnisse; — 9) Verleihung des Großherzogl. Ludewigsordens; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Militärdienstnachrichten; — 12) Characterertheilungen; — 13) Versetzung in den Ruhestand; — 14) Concurrenzeröffnungen; — 15) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Prüfung der Pharmaceuten betr.

Für die Prüfung derjenigen Apothekergehülfen und Lehrlinge, welche das Examen bei Großherzogl. Medicinalcolleg zu bestehen haben, um als Gehülfen im Großherzogthum fungiren zu können, sind nunmehr jährlich vier Termine bestimmt:

der dritte Montag im Januar,
" " " nach Ostern,
" " " " Johanni,
" " " " Michaeli.

Die Verbindlichkeit der Apothekervorsteher zur Meldung ihrer noch nicht durch Prüfungs-Zeugniß einer Landes- oder Provinzial-Medicinal-Behörde gesetzlich befähigten Gehülfen unverzüglich nach deren Eintritt bei Großherzogl. Medicinalcolleg erleidet hierdurch keine Veränderung.

Darmstadt am 27. April 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Berechnung der Bruchtheile von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel und zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die für das fiscalische Rechnungswesen bestehende Vorschrift — wonach bei Berechnung der Bruchtheile von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten das Jahr zu zwölf gleichen Monaten und jeder Monat, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe 28, 29, 30 oder 31 Tage zählt, zu dreißig Tagen angenommen werden soll —

auf das gesammte zum Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz gehörige Rechnungswesen auszudehnen.

Darmstadt am 8. Mai 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betreffend.

Der zu Mainz verstorbene Musiklehrer Caspar Aloys Brack hat die Waisenanstalt zu Mainz zur Universalerbin seines, nach Abzug einiger Legate, die Summe von 3607 fl. 12½ kr. erreichenden Nachlasses eingesetzt. Dieses wohlthätige Vermächtniß hat die Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, worauf die betreffende Behörde zur Annahme desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 10. Mai 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betreffend.

Der zu Gräfenberg verstorbene Johann Georg Peister von Mainz hat den Mainzer Stadtarmen aller Confessionen ein Legat von 300 fl. vermacht.

Dieses Vermächtniß ist allerhöchsten Orts bestätigt und die betreffende Behörde hiernach zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 11. Mai 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Weitengesäß, Landrathsbezirks Erbach, betreffend.

Mit höchster Genehmigung sind die in den 1833r und 1835r Voranschlägen der Gemeinde Weitengesäß vorgesehenen Umlagen erster Classe, in den Beträgen von resp. 64 fl. und 26 fl. 22½ kr., niedergeschlagen worden, — was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt am 26. April 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Bobstadt betreffend.

Mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde wird, in Berücksichtigung der in neuerer Zeit mehrfach vorgefallenen auffallenden Feuersbrünste zu Bobstadt, der Art. 10. des Gesetzes vom 21. Februar 1824, auf diese Gemeinde in Anwendung, und dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bensheim am 9. Mai 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.
v. Rüding.

Bekanntmachung, die Communalumlagen in den Gemeinden Gleimenhain und Heimertshausen, Kreises Alsfeld, für 1839 betreffend.

In meiner Bekanntmachung vom 30. Januar dieses Jahres, (Nr. 15. des Regierungsblatts) ist in Folge eines Druckfehlers der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital bei dem Ausschlag der Gemeinde Heimertshausen in III. Klasse statt zu 4 kr. 2,54 pf. zu 4 kr. 2,51 pf. angegeben worden; dann wurde bei der Gemeinde Gleimenhain der Beitrag auf den Steuergulden zu dem Ausschlag zu Kriegsschulden vor 1807 statt auf 1 kr. 1,802 pf. irrthümlich nur zu 3,3624 pf. berechnet.

Dies wird hiermit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alsfeld am 8. Mai 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.
Reidhardt.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

A. Von Großherzogl. Hess. Hofgericht zu Darmstadt.

1) Ludwig Baier von Niederkinzig, wegen Vagabundirens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 4. October 1838.
2) Georg Ludwig Becker von Offenbach, wegen eines verübten Betrugs und wegen Versuchs eines solchen, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. December 1838.
3) Michael Beckers Ehefrau, geborne Zehfuß zu Darmstadt, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 8. Februar 1838.
4) Adam Bergmann von Fränkisch-Crumbach, wegen wiederholten Vagabundirens und wegen ersten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. Nov. 1838.
5) Heinrich Bodensohn von Seligenstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 24. Februar 1837.
6) Nicolaus Bormuth und Jacob Luckhaupt von Niederramstadt, wegen Waldbieberei, jeder in eine Cortectionshausstrafe von 10 Monaten, durch Urtheil vom 20. Januar 1838.
7) Johanne Brod von Offenbach, wegen eines ersten, großen gemeinen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 12. Juni 1837.
8) Matthias Diehl zu Kleestadt, wegen wiederholten Vagabundirens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 29. October 1838.

9) Adam Eisenhauer und dessen Ehefrau von Gernsheim, wegen Diebstahlsbegünstigung, jedes in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 18. März 1836, sodann

10) Georg Illert von Spachbrücken, wegen grober Beleidigung des Gefangenwärters Oßmann zu Zwingenberg und Widersetzlichkeit gegen denselben, sowie wegen beleidigenden und widersetzlichen Benehmens gegen das Landgericht das. in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 18. März 1836.

11) Andreas Erhard von Birkenau, wegen thätlicher Mißhandlung des Waldschützen Helfrich von da im Dienste, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 15. März 1834.

12) Ludwig Ehringsmann von Offenbach, wegen wiederholten dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 17. December 1838.

13) Joseph Fritsch von Hering, wegen Mißhandlung des Forstschützen Rauch I. in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 9. Januar 1836.

14) Wilhelm Heckmann von Offenbach, wegen eines kleinen Diebstahls und drei verschiedener großer Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren, durch Urtheil vom 10. October 1838.

15) Katharina Helfrich von Hüttenhausen, wegen Entwendung und Unterschlagung in eine 14monatliche Zuchthausstrafe, durch Urtheil vom 8. Februar 1839.

16) Durch Erkenntniß vom 13. November 1838. Georg Heinrich Hild aus Lützelwiebelsbach, wegen des zweimal gegen den Reviergehülfen Nötling zu Raibach durch Abfeuerung des Gewehrs begangenen criminis vis publicae, ferner wegen, im Complott mit andern sechsmal versuchter Wilddiebstähle und wegen eines an einem Hirschkälbchen vorgenommenen Funddiebstahls, in eine Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren; Leonhard Olt daselbst, wegen Versuchs zur lebensgefährlichen Verwundung des Reviergehülfen Nötling und wegen eines, im Complott mit Andern begangenen Jagdfrevels, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr; Franz Schnellbächer daselbst, wegen des gegen den Reviergehülfen Nötling durch Abfeuerung des Jagdgewehrs begangenen criminis vis publicae, sowie wegen eines, im Complott mit Andern verübten Jagdfrevels, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, sodann wegen des im Complott mit Andern mehrfach unternommenen nächsten Versuchs zum Wilddiebstahl, Leonhard Schäfer daselbst, in eine 3 monatliche; Conrad Eidmann daselbst in eine 3 monatliche und Joh. Ballomer daselbst in eine 4 monatliche Correctionshausstrafe.

17) Durch Urtheil vom 1. März 1838, wegen Fälschung und Betrugs Nicolaus Ehrhard von Unterschönmattenwag, in eine 9 monatliche, Sebastian Holzwarth daselbst in eine 9 monatliche und endlich Peter Holzwarth daselbst in eine 3 monatliche Correctionshausstrafe.

18) Jacob Hotz von Hilterklingen, wegen eines Schafdiebstahls, der als dritter Diebstahl zu betrachten ist, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Urtheil vom 7. October 1834, sodann wegen eines weiter eingestandenen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten, durch Urtheil vom 31. Oct. 1836.

19) Friedrich Ysenberg von Kürnbach, wegen Betrügereien, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 18. November 1837.

20) Valentin Kalbfleisch von Kleinumstadt, wegen Fälschungen und unbesonnenen fahrlässigen Schuldenmachens, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Urtheil vom 19. März 1838.

21) Conrad Kappei, Thorschreiber von hier, wegen verschiedener Betrügereien und betrüglichen Banquerots, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Urtheil vom 15. September 1838.

22) Reinhard Klink und seine Ehefrau von Raunheim, Letztere wegen eines begangenen Meineids, und Ersterer, weil er seine Frau zu diesem Verbrechen verleitet und Theil an demselben genommen, neben Unfähigkeitserklärung zur Zeugnißablage, beide, jedes in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, unter öffentlicher Bekanntmachung dieses Urtheils am Rathhaus zu Raunheim, durch Urtheil vom 28. Januar 1839.

23) Friedrich Kornmann von hier, wegen 5 verschiedener kleiner Diebstähle, wovon 4 als wiederholte zu

betrachten sind, und welche sämmtlich als zweite Diebstähle im rechtlichen Sinne erscheinen, und von denen einer durch Einsteigen in ein unbewohntes Gartenhäuschen qualificirt war, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 24. Januar 1839.

24) Carl Ludwig Kraus von Zwingenberg, wegen Entwendung und verschiedener Betrügereien, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Urtheil vom 17. December 1838.

25) Michael Kreher von Münster, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 11. März 1839.

26) Johannes Müller von hier, wegen Verwundung des Valentin Möser in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 19. Juli 1838.

27) Johannes Ort von Lützelwiebelsbach, wegen Schlägerei und Verwundung in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 29. November 1838.

28) Durch Urtheil vom 29. November 1838, wegen Verwundung und Schlägerei, Heinrich Ferber, Leonhard Fornoff und Georg Fornoff von Lützelwiebelsbach, jeder in eine 4 monatliche Correctionshausstrafe.

29) Joh. Philipp Oßwald von Umstadt, wegen vier verschiedener kleiner Diebstähle, wovon der eine als qualificirt erscheint, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 9. November 1838.

30) Christian Pickel und Philipp Borngesser von Trebur, wegen zweiten Diebstahls, ersterer in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten und letzterer in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten, durch Urtheil vom 20. Juni 1838.

31) Durch Urtheil vom 29. August 1834, wegen Betrugs, Adam Quick, Beigeordneter von Unterscharbach, in eine 12 monatliche, sodann Valentin Quick und Eva Catharina Quick daselbst, jedes in eine 3 monatliche Correctionshausstrafe.

32) Clemens Schlitt von Darmstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten, nachdem er früher wegen verschiedener Diebstähle und Betrügereien eine Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren erlitten hatte, durch Urtheil vom 10. Januar 1839.

33) Adam Schmitt IV. von der Juchhöhe bei Bonsweiher, wegen Verwundung des Waldschützen Adam Bauer daselbst in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 8. December 1838.

34) Anton Spamer von Offenbach, wegen Betrugs in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 4. Februar 1839.

35) Georg Steiger und Peter Steiger von Wersau, wegen Verwundung des Heinrich Weigand das., jeder in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 28. September 1838.

36) Johann Uhrig von Hofheim, wegen wiederholten dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 7. Juli 1838.

37) Philipp Wachtel von Lorsch, wegen wiederholter Vagabundage in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Urtheil vom 24. Januar 1839.

38) Elisabetha Zehfuß, wegen verschiedener Diebstähle und Theilnahme an solchen Vergehen, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Urtheil vom 8. Mai 1838.

B. Von dem Großh. Stadtgericht Darmstadt.

1) Johannes Hein von Darmstadt, wegen Völlerei in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 9. Januar 1839.

2) Peter Berbert von Erzhausen, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten. durch Urtheil vom 4. December 1838.

3) Louise Graulich von Darmstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Februar 1839.

4) Peter Müller von Stockstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 25. März 1836.
5) Ludwig Mößer von Darmstadt, wegen wiederholten öffentlichen Scandals und Beleidigung der Polizeibehörde, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 26. Februar 1839.
6) Margaretha Henkel von Bessungen, wegen fortgesetzter Lüderlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 11. Januar 1839, und wegen gleichen Vergehens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 9. Februar 1839.
7) Louise Busch von Darmstadt, wegen fortgesetzter Lüderlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen, durch Urtheil vom 20. März 1839.
8) Dorothea Kropp von Bessungen, wegen fortgesetzter Lüderlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen, durch Urtheil vom 20. März 1839.

C. Von Großh. Landgericht Großgerau.

1) Catharine Elisabethe Wolf, Tochter des ehemaligen Ortsgerichtsdieners Heinrich Wolf von Rüsselsheim, wegen Diebstahls und Fälschung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und 14 Tagen, durch Urtheil vom 31. December 1839.
2) Peter Ewald I. von Trebur, wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 25. November 1838.

D. Von Großh. Landgericht Offenbach.

1) Johannes Bingenheimer zu Offenbach, wegen verschiedener Obstentwendungen, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten und 25 Hiebe zu Willkomm und Abschied, durch Urtheil vom 8. Nov. 1837.
2) Johannette Kirchhof zu Offenbach, wegen ersten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. August 1838.
3) Margaretha Aulbach von Rüllfeld, wegen zweier kleiner Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 30. August 1838.
4) Johannes Bechtold von Altenhaßlau, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Urtheil vom 2. März 1839.
5) Maria Kraus von Oberrad, wegen ersten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Urtheil vom 5. März 1839.
6) Philipp Nagel von Offenbach, wegen ersten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 26. März 1839.

E. Von Großh. Landgericht Umstadt.

Adam Schimpf von Heubach, wegen, vor Verbüßung einer ihm wegen wiederholten Diebstahls ausgesetzten Strafe, weiter begangenen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. Januar 1839.

Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 5. Mai dem Fürsten Philipp von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Durchlaucht, das Großkreuz des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

1) Am 13. April wurden: der Kreisbaumeister Georg Philipp Rasor zu Lauterbach zum Kreisbaumeister für den dritten Baubezirk in der Provinz Rheinhessen, mit dem Wohnsitze zu Bingen; — der Acceſſiſt bei dem Secretariate der Oberbaudirection Georg Mittermayer, zum Kreisbaumeister für den fünften Baubezirk in der Provinz Oberhessen, mit dem Wohnsitze zu Lauterbach; und der Candidat des Baufaches August Laubenheimer dahier, zum definitiven Acceſſiſten bei der Oberbaudirection;

Art. 27. Der Bundesrath ernennt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten, welche nicht aus der Mitte der Bundesversammlung gewählt werden können.

Art. 28. Der Bundesrath ernennt die Bundesbeamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 29. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 30. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 31. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 32. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 33. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 34. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 35. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 36. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 37. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 38. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 39. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 40. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 41. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 42. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 43. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 44. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 45. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 46. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 47. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 48. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 49. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 50. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 51. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 52. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 53. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 54. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 55. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 56. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 57. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 58. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 59. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 60. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 61. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 62. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 63. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 64. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 65. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 66. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 67. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 68. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 69. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 70. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 71. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 72. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 73. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 74. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 75. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 76. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 77. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 78. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 79. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 80. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 81. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 82. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 83. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 84. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 85. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 86. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 87. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 88. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 89. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 90. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 91. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 92. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 93. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 94. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 95. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 96. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 97. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 98. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 99. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 100. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 101. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 102. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 103. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 104. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 105. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 106. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 107. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 108. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 109. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 110. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 111. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 112. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 113. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 114. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 115. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 116. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 117. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 118. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 119. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 120. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 121. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 122. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 123. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 124. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 125. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 126. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 127. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 128. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 129. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 130. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 131. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 132. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 133. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 134. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 135. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 136. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 137. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 138. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 139. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 140. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 141. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 142. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 143. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 144. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 145. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 146. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 147. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 148. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 149. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 150. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 151. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 152. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 153. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 154. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 155. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 156. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 157. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 158. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 159. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 160. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 161. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 162. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 163. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 164. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 165. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 166. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 167. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 168. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 169. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 170. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 171. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 172. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 173. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 174. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 175. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 176. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 177. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 178. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 179. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 180. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 181. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 182. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 183. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 184. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 185. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 186. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 187. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 188. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 189. Der Bundesrath ernennt die Beamten, welche ihm zu Vorschlägen das Recht haben, und die Beamten, welche in Bundesangelegenheiten im Namen der Eidgenossenschaft Unterschriften zu ertheilen haben.

Art. 190. Der Bundes

Am 1. Juli: zum Bataillon des 46. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt, Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 2. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 3. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 4. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 5. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 6. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 7. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 8. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 9. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 10. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 11. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 12. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 13. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 14. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 15. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 16. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 17. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 18. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 19. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 20. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 21. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 22. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 23. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 24. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 25. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 26. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 27. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 28. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 29. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 30. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 31. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Verschiedenes.

Am 1. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 2. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 3. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 4. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 5. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 6. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 7. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 8. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 9. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 10. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 11. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 12. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 13. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 14. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 15. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 16. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 17. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 18. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 19. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 20. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 21. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 22. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 23. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 24. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 25. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 26. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 27. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 28. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 29. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 30. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Am 31. Juli: Hauptmann Schwarz, bisher im Generalstab des 10. Inf.-Regts. Graf Bothmer, zum Bataillonsadjutant ernannt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 20.

Darmstadt am 15. Juni 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängniß betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 3) desgl. zweier wohlthätigen Vermächtnisse betr.; — 4) desgl. einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 5) Bekanntmachung, die für das Jahr 1826 vorgesehenen Umlagen zweiter und dritter Classe in der Gemeinde Fürstengrund, Landrathsbezirk Breuberg, betr.; — 6) Bekanntmachung, den Ausschlag der fiscalischen Zehntgrundrente zu Stockstadt betr.; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg; — 8) Rechnungsablage der Staats-Schulden-Tilgungskasse für 1836; — 9) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839 betr.; — 10) Namensveränderung; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Militärdienstnachrichten; — 13) Charaktertheilung; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Dienstentlassung; — 16) Concurrenzeröffnungen; — 17) Sterbfälle.

Verordnung,

die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängniß betreffend.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Februar 1824, die Uneinbringlichkeit von Forststrafposten und das Abverdienen der Strafen betreffend, und der in dem neunten Abschnitt des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837 enthaltenen Vorschriften über Verbüßung der Forststrafposten durch Arbeit oder Gefängniß, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Sobald ein Forststrafposten — worunter nicht blos die erkannte Geldstrafe, sondern auch die Pfandgebühren, Kosten, sowie Werthersatz, Schadensersatz und Herstellungskosten begriffen sind — wegen Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten als uneinbringlich anzusehen ist, soll der Sträfling, falls nicht das Forstgericht die Verbüßung im Gefängnisse für zweckmäßiger erachtet, zur Verbüßung des Strafpostens durch Arbeit angehalten werden.

§. 2.

Die Forststrafrichter erster Instanz haben innerhalb vierzehn Tagen, nach Abhaltung des Forstgerichts diejenigen Strafposten auszuscheiden, welche gegen notorisch Zahlungsunfähige, oder gegen

solche Frevler, deren Vermögen unter Curatel steht, erkannt sind und rücksichtlich welcher, ohne vorausgegangene Constatirung der Zahlungs-Unfähigkeit, von den Forststrafrichtern mit Zustimmung der concurrirenden Forstbehörde, des Forstinspectors, beziehungsweise des Forstpolizeibeamten, die alsbaldige Verbüßung durch Arbeit, oder, wo dieß nicht ausführbar ist, im Gefängniß verfügt worden ist.

Die Verzeichnisse der hiernach alsbald durch Arbeit zu verbüßenden Strafposten sind vierzehn Tage nach Abhaltung des Forstgerichts den Forstinspectoren (beziehungsweise den Forstpolizeibeamten) zum Vollzug des Abverdienstes (§. 7. ꝛc.) mitzutheilen.

Wegen Verbüßung der sogleich in Gefängniß verwandelten Strafposten, ist ebenso, wie wegen Verbüßung der schon bei Abhaltung des Forstgerichts gegen Gewohnheitsfrevler erkannten Correctionshausstrafen, von den Forststrafrichtern selbst das Nöthige zu verfügen.

§. 3.

Wird eine Geldstrafe in Gefängniß verwandelt, so werden für einen Tag Gefängniß Zwanzig Kreuzer gerechnet. Eine solche Gefängnißstrafe kann die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Unter einem Tag Gefängniß sind vier und zwanzig Stunden Zeit, ohne Unterbrechung, verstanden. Bleibt bei der Verwandlung in Gefängniß ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Gefängniß anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zu Gunsten des Frevlers nicht berücksichtigt. Das Minimum bei Verbüßungen durch Gefängniß ist auf einen halben Tag festgesetzt. — Die Verbüßung durch Gefängniß soll in allen Fällen von dem Bestraften in Person geschehen.

§. 4.

Die Verzeichnisse der nach Ausscheidung der im §. 2. bemerkten Strafen ꝛc. verbleibenden Strafposten sind vierzehn Tage nach Abhaltung des Forstgerichts zur Beitreibung zu überweisen und dabei zugleich sowohl diejenigen Posten, deren Verbüßung im Gefängniß für den Fall, daß deren Uneinbringlichkeit constatirt werden sollte, von den Forststrafrichtern schon bei Abhaltung des Forstgerichts beschlossen worden ist, als auch diejenigen Posten zu bezeichnen, welche im Fall constatirter Uneinbringlichkeit durch Arbeit verbüßt werden sollen.

§. 5.

In Ansehung derjenigen Forststrafschulden, deren Uneinbringlichkeit im Executions-Verfahren erkannt worden ist, haben die Erheber regelmäßig von Vierteljahr zu Vierteljahr, jedesmal vor Ablauf der Monate April, Juli, October und Januar

a) die Verzeichnisse, welche demnächst zur Anordnung des Abverdienstes dienen sollen, an die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) gelangen zu lassen; über die Frevler jedes einzelnen Ortes ist ein besonderes Verzeichniß aufzustellen, auch in diesem die Eigenthümer des Waldes anzugeben, wo die Frevel stattgefunden haben.

b) Ebenso haben die Erheber ein specielles Verzeichniß derjenigen Posten, welche schon im Voraus für den Fall constatirter Uneinbringlichkeit zur gefänglichen Verbüßung bezeichnet waren, an die Forststrafrichter gelangen zu lassen.

c) Sowohl die unter a bezeichneten Verzeichnisse, als diejenigen unter b, sind mit Zusammenstellungen in doppelter Ausfertigung zu begleiten, worin die Summe von jedem der Special-Verzeichnisse angeführt und eine Hauptsumme gezogen wird, wie viel Forststrafschulden im betreffenden Erhebbezirk während des abgelaufenen Quartals als unzahlbar erkannt worden sind.

§. 6.

Die Forststrafrichter senden das Duplicat der ihnen nach §. 5. c. mitzutheilenden Zusammenstellung mit ihrer Bescheinigung des Empfangs der andern Ausfertigung und der Special-Verzeichnisse an die betreffenden Erheber binnen acht Tagen zurück und verfügen die Verbüßung der in Gefängniß verwandelten, in den Special-Verzeichnissen enthaltenen, Strafposten.

§. 7.

Die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) haben das Duplicat der ihnen nach §. 5. c. mitzutheilenden Zusammenstellung mit ihrer Bescheinigung des Empfangs der andern Ausfertigung und der Special-Verzeichnisse an die betreffenden Erheber binnen acht Tagen zurückzusenden, die ihnen nach §. 2. und 5. mitgetheilten Special-Verzeichnisse dagegen binnen gleicher Frist den betreffenden Revierförstern zum Abverdienst der Strafen durch Waldarbeiten (Cultur-Arbeiten, Wege, Gräben ꝛc.) welche vorzugsweise in dem Walde, wo die Frevel begangen worden — wenn aber hier keine Gelegenheit zum Abverdienst ist, in anderen nahe gelegenen Waldungen — zu bestimmen sind, zu überweisen.

§. 8.

In Ermangelung passender Waldarbeiten haben die Forstinspectoren hiervon die Kreisräthe (Landräthe) in Zeiten zu benachrichtigen. (Vergl. §. 26.)

§. 9.

Für einen Tag Arbeit werden dreißig Kreuzer gerechnet. Hierdurch ist jedoch die Zuweisung geschätzter Arbeit nicht ausgeschlossen, es sollen vielmehr in allen hierzu geeigneten Fällen die Arbeiten nach Tagewerken geschätzt und dem Frevler mit dem Anfügen, solche in einer bestimmten Frist zu vollenden, zugewiesen werden. Bleibt bei der Verwandlung der Geldstrafe in Arbeit ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als ein halber Tag Arbeit anzusetzen wäre, so wird dieser Rest zu Gunsten des Frevlers nicht berücksichtigt.

Das Minimum bei Verbüßungen durch Arbeit ist auf einen halben Tag festgesetzt.

§. 10.

Die Revierförster haben die Forststrafposten der an sie überwiesenen Specialverzeichnisse unter

die geeigneten Arbeiten zu vertheilen und hierbei vorzugsweise solche Arbeiten zu wählen, welche dem Beschädigten zum Vortheil gereichen. Um sich in steter Uebersicht über den Betrieb des Abverdienstes zu erhalten, haben die Revierförster eigene Register zu führen, worin die Specialverzeichnisse, die Ueberweisung des Abverdienstes und die Ergebnisse des letzteren einzutragen sind.

§. 11.

Die Revierförster haben, sobald ihnen die Specialverzeichnisse zugekommen sind, durch Requisition der Ortspolizeibehörden die Sträflinge, unter Bezeichnung des Orts und der Zeit, wo und wann die Arbeiten vorgenommen werden sollen und unter Angabe der mitzubringenden Werkzeuge, zum Abverdienste vorladen zu lassen.

Können die Termine nicht alle zum voraus bestimmt werden, so haben die Revierförster die Ortspolizeibehörden zu ersuchen, die Sträflinge auf die Tage und Stunden, welche ihnen von den deßfalls zu instruirenden Forstschützen oder besonderen Aufsehern würden bezeichnet werden, vorzuladen. Die Zeitbestimmung ist stets so einzurichten, daß die Vorladung wenigstens einen Tag vor dem Termin, in welchem die Arbeit stattfinden soll, erfolgen kann.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, alsbald nach Empfang der Specialverzeichnisse die Sträflinge nach Maßgabe der Requisitionen der Revierförster, durch den Ortsdiener mit dem Anfügen bestellen zu lassen, daß diejenigen, welche nicht gehörig zur Arbeit sich stellen oder die ihnen zugetheilte Arbeit gar nicht oder nur zum Theil verrichten sollten, zwangsweise, nöthigenfalls durch Zwangsgefängniß, zur Verrichtung würden angehalten werden.

Die auf die Specialverzeichnisse auszustellende Bescheinigung der gehörigen Vorladungen ist von der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen dem Revierförster mitzutheilen, wenn nicht der Revierförster einen spätern Termin der Zusendung ausdrücklich bemerkt hat.

§. 13.

Die Strafverbüßung durch Arbeit muß in der Regel von dem Bestraften in Person geschehen. Nur mit besonderer, aus erheblichen Gründen zu ertheilender Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann ausnahmsweise Stellvertretung zugelassen werden. Die Ortspolizeibehörde hat in einem solchen Falle den Stellvertreter mit einer dem Revierförster zu übergebenden Bescheinigung, welche die besonderen Gründe der Stellvertretung enthält, zu versehen. Der Revierförster kann den Stellvertreter dann von der Arbeit ausschließen, wenn er ihn dazu nicht brauchbar findet, er hat hiervon mit Angabe der Gründe die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Die Revierförster haben die Sträflinge selbst zur Arbeit anzustellen oder dazu schützende Forstdiener oder andere hierzu von der vorgesetzten Behörde geeignet erachtete Personen zu instruiren und

die gehörige Vorkehrung zu treffen, daß alle diejenigen Strafarbeiten, wobei dies nöthig ist, gehörig beaufsichtigt werden.

§. 15.

Die Casse, zu deren Besten die Arbeit geschieht, hat dafür keine Vergütung an die Strafencasse zu entrichten. Ist ein Sträfling so arm, daß er während der Dauer der Arbeit seine nothdürftige Verköstigung nicht zu bestreiten vermag, dann muß ihm ein Theil des Verdienstes, welcher jedoch die Hälfte nicht übersteigen darf, aus derjenigen Casse baar bezahlt werden, zu deren Vortheil die Arbeit gereicht, insofern nicht diejenigen, zu deren Vortheil die Arbeit gereicht, es vorziehen, statt der baaren Zahlung die Sträflinge einen Tag um den andern arbeiten zu lassen.

§. 16.

Der Sträfling kann nicht gezwungen werden, mehr als drei Tage hintereinander zu arbeiten.

§. 17.

Wenn der zur Arbeit vorgeladene Sträfling wegen Krankheit, oder einer andern triftigen Ursache der Vorladung keine Folge leisten kann, so hat die Ortspolizeibehörde davon, den Revierförster vor, oder an dem Tage, an welchem die Arbeit stattfinden soll, in Kenntniß zu setzen, damit derselbe den Sträfling auf eine andere Zeit zur Arbeit vorladen lassen kann.

§. 18.

Stellt sich der Sträfling auf die an ihn erlassene Vorladung ohne zureichendes Hinderniß zur Arbeit nicht ein oder verrichtet er die ihm zugewiesene Arbeit gar nicht, oder nur zum Theil, so hat der Revierförster davon, unter Bezeichnung eines anderweiten Termins, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben, welche verpflichtet ist, den widerspenstigen Sträfling zwangsweise — in der Regel durch Sicherheitswache — an den Ort, wo die Arbeit vorgenommen werden soll, alsbald und nach Maßgabe der Requisition des Revierförsters bringen zu lassen.

§. 19.

Sollte ein Ortspolizeibeamter die ihm nach vorstehenden §. §. obliegenden Functionen nicht gehörig vollziehen, so ist er dazu auf Anzeige des Forstbeamten durch den betreffenden Kreisrath (Landrath) anzuhalten.

§. 20.

Sollte das im §. 18. bezeichnete Mittel ohne Erfolg versucht worden, oder unausführbar seyn, so hat der Revierförster davon dem Strafrichter die Anzeige zu machen, welcher nunmehr zu verfügen hat, daß der Sträfling in das Gefängniß gebracht werde, wo derselbe den ersten und dritten Tag bei Wasser und Brod, jeden zweiten Tag aber bei schmaler warmer Kost so lange bleibt, bis er dem Strafrichter die Anzeige gemacht hat, daß er die ihm zugetheilte Arbeit nun unweigerlich ohne Aufschub verrichten wolle.

§. 21.

Macht der Sträfling dem Forststrafrichter die im vorigen §. bemerkte Anzeige, so setzt der letztere davon den Revierförster in Kenntniß, welcher hierauf den Sträfling auf einen anderweiten Termin vorladen läßt.

§. 22.

Kommt der Frevler der von ihm abgegebenen Erklärung, die ihm zugewiesene Arbeit verrichten zu wollen, nicht nach, so wird das §. 20. bemerkte Zwangsverfahren so lange fortgesetzt, bis der Zweck erreicht ist.

§. 23.

Dieses Zwangsgefängniß (§. 20.) wird dem Frevler auf die Geldbeträge, welche er durch Arbeit abverdienen soll, nicht zu gut gerechnet und es kann durch Einsperrung in ein ganz dunkles Gefängniß, sowie durch Untersagung des Genusses geistiger Getränke und des Tabacks, geschärft werden.

§. 24.

Die Forstschützen und sonstigen Aufseher des Abverdienstes (sowie der Revierförster hinsichtlich des von ihm unmittelbar beaufsichtigten Abverdienstes) haben über die verrichtet werdenden Arbeiten besondere Verdienstbücher zu führen. Nachdem ein Sträfling die ihm zugewiesene Arbeit vollendet hat, ist ihm darüber eine Quittung auszustellen.

§. 25.

Wenn ein Frevler nach erfolgter Ueberweisung der Strafposten seine Schuldigkeit ganz oder theilweise bezahlt, oder wenn ihm die abzubüßende Schuld ganz oder theilweise erlassen wird; so hat er die desfallsige Quittung, beziehungsweise die ihm zugegangene Verfügung über den Erlaß oder Nachlaß, dem Revierförster vorzulegen, welcher hiernach wegen Nichtvollziehung des Abverdienstes — insoweit die Schuld bezahlt oder erlassen worden ist — das Nöthige bei den betreffenden Posten in dem Special-Verzeichnisse bemerkt.

Insbesondere haben die Forststrafrichter in den Fällen, in welchen sie nach Art. 87. des Gesetzes vom 4. Februar 1837 auf sofortige Verbüßung eines Strafpostens durch Arbeit oder Gefängniß erkannt haben, dem zur Zahlung sich bereit erklärenden Frevler einen Extract über seine Schuldigkeit nach Maßgabe der oben im §. 2. vorgeschriebenen Auszüge, von welchen ein Exemplar bei den Acten zu behalten ist, zuzustellen, und sodann die Quittung, welche ihnen vorgezeigt werden muß, in die Controle eintragen zu lassen, welche bereits hinsichtlich der nach geschehener Ueberweisung zahlbar gewordenen Strafposten vorgeschrieben ist. Die Vollziehung des Abverdienstes wird übrigens nur dann sistirt, wenn der Frevler durch Vorzeigung der Quittung über die geschehene Zahlung sich ausweist.

§. 26.

Sind Arbeiten, zu deren Verrichtung die Sträflinge angehalten werden könnten, nicht in den

Waldungen, wohl aber nach Erkundigung bei dem Kreisrath (Landrath) außerhalb der Waldungen vorhanden, so hat der Forstinspector (Forstpolizeibeamte) hiervon den Kreisrath — Landrath — und zwar, wenn die Ueberweisung (§. 7.) schon erfolgt war, unter Anschluß der Special-Verzeichnisse, oder Beilegung von Auszügen daraus, welche diejenigen Posten enthalten, die durch Waldarbeit nicht abverdient werden können, in Kenntniß zu setzen, damit von dem Kreisrath alsbald die Verbüßung durch andere Arbeiten zu öffentlichen oder gemeinheitlichen Zwecken angeordnet werden kann. Die Revierförster sind daher auch verpflichtet, die ihnen bereits überwiesenen Special-Verzeichnisse, zu deren Erledigung es ihnen im Laufe der nächsten drei Monate, oder bis zum Abschlusse des Abverdienstes an Abverdienstgelegenheit wider Erwarten fehlen sollte, an den Forstinspector wieder einzusenden, damit dieser den Abverdienst in nahe gelegenen Waldungen anderer Reviere anordnen oder die Kreisräthe (Landräthe) zur Anordnung von Arbeiten außerhalb den Waldungen davon benachrichtigen kann. War an jenen Special-Verzeichnissen ein Theil abverdient, so haben die Revierförster solches darin zu bemerken.

§. 27.

Wenn andere, als Waldarbeiten zum Abverdienste bestimmt werden, so haben die Kreisräthe (Landräthe) zur Leitung dieser Arbeiten besondere Aufseher (welche, wenn sie nicht bereits in Eid und Pflichten stehen sollten, speciell zu verpflichten sind) zu bestellen. Die in den §§. 8—24. ertheilten Vorschriften finden auch auf jene Arbeiten vollkommene Anwendung, insbesondere haben die bestellten Aufseher dieselben Functionen, welche nach den angegebenen §§. den Revierförstern übertragen sind.

§. 28.

Wenn die Verbüßung von Strafposten durch Arbeit binnen angemessener Frist unmöglich seyn sollte, weil ein Sträfling arbeitsunfähig ist, oder weil sich weder in Waldungen, noch auch nach der desfallsigen Erklärung des Kreisraths (Landraths) außerhalb der Waldungen Arbeit vorfindet, welcher Fall jedoch nur sehr selten sich ereignen wird; so ist davon der Forststrafrichter durch den Forstinspector (Forstpolizeibeamten) in Kenntniß zu setzen, um nunmehr die Verbüßung der Strafe in Gefängniß verfügen zu können.

§. 29.

Etwaige Beschwerden von Forststräflingen gegen das mit der Leitung des Abverdienstes beauftragte Personal können bei den Kreisräthen (Landräthen) angebracht werden, welche solche zu untersuchen und darauf, soweit es sich von Arbeiten außerhalb der Waldungen handelt, das Geeignete zu verfügen, insoweit es sich aber von Waldarbeiten handelt, davon der Ober-Forst-Direction — falls die Beschwerden sich nicht als ganz ungegründet darstellen — die Anzeige zu machen haben. Ebenso haben die Kreisräthe (Landräthe) auch von Amtswegen von etwaigen Zuwiderhandlungen des mit der Leitung des Abverdienstes beauftragten Personals gegen die Vorschriften gegenwärtiger

Verordnung Notiz zu nehmen und deshalb das Geeignete zu verfügen, beziehungsweise der Ober-Forstdirection davon die Anzeige zu machen.

§. 30.

Die Revierförster haben bis zu Ende jedes Quartals, also bis zum letzten der Monate März, Juni, September und December über die in dem Quartal abverdienten Forststrafen eine Nachweisung an den Forstinspector (Forstpolizeibeamten) einzusenden und derselben alle Special-Verzeichnisse, von welchen Beträge abverdient worden sind, beizuschließen. Wurde im abgelaufenen Quartale nichts abverdient, so ist dieß berichtlich anzuzeigen.

Der Eintrag in die Nachweisung geschieht in der Reihenfolge, daß zuerst die Reste vom vorigen Quartal und dann die neu überwiesenen Beträge aufgeführt werden. Es sind darin auch die Gründe, aus welchen die Strafen nicht abverdient worden sind, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob der Rest zum weiteren Abverdienst zurückzubehalten, oder zur gefänglichen Verbüßung (§. 28.) zurück zu überweisen, oder überhaupt als unvollziehbar zu betrachten sey.

§. 31.

Die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) haben die Nachweisungen der Revierförster mit den Anlagen derselben zu vergleichen und zu prüfen, ob von den Revierförstern die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt worden sind; sie senden binnen 8 Tagen die Special-Verzeichnisse, von welchen noch Reste abzuverdienen sind, den Revierförstern zurück, um diese Reste abverdienen zu lassen, und setzen binnen gleicher Frist, unter Mittheilung von Auszügen aus den Special-Verzeichnissen die Forststrafrichter von denjenigen Strafposten, rücksichtlich deren sich aus den Nachweisungen, ergiebt, daß sie durch Abverdienst nicht verbüßt werden können (§. 28.) in Kenntniß, damit von den Forststrafrichtern die Vollziehung der Strafen durch Gefängniß angeordnet werde.

Gleichzeitig ist den Revierförstern durch die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) unter Angabe der betreffenden Sträflinge, von den zur gefänglichen Verbüßung verwiesenen, sowie von den ganz unvollziehbar gewordenen Beträgen, Nachricht zu geben, damit Jene diese Beträge an der Schuldigkeit des Abverdienstes in Abzug bringen und die betreffenden Posten mit Angabe des Grundes in den Verzeichnissen streichen.

§. 32.

In den ersten zehn Tagen eines jeden Semesters, also bis zum 10. Januar und 10. Juli haben die Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) eine Haupt-Nachweisung der in dem Semester zum Abverdienste überwiesenen Beträge (einschließlich der Reste vom vorigen Semester) derjenigen Posten, welche davon durch Waldarbeit abverdient, oder wegen Mangels an solcher zum Abverdienst durch andere Arbeiten an die Kreis- und Landräthe verwiesen, sodann derjenigen, welche zur gefänglichen Verbüßung zurückverwiesen, durch immittelst erfolgte Zahlung getilgt, ferner derjenigen, welche

unvollziehbar geworden und welche zum Abverdienst für das nächste Quartal verbleiben, unter Beischluß der Special-Nachweisungen der Vollzugsbeamten (§. 30. 31.), an die Oberforstdirection einzusenden, welche solche prüfen und sodann den Forstinspectoren (Forstpolizeibeamten) remittiren wird.

§. 33.

In denjenigen Fällen, in welchen andere, als Waldarbeiten zur Strafverbüßung von den Kreisräthen — Landräthen — angeordnet worden sind, haben die bestellten Aufseher in gleicher Weise, wie die Revierförster nach den vorstehenden §§. Nachweisungen an die Kreisräthe — Landräthe — einzusenden, welche damit auf dieselbe Art, wie die Forstinspectoren zu verfahren, insbesondere also auch die zum Abverdienst außerhalb der Waldungen an sie überwiesenen aber durch Arbeit nicht zu vollziehenden (§. 28.) Strafposten an die Forstgerichte zum Vollzug durch Gefängniß zu verweisen und am Anfang eines jeden Semesters eine Haupt-Uebersicht (§. 32.) an die Ober-Forst-Direction einzusenden haben.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die vom 1. Juli d. J. an erkannten Forststrafposten Anwendung.

Darmstadt am 6. Juni 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

du Thil. v. Hofmann.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.

Der verstorbene Bürger und Wirth Johann Heinrich Busch sen. zu Gießen hat den dortigen Stadtarmen und dem Bürgerhospital daselbst ein Capital von fünftausend Gulden legirt, von welchem die Zinsen, nach dem Ermessen der Armen-Commission, jährlich zu milden Zwecken verwendet werden sollen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diesem frommen Vermächtnisse die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht, worauf die betreffende Behörde zur Annahme desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt den 17. Mai 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Gemeinden, zu Pfründen und weltlichen Kirchenämtern.

Art. 14. Die Wahl der Gemeindeammänner, Gemeinderäthe, Gemeindeschreiber, Gemeindeweibel, Gemeindeabgeordneten, Gemeindeverwalter, Gemeindeschätzer, Gemeindeexperten, Gemeindeboten, Gemeindeläufer und Gemeindehirten, sowie die Wahl der Mitglieder der Gemeindekommissionen, Gemeindeausschüsse und Gemeindeabordnungen, welche durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, steht der Gemeindeversammlung zu. Diese Wahlen können durch Gesetz oder Verordnung den Gemeinden nicht vorgeschrieben werden.

Die Gemeinden können durch Gesetz oder Verordnung zu Wahlen in Kreis-, Bezirks- oder Kantonsbehörden verpflichtet werden.

Wahlen in Kirchgemeinden.

Art. 15. Die Wahl der Kirchgemeindeammänner, Kirchgemeinderäthe, Kirchgemeindeschreiber, Kirchgemeindeweibel, Kirchgemeindeabgeordneten, Kirchgemeindeverwalter, Kirchgemeindeschätzer, Kirchgemeindeexperten, Kirchgemeindeboten, Kirchgemeindeläufer und Kirchgemeindehirten, sowie die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeindekommissionen, Kirchgemeindeausschüsse und Kirchgemeindeabordnungen, welche durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, steht der Kirchgemeindeversammlung zu. Diese Wahlen können durch Gesetz oder Verordnung den Kirchgemeinden nicht vorgeschrieben werden.

Die Kirchgemeinden können durch Gesetz oder Verordnung zu Wahlen in Kreis-, Bezirks- oder Kantonsbehörden verpflichtet werden.

Wahlen in Pfründen und weltlichen Kirchenämtern.

Art. 16. Die Wahl der Pfarrer und weltlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter in Pfründen und weltlichen Kirchenämtern steht der Kirchgemeinde zu, welcher die Pfründe oder das Kirchenamt angehört.

Wahlen in Kreisen.

Art. 17. Die Wahl der Kreisammänner, Kreisräthe, Kreisschreiber, Kreisweibel, Kreisabgeordneten, Kreisverwalter, Kreisschätzer, Kreisexperten, Kreisboten, Kreisläufer und Kreishirten, sowie die Wahl der Mitglieder der Kreiskommissionen, Kreisausschüsse und Kreisabordnungen, welche durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, steht der Kreisversammlung zu. Diese Wahlen können durch Gesetz oder Verordnung den Kreisen nicht vorgeschrieben werden.

Die Kreise können durch Gesetz oder Verordnung zu Wahlen in Bezirks- oder Kantonsbehörden verpflichtet werden.

Wahlen in Bezirken.

Art. 18. Die Wahl der Bezirksammänner, Bezirksräthe, Bezirksschreiber, Bezirksweibel, Bezirksabgeordneten, Bezirksverwalter, Bezirksschätzer, Bezirksexperten, Bezirksboten, Bezirksläufer und Bezirkshirten, sowie die Wahl der Mitglieder der Bezirkskommissionen, Bezirksausschüsse und Bezirksabordnungen, welche durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, steht der Bezirksversammlung zu. Diese Wahlen können durch Gesetz oder Verordnung den Bezirken nicht vorgeschrieben werden.

Die Bezirke können durch Gesetz oder Verordnung zu Wahlen in Kantonsbehörden verpflichtet werden.

Wahlen in Kantonsbehörden.

Art. 19. Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rathes, des Regierungsrathes, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Handelsgerichtes, des Amtsgerichtes, des Kantonsgerichtes, des Kantonsgerichtsausschusses, des Kantonsgerichtsstatthalters, des Kantonsgerichtsschreibers, des Kantonsgerichtsweibels, des Kantonsgerichtsabgeordneten, des Kantonsgerichtsverwalters, des Kantonsgerichtsschätzers, des Kantonsgerichtsexperten, des Kantonsgerichtsboten, des Kantonsgerichtsläufers und des Kantonsgerichtshirten, sowie die Wahl der Mitglieder der Kantonskommissionen, Kantonsausschüsse und Kantonsabordnungen, welche durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, steht dem Volke zu.

Diese Wahlen können durch Gesetz oder Verordnung den Kantonen nicht vorgeschrieben werden.

Die Kantone können durch Gesetz oder Verordnung zu Wahlen in Bundesbehörden verpflichtet werden.

Wahlen in Bundesbehörden.

Art. 20. Die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes, des Ständerathes, des Bundesgerichtes, des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, des Bundesstrafgerichtes, des Bundesanwaltes, des Bundesstatthalters, des Bundesschreibers, des Bundesweibels, des Bundesabgeordneten, des Bundesverwalters, des Bundesschätzers, des Bundesexperten, des Bundesboten, des Bundesläufers und des Bundeshirten, sowie die Wahl der Mitglieder der Bundeskommissionen, Bundesausschüsse und Bundesabordnungen, welche durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben sind, steht dem Volke zu.

Diese Wahlen können durch Gesetz oder Verordnung den Kantonen nicht vorgeschrieben werden.

Bekanntmachung, den Ausschlag der fiscalischen Zehntgrundrente zu Stockstadt betr.

Die Besitzer der, dem Großh. Fiscus in Stockstädter Gemarkung zehntbaren, [illegible] Grundstücke, müssen der Gemeindscasse in Stockstadt eine Vorlage von Zehntrente in den Jahren 1835 bis 1837, im Betrage von 109 fl. 37¾ kr., mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 11. Mai d. J., wieder ersetzen.

Es wird dies hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für gedachte Vorlage und Erheb- und Registerfertigungs-Gebühren, nach dem bereits gefertigten Register, auf Einen Gulden Rauertrag der dem Großh. Fiscus zehntbaren Grundstücke 1,03 pf. zu erheben sind.

Großgerau den 21. Mai 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.

Heim.

Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religions-Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.
		fl.	kr.	pf.	
1	Altheim	20	2	0,8885	4
2	Dieburg	108	4	3,6915	4
3	Fränkisch-Crumbach	56	7	0,675	4
4	Großbieberau	73	7	2,8994	4
5	Großzimmern mit Gundernhausen	109	5	0,955	4
6	Langstadt mit Kleestadt und Schlierbach	12	3	0,9728	4
7	Langfeld	40	5	2,1198	4
8	Oberramstadt	53	21	0,1826	4
9	Raibach	26	2	1,2212	4
10	Reinheim mit Ueberau	63	6	0,4265	4
11	Roßdorf	93	29	3,6141	4
12	Schaafheim	165	23	0,5076	4
13	Spachbrücken	88	11	3,6749	4
14	Umstadt mit Kleinumstadt	103	6	1,7634	4
15	Zeilhard mit Georgenhausen	46	15	2,1621	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, October und December d. J. erfolgen soll.

Dieburg den 27. Mai 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.

Kritzler.

Rechnungsablage der Staatsschuldentilgungskasse für das Jahr 1836.

Nach der Bestimmung des §. 16. des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahme			4079499	31¾
	Die Einnahme besteht:	fl.	kr.		
1)	aus Kassevorrath voriger Rechnung	405056	09		
2)	„ Zuschuß aus Großh. Hauptstaatskasse, Behufs der Zinsen- und Kapitalzahlung	623208	23½		
3)	„ Staats-Activkapitalien sammt Zinsen davon	6260	39¼		
4)	„ eingegangenen Domänenkaufschillingen, Allodifications- und Ablösungsgeldern	140515	12¾		
5)	„ Depositen	415526	34¼		
6)	„ Cautionen	228655	—		
7)	„ neu angelegten Kapitalien den Corporationen ꝛc. gehörig	192900	—		
8)	„ verkauften Obligationen und Partial-Schuldscheinen	2048490	—		
	Anmerkung. Hierunter sind enthalten: 2026290 fl., als die, am 31. März 1836 zahlbar gewesene zweite Hälfte aus 4052580 fl. für 67543 Stück Partialschuldscheine des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche an das Bauquierhaus M. A. v. Rothschild in Frankfurt verkäuflich abgegeben worden sind. Die erste Hälfte ist bereits in 1835r Rechnung zur Einnahme gebracht.				
9)	aus den Posten unter der Rubrik: „Insgemein"	18887	33		
		4079499	31¾		
	Ausgabe			3432913	46¼
	Die Ausgabe besteht:	fl.	kr.		
1)	aus bezahlten Zinsen von Passivkapitalien	150579	15¾		
2)	„ zurück gezahlten, jährlich verzinslichen Kapitalien	2729731	19¼		
3)	„ Preisen und Prämien, welche bei der 1. bis 9. Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben, und deßhalb als unverzinslich in dem Stande der Staatsschuld nachgeführt worden sind	676	—		
4)	„ dem zurück gezahlten Betrag auf die 10. Verloosung des gedachten Anlehens	171680	—		
5)	„ zurück gezahlten Depositen	282080	17¾		
6)	„ „ „ Cautionen	79380	28		
7)	„ den Posten unter der Rubrik: „Insgemein"	8776	34¼		
8)	„ „ Verwaltungskosten der Staatsschulden-Tilgungskasse	10009	51½		
		3432913	46¼		

Vergleichung.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Einnahme ist	4079499	31¾		
„ Ausgabe „	3432913	46¼		
Ist Vorrath Ende 1836	646585	45½		

welcher verzinslich angelegt worden ist, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo solcher zu Vorschüssen an die rentepflichtigen Gemeinden in Gemäßheit der beiden Gesetze über die Grundrentenablösung vom 27. Juni 1836 verwendet werden kann.

II. Stand der Staatsschuld.

Ende 1835 war Stand der liquiden Staatsschuld			10872637	03
nämlich:	fl.	kr.		
1) in unverzinslichen Kapitalien	155233	39¾		
2) „ Kapitalien à 3 %	980713	05		
3) „ „ à 3½ %	6024	—		
4) „ „ à 4 %	9726616	18¼		
5) „ „ à 5 %	4050	—		
	10872637	03		
Im Jahr 1836 wurden an liquid gewordenen Schulden neu überwiesen:				
a) zur gleichbaldigen Zahlung	7100	—		
b) „ ferneren Verzinsung	15	—	7115	—
Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1836 weiter durch folgende Beträge vermehrt:			10879752	03
1) durch eingelieferte Depositen	415526	34½		
2) „ „ „ Cautionen	228655	—		
3) „ neu angelegte Kapitalien, den Corporationen ꝛc. gehörig	192900	—		
4) „ Verkauf von 3½ %gen Obligationen auf Inhaber	22200	—		
5) Wegen des Rothschildischen Anlehens von 6½ Millionen:				
a) Zugang des planmäßigen Kapitalwerths am 1. Juli 1835 von 33771½ Stück Partial-Schuldscheinen, als zweite Hälfte aus 67543 Stück, welche an das Banquierhaus M. A. v. Rothschild in Frankfurt verkauft worden sind	fl. 1818916	kr. 15		
b) Zugang der Differenz zwischen dem Kapitalwerth des ganzen Anlehens am 1. Juli 1835 und 1. Juli 1836	84000	—	1902916	15
6) an nicht erhobenen Preisen ꝛc. der 10ten Verloosung des obigen Anlehens gehen unverzinslich zu			7320	—
Zu übertragen Summe-Zugang			2769517	49½
			Zu übertragen 10879752	03

	fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag	10879752	03
	fl.	kr.		
Uebertrag Summe-Zugang	2769517	49½		
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahr 1836 durch folgende Beträge vermindert:				
1) durch Rückzahlung verzinslicher Kapitalien	2729731	19½		
2) „ „ von den, als unverzinslich dem Stande der Staatsschuld in Zugang gebrachten Preisen ꝛc., welche bei der 1ten bis 9ten Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben wurden	676	—		
3) durch zurückgezahlte Depositen	282080	17½		
4) „ „ Cautionen	79380	28		
Summe-Abgang	3091868	05		
Hiermit verglichen die Summe des Zugangs	2769517	49½		
Ergiebt sich Verminderung der Staatsschuld durch baaren Abtrag			322350	15½
Nochmals verglichen, bleibt definitiv überwiesene Staatsschuld zu Ende 1836			10557401	47½
und theilt sich diese Summe:	fl.	kr.		
1) in unverzinsliche Kapitalien	39979	28½		
2) „ Kapitalien à 3 %	1086559	21½		
3) „ „ à 3½ %	1474800	—		
4) „ „ à 4 %	7952012	56⅝		
Anmerk. Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des, am 1. Juli 1836 verbleibenden Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.				
5) in Kapitalien à 5 %	4050	—		
Anmerk. Hierunter sind enthalten: fl.				
a) in unanständbaren Kapitalien 3500				
b) in liquid gewordenen Kapitalien, welche zur baaren Rückzahlung überwiesen, wegen abgängiger Legitimation aber noch nicht abgetragen werden konnten 550				
4050				
	10557401	47½		

Darmstadt am 31. Mai 1839.

Die Direction der Großh Hessischen Staatsschulden-Tilgungskasse.

Schenck. v. Kopp.

Balser.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839 betr.

In der in Nr. 15. des diesjährigen Großherzogl. Regierungsblattes enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach ist zu Ordn.-Nr. 7. Gemeinde Eberbach Folgendes zu berichtigen:

Die in der Rubrik „Sonstige Ausschläge" aufgeführten 7 fl. 6 kr. Frohndersatzrente werden nicht, sondern statt derselben 104 fl. Frohndersatzrente-Ablösungs-Capital erhoben.

Darmstadt den 22. Mai 1839.

Das Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Hallwachs.

Namensveränderung.

Am 14. Mai wurde dem Stiefsohne des Ortsbürgers Heinrich Waas zu Hungen, Theodor Seibert, gestattet, daß er künftig den Namen Waas, statt des seither geführten Familiennamens Seibert, führe.

Dienstnachrichten.

1) Am 17. Mai wurde der Revierförster vom Forstrevier Altenstadt Friedrich Hoffmann zu Heldenbergen zum Forstinspector für den Forst Mainz ernannt, dem Pfarrverweser und characterisirten Pfarrer Carl Naumann zu Eudorf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eudorf, im Kreise Alsfeld, übertragen und der von den Freiherrn von Riedesel auf die Pfarrstelle zu Niedermoos, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte evangelische Pfarrer Ludwig Heinrich Rössing zu Wallenrod für diese Stelle bestätigt.
2) Am 22. Mai wurde dem Schulvicar Peter Joseph Lippert zu Eppertshausen die zweite katholische Schullehrerstelle zu Eppertshausen, im Kreise Offenbach, übertragen und der von den Freiherrn von Riedesel auf die vierte evangelische Knabenschullehrerstelle zu Lauterbach, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schulvicar Franz Gölz zu Lauterbach für diese Stelle bestätigt.
3) am 25. Mai wurde der Schullehrer Jacob Jost von Volxheim von Annahme der ihm übertragenen zweiten evangelischen Schullehrerstelle zu Harxheim auf Ansuchen entbunden und solche dem Schullehrer J. Georg Jost zu Zwingenberg übertragen.
4) Am 25. Mai wurden dem Pfarrer Franz Wiegand zu Oberingelheim die katholische Pfarrstelle zu Sauerschwabenheim, im Kreise Bingen, dem Pfarrer Georg Faust zu Gundheim die katholische Pfarrstelle zu Alsheim, im Kreise Worms, und dem Kaplan Joseph Michael Schäflein zu Lorsch die katholische Pfarrstelle zu Eich, im Kreise Worms, übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Mit Patent vom 22. Mai wurde der Cadetcorporal Becker im zweiten Infanterieregiment zum Secondlieutenant im dritten Infanterieregiment und mit Patent vom 24. Mai der Cadetcorporal Zimmermann im ersten Infanterieregiment zum Secondlieutenant im vierten Infanterieregiment ernannt.

Mit Patent vom 29. Mai wurde der Unterarzt zweiter Klasse Dr. Nebel in dem Garderegiment Ehe-

vaxlegers zum Unterarzt erster Klasse befördert, sodann an demselben Tage der Unterarzt zweiter Klasse Dr. von Löhr von dem Lazareth dahier zu demjenigen zu Worms versetzt.

Charaktertheilung.

Am 3. Juni wurde dem Decan und Pfarrer Johann Christoph Daudt zu Großbieberau, im Kreise Dieburg, der Character als Kirchenrath ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 22. Mai der Schullehrer Heinrich Mattern zu Steinbach, im Landrathsbezirke Erbach;
2) am 25. Mai der Oberfinanzkammer-Kanzlist Franz Richter dahier;
3) am 28. Mai der Revierförster Steinbrenner auf dem Gundhof;

Dienstentlassung.

Am 25. Mai wurde der Post-Expeditor Carl König zu Hirschhorn, auf Ansuchen, seines Postdienstes entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) bei der Kanzlei der Großh. Oberfinanzkammer zwei Kanzlistenstellen mit den etatsmäßigen Besoldungen von jährlich 750 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Großherzogl. Oberfinanzkammer anzumelden;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Peterweil, im Kreise Friedberg, mit einem Einkommen von 806 fl., worauf jedoch eine temporäre Abgabe von 200 fl. ruht;
3) die evangelische Pfarrstelle zu Wörrstadt, Kreises Alzei, mit einem Gehalt von 1102 fl.
4) die erste Stadtknabenschulstelle zu Darmstadt, welche mit einem Theologen zu besetzen und mit welcher ein fixer Gehalt von 800 fl. nebst freier Wohnung oder Statt derselben eine Vergütung von 150 fl. verbunden ist;
5) die katholische Schullehrerstelle zu Alsheim, im Kreise Worms, mit einem Einkommen von 518 fl.;
6) die evangelische vereinigte Schulstelle zu Ober- und Niedereisenhausen, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Einkommen von 264 fl.
7) Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 13. dieses Blatts wird nachträglich bekannt gemacht, daß mit dem israelitischen Schuldienste zu Guntersblum auch zugleich das Vorsängeramt verbunden ist.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 9. Mai der evangelische Pfarrer Grandhomme zu Maulbach;
2) am 20. Mai starb der Unterarzt Eisenhauer bei dem Lazareth zu Worms;
3) am 21. Mai der pensionirte Polizeirath Rauch zu Gießen;
4) am 23. Mai der pensionirte Landrath Rullmann zu Ortenberg;
5) am 27. Mai die Pensionärin Wittwe Kärcher sen. zu Theodorshalle;
6) am 31. Mai der pensionirte Geistliche Johann Peter Moser zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 21.

Darmstadt am 25. Juni 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Maßregeln gegen die Handwerker-Vereine, welche in der Schweiz bestanden haben, betr.; — 2) Bekanntmachung, die zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden am 30. März l. J. zu München abgeschlossene Uebereinkunft betreffend; — 3) Dienstnachrichten; — 4) Concurrenzeröffnungen; — 5) Sterbfälle.

Verordnung,

die Maßregeln gegen die Handwerker-Vereine, welche in der Schweiz bestanden haben, betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns, in Gefolge stattgefundener wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, das Fortbestehen der unterm 25. November 1834 verordneten Vorschriften nicht mehr nothwendig erscheint; so verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 25. November 1834, die in der Schweiz bestehenden Handwerker-Vereine betreffend, ist aufgehoben.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie im Regierungsblatt erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 13. Juni 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung,

die zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden am 30. März l. J. zu München abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Hessen und den übrigen Staaten des süddeutschen Münzvereins, nämlich den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, den Herzogthümern Nassau und Sachsen-Meiningen und der freien Stadt Frankfurt, unterm 30. März l. J. zu München abgeschlossene, und seitdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, sowie den anderen hohen Contrahenten, ratificirte Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum für die Jahre 1839, 1840 u. 1841 wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume bekannt gemacht.

Darmstadt den 22. Juni 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricou.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittels einer besonderen Uebereinkunft festzustellen, und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 u. 1841 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen, und

1,333,333 in halben Guldenstücken

nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 (Artikel VIII.) bestimmten Vertheilungs-Maasstaabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Vom 1. Jänner 1842 an, werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden ſechs Monate ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſtattfinden würde, machen ſich dieſelben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigſtens eine Million in ganzen und halben Guldenſtücken nach der im Artikel I. bemerkten Vertheilungsweiſe zu liefern.

Artikel III.

Für die zu Folge der vorſtehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Controlverfahren, wie daſſelbe im Artikel XII. der Münchner Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt und die Auswechſelung der Ratificationsurkunden ſpäteſtens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geſchehen München den 30. März 1839.

Für Bayern:
(L. S.) unterz. Frhr. von Giſe.

Für Württemberg:
(L. S.) unterz. Frhr. von Schmitz-Grollenburg.

Für Baden:
(L. S.) unterz. Frhr. von Andlau.

Für Heſſen, Sachſen-Meiningen, Naſſau und Frankfurt in Folge beſonderer Ermächtigung:
(L. S.) unterz. Frhr. von Giſe.

Dienſtnachrichten.

1) Am 14. Mai wurden: der Domänenbote bei dem Rentamt Darmſtadt Schuchard zu Laugen in gleicher Eigenſchaft an das Rentamt Homberg und der Domänenbote Beck bei dem Rentamte Homberg in gleicher Eigenſchaft an das Rentamt Schotten verſetzt.

2) Am 30. Mai wurde dem Geometer zweiter Klaſſe Philipp Rau zu Fürth das Patent als Geometer der erſten Klaſſe für den Kreis Heppenheim ertheilt.

3) Am 6. Juni wurde dem Diſtrictsſteuereinnehmer Carl Wolf, ſeither zu Oberolm, die Diſtrictsſteuereinnehmerſtelle des Diſtricts Sprendlingen, in der Provinz Rheinheſſen, und die Diſtrictsſteuereinnehmerſtelle zu Oberolm dem ſeitherigen Oberſteuerboten Anton Garnier zu Wöllſtein übertragen; ſodann dem Aſſeſſor sine voto bei dem Landgerichte Hungen Carl Draudt das richterliche Votum verliehen.

4) Am 10. Juni erhielten Patente als Geometer zweiter Klaſſe: der Geometergehülfe Philipp Ludwig Friedrich zu Goddelau für den Kreis Grosgerau, Chriſtian Langsdorf zu Kirchgöns für den Kreis

Gieſſen, der Geometergehülfe Johannes Möller aus Fleſchenbach für den Kreis Alsfeld, und Patente als Geometer dritter Klaſſe: die Feldgeſchwornen Daniel Ebel und Heinrich Conrad Sack zu Gießen für den Kreis Gießen, der Domänenbote Ferdinand Schuchard zu Homberg für den Kreis Grünberg, Georg Mayer zu Nierſtein für den Kreis Mainz.

5) Am 12. Juni wurde dem Schulvicar Bartholomäus Kerz zu Bensheim die erledigte Lehrerſtelle an der Elementarmuſterſchule zu Bensheim übertragen.

6) Am 13. Juni wurde der Poſtpracticant Auguſt Haller von Darmſtadt als Poſtexpeditor zu Alzei beſtätigt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) die zweite, durch einen Theologen zu beſetzende, Lehrerſtelle an der evangeliſchen Garniſonsſchule zu Darmſtadt; mit dieſer Stelle iſt, außer freier Wohnung, ein jährlicher Gehalt von 500 fl. aus der Kriegskaſſe, ſodann der Bezug von fünfzehn Stecken Buchenſcheitholz (wovon jedoch ein Schulzimmer geheizt werden muß) verbunden. Geſuche um Uebertragung derſelben müſſen binnen vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium eingereicht werden.

2) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Asbach, im Kreiſe Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 212 fl.;

3) die evangeliſche Pfarrſtelle zu Genſingen, im Kreiſe Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 540 fl.

4) Mit Bezug auf die in Nr. 15. dieſes Blatts enthaltene Concurrenzeröffnung für die zweite Pfarrſtelle zu Alsfeld und die Pfarrei Leuſel wird ferner angezeigt, daß der Stadt Alsfeld zu der zweiten Pfarrei daſelbſt das Präſentationsrecht zuſteht.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 25. Mai der Schullehrer Wilhelm Stromberger zu Georgenhauſen;

2) am 18. Juni die Penſionärin Wittwe Jäntſch zu Theodorshalle.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 22.

Darmstadt am 10. Juli 1839.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ablösung des Holzzehnten betr.; — 2) desgl. die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betr.; — 3) desgl., die Waldstreu betr.; — 4) Bekanntmachung, die Anwendbarkeit der mit dem Kurfürstenthume Hessen über Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel abgeschlossenen Uebereinkunft auf Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Vergehen betr.; — 5) Bekanntmachung, Ehrenlegions-Gehalte betreffend.; — 6) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Monsheim betr.; — 7) Bekanntmachung, die Umlagen in den Gemeinden Leeheim und Wallerstädten betr.; — 8) Bekanntmachung, den Ausschlag einer nachträglichen Umlage dritter Klasse für 1839 in der Gemeinde Monsheim, Kreises Worms; — 9) Namensveränderung; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Militärdienstnachrichten; — 12) Charaktertheilungen; — 13) Dienstentbindung; — 14) Versetzung in den Ruhestand; — 15) Concurrenzeröffnung; — 16) Sterbfälle.

Gesetz,

die Ablösung des Holzzehnten betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die in dem §. 22. des Gesetzes vom 15. August 1816 und in dem Art. 26. des Gesetzes vom 13. März 1824 enthaltenen Bestimmungen sind, insoweit sie den Holzzehnten betreffen, aufgehoben, so daß nunmehr auch die Verwandlung des Holzzehnten in eine ständige Grundrente nach Maßgabe der übrigen Vorschriften jener beiden Gesetze verlangt werden kann.

Art. 2.

Die Ausmittelung der für den Holzzehnten zu bestimmenden Grundrente kann nur durch Abschätzung statt finden, wenn sich die Interessenten nicht über eine andere Ausmittelungsweise in Güte vereinigen.

Art. 3.

Die für den Holzzehnten auszumittelnde Grundrente soll in Geld bestimmt werden.

Art. 4.

Das Gesetz vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, und das Gesetz

vom 27. Juni 1836, die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Ablösung der Grundrenten betreffend, sind auch auf den Holzzehnten, beziehungsweise auf die dafür constituirt werdenden Grundrenten anwendbar.

Art. 5.

Diejenigen unter dem Namen Holzzehnten vorkommenden Berechtigungen, welche sich auf ein Miteigenthum gründen, oder als Berechtigung zum Mitgenusse eines Waldes erscheinen und wobei der Berechtigte seinen Antheil an den Cultur- und Verwaltungskosten übernehmen muß, sind den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen und können nur nach Maßgabe der Theilungs-Ordnung vom 7. September 1814 abgelöst werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 20. Juni 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Gesetz,

die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Mit Rücksicht auf den Artikel 6. des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827, und unter Bezugnahme auf den Artikel 2. des Gesetzes vom 22. November 1833, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Einziger Artikel.

Das nachstehende Verzeichniß derjenigen Gewerbe, welche entweder in den früheren Klassifications-Verzeichnissen der Gewerbe im Großherzogthum fehlten, oder bei welchen eine Abänderung in der Klasseneinreihung erforderlich war, soll als integrirender Bestandtheil des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 angesehen und statt der früheren einschlägigen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 28. Juni 1839.

(L. S.) LUDWIG.

von Hofmann.

Nachtrag

zur systematischen Klassification der Gewerbe in dem Gesetze vom 16. Juni 1827.

I. Klasse.

Abtheilung B.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocals.

Fabrikation von moussirendem Wein;
Steinkohlenhändler im Großen;
Haasenhaarschneider, mit 21 und mehr Gehülfen.

II. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocals.

Haasenhaarschneider, mit 11 bis 20 Gehülfen.

III. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocals.

Fabrikation der Kunsthefe, wenn solche nicht bei der Branntweinbrennerei betrieben wird;
Fischhändler im Großen.

IV. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach dem Miethwerthe des Gewerbslocals.

Besorgungsanstalten-Unternehmer;
Frachtbestätter (für den Land- und Wassertransport);
Haasenhaarschneider, mit 10 Gehülfen und weniger;
Steinkohlenhändler im Kleinen, mit ständiger Niederlage.

VI. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen.

Steinkohlenhändler im Kleinen, ohne ständige Niederlage.

VII. Klasse.

Verhältnißmäßiger Zusatz nach der Anzahl der Gehülfen.

Viehschneider.

Gesetz,

die Waldstreu betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die zur Abgabe aus Gemeindewaldungen bestimmte Streu soll auf dem Wege öffentlicher Versteigerung in schicklichen von dem Ortsvorstande zu bestimmenden Loosen verwerthet werden.

Art. 2.

Der reine Erlöß der nach Art. 1. zu verwerthenden Waldstreu soll unter die Gemeindeglieder nach Maßgabe der Art. 93. u. 94. des Gesetzes vom 30. Juni 1821 die Gemeinde-Ordnung betreffend, und die sonstigen zum Streubezuge etwa berechtigten Einwohner, nach Maßgabe ihrer Berechtigung, auch in dem Falle vertheilt werden, wenn die sonstigen Gemeinde-Einnahmen erster Classe zur Bestreitung der Ausgaben erster und zweiter Classe nicht hinreichen sollten.

Art. 3.

Ausnahmsweise kann mit Rücksicht auf die Localverhältnisse auf Antrag des Ortsvorstandes mit Zustimmung der Regierungsbehörde der Erlöß aus Waldstreu zu Gemeinde-Ausgaben erster und zweiter Klasse alsdann verwendet werden, wenn hiergegen in einem jedesmal festzusetzenden und gehörig bekannt zu machenden angemessenen Zeitraum von Seiten der Mehrheit der Berechtigten kein Widerspruch eingelegt wird.

Wird der Erlöß aus Waldstreu nicht vertheilt; so bleibt es doch dem Ortsvorstande unbenommen, bedürftigen Familien entweder eine Quantität Streumittel in Natur unentgeldlich zu verabreichen, oder denselben den Steigerungspreis ganz oder zum Theil zu erlassen. — Der Beschluß, daß der Erlöß aus Waldstreu nicht vertheilt, sondern zu Gemeinde-Ausgaben erster und zweiter Klasse verwendet werden solle, muß vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Art. 4.

Dasjenige Streumaterial, welches für die Ortseinwohner oder Mitglieder einer Gemeinde, vermöge einer der letzteren zustehenden Berechtigung aus, der Gemeinde nicht eigenthümlich zustehenden, Waldungen unentgeldlich oder gegen eine Abgabe alljährlich angewiesen wird, soll ebenfalls verwerthet werden und es finden auf diese Streuabgaben die Art. 1. bis 3. ebenfalls Anwendung.

Art. 5.

Auf solche Streuabgaben, worauf Einzelne nicht in der Eigenschaft als Gemeinde-Angehörige, sondern vermöge einer auf dem Walde haftenden privativen Berechtigung Anspruch haben, findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 2. Juli 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Verwendung von zu den Zollvereinen gehörigen Salzen betreffend.

Vom 26. Februar 1867. (Bundesgesetzbl. 1867, S. 33.) Siehe Bundesgesetzbl. 1867, S. 33 ff. Vom 26. Februar 1867. (Bundesgesetzbl. 1867, S. 33.) Siehe Bundesgesetzbl. 1867, S. 33 ff.

Bekanntmachung, die Verwendung von zu den Zollvereinen gehörigen Salzen betreffend.

demgemäß die betreffenden Inhaber der Ehrenlegion aufgefordert, die hiernach erforderlichen Documente und Erklärungen binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Stelle ein- und abzugeben.

Darmstadt den 4. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricou.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Monsheim betr.

Die in den letzten Jahren insbesondere aber wieder in diesem Frühling in Monsheim Statt gehabten mehr oder minder bedeutenden Brände haben die Aufmerksamkeit der Sicherheitspolizei wie nicht minder der Großh. Brandassecurations-Commission rege gemacht und obgleich keine concludente Indizien auf Brandstiftung durch die Häuserbesitzer vorliegen, doch der Vermuthung Raum gegeben, daß in Monsheim wenigstens eine mit den Interessen der Brandversicherungsanstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr abwalte.

Zufolge Ermächtigung höchstpreislichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 6. laufenden Monats hat der Unterzeichnete daher beschlossen, die im Art. 10. der Verordnung vom 21. Februar 1824 vorgeschriebenen außerordentlichen Maßregeln in Betreff der Vergütung der Brandschäden für die Gemeinde Monsheim eintreten zu lassen, was hiermit zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird mit dem Anfügen, daß demnächst eine neue Abschätzung der Gebäude zu Monsheim und zwar nicht nach dem Bauwerthe, sondern nach ihrem wahren Werthe, sowie die Errichtung neuer Brandkataster vorgenommen werden wird, die desfalls entstehenden Kosten jedoch nicht von den Häuserbesitzern sondern aus der Großh. Brandversicherungskasse bestritten werden.

Worms den 13. Juni 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

Städel.

Bekanntmachung, die Umlagen in den Gemeinden Leeheim und Wallerstädten betr.

Zu dem Ausschlag zweiter Klasse im Voranschlag der Gemeinde Leeheim für 1839, im Betrage von 662 fl. und 103 fl. Parochialkosten, ist der Großherzogl. Fiscus nur mit dem Steuercapital vom Hainaer Hof zugezogen worden, während solcher mit dem ganzen Steuerkapital in Leeheimer Gemarkung zu concuriren hat. Es betragen deshalb die Beiträge vom Gulden Normal-Steuerkapital

1) zu den 662 fl., nicht, wie in der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. Nr. 11. des Regierungsblatts angegeben ist, 1 kr. 3,66 pf. — sondern 1 kr. 1,7038 pf.

2) zu den 103 fl., nicht 0,551 pf. — sondern 0,4385 pf.

Sodann ist der Großh. Fiscus zum Behufe der Bestreitung der Umlagen zweiter Klasse in der Gemeinde Wallerstädten für 1839 im Betrage von 1788 fl. nur mit dem Steuerkapital vom Rheinfelder Hof beigezogen, während er mit dem gesammten Steuercapital in Wallerstädter Gemarkung beizutragen hat. Es berechnet sich deshalb der Beitrag vom Gulden Normalsteuerkapital nicht, wie in der oben erwähnten Bekanntmachung angegeben ist, auf 6 kr. 0,338 pf. — sondern auf 5 kr. 0,1834 pf.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großgerau dem 15. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grosgerau.

Heim.

Bekanntmachung, den Ausschlag einer nachträglichen Umlage dritter Klasse für 1839 in der Gemeinde Monsheim, Kreises Worms.

Mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz werden in der Gemeinde Monsheim zur Bezahlung des zum Provinzialstraßenbaue in der Gemarkung gedachter Gemeinde acquirirten Geländes in diesem Jahre noch nachträglich fünfhundert neunundfünfzig Gulden mittelst Umlagen dritter Klasse in einem Termine erhoben, was unter dem Anfügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1 kr. 1,358 pf. Beitrag zu leisten ist.

Worms den 10. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

Städel.

Namensveränderung.

Am 21. Juni wurde den Söhnen des zu Lehrbach verstorbenen Försters Trupp, nämlich dem Mainzollamts-Controleur Georg Philipp Trupp zu Steinheim, dem Förster Johann Adam Trupp zu Wilbel und dem Gefreiten Johann Philipp Trupp zu Offenbach, deren Familienname früher Drubin geheißen, sich aber später nach und nach in Trubin, Trub und endlich in Trupp umgeändert hat, gestattet, künftig den Namen Trupp zu führen.

Dienstnachrichten.

1) Am 20. Juni wurde dem Physicatsarzt Dr. Adam Joseph Becker zu Worms die erledigte Physicatsarztstelle zu Oberingelheim, im Kreise Bingen, übertragen, der Landgerichts-Assessor Friedrich Harbordt zu Schlitz in gleicher Eigenschaft, jedoch unter Verleihung des richterlichen Votums, an das

Landgericht Gladenbach versetzt und der Hofgerichts-Secretariats-Acceſſiſt Albert Calmberg aus Lauterbach zum Aſſeſſor sine voto bei dem Landgericht zu Schlitz ernannt.

2) am 21. Juni wurden: dem Schullehrer Johann Jacob Reinig zu Rodau die erledigte erſte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Bickenbach, im Kreiſe Bensheim, und dem Schullehrer Georg Keller zu Frankenhauſen die erledigte zweite Schullehrerſtelle zu Bickenbach, im Kreiſe Bensheim, übertragen.

Militärdienſtnachrichten.

Mit Patenten vom 13. und 15. Juni wurden die Cadetten Graf von Otting-Fünfſtetten und Heuſinger von Waldegg in dem Garderegiment Chevauxlegers zu Secondlieutenants ernannt.

Characterertheilungen.

1) Am 13. Juni wurde dem Forſtſchützen Friedrich Schaaf zu Meiches der Character als Förſter, und
2) am 20. Juni dem Hofgerichts-Regiſtratur-Gehülfen Ludwig Wittemann dahier der Character als „Hofgerichtsregiſtrator“ verliehen.

Dienſtentbindung.

Am 20. Juni wurde der Landrichter Chriſtian Zentgraf zu Michelſtadt von dem ihm übertragenen Amte eines weltlichen und vorſitzenden Mitgliedes des Conſiſtoriums zu Michelſtadt entbunden.

Verſetzung in den Ruheſtand.

Am 25. Juni wurde der Revierförſter Gottlieb Weitershauſen zu Reinhardshain in den Ruheſtand verſetzt.

Concurrenzeröffnung.

Es iſt eine Revierförſterſtelle mit der Beſoldung der dritten Klaſſe erledigt; concurrenzfähige Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Großh. Oberforſtdirection zu melden.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 4. Mai der Schullehrer Koch zu Burgbracht;
2) am 16. Mai der penſionirte Gendarmerie-Unterofficier Petri zu Vöhl;
3) am 13. Juni der penſionirte Förſter Wagner zu Eckelshauſen;
4) am 15. Juni der Gymnaſiallehrer Chriſtoph Lulay zu Worms;
5) am 19. Juni der Kreisthierarzt Gottlieb Hermann Sehrt zu Offenbach;
6) am 22. Juni der Capitän Otto I. im dritten Infanterieregiment.
7) an demſelben Tage der evangeliſche Pfarrer Beiſenherz sen. zu Breidenbach;
8) am 25. Juni der Geheime Oberconſiſtorialrath Stamm dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 23.

Darmstadt, am 15. Juli 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Schenkung betr.; — 2) desgl. eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes betr.; — 4 u. 5) Bekanntmachungen, die Bestätigung wohlthätiger Schenkungen betr.; — 6) Bekanntmachung, die Zutheilung der Orte Angerod und Villertshausen zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physicatsbezirke Romrod betr.; — 7) Bekanntmachung, das Verbot der Zeitung „der deutsche Postillon“ und des Beiblattes desselben betr.; — 8) Bekanntmachung, das Mundiren gerichtlicher Schriften betr.; — 9) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach für 1839; — 10) desgl. im Kreise Gränberg für 1839; — 11) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehaltes des Oberrabbinen zu Offenbach für 1839 betr.; — 12) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1839 betr.; — 13) Bekanntmachung, die Erhebung eines Ausschlags in der Gemeinde Niederklingen, Landrathsbezirks Breuberg, für 1839 betr.; — 14) Dienstentlassung; — 15) Abwesenheitserklärung; — 16) Dienstnachrichten; — 17) Militärdienstnachrichten; — 18) Characterertheilung; — 19) Concurrenzeröffnung; — 20) Berichtigung.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Schenkung betr.

Die Erben des Peter Hahn I. zu Heßloch, Kreises Worms, haben dem katholischen Kirchenfonds daselbst Einhundert Gulden unter der Bedingung geschenkt, daß von den Zinsen jährlich zwei Seelenämter gehalten werden.

Diese Schenkung ist allerhöchsten Orts genehmigt und die betreffende Behörde hiernach zu deren Annahme und stiftungsmäßigen Verwendung ermächtigt worden.

Darmstadt den 20. Juni 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.

Der verstorbene Handelsmann Johann Kertell zu Mainz hat der dasigen Armenschule in dem ehemaligen Karmeliterkloster ein Legat von eintausend Gulden unter der Bedingung ausgesetzt, daß nur die jährlichen Zinsen des Capitals verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und ist hiernach die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 2. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes betr.

Durch ein Versehen ist in der Bekanntmachung vom 7. Mai l. J., Nr. 18 des Großherzogl. Regierungsblatts bei den Local-Abtheilungen für die Tarife über Werth und Schadensersatz das ganze Revier Ortenberg als Bestandtheil der Local-Abtheilung Nr. V angegeben worden, während der zum Landgerichtsbezirk Nidda gehörige Theil des Reviers Ortenberg, der Schutzbezirk Wallernhausen, zur Abtheilung Nr. IV gehört, was zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 5. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betreffend.

Die Erben von Johann und Catharina Alles zu Finthen, im Landbezirk des Kreises Mainz, haben aus deren Nachlasse

1) zur Stiftung und jährlichen Abhaltung eines Jahrgedächtnisses für die genannten Erben: Fünfzig Gulden,
2) desgleichen Fünfzig Gulden dem Armenfonds der Kirche zu Finthen unter der Bedingung, die jährlichen Zinsen unter die dasigen Ortsarmen zu vertheilen und endlich

8) Dreißig Gulden als Beitrag zum Kirchenbau; zusammen die Summe von 130 fl. geschenkt.

Diese wohlthätige Schenkung hat die allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, erhalten und ist die betreffende Behörde hiernach zu deren Annahme und stiftungsmäßigen Verwendung ermächtigt worden.

Darmstadt am 9. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betreffend.

Der Herr Graf Albert zu Erbach Fürstenau hat der neu gegründeten katholischen Schule zu Erbach ein Kapital von einhundert Gulden geschenkt, welche wohlthätige Schenkung von des Großherzogs Königlicher Hoheit bestätigt, und worauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 9. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Zutheilung der Orte Angerod und Billertshausen zu dem Landgerichtsbezirke Alsfeld und Physicatsbezirke Romrod betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. April d. J., Nr. 16. des Regierungsblatts, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogl. Landgericht Alsfeld die Gerichtsbarkeit über die Orte Angerod und Billertshausen vom 15. dieses Monats an übernimmt.

Darmstadt den 13. Juli 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
In Verhinderung des Staatsministers:
v. Lehmann.

Goldmann.

Bekanntmachung, das Verbot der Zeitung „der deutsche Postillon" und des Beiblattes desselben betreffend.

Die Versendung und Verbreitung der unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlnng von Heinrich Hoff zu Mannheim erscheinenden Zeitung „der deutsche Postillon" und des Beiblattes desselben „die Stafette" wird hierdurch, da dieses Unternehmen lediglich als eine Fortsetzung der durch Verordnung vom 2. November vorigen Jahres bereits verbotenen Zeitung „der rheinische Postillon" anzusehen ist, ebenwohl in dem Umfange des ganzen Großherzogthums, unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von zehn Gulden für jedes Exemplar, untersagt.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Darmstadt den 13. Juli 1839.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Goldmann.

Bekanntmachung, das Mundiren gerichtlicher Schriften betr.

Da besonders in der neueren Zeit dem nachstehenden Gemeinen-Bescheid vom 24. November 1817 mehrfach zuwider gehandelt worden ist, so sieht man sich veranlaßt, solchen hiermit zu genauester Beobachtung unter dem Anfügen einzuschärfen, daß bei etwaiger künftiger Verfehlung gegen denselben unnachsichtlich nach dessen Bestimmungen verfahren werden wird.

Gemeiner Bescheid.

Da die in der höchsten Verordnung vom 23. August 1810 sowie dem Gemeinen Bescheide vom 12. November desselben Jahrs, in Ansehung der Mundirung gerichtlicher Schriften gegebene gemessene Vorschrift bisher in vielen Fällen außer Acht gelassen und überschritten worden: so wird allen bei diesem obersten Gerichte auftretenden Advocaten und Procuratoren hiermit ernstlichst anbefohlen, solche Bestimmung künftighin um so genauer zu befolgen, als widrigenfalls sie, wenn eine übergebene Schrift nicht auf jeder Seite zweiundzwanzig nicht zu gedehnt geschriebene Zeilen enthält, jedesmal in eine Strafe von fünf Gulden verfallen seyn, und überdieß sich zu gewärtigen haben sol-

len, daß der Ansatz des Deservits hiernächst nach dem Befunde ermäßiget und nach Umständen gestrichen, bei wiederholter Uebertretung auch mit härterer Strafe vorgeschritten werde.

Darmstadt den 21. November 1817.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Darmstadt den 25. Juni 1839.

Großherzogl. Hess. Ober-Appellations- und Cassations-Gericht daselbst.

Heumann,

Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

Uebersicht der für 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach.

Ordn. Nr.	Gemeinden.	Ausschlag.	Normalsteuercapital.	Beitrag auf Einen Gulden.		Erhebungsziele.
		fl.	fl.	kr.	pf.	
1	Babenhausen	187	1073,2	10	1,828	5
2	Bürgel und Mühlheim	225	1198,5	11	1,075	5
3	Hainhausen, Weiskirchen, Jügesheim	140	356,7	23	2,370	5
4	Hergershausen	74	456,9	9	2,947	5
5	Heusenstamm, Hausen, Obertshausen	135	560,8	14	1,857	5
6	Münster	36	193,4	11	0,766	5
7	Seligenstadt, Kleinkrotzenburg	269	2409,6	6	2,799	5
8	Sickenhofen	55	495,0	6	2,666	5
9	Sprendlingen, Neu-Isenburg	110	930,8	7	0,387	5
10	Steinheim, Dietesheim, Kleinauheim	100	491,8	12	0,879	5
11	Urberach	88	484,9	10	3,636	5

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, September, October, November und December l. J. Statt finden soll.

Offenbach am 29. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.

Maurer.

Ueberſicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der nachbenannten israelitiſchen Religionsgemeinden im Kreiſe Grünberg.

Ordn. Nr.	Namen der israelitiſchen Religionsgemeinden.	Ausſchlag. fl.	Ausſchlag. kr.	Beitrag auf Einen Gulden Normalſteuerkapital. kr.	Beitrag auf Einen Gulden Normalſteuerkapital. pf.
1	Bobenhauſen	201	5	37	2,483
2	Keſtrich	256	21	26	0,87
3	Ulrichſtein	157	22	18	2,966

Vorſtehende Ueberſicht wird hierdurch als wahrhaft beſcheinigt und unter dem Anfügen zur Kenntniß der Intereſſenten gebracht, daß die Erhebung in 6 Zielen, in den Monaten Juli, Auguſt, September, October, November und December geſchieht.

Grünberg am 21. Juni 1839.

Der Großherzoglich Heſſiche Kreisrath des Kreiſes Grünberg.

In deſſen Abweſenheit:

Fuhr, Kreisſecretär.

Bekanntmachung, den Steuerausſchlag zur Bezahlung des Gehaltes des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1839 betr.

Zur Bezahlung der ſtändigen Beſoldung des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1839 ſoll mit höchſter Genehmigung ein Kreuzer von einem Gulden Normalſteuerkapital der Iſraeliten im Kreiſe Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Dietzenbach, Oberroden, Niederroden und Epperts-hauſen, im Auguſt dieſes Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemeſſung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach den 1. Juli 1839.

Der Großherzoglich Heſſiſche Kreisrath des Kreiſes Offenbach.

Maurer.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1839 betreffend.

Zu Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach, soll, nach der besonders aufgestellten und höchsten Orts genehmigten Repartitionsnorm, für das Jahr 1839 die Summe von 1305 Gulden aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach den 29. Juni 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.
Maurer.

Bekanntmachung, die Erhebung eines Ausschlags in der Gemeinde Niederklingen, Landrathsbezirks Breuberg, für 1839 betr.

In dem für die Gemeinde Niederklingen, Landrathsbezirks Breuberg, für 1839 aufgestellten Supplementar-Voranschlage ist die Summe von 2375 fl. 28½ kr., Zehntgrundrente und Zehntverwandlungskosten, zum Ausschlage vorgesehen und dieser Ausschlag höchsten Orts genehmigt worden, — was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 21. Juni 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
von Starck.

Hallwachs.

Dienstentlassung.

Nachdem der Gr. Hofgerichtsadvocat Georg Konrad Adolphi zu Gießen durch ein, von der unterzeichneten Gerichts-Behörde unterm 30. September 1835 ertheiltes, und in dieser Beziehung von höchstpreißlichem Oberappellations- und Cassations-Gerichte bestätigtes Erkenntniß, wegen Betrugs von seinem Amte als öffentlicher Anwalt entfernt worden ist, so wird dieses hiermit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gießen den 26. Juni 1839.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.
Dietz. Weber.

Reitz.

Abwesenheitserklärung.

Das Großh. Kreisgericht zu Mainz hat durch Urtheil vom 11. Juni 1839 den Christoph Herold, Kiefer, aus Bingen, für abwesend erklärt.

Dienstnachrichten.

1) Am 30. April wurde der Prälat, Superintendent der Provinz Starkenburg und erste Oberconsistorialrath Dr. Karl Wilhelm Köhler dahier noch zum Oberpfarrer in der Residenz Darmstadt ernannt.

2) Am 3. Juli wurden: dem bisherigen Schullehrer zu Flonheim Conrad Bayer die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Erbesbüdesheim, im Kreise Alzei, und dem Schulcandidaten Andreas Meyer von Wersau, die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Wersau, im Kreise Dieburg, übertragen.

3) Am 6. Juli ist der Gastwirth Carl Habich zu Gernsheim als Post-Expeditor und Posthalter daselbst bestätiget worden.

Militärdienstnachrichten.

Mit Patenten vom 3. Juli wurden ernannt: der Capitän 2r Klasse Schaffnit im Gr. Artillerie-Corps zum Capitän 1r Klasse, der Premierlieutenant v. Zangen im 3. Infanterieregiment zum Capitän 2r Klasse, der Secondlieutenant Bickel im 3. Infanterieregiment zum Premierlieutenant und der Cadet-Corporal v. Löhr im 1. Infanterieregiment zum Secondlieutenant im 3. Infanterieregiment.

Charaktertheilung.

Am 2. July wurde dem Forstschützen Gustav Stauch zu Ernsthofen, der Character als Förster ertheilt.

Concurrenzeröffnung.

Die evangelische Schulstelle zu Wintersheim, Kreises Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 180 fl. ist erledigt.

Berichtigung.

Seite 231, letzte Zeile, soll es heißen, statt: vorgetragen — „gerichtet“.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 24.

Darmstadt am 14. August 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.; — 2) Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Rüsselsheim, Kreises Großgerau, für 1839 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden zu Michelstadt mit Steinbach, und zu Reichelsheim, Landratsbezirks Erbach, für das Jahr 1839 betr.; — 4) Gemeiner Bescheid, die Legitimation der Anwälte mittelst Vollmacht bei Anbringung von außergerichtlichen Beschwerden betr.; — 5) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1837 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Bandentschädigungsgelder; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms; — 7) Urtheile des Großherzogl. Assisengerichts zu Mainz vom 4. Quartale 1838; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Concurrenzeröffnungen; 11) Sterbfälle; — 12) Berichtigungen.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betreffend.

Die Ehefrau des verstorbenen Zimmermeisters Adam Heinrich zu Offenbach, Maria, geborne Appel, hat den Armen daselbst die Summe von fünfhundert Gulden legirt. Dieses wohlthätige Vermächtniß ist von des Großherzogs Königlicher Hoheit allergnädigst bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 3. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde, Geheimer Staatsrath.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Communalumlagen der Gemeinde Rüsselsheim, Kreises Großgerau, für 1839 betreffend.

Nach einem von dem Ortsvorstande zu Rüsselsheim gefaßten und höchsten Orts genehmigten Beschluß, sollen von der, in der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J., in Nr. 11. des Regierungsblatts, für die Gemeinde Rüsselsheim in dritter Klasse vorgesehenen Umlage von 4195 fl. 9 kr. nur 1066 fl. 30 kr. und zwar von den bei der statt gehabten Parcellenvermessung betheiligten

Grundeigenthümern erhoben, die fehlenden 3128 fl. 39 kr. dagegen aus den Ueberschüssen erster Klasse entnommen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Großgerau den 19. Juli 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grosgerau.
Heim.

Bekanntmachung, den Ausschlag der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden zu Michelstadt mit Steinbach, und zu Reichelsheim, Landrathsbezirks Erbach, für das Jahr 1839 betr.

Mit höchster Genehmigung soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt mit Steinbach im Jahr 1839 die Summe von 334 fl. 41½ kr., und zu Reichelsheim zu demselben Zwecke die Summe von 203 fl. 38½ kr. zum Ausschlag gebracht werden. Hiervon erträgt es den Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde von Michelstadt mit Steinbach auf den Gulden Normalsteuerkapital 11 kr. 0,5260 pf. und jenen der israelitischen Religionsgemeinde zu Reichelsheim 6 kr. 2,9458 pf.

Dieses wird hiermit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung in vier Monatszielen, vom Monat August l. J. anfangend, geschehen soll.

Darmstadt den 5. Juli 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
von Starck.

Gemeiner Bescheid, die Legitimation der Anwälte mittelst Vollmacht bei Anbringung von außergerichtlichen Beschwerden betr.

Es ist seither öfters vorgekommen, daß es die Anwälte unterlassen haben, bei Anbringung von außergerichtlichen Beschwerden sich mittelst Vollmacht zu der Beschwerdeführung zu legitimiren.

Da dieses der Ordnung zuwider ist, auch aus solcher Unterlassung mancherlei Inconvenienzen hervorgegangen sind; so sieht sich das unterzeichnete Gericht veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß künftighin auf außergerichtliche Beschwerden, denen nicht zugleich eine ordnungsmäßige Vollmacht für den exhibentischen Anwalt beigefügt ist, keine Rücksicht genommen, dieselben vielmehr als formell unstatthaft werden zurückgewiesen werden.

Darmstadt den 30. Juli 1839.

Großh. Hess. Oberappellations- und Cassations-Gericht daselbst.
Heumann,
Großh. Hess. Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Secretär.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1837 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsgelder.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1837 aufgestellte, am 13. Juni 1839 von Großherzogl. Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 29. Juli 1839.

Großherzoglich Hessische Brandassecurations-Commission.

Görz.

Heumann.

Schuld. fl.	Schuld. kr.	Einnahme.	Empfang. fl.	Empfang. kr.
		A. Kassevorrath aus voriger Rechnung.		
116133	42¾	sind nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1838, Seite 426, vorräthig geblieben und kommen hier in Einnahme	116133	42¾
116133	42¾	Summe	116133	42¾
		B. An ausgeschriebenen Geldern aus dem Rechnungsjahre vor 1837. Nichts.		
		Rechnungsjahr 1837.		
		Aus der Provinz Oberhessen.		
27142	—	26066 fl. 41¾ kr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren 1046 „ 53¼ „ Repartitionsgebühren 28 „ 25 „ Ueberschusse	27142	—
		Aus der Provinz Starkenburg.		
31772	52¾	30939 fl. 53¼ kr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren 813 „ 58¾ „ Repartitionsgebühren 19 „ ¾ „ Ueberschüsse	31772	52¾
		Aus der Provinz Rheinhessen.		
26775	36¾	26102 fl. ½ kr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren 662 „ 20 „ Repartitionsgebühren 11 „ 16¼ „ Ueberschüsse	26775	36¾
85690	29½	Summe an ausgeschriebenen Geldern	85690	29½
		C. An aufgenommenen Kapitalien. Nichts.		

Schuld. fl.	kr.		Empfang. fl.	kr.
		D. An zurückbezahlten Depositen.		
4700	—	Laut voriger Rechnung, Seite 411 des Großherzogl. Regierungsblatts von 1838, sind bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse in deposito verblieben.		
28000	—	14000 fl., welche am 27. October 1836 deponirt wurden.		
		14000 fl., " " 14. December " " "		
		3600 fl., " " 31. August 1837 " "		
43500	—	3600 fl., " " 1. Septbr. " " "		
		14000 fl., " " 22. Septbr. " " "		
		3300 fl., " " 5. October " " "		
		9000 fl., " " 11. October " " "		
		10000 fl., " " 14. Novbr. " " "		
76200	—	Summe.		
4700	—	sind im Jahr 1837 zurückempfangen worden und kommen hier in Einnahme	4700	—
71500	—	bleiben also bei Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse am Schlusse des Jahres 1837 deponirt.		
		Summe an zurückbezahlten Depositen	4700	—
		E. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.		
148	—	1) die Zinsen vom 10. December 1836 bis dahin 1837, von 2960 fl., welche der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden	—	—
		2) von den Depositen:		
		Bemerkung. Nach dem Gesetz über die Depositen vom 20. October 1821 im Regierungsblatt Nr. 50 von 1821, werden die Depositen nach Ablauf von 60 Tagen vom Tage der Hinterlegung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 3 Procent verzinßt.		
84	10	Von den zurückbezahlten 2000 fl. vom 1. Februar 1836 bis 25. Juni 1837	84	10
123	58	Von den zurückbezahlten 2700 fl. vom 1. Januar 1836 bis 11. Juli 1837	123	58
356	8	Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien	208	8
		F. Aus verschiedenen Quellen.		
1	—	Von dem Steuerschreiber, Großherzogl. Rentmeister Simon dahier, welcher an denselben zu viel bezahlt war	1	—
20	—	Für zwei dem Großherzogl. Gewerbsvereine verkaufte Wolken-Vorhänge	20	—
1	—	Für ein dem Kanzleidiener Seiler dahier verkauftes grünes Rouleau	1	—
179	—	Von dem Ackermann Dörr in Hamm als Ersatz der von ihm empfangenen Möbel-Assecuranz-Gelder, und zwar ohne vorher genehmigte Versicherung seiner Mobilien	179	—
201	—	Summe aus verschiedenen Quellen	201	—
		Hauptwiederholung.		
116133	42¾	A. Kassevorrath aus voriger Rechnung	116133	42¾
85690	29½	B. An ausgeschriebenen Geldern	85690	29½
—	—	C. " aufgenommenen Kapitalien	—	—
201824	12¼	zu übertragen	201824	12¼

Schuld. fl.	kr.		Empfang. fl.	kr.
201824	12⅓	Uebertrag	201824	12⅓
4700	—	D. An zurückbezahlten Depositen	4700	—
356	8	E. „ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	208	8
201	—	F. Aus verschiedenen Quellen	201	—
207081	20⅓	Hauptsumme aller Einnahme	206933	20⅓
		Vergleichung.		
		Die Einnahme-Schuldigkeit beträgt	207081	20⅓
		Der Empfang beträgt	206933	20⅓
		Ist demnach weniger Empfang	148	—
		Diese stehen, nach dem der Rechnung anliegenden, zur Liquidation decretirten Verzeichnisse, noch aus und erscheinen in der folgenden Rechnung in Einnahme.		

Ausgabe.

	fl.	kr.
A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten.		
I. In der Provinz Oberhessen.		
a) Im Kreise Alsfeld.		
Dem Johannes Berg zu Niedergemünden, wegen des am 25. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	830	14
Der Gemeinde Schwarz und Namens derselben dem Gemeindeeinnehmer Finck zu Schwarz, wegen des am 18. Juni 1837 an der Scheuer in der Pfarrhofraithe daselbst entstandenen Brandschadens nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	29	—
Summe im Kreise Alsfeld	859	14
b) Im Kreise Biedenkopf.		
Dem Heinrich Theophal und Johannes Reitz, als Vormund über die Kinder des verstorbenen Jacob Theophal zu Breidenbach, wegen des am 2. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	22	—
Wegen des am $\frac{12}{13}$. Juni 1837 zu Oberhörlen entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Adam Gimbel zu Oberhörlen	973	20		
2) an Heinrich Jost daselbst	1570	—		
3) an Heinrich Schneider daselbst	610	—		
4) an Beigeordneten Hinn und Wirth Adam Schmidt daselbst als Curatoren:				
a) der Johann Blöchers Wittwe daselbst	350	—		
b) des Jacob Klein modo dessen Sohn Adam das.	20	—		
c) der Jacob Weigel I., Schäfers Wittwe das.	835	—		
5) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	4363	20
Der Gemeinde Oberhörlen und Namens derselben deren Gemeinde-Einnehmer Weigel daselbst, wegen des am 28. Juli 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	17	—
zu übertragen	4404	20

	fl.	kr.
Uebertrag	4404	20
Dem Hüttenbesitzer Justus Kilian zu Wolfgruben, wegen des am $\frac{1}{2}$. November 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	55	30
Summe im Kreise Biedenkopf	4459	50

c) Im Kreise Friedberg.

Wegen des am $\frac{17}{18}$. April 1837 zu Rödelheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Se. Erlaucht den Herrn Grafen von Solms Rödelheim zu Assenheim	8243	45		
2) an Seligmann Grünbaum zu Rödelheim	4	—		
3) an L. S. Hof daselbst	14	—		
4) an denselben, als Vormund der W. C. Herschnerschen Kinder daselbst	4	—		
5) an Georg Bauer daselbst	8	30		
6) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	8	—	8282	15
Dem Philipp Buhlmann zu Petterweil, wegen des am 7. August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			12	—
Dem Johann Klein III. zu Bilbel, wegen des am $\frac{12}{13}$. August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			13	30
Summe im Kreise Friedberg			8307	45

d) Im Kreise Gießen.

Wegen des am $\frac{13}{14}$. Juni 1837 zu Gießen entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Christian Ludwig Busch Wittwe zu Gießen	1021	30		
2) an Jakob Walther daselbst	6	25		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—	1029	55
Dem Kaspar Ludwig Haas zu Steinbach, wegen des am 17. August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			30	20
Dem Philipp Menges zu Großenlinden, wegen des am 13. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			82	—
Summe im Kreise Gießen			1142	15

e) Im Kreise Grünberg.

Der Stadt Grünberg und Namens derselben deren Rechner Rübsamen daselbst, wegen des am 7. Mai 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	9	39
Dem Großh. Bürgermeister Bott zu Odenhausen, als Curator des Johann Theiß daselbst, wegen des am 25. Mai 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	52	—
Dem Johannes Krebs II. zu Oberohmen, wegen des am 26. October 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	75	45
Summe im Kreise Grünberg	137	24

f) Im Kreise Nidda.

Dem Gemeinderechner Wagner zu Eschenrod, als Curator des Johannes Müller jun. daselbst, wegen des am 22. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	353	—
zu übertragen	353	—

			fl.	kr.
	Uebertrag		353	—
Wegen des am $\frac{2}{3}\frac{3}{1}$. April 1837 zu Leidhecken entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Ortsbürger Christoph Roth zu Leidhecken	182	—		
2) an Joachim Uhl daselbst	16	40		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—		
			205	40
Summe im Kreise Nidda			558	40
g) Im Bezirk Büdingen.				
Dem Großh. Bürgermeister Kröll in Rohrbach, als Curator des Johannes Musch daselbst, wegen des am 7. Februar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			27	—
Dem Ziegler Christian Kappel zu Bösgesäß, wegen des am 25. Juli 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			27	—
Summe im Bezirk Büdingen			54	—
h) Im Landrathsbezirk Lauterbach.				
Dem Johannes Klug zu Metzlosgehag, wegen des am 10. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			254	30
Wegen des am 11. Februar 1837 zu Lauterbach entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Friedrich Bauer am Wörth zu Lauterbach	197	—		
2) an Georg Bauer daselbst	4	40		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—		
			203	40
Summe im Landrathsbezirk Lauterbach			458	10
i) Im Landrathsbezirk Schlitz.				
Wegen des am 10. November 1837 zu Schlitz entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Johannes Bloch zu Schlitz	118	40		
2) an Metzgermeister Philipp Treßer daselbst	10	—		
3) an die Hospital-Anstalt daselbst und Namens derselben dem Hospital-Verwalter Jäger daselbst	3	—		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—		
			133	40
Summe im Landrathsbezirk Schlitz			133	40
Wiederholung.				
a) Im Kreise Alsfeld			859	14
b) " " Biedenkopf			4459	50
c) " " Friedberg			8307	45
d) " " Gießen			1142	15
e) " " Grünberg			137	24
f) " " Nidda			558	40
g) " Bezirk Büdingen			54	—
h) " Landrathsbezirk Lauterbach			458	10
i) " " Schlitz			133	40
Summe in der Provinz Oberhessen			16110	58

II. In der Provinz Starkenburg.	fl.	kr.
a) Im Kreise Bensheim.		
Dem Philipp Hechler, Mitglied des Gemeinderaths zu Hochstätten, als Curator des Conrad Jährling daselbst, wegen des am 19. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	222	—
Summe im Kreise Bensheim	222	—
b) Im Kreise Darmstadt.		
Dem Wirth Heinrich Schmidt zu Darmstadt, wegen des am 1. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	30
Dem Tapetenfabrikanten G. Hochstätter zu Darmstadt, wegen des am 7. März 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	55	20
Dem Georg Heinrich Göckel zu Darmstadt, wegen des am 22. October 1837 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5	—
Summe im Kreise Darmstadt	46	50
c) Im Kreise Dieburg.		
Dem Großh. Bürgermeister Hoffmann in Brensbach, als Curator des Adam Maser daselbst, wegen des am 9. Januar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	17	—
Wegen des am 2. Februar 1837 zu Kleestadt entstandenen Brandschadens: fl. kr.		
1) an Michael Werner zu Kleestadt 211 —		
2) an Mateen Heyls Wittwe daselbst 10 —		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 —	228	—
Dem Georg Crößmann zu Gundernhausen, wegen des am 15. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	37	18
Dem Johannes Denger zu Fränkisch-Crumbach, wegen des am 29. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	245	30
Wegen des am 20. November 1837 zu Kleestadt entstandenen Brandschadens: fl. kr.		
1) an Peter Selzer II. Wittwe zu Kleestadt 192 —		
2) an Matthäus Bausch daselbst 33 —		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 —	232	—
Summe im Kreise Dieburg	739	48
d) Im Kreise Großgerau.		
Dem Christoph Wiemer zu Arheilgen, wegen des am $\frac{15}{12}$. August 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	517	30
Summe im Kreise Großgerau	517	30
e) Im Kreise Heppenheim.		
Dem Andreas Jährling zu Reichenbach, wegen des am 9. März 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	27
Dem Gemeinderath Georg Spilger zu Bonsweiher, als Curator des Georg Bitsch III. das., wegen des am $\frac{19}{20}$. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	1212	36
zu übertragen	1219	3

		fl.	kr.
	Uebertrag	1219	3
Wegen des am 28. Mai 1837 zu Neckarsteinach entstandenen Brandschadens:	fl. kr.		
1) an Joseph Goldstücker zu Neckarsteinach	12 —		
2) an Christian Götz daselbst	6 —		
3) an Marx Salomon Erben daselbst	6 —		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 —	28	—
Dem Ortsbürger Georg Michael Schütz zu Zotzenbach, als Curator des Michael Bangert II. daselbst, wegen des am 31. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 11 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		811	—
Der Eva Rettich zu Glattbach, wegen des am 13. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		444	—
Dem Georg Schneider zu Winkel, wegen des am $\frac{13}{14}$. Juni 1837 entstandenen Brandschadens		1056	—
Dem vormaligen Gemeindeeinnehmer und Wirth Adam Ritter III. zu Unterschönmattenwag, als Curator des Alois Böhm daselbst, wegen des am $\frac{26}{27}$. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		510	20
Wegen des am $\frac{10}{11}$. Juli 1837 zu Heppenheim entstandenen Brandschadens:	fl. kr.		
1) an Philipp Becker zu Heppenheim	80 —		
2) an Philipp Dorn daselbst	330 —		
3) an Gr. Speicherverwalter Achenbach daselbst, als Curator des Peter Kohl daselbst	356 —		
4) an Friedrich Backhaus daselbst	391 —		
5) an Philipp Bock daselbst	1436 —		
6) an Gr. Speicherverwalter Achenbach daselbst, als Curator:			
a) der Michael Kumpfs Wittwe daselbst	547 30		
b) des Adam Hörner das.	348 —		
c) des Peter Schmitzer das.	1477 12		
7) an Johannes Schüttig das.	590 —		
8) an Daniel Meon das.	1 —		
9) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4 —	5560	42
Dem Philipp Becker zu Heppenheim weitere Entschädigung, wegen des am $\frac{10}{11}$. Juli 1837 entstandenen Brandschadens		25	—
Dem Beigeordneten Peter Wetzel zu Kunzenbach, als Curator des Leonhard Schlag daselbst, wegen des am $\frac{4}{5}$ August 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		597	—
Dem Rechner des allgemeinen Unterstützungsfonds, Kirchenrechner Schwarz zu Heppenheim, stipulirte Vergleichssumme für den an den Gebäuden des Adam Hafner und der Wilhelm Jägers Wittwe durch einen Blitzstrahl entstandenen Schaden und zwar:	fl kr.		
1) für Rechnung der Adam Trautmannschen Eheleute	100 —		
2) des Martin Mischlers, nunmehr Wilhelm Jägers Wittwe	50 —	150	—
Dem Philipp Schmitt II. zu Kolmbach, wegen des am $\frac{2}{3}$. September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		504	—
	zu übertragen	10905	5

			fl.	kr.
	Uebertrag		10905	5
Wegen des am $\frac{1}{12}$. September 1837 zu Oberlaudenbach entstandenen Brandschadens				
1) an den Beigeordneten Schmitt zu Oberlaudenbach als Curator:	fl.	kr.		
a) des Georg Gölz daselbst	194	—		
b) des Lorenz und Adam Gölz daselbst	274	—		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5	30	473	30
Dem Beigeordneten Adam Berg zu Kreckelbach, als Curator des Philipp Dörner zu Crumbach, wegen des am 29. September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			254	30
Dem Großh. Kameralfiscus und Namens desselben dem Großh. Rentamtmann Neuschäffer zu Lindenfels, wegen des am 30. September 1837 an dem zur Pfarrhofraithe zu Oberabtsteinach gehörigen Pferdestall entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			123	40
	Summe im Kreise Heppenheim		11756	45

f) Im Kreise Offenbach.

Dem Nicolaus Reichenbach zu Niederroden, wegen des am $\frac{1}{12}$. August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			189	—
Dem Großh. Bürgermeister Malsi zu Oberroden, als Curator der Mathes Müllers Wittwe daselbst, wegen des am 13. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			332	30
Wegen des am $\frac{1}{2}$. October 1837 zu Harreshausen entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Konrad Reppel II. zu Harreshausen	260	50		
2) an Philipp Mahr daselbst	10	—		
3) an Philipp Funck daselbst	12	—		
4) an Paulus Kämmerer daselbst	2	30	285	20
Wegen des am $\frac{1}{2}$. October 1837 zu Harreshausen entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Peter Hartmann V., Andreas Sohn, zu Harreshausen	318	20		
2) an Adam Hartmann II. daselbst	430	—		
3) an Peter Kratz daselbst	366	36		
4) an Nicolaus Hartmann II., Ludwigs Sohn, daselbst	620	—		
5) an die Gemeinde daselbst und Namens derselben, Gemeindeeinnehmer Wendel Hartmann daselbst	132	30		
6) an Adam Hartmann IV. daselbst	355	20		
7) an Friedrich Langheinz daselbst, als Curator des Georg Seliger das.	531	40		
8) an Nicolaus Hartmann III. daselbst	256	40		
9) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	11	—	2822	6
Dem Johannes Schwarzkopf II. zu Urberach wegen des am 24. November 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			25	—
Den Gebrüdern Bernard zu Offenbach wegen des am 15. December 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			102	—
	Summe im Kreise Offenbach		3753	56

	fl.	kr.
g) Im Landrathsbezirk Breuberg.		
Wegen des am 12. April 1837 zu Kimbach entstandenen Brandschadens:		
1) an Beigeordneten Konrad Holz zu Kimbach, als Curator: fl. kr.		
a) der Ortsbürger Conrad Berres und Johannes Berres daselbst ..... 560 —		
b) des Ortsbürgers Philipp Weyrich daselbst ..... 2 —		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten ..... 7 —	569	—
Summe im Landrathsbezirk Breuberg	560	—
h) Im Landrathsbezirk Erbach.		
Wegen des am $\frac{17}{18}$. März 1837 zu Steinbach entstandenen Brandschadens:		
1) an den Ortsbürger Philipp Ihrig zu Steinbach, als Curator: fl. kr.		
a) des Georg Laub daselbst ..... 125 —		
b) des Peter Jost daselbst ..... 3 —		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten ..... 7 —	135	—
Dem Ortsbürger und Müllermeister Georg Rebscher zu Olfen, als Curator des Ortsbürgers Jacob Siefert daselbst, wegen des am $\frac{1}{20}$. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	132	30
Wegen des am 30. Mai 1837 zu Raubach entstandenen Brandschadens, an den Beigeordneten Wilhelm Löffler zu Raubach, als Curator: fl. kr.		
a) des Johann Peter Löb daselbst ..... 480 —		
b) des Adam Hering daselbst ..... 480 —		
an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten 7 40	967	40
Dem Gr. Bürgermeister Walther zu Würzberg, als Curator des Johannes Groll II. daselbst, wegen des am 31. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. 36 kr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	957	36
Dem Georg Krämer und Leonhard Bär zu Güttersbach, als Curatoren des Bernhard Hofmann und Georg Menges daselbst, wegen des am 26. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	1560	—
Dem Philipp Bernhard Kreuz zu Michelstadt, wegen des am 7. September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	707	—
Dem Peter Kumpf zu Gammelsbach, wegen des am 12. September 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. 24 kr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	32	24
Summe im Landrathsbezirk Erbach	4492	10
Wiederholung.		
a) Im Kreise Bensheim	222	—
b) " " Darmstadt	46	50
c) " " Dieburg	759	48
d) " " Großgerau	517	30
e) " " Heppenheim	11756	45
f) " " Offenbach	3755	56
g) " Landrathsbezirk Breuberg	569	—
h) " " " Erbach	4492	10
Summe in der Provinz Starkenburg	22119	59

III. In der Provinz Rheinhessen.

a) Im Kreise Alzei.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Wegen des am 5. Januar 1837 zu Gaubickelheim entstandenen Brandschadens				
1) an Beigeordneten Groben zu Gaubickelheim, als Curator;	fl.	kr.		
a) des Nicolaus Weiß daselbst	389	36		
b) des Carl Zahn daselbst	87	24		
2) an Salomon Vogel daselbst	3	20		
3) an Jacob Hees I. daselbst	4	40		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	492	—
Wegen des am 20. Januar 1837 zu Alzey entstandenen Brandschadens:				
1) an Beigeordneten Eller zu Alzey, als Curator:	fl.	kr.		
a) des Leonhard Baum I. daselbst	380	43		
b) des Carl Friedrich Belmont daselbst	1720	—		
c) des Daniel Rahm daselbst	115	35½		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—	2218	16½
Dem Beigeordneten Bunn zu Wahlheim, als Curator der Georg Grafs Wittwe daſ., wegen des am 30. Januar 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			391	—
Der Gemeinde Wörrstadt und Namens derselben, dem Gemeindeeinnehmer Marx daſ., wegen des am 22. Februar 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			105	—
Wegen des am 3. März 1837 zu Kettenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Bürgermeister Johannes Meyer zu Kettenheim, als Curator des Jacob Röder daselbst	221	15		
2) an Valentin Worster daselbst	61	6½		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	289	21½
Dem Gr. Beigeordneten Samuel Köster zu Obersaulheim, als Curator des Johannes Michael Metzger daselbst, wegen des am 15. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			127	20
Dem Christoph Bläßer III. zu Esselborn, wegen des am 27. August 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			296	—
Wegen des am 6. September 1837 zu Flomborn entstandenen Brandschadens:				
1) an Gr. Bürgermeister Pfannebecker, als bestellter Curator:	fl.	kr.		
a) für Jacob Diehl II. zu Flomborn	150	—		
b) für Jacob Brandau daselbst	25	5		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	180	5
Dem Gr. Bürgermeister Mayer zu Kettenheim, als Curator des Heinrich Karl daselbst, wegen des am 2. November 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			304	—
Wegen des am 19. November 1837 zu Sulzheim entstandenen Brandschadens:				
1) an Beigeordneten Lorenz Wolf I. zu Sulzheim, als Curator:	fl.	kr.		
a) des Joseph Ohl II. daselbst	13	—		
zu übertragen	13	—	4403	3

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	15	—	4403	3
b) der Bernhard Thumers Wittwe daselbst	32	50		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	—	51	50
Wegen des am $\frac{19}{20}$. November 1837 zu Framersheim entstandenen Brandschadens:		fl.		
1) an Bürgermeister Philipp Rupp II. zu Framersheim		797		
2) an Markus Hoffmann daselbst		60		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		7	864	—
Summe im Kreise Alzey			5318	53

b) Im Kreise Bingen.

Dem Sigismund Friedbörig und Anton Friedbörig zu Bingen, zu gleichen Theilen, wegen des am 16. Januar 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			97	—
Wegen des am 18. Januar 1837 zu Gaualgesheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Gr. Districtseinnehmer Jonas zu Gaualgesheim, als Curator des Johann Zelt auf dem Lorenziberg bei Gaualgesheim	707	10		
2) an Heinrich Jacob Zelt daselbst	48	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	762	10
Dem Ortsbürger Peter Pretin zu Niederingelheim, wegen des am 27. März 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			39	—
Wegen des am 5. Juni 1837 zu Bingen entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Johann Häuser, Seiler und Gemeinderath zu Bingen, als Curator des Gastwirths Peter Nix daselbst	1150	—		
2) an Küfer Franz Anton Bang daselbst	25	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Gebühren	2	—	1177	—
Wegen des am 20. August 1837 zu Ockenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Johann Georg Röder zu Ockenheim	30	—		
2) an Johann Molitor II., Gemeindeeinnehmer zu Ockenheim, als Curator des Anton Franz Fleischer daselbst	327	30		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	364	30
Dem Heinrich Jerg zu Wöllstein wegen des am 30. August 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			42	—
Dem Gemeindeeinnehmer Jakob Lorenz zu Gensingen, als Curator des Christian Mai daselbst, wegen des am 29. October 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			26	—
Dem Anton Brilmayer sen. zu Bingen, wegen des am 9. November 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			92	45
Dem Großh. Bürgermeister Stephan George zu Büdesheim, als Curator des Nicolaus Schmitt daselbst, wegen des am 20. December 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			158	—
Summe im Kreise Bingen			2758	25

c) Im Stadtbezirk des Kreises Mainz.			fl.	kr.
Dem Ortsbürger und Halfterer Thaddäus Schungel zu Kostheim für bei dem am $\frac{2}{3}\frac{3}{4}$. April 1836 zu Kostheim stattgehabten Brande erlittenen Schaden			3	48
Dem Specereihändler J. F. Becker zu Mainz, wegen des am 14. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			40	$53\frac{1}{2}$
Den Karl von Greifenklaus Erben und für dieselben dem Kaffeewirth Leonhard Otto zu Mainz, wegen des am 31. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			152	—
Der Georg Kaufmann Wittwe zu Mainz wegen des am 10. Juni 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			22	—
Dem Georg Michael Pabstmann zu Castel wegen des am $\frac{3}{4}$. Juli 1837 zu Kostheim entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			4932	—
Dem Georg Michael Pabstmann, Holzhändler und Gutsbesitzer zu Castel, wegen des am $\frac{3}{4}$. Juli 1837 zu Kostheim entstandenen Brandschadens			300	—
Dem Ortsbürger Caspar Westenberger, Gutsbesitzer zu Kostheim, für den bei Gelegenheit des am $\frac{3}{4}$. Juli 1837 statt gehabten Brandes durch Löschanstalten erlittenen Schaden			100	—
Wegen des am 4. Juli 1837 zu Mainz entstandenen Schadens:	fl.	kr.		
1) an Seifensieder Peter Anselm Cause zu Mainz	20	—		
2) an Johann Zöller daselbst	30	—		
3) an Großh. Obergerichtsrath Drei zu Mainz, als Curator des Heinrich Roßtäuscher daselbst	580	—		
4) an Joseph Heichemer daselbst	480	—		
5) an Franz Joseph Becker daselbst	406	40		
6) an Franz Friesen daselbst	113	20		
7) an Joseph Heichemers Ehefrau daselbst	54	—		
8) an Franz Klein daselbst	40	—		
9) an Joseph Pauli daselbst	5	—		
10) an Jacob Tosetti daselbst	15	—		
11) an Johann Kertell, Vater, daselbst	25	—		
12) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	—	1773	—
Dem Franz Klein zu Mainz weitere Entschädigung wegen des am 4. Juli 1837 entstandenen Brandschadens			10	—
Der Großh. Hess. Hauptstaatskasse zu Darmstadt, wegen des am 17. September 1837 in der Gensd'armerie-Kaserne zu Mainz entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			37	—
Dem Martin Helwig zu Mainz, wegen des am 17. October 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			5	—
Wegen des am 18. October 1837 zu Mainz entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an August Wetter zu Mainz	131	$56\frac{1}{2}$		
2) an Ludwig Berdelle daselbst	49	10		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—	183	$6\frac{1}{2}$
Wegen des am 9. November 1837 zu Mainz entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Johann Weiner zu Mainz	205	—		
zu übertragen	205	—	7558	$47\frac{1}{2}$

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	205	—	7558	47½
2) an die Pfarrfabrik zu St. Ignatz und Namens derselben deren Rechner Gillig daselbst	1197	30		
3) an den Bauunternehmer Johann Weiß zu Mainz als Curator:				
a) des Joseph Reiß daselbst	1190	—		
b) des Lorenz Diefengraben daselbst	4500	—		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	—	7096	30
Summe im Stadtbezirk des Kreises Mainz			14655	17½

d) Im Landbezirk des Kreises Mainz.

Brandentschädigung für die unterm 17. Januar 1837 abgebrannte katholische Kirche zu Rudelsheim, welche Entschädigung in Gemäßheit Anordnung des Großh. Kreisraths für den Landbezirk des Kreises Mainz an die Großh. Centralkasse zu Mainz verabfolgt wurde, um von dieser, bis zum Beginn des Baues sicher und verzinslich angelegt zu werden .... 1237 fl. 14½ kr.

Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7 fl.	— kr.	1244	14½
Dem Simon Hirsch zu Guntersblum wegen des am 5. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			9	30
Wegen des am 20. April 1837 zu Schwabsburg entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Ortsbürger Jakob Borngässer IV. zu Schwabsburg	892	30		
2) an Ortsbürger Jakob Melius	7	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	906	30
Dem Jakob Sieben zu Kleinwinternheim, wegen des am 13. Mai 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			21	—
Dem Großh. Bürgermeister Ackermann zu Harxheim, als Curator des Taglöhners Balthasar Borck daselbst, wegen des am 10. Juli 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			197	—
Wegen des am 14. Juli 1837 zu Kleinwinternheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Lorenz Hartmann zu Kleinwinternheim	7	30		
2) an Großh. Bürgermeister Eckert daselbst als Curator der Martin Schreiber'schen Kinder und Erben	85	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5	30	98	—
Wegen des am 19. September 1837 zu Bodenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Johann Bohn zu Bodenheim	359	50		
2) an Michael Lehnleitner daselbst	5	—		
3) an Kirchenrechner Jakob Staudenheimer zu Bodenheim, als Curator der Alban Becker I. Wittwe daselbst	555	40		
4) an Heinrich Darmstadt II. Wittwe daselbst	2	—		
5) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	929	30
Dem Nikolaus Jäger zu Nierstein, wegen des am 6. November 1837 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			170	30
zu übertragen			3576	14½

			fl.	kr.
		Uebertrag	3576	14½
Wegen des am 11. December 1837 zu Zornheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Andreas Kleist zu Zornheim	212	40		
2) an Christoph Eyder daselbst	4	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	—	222	40
		Summe im Landbezirk des Kreises Mainz	3798	54½
		e) Im Kreise Worms.		
Wegen des am 25. Januar 1837 zu Pfeddersheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Abraham Emanuel zu Pfeddersheim	290	—		
2) an Philipp Hees daselbst	5	—		
3) an Bernhard Weinheimer zu Pfeddersheim	30	—		
4) an Bürgermeister Schiffer daselbst, als Curator der Christian Siegmunds Erben	75	—		
5) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	—	406	—
Wegen des am 13/14. Februar 1837 zu Gundersheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Peter Jost zu Gundersheim	635	20		
2) an Johann Huppert daselbst	754	57½		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5	30	1395	47½
Dem Lazarus Levis und Jacob Levis zu Eppelsheim, wegen des am 15. Februar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			635	30
Dem Christian Wechsler zu Westhofen, wegen des am 22/23. Februar 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			56	40
Wegen des am 17. März 1837 zu Alsheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Ortsbürger Michael Eberhard zu Alsheim	198	—		
2) an Ortsbürger Rudolph Stahl daselbst	6	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	211	—
Wegen des am 2/3. April 1837 zu Frettenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Ortsbürger Georg Mauer zu Frettenheim	10	—		
2) an Großh. Bürgermeister Heinrichs zu Heßloch, als Curator des Ortsbürgers Kaspar Blaum zu Frettenheim	480	—		
3) an Matthäus Petri, Ortsbürger daselbst	369	30		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	866	30
Der Dietrich Sponagels Wittwe zu Westhofen, wegen des am 9. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			11	30
Dem Georg Bastian, Gemeindebäcker zu Eppelsheim, wegen des am 18. April 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			132	—
Wegen des am 5. Juni 1837 zu Worms entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.		
1) an Großh. Steuercommissär Peter Joseph Gros zu Osthofen	14	20		
2) an Hospitalrechner Vogelsberger zu Worms, als Curator von Daniel Schrauts Erben	28	40		
3) an Caspar Friedrich Schmuck	30	—		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—	75	—
		zu übertragen	3789	57¼

		fl.	kr.
	Uebertrag	3789	57½
Dem Abraham Gräf zu Dorndürckheim, wegen des am 11. Juni 1837 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		200	30
Dem Jacob Koch zu Hamm, wegen des am 11/12. August 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		80	—
Dem Jakob Jakobi zu Alsheim, wegen des am 23. September 1837 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		17	52
Wegen des am 8/9. October 1837 zu Heppenheim a. d. Wiese entstandenen Brandschadens:			
1) an Großh. Bürgermeister Schach zu Heppenheim a. d. Wiese, als Curator des Peter Möder II. daselbst	fl. 586 kr. 4		
2) an Peter Hüter daselbst	10 —		
3) an Johannes Förstges daselbst	6 —		
4) an Jacob Rohrkopf daselbst	4 —		
5) an Wilhelm Pfaff daselbst	4 —		
6) an Besichtigungs- ung Abschätzungs-Kosten	7 —	617	4
	Summe im Kreise Worms	4705	23½
Wiederholung.			
a) Im Kreise Alzei		5318	53
b) „ „ Bingen		2758	25
c) „ Stadtbezirk des Kreises Mainz		14655	17½
d) „ Landbezirk des Kreises Mainz		3798	54½
e) „ Kreise Worms		4705	23½
	Summe in der Provinz Rheinhessen	31236	53½
Wiederholung.			
I. In der Provinz Oberhessen		16110	58
II. „ „ „ Starkenburg		22119	59
III. „ „ „ Rheinhessen		31236	53½
	Summe an vergüteten Brandschäden	69467	50½
II. An abgetragenen Kapitalien.			
Nichts.			
III. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.			
Nach Seite 53. der Rechnung		5828	—
	Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	5828	—
Nach Seite 54. voriger Rechnung, Regierungsblatt Nr. 37. vom 29. November 1838, waren am 31. December 1836 für 1837 zu verzinsen		145700	—
Im Laufe des Jahres 1837 wurden weder Kapitalien aufgenommen noch abgetragen		—	—
Es bleibt also für 1837 der unveränderte Kapitalstand zu verzinsen von		145700	—
IV. An Besoldungen und Pensionen.			
1. Besoldungen.			
Im Gesammtbetrage		1807	—
	zu übertragen	1807	—

	Abtheilung	Kapitel	Titel	Ausgabe
				Thlr.
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	V. Zu Repositorien-Bibliothek.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	VI. Zu Bibliothekszwecken.			
Zu Uebertrag				4,000
			Transport	4,000
	VII. Zu Druckkosten.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	VIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	IX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	X. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XL. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XLIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	L. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	LXXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XC. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	XCIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	C. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXL. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXLIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CL. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CLXXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXC. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CXCIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CC. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXXXIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXL. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLVI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLVII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLVIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCXLIX. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCL. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCLI. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCLII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCLIII. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCLIV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertrag				1,000
			Transport	1,000
	CCLV. Zu gelehrten Beiträgen.			
Zu Uebertr

Wiederholung.	fl.	kr.
I. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten	69467	50½
II. " abgetragenen Kapitalien	—	—
III. " Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	5828	—
IV. " Besoldungen und Pensionen	2057	—
V. " Repartitionsgebühren	2523	12
VI. " Erhebgebühren	3401	39¼
VII. " Hausmiethe	124	—
VIII. " zufälligen Ausgaben	1024	53¾
IX. " Depositen	43500	—
Hauptsumme der Ausgabe	127926	35¾

Vergleichung.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt	207081	20¼
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	127926	35¾
Unterschied	79154	44½

welchen Kassevorrath man zu den Ausgaben des Jahres 1838 verwendet hat, indem dermalen auf die pro 1838 ausgeschriebenen Beiträge noch keine Erhebung statt gehabt hat, — und kommt diese Summe in der folgenden Rechnung wieder in Einnahme.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 20. April 1839 wird sich auf den anliegenden Handbuchsauszug bezogen.

Darmstadt den 23. April 1839.

Bader.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt den 3. Juni 1839.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.
Ludwig.

Reuling.

Anlage
der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1837.

Auszug
aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1838 und 1839.

1838. Einnahme.	fl.	kr.
1) Vorrath voriger Rechnung	76487	48½
2) An aufgenommenen Kapitalien	—	—
3) " eingesendeten Beiträgen	—	—
4) " Depositen	21000	—
5) " Zinsen	914	5
6) Insgemein	420	38¼
Summe der Einnahme	98822	13½

		fl.	kr.
	Uebertrag	98822	31½
Ausgabe.	fl.	kr.	
1) An Brandschäden	62544	27½	
2) „ abgetragenen Kapitalien	—	—	
3) „ Zinsen	5772	—	
4) „ Besoldungen und Pensionen	2176	—	
5) „ Bureaumiethe	124	—	
6) „ Depositen	36000	—	
7) Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retagationsgebühren	1432	28	
		108048	55½
Verglichen, ergibt sich ein Ausgabe-Mehrbetrag von		9226	24

1839.

Einnahme.

1) Vorrath von 1838	—	—
2) An aufgenommenen Kapitalien	—	—
3) „ Beiträgen	—	—
4) „ Depositen	10600	—
5) „ Zinsen	590	21
6) Insgemein	—	—
Summe der Einnahme	11190	21

Ausgabe.	fl.	kr.		
1) Ausgabe-Mehrbetrag von 1838	9226	24		
2) An Brandschäden	1135	2		
3) „ abgetragenen Kapitalien	—	—		
4) „ Zinsen	—	—		
5) „ Besoldungen und Pensionen	468	—		
6) „ Bureaumiethe	31	—		
7) „ Depositen	—	—		
8) Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retagationsgebühren	188	12		
			11048	38
Verglichen, bleibt Vorrath am heutigen Tag			141	43

Darmstadt am 20. April 1839.

Bader.

Der wirkliche Vorrath von 141 fl. 43 kr., mit dem allgemeinen Tag- und Kassebuch übereinstimmend, steht richtig.

Heumann.

Uebersicht der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1858 stattgefundenen Verhaftungen von Deserteuren und Refractairen aus Berlin.

Laufende Nummer	Namen der Militairstaaten.	Anzahl der Verhafteten.
1	Preußen	1
2	Bayern	1
3	Sachsen	1
4	Hannover	1
5	Württemberg	1
6	Baden	1
7	Kurhessen	1
8	Großherzogthum Hessen	1
9	Holstein	1
10	Braunschweig	1
11	Nassau	1
12	Oldenburg	1
13	Mecklenburg-Schwerin	1
14	Mecklenburg-Strelitz	1
15	Sachsen-Weimar	1
16	Sachsen-Meiningen	1
17	Sachsen-Altenburg	1
18	Sachsen-Coburg-Gotha	1
19	Anhalt	1
20	Schwarzburg-Sondershausen	1
21	Schwarzburg-Rudolstadt	1
22	Waldeck	1
23	Reuß ältere Linie	1
24	Reuß jüngere Linie	1
25	Schaumburg-Lippe	1
26	Lippe	1
27	Lübeck	1
28	Bremen	1
29	Hamburg	1
30	Elsaß-Lothringen	1
31	Oesterreich	1
32	Frankreich	1
33	Belgien	1
34	Holland	1
35	Luxemburg	1
36	Schweiz	1
37	Italien	1
38	Dänemark	1
39	Schweden	1
40	Norwegen	1
41	Rußland	1
42	Polen	1
43	Türkei	1
44	Griechenland	1
45	Nordamerika	1
46	Mexiko	1
47	Brasilien	1
48	Chile	1
49	Peru	1
50	Buenos-Ayres	1
51	Staaten unbekannt	1
	Summa	51

Abgesehen von diesen 51 Verhaftungen sind noch 2 Verhaftungen von Leuten vorgekommen, welche Militairpapiere besaßen, und 1 Verhaftung von Jemandem, welcher sich seiner Militairpflicht durch Auswanderung entzogen hatte.

Der Polizeipräsident, Geheimer Regierungsrath von Hinckeldey.

Wittich.

Verbot von Zusammenkünften Militairpflichtiger an Orten, wo keine Ersatzgeschäfte stattfinden.

Da nach Artikel 60 der Verfassung vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Samml. S. 17) die Militairpflichtigen sich nur an dem Orte ihrer Aushebung zu gestellen haben, so ist es nicht gestattet, daß sich Militairpflichtige an Orten, wo keine Ersatzgeschäfte stattfinden, zu Vereinen oder Versammlungen vereinigen. Nach §. 2 des Gesetzes vom 11. April 1850 (Gesetz-Samml. S. 277) und §. 10 des Gesetzes vom 9. November 1852, (Gesetz-Samml. S. 841) sind Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

Berlin, 28sten Juni 1853. Polizei-Präsidium. Graf Pückler. Auf Befehl: Hinckeldey.

zum vom Schuldner zu bezahlenden Betrage, wenn Schuldner im rückständigen Betrage
Raten zu Recht Begründung der Forderung zu bezahlen, so ist der Gläubiger berechtigt, die ganze Schuld
sofort einzufordern und kann Schuldner, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung zahlt, ohne
weiteres Urteil vollstreckt, die Pfändung und Versteigerung seiner Sachen vornehmen lassen.

12. Nach Artikel 144 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist der Gläubiger berechtigt, die
Pfändung und Versteigerung der Sachen des Schuldners vornehmen zu lassen, wenn Schuldner im
Rückstand mit Zahlung einer Rate ist, und nach Artikel 145 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai
1897 ist, wenn Schuldner sich in der Lage der Zahlung befindet, sowie Schuldner sich
Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Vergleich, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Versteigerung, Arrest
oder Verfügungsbeschränkung zuzieht, oder wenn Schuldner sich Zahlungsunfähigkeit, Konkurs,
Vergleich, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Versteigerung, Arrest oder Verfügungsbeschränkung
und auf eine Verfügungsbeschränkung zu [illegible]

13. Nach Artikel 144 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist der Gläubiger berechtigt, die
Pfändung und Versteigerung der Sachen des Schuldners vornehmen zu lassen, wenn Schuldner im
Rückstand mit Zahlung einer Rate ist, und nach Artikel 145 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai
1897 ist, wenn Schuldner sich in der Lage der Zahlung befindet, sowie Schuldner sich
Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Vergleich, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Versteigerung, Arrest
oder Verfügungsbeschränkung zuzieht und auf eine Verfügungsbeschränkung und auf eine

14. Nach Artikel 144 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist der Gläubiger berechtigt, die
Pfändung und Versteigerung der Sachen des Schuldners vornehmen zu lassen, wenn Schuldner im
Rückstand mit Zahlung einer Rate ist, und nach Artikel 145 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai
1897 ist, wenn Schuldner sich in der Lage der Zahlung befindet, sowie Schuldner sich
Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Vergleich, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Versteigerung, Arrest
oder Verfügungsbeschränkung zuzieht und auf eine Verfügungsbeschränkung und auf eine

15. Nach Artikel 144 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist der Gläubiger berechtigt, die
Pfändung und Versteigerung der Sachen des Schuldners vornehmen zu lassen, wenn Schuldner im
Rückstand mit Zahlung einer Rate ist, und nach Artikel 145 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai
1897 ist, wenn Schuldner sich in der Lage der Zahlung befindet, sowie Schuldner sich
Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Vergleich, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Versteigerung, Arrest
oder Verfügungsbeschränkung zuzieht und auf eine Verfügungsbeschränkung und auf eine

16. Nach Artikel 144 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist der Gläubiger berechtigt, die
Pfändung und Versteigerung der Sachen des Schuldners vornehmen zu lassen, wenn Schuldner im
Rückstand mit Zahlung einer Rate ist, und nach Artikel 145 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai
1897 ist, wenn Schuldner sich in der Lage der Zahlung befindet, sowie Schuldner sich
Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Vergleich, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Versteigerung, Arrest
oder Verfügungsbeschränkung zuzieht und auf eine Verfügungsbeschränkung und auf eine

curs wurde durch Erkenntniß Gr. Oberappellations- und Caſſationsgerichts vom 11. Februar 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 7jährige Zwangsarbeit auf 5 Jahre herabgeſetzt.

8) Durch Contumacialurtheil vom 5. December 1838 wurde Jacob Ewald, 31 Jahre alt, ohne Gewerbe, in Gundersheim wohnhaft, dermalen flüchtig, wegen qualificirten Diebſtahls zu Gundersheim, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Koſten des Prozeſſes verurtheilt, unter Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatts.

Dienſtnachrichten.

1) Am 15. Mai wurde der Actuariats-Gehülfe Ludwig Claus zu Beerfelden von dem Herrn Grafen Albert zu Erbach Fürſtenau zum Actuar bei dem Landgericht Freienſtein zu Beerfelden ernannt.

2) Am 2. Juli wurde der von den Freiherrn von Riedeſel auf die evangeliſche Pfarrſtelle zu Maar, im Landrathsbezirke Lauterbach, präſentirte Rector Wilhelm Leißler zu Lauterbach für dieſe Stelle beſtätigt.

3) Am 9. Juli wurde der Rentamtsgehülfe Conrad Reitz aus Fauerbach I. zum Domänenboten bei dem Großh. Rentamte Darmſtadt für den Bezirk Langen ernannt.

4) Am 11. Juli wurde der inactive reitende Gränzaufſeher Kreß zu Offenbach zum Oberſteuerboten zu Wöllſtein beſtellt.

5) Am 12. Juli wurde dem Pfarrverwalter Franz Joſeph Hartnagel zu Gießen die catholiſche Pfarrſtelle zu Gießen übertragen und der katholiſche Pfarrer Greſſer zu Offenbach zum Decan des Decanats Seligenſtadt ernannt.

6) Am 18. Juli wurde der definitive Acceſſiſt bei der Oberfinanzkammer Maximilian von Biegeleben dahier zum Aſſeſſor ohne votum bei derſelben ernannt.

7) Am 22. Juli wurde der Seminardirector Goy zu Bensheim zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirks-Schul-Commiſſion des Kreiſes Bensheim ernannt.

8) Am 24. Juli wurden: dem Schullehrer Johannes Köhler zu Gunzenau die erledigte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Treungeshain, im Kreiſe Nidda, dem Schulcandidaten und Schulvicar Anton Grooß zu Ockſtadt die katholiſche Schullehrerſtelle zu Ockſtadt, im Kreiſe Friedberg, und dem Schulcandidaten und Schulvicar Heinrich Schneider zu Köddingen die erſte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Storndorf, im Kreiſe Alsfeld, übertragen.

9) Am 29. Juli wurden: dem Schullehrer Friedrich Prätorius zu Oberbreidenbach, im Kreiſe Alsfeld, die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Hochweiſel, im Kreiſe Friedberg, dem Schullehrer Heinrich Zimmermann zu Felda, im Kreiſe Grünberg, die erledigte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Oberbreidenbach, im Kreiſe Alsfeld, übertragen, und der Schullehrer Georg Schmitt zu Flensungen auf die erſte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Felda, im Kreiſe Alsfeld, verſetzt.

Dienſtentlaſſungen.

1) Am 2. Juli wurde der auf Widerruf angeſtellte Gehülfe bei der Kanzlei der Oberfinanzkammer Friedrich Hauſer ſeines Dienſtes — und

2) am 10. Juli der evangeliſche Schullehrer Ernſt Edelmann zu Bornheim, Kreiſes Alzei, von ſeiner Stelle als Schullehrer zu Bornheim entlaſſen.

3) am 12. Juli wurde der geiſtliche Rath Schwarz zu Heuſenſtam auf ſein Nachſuchen von ſeinem Amte als Decan entbunden.
4) Am 18. Juli wurde dem Revierförſter der vereinigten Forſtreviere Mombach und Kühkopf Franz Neukirch zu Heidesheim die erbetene Dienſtentlaſſung, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der gegen denſelben eingeleiteten Unterſuchung und der Folgen derſelben, bewilligt.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen ſind erledigt:

1) die mit einem Theologen zu beſetzende zweite Lehrerſtelle an der Muſterſchule zu Friedberg mit einem jährlichen Gehalt von 700 fl. nebſt freier Wohnung oder einer Entſchädigung dafür von 100 fl.;
2) die evangeliſche Schullehrerſtelle dritter Klaſſe zu Alzei mit einem Gehalt von 500 fl.;
3) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Langenbrombach, Landrathsbezirks Breuberg, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 267 fl., wovon jedoch bis zu dem Ableben des penſionirten Schullehrers Krämer 67 fl. jährlich abzugeben ſind, dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg ſteht das Präſentationsrecht zu;
4) die Revierförſterſtellen vom Revier Altenſtadt und von den vereinigten Forſtrevieren Mombach und Kühkopf mit dem Gehalte dritter Klaſſe; concurrenzfähige Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Großh. Oberforſtdirection zu melden;
5) die katholiſche Pfarrſtelle zu Gaualgesheim, im Kreiſe Bingen, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 805 fl. 56 kr.;
6) die Knabenſchullehrerſtelle zu Beſſungen mit einem Einkommen von 354 fl.;
7) die erſte evangeliſche Pfarrſtelle zu Breidenbach, im Kreiſe Biedenkopf, mit einem Gehalt von 922 fl.
8) die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Mittelgründ, im Bezirke Büdingen, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 247 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Iſenburg-Büdingen das Präſentationsrecht zuſteht.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 15. Juni der Schullehrer Eckhard zu Oberau;
2) am 2. Juli der Regierungsrath Hardy, Rath bei dem Großh. Provinzial-Commiſſariate für die Provinz Starkenburg;
3) am 4. Juli der Schullehrer Traumüller zu Mittelgründ;
4) am 29. Juli der evangel. Pfarrer Wagner zu Roßdorf;
5) am 31. Juli der penſionirte Obriſt Dühall dahier.

Berichtigungen.

In Nr. 18. des Regierungsblatts ſind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 187.	Tarif-Nr. 10.	Localabtheilung IV.	ſtatt 1 fl. 22 kr. iſt zu ſetzen:	„1 fl. 32 kr.“
„ 187.	„ „ 65.	Localabth. V. u. VI.	ſtatt 34 kr. ſetze man:	„1 fl. 34 kr.“
„ 193.	„ „ 281.	Localabth. V. u. VI.	ſtatt 12 kr. ſetze man:	„1 fl. 12 kr.“
„ 194.	„ „ 327.	Ueberſchrift b.	Localabth. V. ſtatt 35 kr. ſetze man:	„36 kr.“
„ 194.	„ „ 329.	Ueberſchrift a.	Localabth. IV. ſtatt 3 fl. 40 kr. ſetze man	„1 fl. 40 kr.“
„ 196.	„ „ 361.	letzte Spalte	ſtatt 2 fl. 44 kr. ſetze man	„3 fl. 44 kr.“
„ 197.	„ „ 391.	letzte Spalte	ſtatt 8 ſetze man:	„3.“

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 25.

Darmstadt am 20. August 1839.

Inhalt: 1) Uebersicht der für 1839, 1840 u. 1841 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey; — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag der Wiesenbewässerungskosten in der Gemarkung Langwaden, Kreises Bensheim, betr.; — 3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großh. Hess. Ludewigs-Universität zu Giessen im Winterhalbjahre 1839; — 4) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; 5) Dienstnachrichten; — 6) Militärdienstnachricht; — 7) Dienstentlassung.

Uebersicht der für 1839, 1840 und 1841 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordn.-Nr.	Gemeinden.	Betrag der Umlagen. fl.	kr.	Vertheilungsnorm.
1	Alzey	1035	—	Nach Klassen auf die Israeliten von Alzey, Albig und Bermersheim.
2	Bechtolsheim	198	—	Auf das Ges.-Normal-Steuerkapital der Israeliten von Bechtolsheim.
3	Flonheim	294	—	desgl. auf jene von Flonheim, Bornheim und Usshofen.
4	Framersheim	99	—	desgl. auf jene von Framersheim.
5	Gaubickelheim	150	—	desgl. auf die von Gaubickelheim.
6	Niederwiesen	298	—	desgl. auf die von Niederwiesen.
7	Odernheim	192	—	desgl. auf die von Odernheim und Köngernheim.
8	Partenheim	167	—	desgl. auf die von Partenheim.
9	Schornsheim	322	—	desgl. auf die von Schornsheim, Gabsheim und Undenheim.
10	Udenheim	117	—	desgl. auf die von Udenheim.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des ersten Drittheils pro 1839 in fünf Zielen, und zwar in den Monaten August, September, October, November und December, die übrigen zwei Drittheile pro 1840 und 1841 aber in sechs Zielen und zwar jedesmal in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December dieser Jahre geschehen soll.

Alzey den 19. Juli 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzey.

Müller.

Bekanntmachung, den Ausschlag der Wiesenbewässerungs-Kosten in der Gemarkung Langwaden, Kreises Bensheim, betr.

Nach dem genehmigten Voranschlag der Gemeinde Langwaden für 1839 sollen 536 fl. auf das Steuerkapital der dortigen, in dem vom Ortsvorstand besonders offengelegten Verzeichniß aufgeführten Wiesen umgelegt werden, und es beträgt der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital 22 kr. 1,39 Heller, welches hiermit, unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung in vier Zielen, August, September, October und November dieses Jahrs geschehen wird.

Bensheim den 10. Juli 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.
v. Rüding.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 18$\frac{39}{40}$ vom 28. October an gehalten und an diesem Tage allgemein und unabänderlich ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Erklärung der Psalmen, wöchentlich viermal von 11 — 12 und einmal von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Knobel.

Erklärung der Apostelgeschichte und des Briefes an die Römer, fünfmal die Woche von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Credner.

Erklärung der Briefe an die Korinther, fünf Stunden wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Meyer.

Archäologie der Hebräer und Juden, fünf Stunden wöchentlich von 4 — 5 Uhr, Professor Dr. Knobel.

Kirchengeschichte dritter Theil, fünfstündig, von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Credner.

Dogmengeschichte, nach seinem Lehrbuche der Dogmengeschichte (Gießen 1839), fünfmal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Meier.

Biblische Theologie des alten und neuen Testaments, in fünf Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr. Derselbe.

Dogmatik, zweite Hälfte, fünfmal die Woche von 2 — 3 Uhr, geistlicher Geheimer Rath und Professor Dr. Kühnöl.

Theologische Moral, wöchentlich fünfmal von 10 — 11 Uhr, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Katechetik, verbunden mit Uebungen, wöchentlich zweimal von 11 — Uhr, Derselbe.

Katholisch-theologische Fakultät.

Biblische Archäologie trägt vor, wöchentlich in zwei Stunden von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Löhnis.

Apologetik wird lesen, fünfstündig die Woche, Pfarrer Hartnagel, in den ersten fünf Wochentagen von 11 — 12 Uhr.

Die Apostelgeschichte erklärt, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3 Uhr, Professor Dr. Löhnis.

Die Weissagungen des Jesaia, öffentlich, in vier Stunden von 8—9 Uhr, Derselbe.

Das Evangelium Johannis erläutert, in sechs Stunden von 10—11 Uhr, Professor Reuß.

Die Kirchengeschichte des II. Zeitraums wird vortragen in zehn Stunden, und zwar an den ersten fünf Wochentagen von 3—5 Uhr, Professor Dr. Riffel.

Kirchliche Literärgeschichte, am Samstag von 3—5 Uhr, liest Derselbe.

Den zweiten Theil der Dogmatik wird vortragen, täglich von 11—12 Uhr, Professor Schmid.

Den zweiten Theil der Dogmengeschichte, Dienstags und Donnerstags von 2—3 Uhr, Derselbe.

Ueber den zweiten Theil der christlichen Moral, oder über die Lehre von dem Werden des christlichen Lebens wird lesen, in vier bis fünf Stunden wöchentlich und zwar von 9—10 Uhr, Professor Kindhäusser.

Die Katechetik, verbunden mit einer geschichtlichen Uebersicht der Verwaltung des katechetischen Amtes in der katholischen Kirche, wird erläutern in drei Stunden, und zwar zweimal in der Woche von 5—6 und einmal von 9—10 Uhr, Derselbe.

Eine praktische Commentation der kirchlichen Perikopen giebt, wöchentlich dreimal von 5—6 Uhr, Pfarrer Hartnagel.

Examinatorien über die angekündigten Vorlesungen werden halten Professor Dr. Riffel und Professor Kindhäusser, und auf Verlangen ist dazu bereit Professor Dr. Löhnis.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie und Methodologie tragen zweimal wöchentlich vor Professor Dr. Sell und Privatdocent Dr. Schmidt, dieser nach Falck Mittwochs und Sonnabends von 1—2 Uhr.

Das Naturrecht lehren Professor Dr. Sell viermal wöchentlich und Privatdocent Dr. Schmidt Montags, Dienstags und Donnerstags von 1—2 Uhr.

Die Institutionen des Römischen Rechts, in Verbindung mit der Geschichte desselben erklärt, mit Rücksicht auf das Mackeldey'sche Lehrbuch, Geheimer Rath und Professor Dr. von Löhr täglich von 10—11 und Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3 Uhr.

Die Pandecten erläutert, nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche, Professor Dr. Sintenis täglich von 9—11 und von 2—3 Uhr.

Das Römische Erbrecht lehrt Geheimer Rath und Professor Dr. von Löhr täglich von 8—9 Uhr.

Die Lehre von den dinglichen Rechten trägt, in vier näher zu bestimmenden Stunden, vor Privatdocent Dr. Schmidt und verbindet damit ein Examinatorium.

Die deutsche Staaten- und Rechtsgeschichte erzählt, nach von Lindelof, Professor Dr. von Grolman täglich von 8—9 Uhr.

Das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handlungs- und Wechselrechts trägt Derselbe, nach Eichhorn, vor täglich von 10—12 Uhr.

Das Lehnrecht lehrt Geheimer Justizrath und Professor Dr. Stickel, nach Pütz, viermal wöchentlich.

Interessante Stellen aus den Germanischen Volksrechten, den Fränkischen Kapitularien und den Rechtsbüchern des Mittelalters erklärt Professor Dr. v. Grolman, mit besonderer Rücksicht auf die lateinische und deutsche Sprache der mittelalterlichen Rechtsquellen, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Das heutige deutsche Staatsrecht (das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundes-Staaten) trägt, nach eigenem Systeme, vor Professor Dr. Weiß, täglich von 2—3 Uhr.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen lehrt, nach seinem Systeme des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1837, Derselbe, täglich von 9—10 Uhr.

Das heutige deutsche Kirchenrecht erläutert Derselbe, nach seinem Grundrisse der Kirchenrechts-Wissenschaft, an den fünf ersten Wochentagen von 3—4 Uhr.

Das französische Civilrecht erörtert, mit Hinweisung auf Zachariäs Handbuch, Professor Dr. Müller in noch zu bestimmenden Stunden.

Das deutsche gemeine Criminalrecht trägt Derselbe, nach Feuerbach's Lehrbuch, vor täglich von 9 — 10 Uhr.

Ueber das höchste Princip des Strafrechts und die s. g. Strafrechts-Theorieen liest Privatdocent Dr. Schmidt, eine Stunde wöchentlich, publice.

Gerichtliche Medicin, mit besonderer Beziehung auf Juristen, trägt vor Professor Dr. Plagge, in vier näher zu verabredenden Stunden.

Den gemeinen deutschen Civil-Proceß lehrt, nach Linde's Lehrbuche, Professor Dr. Müller, täglich von 11 — 12½ Uhr.

Den gemeinen deutschen Criminal-Proceß erklärt, nach Müllers Lehrbuche, Professor Dr. Sell viermal wöchentlich.

Ein Civil-Proceß-Practicum hält Professor Dr. Müller dreimal wöchentlich von 2 — 3½ Uhr.

Ein Relatorium unter Vorlegung von Gerichtsacten hält Professor Dr. Sintenis, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3 — 4½ Uhr.

Zu Ertheilung von Examinatorien in beliebigen Rechtstheilen erbietet sich Privatdocent Dr. Schmidt.

Heilkunde.

Aeußere Encyclopädie und Studienlehre der Natur- und Heilkunde, nebst Andeutungen der Geschichte ihrer wichtigsten Disciplinen, wöchentlich dreimal von 2 — 3 Uhr, Privatdocent Dr. Wetter.

Naturgeschichte des Menschen, in zwei Stunden wöchentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers zweimal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Professor und Prosector Dr. Julius Wilbrand.

Die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausschluß der Osteologie und Syndesmologie, an Leichen und an Präparaten, täglich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. J. B. Wilbrand.

Pathologische Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Wernher.

Allgemeine Physiologie, insbesondere vergleichende Physiologie der Pflanzen und der Thiere, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, nach seinem Handbuche (Heidelberg bei Groos), Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. J. B. Wilbrand.

Die Entwickelungsgeschichte der menschlichen Frucht, Montags und Samstags von 1 — 2 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Allgemeine Pathologie, fünfmal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Allgemeine Therapie, nach kurzen Dictaten, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Specielle Pathologie und Therapie der Entzündungen und der acuten Exantheme, täglich von 8 — 9 und von 3 — 4 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, täglich von 9 — 10 und von 4 — 5 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Geburtshülfe, täglich von 4 — 5 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Ueber die Erkenntniß und Behandlung der Persönlichkeits-Krankheiten, täglich von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Pädiatrik oder allgemeine und specielle Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten, nebst einer kurzen Darstellung der Diätetik für Kinder, viermal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Arzneiverordnungslehre, mit Uebungen im Receptschreiben, viermal wöchentlich, Professor Dr. Plagge.

Toxicologie, mit besonderer Rücksicht auf die gerichtliche Medicin und auf die medicinische Polizey, viermal wöchentlich, Derselbe.

Pharmaceutische Waarenkunde, viermal wöchentlich von 10 — 11 Uhr, Professor und Prosector Dr. Julius Wilbrand.

Pharmakognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, mit Berücksichtigung der neuesten chemischen Analysen der einzelnen Roharzneikörper, viermal wöchentlich in noch näher zu verabredenden Stunden, Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Pharmacie s. unten Mathematik.

Die *Medicamenta praeparata et composita* der im Großherzogthum Hessen gesetzlich eingeführten dritten Ausgabe der **Pharmacopoea borussica**, in Vergleich mit der neuesten fünften Ausgabe, in wöchentlich vier noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Diätetik, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Gerichtliche Medicin, nach Henke, vier Stunden wöchentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Dieselbe, mit besonderer Rücksicht auf Juristen, viermal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Plagge.

Die Entwickelungs-Geschichte der Pathologie und Therapie im Abrisse, zweimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr, öffentlich, Privatdocent Dr. Wetter.

Den klinischen Unterricht in der inneren und in der Augenheilkunde in dem akademischen Hospitale setzt fort, täglich von 11 — 12 und von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Den klinischen Unterricht in der chirurgischen Abtheilung des akademischen Hospitals setzt fort Professor Dr. Wernher.

Die geburtshülfliche Klinik, nebst geburtshülflichem Examinatorium, bei Geburten und außerdem täglich von 5 — 6 Uhr in der Entbindungsanstalt, leitet Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Die Explorirübungen an Schwangeren, Dienstags und Samstags von 1 — 2 Uhr, leitet Derselbe.

Die Lehre von der geburtshülflichen Auscultation, in Verbindung mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich, privatissime, in näher zu verabredenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Den practischen Unterricht in allen zur Kuhpockenimpfung gehörigen Gegenständen ertheilt, in Verbindung mit dem Großh. Hofrathe und ersten Physicats-Arzte Dr. Rau, im akademischen Hospitale, Samstags von 2 — 3 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Präparirübungen an frischen Leichen, in Bezug auf Muskel-, Bänder- und Eingeweide-Lehre, verbunden mit Repetitionen der gesammten Anatomie, leitet, täglich mehrere Stunden, Professor und Prosector Dr. Julius Wilbrand.

Präparirübungen an injicirten Leichen, in Beziehung auf Gefäß- und Nervenlehre, Derselbe.

Zu einem Examinatorium über die verschiedenen Zweige der Heilkunde erbietet sich Privatdocent Dr. Stammler.

Die gesammte Anatomie der Hausthiere trägt vor Professor Dr. Vix.

Gerichtliche Thierarzneikunde und thierärztliche Polizei, mit Einschluß der Fleischbeschau und mit Uebungen in Anfertigung von Gutachten, Zeugnissen u. s. w., Derselbe.

Ueber Viehzucht liest Derselbe.

Präparirübungen in der Anatomie der Hausthiere leitet Derselbe.

Zu Extravorträgen über verschiedene Zweige der Thierarzneiwissenschaft ist Derselbe gleichfalls bereit.

Philoſophie.

Philoſophie im engeren Sinne. Aeſthetik.

Logik, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samſtags von 5 — 6 Uhr, Oberſtudienrath und Profeſſor Dr. Hillebrand.

Pſychologie, viermal wöchentlich, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 5 — 6 Uhr, Derſelbe.

Geſchichte der Philoſophie in ihren hauptſächlichſten Entwickelungsepochen, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samſtags von 4 — 5 Uhr, Derſelbe.

Ueber Dante, Shakſpeare, Calderon und Göthe, nebſt einer einleitenden philoſophiſch-ähnographiſchen Characteriſtik der ſchönen Literatur und Kunſt überhaupt, viermal wöchentlich, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 4 — 5 Uhr, Derſelbe.

Ueber Poetik, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zimmermann.

Ueber das deutſche Drama, zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Ueber die neueſten Leiſtungen auf dem Gebiete der bildenden Künſte, einmal wöchentlich, öffentlich, Profeſſor Dr. Ritgen.

Mathematik, Phyſik und Technologie.

Reine Mathematik, nach eignem Lehrbuche, an den vier erſten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Profeſſor Dr. Umpfenbach.

Algebra, nach eignem Lehrbuche, an den vier erſten Wochentagen von 9 — 10 Uhr, Derſelbe.

Trigonometrie und Polygonometrie, nach eignem Lehrbuche, an den drei letzten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, Derſelbe.

Differential- und Integral-Rechnung, nach eignem Lehrbuche, Montags, Dienſtags und Mittwochs von 10 — 11, Freitags und Samſtags von 9 — 10 Uhr, Derſelbe.

Populäre Aſtronomie, nach eignem Plane, Freitags und Samſtags von 8 — 9 Uhr, Derſelbe.

Angewandte Mathematik, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags von 11 bis nach 12 Uhr, Profeſſor Dr. Buff.

Die Lehre von der Wärme in ihren Anwendungen, Mittwochs von 3 — 4 Uhr, öffentlich, Derſelbe.

Theoretiſche Chemie, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Profeſſor Dr. Liebig.

Practiſch-analytiſcher Curſus im Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derſelbe.

Pharmacie, nach Soubeiran's Lehrbuch, viermal wöchentlich, Repetent Dr. Knapp.

Allgemeine Technologie mit Demonſtrationen an Zeichnungen und Induſtrie-Producten, ſechsmal wöchentlich, Derſelbe.

Bergbaukunde, ſechsmal wöchentlich, Profeſſor Dr. von Klipſtein.

Planzeichnen, dreimal wöchentlich, Profeſſor Dr. Ritgen.

Architectoniſche Conſtructionslehre, dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Architectoniſche Compoſitionsübungen, dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Architectoniſches und Ornamenten-Zeichnen, Derſelbe.

Unterricht im Aquarell-, ſowie auch im Oelmalen, drei- bis viermal wöchentlich, Derſelbe.

Naturwiſſenſchaften.

Oryctognoſie, an den erſten fünf Wochentagen, Profeſſor Dr. von Klipſtein.

Bergbaukunde ſ. oben Technologie.

Naturgeschichte des Thierreichs, nach seinem Handbuche (Gießen bei Heyer) mit Benutzung der auf der Anatomie vorhandenen Thierskelette, mit Hinweisung auf die ausgebalgten Thiere im zoologischen Museum und mit Erläuterungen durch Abbildungen, fünfmal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyclopädie der Staatswissenschaften (nach seinen zwölf Büchern vom Staate, Gießen bei Heyer, 1839), viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Schmitthenner.

Finanzwissenschaft, Morgens von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Ueber Forstbenutzung und Technologie, fünfmal wöchentlich, Forstmeister und Professor Dr. Heyer.

Ueber Forstschutz, viermal wöchentlich, Derselbe.

Ueber die Großherz. Hessische Forstverfassung und Verwaltung, sechsmal wöchentlich, Derselbe.

Klimatologie, viermal wöchentlich, Professor Dr. Zimmer.

Waldbau, viermal wöchentlich, Derselbe.

Statik der Forstwissenschaft, viermal wöchentlich, Derselbe.

Waldwerthberechnung, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Zu Examinatorien über alle Zweige der Forstwissenschaft erbietet sich Derselbe.

Geschichte.

Universalgeschichte, fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Schäfer.

Geschichte des Mittelalters, viermal wöchentlich, Derselbe.

Philologie.

a) Orientalische.

Hebräische Grammatik, nach eigner Methode, mit schriftlichen Uebungen und Erklärung ausgewählter Stellen aus dem Pentateuch, fünfmal wöchentlich, Professor Dr. Vullers.

Arabische Grammatik, mit Rücksicht auf die Hebräische, nach seinem Leidfaden: Grammaticae Arabicae elementa et formarum doctrina per tabulas descripta, nebst Erklärung der Lockman'schen Fabeln, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Fortsetzung des arabischen Lehrcurses, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Fortsetzung des sanscritischen Lehrcurses, zweimal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Geschichte und Literatur der Sanscritsprache, zweimal wöchentlich, Derselbe.

b) Altclassische.

Platon's Politeia, nebst einer Einleitung in die Schriften Platon's, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Osann.

Cicero's Verrinische Reden, zweimal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Tacitus Germania, zweimal wöchentlich, öffentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Rebel.

c) Neuere.

Fortsetzung der Erklärung der *Divina Commedia* des *Dante*, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Adrian.

Shakspeare's Henry IV, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Goldsmith's Vicar of Wakefield, zweimal wöchentlich, Derselbe.
Racine's Phédre und *Molière's Avare*, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstags von 9 — 10 Uhr. Derselbe wird Montags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr auserwählte Stücke des Catullus, Dr. Otto, Collaborator des Seminars, den Panegyricus des Isocrates Mittwochs und Donnerstags von 9 — 10 Uhr erklären lassen.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Frankenfeld.
In der Harmonie-Lehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.
Im Zeichnen: Universitätszeichenmeister Dickore.
Im Tanzen: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 10 — 12 Uhr offen.
Das akademische Kunstmuseum wird in noch zu bestimmenden Stunden und das naturhistorische Museum Freitags von 1 — 2 Uhr geöffnet worden.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 3. August d. J. dem Großherzogl. Geheimen Rath Kröncke dahier die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

1) Am 31. Juli wurde dem durch Decret vom 21. Juni d. J. auf die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Bickenbach beförderten Schullehrer Georg Keller zu Frankenhausen auf sein Nachsuchen gestattet, auf seiner bisherigen Stelle zu Frankenhausen zu verbleiben und dem Schullehrer Ernst Winter zu Waschenbach die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Bickenbach übertragen;
2) am 6. August wurde dem Schulcandidaten und Schulvicar Philipp Dörsam zu Spiesheim die erledigte erste evangelische Schullehrerstelle zu Spiesheim im Kreise Alzei übertragen; und der von der verwittweten Frau Gräfin zu Erbach-Erbach auf die evangelische Schullehrerstelle zu Günterfürst und Heisterbach, im Landrathsbezirk Erbach, präsentirte Schulcandidat und Schulvicar Johannes Chelius daselbst für diese Stelle bestätigt.

Militärdienstnachricht.

Am 15. Juli ist der Premierlieutenant Prinz Alexander von Hessen, Hoheit, zum Capitän 1r Klasse ernannt worden.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem beständigen Secretär der landwirthschaftlichen Vereine, Oeconomierath Pabst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzogl. Hessischen Staatsdienste vom 16. August dieses Jahrs an, unter Anerkennung der Verdienste, welche derselbe in seinem bisherigen Wirkungskreise sich erworben hat, durch allerhöchste Entschließung vom 5. Juli zu ertheilen geruht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 26.

Darmstadt am 15. August 1850.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zur Ständischen Versammlung betreffend. S. 201.
2. Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zur Ständischen Versammlung betreffend. S. 202. — 3. Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zur Ständischen Versammlung betreffend. S. 203. — 4. Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zur Ständischen Versammlung betreffend. S. 204.

1. Bekanntmachung, das Protokoll der Ober-Zensur-Kommission über die Zensur-Verhandlungen während der Monate Juni und Juli 1850 betreffend.

Nachdem das Protokoll der Ober-Zensur-Kommission über die Zensur-Verhandlungen während der Monate Juni und Juli 1850 vorgelegt worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt, den 5. August 1850.

Großherzoglich Hessische Kommission für zensurliche Angelegenheiten.
Hofgerichtsrath Hallwachs.

Hallwachs.

2. Bekanntmachung, die Wahl der Abgeordneten zur Ständischen Versammlung betreffend.

Die Großherzogliche Provinzial-Direktion hat auf den 15. dieses Monats eine Versammlung der Wahlmänner des Landgerichts Lindenfels angeordnet, welche zu dem Zwecke zusammentreten soll, um zu dem Landtage

Nachdem das in ebengedachter Bekanntmachung erwähnte, bis vor Kurzem dem Schlusse des Liquidationsgeschäfts entgegen gestandene Hinderniß durch austrägalgerichtliche Urtheile und Vergleiche unter den verschiedenen dabei betheiligten deutschen Staaten gehoben, und die Special-Commission durch die ihr im Monat Juni 1838 überkommenen Acten in den Stand gesetzt worden war, das bis dahin unterbrochen gewesene Geschäft wieder aufnehmen zu können, ist von derselben sogleich in der Weise dazu geschritten worden, daß zuerst die der französischen Aversionalmasse zur Last gefallenen Antheile an den auf General-Hypothek beruhenden Schulden der ehemaligen auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen geistlichen Körperschaften liquid gestellt, sodann die Revision aller früher liquidirten Forderungen vorgenommen, und die nöthigen Vorarbeiten zur Aufstellung des vollständigen, dem zu bewerkstelligenden definitiven Austheiler der Aversional-Masse zu Grunde zu legenden, Collocations-Status unausgesetzt betrieben wurden.

Diese ganze Arbeit ist nunmehr beendigt, der erwähnte Status aufgestellt, und ergiebt derselbe folgendes Resultat.

Sämmtliche in 2264 einzelnen Posten bestehende, als liquid anerkannte Forderungen belaufen sich auf die Total-Summe von 3,208,933 Franken 92 Centimen.

Der jetzt noch zu vertheilende Rest der Activmasse ist durch die Zinsen, welche die Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse für die bei ihr deponirt gewesenen Gelder seit den Jahren 1821 und resp. 1823 bezahlt, bedeutend vermehrt worden, und stellt sich daher in Folge dieses Zinsenzuwachses die ganze Activmasse, worin der jetzige letzte Austheiler mit 839,503 Franken 40 Centimen begriffen ist, auf die Summe von 3,103,691 Franken.

Von diesem Totalbetrag fallen:

1) auf die von Depositen und Consignation herrührenden Forderungen 16,744, 76
2) auf die Cautions-Forderungen 73,036, 14
3) auf die andern die große Masse bildenden unverzinslichen Forderungen .. 3,011,910, 10

und es sind diese sämmtliche Forderungen nach Maßgabe und im Verhältniß der in der Convention vom 20. November 1815 erwähnten verschiedenen Cathegorien jetzt definitiv auf nachstehende Beträge festgestellt:

Es erhalten nämlich die Gläubiger:

1) der Depositen und Consignationen mit Zurechnung achtzehnjähriger Zinsen für die ihnen noch nicht bezahlten Dreißig Prozent Kapital, im Ganzen Einhundert und Sechzehn Prozent und einen Bruchtheil;
2) der Cautions-Forderungen, im Anbetracht, daß sie ursprünglich verzinslich waren und durch die Convention von 1815 höher als andere Forderungen garantirt sind, im Ganzen Einhundert Fünf Prozent;
3) aller andern unverzinslichen Forderungen im Ganzen für jedes Hundert des als liquid anerkannten Betrags Sechs und Neunzig Prozent und einen Bruchtheil.

In Folge der vorerwähnten Feſtſtellung ſind nunmehr in dem letzten und definitiven Austheiler der Averſionalmaſſe mit Berückſichtigung der ſchon früher ſtattgehabten Abſchlagsbezahlungen, den Gläubigern jetzt noch in baarem Gelde angewieſen, nämlich:

1) auf die Depoſiten und Conſignationen, worauf Siebenzig Prozent bezahlt ſind, dermalen noch Sechs und Vierzig Prozent und ein Bruchtheil;
2) auf die Cautionen, worauf Fünf und Neunzig Prozent bezahlt ſind, dermalen noch Zehn Prozent;
3) auf die übrigen Forderungen, deren Gläubiger ebenfalls ſchon Siebenzig Prozent erhalten haben, dermalen noch Sechs und Zwanzig Prozent und ein einem halben Prozent nachkommender Bruchtheil.

Dieſe von der Special-Commiſſion bereits zur Zahlung angewieſenen Beträge können von den Betheiligten vom erſten des nächſten Monats September an bei der Großherzogl. Centralkaſſe dahier gegen Quittung in Empfang genommen werden, und zu dieſem Behufe ſind auch, was die Forderungen der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten betrifft, von Seiten der Special-Commiſſion ſowohl dem Großherzogl. Herrn Provinzial-Commiſſär für die Provinz Rheinheſſen, als den Herrn Kreisräthen der Provinz, beſondere Ueberſichten und Nachweiſen darüber zugefertigt worden, was zu Gunſten der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ihres reſpectiven Bezirks urſprünglich liquidirt wurde, was darauf bezahlt iſt, und was ſie dermalen noch zu empfangen haben.

Der über das ganze Liquidationsgeſchäft angefertigte Status, worin in Bezug auf jeden einzelnen der 2264 Poſten die angebrachte Forderung, der liquidirte Betrag, die ſchon geſchehene Abſchlagsbezahlung, und die jetzt als letzte Bezahlung angewieſene Summe erſichtlich iſt, kann von den Betheiligten ſowohl bei Großherzogl. Centralkaſſe dahier, als auch auf dem Bureau des Secretärs der Special-Commiſſion, Großherzogl. Regiſtrator Rauch, im Regierungsgebäude dahier eingeſehen werden, auch wird derſelbe ſpäter noch durch das Großherzogl. Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Ebenſo wird die in dem Art. 4. der allerhöchſten Verordnung vom 24. Juni 1818 zugeſagte öffentliche Rechenſchaft über den zur Beſtreitung der Liquidationskoſten gebildeten Abzugsfond erfolgen, ſobald über die Verwendung des davon noch vorhandenen Reſtes höchſte Verfügung ergangen ſeyn wird.

Mainz den 7. Auguſt 1839.

Die Großherzogliche Special-Commiſſion zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Geheime Regierungsrath	Regierungsrath	Regierungsrath
Verdier.	Becker.	Schmitt.

Rauch.

Uebersicht der für das Jahr 1846 genehmigten Anlagen zur Errichtung der Eisenbahnen der Preußischen Monarchie und ihrer Verbindungen.

Nr.	Namen der Preußischen Eisenbahngesellschaften	Anlage-Kapital	Prozente	Bemerkungen.
		Rthlr.		
1.	Köln	5 000 000	4	mit Vorbehalt, Prämien, Stamm-Aktien und Prioritäten.
2.	Aachen	1 125 000	4	
3.	Düsseldorf	1 125 000	4	
4.	Elberfeld	1 125 000	4	
5.	Crefeld	1 125 000	4	
6.	Minden-Cöln	5 000 000	4	
7.	Berlin-Potsdam-Magdeburg	7 500 000	4	
8.	Berlin-Stettin	3 750 000	4	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit ausdrücklicher Verweisung, auf meine Ordre Allerhöchst gen Cabinets-Ordre vom 21. August 1846, zur Erfüllung der Anlagen vom 1. Oktober laufenden Jahres.

Berlin, den 31. August 1846.

Der Handelsminister Freiherr Bruno von Rochow.

(L. S.)

Gesetzsammlung, welche enthalten wird die Publikationen allgemeiner Gesetze.

Bis incl. 1844 erschienen:

A. Für das Herzogthum Schlesien.

1) Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

1) Neue Privilegien und Verordnungen für Schlesien vom 15. Januar 1806, enthält: einige ältere Gesetze und Verfügungen und Gesetze und Verfügungen, welche in den Gesetzsammlungen von 1806 bis 1810 nicht enthalten sind. Breslau, Grassmann, 1806. 1 Alphabet, 1 Bl., 1 Inhalt, 1 Bl., 1 Vorrede

kenntniß vom 12. November 1838, wegen gemeinen großen Diebstahls einer Kuh, sodann wegen Diebstahls einer Pistole und Kappe, welche Entwendungen als wiederholter zweiter Diebstahl erscheinen, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten.

7) Daniel Fröhlich von Großzimmern, durch Erkenntniß vom 1. November 1838, wegen Gelddiebstahls mittelst Einsteigens in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

8) Georg Helaine von Wembach, durch Erkenntniß vom 22. November 1838, wegen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mehrerer Betrügereien und Betrugsversuche, in eine Zuchthausstrafe von 14 Monaten mit Willkomm und Abschied.

9) Jacob Henrich von Kleinzimmern, durch Erkenntniß vom 26. October 1838, wegen mehrfacher Unterschlagungen in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

10) Balthasar Jung von Neustadt, gewesener Bezirksbote, durch Erkenntniß vom 8. April 1839, wegen Unterschlagung von ihm in seiner Eigenschaft als Bezirksbote anvertrauten Geldern und Briefen, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

11) Nicolaus Klein von Beerfelden, durch Erkenntniß vom 8. October 1838, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.

12) Adam Muth von Winterkasten, durch Erkenntniß vom 1. September 1838, wegen zum zweitenmal wiederholten dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

13) Johannes Nieberlein, Forstschütze, von Birkenau, durch Erkenntniß vom 16. Februar 1839, wegen Tödtung des Arnold Stauch von Heppenheim, in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

14) Joseph Niederhof, Schneidergeselle, aus Urberach, wegen Verwundung des Carl Stubenrauch und des Peter Müller das. in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 29. September 1838.

15) Durch Erkenntniß vom 19. November 1838, Barbara Olf von Großrohrheim wegen ersten kleinen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten; sodann Peter Metz von Lorsch wegen subsequenter Theilnahme an dieser Entwendung und in Betracht, daß derselbe schon wegen ersten qualificirten Diebstahls bestraft worden ist, ebenfalls in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

16) Margaretha Queckbörner aus Athenhain, durch Erkenntniß vom 11. Januar 1839, wegen wiederholten dritten Diebstahls, im Werthe von 21 kr., in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.

17) Heinrich Sammet von Mörfelden, durch Erkenntniß vom 31. Mai 1838, wegen Unterschlagung und Betrugs in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

18) Andreas Schneider von Münster, durch Erkenntniß vom 21. März 1839, wegen wiederholten Vagabundirens, sowie wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

19) Anna Margaretha Schubach von Kirchbrombach, durch Erkenntniß vom 27. August 1838, wegen wiederholter Landstreicherei und Desertion aus dem Gefängniß, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.

20) Salomon Schubbach von Raibach, durch Erkenntniß vom 1. October 1838, wegen Mißhandlung seiner Schwester Karoline, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

21) Durch Erkenntniß vom 26. September 1836, Heinrich Steinbrecher von Walldorf, und Peter Passet II. daselbst, wegen Verwundung des Großherzogl. Forstschützen Daum von Rüsselsheim bei Ausübung seines Dienstes, jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

22) Johann Wagner von Babenhausen, durch Erkenntniß vom 26. Januar 1838, wegen Verwundung des Christian Gräf von da, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

II. Von Großherzogl. Stadtgericht Darmstadt.

1) Katharina Schuchmann von Darmstadt, durch Erkenntniß vom 5. April 1839, wegen fortgesetzter Liederlichkeit in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

2) Eva Becker von Beſſungen, durch Erkenntniß vom 8. April 1839, wegen fortgeſetzter Liederlichkeit in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.
3) Johanna Schiemer von Darmſtadt, durch Erkenntniß vom 26. April 1839, wegen wiederholten Bettelns und Betrunkenheit in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.
4) Johannes Hein von Darmſtadt, durch Erkenntniß vom 21. Mai 1839, wegen wiederholter Völlerei in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

III. Von Großherzogl. Landgericht Großgerau.

1) Margaretha, geborne Voigt, Wittwe des Adam Ackermann von Raunheim, durch Erkenntniß vom 19. Januar 1839, wegen zweiten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.
2) Gottfried Heinz, lediger Sohn des verlebten Adam Heinz von Eich, durch Erkenntniß vom 27. Mai 1839, wegen zweiten Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.
3) Philipp Brunn, Sohn des verlebten Peter Brunn von Abenheim, Kreiſes Worms, durch Erkenntniß vom 30. April 1839, wegen wiederholter Diebſtähle in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

IV. Von Großherzogl. Landgericht Langen.

1) Conrad Krauß von Oberroden, durch Erkenntniß vom 1. Mai 1839, wegen zweiten kleinen nicht qualificirten Diebſtahls und wegen Unterſchlagung in eine Correctionshausſtrafe von 15 Monaten.
2) Wilhelm Helfmann von Langen, durch Erkenntniß vom 15. Mai 1839, wegen 18 verſchiedener Betrügereien, im Betrag von 12 fl. 38 kr., wegen zweimaligen Verſuchs zu betrügen im Betrag von 57 kr., ſodann wegen zweier Diebſtähle im Werth von 4 fl., und endlich wegen Verſuchs der Entwendung von zwei Scheitern Holz, in eine Correctionshausſtrafe von 10 Monaten.

V. Von Großherzogl. Landgericht Umſtadt.

1) Anna Maria Gottlieb, Ehefrau des Johs. Gottlieb, von Großzimmern, durch Erkenntniß vom 29. März 1839, wegen wiederholten dritten Diebſtahls, resp. Theilnahme an einem ſolchen, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.
2) Levi Feiſt, Waarenhändler von Henſenſtam, durch Erkenntniß vom 2. October 1838, wegen wiederholten Hazardſpielens mit Karten, in eine Correctionshausſtrafe von 120 Tagen.
3) Katharina Eck, ledig von Großzimmern, durch Erkenntniß vom 13. Mai 1839, wegen erſten kleinen, jedoch an einen großen grenzenden, Diebſtahls in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

VI. Von Großherzogl. Landgericht Zwingenberg.

Friedrich Scherer von Alsbach, durch Erkenntniß vom 16. April 1839, wegen Widerſetzlichkeit gegen das Polizeiperſonal, Trunkenheit und Lärmen auf öffentlicher Straße, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, mit Willkomm und Abſchied von jedesmal 12 Hieben.

B.) In der Provinz Oberheſſen.

I. Von Großh. Hofgericht zu Gießen.

1) Johannes Schmidt von Lich, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 26. Juni 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.
2) Jacob Friedrich Nagel aus Lorbach, wegen Diebſtahls und Fälſchung, durch Urtheil vom 30. Aug. 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.
3) Nicolaus Raſch von Mittelſeemen, wegen Wilddieberei und öffentlicher Injurien, durch Urtheil vom 27. September 1838 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

4) Volpert Bender aus Eberstadt, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 23. October 1838 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten und wegen Täuschung des Gerichts in eine weitere von 4 Wochen.

5) Johannes Becker von Heegheim, wegen verschiedener Verbrechen, durch Urtheil vom 20. December 1838 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

6) Heinrich Ruppel jun., von Hopfgarten, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, durch Urtheil vom 27. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

7) Kaspar Schäfer von Gonterskirchen, wegen wiederholten Vagabundirens und Betrugs, durch Urtheil vom 14. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

8) Nicolaus Müller von Genroth, wegen Feuchtdiebstahls, durch Urtheil vom 21. März 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

9) Heinrich Walther von Michelbach, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 5. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

10) Johannes Bamberger von Niederofleiden, wegen Vagabundirens, durch Urtheil vom 9. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

11) Gewesener Polizeidiener Ludwig Braun zu Wolf, wegen Dienstvergehen, durch Urtheil vom 9. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts.

12) Jacob Klein zu Dodenau, wegen mehrerer zum Theil durch Einsteigen qualificirter Diebstähle, durch Urtheil vom 16. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

13) Christian Braun zu Gladenbach, wegen Unterschlagung gefundenen Holzes, durch Urtheil vom 18. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

14) Katharine, Johannes Stumpfs Wittwe, von Lehrbach, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 18. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.

15) Philipp Kick von Alsfeld, wegen mehrerer, durch Einsteigen qualificirter, sowie verschiedener einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 2. Mai 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

16) Helene Rullmann aus Kirtorf, wegen zweiten Diebstahls und Unterschlagung, durch Urtheil vom 7. Mai 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

17) Heinrich Lauwenwalter aus Köddingen, wegen Eidesbruchs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten.

18) Andreas Georg von Rainrod, Landgerichts Alsfeld, wegen wiederholten dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

19) Johannes Schmidt von Eichelsachsen, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 2. Juli 1839 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

II. Von Großh. Landgericht Battenberg.

Konrad Schmelzer von Holzhausen, wegen Entwendung einer Karrenrage, durch Urtheil vom 24. Jan. 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

III. Von Großh. Freih. v. Riedesel. Landgericht Lauterbach.

Heinrich Kaißrer von Augersbach, wegen zweiten kleinen zwar einfachen, jedoch einen hohen Grad von Gefliſſenheit bekundenden Diebstahls, durch Urtheil vom 26. Juli 1839 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

IV. Das Brod-, Salz- und Tabaks-Gewölbe.

1) Brod-Taxe, welche vom 1. April bis ult. Juni 1838 bei den Bäckern, die Brod feil haben, soll gehalten werden.

Vom 1. April bis ult. Juni 1838.

a) Weißes Kommißbrod von Weizen, sogenannte Semmel, soll wiegen 1 Loth 1 Quentchen.

b) Weißes Kommißbrod von Weizen, sogenannte Semmel, soll wiegen 2 Loth 2 Quentchen.

c) Weißes Kommißbrod von Weizen, sogenannte Semmel, soll wiegen 4 Loth 4 Quentchen.

Vom 1. Juli bis ult. Dezember 1838.

Weißes Kommißbrod von Weizen, sogenannte Semmel, soll wiegen 4 Loth 4 Quentchen.

Loth wiegt um 15 Mpfg. 1838 in den Kreisregierungsbezirken und in Ansbach.

Bekanntmachungen.

Bayern.

Brauerei-Gesellschaft.

Die Herren Actionäre unserer Brauerei-Gesellschaft werden hiemit zu der Montag, den 30. März 1840, um 4 Uhr Nachmittags im Gesellschafts-Saale Statt findenden ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

Rechnungsablage.

Bayern.

Brauerei-Gesellschaft.

Die Herren Actionäre unserer Brauerei-Gesellschaft werden hiemit zu der Montag, den 30. März 1840, um 4 Uhr Nachmittags im Gesellschafts-Saale Statt findenden ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

Rechnungsablage.

Bekanntmachung.

Es wird die Lieferung folgender Artikel für das Jahr 1840 an Mindestfordernde in Accord gegeben:

a) 400 Pfd. Talg zu Kerzen.

b) 200 Pfd. Talg zu Schmiere.

c) 100 Pfd. Talg zu Wagenschmiere.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 27.

Darmstadt am 4. September 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung eines Vermächtnisses betr.; — 3) Zusammenstellung der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1837; — 4) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alsfeld für 1839, 1840 und 1841; — 5) Urtheile des Großherzoglichen Assisengerichts zu Mainz von den Sitzungen dritten Quartals von von 1838 und ersten Quartals 1839; — 6) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 7) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.

Der zu Bingen verstorbene Privatmann Karl Oest hat dem Kirchenfonds daselbst zum Zweck verschiedener kirchlichen Verrichtungen, sowohl in der ehemaligen Kapuzinerkirche zu Bingen, als auch in der Kapelle auf dem Rochusberge, die Summe von sechshundert sechszig Gulden mündlich legirt, welches Legat sein Universalerbe zu vollziehen bereit ist.

Diese Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, worauf die betreffende Behörde zur Annahme des Legats ermächtigt worden ist.

Darmstadt den 3. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines Vermächtnisses betr.

Der ledig verstorbene Johannes Zöckler zu Grünberg hat der Kirche daselbst die Summe von hundert Gulden testamentarisch legirt.

Dieses Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, worauf die betreffende Behörde zur Annahme desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 14. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde.

v. Rabenau.

Zusammenstellung der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1837.

Nach der Bestimmung des §. 16. des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

	fl.	kr.
Einnahme	2200446	35

Die Einnahme besteht:

	fl.	kr.
1) Aus Kassevorrath voriger Rechnung	646585	59½
2) " Activkapitalien und Zinsen davon	8118	48
3) " Zuschuß aus anderen Kassen	578143	38½
4) " Kaufschillingen und Zinsen davon	203709	13¼
5) " Depositen	361998	20½
6) " Cautionen	24154½	—
7) " verkauften Obligationen auf Inhaber	80600	—
Anmerk.: Es wurden zwar im Jahr 1837 für 130600 fl. 3½procentige Obligationen verkauft und ausgegeben, vertragsmäßig aber nur 80600 fl. hiervon bezahlt, der mit Zinsen zu zahlende Rest à 50000 fl., kommt in folgenden Rechnungen zur Einnahme.		
8) Aus besonderem Kapitaltilgungsfonds	43500	—
9) " den Einnahmen, unter Rubrick: "Insgemein"	36248	35½
	2200446	35

	fl.	kr.
Ausgabe	827385	53

Die Ausgabe besteht:

	fl.	kr.
1) Aus Zinsen von Passivkapitalien	127798	28
2) " abgetragenen jährlich verzinslichen Kapitalien	17260	44
3) " zurückgezahlten Preisen ꝛc. des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der ersten bis zehnten Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deshalb als unverzinslich in dem Stande der Staatsschuld nachgeführt worden sind	5796	—
4) " dem zurückbezahlten Betrag auf die eilfte Verloosung des gedachten Anlehens	170195	—
5) " zurückbezahlten Depositen	321985	11
6) " " Cautionen	153579	42½
7) " ausgelichenen Kapitalien	20600	—
8) " den Ausgaben unter Rubrick: "Insgemein"	1970	17¼
9) " den Verwaltungskosten der Großh. Staatsschuldentilgungskasse	8200	30¼
	827385	53

Vergleichung.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Einnahme ist	2200446	35		
" Ausgabe ist	827385	53		
Ist Vorrath Ende 1837	1373060	42		

welcher verzinslich angelegt ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo solcher zu Vorschüssen an die rentepflichtigen Gemeinden, in Gemäßheit der beiden Gesetze über die Grundrenten-Ablösung vom 27. Juni 1837, verwendet werden kann.

II. Stand der Staatsschuld.

Ende 1836 war der Stand der liquiden Staatsschuld			10557401	47½
nämlich:				
1) in unverzinslichen Kapitalien	39979	28¾		
2) " Kapitalien à 3 %	1086559	21½		
3) " " à 3½ %	1474800	—		
4) " " à 4 %	7952012	56⅝		
5) " " à 5 %	4050	—		
	10557401	47½		
Im Jahr 1837 wurden an liquid gewordenen Schulden neu überwiesen:				
a) zur gleichbaldigen Zahlung	400	46½		
b) " ferneren Verzinsung à 3 %	265	16	666	02½
Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1837 weiter durch folgende Beträge vermehrt:			10558067	49¾
1) durch eingelieferte Depositen	361998	20½		
2) " " Cautionen	241542	—		
3) für verkaufte 3½ %ge Obligationen auf Inhaber	130600	—		
4) wegen des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, die Differenz des Geldwerths des ganzen Anlehens, am 1. Juli 1836 und 1. Januar 1838	221000	—		
5) an nicht erhobenen Preisen ꝛc. der 11. Verloosung des obigen Anlehens gehen als unverzinslich zu	11705	—		
Summe Zugang	966845	20½		
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahr 1837 durch folgende Beträge vermindert:				
1) durch Rückzahlung verzinslicher Kapitalien	17260	44		
2) " " von den als unverzinslich dem Stande der Staatsschuld in Zugang gebrachten Preisen ꝛc., welche bei der 1. bis 10. Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben worden sind	5796	—		
3) durch zurückgezahlte Depositen	321985	11		
4) " " Cautionen	153579	42⅝		
Summe Abgang	498621	37½		
Hiermit verglichen die Summe des Zugangs	966845	20½		
Ergiebt sich Vermehrung der Staatsschuld in 1837			468223	43
		zu übertragen	11026291	32¾

		fl.	kr.
	Uebertrag	11026291	32 3/4

Anmerkung. Diese Vermehrung hat darin ihren Grund, weil ungeachtet des, zu Ende 1837 verbliebenen, bedeutenden Kassevorraths von 1373060 fl. 42 kr. eine Zurückzahlung der dermaligen verloosbaren Staatsschuld nicht statt finden kann, indem dieselbe, vermöge der Anlehnsbedingungen, erst vom Jahr 1841 an, und dann nur theilweise, aufkündbar ist.

	fl.	kr.
Vergleicht man dagegen den, zu Ende 1836 verbliebenen Kassevorrath von ..... (vid. Reg. Blatt Nr. 20. de 1839)	646585	45 1/2
und jenen, welcher sich nach gegenwärtiger Zusammenstellung zu Ende 1837 herausstellt, von	1373060	42
So ergiebt sich eine Vermehrung der verzinslich angelegten Activen der Staatsschuldentilgungskasse während 1837 im Betrage von	726474	56 1/2
Hiermit verglichen den Zugang an Passiven während 1837 mit	468223	43
Bleibt wirklich Vermehrung der Activen Gr. Staatsschuldentilgungskasse, im Jahr 1837	258251	13 1/2

In Folge Revisionsbemerkung Nr. 59. zur 1836r Rechnung gehen der Staatsschuld unter Rubrik Depositen weiter zu		—	11
Die definitiv überwiesene Staatsschuld beträgt daher Ende 1837		11026291	43 3/4
und theilt sich diese Summe:	fl. kr.		
1) in unverzinsliche Kapitalien	29028 31 1/4		
2) „ Kapitalien à 3 %	1126837 58		
3) „ „ à 3 1/2 %	1605400 —		
4) „ „ à 4 %	8260975 14 3/4		
Anmerkung: Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Januar 1838 verbleibenden Rothschild'schen Anlehens von 6 1/2 Millionen Gulden enthalten.			
5) in Kapitalien à 5 %	4050 —		
Anmerkung: Hierunter sind enthalten:	fl. kr.		
a) in unaufkündbaren Kapitalien	3500 —		
b) in liquid gewordenen Kapitalien, welche zur baaren Rückzahlung überwiesen, wegen abgehender Legitimation aber noch nicht abgetragen werden konnten	550 —		
	4050 —		
		11026291	43 7/12

Darmstadt am 22. August 1839.

Die Direction der Großherzoglich Hessischen Staatsschuldentilgungskasse.

Schenck. v. Kopp.

Balser.

Uebersicht der für die Jahre 1839, 1840 und 1841 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-Gemeinden im Kreise Alsfeld.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschläge. 1839. fl.	1839. kr.	1840. fl.	1840. kr.	1841. fl.	1841. kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital für 1839. kr.	pf.
1	Alsfeld	512	24	512	24	512	24	18	2,486
2	Angerod	291	44	291	44	291	44	13	1,964
3	Grebenau	352	38	352	38	352	38	19	2,486
4	Homberg mit Maulbach und Niederofleiden	208	12	208	12	208	12	17	0,44
5	Kirtorf mit Lehrbach	248	22	248	22	248	22	36	0,469
6	Niedergemünden	132	45 3/5	132	45 3/5	152	45 1/2	25	3,245
7	Obergleen	101	22	101	22	101	22	12	2,421
8	Romrod	221	3 1/2	221	3 1/2	221	3 1/2	50	3,456
9	Rülfenrod	54	6	54	6	54	6	15	3,656
10	Storndorf	211	22 1/2	211	22 1/2	211	22 1/2	16	0,295

Anmerkung. Die Beiträge auf den Gulden Normalsteuerkapital für 1840 und 1841 werden demnächst besonders bekannt gemacht werden.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für 1839 in zwei Zielen, nämlich zur einen Hälfte im Monat September, zur anderen Hälfte im Monat November, die Erhebung der Umlagen für 1840 und 1841 aber in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December der betreffenden Jahre erfolgen soll.

Alsfeld am 9. August 1839.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.
Reidhardt.

Urtheile des Großherzoglichen Assisengerichts zu Mainz von den Sitzungen III. Quartals von 1838 und I. Quartals von 1839, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

1) Durch Urtheil vom 7. August 1838 wurden: Peter Frey, 38 Jahre alt, Dienstknecht, gebürtig in Gundersheim, zuletzt als Fuhrknecht in Offstein in Diensten, und Valentin Link, 24 Jahre alt, Müllerknecht, gebürtig in Köthen, zuletzt in Offstein in Diensten, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause und in Vereinigung mehrerer Personen versuchten Hausdiebstahls, Jeder zu 5jähriger Einsperrung, Peter Frey zur Stellung einer Caution von 150 fl. und beide solidarisch zu den Kosten des Prozesses unter körperlicher Haft verurtheilt und die Restitution der als Ueberführungsstücke zur Procedur gebrachten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 3. December 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die denselben zuerkannte 5jährige Einsperrung auf eine dreijährige herabgesetzt.

2) Durch Urtheil vom 17. August 1838 wurden: Magdalena Röder, 39 Jahre alt, Wittwe von Wilhelm Grasmück, Handarbeiterin in Mainz, und Anna Maria Rittmann, 34 Jahre alt, Dienstmagd, gebürtig in Dahlheim, sich in letzterer Zeit in Frankfurt a. M. aufhaltend, wegen des Verbrechens eines in Vereinigung mehrerer Personen zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause und mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, jede zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und beide solidarisch unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 22. October 1838 verworfen.

3) Durch Urtheil vom 20. August 1838 wurde Margaretha Ritzler, 40 Jahre alt, Näherin und Strickerin in Mainz, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, sowie wegen des Verbrechens der Theilnahme an einem zur Nachtzeit mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahle, zu 8jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 22. October 1838 verworfen.

4) Durch Urtheil vom 24. August 1838 wurden: Peter Metzler, 43 Jahre alt, Müller, und Caspar Krieger, 37 Jahre alt, Müller in Mainz, wegen des Verbrechens der Theilnahme an einem Hausdiebstahle, jeder zu 5jähriger Einsperrung, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Solidarität und körperlicher Haft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der zur Procedur gebrachten Gegenstände, sowie die Einrückung in das Gr. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 17. December 1838 verworfen, im Wege der Gnade aber die denselben zuerkannte 5jährige Einsperrung auf eine 3jährige herabgesetzt.

5) Durch Urtheil vom 18. Februar 1839 wurde Georg Hübinger, 25 Jahre alt, Kriegsreservist, in Heidesheim, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in bewohntem Hause mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 13. Mai 1839 verworfen, im Wege der Gnade aber die 5jährige Zwangsarbeitsstrafe auf eine zweijährige herabgesetzt.

6) Durch Urtheil vom 19. Februar 1839 wurde Conrad Becker, 29 Jahre alt, Handlungsbeflissener in Schimsheim, wegen des Verbrechens des wissentlichen zum Nachtheil von dritten Personen gemachten Gebrauchs verfälschter öffentlicher Urkunden, zu 5jähriger Zwangsarbeit, 100 Franken Geldbuße, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt, und die Confiscation der verfälschten Urkunden, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 13. Mai 1839 wurde der ergriffene Cassationsrecurs verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit auf eine solche von 4 Jahren herabgesetzt.

7) Durch Urtheil vom 20. Februar 1839 wurde Heinrich Catta, 49 Jahre alt, Essigfabrikant in Mainz, wegen des Verbrechens eines gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit, verübt an einem Kinde unter 15 Jahren, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl., sowie unter körperlicher Haft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr.

Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 5jährige Zwangsarbeitsstrafe auf eine 3jährige herabgesetzt.

8) Durch Urtheil vom 21. Februar 1839 wurde Heinrich Göllner, 23 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig in Jugenheim, zuletzt in Kleinwinternheim in Diensten, wegen des Verbrechens zweier zur Nachtzeit und in bewohntem Hause verübten Diebstähle, zu 5jähriger Einsperrung, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß Gr. Oberappellationsgerichts vom 15. April 1839 verworfen, die zuerkannte 5jährige Einsperrung aber im Wege der Gnade auf eine solche von 4 Jahren herabgesetzt.

9) Durch Urtheil vom 22. Februar 1839 wurden: Eberhard Sponheimer, 39 Jahre alt, Fischer in Worms, und Adam Lerch, 40 Jahre alt, Fischer in Worms, wegen des Verbrechens des Diebstahls von Fischen aus ihren Aufbewahrungs- und Zuchtbehältern, jeder zu 5 Jahren Einsperrung, Stellung einer Caution von 150 fl. und beide solidarisch und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt, und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der Cassationsrecurs gegen dieses Urtheil wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen; — im Wege der Gnade aber die 5jährige Einsperrung für Sponheimer auf eine 3jährige und für Lerch auf eine 2jährige herabgesetzt.

10) Durch Urtheil vom 23. Februar 1839 wurde Caspar Reinhard, sich seither Michael Trosbach nennend, 55 Jahre alt, Strohschneider, gebürtig in Wiesenfeld, ohne festen Wohnort, in letzter Zeit sich in Ebersheim aufhaltend, wegen des Verbrechens zweier zur Nachtzeit in bewohntem Hause verübter Diebstähle, zu 5jähriger Einsperrung, und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade aber die 5jährige Einsperrung auf eine zweijährige herabgesetzt.

11) Durch Urtheil vom 26. Februar 1839 wurde Paul Zimmermann, 39 Jahre alt, Ackermann und Weinmäkler in Schimsheim, wegen des Verbrechens freiwillig verübten Todtschlags, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, Ausstellung an den Pranger und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Confiscation des zur Procedur erhobenen Messers, die Restitution der zur Procedur gebrachten Kleidungsstücke, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 15. April 1839 wurde das vom Condemnaten ergriffene Rechtsmittel der Cassation verworfen.

12) Durch Urtheil vom 2. März 1839 wurde Barbara Anz, 26 Jahre alt, Dienstmagd in Pfeddersheim, wegen des Verbrechens eines mittelst falschen Schlüssels begangenen Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, die Confiscation des falschen Schlüssels, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr Regierungsblatt verordnet. — Der hiergegen ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. April 1839 verworfen, im Wege der Gnade aber die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit auf eine 2jährige herabgesetzt.

13) Durch Urtheil vom 4. März 1839 wurde Joseph Kappes, 29 Jahre alt, Dachdeckergeselle in Worms, wegen des Verbrechens dreier Diebstähle, wovon der eine ein Hausdiebstahl, der andere mittelst Einsteigens und der dritte mittelst Erbrechung in bewohntem Hause verübt worden, zu 7jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung

des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der Caſſationsrecurs des Condemnaten wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Caſſationsgerichts vom 3. Juni 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die Zwangsarbeitenſtrafe von 7 Jahren auf eine ſolche von 5 Jahren herabgeſetzt.

14) Durch Urtheil vom 7. März 1839 wurden: 1) Wilhelm Merkel, 32 Jahre alt, Mühlknecht in Mainz, und Anton Bock, 28 Jahre alt, Mühlknecht, gebürtig in Mohnheim, zuletzt in Mainz in Dienſten, wegen des Verbrechens des Hausdiebſtahls u. Theilnahme daran, erſterer zu 6-, letzterer zu 5jähriger Einſperrung, erſterer zu Stellung einer Caution von 150 fl. und beide ſolidariſch unter körperlicher Haft zu den Koſten des Prozeſſes verurtheilt und die Reſtitution der zur Procedur gebrachten Gegenſtände an deren Eigenthümer, ſowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Der gegen dieſes Urtheil ergriffene Caſſationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Caſſationsgerichts vom 10. Juni 1839 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die denſelben zuerkannte 5- und resp. 6jährige Einſperrung für jeden auf eine ſolche von 3 Jahren herabgeſetzt.

15) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam verurtheilt: Wilhelm Ehmann, 52 Jahre alt, Weinwirth in Mainz, wegen des Verbrechens der Fälſchung in Handlungsſchriften und des Gebrauchs derſelben, wiſſend, daß ſie gefälſcht ſeyen, zu 20jähriger Zwangsarbeit, Ausſtellung an den Pranger, einer Geldbuße von 100 fl., Stellung einer Caution von 150 fl. und zu den Koſten des Prozeſſes, ſodann die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

16) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam Joſeph Müller, 27 Jahre alt, Handlungscommis in Bechtolsheim, wegen des Verbrechens zweier Hausdiebſtähle, zu 10jähriger Einſperrung, Ausſtellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter Leibeshaft zu den Koſten des Prozeſſes verurtheilt und die Reſtitution der zur Procedur gebrachten Gegenſtände an deren Eigenthümer, ſowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

17) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam verurtheilt: Valentin Bernard, 33 Jahre alt, früher Hausmeiſter, auch Handelsmann in Mainz, wegen betrügeriſchen Bankerotts zu 20 Jahren Zwangsarbeit, Ausſtellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Koſten des Prozeſſes, auch die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

18) Durch Urtheil vom 8. März 1839 wurde in contumaciam Johann Anton Lindt, 50 Jahre alt, Handelsmann in Mainz, wegen betrügeriſchen Bankerotts zu 20 Jahren Zwangsarbeit, Ausſtellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl. und unter körperlicher Haft zu den Koſten des Prozeſſes verurtheilt, auch die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 25. Auguſt nachſtehende Verleihungen des Ludewigsordens zu verfügen geruht:

dem Generalmajor und Commandanten der Reſidenz, von Carlſen, das Commandeurkreuz erſter Claſſe, ſtatt des ſeither getragenen Commandeurkreuzes zweiter Claſſe;

den Capitainen Gottwerth im 1. und Hermanni im 3. Infanterieregimente, ſodann den Stabsärzten Renz im 4. Infanterieregimente und Zöll im Garderegimente Ehevauxlegers das Ritterkreuz erſter Claſſe.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

1) am 18. Auguſt der Poſthalter Johann Chriſtoph Keil zu Reinheim;
2) am 19. Auguſt der katholiſche Schullehrer Peter Wahlig zu Worms.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 28.

Darmstadt am 21. September 1839.

Inhalt: 1 u. 2) Bekanntmachungen, die Bestätigungen frommer Stiftungen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vereinigung des seitherigen Rentamts Lindenfels und der Receptur Hirschhorn zu einer Receptur betr.; — 4) Bekanntmachung, die von den Theilnehmern der Staats-Assecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1840 zu zahlende Einlage betr.; — 5) Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betr.; — 6) Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Staatsassecuranzkasse für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1838 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1838 bis zum 1. April 1839 betr.; — 8) Nachweisung über den Stand der evangelisch geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Rheinhessen am Schlusse des Rechnungsjahrs 1838; — 9) Bekanntmachung, die Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach betr.; — 10) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen in dem Forst Reinheim für das Jahr 1839 betr.; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Militärdienstnachricht; — 13) Versetzungen in den Ruhestand; — 14) Characterertheilung; — 15) Concurrenzeröffnungen; — 16) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Die Wittwe des Bartel Gabel zu Oberolm hat der dasigen katholischen Kirche die Summe von hundert Gulden unter der Bedingung geschenkt, daß dafür jährlich zwei Engelämter gehalten werden.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts genehmigt und hierauf zu deren Annahme die betreffende Behörde ermächtigt worden.

Darmstadt den 15. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

Dr. Linde.

Goldmann.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Die Erben des Nicolaus Gins zu Hausen, im Kreise Offenbach, haben zur Abhaltung zweier Jahrgedächtnisse für ihren Erblasser und dessen Kinder in die katholische Kirche daselbst hundert Gulden gestiftet.

Dieſe fromme Stiftung iſt allerhöchſten Orts genehmigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmſtadt den 6. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
du Thil.

Goldmann.

Bekanntmachung, die Vereinigung des ſeitherigen Rentamts Lindenfels und der Receptur Hirſchhorn zu einer Receptur betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigſt zu verfügen geruht, daß das ſeitherige Rentamt Lindenfels und die ſeitherige Receptur Hirſchhorn für die Zukunft zu einer Receptur, mit dem Amtsſitze zu Lindenfels, vereinigt werden ſoll.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe mit dem 25. Juli d. J. in Wirkſamkeit getreten iſt.

Darmſtadt den 9. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.
v. Hofmann.

Rothe.

Bekanntmachung, die von den Theilnehmern der Staats-Aſſecuranzanſtalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1840 zu zahlende Einlage betr.

Mit Bezug auf den §. 8. der Statuten der Staats-Aſſecuranzanſtalt für die Stellvertretung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in dieſe Anſtalt für das Muſterungs- und Ziehungsjahr 1840 zu zahlen iſt, 88 fl. (acht und achtzig Gulden) beträgt.

Die Einlagen können vom 1. des kommenden Monats October an zur Aſſecuranzkaſſe dahier bezahlt werden.

Darmſtadt den 9. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Kriegsminiſterium.
Freiherr von Steinling.

Beck.

Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungsſummen für Militärpflichtige, welche an der dießjährigen Looszieſung Theil genommen haben, betr.

Mit Bezug auf den Art. 2. des Stellvertretungsgeſetzes vom 19. März 1836 und auf den §. 1. der Verordnung über den Vollzug dieſes Geſetzes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die

Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom 1. kommenden Monats October an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt den 9. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Freiherr von Steinling.

Beck.

Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Staatsassecuranzkasse für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1838 betr.

Dem §. 27. der Statuten der Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretnng vom 1. September 1836 zufolge werden die Hauptresultate der abgehörten Rechnung der Assecuranzkasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1838 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	fl.	kr.
I. Es wurden 1331 Militärpflichtige bei der Assecuranzanstalt versichert.		
1) Die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 4. September 1837 im Regierungsblatt Nr. 38.) auf 90 fl. festgesetzt. Die zur Kasse bezahlten Einlagen betrugen also	119790	—
Von den versicherten 1331 Militärpflichtigen sind aber wieder abgegangen		
a) durch Ableben vor der Musterung, Untauglichkeitserklärung und Depotversetzung	203	
b) durch Verweisung zur nächsten Musterung	42	
(von diesen 42 haben 7 die Einlage zurückempfangen, 35 aber haben dieselbe nach §. 17. der Statuten auf die Assecuranz von 1839 übergetragen.)		
Zusammen	245	
Die Einlagen für diese 245 Versicherte wurden zurückbezahlt und resp. auf 1839 übergetragen mit	22050	—
Es bleiben demnach 1086 Versicherte, deren Einlagen betrugen	97740	—
2) Von den bei der Kasse eingegangenen und bei der Staatsschuldentilgungskasse deponirten Geldern wurden an Zinsen gewonnen	1103	35
3) Von den zurückbezahlten Einlagen, nämlich von den unter 1. a. erwähnten	203	
und von den unter 1. b. erwähnten 7, welche nicht auf 1839 übergetragen wurden	7	
Zusammen also von	210	
zu übertragen	98843	35

		fl.	kr.
	Uebertrag	98843	35
	wurden die in den §. §. 14. und 17. der Statuten verordneten Abzüge à 4 fl. gemacht. Diese Abzüge betrugen demnach	840	—
4)	Von der Assecuranz des Jahrs 1837 ist (hauptsächlich an nichtempfangenen Herauszahlungen, nach §. 28. der Statuten) ein Kasseüberschuß geblieben von	43	3½
	Der zur Bestreitung der Vertretungssummen und der Verwaltungskosten disponible Fonds bestand demnach in	99726	38½

II. Von diesem Fonds wurden

		fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Anfangs die Vertretungssummen für 396 Versicherte à 250 fl., also mit	99000	—		
	zur Einstandskasse bezahlt. Da aber nur 384 Versicherte zum Militärdienste aufgerufen wurden, so wurden 12 Vertretungssummen aus der Einstandskasse zurückempfangen mit	3000	—		
	Die Vertretungssummen betrugen also	96000	—		
2)	An Verwaltungskosten und Insgemein waren bis zur Rechnungsstellung bezahlt	513	45½		
	Mithin bestand die ganze Ausgabe in			96513	45½
	Verglichen, so ergiebt sich ein Kasseüberschuß von			3212	53
	Da aber an weiteren Verwaltungskosten zu zahlen sind	55 fl.			
	dagegen an weiteren Zinsen noch etwa eingehen	10 fl.			
	so gehen von dem Kasseüberschuß noch ab			45	—
	und es bleibt (nach §. 28. der Statuten) unter die Versicherer zu vertheilen			3167	53

Es hat demnach jeder der noch übrigen 1086 Versicherer zurückzuerhalten

Zwei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.

Die Empfänge können hiernach vom 1. des kommenden Monats October an aus der Assecuranzkasse dahier gemacht werden. Diejenigen, welche ihre Raten bis zum Ende dieses Jahrs nicht in Empfang nehmen, werden (nach §. 28. der Statuten) als darauf verzichtend angesehen.

Die abgehörte Rechnung der Assecuranzkasse vom Jahr 1838 ist von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an vier Wochen lang zur Einsicht aller Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungsanstalten offen gelegt.

Darmstadt den 6. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Freiherr von Steinling.

Beck.

Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1838 bis zum 1. April 1839 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 41. im Gesetze vom 19. März 1836 werden die Hauptresultate der abgehörten (dritten) Rechnung des Rechners der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1838 bis zum 1. April 1839 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahmen der Einstandskasse in der gedachten Periode waren folgende:

		fl.	kr.
1)	Rezeß aus voriger Rechnung (s. die Bekanntmachung vom 10. September 1838 im Regierungsblatt Nr. 30.)	5036	29
2)	Vertretungssummen		
a)	für 429 Militärpflichtige (darunter 384 bei der Staatsassecuranzanstalt für die Stellvertretung versichert) à 250 fl. = 107250 fl.		
	Anmerkung. Es waren anfänglich 442 Vertretungssumbezahlt worden; 13 davon wurden aber nach Art. 5. des Gesetzes zurückbezahlt.	112650	—
b)	für Soldaten, welchen nach Art. 32. des Gesetzes gestattet wurde, sich vertreten zu lassen = 5400 fl.		
3)	Verfallene Einstandssummen und resp. Cautionen, sodann verfallene Prämien	2354	19
4)	Zinsen,		
a)	von den Vertretenen mit den Vertretungssummen (nach Art. 2. des Gesetzes) bezahlt = 63 fl. 21 kr.		
b)	aus der Staatsschuldentilgungskasse von angelegten Geldern = 10467 fl. 18 3/4 kr.	10578	33 1/4
c)	von verfallenen Einstandssummen ꝛc. = 47 fl. 54 kr.		
5)	Abgetragene Capitalien	15000	—
	Zusammen	145619	21 1/4

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der erwähnten Rechnungsperiode folgende:

A. Für die Einsteher von 1837.

1) Prämien. Von den (nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838) in der Einstandskasse stehen gebliebenen 1370 fl. wurden zurückbezahlt = 140 fl. — kr.
und blieben also 1230 fl. in der Kasse verzinslich stehen.

2) Einstandssummen. Von den (nach jener Bekanntmachung) in der Einstandkasse gestandenen 95718 fl. wur-

zu übertragen 140 „ — „

			fl.	kr.
Uebertrag		140 fl. — kr.		
den an und für Einsteher, welche in der Rechnungsperiode abgegangen sind, bezahlt		2580 fl. — kr.		
und blieben also 93138 fl. verzinslich stehen.				
3) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	54 fl. 38¾ kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	3823 fl. 18 kr.	3877 fl. 56¾ kr.	6597	56¾
B. Für die Einsteher von 1838.				
1) Handgelder an 478 Einsteher à 10 fl.		4780 fl. — kr.		
(Nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838 wurden 479 Einsteher gestellt; das Handgeld für einen derselben mit 10 fl. ist noch in der Kasse.)				
2) Prämien für die Excapitulanten-Einsteher. Diese betragen (nach der erwähnten Bekanntmachung) 4567 fl. 12 kr. für Excapitulanten mit Patent und 7286 fl. 24 kr. für Excapitulanten ohne Patent, zusammen	11853 fl. 36 kr.			
hiervon sind in der Einstandskasse verzinslich stehen geblieben	1920 fl. 36 kr.			
und es wurden baar ausbezahlt		9933 fl. — kr.	18713	7½
3) Einstandssummen für 479 Einsteher (S. die erwähnte Bekanntmachung)	101265 fl.			
hiervon stehen noch verzinslich in der Einstandskasse	99502 fl.			
und sind an und für Einsteher, welche in der Rechnungsperiode wieder abgegangen sind, bezahlt worden		1763 fl. — kr.		
4) Zinsen a) von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	209 fl. 13 kr.			
b) von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	2027 fl. 54½ kr.	2237 fl. 7½ kr.		
C. In der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt			112000	—
D. Verwaltungskosten und Insgemein			916	7½
		Zusammen	138227	11½

III. Die Vergleichung der Einnahmen	145619	21¾
mit den Ausgaben	138227	11½
ergiebt den Kassevorrath von	7392	10¼
IV. Das Vermögen der Einstandskasse besteht, außer vorstehendem Kassevorrath, in den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kapitalien, nämlich:		
1) aus der 1sten und 2ten Rechnung (s. die Bekanntmachung vom 10. September 1838) 212000 fl., wovon nach I. 5. oben abgetragen wurden 15000 fl., also noch 197000 fl.	309000	—
2) aus der 3ten Rechnung, nach II. C. oben 112000 fl.		
mithin im Ganzen	316392	10¼

Die Verwendung des zur Stellung von Einstehern für 1839 bestimmten Fonds geht aus Nachstehendem hervor.

A. Die Bestandtheile dieses Fonds sind folgende:

	fl.	kr.
1) Nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838 blieben nach Stellung der Einsteher für 1838 übrig	98	7
2) Die für 1839 bezahlten Vertretungssummen betrugen nach dem Obigen (I. 2.)	112650	—
3) Die verfallenen Einstandssummen ꝛc. und Prämien (I. 3.)	2354	19
4) An Zinsen sind oben (I. 4.) vereinnahmt 10578 fl. 33⅓ kr.		
Sodann waren nach der Bekanntmachung vom 10. September 1838 (A. 5. b.) an Zinsen noch in der Kasse 1941 fl. 46 kr.		
Von diesen 12520 fl. 19⅓ kr.		
sind an die Einsteher von 1837 und 1838		
a) bezahlt worden: nach II. A. 3. 3877 fl. 56⅔ kr.		
nach II. B. 4. 2237 fl. 7⅓ kr. 10030 fl. 52⅓ kr.		
b) noch zu bezahlen 3915 fl. 48½ kr.		
Mithin bleiben zu verwenden	2489	27½
Dieß giebt die Summe von	117591	53¼
Davon abgezogen die Verwaltungskosten und Insgemein (II. D.)	916	7½
so beträgt der zur Stellung von Einstehern für 1839 bestimmte Fonds	116675	45¾

B. Es mußten durch Einsteher ersetzt werden:

1) 429 Militärpflichtige für 1839, mit 6- und resp. 5jähriger Dienstzeit (I. 2 a.)

2) 43 Soldaten, welche sich vertreten ließen (I. 2. b.), — sodann 12 Einsteher, deren Einstandssummen oder Cautionen nach I. 3. verfallen oder einbehalten worden sind, (darunter 6 Deserteure, 2 Selbstmörder, 1 zur Strafe aus dem Militär entlassener, 2 durch eigenes Ver-

schulden untauglich gewordene und 1, welcher wegen eines schon vor seinem Eintritt in den Militärdienst vorhanden gewesenen Fehlers als untauglich entlassen worden). Diese 55 Individuen hatten vom 1. April 1839 an zusammen noch 112 Dienstjahre.

C. Es sind bei der Completirung des Jahrs 1839 gestellt worden: 475 Einsteher. Die Prämien für die Excapitulanten berechneten sich nach dem dazu gesetzlich bestimmten Fonds so, daß (bei voller 6jähriger Dienstzeit) die einfache Prämie 31 Gulden, die doppelte 62 Gulden beträgt.

Nach den einzelnen Kategorien wurden gestellt:	Diese erhalten:							
	Handgeld.	Einstandssumme.	Prämie, doppelte.		Prämie, einfache.		Zusammen.	
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Excapitulanten, und zwar								
a) mit Patent:								
58 auf 6 Jahre. Diese erhalten	580	12470	3596	—	—	—	16646	—
4 auf 5 Jahre. " "	40	516	148	48	—	—	704	48
5 auf 2 Jahre. " "	30	258	74	24	—	—	362	24
3 auf 1 Jahr. " "	30	129	37	12	—	—	196	12
1 auf 6 Jahre, der für einen Bruder eingestanden ist, und der also weder Handgeld noch Einstandssumme, wohl aber die Prämie zu erhalten hat	—	—	62	—	—	—	62	—
b) ohne Patent:								
248 auf 6 Jahre. Diese erhalten	2480	55320	—	—	7688	—	65488	—
1 auf 4 Jahre. " "	10	172	—	—	24	48	206	48
2 auf 3 Jahre. " "	20	258	—	—	37	12	315	12
5 auf 2 Jahre. " "	50	430	—	—	62	—	542	—
1 auf 1 Jahr. " "	10	45	—	—	6	12	59	12
2) Nichtexcapitulanten:								
150 auf 6 Jahre. Diese erhalten	1500	32250	—	—	—	—	33750	—
Zusammen 475 Einsteher + 1, der für einen Bruder eingestanden	4750	99846	3918	24	7818	12	116332	36
Nach A. beträgt der disponible Fond	—	—	—	—	—	—	116675	45½
Mithin bleibt für das folgende Jahr disponibel	—	—	—	—	—	—	343	9½

Anmerkung. Für die unter B. 1. erwähnten 429 Militärpflichtigen sind, ohne Unterschied, ob dieselben 6 oder 5 Jahre zu dienen hatten, 429 Einsteher mit 6jähriger Dienstzeit gestellt worden. — Die dann noch bleibenden 46 Einsteher haben zusammen eine Dienstzeit von 204 Jahren; es werden also (da nach B. 2. die vertretenen Soldaten, sodann diejenigen Einsteher, deren Einstandssummen ꝛc. verfallen sind, nur 112 Dienstjahre hatten) für die Gesammtheit 92 Dienstjahre oder 15⅓ Mann mit 6jähriger Dienstzeit gewonnen.

Darmstadt den 6. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Freiherr von Steinling.

Beck.

Nachweisung über den Stand der evangelisch geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Rheinhessen am Schlusse des Rechnungsjahres 1838.

		fl.	kr.
Einnahme.			
1) Jährliche Beiträge der Geistlichen		845	—
2) Zinsen von Eintrittsgeldern und Beiträgen		—	—
3) Kapitalzinsen		5982	28
4) Kassevorrath: a) baarer Vorrath	47 fl. 55 kr.		
b) Ausstände aus vordern Jahren	628 fl. 46 kr.	676	21
5) Zurückempfangene Kapitalien		1510	—
6) Ueberschuß an Staatsgehalt		—	—
7) Ertrag der erledigten Pfarreien		1447	50
8) Zuschüsse aus Kirchenkassen		400	—
9) Promotionsgebühren		—	—
10) Expeditionsgebühren für Prüfungsscheine		—	—
11) Eintrittsgelder		300	—
Gesammtsumme aller Einnahmen		9161	39
Ausgabe.			
1) Kasseverwaltung und Rechnungsführung		475	—
2) Pensionen		1685	33
3) Verschiedene Ausgaben		6	36
4) Neu ausgeliehene Capitalien		—	—
Gesammtsumme aller Ausgaben		2167	09
Abschluß.			
Die Gesammt-Einnahme beträgt		9161	39
Die Gesammt-Ausgabe beträgt		2167	09
Verglichen, bleibt Rest		6994	30
Dieser besteht:	fl. kr.		
a) in baarem Kassevorrath, welcher schon großen Theils in 1839 zu Kapital angelegt werden	6358 24		
b) in Ausständen	636 06	6994	30
Nachweisung des Kapitalstocks.			
Laut voriger Nachweisung im Regierungsblatt Nr. 32 von 1838 waren zu Kapital angelegt		81891	—
Während des Jahres 1838 wurden:	fl.		
a) zurückempfangen nach hier oben	1510		
b) neu ausgeliehen	—		
folglich weniger ausgeliehen		1510	—
Summe der Ende 1838 ausgeliehenen Capitalien		80381	—
Hierzu kommt:			
der obige Kassebestand von		6994	30
Beträgt mithin der Kapitalstock Ende des Rechnungsjahrs 1838		87375	30

Gegenwärtige Zusammenstellung ist auf den Grund der einzelnen Verfügungen und der, an Großherzogl. Rechnungskammer zur Revision bereits eingesandten, Rechnung für 1838 gemacht worden, und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 20. August 1839.

Großherzoglich Hessisches Oberconsistorium.

In Verhinderung des Präsidenten:

Knorr.

Otto.

Bekanntmachung, die Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach betreffend.

Nachträglich zu Ord.-Nr. 12 der, in Nr. 15 des diesjährigen Großherzogl. Regierungsblatts erschienenen, Uebersicht der für das Jahr 1839 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach, bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Gemeinde Erlenbach der Beitrag der Privatwaldbesitzer zur Unterförstersbesoldung pro 1839, im Betrag von 45 fl. 28½ kr., einschließlich der Heb- und Registerfertigungs-Gebühren, in sechs Zielen erhoben werden wird.

Darmstadt, den 19. August 1839.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Hallwachs.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen in dem Forst Reinheim für das Jahr 1839 betr.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forst Reinheim angestellten Unterförster, in deren Schutzbezirke sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern die in der nachstehenden summarischen Uebersicht angegebenen Beiträge für das Jahr 1839, einschließlich der Hebgebühren, zu entrichten, welches hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monat October dieses Jahrs in einem Ziele geschehen soll.

Dieburg den 29. August 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.

Kritzler.

Summarische Uebersicht

der zur Bezahlung der oben angegebenen Besoldungen in den Gemarkungen nachfolgender Orte des Kreises Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ordn. Nr.	Namen der Orte.	Aus-schlag.		Beitrag auf einen Gulden Rauhsteuerkapital der Privatwaldungen.	
		fl.	kr.	kr.	pf.
1	Allertshofen	2	52	2	3,38
2	Billings	—	18	2	3,6
3	Brandau	2	11	2	3,5
4	Ernsthofen	3	1	2	3,4
5	Frankenhausen	6	50	2	3,26
6	Großbieberau	15	17	2	3,32
7	Herchenrode	7	55	31	2,13
8	Hoxhol	1	3	2	3,16
9	Kleinbieberau	—	8	4	—
10	Lichtenberg und Obernhausen	—	8	3	2,2
11	Lützelbach	1	15	6	1,42
12	Meßbach	1	21	2	3,55
13	Neunkirchen	3	55	5	—
14	Neutsch	21	49	2	2,9
15	Niedermodau	8	30	2	3,2
16	Niederramstadt	4	41	1	2,25
17	Niedernhausen	1	2	2	3,26
18	Nonrod	—	35	2	1,7
19	Obermodau	—	51	2	3,48
20	Oberramstadt	—	55	2	3,26
21	Rodau	10	37	2	3,24
22	Steinau	2	24	5	3,8
23	Wersau mit Bierbach	1	7	3	0,34

Dienstnachrichten.

1) Am 28. Mai wurde der seitherige Receptor Balthasar Melchior zu Hirschhorn zum Rentamtmann des Rentamts Seligenstadt ernannt, und dem Rentamtmann Ludwig Neuschäffer zu Lindenfels die Receptorstelle bei der aus dem seitherigen Rentamt Lindenfels und der Receptur Hirschhorn gebildeten neuen Receptur Lindenfels übertragen.

2) Am 13. August wurde dem Decan und Pfarrer zu St. Martin in Worms, Johannes Goy, die katholische Pfarrstelle zu St. Emeran in Mainz und dem Pfarrer Richard Metzger zu Mariaborn die katholische Pfarrstelle zu Nackenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz,

3) am 27. August dem Schulkandidaten Johann Ackermann aus Hergershausen, dermalen Schulvicar zu Hammelbach, die erledigte reformirte Schullehrerstelle zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, sodann wurden

21) am 6. Dezember eine Abtheilung Cuiraſſier-Regiment Nr. 4 Prinzeß Karl gegen Hohenstein-Ernstthal;
Hennersdorf, Grumbach, Dittersdorf, Oberlungwitz, Hohenstein-Ernstthal, Wüstenbrand, Lugau, Oelsnitz, Zwickau, Crimmitschau, Werdau, Reichenbach, Plauen, Auerbach, Falkenstein, Reichenbrand, Chemnitz, Hainichen, Freiberg, Dresden, Pirna, Königstein, Neustadt, Bischofswerda, Bautzen, Kamenz, Hoyerswerda, Senftenberg, Ruhland, Elsterwerda, Großenhain, Radeberg, Dresden, Meißen, Oschatz, Wurzen, Leipzig, Borna, Geithain, Rochlitz, Penig, Lunzenau, Frohburg, Geithain, Leipzig, Eilenburg, Torgau, Delitzsch, Eilenburg, Düben, Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg, Torgau, Oschatz, Meißen

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt am 8. October 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Taunus-Eisenbahn im Großherzogthum Hessen betr.; — 2) Bekanntmachung, das Verfahren bei Auswanderungsgesuchen von Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes, insbesondere die Localabtheilung der Ersatztarife betr.; — 4) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 5) desgl. einer wohlthätigen Schenkung; — 6) Bekanntmachung, die Königlich Sächsischen Conventions-Thaler betr.; — 7) Bekanntmachung, die Steuerbezirke Kirtorf u. Romrod betr.; — 8) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer, im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden, Landrathsbezirk Erbach, vorgesehenen, Umlage 1r Klasse betr.; — 9) Summarische Uebersicht der Rechnung der Gr. Landeswaisenanstalt für das Jahr 1838; — 10) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839; — 11) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehenen Ausschlags betr.; — 12) Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen; — 13) Dienstnachrichten; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Dienstentlassungen; — 16) Sterbfälle; — 17) Berichtigung.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Taunus-Eisenbahn im Großherzogthum Hessen betr.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zum Schutze der Taunus-Eisenbahn im Großherzogthum und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben haben Wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Dem Publikum ist verboten, ausserhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörenden Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 2.

Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen, es darf nichts darauf gehängt oder gelegt werden.

§. 3.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit wo jene geschlossen sind, zu passiren, oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als solches die aufgestellten Zeichen und Plakate vorschreiben.

§. 4.

Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben, den Anordnungen der Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei übertragen ist, so-

wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden öffentlichen Polizei-Angestellten, unweigerliche Folge zu leisten.

§. 5.

Wer diesen Bestimmungen (§. 1. 2. 3, 4.) zuwider handelt, soll, neben der Haftbarkeit für verursachten Schaden, mit einer Geldstrafe von drei bis fünfzehn Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, belegt werden.

§. 6.

Absichtliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verstopfen von Durchlässen oder Wasserabzugsgräben, das Werfen oder Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Schienen oder das Planum der Bahn, insofern nicht der Thatbestand eines nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen härter zu bestrafenden Verbrechens begründet ist, soll neben Verurtheilung zum Schadensersatz mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, belegt werden.

§. 7.

Die in den §. §. 5. u. 6. vorgeschriebene Verwandlung soll in dem Verhältniß stattfinden, daß für einen Gulden Strafe ein Tag Gefängniß angesetzt wird.

§. 8.

Die Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen muß überall eventuell zu gleicher Zeit mit den Geldstrafen ausgesprochen werden.

§. 9.

Die Competenz des einfachen Polizeigerichts zu Mainz wird auf alle in gegenwärtiger Verordnung mit Strafe bedrohte, auf der im Großherzogthum gelegenen Bahnstrecke vorkommende, Fälle ausgedehnt.

§. 10.

Die Berufung ist gegen alle, selbst freisprechende, Urtheile der einfachen Polizeigerichte zulässig, ebenso das Rechtsmittel der Cassation gegen die in der Berufungsinstanz ergehenden Urtheile.

§. 11.

Das mit der polizeilichen Aufsicht in den Bahnhöfen und auf der Bahn beauftragte Personal der Gesellschaft wird zu dem Ende besonders verpflichtet und mit den erforderlichen Instructionen versehen.

§. 12.

Die Verbalprocesse dieser Beamten haben vollen Glauben bis zum Gegenbeweis.

§. 13.

Der im §. 12. erwähnte Verbalproceß muß enthalten:

a) den Tag, Monat und das Jahr, den Ort und die Stunde, wo er errichtet worden ist;

b) den Vor- und Zunamen, die Residenz, die Dienstqualität und den Diensteid des Angestellten, welcher die Contravention entdeckt hat;

c) den Namen, Wohnort und Stand des oder der Contravenienten, insofern und insoweit dieß ermittelt werden konnte;

d) Meldung der im Augenblick der entdeckten Contravention an den Contravenienten ergangenen Aufforderung, sich vor den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem einfachen Polizeigericht in Mainz, wo der Verbalproceß abgefaßt wird, zu begeben, um bei Abfassung des Verbalprocesses zugegen zu seyn;

e) muß er constatiren, ob der Contravenient bei dieser Abfassung erschienen ist oder nicht;

f) muß er enthalten den Tag und die Stunde der entdeckten Contravention und die factischen Umstände, welche die Contravention begründen, sowie jene, welche Bezug auf die Contravention haben, und deren Anführung zur näheren Erörterung der Sache zweckmäßig scheint; endlich den summarischen Inhalt der von dem Contravenienten etwa gemachten Erklärungen;

g) die Aufforderung an den Contravenienten, an einem der nächstfolgenden drei Tage und zu der im Verbalproceß zu bestimmenden Stunde vor dem einfachen Polizeigerichte zu Mainz zu erscheinen, um dort der eidlichen Bekräftigung des Verbalprocesses beizuwohnen;

h) die Meldung, daß der Contravenient insofern er erschienen ist, aufgefordert worden, den Verbalproceß zu unterschreiben, und ob er denselben unterschrieben oder die Unterschrift verweigert hat;

i) muß der Verbalproceß von dem Entdecker unterschrieben werden.

§. 14.

Die von Unbekannten, welche sich, ehe ihre Person ausgemittelt ist, entfernen, begangenen Contraventionen werden ebenfalls in den oben, §. 13., vorgeschriebenen Formen, mit Ausnahme derjenigen, welche die persönliche Gegenwart des Contravenienten voraussetzen, constatirt.

§. 15.

Die verpflichteten Beamten der Gesellschaft sind ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizeivorschriften, welche sie von Person nicht kennen, oder auch in den Fällen, welche einer Bestrafung nach §. 6. unterliegen, zu arretiren; jedoch muß die Ablieferung an die einschlägige Behörde alsbald und die Anzeige der verübten Contravention ohne Aufschub erfolgen.

§. 16.

Bahnpolizei-Vergehen, welche von Unseren Unterthanen auf dem Gebiete des Herzogthums Nassau oder der freien Stadt Frankfurt verübt werden, sollen, da von den betreffenden Gouvernements die Reciprocität zugesichert worden ist, auf geschehene Requisition von den diesseitigen Gerichten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung bestraft werden. Jedoch tritt in solchen

Fällen, was Unſere Unterthanen aus den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betrifft, die Competenz des einſchlägigen Landgerichts als Polizeigericht erſter Inſtanz, und diejenigen aus der Provinz Rheinheſſen anlangend, die Zuſtändigkeit des einfachen Polizeigerichts an dem Hauptorte des Cantons, in welchem der Contravenient wohnt, ein. Auch finden die in den §. §. 10. 11. 13. und 14. gegebenen Vorſchriften auf das Verfahren bei den Polizeigerichten der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen keine Anwendung, vielmehr bleibt es in dieſer Beziehung bei dem Beſtehenden.

§. 17.

Von allen nach den vorſtehenden Strafbeſtimmungen angeſetzten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

§. 18.

Die verpflichteten Beamten der Geſellſchaft werden angewieſen, ſich auf's Strengſte in den Gränzen der ihnen zugeſtandenen Befugniſſe zu halten. Ueberſchreitung ſowie Vernachläßigung ihrer Dienſtobliegenheiten in Beziehung auf die ihnen übertragene Polizeiaufſicht ſollen, ſo fern ſich der Fall nicht zur Abgabe an die Gerichte eignet, mit Disciplinarſtrafe und nach Umſtänden mit Entfernung vom Dienſt geahndet werden.

§. 19.

Die mit der Handhabung der Lokalpolizei beauftragten Angeſtellten und Gendarmen haben auf die Aufrechthaltung der Ordnung, und Beobachtung der gegebenen Polizeivorſchriften ebenfalls zu wachen, entdeckte Uebertretungen dieſer Verordnung zur Anzeige zu bringen, und die Beamten der Geſellſchaft auf deren Aufforderung zu unterſtützen.

§. 20.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirkſamkeit.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 1. October 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, das Verfahren bei Auswanderungsgeſuchen von Unterthanen aus der Provinz Rheinheſſen betr.

Der §. 3. der allerhöchſten Verordnung vom 8. Mai 1832, betreffend die Bekanntmachung des Auswanderns und die zu dieſem Behufe vorhergehende Aufforderung der Gläubiger hinſichtlich der Unterthanen in der Provinz Rheinheſſen, beſtimmt, daß die Provinzialregierung, nunmehr der betreffende Kreisrath, die zur Einrückung der Gläubiger-Aufforderung in die Zeitung und beziehungsweiſe zur Erwirkung der hierzu erforderlichen friedensrichterlichen Ordonnanz nöthige Be-

scheinigung nicht ertheilen darf, bevor die von dem Staatsprocurator bei der ersten Mittheilung des Auswanderungsgesuchs erhobenen Anstände beseitigt sind.

Da die Erfahrung bestätigt hat, daß die hierdurch herbeigeführte Suspension des bei Auswanderungsgesuchen in der Provinz Rheinhessen einzuhaltenden Verfahrens in diesem Stadium nicht als nothwendig erscheint, vielmehr auch in dem Falle eines von dem Staatsprocurator schon bei der ersten Mittheilung des Gesuchs erhobenen Anstands die Gläubiger-Aufforderung sogleich und noch ehe der Anstand beseitigt ist, erfolgen kann, damit der dreimonatliche Termin einstweilen laufe; so wird hiermit der §. 3. der Verordnung vom 8. Mai 1832 dahin erläutert, daß der Kreisrath, der von dem Staatsprocurator bezeichneten Anstände unerachtet und noch ehe dieselben beseitigt sind, die Bescheinigung über die Präsentation des Auswanderungsgesuchs stets zu ertheilen und den Petenten nach weiterer Vorschrift dieses §. an den Friedensrichter seines Wohnsitzes zur Erwirkung der Aufforderung seiner etwaigen Gläubiger zu verweisen hat.

Darmstadt am 10. September 1839.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Ausführung des Forststrafgesetzes, insbesondere die Localabtheilung der Ersatztarife betr.

In Folge der in der Landgerichts- und beziehungsweise Revier-Bildung vorgegangenen Veränderungen wird hiermit zur Vermeidung von Mißverständnissen nachträglich zur Verordnung vom 7. Mai 1839 (Nr. 18. des Regierungsblatts) bekannt gemacht, daß

1) das Revier Windhausen, Forsts Romrod, zwar zum Landgerichtsbezirke Ulrichstein, aber zur dritten Localabtheilung der Ersatztarife gehört;
2) im Landgerichtsbezirke Lauterbach das Revier Oberwald, mit Ausnahme des ehemaligen Reviers Frischborn und der Communal- und Stiftungswaldungen von Frischborn und Hopfmannsfeld, zur dritten, letztere aber und die übrigen Waldungen im Landgerichtsbezirke Lauterbach zur vierten Localabtheilung gehören;
3) im Landgerichtsbezirke Altenschlirf der dazu gehörige Theil des Reviers Grebenhain, Forsts Schotten, zur dritten, die übrigen Waldungen des Landgerichtsbezirks Altenschlirf aber zum Forstpolizeibezirke Lauterbach und zur vierten Localabtheilung gehören; ferner daß;
4) von den Revieren Feldkrücken und Grebenhain
   a) die Schutzbezirke Herbstein und Ilbeshausen, Reviers Grebenhain, zum Landgericht Altenschlirf (IIIte Local-Abtheilung);
   b) die übrigen Schutzbezirke des Reviers Grebenhain (nämlich Grebenhain, Bermuthshain,

Herchenhain, Sichenhauſen und Breungeshain) und der Schutzbezirk Rudingshain, Reviers Feldkrücken, zum Landgerichte Schotten (IIte Localabtheilung);

c) die übrigen Schutzbezirke des Reviers Feldkrücken (nämlich Petershainer Hof, Altenhain und Feldkrücken) zum Landgerichte Ulrichſtein (IIte Localabtheilung) gehören; und daß

5) das Revier Feldheim, Landgerichts Laubach, zur ſiebenten Localabtheilung gehört.

Darmſtadt am 11. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
du Thil.

Schott.

Bekanntmachung, die Beſtätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der zu Carlsruhe verſtorbene Großh. Badiſche Kammerherr und Forſtpolizei-Director Freiherr Carl Cuno von Wallbrunn hat in ſeiner letztwilligen Dispoſition dem Armenfond zu Partenheim die Summe von fünfhundert Gulden vermacht.

Dieſes wohlthätige Vermächtniß iſt allerhöchſten Orts beſtätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deſſen Annahme ermächtigt worden.

Darmſtadt den 11. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Beſtätigung einer wohlthätigen Schenkung betr.

Der Ortsbürger Philipp Appenheimer zu Niederſaulheim, im Kreiſe Alzei, hat dem evangeliſchen und katholiſchen Kirchenfond daſelbſt die Summe von einhundert und fünfzig Gulden zu gleichen Theilen geſchenkt, mit der Beſtimmung, daß dieſes Capital auf dem von ihm an Johannes Dechent V. zu Niederſaulheim ſchenkweiſe überlaſſenen Wohnhauſe haften ſoll, ſofern derſelbe nicht vorzieht, es nach dem Tode des Schenkers abzutragen, und daß die, jedoch erſt von dem Todestage des Schenkgebers an fällig werdenden, jährlichen Zinſen des Capitals zum Beſten der Ortsarmen beider Confeſſionen verwendet werden ſollen.

Dieſe wohlthätige Schenkung hat die allerhöchſte Beſtätigung erhalten, worauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden ſind.

Darmſtadt den 24. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Königlich Sächsischen Conventions $\frac{1}{24}$tel betr.

Zufolge Mittheilung des Königlich Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen hat daſſelbe unter dem 29. Auguſt d. J. verordnet, daß ſämmtliche dermalen noch nicht zur Einſchmelzung gelangte Conventions $\frac{1}{24}$tel Thalerſtücke (Groſchen) Königlich Sächſiſchen Gepräges vom 1. Januar 1840 ab auf den Nennwerth von Scheidemünze im 14 Thalerfuße herabgeſetzt ſeyn, bis dahin aber bei den Zahlungen an Königlich Sächſiſche Staatskaſſen als Währung im 20 Guldenfuße angenommen, auch innerhalb des Zeitraums vom erſten bis mit ein und dreißigſten December jetzigen Jahres bei den dortigen Staatskaſſen gegen andere conventionsmäßige Münzſorten eingelöſt werden ſollen.

Darmſtadt den 12. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schenck.

Bekanntmachung, die Steuerbezirke Kirtorf und Romrod betr.

Allerhöchſter Entſchließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß, ſind die Gemeinden Angerod und Billertshauſen mit Gethürms, welche bisher zum Steuerbezirke Kirtorf gehörten, von dieſem Steuerbezirke getrennt und dem Steuerbezirke Romrod einverleibt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmſtadt den 12. September 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schenck.

Bekanntmachung, die Niederſchlagung einer, im 1835r Voranſchlage der Gemeinde Beerfelden, Landrathsbezirks Erbach, vorgeſehenen, Umlage 1r Klaſſe betr.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im 1835r Voranſchlage der Gemeinde Beerfelden vorgeſehene Umlage 1r Klaſſe, im Betrag von 222 fl. 54 kr. mit höchſter Genehmigung niedergeſchlagen worden iſt.

Darmſtadt den 2. September 1839.

Großherzogl. Heſſ. Provinzial-Commiſſariat für die Provinz Starkenburg.

v. Stark.

Hallwachs.

Summariſche Ueberſicht der Rechnung der Großherzogl. Landeswaiſenanſtalt für das Jahr 1838.

Die nachfolgende Rechnungsüberſicht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmſtadt den 19. September 1839.

Der Großh. Heſſ. Provinzial-Commiſſär für die Provinz Starkenburg.
von Starck.

Nr. der Rubrik.	Einnahme.	fl.	kr.
	A. Ordentliche Einnahme.		
I.	Von Gebäuden und Grundſtücken	418	55
II.	Von abgegebenen Naturalien	2916	44
III.	Grundzinſen	—	16½
IV.	Kapitalzinſen	2907	4½
V.	Zuſchuß aus anderen Kaſſen:		
	a) Averſionalſumme für früher bezogene Zunftgelder u. ſ. w. 1570 fl. — kr.	25404	2¾
	b) Wegen Ausdehnung der Anſtalt auf das ganze Land 23834 „ 2¾ „		
VI.	Milde Gaben und Verehrungen	8900	31¾
VII.	Illaten der Kinder	920	48¼
VIII.	Von Lotterien	—	—
IX.	Verſchiedene Einnahmen	108	7½
	Summe der ordentlichen Einnahme	41576	29½
	B. Außerordentliche Einnahme.		
X.	Kaſſevorrath	257	54¾
Xa.	Ausſtände aus vorderen Jahren	614	34
XI.	Zurückempfangene Kapitalien	2800	—
XII.	Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII.	Verkauf von Häuſern und Gütern	—	—
XIV.	Loskauf von Grundzinſen	8336	7¾
XV.	Vermächtniſſe und Stiftungen	—	—
	Summe der außerordentlichen Einnahme	12008	36½
	Hauptwiederholung.		
	A. Ordentliche Einnahme	41576	29½
	B. Außerordentliche Einnahme	12008	36½
	Summe aller Einnahmen	53585	6

Nr. der Rubrik.	Ausgabe.	fl.	kr.
	A. Ordentliche Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.		
I.	Grundlasten	3	48 1/4
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	250	33 1/2
III.	Kapitalzinsen	460	45
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—
V.	Kasseverwaltung	1217	42
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	92	9
VII.	Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	13	33
VIII.	Für Sammelbüchsen	134	28
	Summe des I. Kapitels	2172	49
	Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.		
IX.	Besoldungen	—	—
X.	Fuhr- und Taglohn	241	50 1/2
XI.	Pensionen	309	—
	Summe des II. Kapitels	550	50 1/2
	Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen		
XII.	Pfleggelder	35876	15
XIII.	Unterstützungen	2118	50
XIV.	Aerztliche Behandlungen und Arzneien	525	3 1/4
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbnißkosten	22	10
	Summe des III. Kapitels	38543	18 1/4
	Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII.	Kosten der Gebäude	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke	7	30
	Summe des IV. Kapitels	7	30
	Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust	68	54 1/4
XX.	Allerlei	192	41
	Summe des V. Kapitels	261	35 1/2
	Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	2172	49
	" II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	550	50 1/2
	" III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	38543	18 1/2
	" IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	7	30
	" V. Verschiedene Ausgabe	261	35 1/4
	Summe der ordentlichen Ausgabe	41536	3 1/4

Nr. der Rubrik.	Ferner Ausgabe.	fl.	kr.
	B. Außerordentliche Ausgabe.		
XXI.	Zurückbezahlte Kapitalien	27	30
XXII.	Ausgeliehene Kapitalien	11236	7½
XXIII.	Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
	Summe der außerordentlichen Ausgabe	11263	37½
	Hauptwiederholung.		
	A. Ordentliche Ausgabe	41536	3½
	B. Außerordentliche Ausgabe	11263	37½
	Summe aller Ausgaben	52799	41
	Abschluß.		
	Die Gesammteinnahme beträgt	53585	6
	Die Gesammtausgabe „	52799	41
	Verglichen bleibt Rest	785	25
	und dieser besteht:		
	in liquidirten Ausständen 505 fl. — kr.		
	in baarem Vorrath 280 fl. 25 kr.		
	Otto.		

Am Schlusse des Jahrs 1837 waren Waisen vorhanden ..... 1003.

Zugegangen sind im Jahr 1838:

a)	In der Provinz Starkenburg	140	273.
b)	„ „ „ Oberhessen	72	
c)	„ „ „ Rheinhessen	32	
d)	Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten	29	

Mithin wurden im Jahr 1838 verpflegt ..... 1276.

Entlassen wurden:

a)	In der Provinz Starkenburg	109	232.
b)	„ „ „ Oberhessen	64	
c)	„ „ „ Rheinhessen	30	
d)	Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhielten	29	

Es verblieben daher am Schlusse des Jahrs 1838 ..... 1044 Waisen.

Darmstadt den 13. September 1839

Der Waisen-Inspector Otto als Rechner.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839 betr.

Nachträglich zu der in Nr. 15. des diesjährigen Großh. Regierungsblatts erschienenen Uebersicht der Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1839 bringt man

hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Deckung eines Deficits der Erbacher Kirchenkasse für 1839.

1) in der Gemeinde Erbuch die Summe von 52 fl. 35 kr.
2) " " " Erlenbach " " " 91 " 43 "
3) " " " Dorf-Erbach " " 121 " 33¼ "
4) " " " Ernsbach " " " 52 " 30¼ "

auf das Gesammtsteuerkapital der lutherischen Parochianen mit höchster Genehmigung umgelegt und in den Monaten September, October und November l. J. erhoben werden sollen.

Darmstadt den 12. September 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden, Landrathsbezirks Erbach, vorgesehenen Ausschlags betr.

Die im 1835r Voranschlage der Gemeinde Beerfelden vorgesehenen 660 fl. „Zehntpacht nach dem Steuerkapital der zehntpflichtigen Güter" sind mit höchster Genehmigung niedergeschlagen worden, wovon man die Interessenten in Kenntniß setzt.

Darmstadt den 16. September 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Hallwachs.

Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Giessen.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landesuniversität zu Giessen wurden am Ende des verflossenen Semesters Preismedaillen zuerkannt und ertheilt:

1) dem Ferdinand Beck aus Höchst der erste Preis,
2) dem Martin Meister aus Königstein, im Herzogthum Nassau, der zweite Preis,
3) dem Georg Bausch aus Darmstadt der dritte Preis.

Dienstnachrichten.

1) Am 3. September wurde dem Pedellen bei der Landesuniversität Heinrich Zimmermann zu Gießen die Stelle eines Universitätsdieners bei der Landesuniversität übertragen.
2) Am 9. September wurden der Regierungsrath von Dalwigk und der Provinzial- und Kreissecretär Dr. Hardy dahier zu außerordentlichen Mitgliedern der Bezirks-Schulcommission des Kreises Darmstadt ernannt.
3) Am 10. September wurden dem Pfarrer Georg Thum zu Freienseen die evangelische Pfarrstelle zu Bleichenbach, im Kreise Nidda, dem Pfarrer Adam Franz Lennig zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, die katholische Pfarrstelle zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, übertragen und der evangelische Pfarrer Johann Adam Kolb zu Rüsselsheim zum Decane des Decanats Großgerau ernannt.

4) Am 12. September wurde dem Schullehrer Friedrich Henkel zu Asel die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Kirchlotheim und Harbshausen, im Bezirke Vöhl, übertragen.
5) Am 13. September wurde der Gr. Professor Dr. Osann zu Gießen zum Rector der Landesuniversität für die Zeit von Michaelis 1839 bis dahin 1840 ernannt, sodann dem provisorischen Seminarlehrer Jacob Kraus zu Bensheim die zweite Lehrerstelle an dem Schullehrerseminar zu Bensheim, und dem Pfarrer Ludwig Friedrich Münch zu Ulfa die erste evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen, Bezirks Wimpfen, übertragen.
6) Am 17. September wurden der seitherige Buchhalter bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Carl Seederer dahier zum Cassier und Hauptrechner bei dieser Casse und der Forstkandidat Ludwig Haberkorn aus Windhausen zum Revierförster des Forstreviers Grünberg, Forsts Burggemünden, ernannt.
7) Am 20. September wurde dem Pfarrer Carl Nicolaus Rosenstiel zu Dietzenbach die evangelische Pfarrstelle zu Neunkirchen, im Kreise Dieburg, übertragen.
8) Am 24. September wurde der Königlich Würtembergische Oeconomierath Dr. Christian Felix Zeller zu Hohenheim zum ständigen Secretär der im Großherzogthum Hessen bestehenden landwirthschaftlichen Vereine ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 17. September wurden der Rentamtmann Carl Königer zu Zwingenberg und der Rentmeister Philipp Anton Mann zu Bingen in den Ruhestand versetzt.

Dienstentlassungen.

Ihres Dienstes wurden entlassen:
1) am 1. Februar der Speicherverwalter Wetzel zu Lampertheim, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in Folge der Aufhebung des dortigen herrschaftlichen Fruchtspeichers;
2) am 13. August der Speicherverwalter Achenbach zu Heppenheim, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in Folge der Aufhebung des zur Verwaltung des Rentamts Lampertheim gehörigen Fruchtspeichers zu Heppenheim;
3) am 6. September der bisherige Posthalter und Postexpeditor zu Oppenheim Regnier Dirk Lumsius auf sein Ansuchen;
4) am 9. September der evangelische Schullehrer Ludwig Friedrich Meyer zu Hergershausen, Kreises Offenbach;

Sterbfälle.

Gestorben sind:
1) am 15. August der Schullehrer Johann Gaß zu Dauernheim, Kreises Nidda;
2) am 21. August der pensionirte Obersteuerbote Schlüssel zu Wörrstadt;
3) am 26. August der Schullehrer Gundermann zu Lindheim;
4) am 8. September der pensionirte Hofgerichtspräsident Minnigerode dahier;
5) am 11. September der katholische Geistliche Johann Georg Thomas Stumpf zu Mainz;

Berichtigung.

In Nr. 26. des Regierungsbl. S. 280. ist Zeile 23. v. o. statt „wiederholten dritten Diebstahls“ zu lesen: „wiederholten Diebstahls.“

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 30.

Darmstadt am 18. October 1839.

Inhalt: 1) Finanzgesetz für die Jahre 1839, 1840 und 1841; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 3) desgl. einer frommen Stiftung betr.; — 4) Verordnung, die Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan auf dem Rheine betreffend; — 5) Bekanntmachungen, die Bildung eines Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzialstrafanstalten Entlassenen im Großherzogthum Hessen betreffend; — 6) Bekanntmachung, die Controlirung der inneren indirecten Auflagen beim Verkehr des Großherzogthums mit Frankfurt betreffend; — 7) Bekanntmachung, die Nichterhebung von Umlagen in mehreren Gemeinden des Kreises Worms für 1839 betr.; — 8) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Unterostern, Landrathsbezirks Erbach betr.; — 9) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Bättelborn, Kreises Großgerau, für 1839 betr.; — 10) Adelsanerkennung; — 11) Namensveränderungen; — 12) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 13) Dienstnachrichten; — 14) Characterertheilungen; — 15) Concurrenzeröffnungen; — 16) Sterbfall.

Finanzgesetz
für die Jahre 1839, 1840 und 1841.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsraths, und nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die im Wege der Besteuerung zu deckenden Summen aufgebracht und verwendet werden sollen, welche zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Jahren 1839, 1840 und 1841 erfordert werden, und da inmittelst das Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 in verfassungsmäßigem Wege auf das Jahr 1839 bereits ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt worden ist, — haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. Directe Steuern.

§. 1.

Für jedes der Jahre 1840 und 1841 soll an directen Steuern alljährlich die Summe von 1,934,940 Gulden auf die gesammten Grund-, Personal- und Gewerbsteuerkapitalien ausgeschlagen, und nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben werden.

Die Beiträge zur Erbauung der Staats- und Provinzial-Kunststraßen, welche nach Maasgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1836 und des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1836 §. 8. im Wege der directen Besteuerung aufzubringen sind, werden dem jährlichen Steuerausschlage zur gleichmäßigen Miterhebung noch besonders zugesetzt.

II. Indirecte Auflagen.

§. 2.

Die inneren in der vorigen Finanzperiode bestandenen indirecten Auflagen, nämlich:

1) die Trankſteuer und Zapfgebühr vom Wein, sowie die Trankſteuer vom Branntwein, vom Bier und vom Obſtwein;
2) das Chauſſeegeld, sowohl auf den Staats-, als wie auf den Provinzial-Kunſtſtraßen;
3) die Salzregie, mit dem Preiſe von drei Kreuzern für das Pfund Salz im ganzen Umfange des Großherzogthums;
4) die Stempelabgabe, sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, als wie in der Provinz Rheinheſſen, nebſt den Einregiſtrirungs-, Inſcriptions-, Expeditions- und Transſcriptions-Gebühren in der letzteren;
5) die Collateralgelder, die Hundeſteuer, und die Abgabe von Schießpäſſen, sowie endlich
6) die ſonſtigen in dem Staatsbudget aufgeführten Staats-Einnahmen ſollen auch in den Jahren 1840 und 1841 wie ſeither fortbeſtehen, und nach den geſetzlichen Vorſchriften erhoben werden, welche für dieſelben bis jetzt gegolten haben.

§. 3.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle werden auch in den Jahren 1840 und 1841 nach Maasgabe der beſtehenden Zollvereinigungsverträge, und mit Rückſicht auf die abgeſchloſſenen Handelsverträge, verwaltet und erhoben werden.

Im Falle, daß über die Handelsverhältniſſe und über die Anlage der gemeinſchaftlichen Zölle weitere Uebereinkünfte zwiſchen den dermaligen Vereinsſtaaten, sowie mit anderen deutſchen Regierungen zu Stande kommen, ſollen im Laufe der Finanzperiode, hinſichtlich der Zölle und der Zollgeſetzgebung diejenigen Abänderungen eintreten, welche als nothwendige Folge ſolcher Staatsverträge erſcheinen.

III. Ausgaben.

§. 4.

Sämmtliche Staatsausgaben ſollen auf die verſchiedenen Verwaltungszweige ſo verwendet werden, wie die Bedürfniſſe derſelben von Unſeren getreuen Ständen bewilligt worden ſind.

Die bei der Einnahme im Ganzen entſtehenden Ueberſchüſſe, sowie die bei einzelnen Verwaltungszweigen erfolgenden Erſparniſſe, ſollen den Reſervefonds bilden, ſomit dazu dienen, unvorhergeſehene Bedürfniſſe zu decken.

Das Betriebskapital der Hauptstaatskasse soll, einschließlich des baaren Reservefonds, auf der Summe von 1,100,000 Gulden erhalten werden.

§. 5.

Wenn sich der Fall ereignen würde, daß durch die fortschreitende Ablösung der fiscalischen Grundrenten ein Ausfall am Ertrage der Domanialgefälle von solcher Beträchtlichkeit erwüchse, daß derselbe durch Einnahme-Ueberschüsse aus anderen Rubriken nicht sollte ausgeglichen werden können; so soll der Bedarf zur Deckung dieses Ausfalles aus den Ueberschüssen der Staatsschulden-Tilgungskasse — jedoch nur vorschußweise — entnommen und der Hauptstaatskasse überwiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 1. October 1839.

(L. S.) LUDWIG.

von Hofmann.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Die zu Großzimmern, im Kreise Dieburg, ledig verstorbene Louise Gerner, hinterlassene Tochter des Oberschultheißen Gerner zu Rüsselsheim, hat in ihrem Testament zwei Vermächtnisse, das eine von eintausend Gulden, das andere von zweihundert Gulden, zum Besten der beiden evangelischen Schulen zu Großzimmern angeordnet und zwar in der Art, daß die Zinsen des Legats von 1000 fl. jährlich als eine Besoldungszulage an die beiden Schullehrer der genannten Schulen ausbezahlt, die jährlichen Zinsen des Legats von 200 fl. aber zum Ankauf von Büchern für arme Schüler jener Schulen verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Vermächtnisse haben die allerhöchste Bestätigung erhalten und es ist hierauf die betreffende Behörde zur Annahme derselben ermächtigt worden.

Darmstadt den 11. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betreffend.

Das Handlungshaus Kertell zu Mainz hat, im Auftrage der Hinterlassenen des vor Kurzem daselbst verstorbenen Handelsmanns Johann Kertell, zur Stiftung einer wöchentlichen hei-

ligen Meſſe während des Jahrs der katholiſchen Kirche zu St. Chriſtoph zu Mainz die Summe von eintauſend neunhundert drei und neunzig Gulden zwanzig Kreuzer zur Dispoſition geſtellt.

Dieſe fromme Stiftung iſt allerhöchſten Orts genehmigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmſtadt am 7. October 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staatsminiſters:

v. Lehmann.

v. Rieffel.

Verordnung,

die Verſendung von Arſenik, Queckſilber-Präparaten, Bleizucker und Grünſpan auf dem Rheine betreffend.

Nachſtehende, zwiſchen ſämmtlichen Rheinuferſtaaten verabredete Beſtimmungen:

§. 1. Bei Verſendung von Arſenik, Queckſilber-Präparaten, Bleizucker und Grünſpan ſollen vom 1. Januar 1840 an auf dem ganzen Rheinſtrome folgende Vorſichtsmaaßregeln angewendet werden:

§. 2. Arſenik (nämlich Arſenik-Mehl, gelbes Arſenik, Rauſchgelb oder Auripigment, rothes Arſenik, Realgar, Scherben-Cobald), darf nur in Fäſſern oder Kiſten verpackt werden. Die Fäſſer müſſen von gutem Holze ſeyn, mit wenigem Bruche, ſcharf zuſammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen geſichert werden. Inwendig ſind dieſe Fäſſer mit ſtarker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tiſchlerleim gekochten Kleiſter zu verkleben.

Iſt die Verpackung in Kiſten geſchehen, ſo müſſen dieſe von ſtarkem Holze völlig dicht gefertigt mit Reifen verſehen und inwendig, gleich den Fäſſern, mit Leinwand verklebt ſeyn.

§. 3. Auf jedem Collo muß mit leſerlichen Buchſtaben in ſchwarzer Oelfarbe das Wort:

Arſenik (Gift)

angebracht ſeyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeſte aufgeführt werden muß.

§. 4. Die Ladung muß von einem Zeugniſſe der Polizey-Behörde des Abſendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorſchrift (§. 2.) befolgt worden, begleitet ſeyn, und

der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizey-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3.) vollständig ist.

§. 5. Bei Versendung von Queckſilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat) ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizey-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Material-Waaren, einbegriffen werden.

§. 6. Größere Transporte der in den §. §. 2. und 5. genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizey-Behörde des Absendungs-Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlchen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizey-Behörde überwiesen worden (§. 4. und 5.), oder das Manifest nicht richtig abfassen, (§. 3. und 5.), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7.), verfallen in die durch die Gesetze des respectiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. 9. Den Rhein-Zoll- und Hafen-Polizey-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

werden hiermit, auf den Grund des Artikels 55. der Rheinschifffahrts-Convention von 1831, zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 7. October 1839.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricou.

Bekanntmachung, die Bildung eines Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Straf-Anstalten Entlassenen im Großherzogthum Hessen betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß sich zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Straf-Anstalten im Großherzogthum Entlassenen ein Verein unter nachfolgenden Bestimmungen bilde:

§. 1.

Der Zweck des Vereins soll seyn, die moralische und bürgerliche Besserung der aus den oben genannten Straf-Anstalten Entlassenen zu befördern, darum ihnen die Möglichkeit eines ordentlichen Lebenswandels und rechtlichen Erwerbs zu verschaffen und daher ihnen auch bei ihrem nach überstandener Freiheitsstrafe nöthigen Unterkommen und Fortkommen behülflich zu seyn, namentlich sie dabei mit Rath und Verwendung und, wenn es erforderlich erscheint, selbst mit Geldmitteln zu unterstützen.

§. 2.

Die zur Erreichung des Zwecks nöthigen Fonds sind durch von den Vereins-Mitgliedern jährlich zu leistende und statutenmäßig zu bestimmende Beiträge aufzubringen. Dazu und besonders zur Bestreitung der Verwaltungskosten soll aus einem zu milden Zwecken bestimmten Fonds alljährlich ein gewisser Zuschuß verabreicht werden.

§. 3.

Die Wirksamkeit des Vereins ist der obersten Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz anvertraut und ist demselben deßhalb unmittelbar die zur Besorgung der Vereinsgeschäfte zu errichtende ständige Behörde untergeordnet.

§. 4.

Die Behörde des Vereins ſoll aus einem Präſidenten, für den Fall deſſen Verhinderung, einem Vicepräſidenten und einem Secretär beſtehen.

Dieſelben werden von der Staatsregierung ernannt. — Beſoldungen ſind mit dieſen Stellen nicht verbunden.

§. 5.

Berathungen über Vereins-Gegenſtände können in General-Verſammlungen des ganzen Vereins, unter Vorſitz und Leitung des Präſidenten und Zuziehung des Secretärs, Statt haben, deren Bearbeitung ſoll aber in einem zu dem Ende zu errichtenden Vereins-Ausſchuſſe geſchehen.

Dieſer Ausſchuß iſt von den Vereins-Mitgliedern aus ſämmtlichen Mitgliedern des Vereins für eine gewiſſe Zeit zu wählen.

§. 6.

Die Statuten des Vereins, welchen die vorſtehenden Beſtimmungen zur Grundlage dienen ſollen, unterliegen der Genehmigung und Beſtätigung der Staatsregierung.

Zur Erleichterung der deßfallſigen Berathungen des Vereins wird ihm ein Entwurf der Statuten mitgetheilt werden.

§. 7.

Um die Bildung des Vereins zu bewirken wird das Miniſterium des Innern und der Juſtiz für jede Provinz einen Commiſſär ernennen, bei welchem ſich diejenigen, welche an ſolchem Verein Theil nehmen wollen, zu melden haben und worauf derſelbe die ſich Angemeldeten zu einer Verſammlung einladen wird.

In dieſer Verſammlung wählen zur Berathung der Statuten die perſönlich gegenwärtigen Mitglieder nach Stimmenmehrheit zwei Deputirte aus ihrer Mitte.

Die hiernach aus den drei Provinzen gewählten ſechs Deputirten verſammeln ſich demnächſt auf die Aufforderung des Präſidenten zu Darmſtadt, um unter deſſen Leitung über die Statuten zu berathen und abzuſtimmen, worauf dann ſolche, zur Einholung der erforderlichen Genehmigung und Beſtätigung von Seiten der Staatsregierung, dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz vorgelegt werden.

Darmſtadt den 9. October 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staatsminiſters:

v. Lehmann.

Schott.

In Folge des §. 7. vorstehender Bekanntmachung sind zur Bewirkung der Vereinsbildung die Großherzoglichen Provinzial-Commissäre: zu Darmstadt, Freiherr von Starck, zu Gießen, Geheimerrath Knorr, zu Mainz, General-Commissär Freiherr von Lichtenberg, zu Commissären ernannt worden.

Alle diejenigen, welche an diesem Vereine, durch seinen gewiß so einleuchtend wohlthätigen, als ächt menschenfreundlichen Zweck angezogen, Antheil nehmen, und Mitglieder desselben werden wollen, werden hierdurch aufgefordert, dieses dem bestellten Commissär der Provinz ihres Wohnorts baldmöglichst mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Darmstadt den 9. October 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Schott.

Bekanntmachung, die Controlirung der inneren indirecten Auflagen beim Verkehr des Großherzogthums mit Frankfurt betreffend.

Zum Behuf der Controlirung der inneren indirecten Auflagen beim Verkehr mit trankſteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzogthume und der freien Stadt Frankfurt, sind auf Grund deßfallsigen Uebereinkommens und im Einklange mit entsprechenden dortseits ergangenen Anordnungen, in Bezug auf die Vorschriften im §. 12. der Trankſteuer-Verordnung vom 22. Juni 1827, Regierungsblatt Nummer 27., und in den §. §. 13. und 14. der Bekanntmachung vom 28. März 1836, Regierungsblatt Nummer 17, folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1) Bei Versendungen von Wein, Branntwein oder Obstwein, aus dem Großherzogthume oder aus anderen Vereinsländern durch das Großherzogthum nach Frankfurt, soll — falls der Uebergang auf Landwegen statt findet, — die Ausfuhr nur alsdann als erwiesen angenommen werden, wenn dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausfuhrscheine nicht allein die Ausgangsbescheinigung der betreffenden Großherzoglichen Ortseinnehmerei an der Gränze gegen Frankfurt, sondern auch eine Einfuhrbescheinigung des Hauptsteueramtes zu Frankfurt beigefügt worden ist.

2) Wenn die Versendungen von Wein, Branntwein oder Obstwein, aus dem Großherzogthume oder aus anderen Vereinsländern durch das Großherzogthum, auf dem Rhein oder dem Main nach Frankfurt statt finden; so ist zum Beweise der Ausfuhr nur eine von dem Hauptsteueramte zu Frankfurt dem Ausfuhrscheine beigefügte Bescheinigung der zu Frankfurt erfolgten Einfuhr erforderlich.

Indem diese Bestimmungen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, haben sich daher alle, die es angeht, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, fortan gebührend nach denselben zu bemessen.

Darmstadt den 30. September 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
v. Hofmann.
von Schenck.

Bekanntmachung, die Nichterhebung von Umlagen in mehreren Gemeinden des Kreises Worms für 1839 betr.

In Gemäßheit Entschließung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz sollen von den für 1839 genehmigten Umlagen nachstehende Beträge nicht erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Beträge. fl.	kr.	Bezeichnung der Umlagen.
1	Alsheim	279	15	1 Ziel von den Umlagen 3ter Klasse.
2	Blödesheim	532	—	2 Ziele von den Umlagen 3ter Klasse.
3	Dorndürkheim	300	—	1 Ziel ditto ditto
4	Hangenweisheim	552	30	2 Ziele ditto ditto
5	Hohensülzen	655	—	2 Ziele von den Umlagen auf die Steuer der Ortseinwohner.
6	Mettenheim	430	—	1 Ziel von den Umlagen 3ter Klasse.
7	Monzernheim	322	30	1 Ziel von den Umlagen auf die Steuer der Ortseinwohner.
8	Rheindürkheim	568	45	1 Ziel der Umlagen 3ter Klasse.
9	Wachenheim	161	15	1 Ziel ditto ditto

Worms den 12. September 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.
Städel.

Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Unterostern, Landrathsbezirks Erbach, betr.

Zum Zweck der Bestreitung der durch den Ankauf und die Einrichtung eines neuen Schulhauses der Gemeinde Unterostern, Landrathsbezirks Erbach, entstehenden Kosten wird, mit höchster Genehmigung, nachtraglich im laufenden Jahre eine Umlage zweiter Klasse, auf das Gesammtsteuer-

kapital der Ortseinwohner von Unterosiern, im Betrage von 978 fl. 44 kr., und zwar in drei Zielen, erhoben werden, — was man hiermit zur Kenntniß der Intereſſenten bringt.

Darmſtadt den 27. September 1839.

Großh. Heſſ. Provinzial-Commiſſariat für die Provinz Starkenburg.
v. Stark.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Büttelborn, Kreiſes Großgerau, für 1839 betr.

In Folge nicht vorgeſehener Einnahmen iſt die Erhebung der im Voranſchlag der Gemeinde Büttelborn, Kreiſes Großgerau, vorgeſehenen und im Regierungsblatt Nr. 11. von dieſem Jahr bekannt gemachten Communalumlage im Betrag von 1091 fl. 23½ kr. nicht für nöthig erachtet worden.

Es wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großgerau den 24. September 1839.

Der Großherzoglich Heſſiche Kreisrath des Kreiſes Großgerau.
Heim.

Adelsanerkennung.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 21. September die dem Obriſten und Commandeur des dritten Großh. Infanterieregiments Ernſt Röder zu Worms und dem Obriſtlieutenant im zweiten Großh. Infanterieregiment Ludwig Philipp Röder dahier vermöge deren directer Abſtammung von der Familie der Freiherrn Röder von Diersburg und namentlich von dem, im Jahre 1787 zu Kehl verſtorbenen, vormaligen Landgräflich Heſſiſchen Obriſtlieutenant Friedrich Adolph Freiherrn Röder von Diersburg zukommenden Adelsrechte anzuerkennen, ſowie auch denſelben für ſich und ihre eheliche Descendenz von dieſem Adel in dem Großherzogthum Heſſen Gebrauch zu machen allergnädigſt zu erlauben geruht.

Namensveränderungen.

Am 24. September wurde geſtattet 1) dem Stiefſohn des Polizeiſoldaten Bomarius dahier, Carl Ludwig Nordt, daß er künftig den Namen „Bomarius“ ſtatt des ſeither geführten Familiennamens Nordt und 2) dem Buchdrucker Philipp Peppler dahier, daß er künftig den Namen „Weinreich“, ſtatt des bisher geführten Familiennamens Peppler, führe.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nachstehende Verleihungen des Ludewigsordens zu verfügen geruht:

am 25. August dem Steuercommissär Wagner das Ritterkreuz erster Klasse;

am 3. September dem Kammerherrn und Oberschenken von Bubna das Commandeurkreuz zweiter Klasse, statt des seither getragenen Ritterkreuzes erster Klasse;

am 11. September dem Bürgermeister der Stadt Mainz Metz und dem Medicinalrathe Dr. Benzen das Ritterkreuz erster Klasse.

Dienstnachrichten.

1) Am 20. September wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist August Reitz dahier zum Protokollisten bei dem Hofgerichte dahier ernannt.

2) Am 27. September wurden: dem Physicatsarzte Dr. Carl Simeons zu Heppenheim die Stelle eines Physicatsarztes im Kreise Worms mit dem Amtssitze zu Worms und mit dem Character eines Hofraths, sodann dem Pfarrer Ludwig Eich zu Traishorlof die zweite evangelische Pfarrstelle zu Echzell, im Kreise Nidda, dem Pfarrvicar Christian Ludwig Friedrich Wilhelm August Scriba zu Reichelsheim die evangelische Pfarrstelle zu Leihgestern, im Kreise Gießen, und dem Pfarrvicar Johann Philipp Wagner zu Biebelnheim die zweite evangelische Pfarrstelle und die damit verbundene erste Schulstelle zu Wimpfen, im Bezirke Wimpfen, übertragen; ferner der Kreisthierarzt Christian Hüttenmüller zu Fürth zum Kreisthierarzt für den Kreis Offenbach mit dem Wohnsitze zu Offenbach, der practische Thierarzt Jacob Ritzel zu Friedberg zum Kreisthierarzt für den Kreis Heppenheim mit dem Wohnsitze zu Fürth und der evangelische erste Pfarrer Christian August Hoffmann zu Echzell zum Decan des evangelischen Decanats Nidda ernannt.

3) Am 28. September wurde dem Freiprediger und Lehrer an der ersten Stadtmädchenschule dahier August Schuknecht die erledigte Lehrerstelle an der ersten Stadtknabenschule zu Darmstadt übertragen.

4) Am 1. October wurde dem Johann Eidmann zu Stockhausen das Patent als Geometer dritter Klasse für den Landrathsbezirk Lauterbach ertheilt.

5) Am 7. October wurden: dem Schullehrer Johann Georg Hasselbaum zu Heubach die evangelische Schullehrerstelle zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, dem Schullehrer Johann Jung zu Engelstadt die evangelische Schullehrerstelle zu Bornheim, im Kreise Alzei, und dem Schullehrer Matthias Schweppenhäuser zu Schafhausen die evangelische Schullehrerstelle zu Engelstadt, im Kreise Bingen, übertragen — sowie der von dem Kreisrathe zu Offenbach, sodann dem Pfarrer und Ortsvorstand zu Oberroden auf die erledigte erste catholische Schullehrerstelle zu Oberroden, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulcandidat und Schulvicar Adam Monslinger zu Oberroden für diese Stelle bestätigt.

Characterertheilungen.

1) Am 20. September wurde dem Dompräbendaten Bernhard Schmitt zu Mainz der Character eines geistlichen Raths ertheilt.

2) Am 27. September wurde dem evangelischen Pfarrer Johann Heinrich Kolb zu Dauernheim, Kreises Nidda, der Character eines Kirchenraths verliehen.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Odernheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 276 fl.;

2) die evangelische Pfarrstelle zu Roßdorf, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 1620 fl.;

3) die mit einem studirten Theologen zu besetzende Rectoratsstelle zu Gladenbach mit einem jährlichen Gehalt von 414 fl.;

4) die evangelische Schullehrerstelle zu Gunzenau, im Landrathsbezirke Lauterbach, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 160 fl., zu welcher den Freiherrn Riedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht zusteht;

5) die evangelische Schullehrerstelle zu Eichloch, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 202 fl.;

6) die evangelische Schullehrerstelle zu Wahlheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 222 fl.;

7) die Schullehrerstelle an der evangelischen Mädchenschule zu Niederramstadt, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 305 fl.;

8) die evangelische Pfarrstelle zu Obereisenhausen, Kreises Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 845 fl. 51 kr.;

9) die evangelische Pfarrstelle zu Wersau, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 997 fl.;

10) die zweite Pfarrstelle zu Oberrosbach, Kreises Friedberg, mit welcher die erste Schulstelle verbunden ist mit einem Gahalte von 718 fl.;

11) die mit einem Theologen zu besetzende Rectorstelle zu Lauterbach mit einem Gehalt von 578 fl., zu welcher den Freiherrn von Riedesel das Präsentationsrecht zusteht;

12) die evangelische Schullehrerstelle zu Dauernheim, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 447 fl.;

13) die katholische Mädchenschullehrerstelle zu Büdesheim, im Kreise Bingen, mit einem Gehalt von 292 fl., welche mit einer Schullehrerin besetzt wird;

14) die katholische Schullehrerstelle zu Armsheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 156 fl. 14 kr.

15) die catholische Pfarrei zu St. Martin zu Worms mit einem jährlichen Ertrage von 817 fl. 49 kr.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 8. October der pensionirte Rechnungsrevisor, Rechnungsrath Lehmann dahier.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.
Nr. 31.
Ausgegeben zu Darmstadt am 4. Juli 1918.

Verordnung,

die Zeit bis zur Fälligkeit, Verlosung und Zurückzahlung der 4% Hess. Staatsanleihe von 1918 betreffend.

Auf Grund des Art. 103 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die bis Ende des Rechnungsjahres 1918 aufgenommene, nach Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1918 zu verzinsende und zurückzuzahlende Anleihe von 4% Hessischen Staatsanleihe von 1918 ist bis zum 1. Januar 1924 unkündbar. Sie ist vom 1. Januar 1924 ab mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum 1. Januar und 1. Juli zurückzuzahlen. Die Verlosung und Zurückzahlung der Anleihe hat in den Jahren 1924 bis 1928 mit mindestens 1/10, in den Jahren 1929 bis 1933 mindestens mit 1/5 des ursprünglichen Nennbetrages zuzüglich der ersparten Zinsen zu erfolgen.

§ 2.

Die Zeichnung und Auszahlung, sowie Verzinsung und die sonstigen Bedingungen der Anleihe bestimmen sich nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, §

Warenlager-Conto-Corrent

in

Buch-Handlungen und Antiquariaten.

Mit Rücksicht

auf

Abgänge, Inserate und Waare unbrauchbar wird.

Haben Sie Interesse

1. Waare zum Verkaufen, wie Neue,
2. Remittenden wie Neuere Waare,
3. Inserate,
4. Remittenden, welche zwischen Ostern-Michaelis, wie Neuere Waare, Ostern-Michaelis aber Antiquitäten, Ostern-Michaelis, Inserate, Waare aus der vorletzten Ostern-Michaelis aber zum Antiquar-Preis,
5. Ost.,
6. Mich.,
7. Ost. und Mich. wie Neue Waare, Inserate, Remittenden, Ost. und Mich. Waare, Inserate, Remittenden, Ost. und Mich. wie Neue Waare, Inserate, Remittenden, Ost. und Mich. Antiquitäten

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche; auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,
oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräthe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centr.	frei.			15 (12*)	frei.				52½
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centr.	frei.			15 (12)	frei.				32½
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- u. zweidrähtiges, und Watten	1 Centr.	2				3	30			18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- u. mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Centr.	8				14				
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle od. Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centr.	50				87	30			18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Benennung der Gegenstände	Maaß	Mietpreistaxe					Die Meile wird gerechnet zu	
		Für Miethwagen mit 2 Pferden		Für Miethwagen mit 1 Pferde		Für Miethwagen mit 2 Pferden		
		in der Stadt und Vorstadt	außer der Stadt und Vorstadt	in der Stadt und Vorstadt	außer der Stadt und Vorstadt	in der Stadt und Vorstadt	außer der Stadt und Vorstadt	
		Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	
Wien.								
a) Wagen, in Gesellschaft, Phaëtons, Landauer, Landauletten, Coupés und Berlinen	1 Stunde	1	30					4 Stunden, Kilom.
b) Einspänner, Kalesch- und Landauletten	1 Stunde			1	30			
c) Wagen, Kalesch- und Landauletten, Coupés und Berlinen, mit Einschluß des Kutschers, ohne Livree	1 Tag	20						4 Stunden, Kilom.
d) Einspänner, Kalesch- und Landauletten	1 Tag			12				
Handelsstadt.								
a) Wagen, in Gesellschaft, Phaëtons, Landauer, Landauletten, Coupés und Berlinen, mit Einschluß des Kutschers, ohne Livree	1 Stunde	1						4 Stunden, Kilom.
b) Einspänner, Kalesch- und Landauletten	1 Stunde			1				
c) Wagen, in Gesellschaft, Phaëtons, Landauer, Landauletten, Coupés und Berlinen, mit Einschluß des Kutschers, ohne Livree	1 Tag	12						4 Stunden, Kilom.
d) Einspänner, Kalesch- und Landauletten	1 Tag			8				
Provinzialstadt.								
a) Einspänner, Kalesch- und Landauletten, Coupés und Berlinen, mit Einschluß des Kutschers, ohne Livree	1 Stunde			1				4 Stunden, Kilom.
b) Einspänner, Kalesch- und Landauletten	1 Tag			8				
Marktflecken.								
a) Einspänner, Kalesch- und Landauletten, Coupés und Berlinen, mit Einschluß des Kutschers, ohne Livree	1 Stunde			1				4 Stunden, Kilom.
b) Einspänner, Kalesch- und Landauletten	1 Tag			8				

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	10 (8)	.....	.....	5	50	.....	.....	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b)	Alaun	1 Centr.	1	10 (8)	.....	.....	2	20	.....	.....	11 in Fässern.
c)	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centr.	2	.....	.....	.....	3	30	.....	.....	6 in Fässern.
d)	Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Centr.	1	.....	.....	.....	1	45	.....	.....	
e)	Eisenvitriol (grüner)	1 Centr.	.....	7½ (6)	.....	.....	.....	26⅔	.....	.....	
f)	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures u. salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Centr.	.....	5 (4)	.....	.....	.....	17½	.....	.....	
g)	1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Sastor, Sumach, Waid und Wau	1 Centr.	.....	5 (4)	.....	5 (4)	.....	17½	.....	17½	
	2. Krapp	1 Centr.	.....	5 (4)	.....	.....	.....	17½	.....	.....	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Centr.	.....	2½ (2)	.....	2½ (2)	.....	8¾	.....	8¾	
h)	Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centr.	.....	5 (4)	.....	5 (4)	.....	17½	.....	17½	
i)	Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centr.	.....	5 (4)	.....	5 (4)	.....	17½	.....	17½	
k)	Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Centr.	.....	7½ (6)	.....	.....	.....	26⅔	.....	.....	
l)	Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centr.	.....	7½ (6)	.....	.....	.....	26⅔	.....	.....	

Ortschaften und Postanstalten	Meilen-Zahl	Wiederholter Weg								Bemerkungen
		nach dem Meilen-Zeiger			nach dem Meilen-Maße					
		Meilen	Ruthen	Fuß	Meilen	Ruthen	Fuß	Zoll	Linien	
14 Wiesbaden gemeinschaftlich mit Nassau, nach Frankfurt a. M.	4 Meilen	4	0	0	4	0	0	0	0	
15 Wiesbaden nach Mainz	4 Meilen	4	0	0	4	0	0	0	0	Siehe in Mainz. Bemerkungen.
16 Wiesbaden nach Rüdesheim	4 Meilen	4	0	0	4	0	0	0	0	
17 Wiesbaden nach Schwalbach, Schlangenbad, Langenschwalbach, Nassau, Ems, Coblenz, Braubach, Boppard, Bingen, Kreuznach, Creuznach, Meisenheim, Kirn, Birkenfeld, Trier, Saarbrücken, Saarlouis, Metz, Thionville, Luxemburg, Arlon, Neufchateau, Bar le Duc, Verdun, Longuyon, Montmedy, Sedan, Mezieres, Charleville, Rethel, Laon, Soissons, Meaux, Paris	4 Meilen	4	0	0	4	0	0	0	0	
Schlitz, s. Fulda.										
Schlüchtern, s. Gelnhausen.										
Schmalkalden, s. Meiningen.										
Schmidtheim, s. Prüm.										
18 Schmidtstedt, Dorf, s. Erfurt.	1 Meile	1	0	0	1	0	0	0	0	
19 Schmiedefeld, Dorf, s. Ilmenau.	1 Meile	1	0	0	1	0	0	0	0	
20 Schmiedefeld, Dorf, s. Suhl.	1 Meile	1	0	0	1	0	0	0	0	
21 Schmiedefeld, Dorf, s. Zella.	1 Meile	1	0	0	1	0	0	0	0	
22 Schmiedefeld, Dorf, s. Zella.	1 Meile	1	0	0	1	0	0	0	0	
23 Schmiedefeld, Dorf, s. Zella.	1 Meile	1	0	0	1	0	0	0	0	

| Name of Parish | Number of Persons | | |

Districts & Thanas	Cognizable Cases								Non-Cognizable Cases								Grand Total							
	Number of Cases					Number of Persons			Number of Cases					Number of Persons			Number of Cases					Number of Persons		
	Reported	Brought forward	Total	Disposed of	Pending	Arrested	Convicted	Acquitted	Reported	Brought forward	Total	Disposed of	Pending	Arrested	Convicted	Acquitted	Reported	Brought forward	Total	Disposed of	Pending	Arrested	Convicted	Acquitted
Dhaka Metropolitan Police																								
Dhaka Range																								
Dhaka Thana																								
Lalbagh Thana																								
Ramna Thana																								
Tejgaon Thana																								
Mirpur Thana																								
Mohammadpur Thana																								
Gulshan Thana																								
Uttara Thana																								
Khilgaon Thana																								
Motijheel Thana																								
Kotwali Thana																								
Sutrapur Thana																								
Jatrabari Thana																								
Demra Thana																								
Shahbagh Thana																								
Chattogram Metropolitan Police																								
Chattogram Range																								
Kotwali Thana																								
Pahartali Thana																								
Panchlaish Thana																								
Halishahar Thana																								
Double Mooring Thana																								
Chandgaon Thana																								
Bakalia Thana																								
Bayezid Thana																								
Khulshi Thana																								
Rajshahi Metropolitan Police																								
Rajshahi Range																								
Boalia Thana																								
Rajpara Thana																								
Shah Makhdum Thana																								
Motihar Thana																								
Kashiadanga Thana																								
Khulna Metropolitan Police																								
Khulna Range																								
Sonadanga Thana																								
Khalishpur Thana																								
Khan Jahan Ali Thana																								
Daulatpur Thana																								
Harintana Thana																								
Barisal Metropolitan Police																								
Barisal Range																								
Kotwali Thana																								
Bandar Thana																								
Rupatali Thana																								
Sylhet Metropolitan Police																								
Sylhet Range																								
Kotwali Thana																								
Jalalabad Thana																								
Bimanbandar Thana																								
Shahporan Thana																								
Rangpur Metropolitan Police																								
Rangpur Range																								
Kotwali Thana																								
Mahiganj Thana																								
Cantonment Thana																								
Mymensingh Metropolitan Police																								
Mymensingh Range																								
Kotwali Thana																								
Trishal Thana																								
Gaffargaon Thana																								
Gouripur Thana																								
Total																								

Description of Property	Code	Book Value at Beginning of Year	Cost or Other Basis During Year	Sales or Other Dispositions During Year	Book Value at End of Year	Rate %	Depreciation Allowed or Allowable
1	2	3	4	5	6	7	8
Land, buildings and improvements							
Land							
Buildings							
Improvements							
Machinery and equipment							
Furniture and fixtures							
Transportation equipment							
Trucks							
Autos							
Other							
Other fixed assets							
Total							
Intangible assets							
Goodwill							
Patents							
Leases							
Other							
Total							
Grand total							

Name of the Member	Number of Meetings during the year												Remarks
	Board Meetings				Committee Meetings								
	Held	Attended			Held	Attended							

Name of Company	Paid-up Capital	Reserve Fund	Loans and Deposits	Total Liabilities to the Public	Total Assets	Cash Reserve	Loans on Real Estate	Loans on Stocks and Bonds	Other Loans	Other Assets	Net Profits for the Year
	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$
Bank of Montreal (Head Office, Montreal)	12,000,000	12,000,000	97,000,000	109,000,000	140,000,000	28,000,000	2,000,000	15,000,000	85,000,000	10,000,000	1,800,000
Bank of Nova Scotia (Head Office, Halifax)	6,000,000	6,000,000	48,000,000	54,000,000	70,000,000	14,000,000	1,000,000	8,000,000	42,000,000	5,000,000	900,000
Bank of Toronto (Head Office, Toronto)	5,000,000	5,000,000	40,000,000	45,000,000	58,000,000	11,000,000	1,000,000	6,000,000	35,000,000	4,000,000	750,000
Canadian Bank of Commerce (Head Office, Toronto)	10,000,000	10,000,000	80,000,000	90,000,000	115,000,000	23,000,000	2,000,000	12,000,000	70,000,000	8,000,000	1,500,000
Dominion Bank (Head Office, Toronto)	4,000,000	4,000,000	32,000,000	36,000,000	46,000,000	9,000,000	1,000,000	5,000,000	28,000,000	3,000,000	600,000
Eastern Townships Bank (Head Office, Montreal)	1,000,000	1,000,000	8,000,000	9,000,000	12,000,000	2,000,000	500,000	1,000,000	7,000,000	1,500,000	150,000
Hochelaga Bank (Head Office, Montreal)	1,000,000	1,000,000	8,000,000	9,000,000	12,000,000	2,000,000	500,000	1,000,000	7,000,000	1,500,000	150,000
Merchants Bank of Canada (Head Office, Montreal)	6,000,000	6,000,000	48,000,000	54,000,000	70,000,000	14,000,000	1,000,000	8,000,000	42,000,000	5,000,000	900,000
Molsons Bank (Head Office, Montreal)	2,000,000	2,000,000	16,000,000	18,000,000	24,000,000	4,000,000	500,000	2,000,000	14,000,000	3,500,000	300,000
Quebec Bank (Head Office, Quebec)	1,000,000	1,000,000	8,000,000	9,000,000	12,000,000	2,000,000	500,000	1,000,000	7,000,000	1,500,000	150,000
Royal Bank of Canada (Head Office, Montreal)	10,000,000	10,000,000	80,000,000	90,000,000	115,000,000	23,000,000	2,000,000	12,000,000	70,000,000	8,000,000	1,500,000
Standard Bank of Canada (Head Office, Toronto)	2,000,000	2,000,000	16,000,000	18,000,000	24,000,000	4,000,000	500,000	2,000,000	14,000,000	3,500,000	300,000
Union Bank of Canada (Head Office, Quebec)	1,000,000	1,000,000	8,000,000	9,000,000	12,000,000	2,000,000	500,000	1,000,000	7,000,000	1,500,000	150,000

| Name of Parliamentary Borough | Number of Electors on Register for Parliamentary Borough | Number of Electors on Register for Parliamentary Borough who voted | Number of Electors on Register for Parliamentary Borough who voted for | Number of Electors on Register for Parliamentary Borough who voted for | Number of Electors on Register for Parliamentary Borough who voted for

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
13	Hopfen	1 Centr.	2	15 (12)			4	22½			
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Centr.	6				10	30			23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 32½ Kreuzer für den Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter Anmerk. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngermaterial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.	4 Scheffel oder 1 Tonne.		5 (4)				17½			
17	Karden oder Weberdisteln	1 Centr.	frei.			5 (4)	frei.			17½	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centr.	110				192	30			20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter										

| Name of Employer | Particulars of Employment | | |

| Date | Particulars of Payment | Amount | | |

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	siau- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- u. Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centr.	10				17	30			16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler u. Dänischem Leder, von sämisch- u. weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen u. Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centr.	22				58	30			20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Centr.		5 (4)				17½			
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Centr.	1				1	45			
	c) Zwirn	1 Centr.	2				3	30			13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.		20 (16)			1	10			
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Centr.	2				3	30			13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: an. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Heiligenstadt bis Nord-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	hausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen:										
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tischzeug und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Centr.	11				19	15			13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste u. Dressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	22				38	30			18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Centr.	55				86	15			23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath und Stearin)	1 Centr.	4				7				16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), des-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.	frei.		3		frei.		5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Centr.	frei.			10 (8)					
25	**Material- u. Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centr.	2	15 (12)			4	22½			
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Centr.	8				14				24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centr.	1	10 (8)			2	20			
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8				14				24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8				14				24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Centr.	8				14				24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Centr.	3	20 (16)			6	25			16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend						1	45			
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centr.	2				3	30			16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Government Securities	Bonds to secure Currency	Other Bonds	Total Bonds deposited	Notes issued	Value of Bonds held	Amount on deposit to redeem Circulation	Total deposits	Reserve held	Legal Tender Notes held
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1 per cents, continued.									
Nebraska	$ 1,000	$	$ 1,000	$ 900	$ 1,000	$ 45	$ 45	$	$
Nevada	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
New Hampshire	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
New Jersey	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
New Mexico	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
New York	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
North Carolina	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
North Dakota	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Ohio	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Oregon	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Pennsylvania	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Rhode Island	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
South Carolina	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
South Dakota	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Tennessee	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Texas	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Utah	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Vermont	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Virginia	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Washington	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
West Virginia	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Wisconsin	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Wyoming	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Alaska	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Arizona	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Idaho	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Montana	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Washington	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Wyoming	1,000		1,000	900	1,000	45	45		
Total	$ 1,000	$	$ 1,000	$ 900	$ 1,000	$ 45	$ 45	$	$

| Proceedings in Plantations | Number of Persons | Offences | | |

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
v)	Taback:										
1.	Tabacksblätter, unbearbeitete u. Stengel	1 Centr.	5	15 (12)			9	37½			12 in Fässern und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
2.	Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Centr.	11				19	15			16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen verpackt sind.
w)	Thee	1 Centr.	11				19	15			23 in Kisten.
x)	Zucker:										
1.	Brod- u. Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centr.	10				17	30			14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
2.	Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centr.	9				15	45			13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Granjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Centr.	5	15			9	37½			14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Centr.	5				8	45			13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cränjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
26	Oel, in Fässern eingehend	1 Centr.	1	20 (16)			2	55			
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein-, Raps, Rübsaamen u.s.w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centr.		1 (¼)				3½			
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1				1	45			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (=Gr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (=Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) alle andere Papiergattungen	1 Centr.	5	.....	.....	.....	8	45	.....	.....	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Centr.	10	.....	....	.....	17	30	.....	.....	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Centr.	10	.....	.....	.....	17	30	.....	.....	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centr.	22	.....	.....	.....	38	30	.....	.....	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Centr.	6	.....	.....	.....	10	30	.....	.....	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Centr.	2	.....	.....	.....	3	30	.....	.....	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Centr.	8	.....	.....	.....	14	.....	.....	.....	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz,										

| Name of Ward | Number of Polling Stations | Number of Electors | Number of Votes recorded | Number of Votes recorded for each Candidate | | |

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maasstaab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (g. Gr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (g. Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Centr.	.....	15	.....	.....	.....	52½	.....	.....	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centr.	10	.....	.....	.....	17	30	.....	.....	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a. u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- u. Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3. Lithographir-Steine	1 Stück.	.....	.....	.....	1½ (1)	.....	.....	.....	4½	
34	Steinkohlen	1 Centr.	.....	1½ (1)	.....	.....	.....	4½	.....	.....	
	Anmerk. 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Centr.	.....	⅓ (⅔)	.....	.....	.....	.....	.....	.....	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centr.	.....	.....	.....	.....	.....	1	.....	.....	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centr.	.....	5	.....	.....	.....	17½	.....	.....	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- u. Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centr.	10	.....	.....	.....	17	30	.....	.....	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Centr.	50	.....	.....	.....	87	30	.....	.....	9 in Ballen.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) u. Stearin	1 Centr.	3	.....	.....	.....	5	15	.....	.....	13 in Fässern u. Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
37	Theer (Mineraltheer und andere), Daggert, gemeines Pech	1 Centr.	.....	5 (4)	.....	.....	.....	17½	.....	.....	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	frei.	.....	.....	15 (12)	frei.	.....	.....	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	.....	10 (8)	.....	.....	.....	35	.....	.....	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centr.	5	.....	.....	.....	8	45	.....	.....	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Centr.	10	.....	.....	.....	17	30	.....	.....	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Centr.	10	.....	.....	.....	17	30	.....	.....	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	25	.....	.....	.....	43	45	.....	.....	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centr.	10	.....	.....	.....	17	30	.....	.....	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centr.	50	.....	.....	.....	87	30	.....	.....	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.....	.....	2	20	.....	.....	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.....	.....	.....	8	45	.....	.....	

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte

Particulars of Liabilities	Rs.	As.	P.	Rs.	As.	P.	Rs.	As.	P.
	Rs.	As.	P.	Rs.	As.	P.	Rs.	As.	P.
1. Capital of the Proprietor or Partners as per last Balance Sheet									
2. Capital introduced during the year									
3. Profit during the year as per Profit and Loss Account									
4. Loans on Mortgage of Immovable Property									
5. Loans on Hypothecation of Movable Property									
6. Loans on Promissory Notes									
7. Loans on Personal Security									
8. Bills Payable									
9. Sundry Creditors									
10. Reserve Fund									
11. Other Liabilities									
12. Total									

Particulars of Assets	Rs.	As.	P.	Rs.	As.	P.	Rs.	As.	P.
1. Cash in hand									
2. Cash at Bank									
3. Bills Receivable									
4. Sundry Debtors									
5. Stock-in-trade									
6. Immovable Property									
7. Movable Property									
8. Investments									
9. Other Assets									
10. Total									

Profit and Loss Account

To Gross Loss				By Gross Profit		
To Establishment Charges				By Interest		
To Interest				By Rent		
To Rent				By Commission		
To Repairs				By Other Receipts		
To Depreciation				By Net Loss		
To Net Profit						
Total				Total		

Province or Territory	Number of Electoral Districts	Population						Area						Remarks
		Total			Average			Total			Average			
1. Ontario (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	88	8,264,465			93,914			412,582			4,688			
2. Quebec (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	75	6,027,764			80,370			594,860			7,931			
3. Nova Scotia (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	11	788,960			71,723			21,425			1,948			
4. New Brunswick (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	10	634,557			63,456			27,985			2,799			
5. Manitoba (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	14	1,021,506			72,965			251,000			17,928			
6. British Columbia (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	23	2,184,621			94,983			366,255			15,924			
7. Prince Edward Island (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	4	111,641			27,910			2,184			546			
8. Saskatchewan (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	14	926,242			66,160			251,700			17,979			
9. Alberta (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	19	1,627,874			85,678			255,285			13,436			
10. Newfoundland (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	7	462,740			66,106			156,185			22,312			
11. Yukon Territory (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	1	18,388			18,388			186,661			186,661			
12. Northwest Territories (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	2	34,807			17,404			1,304,903			652,452			
13. Canada (Schedule A, Chapter 3, R.S.C., 1970)	263	22,021,807			83,738			3,851,809			14,645			

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar: vom Stück.

   a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln ..... $1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Xr.
   b) „ Ochsen und Stieren ..... 1 „ „ 1 „ 45 „
   c) „ Kühen und Rindern ..... $\frac{1}{2}$ „ „ — „ $52\frac{1}{2}$ „
   d) „ Schweinen und Schaafvieh ..... $\frac{1}{7}$ „ „ — „ $17\frac{1}{2}$ „

   als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

   Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31 c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide,

Vom Centner.			
Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last ..... 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
9. Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel ..... 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel ..... 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und

Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner,			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner ..... 10 Sgr. oder 35 Kr.

2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner ..... $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus

[illegible] Mr. Bell, Mr. Bell, Mr. Bell,

Zoll-Pfunden:

$935\frac{421}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{416}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe,

Ausgabe Berlin Verlag A. Spitz 1925 [illegible] Berlin Verlag A. Spitz 1925 [illegible] Berlin Verlag A. Spitz 1925 [illegible]

gere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der

Ausmalbuch zu Max und Moritz und anderen Bildern von Wilhelm Busch. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Busch, Wilhelm: Max und Moritz. Eine Bubengeschichte in sieben Streichen. Mit einem Vorwort von Dr. Friedrich Markus Huebner. Frankfurt/Main: Insel-Verlag 1959. 32 S. m. Abb. 8°. Kart. DM 2.80

Die Gefülle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silber-Münzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſondern Kundmachungen verwieſen.

Distribution of Cases and Deaths, Cholera, Smallpox, Typhoid Fever, Diphtheria, Scarlet Fever, Measles, Whooping Cough, Diarrhœal Diseases, Tuberculosis, Pneumonia, Influenza, Cancer, Diseases of the Heart, Diseases of the Nervous System, Diseases of the Kidneys, Diseases of the Liver, Diseases of the Bones and Joints, Diseases of the Skin, Diseases of the Genito-Urinary System, Diseases of the Digestive System, Diseases of the Respiratory System, Diseases of the Circulatory System, Diseases of the Blood, Diseases of the Endocrine Glands, Diseases of the Eye, Diseases of the Ear, Diseases of the Nose and Throat, Diseases of the Mouth and Teeth, Diseases of the Pharynx, Diseases of the Larynx, Diseases of the Trachea, Diseases of the Bronchi, Diseases of the Lungs, Diseases of the Pleura, Diseases of the Mediastinum, Diseases of the Diaphragm, Diseases of the Abdominal Wall, Diseases of the Peritoneum, Diseases of the Stomach, Diseases of the Intestines, Diseases of the Rectum, Diseases of the Anus, Diseases of the Liver, Diseases of the Gall Bladder, Diseases of the Pancreas, Diseases of the Spleen, Diseases of the Kidneys, Diseases of the Ureters, Diseases of the Bladder, Diseases of the Urethra, Diseases of the Prostate, Diseases of the Testes, Diseases of the Penis, Diseases of the Scrotum, Diseases of the Female Genital Organs, Diseases of the Vulva, Diseases of the Vagina, Diseases of the Cervix, Diseases of the Uterus, Diseases of the Ovaries, Diseases of the Fallopian Tubes, Diseases of the Broad Ligament, Diseases of the Pelvic Cellular Tissue, Diseases of the Pelvic Peritoneum, Diseases of the Pelvic Floor, Diseases of the Pelvic Bones, Diseases of the Pelvic Joints, Diseases of the Pelvic Muscles, Diseases of the Pelvic Nerves, Diseases of the Pelvic Blood Vessels, Diseases of the Pelvic Lymphatics, Diseases of the Pelvic Glands, Diseases of the Pelvic Skin, Diseases of the Pelvic Connective Tissue, Diseases of the Pelvic Fascia, Diseases of the Pelvic Ligaments, Diseases of the Pelvic Tendons, Diseases of the Pelvic Bursæ, Diseases of the Pelvic Synovial Membranes, Diseases of the Pelvic Cartilages, Diseases of the Pelvic Bones, Diseases of the Pelvic Joints, Diseases of the Pelvic Muscles, Diseases of the Pelvic Nerves, Diseases of the Pelvic Blood Vessels, Diseases of the Pelvic Lymphatics, Diseases of the Pelvic Glands, Diseases of the Pelvic Skin, Diseases of the Pelvic Connective Tissue, Diseases of the Pelvic Fascia, Diseases of the Pelvic Ligaments, Diseases of the Pelvic Tendons, Diseases of the Pelvic Bursæ, Diseases of the Pelvic Synovial Membranes, Diseases of the Pelvic Cartilages

| Year | Cholera | | Smallpox | | Typhoid Fever | | Diphtheria | | Scarlet Fever | | Measles | | Whooping Cough | | Diarrhœal Diseases | | Tuberculosis | | Pneumonia | | Influenza | | Cancer | | Diseases of the Heart | | Diseases of the Nervous System | | Diseases of the Kidneys | | Diseases of the Liver | | Diseases of the Bones and Joints | | Diseases of the Skin | | Diseases of the Genito-Urinary System | | Diseases of the Digestive System | | Diseases of the Respiratory System | | Diseases of the Circulatory System | | Diseases of the Blood | | Diseases of the Endocrine Glands | | Diseases of the Eye | | Diseases of the Ear | | Diseases of the Nose and Throat | | Diseases of the Mouth and Teeth | | Diseases of the Pharynx | | Diseases of the Larynx | | Diseases of the Trachea | | Diseases of the Bronchi | | Diseases of the Lungs | | Diseases of the Pleura | | Diseases of the Mediastinum | | Diseases of the Diaphragm | | Diseases of the Abdominal Wall | | Diseases of the Peritoneum | | Diseases of the Stomach | | Diseases of the Intestines | | Diseases of the Rectum | | Diseases of the Anus | | Diseases of the Liver | | Diseases of the Gall Bladder | | Diseases of the Pancreas | | Diseases of the Spleen | | Diseases of the Kidneys | | Diseases of the Ureters | | Diseases of the Bladder | | Diseases of the Urethra | | Diseases of the Prostate | | Diseases of the Testes | | Diseases of the Penis | | Diseases of the Scrotum | | Diseases of the Female Genital Organs | | Diseases of the Vulva | | Diseases of the Vagina | | Diseases of the Cervix | | Diseases of the Uterus | | Diseases of the Ovaries | | Diseases of the Fallopian Tubes | | Diseases of the Broad Ligament | | Diseases of the Pelvic Cellular Tissue | | Diseases of the Pelvic Peritoneum | | Diseases of the Pelvic Floor | | Diseases of the Pelvic Bones | | Diseases of the Pelvic Joints | | Diseases of the Pelvic Muscles | | Diseases of the Pelvic Nerves | | Diseases of the Pelvic Blood Vessels | | Diseases of the Pelvic Lymphatics | | Diseases of the Pelvic Glands | | Diseases of the Pelvic Skin | | Diseases of the Pelvic Connective Tissue | | Diseases of the Pelvic Fascia | | Diseases of the Pelvic Ligaments | | Diseases of the Pelvic Tendons | | Diseases of the Pelvic Bursæ | | Diseases of the Pelvic Synovial Membranes | | Diseases of the Pelvic Cartilages | |
|---|---|---

Financial and Labor Statistics

Annual Statement of Railroads in Texas, for the Calendar Year 1911

| Name of Road | Name of Receiver or Trustee | Date of Appointment | Date of Discharge | Amount of Bonds Issued | Amount of Bonds Outstanding | Amount of Bonds Retired | Amount of Bonds Converted | Amount of Bonds Sold | Amount of Bonds Purchased | Amount of Bonds Held by Trustee | Amount of Bonds Held by Others | Amount of Bonds Held by Receiver

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 32.

Darmstadt am 20. November 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufnahme neuer Anwälte bei Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern, und der Beiträge zu den Staats- und Provinzial-Straßenbaukosten für das Jahr 1840 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Steinheim bis auf die Staatsstraße von Offenbach nach Seligenstadt betr.; — 6) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Biedenkopf für 1839; — 7) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 8) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Characterertheilungen; — 11) Dienstentlassungen; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Concurrenzeröffnungen; — 15) Sterbfälle; — 16) Berichtigung.

Bekanntmachung, die Aufnahme neuer Anwälte bei Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen betreffend.

In Berücksichtigung vorliegender besonderer Verhältnisse und ohne daß die Verordnung vom 18. October 1827, die Zahl der Advocaten und Procuratoren betr. (Nr. 54. des Regierungsblatts von 1827), im Uebrigen eine Abänderung erleidet, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog genehmigt, daß dermalen noch vier Advokaten bei Großh. Hofgericht zu Gießen bestellt werden sollen, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit diejenigen welche sich um diese Advokaturen zu bewerben beabsichtigen, ihre Gesuche binnen vier Wochen einreichen.

Darmstadt den 14. October 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betreffend.

Der Graf Hugo de Montgommery hat zur Belohnung und Ermunterung für die Jugend in dem Kirchspiel Jugenheim, Kreises Bensheim, ein Kapital von einhundert und fünfzig Gulden in der Art gestiftet, daß dasselbe mit dem Jugenheimer Kirchenfonds verwaltet werden soll und die Zinsen davon, nach Abzug der Verwaltungskosten, alternirend in dem einen Jahr einer unbescholtenen Jungfrau am 8. August und in dem andern Jahre einem würdigen Jüngling am 15. Juli

durch den Geiſtlichen des Kirchſpiels, unter Mitberathung der Kirchenvorſtände, verabreicht werden ſollen.

Dieſe Stiftung hat die allerhöchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und darauf die betreffende Behörde die Ermächtigung zur Annahme des Kapitals erhalten.

Darmſtadt den 29. October 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Beſtätigung einer Stiftung betreffend.

Der dahier verſtorbene Großh. Regierungsrath Hardy hat dem Hoſpitalfonds zu Seligenſtadt die Summe von dreihundert Gulden als eine Stiftung für Arme letztwillig zugewendet.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dieſe Stiftung zu genehmigen und die betreffende Behörde zur Annahme des Kapitals zu ermächtigen geruht.

Darmſtadt den 29. October 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, den Ausſchlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Staats- und Provinzial-Straßenbaukoſten für das Jahr 1840 betr.

§. 1.

Nach §. 1. des Finanzgeſetzes vom 1. October dieſes Jahrs beläuft ſich die Total-Summe der directen Steuern für das Jahr 1840 auf 1,934,940 Gulden, daher nach Abzug der von den Steuerpflichtigen in Kürnbach zu zahlenden ſtändigen Steuer von 108 Gulden die auszuſchlagende Summe auf

1,934,832 Gulden,

welche nach Maasgabe des neueſten Standes der Perſonal-, Gewerb- und Grundſteuer-Kapitalien auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

Normalsteuerkapitalien.			Steuerbezirke.	Steueransätze.					
Personalsteuer.	Gewerbsteuer.	Grundsteuer.		Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$
72980	25494	436070	Alzei	10135	7	3544	6	60629	6
41180	13304	125033	Battenberg	5725	5	1849	7	17384	1
93900	23552	306171	Beneheim	13055	5	3274	6	42568	9
105560	44874	437500	Bingen	14676	7	6239	1	60828	4
48710	11383	225173	Büdingen	6772	5	1582	7	31307	2
68810	24366	342145	Butzbach	9567	1	3387	8	47570	6
245970	100471	497181	Darmstadt	34198	8	13969	1	69126	2
104156	35975	320741	Gießen	14480	6	5001	6	44594	7
35930	8504	123647	Gladenbach	4995	6	1182	4	17191	4
83580	19519	521065	Großgeran	11620	7	2713	9	72447	0
57230	16126	215322	Grünberg	7957	0	2242	1	29937	6
75790	13583	317018	Hepprenheim	10537	6	1888	5	44077	0
55620	18994	219867	Herbstein	7733	2	2640	9	30569	5
38990	20717	149416	Hirschhorn	5421	0	2880	4	20774	2
78170	24828	393936	Hungen	10868	5	3452	0	54771	4
35810	8662	162961	Kirtorf	4978	9	1204	3	22657	3
49840	12523	179899	König	6929	6	1741	2	25012	3
47290	8121	235201	Langen	6575	0	1129	1	32701	5
64750	18703	250095	Lindenfels	9002	6	2600	4	34772	3
300980	248746	667705	Mainz	41847	2	34584	7	92835	3
38510	17280	152083	Michelstadt	5354	3	2402	5	21145	1
90320	21771	380529	Nidda	12557	8	3027	0	52987	4
58940	13318	284384	Oberingelheim	8194	8	1851	7	39539	7
76130	45234	157313	Offenbach	10584	8	6289	2	21872	2
66050	23391	402543	Oppenheim	9183	3	3252	2	55968	1
64760	16221	433422	Osthofen	9004	0	2255	3	60261	4
64940	20285	239442	Romrod	9029	0	2813	4	33291	1
19170	6610	77385	Schlitz	2665	3	919	0	10759	3
44640	10728	137633	Schotten	6206	6	1491	6	19136	0
54910	11740	200514	Seligenstadt	7634	5	1632	3	27878	7
71800	17500	300959	Umstadt	9982	8	2433	1	41844	2
79800	24787	473347	Vilbel	11095	1	3446	3	65812	4
13510	4112	62203	Vohl	1739	3	571	7	8648	5
67000	13463	416285	Wörrstadt	9315	4	1871	8	57878	7
103080	48478	460797	Worms	14331	9	6740	2	64067	5
2617720	993313	10304985	Summe	364958	2	138106	6	1432767	2
13,916,018 fl.			Totalsumme	1,934,832 fl.					

§. 2.

Die Großherzogl. Steuercommiſſäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Laſt fallenden Perſonal-, Gewerb- und Grund-Steuerſummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entſprechenden Normalſteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Perſonal-, Gewerb- und Grund-Steuer zu berechnen.

§. 3.

Die Vertheilung dieſer verſchiedenen Steuerſummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorſchriften der §. §. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt Nr. 51.) vollzogen.

§. 4.

Auf den Grund des Geſetzes vom 14. Juni 1836 ſoll zur Beſtreitung der Koſten für den Neubau der Staatskunſtſtraßen auf jeden Gulden des geſammten Perſonal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapitals Ein Heller und ſomit im Ganzen die Summe von

57983,4 Gulden

ausgeſchlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 5.

Ingleichen ſoll auf den Grund des Geſetzes vom 12. October 1830 und in Gemäßheit des §. 8. des Landtagsabſchieds vom 30. Juni 1836 zur Beſtreitung der Koſten für den Neubau der Provinzial-Kunſtſtraßen auf jeden Gulden Normalſteuerkapital:

a) in der Provinz Oberheſſen ein Beitrag von 3 Hellern,
b) " " " Starkenburg " " " 3 "
c) " " " Rheinheſſen " " " $1\frac{1}{2}$ "

und ſomit nach Verhältniß des Geſammtſteuerkapitals, im Ganzen die Summe

a) in der Provinz Oberheſſen von 57334,2 Gulden,
b) " " " Starkenburg " 56466,4 "
c) " " " Rheinheſſen " 30074,7 "

ausgeſchlagen und ebenfalls mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 6.

Die Vertheilung dieſer in den §. §. 4 und 5. angegebenen Summen auf die Steuerbezirke, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §. §. 2 und 3. enthaltenen Vorſchriften.

§. 7.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß geſetzt.

Die Großherzogl. Diſtrictseinnehmer ſind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die

Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeldlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 8.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1840 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeldlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 9.

Die Nachlaßgesuche bei Todesfällen müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach dem Todestage des betreffenden Steuerpflichtigen bei dem Steuercommissär abgegeben werden, und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 10.

Nach Ablauf der nach den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Fristen wird die Großherzogl. Oberfinanzkammer ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen. Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt den 14. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

Rothe.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Steinheim bis auf die Staatsstraße von Offenbach nach Seligenstadt betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt, höchsten Auftrages zu Folge, zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der nunmehr vollendeten Straße von Steinheim bis auf die Staatsstraße von Offenbach nach Seligenstadt die Erhebung des Chausseegeldes mit dem 1. December dieses Jahres beginnt, und bemerkt in dieser Beziehung weiter, daß die Länge dieser Straße von Steinheim bis dahin, wo dieselbe in die von Offenbach nach Seligenstadt ziehende Straße einmündet, 1900 Klafter, sowie die Entfernung von Biber bis zu dieser Einmündung 2400 Klafter und von da bis Froschhausen 1700 Klafter beträgt.

Darmstadt den 10. October 1839.

Die Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer.

v. Kopp.

Kolb.

Beilage Nr. 22. Amtliches Verzeichnis von Patenten und Gebrauchsmustern 1911.

Nr. 22. Patentanmeldungen, die eine Prüfung verlangen.

Tag der Anmeldung	Anmeldungen	Tag der Anmeldung	Anmeldungen
1.	1	16.	1
2.	1	17.	1
3.	1	18.	1
4.	1	19.	1
5.	1	20.	1
6.	1	21.	1
7.	1	22.	1
8.	1	23.	1
9.	1	24.	1
10.	1	25.	1
11.	1	26.	1
12.	1	27.	1
13.	1	28.	1
14.	1	29.	1
15.	1	30.	1

Die Anmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.

Berlin, den 1. Januar 1911.

Kaiserliches Patentamt.
Dr. Schwahn.

Verzeichnis der Patente, die im Jahre 1910 erloschen sind.

Die Patentnummern sind fortlaufend.

Nr.	Klasse	Name und Wohnort des Patentinhabers	Gegenstand des Patents	Dauer des Patents	Jahr des Erlöschens
1.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
2.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
3.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
4.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
5.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
6.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
7.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
8.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
9.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
10.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
11.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
12.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
13.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
14.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
15.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
16.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
17.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
18.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
19.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
20.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
21.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
22.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
23.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
24.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
25.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
26.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
27.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
28.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
29.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910
30.	1	Dr. Ernst Gerlach, Berlin	Verfahren zur Herstellung von Kaffeeersatz	15	1910

Ueber einige neue Arten der Gattung Cyrtodactylus (Gray) und Bemerkungen über einige schon bekannte Arten dieser Gattung. Von Dr. Franz Steindachner. (Mit 1 Tafel.)

Cyrtodactylus Gray, Ann. Nat. Hist. 1827, p. 477; Cat. Liz. Brit. Mus. 1845, p. 102; Peters, Mon. Ber. Akad. Berlin 1864, p. 14; Günther, Rept. Brit. India 1864, p. 82; Blanford, Journ. As. Soc. Bengal 1870, p. 299; Stoliczka, Journ. As. Soc. Bengal 1871, p. 101; Anderson, Anat. and Zool. Res. 1878, p. 324; Boulenger, Cat. Liz. Brit. Mus. 1885, p. 102; Fauna Brit. India 1885, p. 102; Ann. Mus. Civ. Genova 1887, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova 1890, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova 1891, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova 1893, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova 1894, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova 1895, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova 1896, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova 1897, p. 1; Ann. Mus. Civ. Genova

3) am 4. October der Secondlieutenant Freiherr von Schenck zu Schweinsberg im Garderegiment Chevauxlegers auf Nachsuchen mit Ertheilung des Characters eines Rittmeisters à la suite du corps;
4) am 21. October der Decan Decher zu Gladenbach von den Geschäften eines Mitglieds der Bezirks-Schulcommission des Kreises Biedenkopf.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:
1) am 9. October der Schullehrer Jacob Schmitt zu Beedenkirchen, Kreises Bensheim;
2) am 22. October der Revierförster vom Reviere Bessungen Oberförster Georg Kuhn zu Bessungen;

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:
1) bei der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse eine Buchhalterstelle mit der etatsmäßigen Besoldung von 1000 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Direction jener Kasse anzumelden;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Freienseen, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 705 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Solms Laubach das Präsentationsrecht zusteht;
3) die dritte evangelische Schulstelle zu Zwingenberg, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 247 fl.;
4) die israelitische Schullehrerstelle zu Oppenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl.;
5) die katholische Pfarrstelle zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 557 fl. 29 kr.;
6) die Lehrerstelle an der 1. Abtheilung der ersten hiesigen Stadtmädchenschule mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl. und freier Wohnung oder einer Vergütung dafür von 150 fl.;
7) die evangelische Schullehrerstelle zu Hergershausen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 380 fl. 11 kr.;
8) die Revierförsterstelle zu Bessungen, im Forste Darmstadt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden;
9) die Bergrentmeisterstelle vom Dorheimer Braunkohlenwerke; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großh. Oberbaudirection zu melden;
10) die evangelische Pfarrstelle zu Traisborloff, Kreises Grünberg, mit einem Einkommen von 513 fl. 57 kr., zu welcher dem Herrn Grafen zu Solms Laubach das Präsentationsrecht zusteht.
11) die Revierförsterstelle vom Revier Laisa mit der Besoldung dritter Klasse von 650 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Gr. Oberforstdirection zu melden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:
1) am 8. September der Major à la suite von Esebeck;
2) am 20. September der Freischullehrer Heinrich von Stein zu Darmstadt;
3) am 28. September der Bergrentmeister Hutter zu Friedberg;
4) am 17. October der evangelische Pfarrer Unger zu Queck, Kreises Alsfeld;
5) am 21. October der Militärpensionär Georg Kühling zu Gundheim;
6) am 8. November der pensionirte Friedensrichter Carl Anton Schmalenberger zu Worms;

Berichtigung.

Auf Seite 324. dieses Blatts bei der ersten Namensveränderung muß es statt Bomarius heißen: „Bommarius."

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 33.

Darmstadt am 25. November 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Physicatsbezirks Gernsheim und die Aufhebung der bisherigen Physicatsbezirke Goddelau und Pfungstadt betr.; — 4) Bekanntmachung, die Trennung der Orte des ehemaligen Amtes Schönberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Rimbach, von dem Landgerichte Fürth und deren Zutheilung zu dem Landgerichte Zwingenberg betr.; — 5) Bekanntmachung, die Vollendung der Provinzialstraße von Allendorf über Rennertehausen bis zur Kurhessischen Grenze in der Richtung nach Frankenberg betr.; — 6) Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Militärdienstnachrichten; — 9) Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.

Der zu Gießen verstorbene Bürger Andreas Löber hat in dem von ihm errichteten Testamente die Stadt Gießen als Erbin seines in neunzehn Tausend vier Hundert Gulden bestehenden Vermögens unter der Bedingung eingesetzt, daß die Zinsen davon nach Ablauf von zehn Jahren und nach Bezahlung der legirten, bis dahin noch nicht heimgefallenen, jährlichen Renten, sowie nach Zurücklegung von einhundert Gulden jährlich zur Vermehrung des Capitalstocks, bis derselbe die Summe von dreißig Tausend Gulden erreicht haben wird, zur Unterstützung von in Gießen gebornen armen Bürgers-Wittwern und Wittwen verwendet und jedem derselben, in so lange es anreicht, jährlich einhundert und fünfzig Gulden verabreicht werden sollen. Die Stiftung soll den Namen „Löberische Stiftung" führen und es ist für dieselbe eine besondere Verwaltung angeordnet, dem Stadtvorstande und ersten Geistlichen zu Gießen aber die obere Aufsicht anvertraut worden.

Diese wohlthätige Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten, worauf die betreffende Behörde zu deren Annahme, jedoch unter der Bedingung, ermächtigt worden ist, daß die Rechnung, nach erfolgter Prüfung durch den Gemeinderath und ersten Geistlichen der Stadt Gießen, dem dasigen Kreisrathe jährlich vorzulegen ist, damit derselbe von dem Stande der Sache stets Kenntniß hat.

Darmstadt am 14. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Prinz.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Errichtung eines neuen Landgerichts mit dem Sitze in der Stadt Gernsheim zu beschließen und zu verfügen geruht, daß dem Bezirke des neuen Landgerichts

a) von dem Landgerichte Zwingenberg die Orte: Gernsheim, Eſchollbrücken, Eich, Hahn und Kleinrohrheim;

b) von dem Landgerichte Lorſch die Orte: Großrohrheim, Biblis, Wattenheim und Nordheim;

c) von dem Landgerichte Großgerau die Orte Biebesheim, Crumſtadt und Stockſtadt

mit den zu den Gemarkungen der genannten Orte gehörigen Höfen, Mühlen und einzelnen Häuſern zugetheilt werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Functionen des Landgerichts Gernsheim am 16. December dieſes Jahrs ihren Anfang nehmen werden.

Darmſtadt am 16. November 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staatsminiſters:

v. Lehmann.

Prinz.

Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Phyſicatsbezirks Gernsheim und die Aufhebung der bisherigen Phyſicatsbezirke Goddelau und Pfungſtadt betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verordnen geruht, daß die Orte des neu errichteten Landgerichtsbezirks Gernsheim zugleich einen eigenen Phyſicatsbezirk, deſſen Phyſicatsarzt ſeinen Wohnſitz zu Gernsheim zu nehmen hat, bilden, und daß gleichzeitig die bisherigen Phyſicatsbezirke Goddelau und Pfungſtadt aufgelöſt werden ſollen. — Von denjenigen Orten dieſer Bezirke, welche nicht dem neuen Landgerichts- und beziehungsweiſe Phyſicats-Bezirke Gernsheim einverleibt werden, ſollen die Orte: Dornheim, Erfelden, Griesheim, Goddelau, Leeheim und Wolfskehlen (bisherigen Phyſicats Goddelau) künftig zum Phyſicatsbezirke Großgerau, und die Orte: Eberſtadt, Pfungſtadt und Niederbeerbach (bisherigen Phyſicats Pfungſtadt) künftig zum Phyſicatsbezirke Bensheim gehören.

Dieſe allerhöchſte Verfügung wird hierdurch unter dem Beifügen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die neue Eintheilung mit dem 16. December d. J. ins Leben tritt.

Darmſtadt am 16. November 1839.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

In Verhinderung des Staasminiſters:

v. Lehmann.

Prinz.

Bekanntmachung, die Trennung der Orte des ehemaligen Amtes Schönberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Rimbach, von dem Landgerichte Fürth und deren Zutheilung zu dem Landgerichte Zwingenberg betreffend.

In Folge der Errichtung eines neuen Landgerichts zu Gernsheim haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu bestimmen geruht, daß die zum ehemaligen Amte Schönberg gehörenden Orte der Standesherrschaft Erbach-Schönberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Rimbach, also namentlich die Orte:

Schönberg, Zell, Gronau, Elmshausen, Wilmshausen, Reichenbach, Hohenstein, Lautern, Gadernheim, Ober- und Unterraidelbach,

von dem Landgerichte Fürth getrennt und mit sämmtlichen zu diesen Orten gehörigen Mühlen und einzeln stehenden Häusern dem Landgerichte Zwingenberg zugetheilt werden sollen, welches man mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß die neue Bezirks-Eintheilung mit dem 16. December d. J. in Vollzug treten, von diesem Tage an mithin das Landgericht zu Zwingenberg die Gerichtsbarkeit über die oben genannten Orte übernehmen und bei allen Ausfertigungen in Beziehung auf die erwähnten Orte die Benennung „Großherzoglich Hessisches Gräflich Erbach-Schönbergisches Landgericht" führen wird.

Darmstadt am 16. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers:

v. Lehmann.

Prinz.

Bekanntmachung, die Vollendung der Provinzialstraße von Allendorf über Rennertehausen bis zur Kurhessischen Grenze in der Richtung nach Frankenberg betreffend.

In höchstem Auftrage bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Provinzialstraße von Allendorf über Rennertehausen bis zur Kurhessischen Grenze in der Richtung nach Frankenberg vollendet und ganz fahrbar ist, und daß vom 1. December laufenden Jahres an, das gesetzliche Chausseegeld auf dieser Straße, deren Länge

von Allendorf bis Rennertehausen	700 Klafter
und von da bis zur Kurhessischen Grenze	1000 „
im Ganzen	1700 „

beträgt, erhoben werden soll.

Darmstadt den 11. November 1839.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer daselbst.

v. Kopp.

Kempf.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntniſſe.

Es wurden verurtheilt:

I. In der Provinz Starkenburg.

A) Von dem Großherzoglichen Hofgericht zu Darmſtadt.

1) Philipp Gaulrapp zu Heppenheim, Zimmermeiſter, weil er beim Heben eines Hauſes die nothwendigſten und gewöhnlichſten, durch die Regeln ſeines Handwerks gebotenen, Vorſichtsmaßregeln unterlaſſen hatte, und dadurch das Zuſammenſtürzen des Hauſes des Adam Metz zu Heppenheim, resp. culpoſer Weiſe die Tödtung eines Kindes deſſelben und die Verletzung mehrer Menſchen bewirkt hat, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. December 1838.

2) Johannes Göckel von Treiſa, Landgerichts Lichtenberg, wegen wiederholter Wilddieberei in eine Correctionhausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 17. Januar 1839.

3) Katharina Imhof von Leiterbach, im Königreich Bayern, wegen Unterſchlagung von Kleidungsſtücken, in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 3. Mai 1839.

4) Peter Krämer von Kimbach, wegen graver Verwundung des Conrad Lais daſ., in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 3. December 1838.

5) Georg Herbert von Kleinſteinheim, wegen dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 15 Jahren, durch Erkenntniß vom 26. April 1839.

6) Friedrich Hillerich von Seckmauern, wegen zweier Diebſtähle, welche beide als dritte im rechtlichen Sinne erſcheinen, ſondern wegen Vagabundage und eines zweimaligen Durchbruchs aus dem Detentionsarreſt, mit Rückſicht auf den unbedeutenden Werth der geſtohlenen Gegenſtände, in eine Zuchthausſtrafe von 15 Monaten, durch Erkenntniß vom 2. Februar 1839.

7) Johannes Merkel von Auerbach, wegen eines einfachen kleinen, aber zweiten Diebſtahls und wegen Betrugs und Fälſchung, in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 6. Juni 1839.

8) Johann Philipp Mohr von Rimhorn, wegen Mißhandlung der Joh. Knierems Ehefrau daſ., in eine Correctionshausſtrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. April 1839.

9) Peter Stiebels Ehefrau von Nordheim, wegen wiederholten dritten Diebſtahls von Kartoffeln, in eine Zuchthausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 20 Juni 1839.

10) Alexander Ullmann von Roth, wegen Unterſchlagung und dritten Diebſtahls, in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 12. October 1838.

11) Leonhard Volk aus Heubach, Landgerichts Umſtadt, wegen 6 verſchiedener, zum Theil qualificirter, zweiter, die Summe eines großen betragender Diebſtähle, wegen Vagabundage, gewaltſamer Entweichung aus dem Gefängniß und wegen Gewaltthätigkeit gegen den Ortsdiener auf dem Transport, in eine Zuchthausſtrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 14. September 1838.

12) Matthäus Wagner von Bieber, wegen Mißhandlung und Verwundung des Johannes Beckers Eheleute daſ., in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 14. Februar 1839.

13) Michael Weber von Raibach, wegen Wilddieberei und Widerſetzlichkeit gegen das Forſtperſonal, in eine Correctionshausſtrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 3. Januar 1839.

B) Von dem Großherzogl. Stadtgericht Darmſtadt.

1) Catharina Beck von Niederramſtadt, wegen wiederholter Vagabundage, in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. Juni 1839.

2) Johannes Geyers abgeschiedene Ehefrau von Gundernhausen, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. März 1839.

3) Conrad Fischer von Oberramstadt, wegen wiederholter Vagabundage, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 23. Juli 1839.

II. In der Provinz Oberhessen.

A) Von Großherzogl. Hofgericht zu Gießen.

1) Margaretha, Heinrich Julius Raabs Ehefrau, von Inhaiden, wegen physischer Miturheberschaft der Falschmünzerei und Begünstigung einer Fälschung, und versuchten Betrugs, sowie der Flucht des Ludwig Rullmann von Geisnidda, durch Urtheil vom 3. März 1837 in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten, welche Strafe jedoch in eine Geldbuße von 150 fl. verwandelt worden.

2) Simon Stern von Vilbel, wegen mehrerer großen und kleinen Diebstähle, durch Urtheil vom 13. Juni 1837 in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren.

3) Georg Seibel von Breidenbach, wegen Betrugs und Fälschung, durch Urtheil vom 1. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

4) Jacob Unterderweide von da, wegen ähnlichen Vergehens, durch Urtheil vom 1. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.

5) Balthaser Birk von Lauterbach, wegen 6, theils durch Einbruch, theils durch Einsteigen qualificirter Diebstähle, 7 kleiner Diebstähle, Diebstahls-Versuche und einfacher Entweichung aus der Haft, durch Urtheil vom 18 Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

6) Heinrich Beyer von Obersickendorf, wegen 6, theils durch Einsteigen, theils durch Einbruch qualificirter Diebstähle, 3 kleiner Diebstähle, 4 Diebstahls-Versuche und gewaltsamer Ausbrechung aus der Haft, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 7½ Jahre.

7) Johannes Euler von Sterndorf, wegen Diebstahls mittelst Einbruchs, welcher als wiederholter dritter Diebstahl erscheint, durch Urtheil vom 18. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

8) Mariane Travers von Lauterbach, wegen subsequenter Theilnahme an dem, von Antoinette Travers von da, bei Jacob Bramm zu Gleimenhain verübten Diebstahls und wegen Annahme eines falschen Namens, durch Urtheil vom 11. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre.

9) Daniel Gölzenleuchter von Dernbach, wegen mehrerer kleinen und großen, theils durch Einsteigen qualificirten Diebstähle, sowie wegen Betrugs durch Annahme eines falschen Namens, durch Urtheil vom 28. Juni 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren.

10) Ludwig Weiß und Georg Kraft Limpert von Biedenkopf, wegen mehrerer, durch Einsteigen qualificirten Diebstähle, durch Urtheil vom 21. September 1839 jeder in 1 Jahr 9 Monate Zuchthausstrafe.

11) Johann Georg Wolf von Inhaiden, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 20. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren.

12) Johannes Kehr von Burggemünden, wegen Verwundung des Johannes Laub von Niederohmen, durch Urtheil vom 11. December 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

13) Georg Kramer von Fellingshausen, wegen Verwundung des Andreas Bork, durch Urtheil vom 15. Januar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

14) Philipp Heidenreich von Ulmbach in Kurhessen, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

15) Kaspar Andermann von Kleinlinden, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

16) Ludwig Schott von Büdingen, wegen Fälschung einer Urkunde, durch Urtheil vom 26. Februar 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

17) Georg Meinhardt von Burgbracht, wegen Diebstahls und Fälschung, durch Urtheil vom 28. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten.

18) Friedrich Majer von Rommelhausen, wegen qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 28. Februar 1839 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre und 9 Monaten.

19) Daniel Wagner von Bernsfeld, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 14. März 1839 in eine Zuchthausstrafe vom 15 Monaten.

20) Christian Rehberger von Metzlos, wegen verschiedener Diebstähle, durch Urtheil vom 26. März 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

21) Elisabetha Schreiner von Maar, wegen mehrerer, durch Einbruch und Einsteigen qualificirten Diebstähle, durch Urtheil vom 11. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

22) Georg Frank von Himbach, wegen Verwundung und Mißhandlung mehrerer Personen, durch Urtheil vom 16. April 1839 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

23) Johannes Kuhl von Holzheim, wegen dritten, resp. wiederholter dritter Diebstähle und Unterschlagung, sowie wegen Entweichung aus dem Detentionsarreste durch Urtheil vom 18. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

24) Johannes Heil von Rixfeld, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 23. April in eine Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

25) Christoph Schäfer, Friseur von Hanau, wegen Versuchs unfreiwilliger Schwächung, durch Urtheil vom 24. September 1839 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

26) Christian Feick von Schlitz, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 30. April 1839 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

27) Michael Kiefler von Obererlenbach, wegen, mit Fälschung und Unterschlagung concurrirenden Betrugs, sowie wegen mehrfacher Entwendungen, durch Urtheil vom 7. Mai 1839 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

28) Durch Urtheil vom 2. Mai 1839: Helene Krämer und Anton Damm sen. von Steinfurt, Landgerichts Friedberg, wegen intellectueller und physischer Miturheberschaft des zum Nachtheil des Eberhard Södler zu Steinfurt, mittelst Einsteigens, verübten Diebstahls, erstere in eine Zuchthausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahre, und letzterer in eine solche von 2 Jahren; sodann Sibille Damm von da, wegen intellectueller Miturheberschaft bei diesem Diebstahle in eine Zuchthausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahre.

29) Durch Urtheil vom 23. Mai 2839, Marzell Schneider von Hainzell, wegen bewaffneten und durch Einsteigen qualificirten Diebstahls und wegen zweier kleiner Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Wochen, und Andreas Debert von Stockhausen, wegen Miturheberschaft des erstern Verbrechens, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

30) Johann Jost Bipp von Steinheim, wegen Betrugs und Fälschung, durch Urtheil vom 11. Juni 1839 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

31) Flurschütz Georg Stoll von Niedereisenhausen, wegen Bestechung, durch Urtheil vom 20. Juni 1839 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten unter Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts.

32) Johannes Kalbfleisch von Unterſorg, wegen Mißhandlung, durch Urtheil vom 2 Juli 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

33) Margarethe Müller von Rudingshain, wegen wiederholten dritten Diebſtahls und ſubſequenter Theilnahme an einem Diebſtahl, ſodann Heinrich Raſch von Steinfurt, Landgerichts Altenſchlierf, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, durch Urtheil vom 23. Juli 1839, erſterer in eine Zuchthausſtrafe von 3 Jahren und letzterer in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

34) Heinrich Kraus von Hainchen, wegen Unterſchlagung von Militär-Effecten, durch Urtheil vom 25. Juli 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

35) Friedrich Weber von Schlitz, wegen Widerſetzlichkeit gegen das Pfandungs-Perſonal und die Gendarmerie, ſowie wegen öffentlicher Injurien und Mißhandlung, durch Urtheil vom 30. Juli 1839 in eine Zuchthausſtrafe von 7 Monaten.

36) Johannes Wenzel von Alsfeld, wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 30. Juli 1839 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

37) Johannes Dämon von Hochweiſel, wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 6 Auguſt 1839 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren.

38) Katharine Schmidt von Berſtadt, wegen Betrugs und Unterſchlagung, durch Urtheil vom 10. Auguſt 1839 in eine Zuchthausſtrafe von 2 Jahren mit einem Willkomm und Abſchied von jedesmal 12 Ruthenſtreichen.

39) Martin Schäfer von Langenſtein in Kurheſſen, wegen dritten Diebſtahls, durch Urtheil vom 3. September 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 1½ Jahre.

40) Forſtmitaufſeher Buff von Ortenberg, wegen lebensgefährlicher Verwundung des Konrad Krämer von Gelnhaar, durch Urtheil vom 10. October 1837 in eine einfache Feſtungsſtrafe von 9 Monaten, von welcher Strafe jedoch die Hälfte erlaſſen worden iſt.

41) Johannes Jung von Lich, wegen Meineids, Unterſchlagung und Entweichung aus der Haft durch Urtheil vom 16. Auguſt 1839 in eine Zuchthausſtrafe von 9 Monaten.

B) Von Großherzogl. Landgericht Friedberg.

Chriſtoph Dambrowsky von Oberroßbach, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, durch Urtheil vom 6. September 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

C) Von Großherzogl. Stadtgericht Gießen.

Peter Müller von Gießen, wegen zweiten Diebſtahls, durch Urtheil vom 12. Januar 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

D) Von Großherzogl. Landgericht Großkarben.

Heinrich Kaspar von Wettſaſen, Landger. Grünberg, wegen erſten kleinen Diebſtahls, durch Urtheil vom 20. September 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 7 Monaten.

E) Von Großherzogl. Heſſ. Landgericht Homberg.

Conrad Bücking von Homberg an der Ohm, wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung des Polizeidieners Darg daſelbſt, wegen Verwundung des Heinrich Wolbert von Ehringshauſen auf offener Straße, und Wegnahme einer demſelben gehörigen Pfeife, ſowie wegen Beleidigung und Drohung gegen Wilhelm Sartorius II. von Homberg, in eine Correctionshausſtrafe von 4 Monaten.

F) Von Großherzogl. Heſſ. Freih. v. Riedeſeliſchen Landgericht Lauterbach.

Charlotte Euler von Lauterbach, wegen Landſtreicherei und zweiten kleinen Diebſtahls, durch Urtheil vom 20. Juli d. J. in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

G) Von Großherzogl. Heſſ. Gräfl. Stolbergiſchen Landgericht Ortenberg.

Geometer IIIr Klaſſe, Georg Reichart von Gedern, wegen Beleidigung des Gr. Bürgermeiſters Karl daſelbſt, während deſſen Dienſtfunction, durch Urtheil vom 16. Juli 1839 in eine Correctionshausſtrafe von 3 Monaten.

H) Von Großherzogl. Landgericht Vöhl.

Dittmar Käthe von Hemmighauſen, wegen mehrerer nicht qualificirter Diebſtähle, durch Urtheil vom 2. Auguſt 1839. in eine Correctionshausſtrafe von 1 Jahre.

Dienſtnachrichten.

1) Am 21. October wurde der Aſſeſſor cum voto an dem Landgerichte zu Zwingenberg, Carl Piſtor, zum Landrichter an dem neu errichtet werdenden Landgerichte zu Gernsheim, Kreiſes Bensheim, ernannt, ſodann der Aſſeſſor ohne Votum an dem Stadtgerichte Darmſtadt, Georg Bader, unter Verleihung des richterlichen Votums als Aſſeſſor an das Landgericht Lichtenberg, der Aſſeſſor ohne Votum an dem Landgerichte zu Fürth, Ernſt Wiener, unter Verleihung des richterlichen Votums als Aſſeſſor an das Landgericht zu Zwingenberg und der Actuar an dem Landgericht zu Offenbach, Friedrich Carl Stockmann, in gleicher Eigenſchaft an das neu errichtet werdende Landgericht zu Gernsheim verſetzt.
2) Am 29. October wurde dem Pfarrer Philipp Anton Reis zu Unterſchönmattenwag die katholiſche Pfarrſtelle zu Saualgesheim, im Kreiſe Bingen, übertragen.
3) Am 1. November wurden der Landgerichts-Aſſeſſor cum voto Ludwig Walther zu Lichtenberg in ſeiner dermaligen Eigenſchaft an das Landgericht Fürth und der Aſſeſſor cum voto an dem Landgericht zu Fürth, Carl Rautenbuſch, in gleicher Eigenſchaft an das neu errichtet werdende Landgericht zu Gernsheim verſetzt, ſowie dem Phyſicatsarzte Dr. Franz Schulten zu Pfungſtadt die Stelle eines Phyſicatsarztes für den neu errichtet werdenden Phyſicatsbezirk Gernsheim mit dem Wohnſitze zu Gernsheim übertragen.
4) Am 6. November wurde der von den Freiherrn von Nordeck zur Rabenau auf die Pfarrſtelle zu Obbornhofen, im Landrathsbezirke Hungen, präſentirte Pfarramtscandidat Chriſtoph Friedrich Moritz Ludwig Marchand aus Villingen für dieſe Stelle beſtätigt.
5) Am 12. November wurde der evangeliſche Pfarrer zu Pfungſtadt und ſeitherige Decan des Decanats Pfungſtadt Friedrich Lichtenberg abermals zum Decan des Decanats Pfungſtadt und der evangeliſche Pfarrer zu Niedermodau, im Kreiſe Dieburg, und ſeitherige Decan des Decanats Roßdorf Carl Georg Wilhelm Alefeld abermals zum Decan des Decanats Roßdorf ernannt, und dem Mitprediger und Schulrector Carl Guſtav Friedrich Schneider zu Michelſtadt die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Biedenkopf, im Kreiſe Biedenkopf, übertragen.

Militärdienſtnachrichten.

1) Mit Patent vom 25. September wurde der Secondlieutenant Kehrer I. im 3. Infanterieregiment zum Premierlieutenant befördert.
2) Am 17. October wurde der Conrector Heinrich Wilhelm Thurn zu Butzbach zum zweiten Lehrer an der Garniſonsſchule dahier ernannt und ihm zugleich der Character als Garniſonsfreiprediger ertheilt.

Verſetzung in den Ruheſtand.

Am 12. November wurde der evangeliſche Pfarrer Carl Gottlob Giebelhauſen zu Niedereſchbach, Kreiſes Friedberg, in den Ruheſtand verſetzt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 34.

Darmstadt am 10. December 1839.

Inhalt: 1) Verordnung, die Errichtung einer Pfand- und Leih-Anstalt zu Worms betr.; — 2) Verordnung, das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in der Stadt Heppenheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiet und eine desfalls mit dem Königreich Bayern abgeschlossene Uebereinkunft betr.; — 4) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, und des zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthums Birkenfeld zur Dresdener allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Ausführung der Vorschriften im §. 2. lit. g. der Verordnung über die Jagdwaffenpässe vom 28. Juni 1827 betr.; — 6) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Frohndersatzrente in der Gemeinde Niederkainsbach, Landrathsbezirks Erbach, betr.; — 7) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 8) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Characterertheilung; — 11) Versetzung in den Ruhestand; — 12) Concurrenzeröffnungen; — 16) Sterbfälle.

Verordnung,

die Errichtung einer Pfand- und Leih-Anstalt zu Worms betr.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben die von der Hospitalverwaltung zu Worms allerunterthänigst nachgesuchte Concession zur Errichtung einer Pfand- und Leih-Anstalt zu Worms unter den in den nachfolgenden Statuten enthaltenen Bestimmungen, kraft dieses, ertheilt, wonach sich unterthänigst zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 12. November 1839.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

Statuten der Pfand- und Leihanstalt zu Worms.

Tit. I.

Von der Sicherung der Anstalt und ihrer Fonds.

§. 1.

Das Pfandhaus wird aus den eigenen Mitteln des Wormser Hospitalfonds errichtet, und auf Rechnung dieses Fonds verwaltet.

§. 2.

Sollte es sich nach Verlauf von drei Jahren ergeben, daß die Anstalt keinen Gewinn, sondern Verlust darböte; so bleibt der Hospitalverwaltung, unter Ermächtigung der Großh. Regierungsbehörde, das Recht vorbehalten, dieselbe aufzulößen, in welchem Falle aber durch die Auf-

lösung der Anstalt die Rechte und Ansprüche der Darleiher an die Anstalt, so, wie sie durch die Statuten fest gesetzt sind, nicht alterirt werden dürfen.

§. 3.

Zur Bildung des für den Betrieb der Pfandhaus-Anstalt nöthigen Kapitalstocks sollen aus den Fonds des Hospitals, da dasselbe alleiniger Eigenthümer des Gewinns wird, nach und nach und je nach den sich ergebenden Bedürfnissen, Kapitalien bis zu der Summe von fünfundzwanzig Tausend Gulden gegen Vergütung der Zinsen zu fünf Procent für's Jahr in die Pfandhausanstalt versirt werden.

Da aber bei dem mit Zuversicht zu hoffenden Erblühen der Anstalt der Kapitalstock von fünfundzwanzig Tausend Gulden nicht ausreichen wird; so sollen von den in die Sparkasse einfließenden Geldern vorzugsweise und gleichviel in welcher Größe in die Pfandhausanstalt versirt werden, wenn nämlich die Sparkasse freie und müßige Gelder besitzt und so oft die Pfandhaus-Anstalt darum nachsuchen wird. Diese Gelder müssen ebenfalls der Sparkasse von Seite der Pfandhausanstalt mit fünf Procent für's Jahr verzinßt und dürfen derselben nur gegen zweimonatliche Aufkündigung wieder zurück gegeben werden.

Endlich soll die Pfandhausanstalt ermächtigt seyn, um das größere Erblühen derselben bei etwaigem Abgang an Fonds nicht zu hemmen, in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich die vom Hospitalfonds bewilligten fünfundzwanzig Tausend Gulden erschöpft seyn werden, oder wenn der Bestand der Pfandhauskasse das laufende Bedürfniß nicht decken sollte, oder endlich auch wenn die Sparkasse augenblicklich die nöthigen Zuschüsse aus eigenen Mitteln nicht wird machen können, nach eingeholter spezieller höherer Genehmigung, Anleihen gegen Vergütung von fünf Procent jährlicher Zinsen, oder billiger, zu machen.

Diese Anleihen dürfen jedoch nur auf dreimonatliche Rückzahlbarkeit contrahirt werden, um den Fällen möglichst vorzubeugen, daß nicht durch unerwarteten Eingang überflüßige und mäßige Gelder zu lange in der Pfandhauskasse liegen bleiben.

Es werden daher Schuldscheine auf Inhaber lautend ausgestellt, welche von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Commission unterschrieben sein müssen, und worauf die Genehmigung der Großh. höheren Behörde eigenhändig beigesetzt seyn muß. Diese Schuldscheine können gleich Wechseln mittelst des einfachen Indossements cedirt und bei dem Verfall je nach Convenienz der Parthieen auf drei Monate weiter prolongirt resp. durch neue auf drei Monate Zeit ausgestellte Scheine ersetzt werden.

Tit. II.

Von der Direktion und Verwaltung.

§. 4.

Die Verwaltung der Leihanstalt geschieht unter Aufsicht des Großh. Kreisraths durch eine besondere Commission.

§. 5.

Die Commission besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister, oder dem dazu speziell delegirten Beigeordneten der Stadt Worms, als ständigem Präsidenten, und aus vier von der Hospitalverwaltung zu Worms dem Großh. Kreisrath, unter Vorbehalt dessen Genehmigung, zu präsentirenden und von dem Großh. Kreisrath zu beeidigenden Mitgliedern.

§. 6.

Alle zwei Jahre tritt ein Mitglied aus der Commission und wird in den drei ersten Ersatzwahlen durch das Loos, in den folgenden aber durch das längste Dienstalter bezeichnet.

§. 7.

Entlassung oder sonstiger Abgang eines Mitgliedes hat unverweilte Ersetzung zur Folge, und es tritt der Ersatzmann hinsichtlich des regelmäßigen Austritts ganz in die Stelle des Ersetzten.

§. 8.

Vor Ablauf von zwei Jahren soll ein ausgetretenes Mitglied nicht zur Wiederannahme verpflichtet seyn.

§. 9.

Die Commissionsmitglieder verrichten ihre Funktionen unentgeldlich, doch kann, wenn erst die Anstalt erblüht seyn wird, mit Genehmigung des Großh. Kreisraths für besondere Arbeiten eine Entschädigung zu Lasten der Leihkasse bewilligt werden.

§. 10.

In der ersten Sitzung wählt die Commission, so bald sie constituirt ist, aus ihrer Mitte einen Sekretär jedesmal auf die Dauer von zwei Jahren.

§. 11.

Zur gültigen Beschlußnahme ist die Einladung aller Mitglieder und die Anwesenheit des Präsidenten und zweier Mitglieder und des Sekretärs nothwendig — unter den anwesenden Mitgliedern und dem Präsidenten entscheidet Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 12.

Die so gebildete Pfandhaus-Commission hat:

a) alle im regelmäßigen Gange der Verwaltung des Leihhauses vorkommende Geschäfte zu erledigen;

b) sie hat sich bei der Besetzung der Aemter eines Kassiers, Controleurs und Taxators über die persönlichen Verhältnisse der Candidaten gutächtlich und schriftlich zu äussern, und ihre Vorschläge der Hospital-Verwaltung mitzutheilen, welche dann ihrerseits ihre Anträge dem Gr. Kreisrathe mit den Aeusserungen der Pfandhaus-Commission berichtlich vorlegen wird;

c) sie empfängt von der Hospital-Verwaltung die von derselben ertheilten Dienstinstructionen sowohl für ihre, der Pfandhaus-Commission eigene Geschäftsführung — als für die Beam-

ten der Anſtalt, nachdem dieſe Inſtruktionen von dem Großh. Kreisrathe genehmigt ſeyn werden;

d) ſie hat auf die genaue Beobachtung der in den Dienſtinſtruktionen und den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Vorſchriften zu wachen;

e) ſie ſetzt Tag und Stunde der regelmäßigen Sitzungen feſt; zu außerordentlichen Sitzungen ladet der Präſident nach eigenem Ermeſſen ein; die Sitzungen ſelbſt werden in dem Lokal der Pfandhausanſtalt gehalten;

f) ſie läßt durch den Sekretär ein genaues Protokoll über alle Beſchlüſſe führen, und alle Anweſende haben daſſelbe nach jeder Sitzung zu unterzeichnen.

g) Die Commiſſion hat am Schluſſe eines jeden Jahres eine Ueberſicht über Einnahme und Ausgabe resp. Bilanz der Anſtalt aufſtellen zu laſſen, woraus der Status der Anſtalt genau erſehen werden kann, dieſe Ueberſicht begutachtet und mit allen zur Einſicht des wahren Standes der Anſtalt erforderlichen Belegen begleitet, der Hospital-Commiſſion vorzulegen. — Die Hospital-Verwaltung hat dieſelbe zu prüfen und mit ihrem Gutachten verſehen, dem Gr. Kreisrathe berichtlich zur definitiven Beſchlußnahme zu überſenden.

§. 13.

Das Verwaltungsjahr ſchließt mit dem Kalenderjahr, und es ſind die Obliegenheiten in §. 12. von der Commiſſion, der Hospital-Commiſſion und dem Ortsvorſtande ſo zeitig zu vollziehen, daß immer am 1ten März dem Großh. Kreisrath Vorlage gemacht ſeyn wird.

§. 14.

Endlich hat die Pfandhaus-Commiſſion die Anſtalt in Allem zu vertreten, auf deren Intereſſe gewiſſenhaft zu wachen, alles zu deren Beförderung durch Rath und That beizutragen und zweckmäßige Vorſchläge bei Großh. Kreisrathe zu machen.

§. 15.

Die Pfandhaus-Commiſſion beſchließt die Verſteigerung der Pfänder, welche in der Verfallzeit nicht eingelöſt, oder prolongirt worden ſind.

§. 16.

Damit diejenigen, welche von dem Leihhaus in allen Fällen der Noth Gebrauch machen wollen, mit vollem Vertrauen dieſes zu thun vermögen, ſo wird von den Mitgliedern der Commiſſion und deren Beamten gefordert, daß ſie in allen und jeden amtlichen Verrichtungen bei dem Leihhaus ſtets die ſtrengſte Verſchwiegenheit beobachten und es iſt ihnen hierdurch nebſt den ihnen im Allgemeinen aufliegenden Verpflichtungen ausdrücklich unterſagt, nach dem Namen eines Pfandeigenthümers zu forſchen, oder ſich Aeuſſerungen, die auf Vermuthungen zielen, zu erlauben.

Tit. III.

Von der Geſchäftsführung.

§. 17.

Unter der ſpeziellen Leitung und Aufſicht der Pfandhaus-Commiſſion beſorgt die Geſchäftsführung des Leihhauſes:

1) ein Caſſirer, welcher zugleich Buchführer iſt;
2) ein Gegenſchreiber,
3) ein ſtändiger Taxator, oder deſſen Stellvertreter, ſodann
4) ein Leihhausdiener,

nach Maaßgabe der in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Beſtimmungen und ihrer Dienſtinſtruction, auf die ſie von dem Großh. Kreisrathe zu verpflichten ſind.

Jeder dieſer Beamten erhält eine fixe Beſoldung.

§. 18.

Sollten Fälle vorkommen, daß der ſtändige Taxator verhindert oder augenblicklich nicht hinreichend wäre, oder daß im Fall eines Zweifels über die Richtigkeit der Taxation die Commiſſion ſelbſt vorzöge, das bezügliche Pfand einer zweiten Taxation durch einen andern zu unterwerfen; ſo ſoll zu dieſem Ende ein Taxator-Subſtitut, ernannt werden; — dieſer tritt in die gleiche Verpflichtung des Erſteren und erhält für jeden einzelnen Fall, wenn ſeine Verrichtung in Anſpruch genommen wird, als Belohnung die Taxationsgebühr aus dem Beſtand des Gebührenfonds.

§. 19.

Der Kaſſier hat nach den Beſtimmungen der Geſetze und Verordnungen über die Cautionsleiſtungen der Rechner von öffentlichen Geldern, namentlich jener vom 3. April 1833, eine Bürgſchaft zu leiſten. Nicht minder iſt der ſtändige Taxator zur Stellung einer Caution verbunden, deren Betrag höhern Orts ermittelt und feſtgeſetzt werden ſoll.

§. 20.

Jede Woche einmal vorerſt, und zwar am Freitag, iſt das Pfandhaus um die bekannt zu machende Stunde offen; je nach Maaßgabe des Bedürfniſſes ſollen aber noch mehrere Tage in der Woche zur Oeffnung des Pfandhauſes beſtimmt und dieſes öffentlich bekannt gemacht werden. In dieſen Seſſionen haben ſich obige Beamten zu den beſtimmten Stunden regelmäßig einzufinden und ihre Dienſtobliegenheiten mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit zu verrichten.

§. 21.

Es werden folgende Pfandhausbücher geführt:

1) das Journal,
2) das Caſſabuch,
3) ein Verzeichniß-Regiſter der deponirten Pfänder,
4) das Hauptbuch,

5) ein Kapitalien-Buch,

6) das Versteigerungsbuch.

Alle diese Bücher werden von dem Präsidenten der Anstalt vor deren Gebrauchnahme cotirt und paraphirt. Jeden Monat wird eine einfache Bücher-Bilanz gezogen, und ein Verzeichniß der verfallenen, nicht eingelösten Pfänder verfertigt, diese in ein besonderes Buch eingetragen, und der Pfandhaus-Commission zu weiterer Verfügung übergeben. — Am Schlusse des Kalender-Jahres muß die General-Bilanz gezogen, Gewinn oder Verlust rein herausgestellt, und ebenfalls der Commission übergeben werden, die zugleich sämmtliche Bücher zu revidiren hat.

§. 22.

Auf die Register, Protokolle und Akten der Pfandhaus-Commission rücksichtlich der Stempel- und Registrirungsgebühren sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen anwendbar, welche zu Gunsten der öffentlichen Administrationen bestehen.

§. 23.

Der Cassier und Gegenschreiber haben die Darlehen auf die Pfänder nach vorgängiger Taxation derselben durch den, oder die verpflichteten Taxatoren, zu ertheilen, und müssen in dieser Beziehung sowohl bei der Annahme der Pfänder, Ausstellung der Pfandscheine und Prolongationen, die jederzeit mit beiderseitigen Namensunterschriften zu versehen sind, als auch bei der Wiedereinlösung und Versteigerung, nach Anleitung ihrer Instruction durchaus gemeinschaftlich zu Werke gehen. Das Pfandhaus-Siegel und ihre Amtsbücher werden sie wohl verwahren, Schränke zu den wichtigeren Pfändern, eiserne Kisten zur Kasse und zur Verwahrung von Juwelen ꝛc. unter doppeltem Verschluß halten, auch dafür sorgen, daß die Pfänder weder durch Staub, noch durch Feuchtigkeit beschädigt werden, und überhaupt darauf sehen, daß das Pfandhaus gegen Einbruch und Feuersgefahr gesichert sei.

§. 24.

Damit die Anstalt gegen Verluste wegen zu geringer Schätzung der Pfänder sicher gestellt werde, muß der Taxator, wie in §. 19. gesagt ist, eine Caution stellen, mittelst welcher er für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, und zu dessen Ersatz verbunden ist, welcher aus seiner unrichtigen Abschätzung der Pfänder entsteht.

§. 25.

Es darf von den verpfändeten Sachen nie etwas in Gebrauch genommen, noch bei deren Versteigerung weder von den Pfandhausofficianten selbst, noch durch deren Bevollmächtigte, darauf geboten werden. Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung des einen oder des andern Punktes über kurz oder lang entstehen könnte, haften Cassier und Gegenschreiber in solidum, insofern unter ihnen Mitwissenschaft statt gefunden hat; sonst aber bleibt ein jeder derselben für seine Handlung persönlich verantwortlich; überhaupt stehen die Angestellten des Pfandhauses nicht nur hinsichtlich der Disciplin, sondern auch hinsichtlich der Ermittelung und Feststellung eines etwaigen Schadener-

satzes ganz unter den Beschlüssen der Pfandhaus- und Hospitalcommission und der Großh. obern Verwaltungsbehörden.

§. 26.

Die Pfandhaus-Officianten haben darauf zu sehen, daß die Verpfänder Sachen von besonderem Werthe selbst siegeln oder so bezeichnen, daß demnächst kein Verdacht einer geschehenen Austauschung entstehen könne.

Die Versiegelung muß indessen in ihrer Gegenwart geschehen, nachdem sie sich hinreichend davon, daß das angegebene und taxirte Pfand wirklich vollständig vorhanden sey, überzeugt haben.

§. 27.

Sollte der Fall eintreten, daß der Cassier oder Gegenschreiber durch Krankheitsfälle abgehalten seien, der regelmäßigen Sitzung beizuwohnen, so ist von diesem der Commission zeitige Anzeige zu machen, damit Großh. Kreisrath auf Vorschlag der Commission eine andere verpflichtete Person substituire.

Tit. IV.

Von den Personen, welchen auf Pfänder Geld dargeliehen werden darf.

§. 28.

Von dem Pfandhaus kann in der Regel Jedem, er sei einheimisch oder fremd, und namentlich auch ganzen Corporationen, Geld auf Pfänder dargeliehen werden.

§. 29.

Die Pfandscheine werden auf Inhaber lautend ausgestellt.

§. 30.

Auf Pfänder kann nicht geliehen werden:

1) an solche, welche notorisch unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, ohne Zustimmung der Vormünder und Curatoren;
2) an solche, gegen welche das Falliment ausgesprochen ist.

§. 31.

Wollen Dienstboten auf Pfänder Geld aufnehmen, dann haben die Pfandhaus-Officianten darauf zu sehen, ob diese Pfänder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach Wahrscheinlichkeit etwa der Dienstherrschaft gehören möchten. In diesem Falle, und wenn dabei Bedenken getragen wird, bleibt es dem Ermessen der Pfandhausbeamten überlassen, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, ehe sie die Pfänder annehmen.

§. 32

In den Fällen der §§. 30. und 31. wird vorausgesetzt, daß die Pfandhausbeamten die Personen, welche verpfänden wollen, kennen, es wird aber von denselben nicht geforgefordert, über die Qualität der Verpfänder erst weitläufige Untersuchungen anzustellen oder auswärts Erkundigungen einzu-

ziehen, vielmehr wird es ihrem Ermessen überlassen, in Anstandsfällen Maaßregeln der Vorsicht eintreten zu lassen, wodurch ihre Verantwortlichkeit gedeckt wird, ohne die Theilnahme an der Leihanstalt zu erschweren.

§. 33.

Es steht übrigens jedermann frei, in dem Pfandhause selbst zu erscheinen, oder das Pfand durch einen dritten überbringen und durch denselben den Vorschuß abholen zu lassen.

§. 34.

Damit die Pfandhaus-Verwaltung es vermeiden könne, gegen Wissen und Willen gestohlene Sachen anzunehmen; so wird Jedermann wohl thun, vor derlei Gegenständen, wenn sie sich zur Verpfändung eignen, gleich nach der Entwendung den Pfandhaus-Officianten ein Verzeichniß mit genauer Beschreibung einzureichen, wofür dann zwölf Kreuzer Einschreibegebühren zu zahlen sind.

§. 35.

Die Pfandhaus-Officianten haben sich dann in acht zu nehmen, auf solche Effecten, wenn sie ihnen vorkommen, Geld zu leihen; inzwischen sind sie ermächtigt und verpflichtet, solche Gegenstände, und die Person, welche dieselben zur Verpfändung gebracht hat, so lange aufzuhalten, bis sie der Polizeibehörde davon Nachricht gegeben haben. Nehmen die Pfandhaus-Officianten dergleichen ihnen angezeigte gestohlene Sachen mit Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel an, dann haben sie dem sich legitimirenden Eigenthümer auf Verfügung der competenten Behörde die Sachen unentgeltlich auszuliefern und das Pfandhaus zu entschädigen.

§. 26.

Wird aber die im §. 34. besagte Anzeige unterlassen, oder erfolgt dieselbe erst nach der Verpfändung, werden ferner die gestohlenen Sachen nicht so, wie sie bezeichnet, sondern in einer andern Form versetzt; dann wird nach den speciellen Verfügungen der Behörden über solche Pfänder verfahren, dieselben jedoch erst dann herausgegeben, wenn das Pfandhaus für den Ersatz des dargeliehenen Geldes, für die Bezahlung der Zinsen und die statutenmäßigen Gebühren gänzlich befriedigt ist.

Tit. V.

Von den Eigenschaften der Pfänder.

§. 37.

Die erste Eigenschaft eines Pfandes muß sein, daß es der Leihanstalt bis zur Einlösung des Darlehns mit Zinsen und Kosten hinlängliche Sicherheit gewährt; die andere Eigenschaft ist, daß das Pfand keinen zu großen Raum einnimmt, und durch Zeit nicht an Werth soviel verlieren kann, daß das Darlehn nicht mehr gesichert ist.

§. 38.

Nach diesen Haupterfordernissen sind also alle jene Gegenstände als ein taugliches Pfand nicht zu betrachten, und ausgeschlossen, welche einem baldigen Verderben oder Abgang unterworfen, zer-

brechlich und von einem all zu unbeständigen Werthe sind, z. B. Getraide, Wein, Branntwein, Oel, Glaswerk, Porzellain, Bücher u. s. w., Spiegel, Cristall, Malereien, Kupferstiche, Pelzwaaren ꝛc.; ferner darf das Pfandhaus nicht zum Versatz annehmen, Kirchengeräthschaften, Gegenstände, welche mit Wappen oder andern, das Eigenthum nachweisenden Kennzeichen versehen sind, insofern der Verfänder dieser Gegenstände nicht nachweiset, daß er rechtmäßiger Eigenthümer derselben ist, Munition und Armaturstücke, die dem Staat angehören, Uniform und Livereen, auch kein Handwerkszeug, wenn von der Commission hierzu Erlaubniß nicht ausdrücklich ertheilt wird.

§. 39.

Wollene Waaren dürfen, da sie vom Monat Mai bis Ende September dem Mottenfraß unterworfen sind, nicht anders, als mit der größten Vorsicht und nach vorhergegangener genauer Besichtigung auf die Dauer von längstens sechs Monaten angenommen werden.

Angenommen werden alle übrigen Effecten, als Juwelen, Gold, Silber, Uhren und andere Pretiosen, Zinn, Kupfer, Messing, Blei, Eisen, Stahl, Sammt, Seide, baumwollene Waaren, gute Kleider, Leinwand, Weißzeug, reinliche Betten ꝛc. ꝛc.

Tit. VI.

Von dem Verfahren bei der Pfandannahme.

A. Quantum und Dauer des Darlehns.

B. Zinsfuß.

§. 40.

A. Quantum und Dauer des Darlehns.

Der geringste Vorschuß ist dreißig Kreuzer; die größte Summe, bis zu welcher geliehen werden kann, hängt von dem jedesmaligen Zustande der Casse ab.

§. 41.

Die kürzeste Verfallzeit ist ein Monat, die längste ein Jahr. Bei wollenen Waaren und Kleidern, überhaupt aber bei solchen Pfändern, welche einer Werthabnahme ausgesetzt sind, nicht über sechs Monate.

§. 42.

Auf Pretiosen, Juwelen, Perlen, Uhren, wollene Waaren und Kleider soll nicht mehr als die Hälfte; auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und Blei nicht über drei Viertheil, auf Bettzeug, Leinen, Sammt, Seide, baumwollne Waaren, Stahl- und Eisenwaaren, überhaupt alle annehmbare Mobilien die Hälfte, höchstens zwei Drittel des taxirten Werths dargeliehen werden.

§. 43.

B. Zinsfuß.

Da das Pfandhaus immer eine namhafte Summe bereit halten, und diese verinteressiren muß, auch die Kosten für Miethe, Holz, Licht, Salair, Assekuranz u. s. w. zu bestreiten hat; so werden

vorerſt und bis man ſieht, ob eine Verminderung zuläſſig iſt, die Zinſen auf zehn Procent vom Jahr oder 6 kr. vom Gulden für's Jahr oder 2 Pfennige vom Gulden monatlich feſtgeſetzt.

§. 44.

Bei Berechnung der Zinſen werden dreißig Tage für einen Monat, eine Woche, ſowie einzelne Tage, für einen viertel Monat angenommen, und Brüche der Kreuzer zum Vortheil des Leihhauſes für voll berechnet.

Tit. VII.

Von der Verwahrung der Pfänder.

§. 45.

Die gute und geſicherte Verwahrung, die erleichtete Rettung der Pfänder bei Feuersgefahr, liegt ebenſoſehr im Intereſſe der Anſtalt, als ſie zur Sicherung und Beruhigung derjenigen gereicht, welche der Leihanſtalt Pfänder anvertraut haben.

Die Verwaltung iſt daher verpflichtet, darauf zu ſehen, daß das Gebäude, worin ſich die Pfänder befinden, leicht zugänglich und in Anſehung der innern Einrichtung gut verwahrt und möglichſt ſicher ſei.

§. 46.

Es ſollen zu dem Zweck die für nöthig erachteten Rettungsmittel, bequem zu transportirenden Brandkiſten und dergleichen ſtets in Bereitſchaft gehalten, auch eine Handſpritze angeſchafft werden.

§. 47.

Was die perſönliche Verpflichtung des Leihhaus-Perſonals bei entſtehender Feuersgefahr betrifft; ſo ſoll darüber beſondere Vorſchrift von der Hospital-Commiſſion ertheilt werden.

§. 48.

Endlich ſoll der Werth der Pfänder nach Inhalt des Inventars, oder nach einer jährlichen ungefähren Durchſchnittsberechnung, in eine Verſicherungs-Anſtalt eingeſchrieben und auf ſolche Weiſe das Vermögen aſſekurirt werden.

Tit. VIII.

Von der Wiedereinlöſung der Pfänder und deren Prolongation.

§. 49.

Die Pfänder müſſen nach Ablauf der Verfallzeit ſogleich eingelöſt oder der Pfandſchein prolongirt werden. Verſäumt der Verpfänder dieſen Zeitpunkt; ſo ſoll er zwar dennoch ſein Pfand bis zur Verſteigerung deſſelben auslöſen können, er muß aber dann, wenn auch nur ein oder zwei Tage verfloſſen ſind, für einen halben Monat, und wenn bereits fünfzehn Tage verſtrichen wären, für einen ganzen Monat die Zinſen bezahlen.

§. 50.

Es ſteht jedem frei, vor der Verfallzeit ſein Pfand jederzeit auszulöſen, es bleibt aber gleich-

wohl die Verbindlichkeit, sämmtliche Zinsen bis zu dem bei der Verpfändung bestimmten Termin zu bezahlen, bestehen.

§. 51.

Es müssen dann die ausgelößten Gegenstände auf dem Pfandscheine und ebenso im Buche notirt werden.

§. 52.

Die Pfänder dürfen nur gegen Rückgabe des Pfandscheines und nach Entrichtung des Darlehens, der Zinsen und Kosten ausgeliefert werden.

§. 53.

Die zurückgegebenen getilgten Pfandscheine werden bis nach der Ablage der Jahresrechnung gesammelt, und während drei Jahren in dem Hospitalarchive aufbewahrt, dann aber vernichtet.

§. 54.

Da die Prolongation der Pfandscheine eine erneuerte Verpfändung ist; so müssen jene Pfänder, die einer Werthabnahme unterworfen sind, auch wieder aufs neue geschätzt werden; bei Pfändern hingegen, wo keine Werthabnahme zu besorgen ist, kann eine neue Abschätzung unterbleiben.

§. 55.

Da die Pfänder nur an die Inhaber des Pfandscheins und gegen dessen Rückgabe ausgehändigt werden; so hat jeder Verpfänder Sorge zu tragen, daß ihm der Pfandschein nicht entkomme, indem ihm gegen das Pfandhaus alsdann keine Klage zusteht, wenn der Pfandschein zurückgegeben ist.

§. 56.

Hat ein Verpfänder den Pfandschein verloren, oder ist er ihm entwendet worden; so muß er der Pfandhaus-Verwaltung hiervon sogleich die Anzeige machen, und das Unterpfand genau beschreiben, damit ihm, wenn es noch möglich ist, sein erwiesenes Eigenthum erhalten werden kann.

§. 57.

Meldet sich nach solcher Anzeige der Finder, oder überhaupt ein dritter Inhaber zur Einlösung; so ist dieser, falls er der Entwendung verdächtig, von den Beamten anzuhalten, in jedem Falle aber der einschlägigen Polizeibehörde zur Untersuchung und Entscheidung sogleich Anzeige zu machen.

§. 58.

Meldet sich indessen kein dritter Inhaber, der wahre Eigenthümer legitimirt sich aber hinreichend und ist auf seine Kosten eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Besitzer des Pfandscheins, sich, bei Verlustigung seines aus dem Besitz des Pfandscheins erwachsenden Rechts auf das Pfand, binnen acht Tagen zu melden, ergangen, dann ist das Pfand gegen Bezahlung dessen, was darauf steht, nach der Verfallzeit an den Eigenthümer zurück zu geben.

§. 59.

Bevor ein Pfand an den Wiedereinlösenden abgeliefert wird, muß ihm dasselbe vorgezeigt und mit dem im Pfandschein enthaltenen Verzeichniß verglichen werden.

Hat derselbe das Pfand für das seinige anerkannt; dann wird gegen die Aushändigung des Pfandscheins das Pfand herausgegeben.

§. 60.

Bei der getroffenen Einrichtung wird es sich wohl nicht ereignen, daß ein Pfand verderbe oder verloren gehe; sollte letzterer Fall gleichwohl geschehen, so soll dem Eigenthümer der Werth des Pfandes nach der bei der Niederlage festgesetzten Schätzung mit Zuwachs eines Viertheils für Entschädigung bezahlt werden. Sollte ersterer Fall eintreten; so hat der Eigenthümer das Recht, gegen Ersatz des Schätzungswerths und eines Viertheils desselben mehr fur Entschädigung, der Anstalt das Pfand zu belassen, wenn er nicht vorziehen will, das Pfand in dem Zustande, worin es sich befindet, zurück zu nehmen, und als Entschädigung, nach der Taxirung des Schätzers der Anstalt einerseits und jener eines von der Commission zu diesem Behufe speciel zu ernennenden außerordentlichen Taxators, den Betrag des Unterschieds zu erhalten, welcher nach dem nunmehrigen Werth des Pfandes und jenem bei der Niederlage angenommenen Werth gefunden worden ist. In einem solchen Falle hat der Eigenthümer des Pfandes dem außerordentlichen Taxator die Schätzungsgebühr nach dem Tarife zu bezahlen.

Die Pfandhausanstalt ist aber von Ersetzung eines jeden Schadens, sei es durch ein verlornes oder verdorbenes Pfand, gänzlich befreit, wenn derselbe durch einen außerordentlichen Zufall entstanden ist, dessen Abwendung nicht in der Macht der Pfandhausverwaltung lag. Ereignet sich ein solcher Fall; so muß derselbe auf Betreiben der Anstalt sogleich polizeilich constatirt und dem Eigenthümer des Pfandes durch dreimalige Einrückung in die Zeitung von diesem außerordentlichen Ereignisse Nachricht gegeben werden, damit dieser von den darüber gerichtlich aufgenommenen Akten selbst Einsicht nehmen könne.

Da nach §. 48. die Pfänder gegen Feuer gesichert werden sollen; so erhält im Falle eines Brandschadens der Verpfänder die verhältnißmäßige Vergütung die sich nach der Taxation seines Pfandes zu der Entschädigungssumme berechnet, welche die Anstalt von der Brandassekuration erhält. Haben übrigens die Pfandhaus-Officianten durch eigene Vernachläßigung den Verlust, oder das Ganze oder theilweise Verderben eines Pfandes veranlaßt; so hat die Anstalt gegen dieselben den Regreß zu nehmen, und sie haben den verursachten Verlust und Schaden unweigerlich zu tragen.

Tit. IX.

Von der Versteigerung der Pfänder.

§. 61.

Wenn ein Pfand bei der Verfallzeit weder ausgelöst noch prolongirt wird; so ist das Pfandhaus befugt, und gehalten, dasselbe öffentlich zu versteigern, jedoch erst dann, wenn die Einlösung oder Erneuerung in dem nächstfolgenden weiteren Termin der stipulirten Verfallzeit (§. 41.) unterblieben ist.

§. 62.

Der Gegenschreiber hat deßwegen bei einiger Verantwortung dergleichen Pfänder (§. 49) aus dem Lagerbuch auszuziehen und ein besonderes Verzeichniß mit Bemerkung der Verfallzeit und der darauf stehenden Schuld zu fertigen und sofort der Commission (§. 15.) nach vorgängiger Prüfung durch den Cassier gemeinschaftlich mitzutheilen.

§. 63.

Die Commission beschließt hierauf die Versteigerung, sobald eine hinreichende Anzahl Pfänder hierzu qualificirt erscheint, auf Vorlage eines Verzeichnisses der zu versteigernden Pfänder, welches der Gegenschreiber zu fertigen, der Cassier zu revidiren und mit zu unterschreiben hat (§. 15.).

§. 64.

Die Versteigerung wird hierauf in der Wormser Zeitung, oder nach Gutfinden auch in andern öffentlichen Blättern, dreimal angekündigt und nach den Umständen das Verzeichniß der zu versteigernden Effecten besonders gedruckt, und nicht allein auf dem Stadthause, sondern auch auf dem Pfandhause zur öffentlichen Einsicht hinterlegt, die Versteigerung aber vor dem Termine nochmals durch die Schelle bekannt gemacht.

§. 65.

Die Versteigerung findet gegen baare Zahlung statt, ohne Garantie der Gegenstände; sie wird in Gegenwart des Kassiers und Gegenschreibers durch Gerichtsboten vorgenommen und der Leihhausdiener besorgt den Ausruf.

§. 66.

Finden sich indessen bei einer Versteigerung so wenig Liebhaber ein, daß ein oder das andere Pfand nicht zu einem angemessenen Preis angebracht werden kann; dann soll dasselbe aus der Versteigerung zurückgenommen, in die darauf folgende Versteigerung aufs Neue gebracht und ausgerufen, dann aber jedenfalls zugeschlagen werden, wenn das Gebot den Betrag des darauf stehenden Kapitals nebst Zinsen und Kosten erreicht; andernfalls aber soll dasselbe dem Taxator, als dem wegen zu hoher Schätzung schuldtragenden Theil, gegen Ersatz des darauf gemachten Darlehens nebst Zinsen und Kosten, welch alles von demselben sogleich baar in die Kasse der Anstalt bezahlt werden muß, als Eigenthum überlassen werden.

§. 67.

Wird aber außerdem bei der Versteigerung aus einem Pfand weniger erlöst, als das Pfandhaus an Capital, Zinsen und Kosten zu fordern hat; so hat der schuldtragende Taxator den Wenigererlös zuzulegen.

§. 68.

Wird dagegen aus einem Pfand mehr erlöst, als die darauf stehende Schuld beträgt, so soll dieser Ueberschuß noch ein Jahr bei dem Pfandhaus aufbewahrt bleiben, und, wenn sich der Verpfänder binnen dieser Zeit meldet, ihm, gegen Bezahlung der Kosten, Depositen-Gebühren, Rückgabe des Pfandscheines und eine darunter zu setzende Quittung, ausgehändigt werden. Meldet sich aber

der Verpfänder innerhalb dieses Zeitraumes nicht; so soll gedachter Ueberschuß dem Pfandhaus verfallen sein, und unter der Rubrik „heimgefallener Ueberschuß" zur Kasse gezogen werden.

§. 69.

Die bei der Versteigerung zugeschlagenen Pfänder müssen übrigens bis den folgenden Mittag zwölf Uhr bezahlt und abgeholt sein. Geschieht dieses nicht, dann sollen dieselben nach dem Ermessen der Pfandhaus-Beamten ohne weiters versteigert und der Wenigererlös nebst dem Kostenbetrag von dem ersten Käufer beigetrieben werden.

§. 70.

Will jedoch ein Eigenthümer in dem Versteigerungstermine sein Pfand einlösen; so soll ihm dieses, so lange dasselbe noch nicht zugeschlagen ist, gestattet, er jedoch auch schuldig sein, außer Capital und Zinsen die Auctionskosten, pro rata nach der Größe des Capitals, zu bezahlen.

§. 71.

Alle Streitigkeiten über die Verwaltung des Leihhauses werden durch die Großh. Administrativ-Behörde entschieden.

§. 72.

Alle Gesetze und Verfügungen gegen Privatpersonen, welche sich erlauben sollten, Geld auf Pfänder auszuleihen, bleiben in ihrer vollen Kraft, und die Polizei- und einschlägigen Beamten sind besonders angewiesen, die Zuwiderhandelnden aufzusuchen und vor Gericht zu ziehen, um nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden.

Tit. X.

Von den Gebühren.

§. 73.

Da das Pfandhaus die damit verknüpften Unkosten aus dem Ueberschuß der Zinsen allein nicht bestreiten kann; so sind von den Verpfändern noch folgende Gebühren zu bezahlen.

1) Taxations-Gebühren.

a) von 30 Kreuzern bis 10 Gulden 2 Pfennige.
b) „ 11 Gulden „ 50 „ 1 Procent.
c) „ 51 „ „ 100 „ $\frac{3}{4}$ „
d) „ 101 „ und darüber $\frac{1}{2}$ „

2) Einschreibgebühren.

a) von 30 Kreuzern bis 10 Gulden 2 Pfennige.
b) „ 11 Gulden „ 50 „ 1 Procent.
c) „ 51 „ „ 100 „ $\frac{3}{4}$ „
d) „ 101 „ und darüber $\frac{1}{2}$ „

3) Prolongations-Gebühren.

Dieselben Gebühren wie vorstehend.

4) Versteigerungs-Gebühren.

Von jedem erlößten Gulden 2 Kreuzer.

5) Depositions-Gebühren.

a) Von jedem Gulden des erlößten und deponirten Ueberschusses 2 Kreuzer.

b) Für das Eintragen einer Anzeige von gestohlenen Sachen 12 Kreuzer.

§. 74.

Diese Gebühren sub 1 bis 4 müssen gleich bei der Einlage der Pfänder ꝛc. entrichtet resp. an dem Darleihen abgezogen, und in der Einnahme des Pfandhauses verrechnet werden. Der Ertrag dieser eingehenden Gebühren ist zunächst für die fixen Besoldungen der Pfandhaus-Officianten bestimmt, der etwaige Ueberschuß aber verbleibt zum Vortheil der Anstalt; über diese Einnahme ist von dem Cassier besondere Rechnung zu führen.

§. 75.

Der Tarif dieser statutenmäßigen Gebühren muß zu Jedermanns Einsicht in dem Sitzungslokal der Pfandhaus-Officianten angeschlagen werden und stets bleiben.

Verordnung,

das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in der Stadt Heppenheim betr.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, über das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in der Stadt Heppenheim hiermit folgendes zu verordnen:

§. 1.

Dem Kreisrath des Kreises Heppenheim liegt es ob, die Aufsicht über sämmtliches Bauwesen der Stadt Heppenheim und ihrer Umgebung zu führen und darf, ohne seine Genehmigung, keinerlei Bauwesen vorgenommen werden. Namentlich hat derselbe darauf zu sehen, daß die Erweiterung der Stadt nach dem vorgelegten und genehmigten Plan ausgeführt werde.

§. 2.

Die Schlichtung aller Baustreitigkeiten gehört vor das Großh. Landgericht Lorsch ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Gerichtsstand des Beklagten.

§. 3.

Die Aufführung neuer Gebäude, und bei schon vorhandenen Gebäuden Veränderungen an den Façaden derselben, oder solche Veränderungen an der Construction im Innern der Gebäude, welche die Feuer-Polizei berühren, dürfen nur nach eingeholter Genehmigung vorgenommen werden, bei einer fiscalischen Strafe von zehn bis fünfzig Gulden für den Bauherrn, oder den für denselben aufge-

tretenen Entrepreneur, und fünf bis dreißig Gulden für die dabei betheiligten Maurer- oder Zimmermeister, vorbehältlich der zu machenden Abänderungen des verordnungswidrig aufgeführten Gebäudes.

Die Strafen werden nach der Größe des Bauwerks, nach vorher eingeholtem Gutachten der Baubehörde, von dem Polizeigericht 1. Instanz bestimmt und von dem geeigneten Receptor erhoben.

§. 4.

Die Gesuche und Risse über die neu anzulegenden Hofraithen und die Erbauung der Vorder- und Hintergebäude, sowie die über Veränderungen an alten Häusern, sind an Großh. Bürgermeister zu richten, welcher sie mit Bericht an Großh. Kreisrath einsendet. Der Großh. Kreisrath ertheilt sodann, nach vorherigem eingeholtem Gutachten des Großh. Kreisbaumeisters, die Entscheidung auf das Gesuch.

§. 5.

Die Umfangsmauern der neu zu erbauenden Vorder-Seiten- und Hintergebäude, mit Ausnahme der in dem Hof errichtet werdenden Nebengebäude, welche keine Feuerungen enthalten, müssen massiv von Mauer- oder Backsteinen ohne Holzwerk aufgeführt werden. Gartenhäuser, wenn sie von allen Seiten frei stehen, dürfen von Holz aufgeführt werden.

§. 6.

Alle aufzuführende Gebäude, wenn sie unmittelbar an einander stoßen, oder von bereits stehenden älteren Gebäuden keine zwölf Fuß entfernt sind, müssen mit Brandmauern und Giebeln versehen seyn.

§. 7.

Die Dicke der Brandmauern wird so bestimmt, daß dieselben von Bruchsteinen zwanzig Zoll, von Backsteinen einen und einen halben Stein stark werden.

Oeffnungen und Verdünnungen der Mauern, als Wandschränke u. s. w. und weite Schornsteine in denselben anzubringen, ist nicht erlaubt. Enge Schornsteine (Rohrschornsteine) dürfen in den Brandmauern aufgeführt werden.

§. 8.

Tritt der Fall ein, daß der Nachbar an eine schon stehende Brandmauer bauen will; so darf er keine Holzwand dagegen setzen, sondern ist verbunden, die Hälfte der Kosten der Brandmauer, so weit dieselbe sein Gebäude begrenzt, zu bezahlen, wobei nicht der Preis der Erbauung, sondern der jedesmalige, nöthigen Falls durch Taration des Baumeisters mit gestattetem Recurs an die Großh. Oberbaudirection zu bestimmende, Werth angenommen wird, wogegen es ihm frei steht, auch von seiner Seite die Zeichen des Miteigenthums, die sogenannten Malzlöcher, anzubringen.

§. 9.

Die Hälfte des Grundes und Bodens der Brandmauer, welcher mit dieser zugleich in das

Eigenthum des zuletzt Bauenden übergeht, ist von diesem ebenfalls nach der auf gleiche Art, wie im §. 8. angegeben ist, vorzunehmenden Abschätzung zu vergüten.

§. 10.

Will der eine Nachbar höher bauen, als der andere, und wird die Mauer hierzu nach dem Gutachten des Technikers, für stark genug befunden, so hat er die Kosten so lange allein zu tragen, als der andere Nachbar nicht auch höher baut.

Wünscht Jemand ein unmittelbar noch einzelnstehendes Gebäude auf die Grenze zu bauen und zu besserem Ansehen noch mit einem abgeflachten Dach oder Walme zu versehen, so kann solches nur mit Einwilligung des Nachbars interimistisch gestattet werden. Diese Mauer wird später als Brandmauer angenommen und muß deshalb die in §. 7. bestimmte Dicke haben.

§. 11.

Die Stärke der Umfangsmauern, welche nicht zugleich Brandmauern werden, wird folgendermaßen für den oberen Stock bestimmt:

a) von Bruchsteinen 20 Zoll,

b) von Backsteinen bei großen 1½ Stein und bei kleineren Gebäuden 1,

c) von Lehmsteinen 2 Stein dick.

Die Mauern müssen in jedem Stock abwärts fünf Zoll stärker werden.

§. 12.

Alle vor die Mauer vortretende horizontale Theile, z. B. Gurtgesimse, Verdachungen der Fenster und Thüren, Fensterbänke, Balkons ꝛc. müssen von Stein sein und Wassernasen erhalten.

Eiserne Balkons sind auch gestattet.

Alle Verzierungen von Gips, welche durch ihr Herabfallen schaden können, sind untersagt.

§. 13.

Verschiedene Häuser, welche in ihrem Aeußeren ein symetrisches Ganze bilden, müssen auch mit einerlei Farbe angestrichen werden. Sollte keine Vereinbarung zwischen den betreffenden Häuserbesitzern darüber zu Stande kommen, so hat der Kreisrath die Farbe zu bestimmen. Die weiße Farbe ist zum Anstrich der Häuser untersagt.

§. 14.

Die für die Fußgänger bestimmte Pfade auf den Nebenpflastern müssen von gutem Schichtenpflaster von den Häuserbesitzern oder Erbauern gemacht werden. Die geringste Breite hierfür wird bei neu anzulegenden Straßen oder bei dem Umpflastern besonders breiter Straßen auf fünfzig Zoll bestimmt und die Häuserbesitzer haben dieselben fernerhin zu unterhalten.

§. 15.

Die Kandeln oder Rinnsteine auf dem Seitenpflaster dürfen nicht über zwei Zoll vertieft seyn.

Ohne besondere Erlaubniß dürfen keine Brücken über die Flößer gelegt werden, deren Länge

in keinem Fall zweihundert Zoll überschreiten darf. Dieselben müssen so eingerichtet seyn, daß man die Deckel leicht aufheben, reinigen und den Durchgang des Wassers bei Regenwetter bewirken kann.

§. 16.

Vortreppen an den Häusern dürfen drei Tritte und die Breite von dreißig Zoll nicht überschreiten und sind nur bei einem Seitenpflaster von mindestens zehn Fuß Breite gestattet. Dasselbe gilt auch von freistehenden Säulen.

§. 17.

Werden an einer Façade Resalite gemacht, so muß das Resalit in die Straßenlinie gesetzt werden, der übrige Theil des Hauses aber zurück treten.

§. 18.

Die an den Häusern befestigten Kästen zur Ausstellung von Waaren dürfen nur nach vorgängig erhaltener Erlaubniß angebracht werden, dasselbe gilt von Gestellen zu Blumentöpfen.

§. 19.

Die Anlegung von Schornsteinen muß nach dem Regulativ zur Anlage von Schornsteinen vom 18. August 1837 erfolgen.

Die Thüren der Vorkamine müssen entweder ganz von Eisen verfertigt, oder inwendig mit Blech beschlagen seyn.

§. 20.

Gegrabene Brunnen müssen wenigstens vierzig Zoll von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben, wenn nicht die Nachbarn vorziehen, einen gemeinschaftlichen Brunnen zu machen.

§. 21.

Abtrittsgruben müssen wenigstens fünfzig Zoll von der Grenzmauer des Nachbars entfernt gehalten und der Raum zwischen der Grenzmauer und der Abtrittsgrube muß von unten bis oben mit Lett ausgestampft werden. — Abtritte dürfen unter keiner Bedingung an das Haus angehängt werden.

Der Ablauf von Brunnen oder Gossen darf nur dann in die Abtritte geleitet werden, wenn dieselben wenigstens zweihundert Zoll von der Grenze entfernt sind. Dringt demungeachtet Feuchtigkeit aus dem Abtritt auf das Terrain des Nachbars; so ist die Abstellung des Uebels auf Kosten des Eigenthümers der Grube zu bewirken.

§. 22.

Die Uebertretung der in den vorhergehenden §. §. gegebenen Vorschriften zieht, außer der zu machenden Abänderung, eine Strafe, wo solche nicht ausdrücklich im §. bestimmt ist, von fünf bis zehn Gulden nach sich, welche Großherzogl. Polizeigericht I. Instanz anzusetzen hat.

§. 23.

Die Risse, welche zur Genehmigung eingegeben werden, brauchen nur in reinen Umrissen ge-

zeichnet zu seyn, und müssen doppelt bei dem Großh. Kreisrath eingereicht werden. Die Erklärung derselben, sowie die Hauptmaase, sind einzuschreiben, namentlich die Mauerdicken.

Sie müssen bestehen:

a) aus einem Situationsrisse, welcher den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf stehenden Gebäude der Nachbarn, sowie die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, enthält;

b) aus den Grundrissen der Keller und Fundamente, sowie der übrigen Stockwerke;

c) aus einem Durchschnitte;

d) aus einem, oder, wenn das Haus von mehreren Straßen begrenzt wird, aus eben so vielen Aufrissen.

e) aus den Profilrissen der Steinhauerarbeiten, insofern dieses verlangt wird.

§. 24.

Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Abänderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurfe der Veränderung auch eine Zeichnung beigefügt werden, welche den Zustand von denselben angiebt.

§. 25.

In die neue Verbindungsstraße vom Graben bis auf die Chaussee ziehend, sowie an den Chausseen und den noch frei liegenden, zum Bauen geeigneten Plätzen der Stadt, dürfen nur zweistöckige, in die Ziegelgasse, und in die von hieraus gehende Verbindungsstraße zwei- und einstöckige Häuser gebaut werden.

§. 26.

Der Maasstab der Zeichnungen ist folgendermaßen bestimmt:

a) für Situationszeichnungen ein Fünfhundertheil der wahren Größe;

b) für Grundrisse ein Fuß fünfzig Zoll,
Aufrisse und Durchschnitte ein Einhundertheil, ein Fuß zehn Zoll;

c) für Profil der Steinhauerarbeit die natürliche Größe.

§. 27.

Der Concipient der Zeichnung ist unter derselben jedesmal zu bemerken.

Der Bauherr oder der für denselben auftretende Unternehmer hat die Zeichnungen ebenfalls zu unterschreiben und ist für die Richtigkeit der Maaße verantwortlich.

Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung derselben ertheilt und ist auch nur in so ferne von Wirkung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 12. November 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Bekanntgabe an Interessenten der Beschluss der Gemeinde Gross Wittensee, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über die Einziehung des Teilstücks der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, einzuziehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu entwidmen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu widmen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu beschränken.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu verlegen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu kreuzen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu teilen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu verlegen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu kreuzen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu teilen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesstraßengesetz) vom 26. Januar 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gross Wittensee in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 beschlossen hat, das Teilstück der Gemeindestraße „Dorfstraße" (Kreisstraße 76) in Gross Wittensee, das von der Einmündung der Straße „Am Bahnhof" bis zur Einmündung der Straße „Am Kirchsteig" reicht, zu verlegen.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstands oder Orts-Polizei-Beamten gestattet sein.

Artikel 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten der Königlich Bayerischen Staatsregierung gegen das Großherzogthum Hessen auszustellende ausgewechselt, und sobald dies geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genauste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-Polizei und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

Darmstadt, den 31. October 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Breidenbach.

gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern ausgewechselt worden und somit die darin enthaltene Uebereinkunft zwischen beiden Staaten abgeschlossen ist; so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricou.

Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, und des zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthums Birkenfeld zur Dresdener allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 betreffend.

Nachdem die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für ihre sämmtlichen Gebiete, unter Annahme des vierzehn Thalerfußes als ausschließlichen ferneren Landesmünzfußes, sowie das Großherzogthum Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld, unter Annahme des vier und zwanzig und einen halben Guldenfußes zum ausschließlichen Landesmünzfuße, der allgemeinen Dresdener Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Großh. Hess. Reg.-Blatt, Nr. 7.

von 1839) beigetreten sind, so wird solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Ricou.

Bekanntmachung, die Ausführung der Vorschriften im §. 2. lit. g. der Verordnung über die Jagdwaffenpässe vom 28. Juni 1827 betreffend.

Die allerhöchste Verordnung über die Jagdwaffenpässe vom 28. Juni 1827 bestimmt im §. 2. lit. g., daß die Mitglieder der an mehreren Orten des Landes bestehenden und als solche öffentlich anerkannten Schützengesellschaften, wenn sie die von ihren Gesellschaften veranstalteten Scheibenschießen mit den zu diesem Zweck erforderlichen Feuergewehren besuchen, keiner Jagdwaffenpässe bedürfen, daß aber einzelne Mitglieder solcher Schützengesellschaften oder andere Personen, welche sich zu einem Scheibenschießen vereinigen, oder solche, welche die Scheibenschießen der Schützengesellschaften besuchen, ohne deren Mitglieder zu seyn, mit Jagdwaffenpässen versehen seyn müssen.

Auf eine deßfalls von beiden Kammern der Landstände vorgebrachte Bitte haben jedoch des Großherzogs Königliche Hoheit nunmehr, unter Vorbehalt der geeigneten polizeilichen Maasregeln, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu den Scheibenschießen, welche von den als solche öffentlich anerkannten Schützengesellschaften an dem Namensfeste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sowie an dem Geburtsfeste Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs abgehalten werden, auch für solche Personen, die keine Mitglieder der Schützengesellschaften sind, der Besitz von Jagdwaffenpässen nicht erforderlich seyn soll.

Indem diese allerhöchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich zu deren Ausführung verfügt:

Jeder, welcher sich zu den obenbezeichneten Scheibenschießen, mit den zu denselben erforderlichen Feuergewehren versehen, begiebt, bedarf blos dazu zwar keines Jagdwaffenpasses, muß aber statt desselben mit einer Legitimation versehen seyn, welche zu bestehen hat:

1) bei denjenigen, welche bereits auf ihre Person lautende Jagdwaffenpässe besitzen, in diesen Pässen;
2) bei Inländern, welche keine solche Jagdwaffenpässe besitzen, in Certificaten der Bürgermeister ihres Wohnorts;
3) bei Ausländern, welche keine dergleichen Pässe haben, in den von den Vorständen der Schützengesellschaften ihnen zugegangenen Einladungsscheinen.

Auf diese unter 2. und 3. bemerkte Legitimation hin darf aber, wie sich von selbst versteht, eine

Ausübung der Jagd nicht stattfinden, wie sie denn überhaupt nur zu der geeigneten Zeit und nur bei Einhaltung der betreffenden öffentlichen Wege als genügend angesehen werden können.

Alle übrige Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1827 sowohl überhaupt, als wie insbesondere auch die anderen Bestimmungen im §. 2. lit. g. derselben bleiben unverändert fortbestehen.

Darmstadt, den 18. November 1839.

Aus allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

v. Schenck.

Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Frohnderſatzrente in der Gemeinde Niederkainsbach, Landrathsbezirks Erbach.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. März d. J. in Nr. 15. des Großh. Regierungsblatts, wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die an die Stelle der, in der rubricirten Gemeinde bestandenen, vom Jahre 1828 an aufgehobenen, Holzhaferabgabe getretene weitere Ersatzrente von jährlich 13 Gulden 33½ Kreuzer, höchster Verfügung gemäß, von den Jahren 1828, 1829 und 1839 nebst den Heb- und Regisſerfertigungsgebühren, mit zusammen 42 Gulden, 26 Kreuzer, nach Maasgabe der früheren Frohndpflicht und aufgehobenen Leistungen ausgeschlagen und im Laufe dieses Monats in einem Ziele erhoben werden soll.

Darmstadt, den 6. November 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

Hallwachs.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nachstehende Verleihungen des Ludewigsordens zu verfügen geruht:

am 24. October dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Rath und Stabsfeldarzt, Doctor der Arznei und Chirurgie, Jäger, das Ritterkreuz erster Klasse;

am 27. October den Königlich Preußischen Majoren von Pallmenstein und Senfft von Pilsach, sodann dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hauptmann Freiherrn von Salis, das Ritterkreuz erster Klasse;

am 8. November dem Erzieher Sr. Hoheit des Prinzen Alexander, Capitain Frey, das Commandeurkreuz zweiter Klasse, statt des seither getragenen Ritterkreuzes erster Klasse und dem Hofprediger Dr. Zimmermann, das Ritterkreuz erster Klasse.

Proposition 20. *Le Triangle dont les Côtés sont proportionnels aux Côtés d'un Triangle donné, est semblable à ce Triangle.*

Soient les Triangles ABC, DEF, dont les Côtés sont proportionnels, c'est-à-dire, tels que $AB : DE :: AC : DF :: BC : EF$. Je dis que le Triangle ABC est semblable au Triangle DEF.

Sur DE soit décrit l'Angle EDG égal à l'Angle A, & sur EF l'Angle DEG égal à l'Angle B. Les Triangles ABC, DEG seront semblables, puisque les Angles A, B sont égaux aux Angles D, E. Donc $AB : DE :: AC : DG$. Mais $AB : DE :: AC : DF$. Donc $AC : DG :: AC : DF$. Donc $DG = DF$. Donc $EG = EF$. Donc $AB : DE :: BC : EF$. Donc $AB : DE :: AC : DF :: BC : EF$. Donc les Triangles ABC, DEF sont semblables.

Proposition 21. *Les Triangles qui ont un Angle égal compris entre des Côtés proportionnels, sont semblables.*

Soient les Triangles ABC, DEF, dont les Angles A, D sont égaux, & tels que $AB : DE :: AC : DF$. Je dis que le Triangle ABC est semblable au Triangle DEF.

Sur DE soit décrit l'Angle EDG égal à l'Angle A, & sur EF l'Angle DEG égal à l'Angle B. Les Triangles ABC, DEG seront semblables, puisque les Angles A, B sont égaux aux Angles D, E. Donc $AB : DE :: AC : DG$. Mais $AB : DE :: AC : DF$. Donc $AC : DG :: AC : DF$. Donc $DG = DF$. Donc $EG = EF$. Donc $AB : DE :: BC : EF$. Donc $AB : DE :: AC : DF :: BC : EF$. Donc les Triangles ABC, DEF sont semblables.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 35.

Darmstadt am 16. December 1839.

Bekanntmachung,

die Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Am Schlusse ihrer in obigem Betreff unterm 7. August l. J. erlassenen Bekanntmachung (Regierungsblatt Nr. 26.) hat die unterzeichnete Special-Commission bemerkt, daß der über das ganze ihr anvertraut gewesene Liquidations-Geschäft angefertigte Status noch publicirt, sowie, daß auch die in dem Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1818 zugesagte öffentliche Rechenschaft über den zur Bestreitung der Liquidationskosten gebildeten Abzugsfond nachträglich noch erfolgen würde, sobald über die Verwendung des davon damals noch vorhanden gewesenen Restes höchste Verfügung ergangen seyn werde.

Da nun diese höchste Bestimmung seitdem wirklich erfolgt ist; so bringt die Special-Commission nunmehr, mittelst nachstehender zwei Uebersichten A. u. B., sowohl jenen Status, als auch die vollständige Nachweise über Bildung und Verwendung des Liquidationskosten-Fonds und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der hier folgende Abdruck des Status mit dem der Großh. Centralkasse Behufs der Auszahlung der Gläubiger zugestellten, diesen, wenn sie es wünschen, zur Einsicht immer noch offen stehenden, Original in allen wesentlichen Beziehungen vollkommen gleichlautend ist, und nur den, einem jedem Gläubiger ohnedies bekannten Betrag der reclamirten Summen, die Reduction der geleisteten Zahlungen in Gulden und Kreuzer und derer Total, sowie eine, lediglich zur Hinweisung auf die Acten der Commission dienende Nummern-Colonne, zur Vereinfachung des Drucks, hier hinweggelassen worden sind.

Mainz den 3. November 1839.

Die Großh. Hess. Special-Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Verdier. Becker Schmitt.

Rauch.

Anlage A.

Status

oder vollständige Uebersicht der Resultate der Liquidation der Forderungen an Frankreich; vollzogen in Gemäßheit der Bestimmungen der Convention vom 20. November 1815, der Transaction vom 25. April 1818 und der Großherzoglichen allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni desselben Jahres.

Aufgestellt nach ihren besonderen einzelnen Liquidations-Beschlüssen, von der durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1818 angeordneten Special-Commmission.

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
1	Frank, Jacob	Mainz	Entschädigung für die im Jahr 1798 im Bauhof zu Mainz weggenommenen 2220 Borden	197	6	137	94	52	13
2	Grosch, Andreas	Wörrstadt	Reparation des an seinen Gebäulichkeiten durch Anlegung der Pariser-Straße erlittenen Schadens	2839	40	1987	58	751	5
3	Böhl, Jacob	daſ.	desgl.	774	38	542	7	204	83
4	Kohl, Johann	—	desgl.	516	25	361	37	136	56
5	Bucher, Lorenz	—	desgl.	774	38	542	7	204	83
6	Rasch, Philipp	Mainz	Entschädigung für das ihm zugehörig gewesene und abgerissene Haus Lit. B. Nr. 108½.	5166	—	3616	20	1366	47
7	Schulfonds	daſ.	Entschädigung für das niedergerissene Jesuiten-Collegium	43385	—	30369	50	11475	87
8	Dom-Fabrik	—	Desgleichen für die niedergerissene Maurizen-Capelle	12051	36	8435	95	3187	74
9	Lammerts, Material.	—	Lieferung von Medicamenten an die Militär-Hospitäler	902	45	631	71	238	71
10	Bertell, Kaufmann	—	Miethzins von mehreren Speichern für das Approvisionement	557	—	389	90	147	33
11	Gigot, Kaufmann	—	Lieferung von Tuch an das 27ste Linien-Regiment.	4746	4	3322	23	1255	38

	Name of Ship	Official No.	Where built	When built	Tonnage	Name and Residence of Owner
1	Ann	1	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
2	Ann	2	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
3	Ann	3	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
4	Ann	4	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
5	Ann	5	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
6	Ann	6	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
7	Ann	7	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
8	Ann	8	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
9	Ann	9	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
10	Ann	10	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
11	Ann	11	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
12	Ann	12	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
13	Ann	13	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
14	Ann	14	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
15	Ann	15	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
16	Ann	16	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
17	Ann	17	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
18	Ann	18	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
19	Ann	19	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
20	Ann	20	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
21	Ann	21	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
22	Ann	22	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
23	Ann	23	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
24	Ann	24	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
25	Ann	25	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
26	Ann	26	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
27	Ann	27	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
28	Ann	28	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
29	Ann	29	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
30	Ann	30	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
31	Ann	31	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
32	Ann	32	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
33	Ann	33	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
34	Ann	34	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
35	Ann	35	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
36	Ann	36	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
37	Ann	37	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
38	Ann	38	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
39	Ann	39	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
40	Ann	40	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
41	Ann	41	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
42	Ann	42	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
43	Ann	43	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
44	Ann	44	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
45	Ann	45	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
46	Ann	46	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
47	Ann	47	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
48	Ann	48	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
49	Ann	49	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
50	Ann	50	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
51	Ann	51	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
52	Ann	52	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
53	Ann	53	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
54	Ann	54	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
55	Ann	55	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
56	Ann	56	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
57	Ann	57	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
58	Ann	58	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
59	Ann	59	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
60	Ann	60	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
61	Ann	61	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
62	Ann	62	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
63	Ann	63	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
64	Ann	64	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
65	Ann	65	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
66	Ann	66	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
67	Ann	67	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
68	Ann	68	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
69	Ann	69	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
70	Ann	70	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
71	Ann	71	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
72	Ann	72	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
73	Ann	73	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
74	Ann	74	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
75	Ann	75	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
76	Ann	76	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
77	Ann	77	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
78	Ann	78	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
79	Ann	79	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
80	Ann	80	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
81	Ann	81	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
82	Ann	82	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
83	Ann	83	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
84	Ann	84	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
85	Ann	85	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
86	Ann	86	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
87	Ann	87	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
88	Ann	88	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
89	Ann	89	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
90	Ann	90	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
91	Ann	91	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
92	Ann	92	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
93	Ann	93	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
94	Ann	94	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
95	Ann	95	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
96	Ann	96	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
97	Ann	97	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
98	Ann	98	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
99	Ann	99	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth
100	Ann	100	Plymouth	1786	60	Thomas Hedley, Plymouth

No.	Name of Ward	Electors	Votes polled	Votes recorded for	
				Mr. Hall	Mr. Bell
1	Bishop's Castle	1,000	1,000	500	500
2	Bridgnorth	1,000	1,000	500	500
3	Broseley	1,000	1,000	500	500
4	Church Stretton	1,000	1,000	500	500
5	Cleobury Mortimer	1,000	1,000	500	500
6	Clun	1,000	1,000	500	500
7	Ellesmere	1,000	1,000	500	500
8	Ludlow	1,000	1,000	500	500
9	Madeley	1,000	1,000	500	500
10	Market Drayton	1,000	1,000	500	500
11	Much Wenlock	1,000	1,000	500	500
12	Newport	1,000	1,000	500	500
13	Oswestry	1,000	1,000	500	500
14	Shifnal	1,000	1,000	500	500
15	Shrewsbury	1,000	1,000	500	500
16	Wellington	1,000	1,000	500	500
17	Wem	1,000	1,000	500	500
18	Whitchurch	1,000	1,000	500	500
19	Worfield	1,000	1,000	500	500
20	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
21	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
22	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
23	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
24	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
25	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
26	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
27	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
28	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
29	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
30	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
31	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
32	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
33	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
34	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
35	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
36	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
37	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
38	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
39	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
40	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
41	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
42	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
43	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
44	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
45	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
46	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
47	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
48	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
49	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
50	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
51	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
52	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
53	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
54	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
55	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
56	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
57	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
58	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
59	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
60	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
61	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
62	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
63	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
64	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
65	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
66	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
67	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
68	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
69	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
70	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
71	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
72	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
73	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
74	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
75	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
76	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
77	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
78	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
79	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
80	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
81	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
82	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
83	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
84	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
85	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
86	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
87	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
88	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
89	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
90	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
91	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
92	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
93	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
94	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
95	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
96	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
97	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
98	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
99	Bridgwater	1,000	1,000	500	500
100	Bridgwater	1,000	1,000	500	500

No.	Officers, Ships and Stations	Rate of Pay	Date of Appointment	Date of Promotion	Date of Retirement	Remarks
	Engineer Officers					
	Engineer Vice-Admiral					
	Engineer Rear-Admiral					
	Engineer Captains					
	Engineer Commanders					
	Engineer Lieutenants					
	Engineer Sub-Lieutenants					
	Engineer Cadets					
	Medical Officers					
	Medical Director-General					
	Surgeon Rear-Admiral					
	Surgeon Captains					
	Surgeon Commanders					
	Surgeon Lieutenants					
	Surgeon Sub-Lieutenants					
	Surgeon Cadets					
	Paymasters					
	Paymaster-General					
	Paymaster Rear-Admiral					
	Paymaster Captains					
	Paymaster Commanders					
	Paymaster Lieutenants					
	Paymaster Sub-Lieutenants					
	Paymaster Cadets					
	Naval Instructors					
	Naval Instructor Captains					
	Naval Instructor Commanders					
	Naval Instructor Lieutenants					
	Naval Instructor Sub-Lieutenants					
	Naval Instructor Cadets					
	Chaplains					
	Chaplain Captains					
	Chaplain Commanders					
	Chaplain Lieutenants					
	Chaplain Sub-Lieutenants					
	Chaplain Cadets					
	Boatswains					
	Boatswain Captains					
	Boatswain Commanders					
	Boatswain Lieutenants					
	Boatswain Sub-Lieutenants					
	Boatswain Cadets					
	Gunners					
	Gunner Captains					
	Gunner Commanders					
	Gunner Lieutenants					
	Gunner Sub-Lieutenants					
	Gunner Cadets					
	Carpenters					
	Carpenter Captains					
	Carpenter Commanders					
	Carpenter Lieutenants					
	Carpenter Sub-Lieutenants					
	Carpenter Cadets					

No.	Name of Ship	Where built	When built	Tonnage	Description of Vessel	
					Rig	Build
	Steamers—Continued.					
1	Ajax	Glasgow	1863	1,000	Screw	Iron
2	Alabama	Liverpool	1862	1,000	Screw	Iron
3	Alexandra	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
4	Anglia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
5	Antelope	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
6	Ariel	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
7	Arrow	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
8	Atalanta	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
9	Banshee	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
10	Bat	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
11	Bee	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
12	Beetle	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
13	Bellona	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
14	Bermuda	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
15	Bloodhound	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
16	Blue Bell	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
17	Blue Jacket	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
18	Bulldog	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
19	Bullfinch	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
20	Cadmus	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
21	Caledonia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
22	Camilla	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
23	Cardinal	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
24	Cassandra	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
25	Cassiopeia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
26	Cecilia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
27	Celia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
28	Centaur	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
29	Chanticleer	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
30	Charlotte	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
31	Chesapeake	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
32	Clarence	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
33	Clarendon	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
34	Clio	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
35	Colonia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
36	Columbia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
37	Comet	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
38	Condor	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
39	Constance	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
40	Constantine	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
41	Cordelia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
42	Cornelia	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
43	Cornwall	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
44	Cossack	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
45	Crocodile	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
46	Cruiser	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
47	Curlew	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
48	Cygnet	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
49	Cyprian	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
50	Cyprus	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
51	Daphne	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
52	Dart	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
53	Decoy	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
54	Defiance	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
55	Delight	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
56	Delphine	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
57	Dido	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
58	Dolphin	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
59	Dorcas	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
60	Dragon	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
61	Dragonfly	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
62	Drake	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
63	Druid	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
64	Duchess	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
65	Duke	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
66	Dunkirk	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
67	Eagle	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
68	Earl	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
69	Earnest	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
70	Echo	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
71	Edgar	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
72	Edinburgh	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
73	Elfin	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
74	Elizabeth	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
75	Ellen	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
76	Emerald	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
77	Emily	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
78	Endymion	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
79	Enterprise	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
80	Esmeralda	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
81	Espiegle	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
82	Esther	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
83	Ethel	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
84	Eugenie	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
85	Euphrates	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
86	Euphrosyne	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
87	Europa	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
88	Eurydice	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
89	Evadne	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
90	Evangeline	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
91	Evelyn	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
92	Excalibur	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
93	Excellent	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
94	Exeter	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
95	Exmouth	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
96	Fairy	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
97	Falcon	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
98	Falmouth	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
99	Fame	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron
100	Fancy	Liverpool	1863	1,000	Screw	Iron

No.	Name of Station	Where situated	Name of the Line	Distance from Calcutta	Height above Mean Sea Level	Number of Passengers booked during the year 1907-08
				Miles	Feet	
	Eastern Bengal State Railway.					
1	Sealdah	Calcutta	Eastern Bengal State Railway	0	21	1,10,00,000
2	Bally	Howrah	Do.	8	21	1,10,000
3	Howrah	Howrah	Do.	0	21	1,10,00,000
4	Shalimar	Howrah	Do.	4	21	1,10,000
5	Kanchrapara	24-Parganas	Do.	49	21	1,10,000
6	Ranaghat	Nadia	Do.	53	21	1,10,000
7	Krishnagar	Do.	Do.	72	21	1,10,000
8	Nabadwip	Do.	Do.	80	21	1,10,000
9	Navadwip Ghat	Do.	Do.	81	21	1,10,000
10	Kushtia	Kushtia	Do.	124	21	1,10,000
11	Poradah	Do.	Do.	131	21	1,10,000
12	Ishwardi	Pabna	Do.	140	21	1,10,000
13	Sara	Do.	Do.	147	21	1,10,000
14	Pabna	Do.	Do.	153	21	1,10,000
15	Ullapara	Do.	Do.	161	21	1,10,000
16	Sirajganj	Do.	Do.	169	21	1,10,000
17	Sirajganj Ghat	Do.	Do.	170	21	1,10,000
18	Bhangabari	Do.	Do.	175	21	1,10,000
19	Kamarkhandi	Do.	Do.	181	21	1,10,000
20	Kazipur	Do.	Do.	186	21	1,10,000
21	Belkuchi	Do.	Do.	192	21	1,10,000
22	Shahjadpur	Do.	Do.	198	21	1,10,000
23	Kaijuri	Do.	Do.	203	21	1,10,000
24	Bera	Do.	Do.	209	21	1,10,000
25	Bera Ghat	Do.	Do.	210	21	1,10,000
26	Hemayetpur	Do.	Do.	215	21	1,10,000
27	Ataikula	Do.	Do.	220	21	1,10,000
28	Nalka	Do.	Do.	225	21	1,10,000
29	Ishakdi	Do.	Do.	230	21	1,10,000
30	Ishakdi Ghat	Do.	Do.	231	21	1,10,000
31	Ishakdi Port	Do.	Do.	232	21	1,10,000
32	Goalundo	Do.	Do.	233	21	1,10,000
33	Goalundo Ghat	Do.	Do.	234	21	1,10,000
34	Damukdia	Do.	Do.	239	21	1,10,000
35	Damukdia Ghat	Do.	Do.	240	21	1,10,000
36	Pangsha	Do.	Do.	245	21	1,10,000
37	Rajbari	Do.	Do.	251	21	1,10,000
38	Rajbari Ghat	Do.	Do.	252	21	1,10,000
39	Kalukhali	Do.	Do.	258	21	1,10,000
40	Pangsha Ghat	Do.	Do.	259	21	1,10,000
41	Faridpur	Faridpur	Do.	265	21	1,10,000
42	Faridpur Ghat	Do.	Do.	266	21	1,10,000
43	Bhanga	Do.	Do.	272	21	1,10,000
44	Bhanga Ghat	Do.	Do.	273	21	1,10,000
45	Madaripur	Madaripur	Do.	282	21	1,10,000
46	Madaripur Ghat	Do.	Do.	283	21	1,10,000
47	Kodalia	Do.	Do.	289	21	1,10,000
48	Kodalia Ghat	Do.	Do.	290	21	1,10,000
49	Shibchar	Do.	Do.	296	21	1,10,000
50	Shibchar Ghat	Do.	Do.	297	21	1,10,000
51	Dasar	Do.	Do.	303	21	1,10,000
52	Dasar Ghat	Do.	Do.	304	21	1,10,000
53	Kanaipur	Do.	Do.	310	21	1,10,000
54	Kanaipur Ghat	Do.	Do.	311	21	1,10,000
55	Bhedarganj	Do.	Do.	317	21	1,10,000
56	Bhedarganj Ghat	Do.	Do.	318	21	1,10,000
57	Gosairhat	Do.	Do.	324	21	1,10,000
58	Gosairhat Ghat	Do.	Do.	325	21	1,10,000
59	Naria	Do.	Do.	331	21	1,10,000
60	Naria Ghat	Do.	Do.	332	21	1,10,000
61	Jajira	Do.	Do.	338	21	1,10,000
62	Jajira Ghat	Do.	Do.	339	21	1,10,000
63	Shakhipur	Do.	Do.	345	21	1,10,000
64	Shakhipur Ghat	Do.	Do.	346	21	1,10,000
65	Bhagyakul	Do.	Do.	352	21	1,10,000
66	Bhagyakul Ghat	Do.	Do.	353	21	1,10,000
67	Bhatiapara	Do.	Do.	359	21	1,10,000
68	Bhatiapara Ghat	Do.	Do.	360	21	1,10,000
69	Kamarkhola	Do.	Do.	366	21	1,10,000
70	Kamarkhola Ghat	Do.	Do.	367	21	1,10,000
71	Bhatiakhola	Do.	Do.	373	21	1,10,000
72	Bhatiakhola Ghat	Do.	Do.	374	21	1,10,000
73	Barisal	Barisal	Do.	380	21	1,10,000
74	Barisal Ghat	Do.	Do.	381	21	1,10,000
75	Kaunia	Do.	Do.	387	21	1,10,000
76	Kaunia Ghat	Do.	Do.	388	21	1,10,000
77	Sahebganj	Do.	Do.	394	21	1,10,000
78	Sahebganj Ghat	Do.	Do.	395	21	1,10,000
79	Gaurnadi	Do.	Do.	401	21	1,10,000
80	Gaurnadi Ghat	Do.	Do.	402	21	1,10,000
81	Amragachia	Do.	Do.	408	21	1,10,000
82	Amragachia Ghat	Do.	Do.	409	21	1,10,000
83	Jhalakati	Do.	Do.	415	21	1,10,000
84	Jhalakati Ghat	Do.	Do.	416	21	1,10,000
85	Nalchiti	Do.	Do.	422	21	1,10,000
86	Nalchiti Ghat	Do.	Do.	423	21	1,10,000
87	Kathalia	Do.	Do.	429	21	1,10,000
88	Kathalia Ghat	Do.	Do.	430	21	1,10,000
89	Nalchiti Port	Do.	Do.	431	21	1,10,000
90	Bhimruli	Do.	Do.	436	21	1,10,000
91	Bhimruli Ghat	Do.	Do.	437	21	1,10,000
92	Patuakhali	Patuakhali	Do.	443	21	1,10,000
93	Patuakhali Ghat	Do.	Do.	444	21	1,10,000
94	Kalapara	Do.	Do.	450	21	1,10,000
95	Kalapara Ghat	Do.	Do.	451	21	1,10,000
96	Lalua	Do.	Do.	457	21	1,10,000
97	Lalua Ghat	Do.	Do.	458	21	1,10,000
98	Kuakata	Do.	Do.	464	21	1,10,000
99	Kuakata Ghat	Do.	Do.	465	21	1,10,000
100	Kuakata Port	Do.	Do.	466	21	1,10,000

No.	Name of Station	Position	Mean Sea Level		Mean Temperature			Mean Rainfall		
			Barometer	Thermometer	Max.	Min.	Mean	Total	Max.	Min.
			Inches	Feet	°F	°F	°F	Inches	Inches	Inches
1	Bombay	Lat. 18° 54' N. Long. 72° 49' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
2	Colaba	Lat. 18° 54' N. Long. 72° 49' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
3	Alibag	Lat. 18° 39' N. Long. 72° 52' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
4	Thana	Lat. 19° 12' N. Long. 72° 58' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
5	Kalyan	Lat. 19° 14' N. Long. 73° 8' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
6	Panvel	Lat. 18° 59' N. Long. 73° 7' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
7	Pen	Lat. 18° 44' N. Long. 73° 6' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
8	Uran	Lat. 18° 52' N. Long. 72° 57' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
9	Karanja	Lat. 18° 45' N. Long. 72° 57' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
10	Nagothane	Lat. 18° 39' N. Long. 73° 5' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
11	Roha	Lat. 18° 26' N. Long. 73° 7' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
12	Mangaon	Lat. 18° 17' N. Long. 73° 15' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
13	Mahad	Lat. 18° 5' N. Long. 73° 25' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
14	Poladpur	Lat. 17° 55' N. Long. 73° 9' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
15	Mahableshwar	Lat. 17° 55' N. Long. 73° 40' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
16	Wai	Lat. 17° 57' N. Long. 73° 54' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
17	Satara	Lat. 17° 41' N. Long. 73° 59' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
18	Karad	Lat. 17° 17' N. Long. 74° 11' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
19	Patan	Lat. 17° 22' N. Long. 73° 58' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
20	Satara	Lat. 17° 41' N. Long. 73° 59' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
21	Karad	Lat. 17° 17' N. Long. 74° 11' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
22	Patan	Lat. 17° 22' N. Long. 73° 58' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
23	Satara	Lat. 17° 41' N. Long. 73° 59' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
24	Karad	Lat. 17° 17' N. Long. 74° 11' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
25	Patan	Lat. 17° 22' N. Long. 73° 58' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
26	Satara	Lat. 17° 41' N. Long. 73° 59' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
27	Karad	Lat. 17° 17' N. Long. 74° 11' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
28	Patan	Lat. 17° 22' N. Long. 73° 58' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
29	Satara	Lat. 17° 41' N. Long. 73° 59' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00
30	Karad	Lat. 17° 17' N. Long. 74° 11' E.	29.960	11	86.2	74.2	80.2	72.42	19.00	0.00

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
201	Schoppi, Johann	Pfaffenschwabenheim	Rückständige Zinsen von den durch Hrn. Jollivet liquidirten Kapitalien	1120	45	784	32	296	37
202	Pilger, Jac., Erben	Volrheim	desgl.	231	43	162	—	61	22
203	Wolff, Margaretha, verehel. Klingenbiel	Darmstadt	—	908	61	656	72	240	61
204	Biegleben, Casp. Jos.	das.	—	3417	80	2413	46	911	98
205	Schmidt, Heinrich, dessen Erben	Gernsheim	—	491	31	343	91	129	96
206	Wenz, Joh. Michael	Nordheim	—	1034	34	724	4	273	59
207	Wetzel, Elisab., verehelichte Lorenz	Kleinrohrheim	—	323	24	226	27	85	50
208	Heckler, P. C.	Bensheim	—	1111	91	778	33	294	12
209	Brument, Jacob.	Rauenthal	—	2004	4	1402	83	530	09
210	Heimes, Christian, dessen Erben	Hattenheim	—	570	5	399	4	150	78
211	Heimes, Johanna, Wittib, Erben	das.	—	116	36	81	45	30	78
212	v. Ritter, Friedrich Franz Karl, Const. Ant. u. Phil. Franz	Kiderich	—	2825	64	1977	95	747	41
213	Rieß, Jacob	Hallgarten	—	1034	34	724	4	273	59
214	Sturm, Johann	Rüdesheim	—	1810	10	1267	7	478	79
215	v. Speth, Adalbert	Aschaffenburg	—	560	26	392	18	148	20
216	Frankfurter, Michael	das.	—	824	24	576	96	218	3
217	Valentin, Kapitäns Wittwe	—	—	220	87	154	62	58	41
218	Roth, Mart., Erben	—	—	672	32	470	63	177	86
219	Pingel, Anselm	—	—	560	26	392	18	148	20
220	Ladrone, Conrad	—	—	249	85	174	90	66	8
221	Die Fürst-Primatische Diener-Wittwen-Waisen-Kasse	—	—	94	90	66	43	25	10
222	Krebs, Jos. Lorenz, Erben, und Loskandt, Lorenz Ant. und Maria Anna	Wetzlar	—	1939	39	1357	58	512	98
223	Roder, Katbar. Sophia, Ehefrau vom Weinhändler Zett	Mainz	—	2747	10	1922	97	726	64
224	Kaiser, Joseph	Kostheim	Entschädigung für sein im Jahr 1813 zerstörtes Haus	7421	—	5229	70	1976	17
225	Fischer, Wilh. Jacob	das.	desgl.	780	—	549	—	206	32
226	Schuhmann, Nikolaus, Wittib	—	—	1230	—	861	—	325	35

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der annoch zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
227	Schollmayer, Georg junior	Nostheim	Entschädigung für sein im Jahr 1813 zerstörtes Haus	928	--	649	60	245	47
228	Schollmayer, Georg senior	daf.	desgl.	1368	--	957	60	361	35
229	Hartmann, Balth.	—	—	1380	—	966	—	365	2
230	Bohl, der Jüngere	—	—	3852	—	2696	40	1018	90
231	Hohmann, Georg	—	—	11904	—	8332	80	3148	76
232	Betzel, Erben	—	—	720	—	504	—	190	45
233	Wirth, Jacob	—	—	460	—	322	—	121	67
234	Schuhmann, Mich.	—	—	1196	—	837	20	316	35
235	Pianet	—	—	5394	—	3775	80	1426	78
236	Kunz, Jacob	—	—	1317	—	921	90	348	36
237	Schwarz, Johann	Guntersblum	Auf die Post gegebene aber nicht an ihre Bestimmung gelangte Gelder	70	—	49	—	18	52
238	Klos, Jacob	Wackernheim	desgl.	20	—	14	—	5	29
239	Bischofsheimer, die Erben	Mainz	Lieferung von Remonte-Pferden an verschiedene Regimenter	5492	5	3804	44	1452	71
240	Cathian	daf.	Lohn für mit 150 zum Kriegs-Fuhrwesen gehörigen Wägen gemachte Probe-Fuhren	225	—	157	50	59	31
241	Wilhelm	daf.	Rückständige Vacation u. Auslagen beim ehemal. Kriegsgerichte in Mainz	1056	42	739	30	279	43
242	Erckmann, Leonhard, Posthalter	Alzei	Stellung von Postpferden, Verlust eines Pferdes, Stafettengebühren und rückständiger Gehalt	1005	--	703	50	265	83
243	Geromont, Posthalter	Bingen	Stafettengebühren und Pferdeverlust	349	75	244	82	92	52
244	Mayer, Posthalter	Niederolm	Stafettengebühren	335	25	234	67	88	68
245	Glöckle, Conrad, Posthalter	Niederingelheim	desgl.	219	—	174	30	65	86
246	Geromont, Joseph, Posthalter	Wörrstadt	Stafettengebühren, Pferdedienst und Verlust von Pferden	327	75	229	42	86	70
247	Drescher, Posthalter	Mainz	Stafettengebühren	627	75	439	42	166	5
248	Ahmann, Posthalter	Oppenheim	Stafettengebühren u. rückständiger Gehalt	1125	—	787	50	297	57
249	Euler, Kilian Posthalter	Worms	Stafettengebühren	672	—	470	40	177	75
250	Civil-Hospizien	Mainz	Rückständige Kapitalien und Zinsen von aufgehobenen Körperschaften	9561	22	6692	86	2529	6

No.	Name of Station	Nearest Town	Date when Observations commenced	Height above Mean Sea Level	Mean Annual Rainfall	
				Feet	Inches	
1	Ahmednagar (Observatory)	Ahmednagar	1861	2,266	20·00	
2	Ahmednagar (Collectorate)	Ahmednagar	1861	2,266	20·00	
3	Akola (Observatory)	Akola	1861	1,168	28·00	
4	Akola (Collectorate)	Akola	1861	1,168	28·00	
5	Alibag (Observatory)	Alibag	1861	10	100·00	
6	Alibag (Collectorate)	Alibag	1861	10	100·00	
7	Amalner (Observatory)	Amalner	1861	1,000	20·00	
8	Amalner (Collectorate)	Amalner	1861	1,000	20·00	
9	Amraoti (Observatory)	Amraoti	1861	1,200	30·00	
10	Amraoti (Collectorate)	Amraoti	1861	1,200	30·00	
11	Ashti (Observatory)	Ashti	1861	1,800	20·00	
12	Ashti (Collectorate)	Ashti	1861	1,800	20·00	
13	Bandra (Observatory)	Bandra	1861	10	100·00	
14	Bandra (Collectorate)	Bandra	1861	10	100·00	
15	Bassein (Observatory)	Bassein	1861	10	100·00	
16	Bassein (Collectorate)	Bassein	1861	10	100·00	
17	Belgaum (Observatory)	Belgaum	1861	2,500	40·00	
18	Belgaum (Collectorate)	Belgaum	1861	2,500	40·00	
19	Bhandara (Observatory)	Bhandara	1861	1,000	40·00	
20	Bhandara (Collectorate)	Bhandara	1861	1,000	40·00	
21	Bhimthadi (Observatory)	Bhimthadi	1861	1,800	30·00	
22	Bhimthadi (Collectorate)	Bhimthadi	1861	1,800	30·00	
23	Bhiwandi (Observatory)	Bhiwandi	1861	10	100·00	
24	Bhiwandi (Collectorate)	Bhiwandi	1861	10	100·00	
25	Bijapur (Observatory)	Bijapur	1861	1,800	20·00	
26	Bijapur (Collectorate)	Bijapur	1861	1,800	20·00	
27	Broach (Observatory)	Broach	1861	10	100·00	
28	Broach (Collectorate)	Broach	1861	10	100·00	
29	Chalisgaon (Observatory)	Chalisgaon	1861	1,000	20·00	
30	Chalisgaon (Collectorate)	Chalisgaon	1861	1,000	20·00	
31	Chanda (Observatory)	Chanda	1861	1,000	40·00	
32	Chanda (Collectorate)	Chanda	1861	1,000	40·00	
33	Chandor (Observatory)	Chandor	1861	2,000	100·00	
34	Chandor (Collectorate)	Chandor	1861	2,000	100·00	
35	Chikodi (Observatory)	Chikodi	1861	2,000	40·00	
36	Chikodi (Collectorate)	Chikodi	1861	2,000	40·00	
37	Dahanu (Observatory)	Dahanu	1861	10	100·00	
38	Dahanu (Collectorate)	Dahanu	1861	10	100·00	
39	Dharwar (Observatory)	Dharwar	1861	2,000	40·00	
40	Dharwar (Collectorate)	Dharwar	1861	2,000	40·00	
41	Dhulia (Observatory)	Dhulia	1861	1,000	20·00	
42	Dhulia (Collectorate)	Dhulia	1861	1,000	20·00	
43	Gadag (Observatory)	Gadag	1861	2,000	20·00	
44	Gadag (Collectorate)	Gadag	1861	2,000	20·00	
45	Godhra (Observatory)	Godhra	1861	1,000	30·00	
46	Godhra (Collectorate)	Godhra	1861	1,000	30·00	
47	Hubli (Observatory)	Hubli	1861	2,000	30·00	
48	Hubli (Collectorate)	Hubli	1861	2,000	30·00	
49	Indapur (Observatory)	Indapur	1861	1,800	20·00	
50	Indapur (Collectorate)	Indapur	1861	1,800	20·00	
51	Jalgaon (Observatory)	Jalgaon	1861	1,000	20·00	
52	Jalgaon (Collectorate)	Jalgaon	1861	1,000	20·00	
53	Jalna (Observatory)	Jalna	1861	1,800	20·00	
54	Jalna (Collectorate)	Jalna	1861	1,800	20·00	
55	Kalyan (Observatory)	Kalyan	1861	10	100·00	
56	Kalyan (Collectorate)	Kalyan	1861	10	100·00	
57	Karad (Observatory)	Karad	1861	1,800	30·00	
58	Karad (Collectorate)	Karad	1861	1,800	30·00	
59	Karwar (Observatory)	Karwar	1861	10	100·00	
60	Karwar (Collectorate)	Karwar	1861	10	100·00	
61	Khandesh (Observatory)	Khandesh	1861	1,000	20·00	
62	Khandesh (Collectorate)	Khandesh	1861	1,000	20·00	
63	Kolaba (Observatory)	Kolaba	1861	10	100·00	
64	Kolaba (Collectorate)	Kolaba	1861	10	100·00	
65	Kolhapur (Observatory)	Kolhapur	1861	2,000	40·00	
66	Kolhapur (Collectorate)	Kolhapur	1861	2,000	40·00	
67	Kopargaon (Observatory)	Kopargaon	1861	1,800	20·00	
68	Kopargaon (Collectorate)	Kopargaon	1861	1,800	20·00	
69	Mahad (Observatory)	Mahad	1861	10	100·00	
70	Mahad (Collectorate)	Mahad	1861	10	100·00	
71	Malegaon (Observatory)	Malegaon	1861	1,000	20·00	
72	Malegaon (Collectorate)	Malegaon	1861	1,000	20·00	
73	Malwan (Observatory)	Malwan	1861	10	100·00	
74	Malwan (Collectorate)	Malwan	1861	10	100·00	
75	Mangalore (Observatory)	Mangalore	1861	10	100·00	
76	Mangalore (Collectorate)	Mangalore	1861	10	100·00	
77	Mangrol (Observatory)	Mangrol	1861	10	100·00	
78	Mangrol (Collectorate)	Mangrol	1861	10	100·00	
79	Manmad (Observatory)	Manmad	1861	1,800	20·00	
80	Manmad (Collectorate)	Manmad	1861	1,800	20·00	
81	Mapusa (Observatory)	Mapusa	1861	10	100·00	
82	Mapusa (Collectorate)	Mapusa	1861	10	100·00	
83	Murbad (Observatory)	Murbad	1861	10	100·00	
84	Murbad (Collectorate)	Murbad	1861	10	100·00	
85	Murtizapur (Observatory)	Murtizapur	1861	1,200	30·00	
86	Murtizapur (Collectorate)	Murtizapur	1861	1,200	30·00	
87	Nagpur (Observatory)	Nagpur	1861	1,000	40·00	
88	Nagpur (Collectorate)	Nagpur	1861	1,000	40·00	
89	Nanded (Observatory)	Nanded	1861	1,800	30·00	
90	Nanded (Collectorate)	Nanded	1861	1,800	30·00	
91	Nandurbar (Observatory)	Nandurbar	1861	1,000	20·00	
92	Nandurbar (Collectorate)	Nandurbar	1861	1,000	20·00	
93	Nasik (Observatory)	Nasik	1861	1,800	20·00	
94	Nasik (Collectorate)	Nasik	1861	1,800	20·00	
95	Navsari (Observatory)	Navsari	1861	10	100·00	
96	Navsari (Collectorate)	Navsari	1861	10	100·00	
97	Nilanga (Observatory)	Nilanga	1861	1,800	30·00	
98	Nilanga (Collectorate)	Nilanga	1861	1,800	30·00	
99	Osmanabad (Observatory)	Osmanabad	1861	1,800	30·00	
100	Osmanabad (Collectorate)	Osmanabad	1861	1,800	30·00	
101	Panvel (Observatory)	Panvel	1861	10	100·00	
102	Panvel (Collectorate)	Panvel	1861	10	100·00	
103	Parbhani (Observatory)	Parbhani	1861	1,800	30·00	
104	Parbhani (Collectorate)	Parbhani	1861	1,800	30·00	
105	Patan (Observatory)	Patan	1861	1,000	30·00	
106	Patan (Collectorate)	Patan	1861	1,000	30·00	
107	Poona (Observatory)	Poona	1861	1,800	20·00	
108	Poona (Collectorate)	Poona	1861	1,800	20·00	
109	Rajapur (Observatory)	Rajapur	1861	10	100·00	
110	Rajapur (Collectorate)	Rajapur	1861	10	100·00	
111	Ratnagiri (Observatory)	Ratnagiri	1861	10	100·00	
112	Ratnagiri (Collectorate)	Ratnagiri	1861	10	100·00	
113	Sangamner (Observatory)	Sangamner	1861	1,800	20·00	
114	Sangamner (Collectorate)	Sangamner	1861	1,800	20·00	
115	Sangli (Observatory)	Sangli	1861	2,000	40·00	
116	Sangli (Collectorate)	Sangli	1861	2,000	40·00	
117	Satara (Observatory)	Satara	1861	2,000	40·00	
118	Satara (Collectorate)	Satara	1861	2,000	40·00	
119	Sholapur (Observatory)	Sholapur	1861	1,800	20·00	
120	Sholapur (Collectorate)	Sholapur	1861	1,800	20·00	
121	Surat (Observatory)	Surat	1861	10	100·00	
122	Surat (Collectorate)	Surat	1861	10	100·00	
123	Thana (Observatory)	Thana	1861	10	100·00	
124	Thana (Collectorate)	Thana	1861	10	100·00	
125	Umarkhed (Observatory)	Umarkhed	1861	1,800	30·00	
126	Umarkhed (Collectorate)	Umarkhed	1861	1,800	30·00	
127	Umbergaon (Observatory)	Umbergaon	1861	10	100·00	
128	Umbergaon (Collectorate)	Umbergaon	1861	10	100·00	
129	Umreth (Observatory)	Umreth	1861	1,000	40·00	
130	Umreth (Collectorate)	Umreth	1861	1,000	40·00	
131	Vengurla (Observatory)	Vengurla	1861	10	100·00	
132	Vengurla (Collectorate)	Vengurla	1861	10	100·00	
133	Wai (Observatory)	Wai	1861	2,000	40·00	
134	Wai (Collectorate)	Wai	1861	2,000	40·00	
135	Wardha (Observatory)	Wardha	1861	1,000	40·00	
136	Wardha (Collectorate)	Wardha	1861	1,000	40·00	
137	Yeotmal (Observatory)	Yeotmal	1861	1,200	30·00	
138	Yeotmal (Collectorate)	Yeotmal	1861	1,200	30·00	

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in		Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in	
				Frank.	C.	Frank.	C.	Frank.	C.
291	Heilmann, Math.	Mainz	Beitrag zu dem durch Beschluß des Gouverneurs von Mainz vom 2ten März 1814 verordneten gezwungenen Anlehen	100	—	70	—	26	45
292	Judé, Lorenz	daſ.	desgl.	108	83	76	17	28	80
293	Kneiſel, Philipp	—	—	51	82	36	28	13	70
294	Kroppé, Andreas, die Erben	—	—	79	82	55	88	21	11
295	Kroppé, Franz	—	—	55	92	39	15	14	78
296	Keſſelſtadt, Franz	—	—	171	93	120	35	45	48
297	Keſſelſtadt, Kathar.	—	—	154	94	108	46	40	98
298	Kallenbach, Ignaz	—	—	102	81	71	96	27	20
299	Kömler	—	—	44	71	31	29	11	83
300	Kilian, Phil., Wittib	—	—	109	10	76	37	28	86
301	Krug, Joh. Peter	—	—	298	2	208	61	78	83
302	Keller, Georg	—	—	16	94	11	87	4	47
303	Lennig, Kilian	—	—	133	68	93	58	35	35
304	Lammert, Joh. Bapt.	—	—	162	50	113	75	42	97
305	Leitner, Simon	—	—	213	50	149	45	56	77
306	Lehrum, Heinrich	—	—	212	77	148	95	56	27
307	Memminger, Friedr.	—	—	353	94	247	77	93	61
308	Memminger, J. Fr.	—	—	67	94	47	57	17	96
309	Muffang, Wilhelm	—	—	4	94	3	47	1	29
310	Macké, Franz Konr.	—	—	337	86	235	50	89	37
311	Marx, Gottfried	—	—	4	94	3	46	1	30
312	Molinari, Peter	—	—	86	42	60	50	22	85
313	Mayer, Ludwig	—	—	66	12	46	29	17	48
314	Mayer, David	—	—	24	94	17	46	6	59
315	Müller, Fr. Adph.	—	—	180	94	126	65	47	87
316	Méon, Valentin	—	—	53	49	37	43	14	16
317	Nillius, Andreas	—	—	188	43	131	90	49	84
318	Oppenheimer, Dan.	—	—	69	91	48	96	18	50
319	Oppenheimer, Em.	—	—	87	84	61	48	23	24
320	Ochſenreuther, Nikol.	—	—	38	68	27	8	10	23
321	Reif, Adam	—	—	34	94	24	47	9	23
322	Reinhard, Johann	—	—	117	23	82	6	31	1
323	Renard, Johann	—	—	399	62	279	74	105	70
324	Schwab, Richter	—	—	202	—	141	40	53	43
325	Schmuttermayer, G.	—	—	332	83	232	98	88	4
326	Siegel, Chriſtian	—	—	113	35	79	35	29	98
327	Schmidt, Kilian	—	—	158	81	111	16	42	1
328	Schleſinger, Leo	—	—	250	38	175	27	66	22
329	Schleſinger, Abrah.	—	—	54	94	38	47	14	52
330	Schütz, Andreas	—	—	4	94	3	46	1	30
331	Schneider, Philipp	—	—	16	94	11	86	4	48

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
332	Schäfer, Maria	Mainz	Beitrag zu dem durch Beschluß des Gouverneurs von Mainz vom 2ten März 1814 verordneten gezwungenen Anlehen	98	92	69	25	26	16
333	Theil, Kaspar	daſ.	desgl.	120	18	84	13	31	78
334	Thenes, Matthias	—	—	4	94	3	46	1	30
335	Vanzelow, Salome	—	—	4	94	3	46	1	30
336	Vanzelow, Adam	—	—	107	94	75	56	28	55
337	Werner, Anton	—	—	306	57	214	61	81	8
338	Wahler, Nicolaus	—	—	108	29	75	78	28	67
339	Weckbacher, Jacob.	—	—	62	55	43	79	16	54
340	Wilz, Konrad, Erben	—	—	27	25	19	8	7	20
341	Westenberger	—	—	100	63	70	43	26	63
342	Wolff, G. G.	—	—	4	94	3	46	1	30
343	Wolff, Moses	—	—	4	49	3	46	1	30
344	Keck, Franz	—	—	94	70	66	20	25	5
345	Menth, Wittwe, geb. Escherich	—	—	50	15	35	11	13	26
346	Bastian, Schlosser	—	Lieferung von Werkzeug und Eisen, so wie auch Schlosserarbeit	3161	40	2215	8	8 7	2
347	Bouvret, Stephan	—	An das Genie-Corps im Januar 1814 geliefertes Holz	6740	27	4718	20	1792	88
348	Geyer, Heinrich	—	In den Jahren 1813 und 1814 zum Dienst des Genie-Wesens requirirtes Holz	17564	—	12294	80	4645	90
349	Jungmann	—	desgl.	585	—	409	50	151	74
350	Hotter, Joseph	—	—	5054	—	3537	80	1316	85
351	Dienst, Martin	—	—	1116	60	781	62	295	35
352	Franz, Bendermstr.	—	In das Militär-Hospital gelieferte Benderarbeit	356	80	249	76	94	38
353	Lutz, Schlotfeger	—	Schornsteinfegen in den Militär-Gebäuden u. im Palais impérial (teutschen Haus)	204	74	143	32	54	15
354	Lang, Wilh. Friedr. Wittwe	Worms	Lieferung von Bauholz	1829	—	1280	30	483	79
355	Hober, Kanonikus	Mainz	Entschädigung für sein zur Artillerie-Schule weggenommenes Haus, nebst verfallenen Zinsen	2166	66	1516	66	573	11
356	Rödler, Zimmerm.	daſ.	Während der Blokade von 1814 gemachte Zimmerarbeit	547	—	382	90	144	69

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
357	Lothari, Zeichner	Mainz	Gehalt für die Monate März und April 1814	80	—	56	—	24	16
358	Brehm, Schiffer, die Erben	daf.	Holz-Transport von Speier nach Mainz	3881	3	2716	70	1026	59
359	Die Peters-Fabrik, die Emerans-Fabrik u. Lucas Erben	—	Entzogener Pacht einer Wiese, womit die Reclamanten zu Kastel entschädigt wurden	862	28	603	60	228	8
360	Leroux, Buchhändler	—	Entschädigung für im Jahr 1814 abgehauenes Gehölz, von einem Morgen Feld	4000	—	2800	—	1058	5
361	Geyer, Heinrich	—	Lieferung von Holz an die Festungsdirection, im Jahre 1814	18414	90	12890	43	4870	97
362	Busch, Ulr. u. Balth.	Kastel	desgl.	5720	94	4004	66	1513	26
363	Grandjean u. Comp.	Mainz	—	40	58	28	41	10	73
364	Engel	daf.	—	1521	56	1065	9	402	47
365	Schellenberger, Wwe.	—	—	125	98	88	19	33	32
366	Barth, Heinrich	Kastel	—	762	53	533	77	201	70
367	Krätzer, Jacob	Mainz	—	26853	22	18797	26	7103	—
368	Bouvret	daf.	—	3364	65	2355	26	889	99
369	Busch, Balthasar	Kastel	—	196	10	137	27	51	87
370	Busch, Ulrich	daf.	—	478	78	335	15	126	64
371	Pfeiffer	—	—	218	30	152	81	57	74
372	Kimmemann	—	—	329	30	230	51	87	10
373	Krätzer, Jacob	Mainz	Weggenommene Ländereien zu Niederolm, wie auch für denselben Gegenstand gemachte Vorschüsse	739	72	517	80	195	67
374	Alster, Martin	daf.	In den Jahren 1811, 1812, und 1813 gemachte Schreinerarbeit	247	70	173	39	65	52
375	Hänlein, Moritz und Andres	—	Transport von Lebensmitteln nach Frankfurt und Würzburg	11914	42	8340	10	3151	51
376	Dietrich, Joh. Adam	Worms	An das französische Genie-Corps im Jahre 1813 geliefertes Holz.	1932	—	1352	40	511	3
377	Renz, Gotthelf, u. Comp.	daf.	Lieferung von Effecten an das französische Hospital zu Worms	2944	50	2061	15	778	5
378	Badum	Mainz	Zerstörung des Gartenfeldes im Jahr 1793	115	60	80	92	30	58
379	Bahl	—	desgl.	1174	50	822	15	310	67
380	Bett, Johann	—	—	140	14	98	10	37	7
381	Bett, Adam	—	—	16	12	11	28	4	27

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamationen.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
382	Bender, Kilian	Mainz	Zerstörung des Gartenfe- des im Jahr 1793	174	81	122	36	46	25
383	Bögner	daf.	desgl.	1818	72	1273	11	481	6
384	Bender, Nicol. Jos., Schullehrer	—	—	148	57	104	1	39	29
385	Buchmann	—	—	951	10	665	77	251	57
386	Berberich, Gottfried	—	—	3598	65	2519	6	951	88
387	Degenhard	—	—	279	59	195	72	73	95
388	Delemann	—	—	3154	63	2208	24	834	44
389	Dahl	—	—	2073	75	1451	63	548	52
390	Diehl	—	—	84	79	59	36	22	42
391	Diebach	—	—	176	30	123	41	46	63
392	Dahlberg	—	—	346	21	242	34	91	58
393	Endres, Karl	—	—	261	70	183	19	69	22
394	Frank	—	—	1248	21	873	74	330	17
395	Falkenstein	—	—	305	45	213	81	80	80
396	Falmner	—	—	216	88	151	82	57	36
397	v. Fechenbach	—	—	3623	16	2536	21	958	37
398	Freibold	—	—	1296	69	907	69	342	98
399	Gebhard, Wittib	—	—	4769	75	3338	82	1261	66
400	Heidel	—	—	57	10	39	97	15	10
401	Handel	—	—	1949	9	1364	37	515	55
402	Hermann, Ludwig	—	—	1316	90	921	83	348	33
403	Heck, Chrisostomus	—	—	1858	21	1300	74	491	52
404	Heinchen, Georg	—	—	1140	34	798	24	301	63
405	Häfeling	—	—	693	22	485	26	183	36
406	Jüdische Gemeinde	—	—	1653	33	1157	33	437	32
407	Kapp, Jacob	—	—	1748	59	1224	2	462	51
408	Kapp, Johann	—	—	181	15	126	80	47	92
409	Knecht	—	—	51	18	35	82	13	54
410	Kuhn	—	—	116	90	81	83	30	92
411	Kißel	—	—	34	20	23	94	9	5
412	Köster	—	—	414	28	289	99	109	59
413	Krebs	—	—	366	87	256	81	97	4
414	Krämer	—	—	136	29	95	41	36	4
415	Leopold, Wittib	—	—	319	73	223	81	84	57
416	Lautern, Christian	—	—	766	84	536	79	202	83
417	Leroux, August	—	—	3787	25	2651	8	1001	77
418	Mörs	—	—	1772	39	1240	68	468	81
419	Mappes	—	—	1720	67	1204	47	455	13
420	Menden	—	—	678	46	474	92	179	16
421	Müller, Wittib	—	—	91	47	64	4	24	18
422	Münch	—	—	1663	78	1164	64	440	9
423	Rothscheck	—	—	200	8	140	6	52	92
424	Rothscheck, Franz	—	—	1690	74	1183	52	447	21
425	Pieß	—	—	525	52	367	86	139	1
426	Preiser, Adam	—	—	227	28	159	9	60	12
427	Preiser, Dietrich	—	—	146	53	102	57	38	76

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
428	Planz, Müller	Mainz	Zerstörung des Gartenfeldes im Jahr 1793	5300	75	3710	53	1402	11
429	Raskopp	daſ.	desgl.	1177	21	824	4	311	39
430	Ruck	—	—	516	71	361	69	136	68
431	Renard	—	—	1759	84	1231	89	465	49
432	Rothmüller	—	—	374	94	262	46	99	17
433	Riffel, Wittib	—	—	1653	87	1157	72	437	45
434	Ruth	—	—	1511	75	1058	25	399	87
435	Seiler, Wittib	—	—	367	40	257	18	97	18
436	Schmitt	—	—	1215	71	850	99	321	57
437	Schultheiß	—	—	1227	74	859	42	324	75
438	Steinfelder	—	—	1292	5	904	43	341	70
439	Strobeler	—	—	256	99	179	90	67	97
440	Stir, Clemenz	—	—	96	67	67	68	25	56
441	Schreber	—	—	624	70	437	29	165	24
442	Schubert, Engelbert	—	—	50	74	35	52	13	42
443	Schaab	—	—	747	79	523	46	197	79
444	Schmelzer	—	—	1258	88	881	22	332	98
445	Scheik	—	—	1608	8	1125	66	425	35
446	Stellmann	—	—	366	88	256	81	97	5
447	Strack	—	—	344	24	240	97	91	5
448	Scheppler, Wittib	—	—	94	25	65	98	24	92
449	Tratz, Georg	—	—	338	32	236	32	89	40
450	Trombert	—	—	712	18	498	53	188	37
451	Urban, Christian	—	—	179	28	125	44	47	48
452	Universität, die	—	—	1852	12	1296	48	489	91
453	Wieß	—	—	104	40	73	8	27	61
454	Wirth, Richter	—	—	1803	93	1262	74	477	13
455	Werdmann	—	—	1001	57	1363	21	530	22
456	Wolff, Wittib	—	—	679	43	475	59	179	73
457	Weinerstein	—	—	867	89	607	39	229	50
458	Weinkötz, Leonhard	—	—	75	42	52	80	19	94
459	Zentner	—	—	742	57	519	81	196	41
460	Zimmermann	—	—	5471	22	3829	86	1447	20
461	Bruder	—	Nichtgenuß der in die Fortifikationen gezogenen Ländereien	7	—	4	90	1	85
462	Bahl	—	desgl.	210	—	147	—	55	55
463	Dörr, Johann	—	—	490	—	310	—	79	35
464	Ditt, Wittib	—	—	86	62	60	63	22	91
465	Ditt, Heinrich	—	—	63	75	44	53	16	86
466	Furt	—	—	49	50	34	65	13	9
467	Finkel	—	—	57	75	40	43	15	27
468	Gehm	—	—	15	—	10	50	3	92
469	Gebhard, Wittib	—	—	733	25	513	28	193	95
470	Gr[illegible]	—	—	63	75	46	2	17	40
471	Hellweig, Wittib	—	—	105	—	78	50	27	77
472	Heinrich	—	—	220	—	154	—	58	19

Name of Member	Name of Father	Residence	Date of Admission	Date of Resignation	Remarks
Abbott, Edward		Boston	1		
Abbott, Jacob		Farmington	1		
Abbott, Samuel		Boston	1		
Adams, Charles		Boston	1		
Adams, Charles Francis		Boston	1		
Adams, Henry		Boston	1		
Adams, John		Quincy	1		
Adams, John Quincy		Quincy	1		
Adams, Samuel		Boston	1		
Agassiz, Alexander		Boston	1		
Agassiz, Louis		Cambridge	1		
Aiken, Conrad		Boston	1		
Aldrich, Thomas Bailey		Boston	1		
Allen, Joel Asaph		Cambridge	1		
Allen, Joseph Henry		Boston	1		
Allen, Thomas		Boston	1		
Allen, William		Northampton	1		
Ames, Fisher		Dedham	1		
Ames, Oakes		North Easton	1		
Ames, Oliver		Boston	1		
Amory, Thomas Coffin		Boston	1		
Anderson, Larz		Brookline	1		
Andrew, John Albion		Boston	1		
Appleton, Nathan		Boston	1		
Appleton, Thomas Gold		Boston	1		
Appleton, William		Boston	1		
Appleton, William Sumner		Boston	1		
Arnold, Benedict		Boston	1		
Arnold, Samuel Greene		Providence	1		
Ashburner, William		Boston	1		
Ashburton, Lord		England	1		
Ashley, James Mitchell		Boston	1		
Atkinson, Edward		Boston	1		
Austin, James Trecothick		Boston	1		
Austin, John		Boston	1		
Austin, John Paul		Boston	1		
Babbitt, Irving		Cambridge	1		
Bacon, Edwin Munroe		Boston	1		
Bacon, Leonard		New Haven	1		
Bacon, Theodore Davis		Boston	1		
Baker, George Pierce		Cambridge	1		
Baker, Henry Barnard		Boston	1		
Baker, Lewis		Boston	1		
Baldwin, Simeon Eben		New Haven	1		
Ballard, Edward Goodwin		Boston	1		
Bancroft, Edward		Boston	1		
Bancroft, George		Boston	1		
Barbour, Levering		Boston	1		
Barnard, Frederick Augustus Porter		New York	1		
Barnard, Henry		Hartford	1		
Barnes, Albert		Philadelphia	1		
Barnes, Charles Reynolds		Boston	1		
Barnes, Robert		Boston	1		
Barnes, William		Boston	1		
Barrett, Oliver Ransford		Boston	1		
Barrett, Shepley Wales		Boston	1		
Barrett, Walter		Boston	1		
Barrows, Samuel June		Boston	1		
Bartlett, John		Cambridge	1		
Bartlett, John Russell		Providence	1		
Bartlett, Josiah		Kingston	1		
Bartlett, Sidney		Boston	1		
Bartlett, William Francis		Boston	1		
Bartlett, William Henry Chandler		Hanover	1		
Bartol, Cyrus Augustus		Boston	1		
Bates, Albert Clarence		Hartford	1		
Bates, Joshua		Boston	1		
Bates, Joshua		Boston	1		
Bates, Lindsay		Boston	1		
Bates, Samuel Abbott		Boston	1		
Batterson, James Goodwin		Hartford	1		
Baxter, James Phinney		Portland	1		
Baxter, Sylvester		Boston	1		
Beach, Moses Yale		New York	1		
Beale, Joseph Henry		Cambridge	1		
Beals, Carleton		Brookline	1		
Beard, Daniel Carter		New York	1		
Beck, Charles		Boston	1		
Beck, James Montgomery		Washington	1		
Bell, Charles Henry		Exeter	1		
Bell, Luther Vose		Somerville	1		
Bemis, Edward Webster		Boston	1		
Bemis, Harold		Boston	1		
Bemis, Samuel Flagg		Washington	1		
Bemis, Samuel Flagg		Middletown	1		
Bemis, Samuel Flagg		Middletown	1		
Bemis, Samuel Flagg		Middletown

Name	Born	Place of birth	Age	Date of death	Place of death
Abbott, Ann	1913	Bridgeport, Connecticut	92	2005	Fairfield, Connecticut
Abbott, Berenice	1898	Springfield, Ohio	93	1991	Monson, Maine
Abbott, Bud	1895	Asbury Park, New Jersey	77	1974	Woodland Hills, California
Abbott, Diahann	1935	Bronx, New York	80	2019	Los Angeles, California
Abbott, George	1887	Forestville, New York	107	1995	Miller Place, New York
Abbott, Jack Henry	1944	Petersburg, Michigan	57	2002	Manhattan, New York
Abbott, Jim	1967	Flint, Michigan			
Abbott, John	1905	Montreal, Quebec	74	1980	Montreal, Quebec
Abbott, Lemuel Francis	1760	Lincoln, England	63	1803	London, England
Abbott, Lyman	1835	Roxbury, Massachusetts	87	1922	New York City, New York
Abbott, Margaret	1878	Jacksonville, Illinois	77	1955	Chicago, Illinois
Abbott, Robert Sengstacke	1870	Georgetown, South Carolina	70	1940	Chicago, Illinois
Abbott, Russ	1951	Hamilton, Ontario			
Abbott, Sidney	1940	Boston, Massachusetts	79	2019	Boston, Massachusetts
Abbott, Steve	1954	Melbourne, Victoria	59	2014	Melbourne, Victoria
Abbott, Tony	1957	Oxford, England			
Abbott, Willis J.	1863	Hillsdale, Michigan	72	1935	Hillsdale, Michigan
Abdallah, Nezar	1977	Amman, Jordan			
Abdel-Rahman, Omar	1938	Egypt	82	2020	Rochester, Minnesota
Abdelnour, Farid	1914	Cairo, Egypt	91	2005	Cairo, Egypt
Abdelnour, Jean	1948	Cairo, Egypt			
Abdelnour, Sabine	1950	Cairo, Egypt			
Abdelnour, Samir	1945	Cairo, Egypt			
Abdelnour, Selim	1911	Cairo, Egypt	94	2005	Cairo, Egypt
Abdelnour, Yvette	1947	Cairo, Egypt			
Abdo, Nick	1966	Liverpool, England			
Abdul, Paula	1962	Los Angeles, California			
Abdul-Jabbar, Karim	1974	Inglewood, California			
Abdul-Jabbar, Kareem	1947	New York City, New York			
Abdul-Rauf, Mahmoud	1969	Gulfport, Mississippi			
Abdulmutallab, Umar Farouk	1986	Lagos, Nigeria			
Abdur-Rahim, Shareef	1976	Atlanta, Georgia			
Abe, Kōbō	1924	Tokyo, Japan	68	1993	Tokyo, Japan
Abe, Shinzō	1954	Tokyo, Japan			
Abe, Yoshishige	1927	Tokyo, Japan	93	2020	Tokyo, Japan
Abel, Alan	1948	Toronto, Ontario			
Abel, Elie	1920	Montreal, Quebec	92	2013	Stanford, California
Abel, Lionel	1910	New York City, New York	100	2010	New York City, New York
Abel, Rudolf	1903	London, England	67	1971	Moscow, Russia
Abel, Sam	1927	Cleveland, Ohio	93	2020	Cleveland, Ohio
Abel, Sid	1918	Melville, Saskatchewan	82	2000	Detroit, Michigan
Abel, Walter	1898	Minneapolis, Minnesota	97	1987	Woodland Hills, California
Abelard, Reed	1971	Lake Charles, Louisiana			
Abelard, Tommy	1973	Lake Charles, Louisiana			
Abelson, Hal	1947	Boston, Massachusetts			
Abelson, Harold	1928	Boston, Massachusetts	88	2017	Cambridge, Massachusetts
Abelson, Philip	1913	Tampico, Illinois	92	2005	Washington, D.C.
Abercrombie, Lascelles	1881	Ashton upon Mersey, England	64	1938	Ledbury, England
Abercrombie, Neil	1938	Honolulu, Hawaii	81	2020	Honolulu, Hawaii
Abercrombie, Patrick	1879	Warrington, England	78	1957	Edinburgh, Scotland
Abercrombie, Robert	1931	Pittsburgh, Pennsylvania	89	2020	Pittsburgh, Pennsylvania
Abercrombie, Steve	1951	Pittsburgh, Pennsylvania			
Abercrombie, Walter	1918	Pittsburgh, Pennsylvania	82	2000	Pittsburgh, Pennsylvania
Abercrombie, Walter	1951	Pittsburgh, Pennsylvania			
Abernathy, Ralph	1926	Linden, Alabama	63	1990	Atlanta, Georgia
Abernathy, Ralph David	1961	Atlanta, Georgia			
Abernathy, Robert	1924	Dallas, Texas	84	2009	Dallas, Texas
Abernethy, Francis Edward	1925	Honolulu, Hawaii	84	2009	Honolulu, Hawaii
Abernethy, Thomas	1872	Rutherfordton, North Carolina	72	1945	Rutherfordton, North Carolina
Abernethy, Thomas Gilbert	1897	Rutherfordton, North Carolina	91	1989	Rutherfordton, North Carolina
Abernethy, Thomas Gilbert, Jr.	1931	Rutherfordton, North Carolina	89	2020	Rutherfordton, North Carolina
Abernethy, Virginia	1933	Rutherfordton, North Carolina	87	2020	Rutherfordton, North Carolina
Abernethy, William	1928	Rutherfordton, North Carolina	92	2020	Rutherfordton, North Carolina
Abernethy, William Sydney	1889	Rutherfordton, North Carolina	76	1966	Rutherfordton, North Carolina
Abeshouse, Benjamin	1907	Brooklyn, New York	97	2005	Manhattan, New York
Abeshouse, Milton	1909	Brooklyn, New York	97	2006	Manhattan, New York
Abeshouse, Nathan	1911	Brooklyn, New York	97	2008	Manhattan, New York
Abeshouse, Philip	1913	Brooklyn, New York	97	2010	Manhattan, New York
Abeshouse, Sidney	1915	Brooklyn, New York	97	2012	Manhattan, New York
Abeshouse, Solomon	1917	Brooklyn, New York	97	2014	Manhattan, New York
Abeshouse, Wolf	1919	Brooklyn, New York	97	2016	Manhattan, New York
Abeshouse, Yetta	1921	Brooklyn, New York	97	2018	Manhattan, New York
Abeshouse, Zelda	1923	Brooklyn, New York	97	2020	Manhattan, New York
Abeshouse, Zelig	1925	Brooklyn, New York	97	2022	Manhattan, New York
Abeshouse, Zev	1927	Brooklyn, New York	97	2024	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi	1929	Brooklyn, New York	97	2026	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch	1931	Brooklyn, New York	97	2028	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, Jr.	1933	Brooklyn, New York	97	2030	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, III	1935	Brooklyn, New York	97	2032	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, IV	1937	Brooklyn, New York	97	2034	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, V	1939	Brooklyn, New York	97	2036	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, VI	1941	Brooklyn, New York	97	2038	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, VII	1943	Brooklyn, New York	97	2040	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, VIII	1945	Brooklyn, New York	97	2042	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, IX	1947	Brooklyn, New York	97	2044	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, X	1949	Brooklyn, New York	97	2046	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XI	1951	Brooklyn, New York	97	2048	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XII	1953	Brooklyn, New York	97	2050	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XIII	1955	Brooklyn, New York	97	2052	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XIV	1957	Brooklyn, New York	97	2054	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XV	1959	Brooklyn, New York	97	2056	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XVI	1961	Brooklyn, New York	97	2058	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XVII	1963	Brooklyn, New York	97	2060	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XVIII	1965	Brooklyn, New York	97	2062	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XIX	1967	Brooklyn, New York	97	2064	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XX	1969	Brooklyn, New York	97	2066	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXI	1971	Brooklyn, New York	97	2068	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXII	1973	Brooklyn, New York	97	2070	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXIII	1975	Brooklyn, New York	97	2072	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXIV	1977	Brooklyn, New York	97	2074	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXV	1979	Brooklyn, New York	97	2076	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXVI	1981	Brooklyn, New York	97	2078	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXVII	1983	Brooklyn, New York	97	2080	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXVIII	1985	Brooklyn, New York	97	2082	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXIX	1987	Brooklyn, New York	97	2084	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXX	1989	Brooklyn, New York	97	2086	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXI	1991	Brooklyn, New York	97	2088	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXII	1993	Brooklyn, New York	97	2090	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXIII	1995	Brooklyn, New York	97	2092	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXIV	1997	Brooklyn, New York	97	2094	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXV	1999	Brooklyn, New York	97	2096	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXVI	2001	Brooklyn, New York	97	2098	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXVII	2003	Brooklyn, New York	97	2100	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXVIII	2005	Brooklyn, New York	97	2102	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XXXIX	2007	Brooklyn, New York	97	2104	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XL	2009	Brooklyn, New York	97	2106	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLI	2011	Brooklyn, New York	97	2108	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLII	2013	Brooklyn, New York	97	2110	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLIII	2015	Brooklyn, New York	97	2112	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLIV	2017	Brooklyn, New York	97	2114	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLV	2019	Brooklyn, New York	97	2116	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLVI	2021	Brooklyn, New York	97	2118	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLVII	2023	Brooklyn, New York	97	2120	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLVIII	2025	Brooklyn, New York	97	2122	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, XLIX	2027	Brooklyn, New York	97	2124	Manhattan, New York
Abeshouse, Zvi Hirsch, L	2029	Brooklyn, New York	97	2126	Manhattan, New York

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
552	Freudenberger, Joh.	Alzei	Fleisch-Lieferung an die im Spätjahr zu Alzei passirten Truppen	83	40	58	38	22	6
553	Mehrere Gutsbesitzer	Bingen und Kempten	Entschädigung für, zur Straße von Nimwegen nach Basel weggenommene Ländereien	1188	51	831	05	314	38
554	Hänlein, Wittib	Mainz	Transport von Kranken und von Branntwein in den Jahren 1792 und 1793	23	70	16	59	6	27
555	Böckler, Pfarrer	Zotzenheim	Auf die Post gelegtes, aber nicht an seine Bestimmung gelangtes Geld	60	—	42	—	15	87
556	Hepp, ehemal. Factor des Wainzer Domkapitels	Friedberg	Rückstand einer auf die Domkapitalischen Besitzungen in den Hanauischen Aemtern Rodheim und Dorheim angewiesenen Pension	1179	68	825	77	312	4
557	Bürger-Hospital	Niederingelheim	Verpflegung kranker Soldaten im Spätjahr 1813	721	60	505	12	190	87
558	Handelskammer	Mainz	Die Zulags-Prozente der 1sten u. 2ten Classe der Patente von 1813 und 1814	2464	55	1725	18	651	90
559	Bischöfliche Seminar	das.	Die vom letzten Quartal 1813 rückständig. Freiplätze im Seminarium	1585	—	1109	50	410	25
560	Kinnemann	Kastel	Aeztliche Behandlung des kranken Rindviehes in Kastel während der Blokade von 1814	230	—	161		60	84
561	Rennebach, Johann	Weisenau	Demolition seines Hauses zum Behuf der Befestigung von Mainz in 1814	170	32	119	22	45	5
562	Broy, Johann	das.	dsgl.	690	—	483	—	182	51
563	Brand, Peter	—	—	8105	24	5673	67	2143	93
564	v. Jungenfeld	—	—	504		352	80	133	31
565	Decker, Kaspar	—	—	821	70	575	19	217	35
566	Laugner, Franz	—	—	1200	—	840	—	317	41
567	Broß, Franz	—	—	1200	—	840	—	317	41
568	Köhle	—	—	1100	—	770	—	290	96
569	Groß, Wittib	—	—	820	—	574	—	216	90
570	Koch, Simon	—	—	240	—	168		63	48
571	Decker, Theodor	—	—	295	—	206	0	78	3
572	Hubert, Wittib	—	—	96	—	67	20	25	39

Name	Where	Date	Age	Cause
Mrs. Mary Ann Hall	Hall Creek	Jan. 1, 1880	70	Old age

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
614	Kunz	Wöllstein	Der Post anvertraute, aber nicht an ihre Bestimmung gelangte Gelder	40	—	28	—	10	58
615	Heblich, Heinrich	Planig	desgl.	20	—	14	—	5	29
616	Fritz, Philipp	Bechtheim	—	23	20	16	24	6	14
617	Köhler, Witib, geb. Amlung	Mainz	Pensions-Rückstand vom 1sten Mai 1807 bis 31sten Dezember 1813	4000	—	2800	—	1058	5
618	Nidinger	daſ.	Gehaltsrückstand als ehemaliger Beamter zu Burweiler, für die Monate Ventose, Germinal und Floreal VI.	131	25	91	87	34	72
619	Merkel, Magdalena, angebliche Erbin des verstorbenen Pfarrers Bohländer	Kostheim	Rückständiger Pfarrgehalt von letztem Trimester 1813	115	88	81	11	30	66
620	Denninger	Mainz	Entschädigung für den Stillstand seiner Mühle während der Blokade 1814	215	18	150	83	57	—
621	Kupferberg, Florian	Mainz	Gehalts-Rückstand als Büchersiempler für das Jahr 1813	800	—	560	—	211	61
622	Rießel	daſ.	Nichtgenuß von den zu den Festungswerken verwendeten Ländereien	301	88	211	31	79	86
623	Die Gläubiger des	Mainzer Kurstaats	—	—	—	—	—	—	—
624	Otto, Peter; Ulrich, Wib.; Kleinmann u. Sauerzapf Ant.	Kaſtel	Entschädigung für die im Jahr 1810 zur Festung Kaſtel weggenommenen Ländereien	997	—	697	90	263	72
625	Roth und Hock	Mainz	Gebühren für die Abschätzung der vorerwähnten Ländereien	173	53	121	46	45	91
626	Wagner	daſ.	Arbeiten in den Militärgebäuden während der Blocade 1814	1771	42	1239	99	468	56
627	Roos	—	desgl.	8572	88	6001	1	2267	64
628	Opfermann u. Reininger	—	—	96	—	67	20	25	39
629	Müller	—	—	145	48	101	83	38	49
630	Geyer	—	—	255	35	178	82	67	56
631	Rieffel	—	—	275	21	192	64	72	80
632	Reininger	—	—	28	—	19	60	7	41
633	Reininger u. Opfermann	—	—	96	—	67	20	25	39

Year	Make	Model	Engine	Fuel Type	Fuel Economy (MPG)	Annual Fuel Cost
2008	Mercedes-Benz	C300 4MATIC	V6 3.0 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	C300 4MATIC	V6 3.0 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	C350	V6 3.5 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	C350 4MATIC	V6 3.5 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	C63 AMG	V8 6.2 L	Premium	14	$2,750
2008	Mercedes-Benz	CL550	V8 5.5 L	Premium	16	$2,500
2008	Mercedes-Benz	CL600	V12 6.0 L	Premium	14	$2,750
2008	Mercedes-Benz	CL63 AMG	V8 6.2 L	Premium	14	$2,750
2008	Mercedes-Benz	CLK350	V6 3.5 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	CLK350	V6 3.5 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	CLK550	V8 5.5 L	Premium	16	$2,500
2008	Mercedes-Benz	CLK63 AMG	V8 6.2 L	Premium	14	$2,750
2008	Mercedes-Benz	E320 4MATIC	V6 3.2 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	E350	V6 3.5 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	E350 4MATIC	V6 3.5 L	Premium	19	$2,000
2008	Mercedes-Benz	E550	V8 5.5 L	Premium	16	$2,500
2008	Mercedes-Benz	E550 4MATIC	V8 5.5 L	Premium	16	$2,500
2008	Mercedes-Benz	E63 AMG	V8 6.2 L	Premium	14	$2,750
2008	Mercedes-Benz	E63 AMG 4MATIC	V8 6.2 L	Premium	14	$2,750
2008	Mercedes-Benz	G500	V8 5.5 L	Premium	14	$2,750
2008	Mercedes-Benz	G55 AMG

Name and Address	Name of Vessel	Official Number	Length	Type of Vessel	Tonnage
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann	263	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann II	264	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann III	265	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann IV	266	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann V	267	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann VI	268	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann VII	269	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann VIII	270	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann IX	271	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann X	272	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XI	273	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XII	274	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XIII	275	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XIV	276	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XV	277	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XVI	278	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XVII	279	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XVIII	280	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XIX	281	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XX	282	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXI	283	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXII	284	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXIII	285	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXIV	286	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXV	287	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXVI	288	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXVII	289	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXVIII	290	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXIX	291	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXX	292	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXI	293	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXII	294	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXIII	295	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXIV	296	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXV	297	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXVI	298	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXVII	299	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXVIII	300	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XXXIX	301	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XL	302	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLI	303	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLII	304	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLIII	305	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLIV	306	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLV	307	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLVI	308	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLVII	309	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLVIII	310	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XLIX	311	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann L	312	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LI	313	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LII	314	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LIII	315	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LIV	316	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LV	317	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LVI	318	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LVII	319	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LVIII	320	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LIX	321	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LX	322	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXI	323	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXII	324	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXIII	325	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXIV	326	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXV	327	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXVI	328	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXVII	329	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXVIII	330	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXIX	331	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXX	332	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXI	333	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXII	334	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXIII	335	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXIV	336	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXV	337	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXVI	338	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXVII	339	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXVIII	340	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXIX	341	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXX	342	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXI	343	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXII	344	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXIII	345	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXIV	346	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXV	347	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXVI	348	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXVII	349	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXVIII	350	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann LXXXIX	351	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XC	352	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCI	353	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCII	354	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCIII	355	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCIV	356	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCV	357	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCVI	358	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCVII	359	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCVIII	360	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann XCIX	361	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann C	362	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CI	363	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CII	364	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CIII	365	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CIV	366	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CV	367	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CVI	368	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CVII	369	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CVIII	370	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CIX	371	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CX	372	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXI	373	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXII	374	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXIII	375	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXIV	376	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXV	377	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXVI	378	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXVII	379	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXVIII	380	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXIX	381	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXX	382	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXI	383	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXII	384	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXIII	385	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXIV	386	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXV	387	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXVI	388	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXVII	389	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXVIII	390	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXIX	391	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXX	392	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXI	393	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXII	394	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXIII	395	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXIV	396	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXV	397	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXVI	398	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXVII	399	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXVIII	400	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXXXIX	401	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXL	402	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLI	403	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLII	404	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLIII	405	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLIV	406	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLV	407	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLVI	408	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLVII	409	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLVIII	410	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXLIX	411	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CL	412	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLI	413	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLII	414	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLIII	415	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLIV	416	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLV	417	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLVI	418	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLVII	419	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLVIII	420	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLIX	421	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLX	422	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXI	423	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXII	424	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXIII	425	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXIV	426	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXV	427	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXVI	428	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXVII	429	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXVIII	430	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXIX	431	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXX	432	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXI	433	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXII	434	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXIII	435	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXIV	436	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXV	437	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXVI	438	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXVII	439	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXVIII	440	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXIX	441	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXX	442	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXI	443	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXII	444	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXIII	445	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXIV	446	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXV	447	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXVI	448	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXVII	449	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXVIII	450	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CLXXXIX	451	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXC	452	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCI	453	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCII	454	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCIII	455	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCIV	456	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCV	457	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCVI	458	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCVII	459	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCVIII	460	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CXCIX	461	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CC	462	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCI	463	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCII	464	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCIII	465	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCIV	466	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCV	467	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCVI	468	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCVII	469	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCVIII	470	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCIX	471	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCX	472	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCXI	473	30.0	Shrimp	9.0
Bowen, Ralph, Jr., Box 1, Rt. 1, Bayou La Batre, Ala.	Miss Ann CCXII	474	30.0	Shrimp

Name	Rank	Service No.	Unit	Date of Death	Age	Cemetery
Ackroyd, Arthur	Pte	2/5th	Lancashire Fusiliers	1 Jul 1916	19	Serre Road Cemetery No. 2

Name of Member	Address	Date of Election	Remarks
Bell, Alexander Graham	Washington, D.C.	1880	
Bell, Mrs. Alexander Graham	Washington, D.C.	1880	
Bell, Chichester A.	Washington, D.C.	1880	
Bell, Mrs. Chichester A.	Washington, D.C.	1880	
Bell, Edward	Washington, D.C.	1880	
Bell, Mrs. Edward	Washington, D.C.	1880	
Bell, Mrs. Mabel	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Marian	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Elsie	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Daisy	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Violet	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Ethel	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Rose	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Lily	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pearl	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Iris	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Jasmine	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heather	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Poppy	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Daffodil	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tulip	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Crocus	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Snowdrop	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Bluebell	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Primrose	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Cowslip	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Oxlip	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Harebell	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Foxglove	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Campanula	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Canterbury	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hyacinth	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Grape	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Muscat	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Concord	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Isabella	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Catawba	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Scuppernong	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Muscadine	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Fox	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Vitis	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Labrusca	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Riparia	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Rupestris	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Aestivalis	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Cordifolia	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Berlandieri	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Cinerea	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Candicans	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Monticola	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Arizonica	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Girdiana	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Californica	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Solonis	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Champini	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Doaniana	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Shumardii	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Texana	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Mustangensis	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Lincecumii	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Simpsonii	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Rotundifolia	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Munsoniana	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Bicolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tricolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Quadricolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Decacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Undecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Duodecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tridecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetradecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentadecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexadecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptadecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octadecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonadecacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Icosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Henicosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Docosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tricosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetracosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentacosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexacosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptacosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octacosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonacosacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Triacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hentriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Dotriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tritriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetratriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentatriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexatriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptatriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octatriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonatriacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hentetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Dotetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tritetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetratetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentatetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexatetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptatetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octatetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonatetracontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Henpentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Dopentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tripentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetrapentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentapentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexapentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptapentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octapentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonapentacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Henhexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Dohexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Trihexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetrahexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentahexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexahexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptahexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octahexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonahexacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Henheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Doheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Triheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetraheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentaheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexaheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptaheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octaheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonaheptacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Henoctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Dooctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Trioctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetraoctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentaoctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexaoctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptaoctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octaoctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonaoctacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hennonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Dononacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Trinonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Tetranonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Pentanonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Hexanonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Heptanonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Octanonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Nonanonacontacolor	Washington, D.C.	1880	
Bell, Miss Centacolor	Washington, D.C.	1880	

Name of Member	Father's Name	Date of Birth	Date of Admission	Date of Resignation
Ahmad	Ali	1 Jan 1950	1 Jan 1970	1 Jan 1980
Ali	Ahmad	2 Jan 1951	2 Jan 1971	2 Jan 1981
Bashir	Ali	3 Jan 1952	3 Jan 1972	3 Jan 1982
Chaudhry	Ahmad	4 Jan 1953	4 Jan 1973	4 Jan 1983
Dar	Ali	5 Jan 1954	5 Jan 1974	5 Jan 1984
Ehsan	Ahmad	6 Jan 1955	6 Jan 1975	6 Jan 1985
Farooq	Ali	7 Jan 1956	7 Jan 1976	7 Jan 1986
Ghulam	Ahmad	8 Jan 1957	8 Jan 1977	8 Jan 1987
Hussain	Ali	9 Jan 1958	9 Jan 1978	9 Jan 1988
Iqbal	Ahmad	10 Jan 1959	10 Jan 1979	10 Jan 1989
Jamil	Ali	11 Jan 1960	11 Jan 1980	11 Jan 1990
Khan	Ahmad	12 Jan 1961	12 Jan 1981	12 Jan 1991
Latif	Ali	13 Jan 1962	13 Jan 1982	13 Jan 1992
Malik	Ahmad	14 Jan 1963	14 Jan 1983	14 Jan 1993
Nawaz	Ali	15 Jan 1964	15 Jan 1984	15 Jan 1994
Omar	Ahmad	16 Jan 1965	16 Jan 1985	16 Jan 1995
Pervez	Ali	17 Jan 1966	17 Jan 1986	17 Jan 1996
Qureshi	Ahmad	18 Jan 1967	18 Jan 1987	18 Jan 1997
Rashid	Ali	19 Jan 1968	19 Jan 1988	19 Jan 1998
Sheikh	Ahmad	20 Jan 1969	20 Jan 1989	20 Jan 1999
Tariq	Ali	21 Jan 1970	21 Jan 1990	21 Jan 2000
Usman	Ahmad	22 Jan 1971	22 Jan 1991	22 Jan 2001
Waheed	Ali	23 Jan 1972	23 Jan 1992	23 Jan 2002
Yousaf	Ahmad	24 Jan 1973	24 Jan 1993	24 Jan 2003
Zafar	Ali	25 Jan 1974	25 Jan 1994	25 Jan 2004
Abbas	Ahmad	26 Jan 1975	26 Jan 1995	26 Jan 2005
Bilal	Ali	27 Jan 1976	27 Jan 1996	27 Jan 2006
Chaudhry	Ahmad	28 Jan 1977	28 Jan 1997	28 Jan 2007
Dar	Ali	29 Jan 1978	29 Jan 1998	29 Jan 2008
Ehsan	Ahmad	30 Jan 1979	30 Jan 1999	30 Jan 2009
Farooq	Ali	31 Jan 1980	31 Jan 2000	31 Jan 2010
Ghulam	Ahmad	1 Feb 1981	1 Feb 2001	1 Feb 2011
Hussain	Ali	2 Feb 1982	2 Feb 2002	2 Feb 2012
Iqbal	Ahmad	3 Feb 1983	3 Feb 2003	3 Feb 2013
Jamil	Ali	4 Feb 1984	4 Feb 2004	4 Feb 2014
Khan	Ahmad	5 Feb 1985	5 Feb 2005	5 Feb 2015
Latif	Ali	6 Feb 1986	6 Feb 2006	6 Feb 2016
Malik	Ahmad	7 Feb 1987	7 Feb 2007	7 Feb 2017
Nawaz	Ali	8 Feb 1988	8 Feb 2008	8 Feb 2018
Omar	Ahmad	9 Feb 1989	9 Feb 2009	9 Feb 2019
Pervez	Ali	10 Feb 1990	10 Feb 2010	10 Feb 2020
Qureshi	Ahmad	11 Feb 1991	11 Feb 2011	11 Feb 2021
Rashid	Ali	12 Feb 1992	12 Feb 2012	12 Feb 2022
Sheikh	Ahmad	13 Feb 1993	13 Feb 2013	13 Feb 2023
Tariq	Ali	14 Feb 1994	14 Feb 2014	14 Feb 2024
Usman	Ahmad	15 Feb 1995	15 Feb 2015	15 Feb 2025
Waheed	Ali	16 Feb 1996	16 Feb 2016	16 Feb 2026
Yousaf	Ahmad	17 Feb 1997	17 Feb 2017	17 Feb 2027
Zafar	Ali	18 Feb 1998	18 Feb 2018	18 Feb 2028

Name	Rank	Regiment	Date
Thomas Bell	Private	1st Foot	1 Jan 1815

Name of Author, Artist, Composer, Etc.	Where	Date	Date of Death, Age, Etc.
Bellini, Vincenzo	Catania, Sicily	Nov. 3, 1801	Sept. 23, 1835, 33
Bellini, Giovanni	Venice	1426	1516, 90
Bellini, Jacopo	Venice	1400	1470, 70
Bellini, Gentile	Venice	1421	1507, 86
Bellini, Giovanni	Venice	1426	1516, 90
Bellini, Vincenzo	Catania, Sicily	Nov. 3, 1801	Sept. 23, 1835, 33
Bellman, Carl Michael	Stockholm	Feb. 4, 1740	Feb. 11, 1795, 55
Bellman, Johann Gottfried	Stockholm	Feb. 4, 1740	Feb. 11, 1795, 55
Bellmann, Johann Gottfried	Stockholm	Feb. 4, 1740	Feb. 11, 1795, 55
Bellmann, Carl Michael

Name	Address	Occupation	Residence	Business	Telephone
Hall, Mrs. Mary			1 Lexington Ave		

Name	Rank	Service	Date of Death	Cause of Death
Bell, Thomas	Pte	1st Bn	1 Jul 1916	KIA
Bell, William	Pte	1st Bn	1 Jul 1916	KIA
Bell, William Alexander	Pte	1st Bn	1 Jul 1916	KIA
Bell, William Henry	Pte	1st Bn	1 Jul 1916	KIA
Bell, William Thomas

Name	Address	Date of Death	Age	Cause of Death
Abbott, Mary	Bethnal Green	1 Jan	1	Convulsions

Name	Nationality	Position	Apps	Goals	Apps	Goals	Apps	Goals
Ian Bowyer			1	0	0	0	1	0
Gary Bowyer			1	0	0	0	1	0
Brian Clough			1	0	0	0	1	0
Peter Taylor			1	0	0	0	1	0
Peter Shilton		GK	42	0	3	0	45	0
Chris Woods		GK	1	0	0	0	1	0
Viv Anderson		DF	42	0	3	0	45	0
Stuart Pearce		DF	42	0	3	0	45	0
Terry Fenwick		DF	41	0	3	0	44	0
Terry Butcher		DF	40	0	3	0	43	0
Kenny Sansom		DF	39	0	3	0	42	0
Mark Wright		DF	38	0	3	0	41	0
Gary Stevens		DF	37	0	3	0	40	0
Glenn Hoddle		MF	42	0	3	0	45	0
Bryan Robson		MF	42	0	3	0	45	0
Ray Wilkins		MF	41	0	3	0	44	0
Peter Reid		MF	40	0	3	0	43	0
Trevor Steven		MF	39	0	3	0	42	0
Chris Waddle		MF	38	0	3	0	41	0
Gary Lineker		FW	42	0	3	0	45	0
Mark Hateley		FW	41	0	3	0	44	0
Peter Beardsley		FW	40	0	3	0	43	0
Paul Gascoigne		FW	39	0	3	0	42	0
Paul Walsh		FW	38	0	3	0	41	0
Tony Adams		DF	37	0	3	0	40	0
Steve Hodge		MF	36	0	3	0	39	0
Neil Webb		MF	35	0	3	0	38	0
Paul Parker		DF	34	0	3	0	37	0
Steve McMahon		MF	33	0	3	0	36	0
Paul Ince		MF	32	0	3	0	35	0
David Platt		FW	31	0	3	0	34	0
Alan Shearer		FW	30	0	3	0	33	0
Tony Cottee		FW	29	0	3	0	32	0
Mark Chamberlain		MF	28	0	3	0	31	0
Nigel Clough		MF	27	0	3	0	30	0
Brian Marwood		MF	26	0	3	0	29	0
Peter Davenport		FW	25	0	3	0	28	0
Mark Hughes		FW	24	0	3	0	27	0
Lee Dixon		DF	23	0	3	0	26	0
Steve Bull		FW	22	0	3	0	25	0
Des Walker		DF	21	0	3	0	24	0
Gary Pallister		DF	20	0	3	0	23	0
Stuart Ripley		MF	19	0	3	0	22	0
John Barnes		MF	18	0	3	0	21	0
Andy Gray		FW	17	0	3	0	20	0
Kevin Moran		DF	16	0	3	0	19	0
Ian Rush		FW	15	0	3	0	18	0
Mark Lawrenson		DF	14	0	3	0	17	0
Alan Hansen		DF	13	0	3	0	16	0
Graeme Souness		MF	12	0	3	0	15	0
Kenny Dalglish		FW	11	0	3	0	14	0
Jan Molby		MF	10	0	3	0	13	0
Steve Nicol		MF	9	0	3	0	12	0
Ronnie Whelan		MF	8	0	3	0	11	0
Steve Staunton		DF	7	0	3	0	10	0
Kevin Sheedy		MF	6	0	3	0	9	0
Paul McGrath		DF	5	0	3	0	8	0
Liam Brady		MF	4	0	3	0	7	0
Frank Stapleton		FW	3	0	3	0	6	0
Mick McCarthy		DF	2	0	3	0	5	0
Chris Hughton		DF	1	0	3	0	4	0
Tony Galvin		MF	0	0	3	0	3	0
Ray Houghton		MF	0	0	3	0	3	0
John Aldridge		FW	0	0	3	0	3	0
Tommy Coyne		FW	0	0	3	0	3	0
Niall Quinn		FW	0	0	3	0	3	0
Kevin Moran		DF	0	0	3	0	3	0
Paul McGrath		DF	0	0	3	0	3	0
Chris Hughton		DF	0	0	3	0	3	0
Tony Galvin		MF	0	0	3	0	3	0
Ray Houghton		MF	0	0	3	0	3	0
John Aldridge		FW	0	0	3	0	3	0
Tommy Coyne		FW	0	0	3	0	3	0
Niall Quinn		FW	0	0	3	0	3	0

Name	Occupation	Residence	Date of Death	Age
Abbott, Mrs. Mary		Boston	Jan. 1	84
Abbott, Mrs. Sarah

Name	Place	Date	Vol.	Page
Abbott, Thomas	Boston	1 Jan 1800	1	1

Name	Address	Occupation	Date of Application	Date of Admission	Proposed by	Seconded by
Bell, Thomas	Bell Hall, Bell Lane, Bell Green, Bellshire	Gentleman	1 Jan. 1800	1 Feb. 1800	Bell, Thomas	Bell, Thomas

Name, Address, Telephone Number	Matrix	Type of Service	Date Qualified and Expiration Date
Alpha Analytical Laboratories, Inc. 208 Mason Street Ukiah, CA 95482 (707) 468-0401	Water	Chemical Analysis	10/01/2000 09/30/2001
Analytical Chemistry Laboratory Division of Agricultural Services University of California One Shields Avenue Davis, CA 95616 (530) 752-0454	Water	Chemical Analysis	10/01/2000 09/30/2001
Anatek Labs, Inc. 1282 Seventh Street Moss Landing, CA 95039 (831) 633-2761	Water	Chemical Analysis	10/01/2000 09/30/2001
Applied Marine Sciences, Inc. Environmental Laboratory Building 3 Livermore, CA 94550 (925) 449-5435

Name	Rank	Regiment	Date of Death	Age	Cemetery
Bell, Thomas	Private	1st Battalion, Royal Scots	1 Jul 1916	19	Thiepval Memorial
Bell, William

No.	Name	Nation	Age	Height	Weight	Team
1	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
2	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
3	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
4	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
5	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
6	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
7	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
8	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
9	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
10	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
11	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
12	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
13	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
14	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
15	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
16	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
17	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
18	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
19	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
20	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
21	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
22	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
23	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
24	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
25	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
26	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
27	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
28	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
29	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
30	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
31	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
32	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
33	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
34	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
35	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
36	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
37	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
38	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
39	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
40	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
41	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
42	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
43	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
44	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
45	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
46	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
47	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
48	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
49	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt
50	Ahmed Abdelwahed	Egypt	23	1.80	75	Egypt

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in		Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in		Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in	
				Frank.	C.	Frank.	C.	Frank.	C.
1668	Gessert, Adam	Odernheim	Für das französ. Artillerie-Fuhrwesen gefertigte Sattlerarbeit, nebst Gratification	3615	—	2530	50	956	21
1669	Wilz, Michael	Mainz	Guthaben an die Verwaltung der vereinigten Gebühren	92	70	64	89	21	52
1670	Hellermann, Friedr.	daſ.	desgl.	111	72	78	19	29	56
1671	Maas, J. Ph. Karl	daſ.	—	55	—	38	50	14	55
1672	Hellermann, G. Joſ.	daſ.	—	137	—	95	99	36	24
1673	Beck, Alexander	Bensheim	—	291	—	203	70	76	97
1674	Wertheim, Lazarus	Mainz	Militär-Lieferungen vom Jahr 1813	962	53	673	76	354	61
1675	Schleſinger, Samuel	daſ.	Lieferung für den Dienſt der franzöſiſchen Armee 1812 und 1813	38487	98	26941	60	10180	53
1676	Streiter, Johann	daſ.	Gefertigte Maurer-Arbeit im Militär-Hoſpital im Jahr 1793	51	30	35	91	13	57
1677	Emmerich, J. M.	Heppenheim a. W.	Sold-Rückſtand von 1813 und 1814	14	61	10	22	3	87
1678	Geſſert, Adam	Odernheim	Gratification als Sattlermeiſter bei dem 11ten Bataillon des Artillerie-Fuhrweſens	2310	—	1617	—	611	2
1679	Noiſten, M. Heinr., Erben	Mainz	Belagerungs-Aſſignaten vom Jahr 1793	4695	6	3286	55	1241	89
1680	Keller, Joſeph	daſ.	Soldrückſtand und Gratification als ehemaliger franzöſ. Militär-Zimmermann	380	—	266	—	100	51
	Die Steuereinnehmer von:		Erhebgebühren von der Gewerbſteuer des Jahres 1812						
1681	Albig	Canton Alzei		9	35	6	56	2	59
1682	Bermersheim	—	desgl.	3	20	2	24	—	85
1683	Alzei	—	—	163	20	114	24	43	17
1684	Bornheim	—	—	4	24	2	97	1	12
1685	Lonsheim	—	—	3	48	2	43	—	93
1686	Erbesbüdesheim	—	—	17	90	12	53	4	73
1687	Flomborn	—	—	8	35	5	84	2	21
1688	Dintesheim	—	—	—	60	—	42	—	16
1689	Flonheim	—	—	26	66	18	68	7	5
1690	Uffhofen	—	—	5	13	3	50	1	36
1691	Framersheim	—	—	13	10	9	17	3	47
1692	Dautenheim	—	—	3	75	2	62	1	—
1693	Freimersheim	—	—	10	29	7	21	2	71
1694	Wahlheim	—	—	11	65	8	15	3	9
1695	Heimersheim	—	—	10	29	7	21	2	71

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
1696	Kettenheim	Canton Alzei	Erhebgebühren von der Gewerbsteuer des Jahres 1812	12	18	8	53	3	22
1697	Esselborn	—	desgl.	2	10	1	47	—	56
1698	Niederwiesen	—	—	13	18	9	22	3	49
1699	Bechenheim	—	—	8	14	5	70	2	15
1700	Odernheim	—	—	21	36	14	95	5	65
1701	Köngernheim	—	—	3	53	2	46	—	94
1702	Offenheim	—	—	8	9	5	67	2	13
1703	Weinheim	—	—	12	65	8	85	3	35
1704	Wendelsheim	—	—	19	79	13	86	5	23
1705	Nack	—	—	5	49	3	85	1	44
1706	Abenheim	Canton Bechtheim (jetzt Osthofen)	—	17	48	12	21	4	62
1707	Alsheim	—	—	15	48	10	84	4	9
1708	Hangenwalheim	—	—	—	9	—	7	—	2
1709	Bechtheim	—	—	14	70	10	29	3	80
1710	Mettenheim	—	—	5	94	4	16	1	57
1711	Dittelsheim	—	—	4	6	2	84	1	8
1712	Dorndürkheim	—	—	8	58	6	—	2	28
1713	Eich	—	—	12	50	8	75	3	51
1714	Eppelsheim	—	—	10	3	7	1	2	66
1715	Haugenweisheim	—	—	1	79	1	26	—	47
1716	Gimbsheim	—	—	11	46	8	2	3	3
1717	Hamm	—	—	12	7	8	46	3	18
1718	Iberesheim	—	—	2	10	1	47	—	56
1719	Heppenheim	—	—	7	77	5	45	2	4
1720	Heßloch	—	—	5	89	4	13	1	55
1721	Frettenheim	—	—	—	57	—	40	—	15
1722	Monzernheim	—	—	6	30	4	41	1	67
1723	Blödesheim	—	—	4	36	3	5	1	16
1724	Osthofen	—	—	35	15	24	60	9	30
1725	Rheindürkheim	—	—	13	65	9	55	3	61
1726	Westhofen	—	—	32	88	23	2	8	69
1727	Bingen	Canton Bingen	—	150	64	105	45	39	84
1728	Budesheim	—	—	25	92	18	14	6	86
1729	Dietersheim	—	—	—	80	—	56	—	21
1730	Genfingen	—	—	15	83	11	8	4	19
1731	Grolsheim	—	—	2	73	1	90	—	83
1732	Sponsheim	—	—	1	68	1	18	—	43
1733	Kempten	—	—	5	25	3	67	1	39
1734	Gaulsheim	—	—	9	20	6	44	2	45
1735	Ockenheim	—	—	6	51	4	55	1	73
1736	Dromersheim	—	—	7	18	5	2	1	90
1737	Mainz und Zahlbach	Canton Mainz	—	2283	22	159	26	603	93
1738	Kastel	—	—	68	25	47	77	18	6
1739	Kostheim	—	—	19	34	13	54	5	11
1740	Eberesheim	Canton Niederolm	—	5	32	3	72	1	41

Name of Member	Status	Date of Election	Date of Resignation	Date of Death	Date of Retirement
Ashton, Thomas		1			
Ashton, Thomas		1			
Ashton, Thomas		1			

Name	Type	Location	Dimensions	Material	Condition	Notes
Abbey Gate	Gate	Abbey Road		Stone	Good	

Name	Nationality	Years	Notes
Abbott, Charles	American	1901–1903	
Abbott, Charles	American	1904–1906	
Abbott, Charles	American	1907–1909	
Abbott, Charles	American	1910–1912	
Abbott, Charles	American	1913–1915	
Abbott, Charles	American	1916–1918	
Abbott, Charles	American	1919–1921	
Abbott, Charles	American	1922–1924	
Abbott, Charles	American	1925–1927	
Abbott, Charles	American	1928–1930	
Abbott, Charles	American	1931–1933	
Abbott, Charles	American	1934–1936	
Abbott, Charles	American	1937–1939	
Abbott, Charles	American	1940–1942	
Abbott, Charles	American	1943–1945	
Abbott, Charles	American	1946–1948	
Abbott, Charles	American	1949–1951	
Abbott, Charles	American	1952–1954	
Abbott, Charles	American	1955–1957	
Abbott, Charles	American	1958–1960	
Abbott, Charles	American	1961–1963	
Abbott, Charles	American	1964–1966	
Abbott, Charles	American	1967–1969	
Abbott, Charles	American	1970–1972	
Abbott, Charles	American	1973–1975	
Abbott, Charles	American	1976–1978	
Abbott, Charles	American	1979–1981	
Abbott, Charles	American	1982–1984	
Abbott, Charles	American	1985–1987	
Abbott, Charles	American	1988–1990	
Abbott, Charles	American	1991–1993	
Abbott, Charles	American	1994–1996	
Abbott, Charles	American	1997–1999	
Abbott, Charles	American	2000–2002	
Abbott, Charles	American	2003–2005	
Abbott, Charles	American	2006–2008	
Abbott, Charles	American	2009–2011	
Abbott, Charles	American	2012–2014	
Abbott, Charles	American	2015–2017	
Abbott, Charles	American	2018–2020	
Abbott, Charles	American	2021–2023	
Abbott, Charles	American	2024–2026	
Abbott, Charles	American	2027–2029	
Abbott, Charles	American	2030–2032	
Abbott, Charles	American	2033–2035	
Abbott, Charles	American	2036–2038	
Abbott, Charles	American	2039–2041	
Abbott, Charles	American	2042–2044	
Abbott, Charles	American	2045–2047	
Abbott, Charles	American	2048–2050	
Abbott, Charles	American	2051–2053	
Abbott, Charles	American	2054–2056	
Abbott, Charles	American	2057–2059	
Abbott, Charles	American	2060–2062	
Abbott, Charles	American	2063–2065	
Abbott, Charles	American	2066–2068	
Abbott, Charles	American	2069–2071	
Abbott, Charles	American	2072–2074	
Abbott, Charles	American	2075–2077	
Abbott, Charles	American	2078–2080	
Abbott, Charles	American	2081–2083	
Abbott, Charles	American	2084–2086	
Abbott, Charles	American	2087–2089	
Abbott, Charles	American	2090–2092	
Abbott, Charles	American	2093–2095	
Abbott, Charles	American	2096–2098	
Abbott, Charles	American	2099–2101	
Abbott, Charles	American	2102–2104	
Abbott, Charles	American	2105–2107	
Abbott, Charles	American	2108–2110	
Abbott, Charles	American	2111–2113	
Abbott, Charles	American	2114–2116	
Abbott, Charles	American	2117–2119	
Abbott, Charles	American	2120–2122	
Abbott, Charles	American	2123–2125	
Abbott, Charles	American	2126–2128	
Abbott, Charles	American	2129–2131	
Abbott, Charles	American	2132–2134	
Abbott, Charles	American	2135–2137	
Abbott, Charles	American	2138–2140	
Abbott, Charles	American	2141–2143	
Abbott, Charles	American	2144–2146	
Abbott, Charles	American	2147–2149	
Abbott, Charles	American	2150–2152	
Abbott, Charles	American	2153–2155	
Abbott, Charles	American	2156–2158	
Abbott, Charles	American	2159–2161	
Abbott, Charles	American	2162–2164	
Abbott, Charles	American	2165–2167	
Abbott, Charles	American	2168–2170	
Abbott, Charles	American	2171–2173	
Abbott, Charles	American	2174–2176	
Abbott, Charles	American	2177–2179	
Abbott, Charles	American	2180–2182	
Abbott, Charles	American	2183–2185	
Abbott, Charles	American	2186–2188	
Abbott, Charles	American	2189–2191	
Abbott, Charles	American	2192–2194	
Abbott, Charles	American	2195–2197	
Abbott, Charles	American	2198–2200	

Name	Age	Residence	Occupation	Value of Real Estate	Value of Personal Property
Abbott, Charles	30	Boston	Clerk		1,000
Abbott, Edward	45	Boston	Merchant	5,000	10,000
Abbott, Frederick	28	Boston	Clerk		500
Abbott, George	52	Boston	Merchant	8,000	15,000
Abbott, Henry	35	Boston	Merchant	3,000	5,000
Abbott, James	40	Boston	Merchant	4,000	8,000
Abbott, John	60	Boston	Merchant	10,000	20,000
Abbott, Joseph	25	Boston	Clerk		500
Abbott, Samuel	55	Boston	Merchant	6,000	12,000
Abbott, Thomas	38	Boston	Merchant	2,000	4,000
Abbott, William	42	Boston	Merchant	3,000	6,000
Adams, Charles	30	Boston	Clerk		1,000
Adams, Edward	45	Boston	Merchant	5,000	10,000
Adams, Frederick	28	Boston	Clerk		500
Adams, George	52	Boston	Merchant	8,000	15,000
Adams, Henry	35	Boston	Merchant	3,000	5,000
Adams, James	40	Boston	Merchant	4,000	8,000
Adams, John	60	Boston	Merchant	10,000	20,000
Adams, Joseph	25	Boston	Clerk		500
Adams, Samuel	55	Boston	Merchant	6,000	12,000
Adams, Thomas	38	Boston	Merchant	2,000	4,000
Adams, William	42	Boston	Merchant	3,000	6,000
Allen, Charles	30	Boston	Clerk		1,000
Allen, Edward	45	Boston	Merchant	5,000	10,000
Allen, Frederick	28	Boston	Clerk		500
Allen, George	52	Boston	Merchant	8,000	15,000
Allen, Henry	35	Boston	Merchant	3,000	5,000
Allen, James	40	Boston	Merchant	4,000	8,000
Allen, John	60	Boston	Merchant	10,000	20,000
Allen, Joseph	25	Boston	Clerk		500
Allen, Samuel	55	Boston	Merchant	6,000	12,000
Allen, Thomas	38	Boston	Merchant	2,000	4,000
Allen, William	42	Boston	Merchant	3,000	6,000
Anderson, Charles	30	Boston	Clerk		1,000
Anderson, Edward	45	Boston	Merchant	5,000	10,000
Anderson, Frederick	28	Boston	Clerk		500
Anderson, George	52	Boston	Merchant	8,000	15,000
Anderson, Henry	35	Boston	Merchant	3,000	5,000
Anderson, James	40	Boston	Merchant	4,000	8,000
Anderson, John	60	Boston	Merchant	10,000	20,000
Anderson, Joseph	25	Boston	Clerk		500
Anderson, Samuel	55	Boston	Merchant	6,000	12,000
Anderson, Thomas	38	Boston	Merchant	2,000	4,000
Anderson, William	42	Boston	Merchant	3,000	6,000
Andrews, Charles	30	Boston	Clerk		1,000
Andrews, Edward	45	Boston	Merchant	5,000	10,000
Andrews, Frederick	28	Boston	Clerk		500
Andrews, George	52	Boston	Merchant	8,000	15,000
Andrews, Henry	35	Boston	Merchant	3,000	5,000
Andrews, James	40	Boston	Merchant	4,000	8,000
Andrews, John	60	Boston	Merchant	10,000	20,000
Andrews, Joseph	25	Boston	Clerk		500
Andrews, Samuel	55	Boston	Merchant	6,000	12,000
Andrews, Thomas	38	Boston	Merchant	2,000	4,000
Andrews, William	42	Boston	Merchant	3,000	6,000

Name	Nationality	Date of birth	Height	Weight	Caps	Goals
Abdelkader Ablali	Morocco	1 January 1977	1.80	75	3	0
Abdelmajid Oulmers	Morocco	1 January 1977	1.80	75	3	0
Abdelmajid Taoussi

Name of Station	Number of Observations	Mean Temperature			Mean Rainfall		
		Maximum	Minimum	Mean	Total	Number of Days	Maximum in 24 hours
		°F.	°F.	°F.	Inches		Inches
Abbeville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Aiken	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Allendale	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Anderson	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Bamberg	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Barnwell	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Batesburg	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Beaufort	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Belton	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Bennettsville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Blackville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Blacksburg	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Bluffton	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Bonneau	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Branchville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Brunson	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Buffalo	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Bushy Park	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Calhoun Falls	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Camden	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Campobello	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Cayce	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Central	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Chapin	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Charleston	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Cheraw	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Chester	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Chesterfield	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Clemson College	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Clinton	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Clio	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Clover	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Columbia	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Conway	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Cowpens	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Darlington	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Denmark	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Dillon	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Donalds	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Dorchester	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Due West	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Duncan	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Easley	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Edgefield	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Edisto Island	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Ehrhardt	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Elgin	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Elko	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Estill	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Eutawville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Fairfax	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Florence	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Fort Mill	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Gaffney	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Georgetown	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Gillisonville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Graniteville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Greenville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Greenwood	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Hampton	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Hartsville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Heath Springs	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Hemingway	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Hickory Grove	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Honea Path	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Inman	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Irmo	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Iva	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Jamestown	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Jefferson	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Johnsonville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Johnston	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Kingstree	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Kingville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lake City	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lamar	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lancaster	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Landrum	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Latta	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Laurens	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lesslie	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lexington	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Liberty	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Little Mountain	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Loris	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lugoff	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lyman	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Lynchburg	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Manning	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Marion	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Mauldin	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
McBee	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
McColl	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Mullins	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Mount Pleasant	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Newberry	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Norway	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Olanta	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Orangeburg	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Pacolet	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Pageland	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Pamplico	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Parksville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Pelzer	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Pendleton	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Pickens	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Pinewood	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Ridgeland	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Ridgeway	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Rock Hill	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Ruby	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Saluda	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Seneca	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Simpsonville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Six Mile	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Smoaks	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Society Hill	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Spartanburg	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Starr	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Summerton	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Summerville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Sumter	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Swansea	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Tatum	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Timmonsville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Trenton	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Turbeville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Union	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Varnville	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Wagener	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Walhalla	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Walterboro	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Wedgefield	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Westminster	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Whitmire	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Williamston	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Winnsboro	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Winnsboro Mills	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Woodruff	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
Yemassee	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50
York	31	84.0	58.0	71.0	3.60	6	1.50

Name	Rank	Service	Unit	Date of Death	Cause of Death
Abbott, Ernest	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Frederick	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, George	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Harold	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Henry	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Herbert	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Horace	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Ivor	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, James	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, John	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Kenneth	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Leonard	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Maurice	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Norman	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Oliver	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Percy	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Quentin	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Robert	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Stanley	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Thomas	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Victor	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, William	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Xavier	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Yorke	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]
Abbott, Zachary	Pte	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]

Name of Member	Constituency	Date of Election	Date of Retirement
Abdul Hamid, Mr.	Dacca	1954	1958
Abdul Hamid, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Hamid, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Hamid, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Hamid Chowdhury, Mr.	Chittagong	1962	1965
Abdul Hamid Chowdhury, Mr.	Chittagong	1965	1969
Abdul Hamid Chowdhury, Mr.	Chittagong	1970	1971
Abdul Hamid Khan Bhashani, Maulana	Sylhet	1954	1958
Abdul Hamid Khan Bhashani, Maulana	Sylhet	1962	1965
Abdul Hamid Khan Bhashani, Maulana	Sylhet	1965	1969
Abdul Hamid Khan Bhashani, Maulana	Sylhet	1970	1971
Abdul Hamid Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Hamid Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Hamid Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Hannan, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Hannan, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Hannan, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Hannan Khan, Mr.	Chittagong	1962	1965
Abdul Hannan Khan, Mr.	Chittagong	1965	1969
Abdul Hannan Khan, Mr.	Chittagong	1970	1971
Abdul Haque, Mr.	Khulna	1962	1965
Abdul Haque, Mr.	Khulna	1965	1969
Abdul Haque, Mr.	Khulna	1970	1971
Abdul Haque Chowdhury, Mr.	Chittagong	1962	1965
Abdul Haque Chowdhury, Mr.	Chittagong	1965	1969
Abdul Haque Chowdhury, Mr.	Chittagong	1970	1971
Abdul Jabbar, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Jabbar, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Jabbar, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Jabbar Khan, Mr.	Mymensingh	1962	1965
Abdul Jabbar Khan, Mr.	Mymensingh	1965	1969
Abdul Jabbar Khan, Mr.	Mymensingh	1970	1971
Abdul Jalil, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Jalil, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Jalil, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Jalil Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Jalil Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Jalil Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Kadir, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Kadir, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Kadir, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Kadir Bhuiyan, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Kadir Bhuiyan, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Kadir Bhuiyan, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Kadir Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Kadir Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Kadir Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Karim, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Karim, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Karim, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Karim Bhuiyan, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Karim Bhuiyan, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Karim Bhuiyan, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Karim Chowdhury, Mr.	Chittagong	1962	1965
Abdul Karim Chowdhury, Mr.	Chittagong	1965	1969
Abdul Karim Chowdhury, Mr.	Chittagong	1970	1971
Abdul Karim Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Karim Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Karim Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Karim Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Karim Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Karim Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Karim Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Karim Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Karim Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Khaleque, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Khaleque, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Khaleque, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Khaleque Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Khaleque Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Khaleque Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Khaleque Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Khaleque Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Khaleque Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Latif, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Latif, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Latif, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Latif Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Latif Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Latif Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Latif Mirza, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Latif Mirza, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Latif Mirza, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Mabud, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Mabud, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Mabud, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Mabud Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Mabud Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Mabud Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Majid, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Majid, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Majid, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Majid Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Majid Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Majid Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Majid Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Majid Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Majid Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Malek, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Malek, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Malek, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Malek Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Malek Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Malek Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Mannan, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Mannan, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Mannan, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Mannan Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Mannan Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Mannan Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Matin, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Matin, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Matin, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Matin Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Matin Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Matin Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Matin Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Matin Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Matin Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Matin Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Matin Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Matin Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Mazid, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Mazid, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Mazid, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Mazid Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Mazid Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Mazid Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Mazid Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Mazid Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Mazid Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Momin, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Momin, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Momin, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Momin Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Momin Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Momin Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Momin Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Momin Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Momin Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Momin Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Momin Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Momin Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Motin, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Motin, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Motin, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Motin Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Motin Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Motin Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Motin Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Motin Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Motin Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Motin Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Motin Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Motin Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Mukit, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Mukit, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Mukit, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Mukit Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Mukit Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Mukit Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Mukit Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Mukit Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Mukit Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Mukit Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Mukit Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Mukit Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Munim, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Munim, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Munim, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Munim Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Munim Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Munim Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Munim Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Munim Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Munim Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Munim Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Munim Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Munim Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Munir, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Munir, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Munir, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Munir Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Munir Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Munir Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Munir Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Munir Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Munir Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Munir Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Munir Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Munir Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Munsur, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Munsur, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Munsur, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Munsur Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Munsur Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Munsur Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Munsur Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Munsur Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Munsur Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Munsur Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Munsur Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Munsur Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Muqtadir, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Muqtadir, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Muqtadir, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Muqtadir Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Muqtadir Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Muqtadir Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Muqtadir Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Muqtadir Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Muqtadir Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Muqtadir Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Muqtadir Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Muqtadir Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nabi, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nabi, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nabi, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nabi Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nabi Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nabi Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nabi Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nabi Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nabi Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nabi Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nabi Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nabi Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Sarkar, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui, Mr.	Dacca	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1965	1969
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khan, Mr.	Rangpur	1970	1971
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca	1962	1965
Abdul Nasir Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Siddiqui Khandaker, Mr.	Dacca

Name of Ship	Where Built	Date when Built	Tonnage	Number of Men	Number of Guns
Agincourt	Chatham	1865	10,690	700	16
Alexandra	Pembroke	1875	9,490	550	10
Ajax	Chatham	1880	8,510	500	10
Audacious	Pembroke	1869	8,510	500	10
Bellerophon	Chatham	1865	7,550	500	10
Benbow	Pembroke	1885	10,600	600	10
Black Prince	Chatham	1861	9,210	600	10
Colossus	Pembroke	1882	9,420	600	10
Conqueror	Chatham	1881	6,200	500	10
Dreadnought	Pembroke	1875	10,820	600	10
Edinburgh	Chatham	1882	8,400	500	10
Hercules	Pembroke	1868	8,680	500	10
Howe	Chatham	1885	10,600	600	10
Iron Duke	Pembroke	1871	6,010	500	10
Invincible	Chatham	1869	6,010	500	10
Inflexible	Pembroke	1876	11,880	600	10
Lord Nelson	Chatham	1882	7,630	500	10
Monarch	Pembroke	1869	8,510	500	10
Northumberland	Chatham	1866	10,690	700	16
Orion	Pembroke	1882	7,630	500	10
Rodney	Chatham	1884	10,600	600	10
Sans Pareil	Pembroke	1866	10,690	700	16
Sultan	Chatham	1870	8,510	500	10
Superb	Pembroke	1880	8,510	500	10
Temeraire	Chatham	1876	8,540	500	10
Thunderer	Pembroke	1872	6,010	500	10
Triumph	Chatham	1870	6,010	500	10
Victoria	Pembroke	1885	10,600	600	10
Warrior	Chatham	1861	9,210	600	10
Achilles	Pembroke	1863	9,820	600	10
Agamemnon	Chatham	1883	8,400	500	10
Anson	Pembroke	1886	10,600	600	10
Asia	Chatham	1882	8,400	500	10
Barfleur	Pembroke	1886	10,600	600	10
Blenheim	Chatham	1885	10,600	600	10
Camperdown	Pembroke	1885	10,600	600	10
Centurion	Chatham	1885	10,600	600	10
Collingwood	Pembroke	1882	8,400	500	10
Devastation	Chatham	1871	6,010	500	10
Dido	Pembroke	1882	8,400	500	10
Doris	Chatham	1885	10,600	600	10
Edgar	Pembroke	1885	10,600	600	10
Ganges	Chatham	1885	10,600	600	10
Hannibal	Pembroke	1885	10,600	600	10
Hero	Chatham	1885	10,600	600	10
Immortalité	Pembroke	1885	10,600	600	10
Impregnable	Chatham	1885	10,600	600	10
Iris	Pembroke	1885	10,600	600	10
Minotaur	Chatham	1885	10,600	600	10
Narcissus	Pembroke	1885	10,600	600	10
Nile	Chatham	1885	10,600	600	10
Orlando	Pembroke	1885	10,600	600	10
Penelope	Chatham	1885	10,600	600	10
Polyphemus	Pembroke	1885	10,600	600	10
Rover	Chatham	1885	10,600	600	10
Sirius	Pembroke	1885	10,600	600	10
Spartan	Chatham	1885	10,600	600	10
Swiftsure	Pembroke	1885	10,600	600	10
Thetis	Chatham	1885	10,600	600	10
Trafalgar	Pembroke	1885	10,600	600	10
Undaunted	Chatham	1885	10,600	600	10
Vanguard	Pembroke	1885	10,600	600	10
Warspite	Chatham	1885	10,600	600	10

No.	Name of Student	Father's Name	Class	Section	Roll No.	Date of Birth
1	Aarav Sharma	Rajesh Sharma	5	A	1	12/03/2014
2	Aditi Verma	Sunil Verma	5	A	2	25/07/2014
3	Arjun Singh	Vikram Singh	5	A	3	08/11/2014
4	Ananya Gupta	Rakesh Gupta	5	A	4	19/01/2014
5	Rohan Mehta	Anil Mehta	5	A	5	30/05/2014
6	Priya Kapoor	Deepak Kapoor	5	A	6	14/09/2014
7	Kabir Malhotra	Sanjay Malhotra	5	A	7	02/12/2014
8	Ishaan Bhatia	Manoj Bhatia	5	A	8	17/04/2014
9	Meera Joshi	Ramesh Joshi	5	A	9	23/08/2014
10	Vivaan Chopra	Ajay Chopra	5	A	10	06/06/2014
11	Sneha Reddy	Venkat Reddy	5	A	11	11/10/2014
12	Aryan Nair	Suresh Nair	5	A	12	28/02/2014
13	Tanvi Desai	Hitesh Desai	5	A	13	15/07/2014
14	Dhruv Agarwal	Pankaj Agarwal	5	A	14	09/12/2014
15	Kavya Iyer	Mahesh Iyer	5	A	15	21/03/2014
16	Aditya Pillai	Rajan Pillai	5	A	16	04/08/2014
17	Riya Saxena	Vinod Saxena	5	A	17	18/11/2014
18	Yash Tiwari	Ashok Tiwari	5	A	18	26/01/2014
19	Nisha Rao	Srinivas Rao	5	A	19	07/05/2014
20	Harsh Bansal	Gopal Bansal	5	A	20	13/09/2014
21	Pooja Menon	Krishnan Menon	5	A	21	29/12/2014
22	Karan Thakur	Jagdish Thakur	5	A	22	02/04/2014
23	Simran Kaur	Harpreet Singh	5	A	23	16/07/2014
24	Nikhil Jain	Sunil Jain	5	A	24	10/10/2014
25	Aarohi Patel	Bhavesh Patel	5	A	25	24/02/2014
26	Vihaan Mishra	Alok Mishra	5	A	26	31/05/2014
27	Ishita Dubey	Rajeev Dubey	5	A	27	08/08/2014
28	Reyansh Kumar	Naveen Kumar	5	A	28	22/11/2014
29	Anvi Sinha	Pradeep Sinha	5	A	29	05/01/2014
30	Shaurya Pandey	Ramesh Pandey	5	A	30	19/06/2014
31	Diya Chauhan	Vijay Chauhan	5	A	31	27/09/2014
32	Aadhya Rathore	Mahendra Rathore	5	A	32	03/12/2014
33	Krish Bhardwaj	Sandeep Bhardwaj	5	A	33	14/03/2014
34	Myra Khanna	Rohit Khanna	5	A	34	20/07/2014
35	Ayaan Ahuja	Vinay Ahuja	5	A	35	01/10/2014
36	Saanvi Goyal	Manish Goyal	5	A	36	09/02/2014
37	Ishan Tripathi	Dinesh Tripathi	5	A	37	26/05/2014
38	Navya Srivastava	Ashish Srivastava	5	A	38	12/08/2014
39	Aryan Dixit	Rakesh Dixit	5	A	39	18/11/2014
40	Tara Bose	Subhash Bose	5	A	40	30/01/2014

Name	Rank	Regiment	Date of Death	Age	Cemetery
Ackerman, Jacob	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Alfred	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Charles	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Edward	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Frank	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, George	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Henry	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Jacob	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, James	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, John	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Joseph	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Peter	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Robert	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Samuel	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, Thomas	Pvt	1st Cav	1 Jan 1865	18	Andersonville
Adams, William

No.	Name	Type	Date	Notes
1	Ajax	Ship of the line	1 Jan 1809	
2	Alexander	Ship of the line	1 Jan 1809	
3	Alfred	Ship of the line	1 Jan 1809	
4	Amazon	Frigate	1 Jan 1809	
5	Amelia	Frigate	1 Jan 1809	
6	Andromache	Frigate	1 Jan 1809	
7	Anson	Ship of the line	1 Jan 1809	
8	Arethusa	Frigate	1 Jan 1809	
9	Argo	Ship of the line	1 Jan 1809	
10	Ariadne	Frigate	1 Jan 1809	
11	Ariel	Frigate	1 Jan 1809	
12	Asia	Ship of the line	1 Jan 1809	
13	Astraea	Frigate	1 Jan 1809	
14	Atalanta	Frigate	1 Jan 1809	
15	Aurora	Frigate	1 Jan 1809	
16	Barfleur	Ship of the line	1 Jan 1809	
17	Bellerophon	Ship of the line	1 Jan 1809	
18	Belleisle	Ship of the line	1 Jan 1809	
19	Bellona	Ship of the line	1 Jan 1809	
20	Blake	Ship of the line	1 Jan 1809	
21	Blanche	Frigate	1 Jan 1809	
22	Boadicea	Frigate	1 Jan 1809	
23	Bonne Citoyenne	Frigate	1 Jan 1809	
24	Brunswick	Ship of the line	1 Jan 1809	
25	Caledonia	Ship of the line	1 Jan 1809	
26	Cambrian	Frigate	1 Jan 1809	
27	Cambridge	Ship of the line	1 Jan 1809	
28	Camilla	Frigate	1 Jan 1809	
29	Canada	Ship of the line	1 Jan 1809	
30	Centaur	Ship of the line	1 Jan 1809	
31	Centurion	Ship of the line	1 Jan 1809	
32	Ceres	Frigate	1 Jan 1809	
33	Champion	Frigate	1 Jan 1809	
34	Clorinde	Frigate	1 Jan 1809	
35	Colossus	Ship of the line	1 Jan 1809	
36	Comet	Frigate	1 Jan 1809	
37	Conqueror	Ship of the line	1 Jan 1809	
38	Cornelia	Frigate	1 Jan 1809	
39	Cornwall	Ship of the line	1 Jan 1809	
40	Cressy	Ship of the line	1 Jan 1809	
41	Crocodile	Frigate	1 Jan 1809	
42	Cumberland	Ship of the line	1 Jan 1809	
43	Curlew	Frigate	1 Jan 1809	
44	Cyane	Frigate	1 Jan 1809	
45	Cyclops	Frigate	1 Jan 1809	
46	Daedalus	Frigate	1 Jan 1809	
47	Dauntless	Frigate	1 Jan 1809	
48	Defence	Ship of the line	1 Jan 1809	
49	Defiance	Ship of the line	1 Jan 1809	
50	Diadem	Frigate	1 Jan 1809	
51	Diana	Frigate	1 Jan 1809	
52	Dictator	Ship of the line	1 Jan 1809	
53	Dido	Frigate	1 Jan 1809	
54	Diomede	Frigate	1 Jan 1809	
55	Dragon	Ship of the line	1 Jan 1809	
56	Druid	Frigate	1 Jan 1809	
57	Dryad	Frigate	1 Jan 1809	
58	Duke of Wellington	Ship of the line	1 Jan 1809	
59	Eagle	Ship of the line	1 Jan 1809	
60	Egeria	Frigate	1 Jan 1809	
61	Elephant	Ship of the line	1 Jan 1809	
62	Elizabeth	Ship of the line	1 Jan 1809	
63	Emerald	Frigate	1 Jan 1809	
64	Endymion	Frigate	1 Jan 1809	
65	Euryalus	Frigate	1 Jan 1809	
66	Excellent	Ship of the line	1 Jan 1809	
67	Fame	Ship of the line	1 Jan 1809	
68	Fantome	Frigate	1 Jan 1809	
69	Favourite	Frigate	1 Jan 1809	
70	Fisgard	Frigate	1 Jan 1809	
71	Flora	Frigate	1 Jan 1809	
72	Forte	Frigate	1 Jan 1809	
73	Franchise	Frigate	1 Jan 1809	
74	Galatea	Frigate	1 Jan 1809	
75	Garland	Frigate	1 Jan 1809	
76	Gibraltar	Ship of the line	1 Jan 1809	
77	Glasgow	Frigate	1 Jan 1809	
78	Glatton	Ship of the line	1 Jan 1809	
79	Goliath	Ship of the line	1 Jan 1809	
80	Grampus	Frigate	1 Jan 1809	
81	Grasshopper	Frigate	1 Jan 1809	
82	Greyhound	Frigate	1 Jan 1809	
83	Guerriere	Frigate	1 Jan 1809	
84	Hannibal	Ship of the line	1 Jan 1809	
85	Hebe	Frigate	1 Jan 1809	
86	Hebrus	Frigate	1 Jan 1809	
87	Hecate	Frigate	1 Jan 1809	
88	Hector	Ship of the line	1 Jan 1809	
89	Helicon	Frigate	1 Jan 1809	
90	Hercules	Ship of the line	1 Jan 1809	
91	Hermione	Frigate	1 Jan 1809	
92	Hero	Ship of the line	1 Jan 1809	
93	Hibernia	Ship of the line	1 Jan 1809	
94	Hindostan	Ship of the line	1 Jan 1809	
95	Hogue	Ship of the line	1 Jan 1809	
96	Horatio	Frigate	1 Jan 1809	
97	Hotspur	Frigate	1 Jan 1809	
98	Hydra	Frigate	1 Jan 1809	
99	Icarus	Frigate	1 Jan 1809	
100	Illustrious	Ship of the line	1 Jan 1809	
101	Imaum	Frigate	1 Jan 1809	
102	Immortalite	Frigate	1 Jan 1809	
103	Impregnable	Ship of the line	1 Jan 1809	
104	Indefatigable	Frigate	1 Jan 1809	
105	Indian	Frigate	1 Jan 1809	
106	Inflexible	Ship of the line	1 Jan 1809	
107	Iphigenia	Frigate	1 Jan 1809	
108	Iris	Frigate	1 Jan 1809	
109	Isis	Frigate	1 Jan 1809	
110	Jason	Frigate	1 Jan 1809	
111	Jupiter	Ship of the line	1 Jan 1809	
112	Kent	Ship of the line	1 Jan 1809	
113	Kingfisher	Frigate	1 Jan 1809	
114	Lapwing	Frigate	1 Jan 1809	
115	Leander	Frigate	1 Jan 1809	
116	Leda	Frigate	1 Jan 1809	
117	Leopard	Frigate	1 Jan 1809	
118	Leviathan	Ship of the line	1 Jan 1809	
119	Liffey	Frigate	1 Jan 1809	
120	Lion	Ship of the line	1 Jan 1809	
121	Lively	Frigate	1 Jan 1809	
122	London	Ship of the line	1 Jan 1809	
123	Loire	Frigate	1 Jan 1809	
124	Lyra	Frigate	1 Jan 1809	
125	Magicienne	Frigate	1 Jan 1809	
126	Magnificent	Ship of the line	1 Jan 1809	
127	Maidstone	Frigate	1 Jan 1809	
128	Majestic	Ship of the line	1 Jan 1809	
129	Malabar	Frigate	1 Jan 1809	
130	Malta	Ship of the line	1 Jan 1809	
131	Manly	Frigate	1 Jan 1809	
132	Marlborough	Ship of the line	1 Jan 1809	
133	Martin	Frigate	1 Jan 1809	
134	Medea	Frigate	1 Jan 1809	
135	Medusa	Frigate	1 Jan 1809	
136	Melampus	Frigate	1 Jan 1809	
137	Melpomene	Frigate	1 Jan 1809	
138	Menelaus	Frigate	1 Jan 1809	
139	Mercury	Frigate	1 Jan 1809	
140	Meteor	Frigate	1 Jan 1809	
141	Minerva	Frigate	1 Jan 1809	
142	Minotaur	Ship of the line	1 Jan 1809	
143	Modeste	Frigate	1 Jan 1809	
144	Monarch	Ship of the line	1 Jan 1809	
145	Monmouth	Ship of the line	1 Jan 1809	
146	Montagu	Ship of the line	1 Jan 1809	
147	Monte Video	Frigate	1 Jan 1809	
148	Mosquito	Frigate	1 Jan 1809	
149	Myrmidon	Frigate	1 Jan 1809	
150	Naiad	Frigate	1 Jan 1809	
151	Narcissus	Frigate	1 Jan 1809	
152	Nassau	Ship of the line	1 Jan 1809	
153	Nautilus	Frigate	1 Jan 1809	
154	Nemesis	Frigate	1 Jan 1809	
155	Nereide	Frigate	1 Jan 1809	
156	Nereus	Frigate	1 Jan 1809	
157	Niger	Frigate	1 Jan 1809	
158	Nimble	Frigate	1 Jan 1809	
159	Northumberland	Ship of the line	1 Jan 1809	
160	Nymphe	Frigate	1 Jan 1809	
161	Oberon	Frigate	1 Jan 1809	
162	Ocean	Ship of the line	1 Jan 1809	
163	Octavia	Frigate	1 Jan 1809	
164	Orestes	Frigate	1 Jan 1809	
165	Orion	Ship of the line	1 Jan 1809	
166	Orpheus	Frigate	1 Jan 1809	
167	Owen Glendower	Frigate	1 Jan 1809	
168	Pactolus	Frigate	1 Jan 1809	
169	Pallas	Frigate	1 Jan 1809	
170	Pandora	Frigate	1 Jan 1809	
171	Pantaloon	Frigate	1 Jan 1809	
172	Pearl	Frigate	1 Jan 1809	
173	Penelope	Frigate	1 Jan 1809	
174	Penguin	Frigate	1 Jan 1809	
175	Perdrix	Frigate	1 Jan 1809	
176	Phaeton	Frigate	1 Jan 1809	
177	Phoebe	Frigate	1 Jan 1809	
178	Phoenix	Frigate	1 Jan 1809	
179	Pique	Frigate	1 Jan 1809	
180	Pitt	Ship of the line	1 Jan 1809	
181	Pomone	Frigate	1 Jan 1809	
182	Porcupine	Frigate	1 Jan 1809	
183	Porpoise	Frigate	1 Jan 1809	
184	Powerful	Ship of the line	1 Jan 1809	
185	Prince	Ship of the line	1 Jan 1809	
186	Prince of Wales	Ship of the line	1 Jan 1809	
187	Princess Charlotte	Ship of the line	1 Jan 1809	
188	Princess Royal	Ship of the line	1 Jan 1809	
189	Prometheus	Frigate	1 Jan 1809	
190	Proserpine	Frigate	1 Jan 1809	
191	Quebec	Frigate	1 Jan 1809	
192	Queen	Ship of the line	1 Jan 1809	
193	Queen Charlotte	Ship of the line	1 Jan 1809	
194	Quiberon	Frigate	1 Jan 1809	
195	Quilliam	Frigate	1 Jan 1809	
196	Racehorse	Frigate	1 Jan 1809	
197	Rainbow	Frigate	1 Jan 1809	
198	Ramillies	Ship of the line	1 Jan 1809	
199	Ranger	Frigate	1 Jan 1809	
200	Rattlesnake	Frigate	1 Jan 1809	
201	Raven	Frigate	1 Jan 1809	
202	Regent	Ship of the line	1 Jan 1809	
203	Renown	Ship of the line	1 Jan 1809	
204	Repulse	Ship of the line	1 Jan 1809	
205	Resolution	Ship of the line	1 Jan 1809	
206	Revenge	Ship of the line	1 Jan 1809	
207	Rhin	Frigate	1 Jan 1809	
208	Rhyl	Frigate	1 Jan 1809	
209	Ringdove	Frigate	1 Jan 1809	
210	Rippon	Frigate	1 Jan 1809	
211	Rivoli	Ship of the line	1 Jan 1809	
212	Robust	Ship of the line	1 Jan 1809	
213	Rochester	Frigate	1 Jan 1809	
214	Rodney	Ship of the line	1 Jan 1809	
215	Romney	Frigate	1 Jan 1809	
216	Rosamond	Frigate	1 Jan 1809	
217	Rose	Frigate	1 Jan 1809	
218	Royal Oak	Ship of the line	1 Jan 1809	
219	Royal Sovereign	Ship of the line	1 Jan 1809	
220	Ruby	Frigate	1 Jan 1809	
221	Rupert	Ship of the line	1 Jan 1809	
222	Russell	Ship of the line	1 Jan 1809	
223	Sabine	Frigate	1 Jan 1809	
224	Salisbury	Ship of the line	1 Jan 1809	
225	Salsette	Frigate	1 Jan 1809	
226	Samarang	Frigate	1 Jan 1809	
227	Samarez	Ship of the line	1 Jan 1809	
228	Sampson	Ship of the line	1 Jan 1809	
229	Sans Pareil	Ship of the line	1 Jan 1809	
230	Saracen	Frigate	1 Jan 1809	
231	Saturn	Ship of the line	1 Jan 1809	
232	Scarborough	Frigate	1 Jan 1809	
233	Scylla	Frigate	1 Jan 1809	
234	Seahorse	Frigate	1 Jan 1809	
235	Seine	Frigate	1 Jan 1809	
236	Severn	Frigate	1 Jan 1809	
237	Shannon	Frigate	1 Jan 1809	
238	Sheerness	Frigate	1 Jan 1809	
239	Shelburne	Frigate	1 Jan 1809	
240	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
241	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
242	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
243	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
244	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
245	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
246	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
247	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
248	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
249	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
250	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
251	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
252	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
253	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
254	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
255	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
256	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
257	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
258	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
259	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
260	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
261	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
262	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
263	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
264	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
265	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
266	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
267	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
268	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
269	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
270	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
271	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
272	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
273	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
274	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
275	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
276	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
277	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
278	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
279	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
280	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
281	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
282	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
283	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
284	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
285	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
286	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
287	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
288	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
289	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
290	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
291	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
292	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
293	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
294	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
295	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
296	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
297	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
298	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
299	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	
300	Shelmerston	Frigate	1 Jan 1809	

Ordn.-Nr.	Namen der Gläubiger.	Wohnort.	Gegenstand der Reklamation.	Als liquid anerkannte Summe in Frank.	C.	Betrag der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen in Frank.	C.	Betrag der nunmehr zu leistenden Schlußzahlung in Frank.	C.
2251	Breidenbach, Ministerialrath	Darmstadt	October 1806 bis zum 22. December 1813;	232	1	162	41	61	37
2252	Scherer, Agnes und Elisabeth	Mainz	nämlich, von den, von	1395	29	976	70	369	7
2253	Schnug, Wittib, jetzt deren Tochter Dem. Schnug	daf.	dem Großherzogthum Hessen durch den Vertrag mit dem Herzogthum Nassau vom 14.	1395	29	976	70	309	7
2254	Barth, Wittib, verehel. Giebermann	daf.	Juny 1834 übernommenen 7 Peterstiftischen Kapitalien im Betrage von 7830 fl. 17 kr.	180	4	130	22	40	22
2255	Schmitt, Joh. Jac.	Heppenheim a. W.	Sold u. Masse-Guthaben	85	60	59	92	22	64
2256	Louis, Franz Anton	Vendersheim	Sold-Guthaben für 1812—1814	179	70	125	79	47	53
2257	Krätzer, jetzt der Gr. Geheimerath Schenk	Darmstadt	Dem St. Victor-Stift zu Mainz gemachtes Darleihen, nebst Zinsen	3620	20	2534	14	957	59
2258	Lennig, Christoph	Mainz	Dem St. Peterstift zu Mainz gemachtes Darleihen, nebst Zinsen	1781	—	1248	70	471	9
2259	Trautwein, Joh. Ph.	Worms	Dem St. Paulusstift zu Worms geliehenes Kapital, nebst Zinsen	6717	60	4702	32	1776	89
2260	Menger, jetzt Trautwein, Hieronimus	daf.	Dem St. Martinstift zu Worms geliehenes Kapital, nebst Zinsen	11943	40	8360	38	3159	18
2261	Der Großherzoglich Hess. Fiscus		Vier von den ehemaligen St. Martin- und Liebfrauenstiftern zu Worms und von dem St. Peterstift zu Mainz geschuldete Kapitalien, nebst Zinsen	28429	52	19900	66	7519	96
2262	Harig, Jos., jetzt der Großh. Fiskus		Ein von dem ehemal. St. Victorstift zu Mainz geschuldetes Kapital, nebst Zinsen	9264	—	6484	80	2450	44
2263	Engelmann, J., jetzt der Gr. Fiscus		Ein von dem ehemal. St. Peterstift zu Mainz geschuldetes Kapital, nebst Zinsen	3658	80	2561	16	967	80
2264	v. Biggeleben, wirkl. Geheimerath, Cessionär der von Zurhein'schen Erben	Darmstadt	Dem Domkapitel zu Worms vorgeschossene Kapitalien	4309	76	3016	83	1139	99
			Gesammtbetrag	3218930	92	2264187	60	839503	40
	Hiervon ab, der Betrag der Ordn.-Nr. 2053, indem derselbe bloß zur Notiz dort aufgeführt ist			9997	—	—	—	—	—
			Verglichen stellen sich die Gesammtbeträge fest	3208933	92	2264187	60	839503	40

Bemerkungen.

Zu Ordn.-Nr. 128. Die früher stattgehabte Liquidation dieses Postens ist als nicht geschehen zu betrachten, da sich aus den Original-Belegen ergeben hat, daß dem Reclamanten kein Recht darauf zusteht, wonach die Großh. Central-Kasse unterm 22. September 1819 verständiget worden.

Zu Ordn.-Nr. 224 bis Nr. 236. Der Betrag dieser sämmtlichen Posten wird zur Disposition des Großherzogl. Kreisraths für den Stadtbezirk des Kreises Mainz gestellt.

Zu Ordn.-Nr. 553. Zur Disposition des Großh. Kreisraths des Kreises Bingen gestellt.

" " " 1506. Durch Beschluß vom 3. December 1822 wegen einer Masseschuld von 27 Franken 6 Centimen auf 207 Franken 39 Centimen herabgesetzt. Die in den drei Abschlagszahlungen zuviel gegebenen 18 Franken 95 Cent. sind an dem Betrag der gegenwärtigen Schlußzahlung in Abzug gebracht

" " " 1888. Durch Commissionsbeschluß vom 3. December 1822 zurückgenommen.

" " " 1890. Ist in Gemäßheit der Entschließung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. September 1823 z. d. N. D. 9024 in den Schlußzahlungs-Ausheiler nicht zu begreifen.

" " " 1902. Durch Commissions-Beschluß vom 30. December 1822 zurückgenommen.

" " " 1922. Zur Disposition des Großh. Provinzial-Commissärs der Provinz Rheinhessen gestellt.

" " " 1929. Desgleichen.

" " " 2053. Der auf diesen Posten im Ganzen gefallene Betrag von 9642 Franken 11 Cent. ist seiner Bestimmung gemäß verwendet worden.

" " " 2054 bis Nr. 2204. Die Forderungen der Gemeinden rühren von sehr verschiedenartigen Gegenständen und Leistungen her, und zerfallen im Ganzen nach der Natur dieser Gegenstände in 10 besondere Klassen.

Die Forderungen einer jeden dieser Klassen sind durch specielle Beschlüsse der Special-Commission liquid gestellt.

Hier aber erscheinen als Resultat der Liquidation im Allgemeinen alle Guthaben, welche jede Gemeinde in sämmtlichen oder mehreren Klassen liquidirt erhalten, in einer Summe zusammengestellt, weil sonst die Namen der Gemeinden 6, 8 bis 10 mal hätten aufgeführt oder wiederholt werden müssen, was diesem Status, ohne eigentlichen Zweck, sonach unnöthiger Weise, eine zu große Ausdehnung gegeben haben würde.

Dagegen und anstatt dessen, sind von Seiten der Special-Commission den Großh. Kreisräthen eigene detaillirte Verzeichnisse übermacht worden, welche für jede Gemeinde des respectiven Kreises separat nachweisen, welche Summe in einer jeden der verschiedenen Klassen, zu ihren Gunsten als liquid anerkannt ist.

Die Klassen nun, in welche die Gemeinde-Forderungen überhaupt zerfallen, sind namentlich folgende:

1) Von der französischen Verwaltung eingezogene Pachtgelder von Gemeinde-Gütern.
2) Desgleichen Steigschillinge von verkauften Gemeinde-Gütern.
3) Den Gemeinden nicht bezahlte Zulags-Centimen der Gewerbsteuer des Jahres 1812.
4) Verpflegung von im Jahr 1813 zur Verproviantirung der Festung Mainz bestimmten Ochsen.
5) Lieferung von Rindvieh nach Mainz im Jahr 1813.

6) Leistung von Militärfuhren im Jahr 1813.
7) Lieferung von Wein und Branntwein nach Worms und Frankenthal im Jahr 1813.
8) Lieferung von Fourage an die französischen Truppen im Jahr 1813.
9) Pferde-Lieferung in Folge Kaiserl. Decrets vom 5. November 1813.
10) Kantonirungsgelder oder Unterhalt der französischen Truppen während der Monate November und December des Jahres 1813.

Die in eigener Position gewesene Stadt oder Gemeinde Mainz ist, nebst ihren in obenerwähnte Klassen gefallenen Forderungen, noch für besondere andere Leistungen als: Entschädigung für demolirte Gebäulichkeiten, Lieferungen an die französischen Militär-Spitäler und baare Vorschüsse zur Einrichtung derselben, Lieferung von Schlachtochsen für die Garnison ꝛc. ꝛc. liquidirt worden.

Zu Ordn.-Nr. 2242 bis Nr. 2244. Diese drei Posten sind zur Disposition des Großh. Provinzial-Commissärs der Provinz Rheinhessen gestellt.

Zu Ordn.-Nr. 2245, 2246 u. 2247. Diese drei Posten sind zur Disposition des Großh. Kreisraths des Kreises Bingen gestellt. Die dem Kanton Bingen bei der Anweisung vom 26. Januar 1828 zuviel gegebenen 50 Franken, sind bei der gegenwärtigen Schlußzahlung kompensirt.

Zu Ordn.-Nr. 2257 bis Nr. 2264. Der Aversionalmasse zugewiesene Schuldantheile an Kapital und Zinsen von den auf General-Hypothek beruhenden Forderungen an die vormaligen auf den beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen Collegiat-Stifter zu Mainz und Worms.

Eine Ausfertigung von diesem Status ist mit nachstehender Verfügung der Großherzoglichen Centralkasse zugegangen.

Eingesehen gegenwärtigen Status und insbesondere die auf die darin aufgeführten Posten von Nr. 1. bis Nr. 2264. berechneten Schlußzahlungen, wonach a) auf die Kautionsforderungen, von Nr. 1251. bis Nr. 1302. = $\frac{10}{100}$, b) auf die Depositen und Konsignationen von Nr. 1932 bis Nr. 2052 = $\frac{462}{1000}$, c) auf alle übrige Forderungen $\frac{264513124}{1000000000}$, der als liquid anerkannten Beträge gefallen sind, werden dieselben im Ganzen mit der Summe von Achthundert neun und dreisig tausend fünfhundert und drei Franken, vierzig Centimen oder dreihundert neun und achtzig tausend fünf hundert zwei und achtzig Gulden drei Kreuzer, zur Bezahlung an die Betheiligten, auf den bei Großherzogl. Centralkasse dahier deponirten Fonds der französischen Aversionalmasse angewiesen.

Mainz den 7ten August 1839.

Die Special-Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Verdier. Becker. Schmidt.

Anlage B.

Nachweise

über Bildung und Verwendung des durch den Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1818 zur Bestreitung der Liquidations-Kosten geschaffenen Fonds.

Vorerinnerung.

Nach Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 24sten Juni 1818, Amtsblatt von Rheinhessen Nro. 65., sollten zur Bestreitung der Kosten der Liquidation von dem baar eingehenden Ertrage der Consignations- und Depositen-Gelder drei Procent, von den Kautionen und den mit denselben in gleicher Cathegorie stehenden Forderungen vier Procent, von allen übrigen Forderungen aber fünf Procent zurückbehalten werden.

Hierdurch war also die Größe der Einnahme dieses Unkosten-Fonds im Voraus fest bestimmt. — Unbestimmt war es dagegen, welche Höhe die darauf zu überweisenden Lasten, bis zur gänzlichen Beendigung des Liquidations-Geschäftes erreichen möchten. Daß solche aber sehr bedeutend werden würden, konnte wohl angenommen werden, weil einestheils die ansehnliche Ausgabe, welche der Betrieb des Geschäftes in Paris durch den dort dazu eigends aufgestellt gewesenen Commissär verursacht hatte, sowie selbst ein Theil der Remuneration des Personals der früher schon zur Prüfung und Ausführung der Reclamationen diesseitiger Staats-Angehörigen an Frankreich, in Mainz bestandenen Liquidations-Commission noch zu berichtigen war; und anderntheis die Einkassirung und Verrechnung der mittelst Wechsel anher remittirten Aversionalmasse-Gelder einen nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand voraussehen ließ. — Auch war zu erwarten, daß die Masse der der neuen, zur Entscheidung über die Liquidität und conventionsmäßige Zulässigkeit jener Forderungen angeordneten Liquidations-Commission durch die allerhöchste Verordnung überwiesenen Geschäfte, eine mehrjährige Dauer derselben und damit auch eine mehr oder weniger große, jedoch jedenfalls sehr beträchtliche, Ausgabe erzeugen würde.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß der von der früheren Special-Commission im Jahr 1817 gemachte Vorschlag bei der auf ihre Gefahr und Kosten vorzunehmenden Liquidation, von den Abzugs-Procenten vorerst alle dadurch entstehende Kosten zu bestreiten, und den Ueberrest zu Honorirung des Herrn von Treitlinger und der Mitglieder der Special-Commission nach gänzlich beendigtem Liquidations-Geschäfte zu verwenden, durch höchsten Ministerial-Erlaß vom 24sten Februar 1817 genehmigt worden ist, und daß hiernach und nach Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 24sten Juni 1818, die Abzugs-Procente zu dem bestimmten Zwecke auch wirklich werwendet worden sind, welche Verwendung, der wir das Detail der Einnahme vorangehen lassen, hier nun näher angegeben ist.

Einnahme.

Nach der von Großherzogl. Central-Casse unterm 30sten August 1828 abgelegten Rechnung beträgt die Gesammt-Einnahme der französischen Aversionalmasse-Gelder, nemlich der baare Erlös aus den verkauf-

ten Renten auf das große Buch der französischen Staatsschuld, womit die von Frankreich übernommene Aversionalsumme berichtiget ward, die Summe von ..... 2969429 Frcs. 72 Cts.

In dieser Summe sind enthalten:

1)	Forderungen für Depositen und Consignationen	14410 Frcs. 35 Cts.
2)	Desgl. für Cautionen	71463 ; — ;
3)	Desgl. für sonstige Gegenstände	2883556 ; 37 ;
	Gleiche Summe wie oben	2969429 Frcs. 72 Cts.

Hiervon waren abzuziehen und zwar:

1)	von Depositen und Consignationen ad	14410 Frcs. 35 Cts.	3	Procent =	432 Frcs. 31 Cts.
2)	von Kautionen ad	71463 ; — ;	4	; =	2858 ; 52 ;
3)	von den übrigen Forderungen ad	2883556 ; 37 ;	5	; =	144177 ; 81 ;
				Zusammen	147468 Frcs. 64 Cts.

Hierzu kömmt noch:

a) der auf den laut Nro. 2053. des Collocations-Statuts zu Gunsten des Fonds des Abzugs-Procente liquidirte Betrag von 9907 Franken fallende Antheil mit 9642 ; 11 ;

= 157110 Frcs. 75 Cts.

oder in Gulden und Kreuzern 72909 fl. 12 kr.

b) der Kassenrest des zur Bestreitung der Verwaltungskosten der älteren Liquidation bestandenen Fonds mit ..... 165 ; 29 .

und es beträgt somit die Hauptsumme des Abzugsfonds 73074 fl. 41 kr.

Ausgabe.

I. An Remunerationen wurden verausgabt und zwar:

a) an die Angestellten bei der Staatskanzlei des Großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche diese Remuneration als das bei Abschluß von Staats-Verträgen herkömmliche Geschenk erhielten, und zwar:

1)	an den Großh. Geh. Staatsrath Jaup	1856 fl. 15 kr.
2)	; ; ; ; Leg.-Rath Heinemann	928 ; 7½ ;
3)	; ; ; ; ; ; Halwachs	858 ; 31 ;
4)	; ; ; ; ; Gladbach	672 ; 53¼ ;
5)	; ; ; Geh. Archivar Heumann	649 ; 41½ ;
6)	; ; ; ; Secretär v. Zangen	464 ; 3¾ ;
7)	; ; ; Canzleirath Kühn	464 ; 3¾ ;
8)	; ; ; Geh. Canzleisecretär Müller	417 ; 39¼ ;
9)	; ; ; ; Canzlist Achen	371 ; 15 ;
10)	; ; ; ; Canzleidiener Seiler	278 ; 26¼ ;
		6960 fl. 56 kr.

b) an den Gesandten v. Treitlinger zu Paris für das von ihm daselbst besorgte Liquidations-Geschäft und als Ersatz der dabei gehabten Auslagen ..... 26334 ; 18 ;

c) an die Mitglieder der Großh. Special-Liquidations-Commission und zwar:

1)	an den Großh. Geheimen-Staatsrath Werner	9281 fl. 14 kr.
2)	; ; ; ; Regierungsrath Verdier	5240 ; 36 ;
	zu übertragen	14521 ; 50 . 33295 ; 14 ;

	Uebertrag	14521 fl. 50 kr.	33295 fl. 14 kr.
3)	an den Großh. Regierungsrath Becker	9881 ; 14 ;	
4)	; ; ; ; Schmitt	550 ; — ;	
5)	; das Mitglied der älteren Liquidations-Commission, Großh. Ergänzungsrichter ꝛc. Niedinger	928 ; 7 ;	
			25881 ; 11 ;

d) an das seit 1818 successiv verwendete Secretariats-, Registratur-, Calculatur- und Kanzlei-Personal der Commission und zwar:

1)	an den vormaligen Regierungs-Präsidial-Secretär Filser	139 fl. 13 kr.
2)	; ; ; ; Protokollisten Tewissen	2091 ; 12 ;
3)	; ; ; ; Calculator Stumme	1042 ; 48 ;
4)	; ; Großh. Registrator Rauch	500 ; — ;
5)	; ; vormaligen Regierungs-Calculator Jrome	200 ; — ;
6)	; ; ; ; ; ; Vormwald	315 ; — ;
7)	; ; ; Stener-Controleur-Gehülfen Heinz	450 ; — ;
8)	; ; ; Regierungs-Calculatur-Gehülfen Müller	100 ; — ;
9)	; ; Großh. Secretariats-Gehülfen Fischer	30 ; — ;
10)	; ; Diurnisten Karl Rauch	85 ; — ;
11)	; ; ; Faust	40 ; — ;
		4993 ; 15 ;

e) an das Kanzlei-Diener-Personal und zwar:

1)	an den Hausaufseher Agius	513 fl. — kr.
2)	; ; Kanzleidiener Borhauer	238 ; — ;
3)	; ; ; Platz	30 ; — ;
4)	; ; ; Höflich	197 ; — ;
5)	; ; ; Schött	15 ; — ;
		793 ; — ;
	In allem an Remunerationen	64962 fl. 38 kr.

II. An Diäten und Reisekosten der Commissions-Mitglieder und des Secretariats-Personals wurde verausgabt 146 ; 58 ;

III. Die Büreaukosten der Commission beliefen sich:

a)	für Postgeld, Botenlohn, Licht ꝛc.	442 fl. 32 kr.
b)	; Drucksachen und Inseratgebühr	357 ; 55 ;
c)	; Schreibmaterialien und Buchbinderarbeit	298 ; 38 ;
d)	; Anschaffung des Commissions-Siegels	5 ; — ;
		1104 ; 5 ;

IV. Die Kosten der Einkassirung der mittelst Wechsel auf Frankfurt übersandten Liquidations-Gelder erheischten für Wechselstempel, Transport und Provision einen Aufwand von 1794 ; 35 ;

V. Die Hebgebühren der mit der Auszahlung und Verrechnung der Liquidations-Gelder beauftragten Großh. Centralkasse betragen zu $\frac{1}{3}$ von Hundert und zwar:

a)	von der Hauptaversionalsumme ad 1385179 fl. 3 kr.	4617 fl. 15 kr.
	zu übertragen	6417 ; 15 ; 68008 ; 14 ;

	Uebertrag 4617 fl. 15 kr.	68008 fl. 14 kr.
b) von den durch einstweilige Deponirung eines Theils der Massegel der bei der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse, aufgelaufenen Zinsen ad 154761 fl. 35 kr.	449 : 12 :	
	5066 : 27 :	
Total aller Ausgaben		73074 fl. 41 kr.

Zusammenstellung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	73074 fl. 41 kr.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	73074 : 41 :
	Gleicht sich aus.

Mainz, am 3. November 1839.

Die Großherzogl. Special-Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Verdier. Becker. Schmitt.

Rauch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 36.

Darmstadt am 28. December 1839.

Inhalt. 1) Verordnung, die Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betr.; — 4) Bekanntmachung, den Bau der Provinzialstraße von Dieburg nach Babenhausen, jetzt die Erhebung von Chausseegeld betr.; — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Erzhausen, Kreises Großgerau, für 1839 betr.; — 6) Straferkenntniß; 7) Ertheilung eines Privilegs; — 8) Adelsverleihung; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Militärdienstnachricht; — 11) Characterertheilung; — 12) Versetzungen in den Ruhestand; — 13) Dienstentlassungen; — 14) Concurrenz-Eröffnungen; — 15) Sterbfälle; — 16) Berichtigung; — 17) Anzeigen.

Verordnung,

die Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Aufstellung der Grundbücher in Gemäßheit der Gesetze vom 29. October 1830 und 18. Juni 1836 für eine bedeutende Anzahl von Gemeinden bereits soweit vorgerückt ist, daß das im Art. 2. des Gesetzes vom 29. October 1830 vorgeschriebene Verfahren bei denselben nunmehr eintreten kann; so haben Wir zur näheren Bestimmung desselben verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sobald das Grundbuch einer Gemeinde mit den Copien der dazu gehörigen Karten unter der Leitung der I. Section Unserer Oberfinanzkammer vollendet und nachdem von dem Steuerinspector darunter bescheinigt ist, daß der erste Theil eine getreue Abschrift des Flurbuchs dieser Gemeinde sey, daß der zweite Theil dem Inhalte des ersten überall entspreche, und daß die Copien der Karten mit deren Original übereinstimmen, wird dasselbe an die betreffende Verwaltungsbehörde abgeliefert, welche letztere dessen Offenlegung unter der Aufsicht des Ortsvorstandes auf dem Gemeindehause verfügt. Sollte kein Gemeindehaus vorhanden seyn, so muß für die Offenlegung ein anderes passendes Local durch den Ortsvorstand bestimmt werden.

Art. 2.

Von einer jeden solchen Offenlegung muß die Verwaltungsbehörde dasjenige Stadt-, Land- oder Friedens-Gericht, zu dessen Gerichtsbezirk diese Gemeinde gehört, sowie den Steuercommissär benachrichtigen, und jenes Gericht erläßt darauf nach Inhalt des Formulars Lit. A. eine Bekanntmachung, welche in der betreffenden Gemeinde, in allen anstoßenden Gemeinden und in dem Sitz

der Verwaltungsbehörde und des betreffenden Gerichts auf ortsübliche Weise zu publiciren und sodann in der Gemeinde, für welche das Grundbuch errichtet ist, öffentlich anzuschlagen ist.

Außerdem wird jede Offenlegung durch das Gericht möglichst zu Anfang des ersten, des dritten und des fünften Monats in der Großherzogl. Zeitung zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Das Gericht hat in der Bekanntmachung den Endtermin der gesetzlichen Frist von sechs Monaten in der Art zu bestimmen, daß von der erfolgenden ersten Bekanntmachung an volle sechs Monate frei bleiben.

Art. 3.

Während der zur Offenlegung des Grundbuchs bestimmten Frist von sechs Monaten können die Betheiligten von dessen Inhalt Einsicht nehmen, oder Auszüge aus dem Grundbuche auf ihre Kosten verlangen, um sich in den Stand zu setzen, die Richtigkeit der Angaben des Grundbuchs zu prüfen.

Diese Auszüge werden von dem Bürgermeister der Gemeinde verfertigt, der dafür von jeder Parzelle 2 kr. zu beziehen hat. Die bestellt werdenden Auszüge müssen innerhalb vierzehn Tagen ausgefertigt werden.

Art. 4.

Nach erfolgter Offenlegung des Grundbuchs soll außerdem der Bürgermeister der Gemeinde mit den Feldgeschwornen dasselbe genau durchgehen, und den darin eingetragenen Besitzstand mit dem wirklichen Grundbesitze vergleichen. Von jedem dadurch aufgefundenen Widerspruch zwischen dem wirklichen und dem im Grundbuche eingetragenen Besitzstande soll derselbe den betreffenden Grundbesitzer schriftlich in Kenntniß setzen, und ihn auf die ihn treffenden gesetzlichen Nachtheile aufmerksam machen. Der Bürgermeister und die Feldgeschwornen haben für diese Benachrichtigung, für jeden Fehler, auf welchen sie aufmerksam machen, eine Gebühr von 2 kr. von dem Besitzer anzusprechen.

Art. 5.

Allen denjenigen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs über den Besitzstand beschwert erachten, steht während der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist von sechs Monaten das Recht zu, denjenigen, welcher bei einer Abänderung des Inhalts des Grundbuchs betheiligt ist, zunächst durch den Bürgermeister der Gemeinde, deren Grundbuch offen liegt, zum Versuch einer gütlichen Verständigung einladen zu lassen, oder sonstige Beseitigung des vorgefundenen Anstandes bei demselben zu erwirken.

Der Bürgermeister hat, wenn Vereinigungen zu Stande kommen, oder sich die Anstände in sonstiger Weise erledigen lassen, darüber in ein geheftetes Buch förmliche Protocolle unter fortlaufenden Nummern aufzunehmen, dieselben von den Betheiligten unterzeichnen zu lassen und sie zu beglaubigen.

Derselbe hat für die Aufnahme eines solchen Protocolls 10 kr. Gebühren von dem betreibenden Theile anzusprechen.

Art. 6.

Während der unerstrecklichen Frist von sechs Monaten haben die Interessenten, deren Anstände nicht auf dem im vorigen Artikel erwähnten gütlichen Wege erledigt sind, ihre Rechte gegen den im Flurbuche eingetragenen Besitzer bei dem für Besitzklagen zuständigen Gerichte zu dem Zweck zu verfolgen, um gegen ihn den Eintrag in das Grundbuch auf ihren Namen, beziehungsweise die Berichtigung des Eintrags zu bewirken.

In der Provinz Rheinhessen muß vor Ablauf dieser Frist durch Gerichtsbotenact die Vorladung vor das Gericht dem Gerichte, welches die Bekanntmachung erlassen hat, in der Person des Gerichtsschreibers in Abschrift significirt werden. Der desfallsige Act ist von dem Gerichtsschreiber nach Vorschrift des Art. 1039 der bürgerlichen Proceßordnung auf dem Original zu visiren.

Art. 7.

Insofern dasjenige Gericht, bei welchem ein solcher Proceß anhängig gemacht wird, nicht dasselbe Gericht ist, welches die oben Art. 2. erwähnte Bekanntmachung erlassen hat, muß der betreibende Theil diesem Gerichte vor Ablauf der gedachten sechsmonatlichen Frist unter dem in der Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheil, die Anzeige machen, daß er bei jenem Gerichte die Klage erhoben hat.

Dasselbe liegt ihm alsdann ob, wenn er bereits vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hatte. In der Provinz Rheinhessen ist diese Anzeige dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichts, bei welchem die Klage anhängig ist, in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form zu machen.

Art. 8.

Das Gericht, von welchem die Bekanntmachung ausgegangen ist, hat über alle bei ihm angestellt oder zur Anzeige gebracht werdenden Besitzklagen dieser Art ein vollständiges Verzeichniß zu führen. In der Provinz Rheinhessen liegt diese Verpflichtung dem Friedensgerichtsschreiber ob, dem nach Art. 6. die Vorladung significirt ist. Jede nach dem Abschluß des Grundbuchs sich ergebende Omission wird mit fünf Gulden bestraft.

Art. 9.

In allen den Fällen, in welchen während der festgesetzten Frist weder eine gütliche Erledigung nach Art. 5. statt gehabt hat, noch in Gemäßheit des Art. 6. der Proceß anhängig gemacht, oder, was die Provinz Rheinhessen betrifft, dem Friedensgerichtsschreiber notificirt ist, oder in welchen der betreibende Theil die ihm im Art. 7. auferlegte Anzeige unterläßt, wird der Besitzstand, sowie derselbe im Grundbuche eingetragen steht, als richtig angenommen und es kann eine Abänderung desselben nur auf die im Art. 8. des Gesetzes vom 29. October 1830 enthaltene Weise statt finden.

Art. 10.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten wird das Resultat der nach Art. 5. bei dem Bürgermeister statt gehabten gütlichen Erledigungen auf die Grundlage der darüber von dem-

ſelben geführten Protocolle, und das Reſultat der noch in demſelben Zeitraume durch rechtskräftiges richterliches Urtheil oder gerichtlichen Vergleich erledigten Klagen von dem Steuercommiſſär des Bezirks, in welchem die Gemeinde liegt, nach Angabe und unter Aufſicht des Gerichts, welches darüber ein Protocoll zu führen hat, in das Grundbuch eingetragen und deſſen Inhalt danach abgeändert.

Die oben gedachten Abänderungen ſind ohne völliges Verlöſchen des früheren Eintrags, ohne Raſuren und unbeglaubigte Correcturen in das Grundbuch ſowohl in deſſen erſten als zweiten Theil einzuſchreiben; und jeder Eintrag iſt von dem Steuercommiſſär und dem Richter zu zeichnen.

Art. 11.

Gleichmäßig ſind alle bis zum Ablauf der geſetzlichen Friſt von ſechs Monaten ſtattgefundene Beſitzwechſel auf die Grundlage der verordnungsmäßigen Declarationen und übereinſtimmend mit den Einträgen derſelben in das Flurbuch, in dem Grundbuch durch Abänderungen, unter Beobachtung derſelben Formen, welche im vorigen Artikel vorgeſchrieben ſind, nachzutragen.

Das im Art. 8. der Verordnung vom 7. Febr. 1822 vorgeſchriebene Tagebuch und die Deklarationszettel über dieſe Beſitzwechſel, ebenſo wie die nach Art. 5. aufzunehmenden Protocolle der Bürgermeiſter ſind als Anlagen des Grundbuchs bei den Gerichtsakten aufzubewahren.

Von allen von den Feldgeſchwornen bei der Durchgehung des Flurbuchs vorgefundenen Fehlern, welche durch unterlaſſene Deklarationen des Beſitzwechſels veranlaßt und welche während der ſechsmonatlichen Friſt von den gewarnten Betheiligten nicht erledigt worden ſind, wird zu gleicher Zeit die Anzeige durch den Bürgermeiſter bei dem betreffenden Kreis- oder Landrath eingereicht.

Art. 12.

Werden endlich gerichtliche Klagen gegen die Angaben des Grundbuchs rückſichtlich des Beſitzſtandes nicht innerhalb der erwähnten ſechsmonatlichen Friſt erledigt, ſo müſſen die betreffenden Einträge des Grundbuchs in dem Decret, durch welches dieſes nach Art. 4. des Geſetzes vom 29. October 1830 zum Beweismittel erhoben wird, beſonders aufgeführt und als noch im Rechtsſtreit begriffen, bezeichnet werden.

Sobald der Rechtsſtreit beendigt iſt, werden die erforderlichen Abänderungen wie alle übrigen Veränderungen des Grundbuchs, nach Art. 7 und 8 des Geſetzes vom 29. Octbr. 1830 behandelt.

Art. 13.

Auf die Größen-Angaben in den Grundbüchern und auf die dazu gehörigen Karten finden die obigen Beſtimmungen nur dann Anwendung, wenn dieſelben auf einer legalen Parcellenmeſſung beruhen.

Abänderungen an dem in dem Grundbuche eingetragenen Flächengehalt können nur auf den Grund eines von dem Gerichte beglaubigten Meßbriefs durch den Steuercommiſſär in Gegenwart des Bürgermeiſters vorgenommen werden. Alle Zahlen ſind dabei mit Worten zu wiederholen und die Abänderungen vor dem Steuerkommiſſär und Bürgermeiſter zu zeichnen.

Die Abänderungen in den Parcellenkarten ſind durch den von der Adminiſtrativbehörde zu beſtimmenden patentiſirten Geometer 1r Claſſe in der Art vorzunehmen, daß dieſelben ohne Aus-

löschung der früheren Zeichnung, mit einem Tusch von anderer Farbe vollzogen werden, und daß dabei durch eine beigefügte Ziffer auf ein unter fortlaufenden Nummern zu führendes Verzeichniß hin gewiesen wird, in welchem der Grund und die Zeit der Abänderung unter Anziehung des ihr zu Grunde liegenden Meßbriefs angeführt wird. Die Abänderungen werden von ihm und von dem Bürgermeister gezeichnet. Ueber dieselben hat der Bürgermeister ein fortlaufendes Protocoll zu führen, welches mit dem von dem Geometer zu führenden Verzeichniße und den dazu gehörigen Meßbriefen eine mit dem Grundbuch aufzubewahrende Anlage desselben bildet.

Art. 14.

Nachdem der Richter die Seitenzahlen des Grundbuchs angefügt und jede Seite mit seinem Namenszuge gezeichnet hat, wird das Grundbuch, sowohl der erste als der zweite Theil, am Schlusse aller Einträge mit einem nach Maßgabe des Formulars Lit. B. zu entwerfenden Decrete versehen, wodurch dasselbe, unter dem im Art. 12 erwähnten Vorbehalt der noch nicht erledigten Klagen, zum Beweismittel des Besitzstandes erhoben wird.

Das Cotiren und Paraphiren erstreckt sich auch auf die als Anlagen nach Art. 5., 11 und 13 aufzubewahrenden Protocolle und Verzeichnisse, welche am Schlusse vom Gerichte mit zu unterzeichnen sind, sowie auf die nach Art. 7 des Gesetzes vom 29. October 1830 anzulegenden Supplementbände.

Art. 15.

Nachdem die Grundbücher durch die Stadt-, Land- oder Friedensgerichte in vorstehender Weise legalisirt sind, stehen sowohl die Grundbücher als die Karten unter der fortwährenden Aufsicht der betreffenden Kreis- oder Landräthe, welche die ordnungsmäßige Fortführung des zweiten Theils derselben und die Aufnahme der im Art. 7. des angeführten Gesetzes vorgeschriebenen Supplementbände zu überwachen und über die Nothwendigkeit der Erneuerung nach Vorschrift des Art. 10 dieses Gesetzes zu entscheiden haben.

Art. 16.

Auf die Fortführung des zweiten Theils des Grundbuchs finden die bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern Anwendung.

Art. 17.

Wegen der bei der Offenlegung der Grundbücher etwa entdeckt werdenden Fehler des Katasters, auf welche die Aufstellung der Grundbücher basirt ist, kann die Steuerbehörde nicht in Anspruch genommen werden, da diese Arbeiten in Gemäßheit des Katastergesetzes bereits abgeschlossen sind.

Art. 18.

Für die verschiedenen hier in Betracht kommenden Arbeiten werden nachstehende Taxen bezahlt:

1) Für das Eintragen der Veränderungen in den Grundbüchern und alphabetischen Namensverzeichnissen durch den Steuercommissär:

a) von der ersten Parcelle in jeder Gemeinde ..... 2 fl.

b) von jeder folgenden Parcelle ..... 6 kr.

2) Für das Eintragen der Veränderungen in Parcellenkarten und Supplementblättern durch den Geometer erster Klasse werden dieselben Taxen bezahlt.

3) In beiden Fällen werden die Gesammtkosten in einer Gemeinde unter die Interessenten nach der Anzahl der betreffenden Parcellen vertheilt.

4) Die durch die Offenlegung der Grundbücher und Karten und die Bekanntmachung dieser Offenlegung entstehenden allgemeinen Kosten, sowie die Kosten der Legalisirung durch das Gericht, haben die betreffenden Gemeinden zu tragen.

Die Gerichte haben übrigens zu der vorgeschriebenen Bekanntmachung und dem zu erlassenden Decrete keinen Stempel zu verwenden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 13. December 1839.

(L. S.) LUDWIG.

du Thil.

Lit. A.

Formular

zu der

Bekanntmachung,

die Offenlegung des Grundbuchs (und der Parcellenkarten)

von der

Gemarkung . . . . . Kreises . . . . . betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung . . . . . (nebst den dazu gehörigen Parcellenkarten) in dem . . . . . (Angabe des Locals) zu . . . . . offen gelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Großh. Bürgermeister der Gemeinde . . . . . Grundbuchsauszüge (Geschosse) zu verlangen. Auch werden sie durch Letztern auf die von den Feldgeschwornen entdeckt werdenden sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denjenigen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes (und der Größenangaben) für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen und, insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ist dieses Gericht ein anderes, als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß Letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist die Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hatten.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angiebt, in Bezug auf die Personen der Besitzer (und die Größenangaben) in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine

gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protocoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deßhalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gerichte zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem . . ten zu Ende.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das Großherzogl. Hess. . . . . Gericht.

Unterz.

Anmerkung 1.

In denjenigen Gemeinden, wo noch keine legale Parcellenvermessung statt gehabt hat, wo also noch nicht zugleich mit dem Grundbuche eine dazu gehörige Parcellenkarte vorgelegt werden kann, sind aus obigem Formular in der Ueberschrift die Worte:

„und der Parcellenkarten"

sodann in dem ersten Absatze die Worte:

„nebst den dazu gehörigen Parcellenkarten"

endlich in dem dritten und vierten Absatze die Worte:

„und der Größenangaben"

wegzulassen.

Anmerkung 2.

In manchen Gemeinden sind sogenannte Handrisse gefertigt worden, die auf keiner legalen Messung beruhen und deswegen auch nicht legalisirt werden können, die aber dazu dienen, die gegenseitige Lage der Grundstücke durch Zeichnung darzustellen. Solche Handrisse sind zu letzterem Zweck in Ermangelung von einer auf legaler Parcellenvermessung beruhenden Karte mit dem Grundbuche offen zu legen, und in der Bekanntmachung ist ihre Bestimmung, daß sie nämlich dazu dienen sollen, sich desto leichter im Flur- und Grundbuche zurecht zu finden und Verwechselungen zu verhüten, auszudrücken.

Anmerkung 3.

In der Provinz Rheinhessen ist im dritten Absatz nach den Worten: „geltend zu machen" unter Weglassung der folgenden Worte desselben Absatzes nachfolgender Satz in die Bekanntmachung aufzunehmen: „in welchem letzteren Fall die Vorladung durch Gerichtsbotenact, dem Gerichtsschreiber des unterzeichneten Friedensgerichtsvor Ablauf der gedachten Frist in Abschrift zu significiren ist." Dasselbe gilt von dem Fall, wenn sie bereits vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt haben.

Lit. B.

Formular

zu dem gerichtlichen Decrete über die Legalisirung der Grundbücher.

Nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. October 1830 und der Verordnung vom 13. December 1839 unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Gerichte am . . . . . erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten sechsmonatlichen Frist vorstehendes . . . . Seiten enthaltendes, Grundbuch der Gemeinde . . . . . Kreises . . . . . ; nachdem nunmehr alle, während dieser Frist sich ergeben habende Veränderungen auf die Grundlage der in den Gerichtsacten sub □ anliegenden Bürgermeisterei-Protocolle und der durch gerichtliche Klagen erwachsenen Specialakten

[mit Ausnahme folgender noch nicht erledigter Posten:

1) Flur . . . . No. . . . . Acker, hinsichtlich dessen N. N. von . . . . . den Besitz durch Klagen vom . . . . No. . . . . der Civiltabelle von 18 . . . angesprochen hat.

2) . . . . . .

deren Nachtrag in den Supplementen des Grundbuchs vorbehalten wird]

ausweislich des darüber aufgenommenen Protocolls vom . . . . . sub □ der Acten, durch den Großherzogl. Steuercommissär des Bezirks (und den dazu beauftragten Großherzogl. Geometer . . . . . zu . . . . .) wie vorsteht im Grundbuch (und den dazu gehörigen Karten) nachgetragen worden, und durch zum Beweismittel des Besitzstandes erhoben.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Das Großherzogl. Hess. . . . . Gericht.

(L. S.) . . . Unterz.

Anmerkung.

In denjenigen Gemeinden, wo noch keine Parcellenvermessung statt gehabt hat, sind in obigem Formular die Worte:

„und den dazu beauftragten Geometer . . . . zu . . . . .“

sodann die Worte:

„und den dazu gehörigen Karten“

wegzulassen und am Schluß nach den Worten: „zum Beweismittel des Besitzstandes“ die Worte: „mit Ausnahme der Größe-Angaben“ zuzusetzen.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Der zu Mainz verstorbene Domkapitular Martin Dotzheimer hat mittelst letztwilliger Verfügung der dasigen Domkirche zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses die Summe von einhundert und fünfzig Gulden legirt.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten und die betreffende Behörde ist zur Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt, den 27. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend.

In Beziehung auf die Instruction für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache vom 3. Januar 1833 werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die Candidaten des Finanz- oder technischen Fachs, welche sich der allgemeinen oder einer speciellen Prüfung in einem dieser Fächer unterwerfen wollen, haben, außer den nach §. 3. und §. 25. der erwähnten Instruction in den betreffenden Fällen beizubringenden Zeugnissen, ihrer Eingabe an Großherzogl. Prüfungscommission eine besondere Beilage beizufügen, welche enthält:

a) Vor- und Familien-Namen des Candidaten,

b) Tag, Monat und Jahr der Geburt,

c) Stand,

c) Stand oder Beschäftigung,
d) Geburts- und dermaliger Wohnort desselben,
e) Namen, Stand und Wohnort der Eltern,
f) Ob er ein Gymnasium, Real-, Gewerbs- oder Militärschule ꝛc. und welche er besucht und wann er sie verlassen,
g) Ob er eine Universität, und welche er bezogen, und wann er sie verlassen,
h) Ob er eine academische Prüfung bestanden und in welchem Jahr und Monat,
i) Außerdem ist beizufügen, ein Sittenzeugniß, welches entweder von der Universität, oder, wenn eine solche nicht bezogen, oder schon über ein halbes Jahr verlassen worden ist, von dem Ortsvorstand des seitherigen Wohnorts, oder auch von einem Vorgesetzten ausgestellt seyn muß.

2) Sämmtliche Candidaten des Finanz- und technischen Fachs haben von der Zeit an, wo sie sich zur Prüfung, sey es zu einer allgemeinen oder speciellen, angemeldet haben, bis zu der Zeit, wo denselben das Zeugniß über das Ergebniß ihrer Prüfung zugegangen ist, alle etwaige Veränderungen ihres Wohnorts dem „Secretariate der Großherzogl. Commission für die Collegial-Prüfung im Finanz- und technischen Fache“ schriftlich anzuzeigen.

Darmstadt, den 28. November 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
v. Hofmann.

Rothe.

Bekanntmachung, den Bau der Provinzialstraße von Dieburg nach Babenhausen, jetzt die Erhebung von Chausseegeld betr.

In Folge höchsten Auftrags bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Provinzialstraße von Dieburg bis Babenhausen nunmehr ganz vollendet ist und das gesetzliche Chausseegeld auf derselben vom 1. Januar 1840 an erhoben werden soll, und bemerkt zugleich, daß die Längen dieser Straßenstrecke

von Dieburg bis Spitzaltheim	1700	Klafter,
von Spitzaltheim bis Babenhausen	2800	„
zusammen	4500	Klafter

betragen.

Darmstadt, den 5. December 1839.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer.
v. Kopp.

Kempf.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Communalumlage in der Gemeinde Erzhausen, Kreises Großgerau, für 1839 betr.

Die Gemeinde Erzhausen ist durch eine nicht vorhergesehene Einnahme in den Stand gesetzt worden, die im Gemeinde-Voranschlag für 1839 vorgesehene und im Regierungsblatt Nr. 11 von diesem Jahre bekannt gemachte Umlage IIIr Classe, im Betrage von 275 fl., nicht erheben zu müssen.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großgerau am 26. November 1839.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.

Heim.

Straferkenntniß.

Der Großherzoglich Hessische Assisenhof zu Alzey hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Juli 1839 den Wilhelm Weinz, 56 Jahre alt, Kiefer, gebürtig und wohnhaft in Spieshejm, wegen des Verbrechens eines Diebstahls in einem bewohnten Hause mittelst Erbrechens und Einsteigens, verübt am 16. December 1838, zur Strafe fünfjähriger Zwangsarbeit, Kosten des Prozesses, Stellung einer Caution von einhundert Gulden verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Großherzogl. Regierungsblatt verordnet.

Ertheilung eines Privilegs.

Am 28. November wurde dem Buchhändler Heinrich Erhard zu Stuttgart für die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den ganzen Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht, die von ihm nach der übergebenen Beschreibung erfundene neue Metall-Composition zu Buchdrucker-Lettern, Stereotypen-Platten und sonstigen Fabrikaten der Schriftgießerei, allein verfertigen zu dürfen, ertheilt.

Adelsverleihung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 25. October geruht, den Großherzogl. Geheimen Staatsrath und Kanzler der Landes-Universität Dr. Justin Timotheus Balthasar Linde zum Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste, für sich, seine Ehegattin und seine gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Dienstnachrichten.

1) Am 19. November wurde der provisorische Gymnasiallehrer Dr. Carl Lanz zu Gießen zum Lehrer an dem Gymnasium daselbst ernannt.
2) Am 21. November wurde der von der Standesherrschaft Erbach Erbach zum Mitgliede bei dem Consistorium zu Erbach präsentirte Pfarrer und geistliche Rath Ludwig Friedrich Wolf aus Erbach für diese Stelle bestätigt.
3) Am 22. November wurden die Gymnasial-Accessisten und provisorischen Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Friedrich Schöller, Leonhard Schmitt und Joseph Kehrein, nunmehr definitiv zu ordentlichen Lehrern an dem besagten Gymnasium, sowie
4) am 25. November der evangelische Pfarrer Weichard zu Bobenhausen zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirks-Schul-Commission des Kreises Grünberg ernannt; sodann wurden dem Schulcandidaten u. Schulvicar Martin Platz zu Nordheim die katholische Schullehrerstelle zu Nordheim, im Kreise Bensheim, und
5) am 26. November: dem Pfarramtscandidaten und Pfarrvicar Herrmann Algeier zu Pohlgöns die erledigte Rectoratsstelle zu Butzbach, im Kreise Friedberg, dem Schullehrer Johannes Metz an der

dritten Schule zu Lorsch, die erledigte zweite katholische Schullehrerstelle daselbst, dem evangelischen Schullehrer Philippi zu Osthofen, Kreises Worms, die evangelische Schullehrerstelle zu Kelsterbach, Kreises Großgerau, und dem Schulcandidaten und Schulvicar Valentin Weber zu Neckarsteinach, die erste evangelische Schullehrerstelle zu Neckarsteinach, Kreises Heppenheim, sowie

6) am 3. December dem Richter bei dem Kreisgerichte zu Alzei Georg Gottfried Uhler, unter Belassung seines Kreisrichter-Amtes, die Functionen eines Untersuchungsrichters, für den Bezirk des Kreisgerichts zu Alzei auf die Dauer von weiteren drei Jahren vom 1. December d. J. an übertragen.

7) am 4. December wurde der von den Freiherrn von Riedesel auf die Rectorats- oder erste Lehrerstelle zu Lauterbach präsentirte Pfarramtscandidat Rudolph Briegleb aus Schotten für diese Stelle bestätigt, und der bisher provisorisch als Bibliothekdiener bei der Landes-Universität zu Gießen verwendete Philipp Vogel daselbst zum zweiten Universitäts-Bibliothekdiener ernannt.

8) Am 7. December wurden: dem Physicatsarzte zu Waldmichelbach Dr. Karl Stubenrauch die erledigte Physicatsarztstelle zu Heppenheim, dem Physicatsarzte Dr. Ebel zu Ulrichstein die Physicatsarztstelle des Physicatsbezirks Waldmichelbach, Kreises Heppenheim, und dem practicirenden Arzte zu Nidda, Dr. Carl Rayß die Physicatsarztstelle des Physicatsbezirks Ulrichstein übertragen, sodann der von dem Herrn Grafen zu Stolberg Wernigerode und Gedern auf die erledigte zweite Pfarr- und damit verbundene erste Schulstelle zu Gedern, Kreises Nidda, präsentirte Pfarramts-Candidat Ludwig Christian Ritsert von hier, für diese Stelle bestätigt.

Militärdienstnachricht.

Mit Patent vom 27. November wurde der Doctor der Medicin und Chirurgie Theodor Becker zum Unterarzt 2r Klasse, unter Zutheilung zum Militär-Lazareth dahier, ernannt.

Characterertheilung.

Am 5. December wurde dem Forstschützen Alexander von Muralt zu Reinhardshain, der Character als Förster ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

Am 25. November wurden die Schullehrer: Heinrich Glaser zu Erbach, Ludwig Schmuth zu Diebach am Haag, Bezirks Büdingen, und Johann Conrad Deichert zu Ulfa, im Kreise Nidda, in den Ruhestand versetzt.

Dienstentlassungen.

Ihrer Dienste sind entlassen worden:

1) am 15. November, in Folge der Aufhebung des Fruchtspeichers zu Babenhausen, der Speicherverwalter Rose daselbst, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen,

2) am 5. December der Steuereinnehmer des Erhebungsdistricts Mornshausen, Jacob Stamm zu Gladenbach, zugleich Salzmagazinsverwalter allda, in beiderlei Amtseigenschaften, unter Vorbehalt der Beendigung der wegen Recesses und sonstiger Dienstverletzungen gegen ihn eingeleiteten Untersuchung und der rechtlichen Folgen ihres Ergebnisses.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

1) die dritte und die fünfte oder unterste Elementarschullehrerstelle zu Erbach, erstere mit einem Diensteinkommen von 400 fl. und letztere mit einem solchen von 285 fl. jährlich, zu welchen die Gräfliche Standesherrschaft zu Erbach Erbach zu präsentiren hat;

2) die erste katholische Schulstelle zu Worms mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl.;

3) die widerruflich zu besetzende Distictssteuereinnehmerstelle des Erhebungsdistricts Mornshausen, Obereins-

nehmerei Biedenkopf, mit einem jährlichen Diensteinkommen von circa 600 fl. und der Verbindlichkeit zur vorschriftsmäßigen Cautionsleistung; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der ersten Section der Großherzogl. Oberfinanzkammer zu melden.

4) die katholische Pfarrei Niederweinheim, Kreises Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl. 34 kr.;
5) die katholische Pfarrstelle zu Gimbsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 531 fl. 19 kr.;
6) die neu errichtete katholische Pfarrei zu Wattenheim, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 703 fl. 52 kr.;
7) die mit einem Theologen zu besetzende Conrectorstelle zu Butzbach, mit einem Einkommen von 537 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 15. September der pensionirte Schullehrer Becker von Wallertheim;
2) am 21. September der General-Staats-Procurator Weber dahier;
3) am 20. October die Pensionärin Louise Soldan, zu Flörsheim im Herzogthum Nassau;
4) am 28. October der Schullehrer Krähmer zu Oberwiddersheim;
5) am 29. November der pensionirte Revierförster Ohnacker zu Niederohmen;
6) am 7. December der pensionirte katholische Schullehrer Jacob Moge zu Eich;
7) am 12. December der Ergänzungsrichter am Friedensgerichte des Cantons Pfeddersheim, und pensionirte Steuer-Einnehmer Ludwig Strieder zu Pfeddersheim;
8) am 15. December der Kreisdiener und Hausaufseher im Regierungsgebäude zu Mainz, Salvator Agius.

Berichtigung.

Der im Regierungsblatte Nr. 32 vom 20. Nov. 1839 bekannt gemachten Ruhestand-Versetzung des Revierförsters vom Reviere Wessungen, Oberförsters Georg Kuhn, wird noch beigefügt, daß dieselbe auf Nachsuchen erfolgt ist.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3. fl., mit Couvertgebühr 3. fl. 24 kr.
für das halbe Jahr 1. fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1. fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in landesüblicher grober Münze (den Preuß. Thaler zu 1 fl. 45 kr.) geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 19. December 1839.

Expedition des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, an die Redaction desselben zu adressiren ist. Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, Bestellungen von Regierungsblättern, sowie Reclamationen wegen ausgebliebener Blätter aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt den 19. December 1839.

Die Redaction des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

(Nr. 35. des Regierungsblatt's wird nachgeliefert.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 37.

Darmstadt am 31. December 1839.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer milden Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, Bezirks-Veränderungen hinsichtlich der Kreise Bensheim und Heppenheim, sowie der Physicate Bensheim, Fürth und Waldmichelbach betr.; — 4) Bekanntmachung, die forstliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr.; — 6) Bekanntmachung, die Erhebung eines Aufschlags in der Gemarkung Rimbern wegen Verwandlung des der Pfarrei Rimbern in derselben zustehenden Zehnten in eine ständige Grundrente betr.; — 7) Bekanntmachung, die Erhebung der Gemeindeumlagen in der Gemeinde Deckenbach, Kreises Alsfeld, für 1839 betr.; — 8) Urtheile des Großherzogl. Assisengerichts zu Mainz, erlassen in dessen Sitzungen II., III. und IV. Quartals von 1839, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen; — 9) Straferkenntniß; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Dienstentlassung; — 13) Concurrenzeröffnungen; — 14) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betreffend.

Der hiesigen katholischen Kirche sind zwei Legate von fünfzig und einhundert und fünfzig Gulden überwiesen worden, zu deren Annahme die betreffende Behörde nach desfalls eingeholter allerhöchster Entschließung ermächtigt worden ist.

Darmstadt, den 13. December 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer milden Stiftung betreffend.

Anna Maria, Heinrich Wagners Wittwe zu Höringhausen will ein Capital von fünfzig Gulden, der Beigeordnete Drescher daselbst mit seiner Ehefrau Elisabetha ein Capital von einhundert und fünfzig Gulden zur Erbauung eines Armenhauses zu Höringhausen stiften, und es sollen bis dahin, daß der zur Ausführung des Gebäudes erforderliche Fonds disponibel ist, die jährlichen Zinsen jener Capitalien unter die Ortsarmen zu Höringhausen durch die Armen-Commission daselbst vertheilt werden.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dieser milden Stiftung die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht, worauf die Armen-Commission zu Höringhausen zur Annahme derselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt, den 18. December 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, Bezirks-Veränderungen hinsichtlich der Kreise Bensheim und Heppenheim, sowie der Physicate Bensheim, Fürth und Waldmichelbach betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verfügen geruht, daß

1) die Orte des Schönberger und Zeller Thales: Schönberg, Zell, Gronau, Elmshausen, Wilmshausen, Reichenbach, Hohenstein, Lautern, Gadernheim und Ober- und Unter-Raidelbach mit den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern

von dem Kreise Heppenheim und Physikate Fürth getrennt und dem Kreise und Physicate Bensheim; dagegen

2) die bisher zu dem Kreise Bensheim gehörig gewesenen Orte Birnheim und Lampertheim mit Hüttenfeld, den dazu gehörigen Höfen und einzelnen Häusern, dem Kreise Heppenheim zugetheilt; sowie daß

3) die Orte der Bürgermeisterei Hammelbach: Hammelbach, Grafellenbach, Hiltersklingen, Lützelbach und Oberscharbach, nebst Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern

künftig nicht mehr dem Physicate Waldmichelbach angehören, sondern mit dem Physicate Fürth verbunden werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 15. nächsten Monats in Vollzug treten wird.

Darmstadt, den 20. December 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die forsteiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche sich in Bezug auf die Art der Auslegung und bei Vollziehung der Verordnung vom 26. Januar 1838 (Seite 94 des Regierungsblatts) ergeben haben, wird Folgendes zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) Bei Holzfällungen oder ſonſtigen Veränderungen in Privatwaldungen iſt, wegen Devaſtationen oder Verwüſtungen gegen die betreffenden Privatwaldeigenthümer in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 26. Januar 1838 nur dann einzuſchreiten, wenn jene ſo bedeutend ſind, daß auf der ganz oder zum größten Theile abgeholzten oder abzuholzenden Fläche im Nachwuchs weder durch natürliche Beſamung wegen zu geringer Zahl von zum Samentragen tauglichen Stämmen, noch durch Saat oder Pflanzung, wegen Lage und Beſchaffenheit des Bodens, noch auch durch Stock- oder Wurzel-Ausſchlag im Niederwalde möglich iſt, alſo eine Behandlung des Waldes eintritt, welche zur nothwendigen Folge haben muß, daß der Wald in Wüſtung verwandelt wird.

Wenn insbeſondere

2) Nebennutzungen in eingehegten Theilen von Privatwaldungen in einer Weiſe ausgeübt werden, daß ſie eine Waldausrottung oder eine Devaſtation mit den unter 1 bezeichneten Wirkungen zur Folge haben; ſo iſt lediglich auf dem Adminiſtrativwege nach Maßgabe der deßfallſigen Vorſchriften der Verordnung vom 26. Januar 1838 einzuſchreiten, auch von einer forſtgerichtlichen Verfolgung der Privatwaldbeſitzer wegen anderer in die eben angegebenen Categorien nicht fallender Beſchädigungen ihrer Hegen durch Nebennutzungen — wohin auch das Viehweiden gehört — oder wegen unterlaſſener Anzeige der Ausübung von ſolchen Nebennutzungen zu abſtrahiren.

3) Nachdem man die Erfahrung gemacht, daß durch die, in der Verordnung vom 26. Februar 1811 und in der Verordnung vom 26. Januar 1838, den Privatwaldeigenthümern auferlegte Verbindlichkeit zur Benachrichtigung des betreffenden Forſtdieners oder Ortspolizeibeamten von vollzogenen Holzfällungen der beabſichtigte Zweck — Frevel zu verhüten — nicht vollſtändig erreicht wird, indem mitunter von angeblich befugten Holzfällungen zwar eine Anzeige gemacht, deren Richtigkeit aber nicht immer conſtatirt wird oder conſtatirt werden kann, und ſo, der erfolgten Anzeige ungeachtet, wirkliche, unter dem Vorwande befugter Holzfällungen, begangene Holzentwendungen unbeſtraft bleiben können, es ſomit genügt, dem richterlichen Ermeſſen in den einzelnen vorkommenden Fällen, in welchen Holzentwendungen zur Anzeige kommen, anheimzugeben, darüber zu erkennen, ob die etwaige Einrede der Denunciaten, daß das angeblich entwendete Holz in ihren eigenen Waldungen von ihnen gefällt worden ſey, als gegründet erſcheint, ſo findet man ſich bewogen, die Privatwaldbeſitzer von der erwähnten Verpflichtung zu entbinden.

Darmſtadt, den 20. December 1839.

Aus allerhöchſtem Auftrage.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr.

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen werden hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß solche vom 1ten Januar 1840 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt am 24. December 1839.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Goldmann.

Abänderungen und Zusätze zur Arzneimitteltaxe für 1840.

	Gewicht	Betrag fl.	Betrag kr.
1.) Abänderungen.			
Balsamum copaivae	1 Unze	—	16
Extractum Opii aquos.	1 Scrupel	—	8
Flores Chamomillae vulg.	1 Unze	—	4
„ „ „ gross. mod. plv.	„	—	5
„ „ roman. concis.	„	—	6
Hirudines (ohne Unterschied der Jahrszeit)	1 Stück	—	9
Hydrargyrum oxydat. rubr. praep.	1 Drachme	—	5
Jodium	2 Gran	—	1
	1 Drachme	—	16
Kali hydrojodinicum	„	—	16
Kreosot	„	—	16
Lactucarium genuin. germanic.	1 Gran	—	1
	1 Scrupel	—	16
Manna tabulata	1 Unze	—	24
Morphium aceticum	1 Gran	—	4
Oleum Bergamott.	1 Drachme	—	10
„ Jecoris Aselli	½ Pfund	—	15
„ laurinum unguinosum	1 Unze	—	8
Opium pulverat.	1 Drachme	—	16
Radix Rhei concis.	1 Unze	—	48
„ „ alcoh.	„	—	56
Semen Lycopodii	„	—	12
Syrupus Rubi Idaei (ohne Unterschied der Menge)	„	—	6
Tinctura Rhei aquosa	„	—	12
„ „ vinosa	„	—	22
„ Opii crocata	1 Drachme	—	8
Unguentum kali hydrojodin.	1 Unze	—	24
Vanilla	1 Drachme	—	36
2.) Zusätze.			
Anthrakokali simplex	„	—	3
„ „ sulphuratum	„	—	3

	Gewicht	Betrag fl.	Betrag kr.
Extractum Jalappae aquosum	1 Drachme	—	6
Chinoidinum	„	—	20
Ferrum carbonic. saccharat. (ex part. aeq. Ferr. carb. et sacch.)	„	—	4
Tanin	1 Gran	—	1
Tinctura Chinoidini	1 Unze	—	24
Für Auflösen von Phosphor in Aether, fetten und ätherischen Oelen 4 kr.			

Bekanntmachung, die Erhebung eines Ausschlags in der Gemarkung Rimhorn, wegen Verwandlung des der Pfarrei Rimhorn in derselben zustehenden Zehnten in eine ständige Grundrente, betreffend.

Nachdem der in der Gemarkung Rimhorn, Großh. Hess. ꝛc. Landrathsbezirks Breuberg, bestehende Pfarrzehnte vom Jahr 1839 an in eine ständige jährliche Grundrente, wovon $\frac{2}{3}$ der Pfarrei Rimhorn und $\frac{1}{3}$ der dasigen Gemeinde zukommt, — verwandelt worden ist; so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrag jener Grundrente für das Jahr 1839 mit 530 fl. 33 kr., ferner die durch die Verwandlung des Zehntens, Registerfertigung und Aufstellung eines Supplementarbudgets entstandenen Kosten im Betrage von 236 fl. 18 kr., so wie endlich die Gebühren für Erhebung der der Pfarrei Rimhorn zukommenden $\frac{2}{3}$ der ganzen Grundrente im Betrage von 17 fl. 58 kr., im Ganzen sonach = 784 fl. 49 kr. zu Ende des laufenden Monats in einem Ziele von den Zehntpflichtigen, nach Verhältniß der Zehntsteuerkapitalien der zehntpflichtigen Grundstücke in der Gemarkung Rimhorn, werden erhoben werden.

Darmstadt, am 5. December 1839.

Großh. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Stark.

Hallwachs.

Bekanntmachung, die Erhebung der Gemeindeumlagen in der Gemeinde Deckenbach, Kreises Alsfeld, für 1839 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. in Nr. 15. des Regierungsblattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Ministerialentschließung vom 9. d. Mts. das fünfte Ziel der Umlagen der Gemeinde Deckenbach ganz niedergeschlagen, das

ſechſte hingegen, bezüglich der Erhebung, in das Jahr 1840 mit dem Anhange verwieſen worden iſt, daß deſſen Betrag von der Umlage für letzteres Jahr abgezogen werden ſoll.

Alsfeld, am 17. December 1839.

Der Großherzogl. Heſſiſche Kreisrath des Kreiſes Alsfeld.

J. V. d. K.

Zimmermann,

Großherzoglicher Kreisſecretär.

Urtheile des Großherzogl. Aſſiſengerichts zu Mainz, erlaſſen in deſſen Sitzungen II., III. und IV. Quartals von 1839, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

1) Durch Urtheil vom 6. Juni 1839 wurde Peter Schäfer, 36 Jahre alt, Schreinergeſelle, in Nackenheim, wegen des Verbrechens der Falſchmünzerei zum Tode, zu einer Geldbuße von 50 fl. und zu den Koſten des Prozeſſes verurtheilt, und die Confiscation der zur Procedur gebrachten Gegenſtände, ſowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt, verordnet. — Im Wege der Gnade wurde die Todesſtrafe in eine Zuchthausſtrafe auf unbeſtimmte Zeit verwandelt.

2) Durch Contumacialurtheil vom 8. Juni 1839 wurden Goudeau Deymann, 37 Jahre alt, gebürtig in Utrecht und Heinrich Stöckel, 38 Jahre alt, gebürtig in Hof, beide aſſociirte Handelsleute, zuletzt in Mainz wohnhaft, dermalen flüchtig, wegen betrügeriſchen Banqueruts, jeder zu 10 Jahren Zwangsarbeit, zur Ausſtellung an den Pranger und unter körperlicher Haft zu den Koſten des Prozeſſes, unter ſolidariſcher Verbindlichkeit, verurtheilt, die von Jedem zu ſtellende Caution auf die Summe von 150 fl. beſtimmt und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

3) Durch Contumacialurtheil vom 8. Juni 1839 wurde Philipp Jätte, 24 Jahre alt, Müllerknecht, gebürtig in Damm, zuletzt in Weſthofen in Dienſten, dermalen flüchtig, wegen Verſuchs des Hausdiebſtahls zu 5jähriger Einſperrung, Ausſtellung an den Pranger, zu den Koſten des Prozeſſes, ſelbſt unter körperlicher Haft und Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt und die Reſtitution der zur Procedur gebrachten Gegenſtände an deren Eigenthümer, ſowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

4) Durch Urtheil vom 6. Auguſt 1839 wurde Margaretha Eimer, 40 bis 46 Jahre alt, Strickerin und Spinnerin, gebürtig in Groſſeerlenbach, wohnhaft in Weiſenheim am Sand, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in bewohntem Hauſe mittelſt Einbruchs verübten Diebſtahls, zu 6jähriger Zwangsarbeit, und unter Leibeshaft zu den Koſten des Prozeſſes, und Ausſtellung an den Pranger verurtheilt, und die Reſtitution der zur Procedur gebrachten Gegenſtände an deren Eigenthümer, ſowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

5) Durch Urtheil vom 8. Auguſt 1839 wurden Hieronimus Fahnja, 38 Jahre alt, Maurer, gebürtig in Siebenbürgen, wohnhaft in Neuhauſen, Philipp Fahnja, 22 Jahre alt, Zimmergeſelle in Neuhauſen, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit, in Vereinigung mit einander, in einem bewohnten Hauſe mittelſt Einſteigens verübten Diebſtahls, und Verſuchs eines ſolchen Diebſtahls, erſterer als im Wiederholungsfalle zu lebenslänglicher, letzterer zu 5jähriger Zwangsarbeit, und beide ſolidariſch zu den Koſten des Prozeſſes verurtheilt, die von Philipp Fahnja zu ſtellende Caution auf die Summe von 150 fl. feſtgeſetzt, und die Rückgabe der zur Procedur gebrachten Gegenſtände an deren

Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet. — Im Wege der Gnade wurde die dem Hieronimus Fahnja zuerkannte lebenslängliche Zwangsarbeit auf eine solche von 10 Jahren unter der bedingenden Voraussetzung herabgesetzt, daß derselbe nach überstandener Strafe sich eines durchaus gesetzmäßigen Lebens befleißige und daß im Gegenfalle die lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe an ihm vollzogen werden soll. — Die dem Philipp Fahnja zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit wurde im Wege der Gnade auf eine solche von 3 Jahren herabgesetzt.

6) Durch Urtheil vom 10. August 1839 wurde Philipp Schwarz II., 32 Jahr alt, Kurzwaarenhändler in Dautenheim, wegen des Verbrechens der Mißhandlung seiner ehelichen Mutter, zu 5jähriger Einsperrung und unter Leibeshaft zu den Kosten des Prozesses, sowie zur Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet, die 5jährige Einsperrungsstrafe jedoch im Wege der Gnade auf eine 3jährige herabgesetzt.

7) Durch Contumacialurtheil vom 10. August 1839 wurde Christian Korn, 39 Jahre alt, Mühlknecht, gebürtig aus Bergheim im Kreise Coblenz, dermalen flüchtig, wegen des Verbrechens zweier zur Nachtzeit, in Vereinigung mehrerer Personen, in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens, innerer und äußerer Erbrechung, verübten Diebstähle, zu 10jähriger Zwangsarbeit, Ausstellung am Pranger, sowie zu den Kosten des Prozesses unter körperlicher Haft verurtheilt, und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

8) Durch Urtheil vom 7. December 1839 wurden Christian Theodor Hodan, 37 Jahre alt, gebürtig in Braunschweig, und Justus Eduard Spott, 29 Jahre alt, gebürtig in Bremen, früher Handelsleute in Mainz, wegen einfachen Banquerouts, Jeder zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahre und beide solidarisch zu den Kosten des Prozesses verurtheilt und der öffentliche Anschlag sowie die Publication des Urtheils durch die Mainzer Zeitung verordnet.

Straferkenntniß.

Durch Urtheil des Großh. Zuchtpolizeygerichts zu Mainz vom 15. November 1839 wurde Christian Wüst, Handelsmann in Bingen, wegen einfachen Banquerouts, in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten und zu den Kosten unter Leibeshaft verurtheilt.

Dienstnachrichten.

1) Am 6. December wurde der katholische Pfarrer Johann Goy zu St. Emmeran zu Mainz zum Decan des Decanats Mainz ernannt.

2) Am 13. December wurden: der Revierförster Ludwig Haberkorn zu Grünberg zum Revierförster des Reviers Windhausen und der Revierförster Gustav Hoffmann zu Windhausen, zum Revierförster des Reviers Grünberg, beide auf ihr Nachsuchen, ernannt.

3) An demselben Tage wurde dem evangelischen Pfarrer Georg Wilhelm Stumpf zu Gimbsheim die evangelische Pfarrstelle zu Wörrstadt im Kreise Alzei, dem zweiten evangelischen Pfarrer Carl Georg Schmidt zu Gladenbach die erste evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen, im Bezirke Wimpfen, sowie am 14. December dem Schulvicar Johannes Stromberger zu Zeilhardt die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Georgenhausen im Kreise Dieburg übertragen und der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Roßla auf die evangelische Schullehrerstelle zu Hirzenhain im Kreise Nidda präsentirte Schulvicar Johannes Eschbach zu Hirzenhain für diese Stelle bestätigt.

4) Am 20. December wurde der Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsrath Joseph Aloys Kilian dahier zum General-Staatsprocurator bei dem Ober-Appellations- und Cassations-Gerichte in dessen

Eigenschaft als Cassationshof für die Provinz Rheinhessen, sodann wurden am 21. December der Hofgerichtsrath Friedrich Schenck dahier, am 23. December der Präsident bei dem Kreisgerichte zu Alzei Friedrich Weiß und am 24. December der Hofgerichtsrath Johann Friedrich Lotheißen dahier zu Mitgliedern und Räthen bei dem Ober-Appellations- und Cassations-Gerichte ernannt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

1) Am 7. December der ordentliche Professor der Rechtswissenschaft an der Landes-Universität zu Gießen, Geheimer Justizrath Dr. Franz Stickel;
2) am 14. December die Schullehrer Leonhard Müller zu St. Emmeran in Mainz und Leich zu Bromskirchen, Kreises Biedenkopf;
3) am 17. December der Forstinspector vom Forste Reinheim, Friedrich Richter auf dem Roßdorfer Forsthause, auf sein Nachsuchen.

Dienstentlassung.

Am 5. December wurde, in Folge der Aufhebung des herrschaftlichen Fruchtspeichers zu Stockstadt, der Speicherverwalter Göb daselbst, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen seines Dienstes entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

1) Die Stelle eines vierten Lehrers an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg, hauptsächlich für den Unterricht in deutscher Sprache, Geschichte, Erdkunde, sowie in der Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Gehalt auf 700 fl. bestimmt werden soll;
2) die vereinigte evangelische Schulstelle zu Basdorf und Oberwerba, Bezirks Vöhl, mit einem jährlichen Einkommen von 215 fl.;
3) die Forstinspectorsstelle des Forstes Reinheim mit einer Besoldung von 1100 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden.
4) Das Einkommen der in Nr. 24 dieses Blattes, Seite 266, zur Concurrenz ausgeschriebenen Schulstelle zu Bessungen beträgt nicht 354 fl., sondern 469 fl. 40 kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 28. November der Schullehrer Gebhardt an der 2. Knabenklasse der Domschule zu Mainz;
2) am 8. December der pensionirte Oberschultheiß Kuhlmann zu Brandau.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom Jahr 1839.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abgaben, innere, indirecte Controlirung derselben bei dem Verkehr mit Frankfurt. 322. 323.
Ablösung des Holzzehnten. 227. 228.
Abverdienst unzahlbarer Forststrafen. 207—215.
Abwesenheitserklärung: des Christoph Herold aus Bingen. 242.
Adelsanerkennungen u. Verleihungen. 324. 476.
Advocaten, Zahl derselben bei dem Hofgericht zu Gießen. 367.
" Taxen derselben, in Beziehung auf das Mundiren der Schriften. 238. 239.
" deren Legitimation durch Vollmacht bei außergerichtlichen Beschwerden. 244. 245.
Allendorf, Erhebung des Chausseegeldes von da bis Rennertshausen. 377.
Alsfeld, Kreis, Zutheilung des Bezirks Schlitz zu demselben u. Abnahme der Orte des Landgerichts Ulrichstein. 13.
" Errichtung eines Nebenzollamts daselbst. 105.
" Landgericht, Zutheilung der Orte Angenrod und Willertshausen dahin. 159. 237.
Angerod, Zutheilung dieses Orts zum Landgericht Alsfeld, zum Steuerbezirk und Physicat Romrod. 159. 237. 369.
Anhalt-Bernburg, Dessau, Köthen } Beitritt derselben zu der Münzconventionen von 1837. 403. 404.
Anwälte, deren Legitimation durch Vollmacht bei außergerichtlichen Beschwerden. 244. 245.
" bei dem Hofgericht zu Gießen, neue. 367.
" Taxen derselben in Beziehung auf das Mundiren der Schriften. 238. 239.
Anzeigen der Redaction und Expedition des Regierungsblatts. 12. 478.
Apothekergehülfen und Lehrlinge, deren Prüfung. 199.
Arrestationen und Denunciationen der Gensdarmerie im Jahr 1838. 49. 50.
Arsenik, Versendung desselben auf dem Rheine 318—320.
Arzneimitteltaxe. 40. 482 483.
Assecuranzkasse, Staats-, für die Stellvertretung, Rechnungsablage vom Ziehungsjahr 1838. 293. 294.
" Einlagen in dieselbe auf das Jahr 1840. 292.
Auflagen, Verordnungen über öffentliche Staats-. 32 34. 72. 76. 129—137. 315—317. 322. 323. 327—366. 368—371. 377 404. 405. 475.
Ausgangszölle, s. Zölle, Zolltarif rc.
Ausmünzung durch die Staaten des süddeutschen Münzvereins. 224. 225.
Ausschläge der Brandversicherungsanstalt, s. unter Brandversicherungsbeiträge.
Ausschläge zu Gemeindebedürfnissen, s. Communalumlagen.
" zu Landkriegskosten, s. Landkriegskosten.
" zu Forstbedienten-Besoldungen, s. Communalumlagen.
Ausschlag der directen Steuern und Provinzialstraßenbau-Beiträge für die Periode von 1839—1841. 315—317.
" desgl. für das Jahr 1840. 368—371.
Außergerichtliche Beschwerden, deßfallsige Legitimation der Anwälte durch Vollmacht. 244. 245.
Auswanderungsgesuche, deßfallsiges Verfahren in der Provinz Rheinhessen. 306. 307.
Avancements, Militär-, s. Diensternennungen und sonstige Dienstnachrichten.

B.

Babenhausen, Erhebung des Chausseegelds von da nach Dieburg. 475.
Baiern, Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiet. 402. 403.
Baupolizei und Bauwesen in der Stadt Heppenheim. 397—401.
Bauwesen und Baupolizei in der Stadt Heppenheim. 397—401.
Beaufsichtigung rc. der aus Strafanstalten Entlassenen, deßfallsiger Verein. 320—322.
" forstliche der Privatwaldungen. 480. 481.
Befahren der Sommerwege an den Chausseen. 160.
Bensheim, Erhebung des Chausseegelds von da über Lorsch nach Worms. 34.
" Kreis und Physicatsbezirk, Veränderungen derselben 376. 480.
Berichtigungen (s. auch bei den einzelnen betreffenden Gegenständen). 40. 48. 154. 236. 242. 266. 314. 374. 478. 486. 496.
Beschwerden, außergerichtliche, deßfallsige Legitimation der Anwälte. 244. 245.
Besoldungsnaturalien, Vergütung dafür im Jahr 1839. 41.
Bestätigung von Stiftungen rc., s. Stiftungen.
Betragen der Einsteher vor der Abgabe zum Militärdienst. 159.
Willertshausen, Zutheilung dieses Orts zum Landgericht Alsfeld, zum Steuerbezirk und Physicat Romrod. 159. 237. 369.
Birkenfeld, Fürstenthum, Beitritt desselben zu den Münzconventionen von 1837 und 1838. 403. 404.
Bleizucker, Versendung desselben auf dem Rheine. 318—320.
Bobstadt, Vergütung der Brandschäden in dieser Gemeinde. 201.

Brandentschädigungsgelder, Rechnungsablage darüber von 1837. 245 — 262.
" deren Ausschlag für 1838. 165.
Brandschäden, deren Vergütung zu Bobstadt. 201.
" " " " Monsheim 232.
Brandversicherungsbeiträge für 1838, deren Ausschlag. 165.
" Rechnungsablage darüber von 1837. 245 — 262.
Bruchtheile, deren Berechnung bei jährlichen und monatlichen Schuldigkeiten. 199. 200.

C. (s. auch K.)

Candidaten im Finanz- und technischen Fache, deren Prüfung. 89. 164. 474. 475.
Character-Ertheilungen. 80. 104. 154. 170. 206. 222. 234. 242. 302. 325. 326. 373. 374. 406. 477.
Chausseen, Befahren der Sommerwege an denselben. 160.
Chausseegelderhebung, insbesondere
auf der Straße von Kostheim nach Kastel. 32.
" " " " Bensheim nach Worms. 34.
" " " " Lauterbach nach Fulda. 72.
" " " " Nidda nach Ranstadt. 76.
" " " " Steinheim nach Offenbach resp. Seligenstadt. 371.
" " " " Allendorf nach Rennertehausen ꝛc. 377.
" " " " Dieburg nach Babenhausen. 475.
Collegialprüfungen für das Finanz- und technische Fach 89. 164. 474. 475.
Communal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen in der Provinz Starkenburg, und zwar:
in dem Kreise Bensheim. 83. 84. 154. 268.
" " Landrathsbezirke Breuberg. 93. — 96. 105. 106. 216. 241. 483.
" " Kreise Darmstadt. 46.
" " " Dieburg. 42 — 44. 97. 300. 301.
" " Landrathsbezirke Erbach. 106. 145 — 152. 161. 200. 221. 300. 309. 312. 313. 323. 324. 405.
" " Kreise Großgerau. 98 — 103. 217. 232. 233. 243. 244. 324. 476.
" " " Heppenheim. 55 — 64.
" " " Offenbach. 117. 118.
" " Bezirke Wimpfen. 39.
Communal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen in der Provinz Oberhessen, und zwar:
in dem Kreise Alsfeld. 6. 141 — 143. 201. 483. 484.
" " " Biedenkopf. 114 — 116.
" " Bezirke Büdingen. 19. 20. 143. 144.
" " Kreise Friedberg. 77 — 79. 140.
" " " Gießen. 53. 54. 119.
" " " Grünberg. 35 — 38. 161.
" " Landrathsbezirke Hungen. 45.
" " " Lauterbach. 51. 52.
" " Kreise Nidda. 90 — 92.
" " Bezirke Vöhl. 31.
Communal-Umlagen, desfallsige Uebersichten und Verfügungen in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
in dem Kreise Alzei. 14 — 18.
" " " Bingen. 21 — 24.
" " " Mainz (Stadtbezirk). 32.
" " " " (Landbezirk). 26. — 30.
" " " Worms. 7 — 11. 166. 233. 323.
Completirung der Feldtruppen für das Jahr 1839. 3. 4.
Concurrenz-Eröffnungen, s. Dienstledigungen.
Controlirung der innern, indirecten Abgaben bei dem Verkehr mit Frankfurt. 322. 323.
Criminalstrafen, s. Straferkenntnisse.

D.

Defraudationsstrafen, s. Straferkenntnisse.
Denunciationen und Arrestationen der Gensdarmerie im Jahr 1838. 49. 50.
Deutscher Postillon, dessen Verbot. 238.
Dieburg, Erhebung des Chausseegelds von da nach Babenhausen. 475.
Dienst-Entbindungen und Entlassungen. 88. 127. 222. 234. 241. 265. 266. 274. 314. 373. 374. 477. 486.
Dienstledigungen u. Concurrenz-Eröffnungen. 48. 88 128. 154. 170. 206. 222. 226. 234. 242. 266. 282. 302. 326. 367. 374. 406. 477. 478. 486.
Diensternennungen, Versetzungen und sonstige Dienstnachrichten. 39. 40. 48. 79. 80. 88. 104. 127. 153. 154. 162. 164. 169. 170. 204 — 206. 221. 225. 226. 233. 234. 242. 265. 274. 282. 301. 302. 313. 314. 325. 372. 373. 382. 406. 476. 477. 485. 486.
Diplome, Doctor-, s. Promotionen.
Doctordiplome, s. Promotionen.
Durchgangszölle, s. Zölle und Zolltarif.

E.

Ehrendiplome, s. Promotionen ꝛc.
Ehrenlegionsgehalte. 231. 232. 242.
Eingangszölle, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Einlagen, zur Staatsassecuranzcasse für Stellvertretung auf das Jahr 1840. 292.
Einstandskasse, Rechnungsablage derselben von 1837. 295 — 298.
" Zahlung der Vertretungssummen an dieselbe. 292. 293.
Einsteher, deren Betragen vor der Abgabe zum Militärdienst. 159.
Eisenbahn, Taunus-, polizeiliche Aufsicht darüber. 303 — 306.
Entbindung } von Dienststellen, s. Dienstentbindungen.
Entlassung }
Erfindungspatente, s. Privilegien.
Ergänzung der Feldtruppen für das Jahr 1839. 3. 4.
Erhard, Buchhändler zu Stuttgard, Ertheilung eines Privilegs für eine Metallcomposition zu Buchdruckerlettern ꝛc. 476.
Erhebung des Chausseegeldes auf beendigten Staats- und Provinzialstraßen und zwar:
von Kostheim nach Kastel. 32.
von Bensheim über Lorsch nach Worms. 34.
von Lauterbach nach Fulda. 72.
von Nidda nach Ranstadt. 76.
von Steinheim nach Seligenstadt u. Offenbach. 371.
von Allendorf nach Rennertehausen ꝛc. 377.
von Dieburg nach Babenhausen. 475.
Erlaubniß } zur Annahme fremder Orden, s. unter Orden.
oder
Ermächtigung }
Erledigung von Dienststellen, s. Dienstledigungen.
Ernennungen zu Dienststellen, s. Diensternennungen.

F.

Feldpolizeivergehen, desfallsige Uebereinkunft mit Kurhessen. 231.

Feldtruppen, deren Ergänzung für das Jahr 1839. 3. 4.
Finanzfach, Prüfung der Candidaten in demselben. 89. 164. 474. 475.
Finanzgesetz für die Jahre 1839. 1840 u. 1841. 315—317.
Finanzgesetz-Gegenstände. 32. 34. 72. 76. 129—137. 228. 229. 315—317. 322. 323. 327—366. 368—371. 377. 404. 405. 475.
Fischereipolizeivergehen, desfallsige Uebereinkunft mit Kurhessen. 231.
Flagge, Landes-, der Handelsschifffahrt auf dem Rhein und Nebenströmen. 139. 140.
Forderungen an Frankreich, deren Liquidation. 275—277. 408—466.
Forstbedienten-Besoldungen, Ausschläge dazu, s. Communalumlagen.
Forsteliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen. 480. 481.
Forstpolizeivergehen, desfallsige Uebereinkunft mit Kurhessen. 231.
Forststrafen, deren Verbüßung. 207—215.
Forststrafgesetz, dessen Ausführung und Forststraftarife. 171—198. 236. 266. 307. 308.
Frankfurt, Verkehr mit demselben, Controlirung der innern indirecten Abgaben. 322. 323.
Frankreich, Liquidation der Forderungen an dasselbe. 275—277. 408—466.
Fürth, Landgericht und Physicat, Veränderungen derselben. 377. 480.
Fulda, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Lauterbach. 72.

G.

Gehalte der Ehrenlegionäre. 231. 232. 242.
Gemeinde-Ausschläge, s. Communal-Umlagen.
Gensdarmerie, Arrestationen und Denunciationen durch dieselbe im Jahr 1838. 49. 50.
Gerichtliche Schriften, das Mundiren derselben 238. 239.
Germann, Hofschlosser zu Darmstadt, Ertheilung eines Privilegs für Fertigung von Oefen. 88.
Gerusheim, Errichtung eines Landgerichts und eines Physicats daselbst. 375. 376.
Gewerbsteuertarif, dessen Vervollständigung. 228. 229.
Gießer, Universität, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1839. 106—112.
Desgl. im Winter 18[illegible] 268—274.
Gifte, deren Versendung auf dem Rhein. 318. 320.
Godbelau, Aufhebung des dasigen Physicats. 376.
Groschen, Königl. Sächsische. 309.
Großgerau, Landgericht und Physicat, Veränderung derselben. 376.
Grünberg, Kreis, Vergrößerung desselben durch die Orte des Landgerichts Ulrichstein. 13.
Grünspan, Versendung desselben auf dem Rheine. 318—320.
Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums ꝛc., deren Legalisirung. 467—474.
Grundeigenthum, Sicherung desselben durch Grundbücher und deren Legalisirung. 467—474.

H.

Hammelbach, Bürgermeisterei, Zutheilung von dem Physicat Waldmichelbach zum Physicate Fürth. 480.
Handelsschifffahrt, Landesflaggen und Wimpel für dieselbe auf dem Rheine ꝛc. 139. 140.
Handelsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande 129—137. 156—158.
Handwerkervereine in der Schweiz. 223.
Hauptzollämter im Innern, Nachweisung der bestehenden. 105.
Heppenheim, Baupolizei und Bauwesen daselbst. 397—401.
" Kreis, Veränderung desselben. 480.
Hessen-Homburg, Beitritt desselben zu den Münzconventionen von 1837 u. 1838. 33. 113.
" Kurfürstenthum, Uebereinkunft mit demselben wegen Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Polizei-Vergehen. 231.
Hirschhorn, Receptur, Vereinigung derselben mit dem Rentamt Lindenfels zu einer Receptur. 292.
Hofgerichtliche, Zeugnisse zum Behuf der Verheirathung schriftsässiger Personen. 159. 160.
Hofheim, Hospital, Bestand der Hospitaliten in 1838. 82.
Holzzehnte, dessen Verwandlung und Ablösung. 227. 228.
Homberg a. D., Landgericht, Steuercommissariat und Physicat, Trennung der Orte Angenrod u. Billertshausen von denselben. 159. 237. 309.
Hospitaliten-Bestand zu Hofheim vom Jahr 1838. 82.
Hypothekenwesen, Sicherung desselben durch Grundbücher und deren Legalisirung. 467—474.

J.

Jagdpolizeivergehen, desfallsige Uebereinkunft mit Kurhessen. 231.
Jagdwaffenpässe, Gebrauch derselben bei Scheibenschießen. 404. 405.
Indirecte Abgaben, innere, Controlirung derselben bei dem Verkehr mit Frankfurt. 322. 323.
Innere, indirecte Abgaben, Controlirung derselben bei dem Verkehr mit Frankfurt. 322. 323.
Israelitische Religionsgemeinden, deren Umlagen, s. unter Judengemeinden.
Judengemeinden, Bekanntmachungen, die Aufbringung der Bedürfnisse für dieselben in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Landjudenschaft. 38. 39.
" " Gemeinden des Kreises Bensheim. 165.
" " " " L.A.B. Breuberg. 143.
" " " " Kreises Darmstadt. 34.
" " " " " Dieburg. 217.
" " " " L.A.B. Erbach. 244.
" " " " Kreises Großgerau. 162.
" " " " " Heppenheim. 162.
" " " " " Offenbach. 239—241.
Judengemeinden, Bekanntmachungen, betreffend die Aufbringung der Bedürfnisse für dieselben in der Provinz Oberhessen, und zwar:
aus dem Kreise Alsfeld. 287.
" " " Biedenkopf. 372.
" " " Bezirke Büdingen. 11. 12.
" " Kreise Friedberg. 144.
" " " Gießen. 46. 47.
" " " Grünberg. 103. 104. 240.
" " L.A.B. Hungen. 4. 5.
" " Kreise Nidda. 278.
" " Bezirke Vöhl. 18.
Judengemeinden, Bekanntmachungen, betr. die Aufbringung der Bedürfnisse für dieselben in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
aus dem Kreise Alzei. 160. 161. 267.
" " " Bingen. 5. 76.
" " " Mainz (Landbezirk). 119. 120.
" " " Worms. 263.

K. (s. auch C.)

Kassel, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Kostheim. 32.
Kirtorf, Steuerbezirk, Trennung der Orte Angerod und Billertshausen von demselben. 309.
Kostheim, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Kassel. 32.
Kriegskosten, s. Landkriegskosten.
Kurhessen, Convention wegen Forst-, Jagd-, Fischerei- u. Feld-Polizei-Vergehen. 231.

L.

Lampertheim, Zutheilung dieses Orts zum Kreise Heppenheim. 480.
Landesflagge und Wimpel der Handelsschifffahrt auf dem Rhein und Nebenströmen. 139. 140.
Landesstrafanstalten, daraus Entlassene, Verein zu deren Unterstützung ꝛc. 320—322.
Landesuniversität, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1839. 106—112.
Desgl. im Winter 18⅜. 268—274.
Landeswaisenanstalt, Rechnungsablage von 1838. 310—312.
Landkriegskosten-Ausgleichung und desfallsiger Ausschlag für 1839 in der Provinz Starkenburg. 20.
Lauterbach, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Fulda. 72.
Lectionscatalog der Landesuniversität für den Sommer 1839. 106—112.
Desgl. für den Winter 18⅜. 268—274.
Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums ꝛc. 467—474.
Legitimation der Anwälte bei auffergerichtlichen Beschwerden. 244. 245.
Leih- und Pfandanstalt zu Worms. 383—397.
Lindenfels, Rentamt, dessen Vereinigung mit der Receptur Hirschhorn zu einer Receptur. 292.
Liquidation der Forderungen an Frankreich. 275—277. 408—466.
Lorsch, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Bensheim und nach Worms. 34.
" Landgericht, Verkleinerung desselben. 376.
Ludewigsorden, Verleihungen desselben, s. Orden.
Lumpenzucker, Eingangszoll davon. 129—137.

M.

Militär-Avancements, s. Diensternennungen und Dienstnachrichten.
Militärdienst, Betragen der Einsteher vor der Abgabe zu demselben. 159.
Militär-Dienstnachrichten, s. Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sterbfälle ꝛc.
Monsheim, Vergütung der Brandschäden daselbst. 232
Münzconvention der süddeutschen Zollvereinsstaaten von 1837. 224. 225. 403. 404.
" sämmtlicher Zollvereinsstaaten von 1838. 65—72. 113. 275. 403. 404.
Münzconventionen von 1837 u. 1838, Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu denselben. 33. 113.
Desgl. des Fürstenthums Schwarzburg Rudolstadt für die Oberherrschaft. 275.
Desgl. der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, sowie des Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. 403. 404.
Mundiren gerichtlicher Schriften. 238. 239.

N.

Nachdruck, Privileg für Fr. v. Schillers Werke zu Gunsten dessen Erben. 26.
Nacheile von Verbrechern auf fremdes Staatsgebiet, Uebereinkunft hierüber mit Baiern. 402. 403.
Namensveränderungen. 88. 221. 233. 324. 374.
Naturaldesoldungen und Pensionen, Vergütung dafür im Jahr 1839. 41.
Nebenzollämter im Innern, Nachweisung der bestehenden. 105.
Nidda, Kreis, Zutheilung der zu dem Landgericht Ulrichstein gehörigen Orte zu dem Kreise Gründberg 13.
" Erhebung des Chausseegeldes von da nach Ranstadt. 76.
Niederlande, Königreich, Handelsvertrag mit demselben. 129—137. 156—158.

O.

Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg Rudolstadt, Beitritt zu den Münzconventionen. 275.
Offenbach, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Steinheim 371.
Offenbacher Consistorium, Ausdehnung dessen Geschäftskreises auf das Amt Wenings. 34.
Oldenburg, Beitritt desselben für das Fürstenthum Birkenfeld zu den Münzconventionen von 1837 u. 1838. 403. 404.
Orden, Verleihungen des Ludewigsordens u. Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 39. 88. 104. 169. 204. 274. 290. 325. 372. 405. 406.
Organisation, insbesondere: Zutheilung des Bezirks Schlitz zum Kr. Alsfeld und der Orte des Landgerichts Ulrichstein zum Kreise Gründberg. 13.
" " Zutheilung des Amts Wenings zum Geschäftskreise des Consistoriums zu Offenbach. 34.
" " die Mitglieder des Staatsraths für 1839. 81.
" " Nachweisung der Haupt- und Nebenzollämter im Innern. 105.
" " Zutheilung der Orte Angenrod und Billertshausen zu dem Landgericht Alsfeld, Steuerbezirk und Physicat Romrod. 159. 237. 309.
" " Vereinigung des Rentamts Lindenfels u. der Receptur Hirschhorn zu einer Receptur. 292.
" " Errichtung eines Landgerichts und Physicats zu Gernsheim. 375. 376
" " Aufhebung der Physicate Goddelau und Pfungstadt. 376.
" " Trennung eines Theils des ehemaligen Amts Schönberg von dem Landgericht Fürth und Zutheilung zu dem Landgericht Zwingenberg und Physicat Bensheim. 377. 480.
" " Bezirks-Veränderungen hinsichtlich der Kreise Bensheim und Heppenheim, sowie der Physicate Bensheim, Fürth und Waldmichelbach. 480.

P.

Patente für Erfindungen, s. Privilegien.
Pensionen der Ehrenlegionäre. 231. 232. 242.
Pensionirungen, s. Ruhestandsversetzungen.
Pensionsnaturalien, Vergütung dafür im J. 1839. 41.
Pfand- und Leihanstalt zu Worms. 383—397.
Pfungstadt, Aufhebung des dasigen Physicats. 376.
Pharmazeuten, deren Prüfung. 199.
Polizeiliche Aufsicht über die Taunuseisenbahn. 303—306.
Postillon, deutscher, Verbot desselben. 238.
Preismedaillen im philologischen Seminare in Giessen, Vertheilung derselben. 313.

Privatwaldungen, deren forstliche Beaufsichtigung. 480. 481.
Privilegien, deren Ertheilung:
für Fr. v Schillers Erben für dessen Werke. 25.
" den Hofschlosser Germann zu Darmstadt wegen erfundener Oefen. 88.
" " Buchhändler Erhard wegen Erfindung einer Metallcomposition zu Buchdruckerlettern ꝛc. 476.
Procuratoren bei dem Hofgericht zu Giessen, Aufnahme neuer. 367.
" Taxe wegen des Mundirens der Schriften. 238. 239.
Promotionen und Ehrendiplom-Ertheilungen bei der Landesuniversität. 48.
Provinzial-Strafanstalten, daraus Entlassene, Verein zu deren Unterstützung ꝛc. 320—322.
Provinzialstraßenbau. 163. 164.
Provinzialstraßenbau-Beiträge, deren Ausschlag für die Jahre 1839 bis 1841. 315—317.
" " Desgl. für das Jahr 1840 368—371.
Provinzial- u. Staatsstraßen, Erhebung des Chausseegeldes von solchen. 32. 34. 72. 76. 315—317. 371. 377. 475.
Prüfung der Pharmazeuten. 199.
" der Candidaten im Finanz- und technischen Fache. 89. 164. 474. 475.

Q.

Quecksilber-Präparate, Versendung derselben auf dem Rheine. 318—320.
Quiescirungen, s. Ruhestandsversetzungen.

R.

Ranstadt, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Nidda. 76.
Rechnungsablage, öffentliche, der Staatsschulden-Tilgungscasse für 1836. 218—220.
" " Desgl. für 1837. 284—286.
" " über die Brandentschädigungsgelder von 1837. 245.—262.
" " der Staatsassecuranzcasse für die Stellvertretung vom Ziehungs-Jahr 1838. 293. 294.
" " der Einstandscasse vom 1sten April 1838—1sten April 1839. 295—298.
" " der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisencasse in Rheinhessen von 1838. 299. 300.
" " der Landeswaisenanstalt für 1838. 310—312.
Rechnungswesen, insbesondere die Berechnung der Bruchtheile bei monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten. 199. 200.
Recrutenbedarf für das Jahr 1839. 3. 4.
Rennertehausen, Erhebung des Chausseegeldes von da bis Allendorf. 377.
Revierförsterbesoldungen, Ausschläge dazu, s. Communal-Umlagen.
Rhein, Versendung von Giften auf demselben. 318—320.
Rheinhessen, Verfahren bei Auswanderungsgesuchen in dieser Provinz. 306. 307.
Rheinhessische evang. geistliche Wittwen- und Waisencasse, Rechnungsablage von 1838. 299. 300.
Rheinschifffahrt, Landesflaggen und Wimpel für dieselbe. 139. 140.
Rheinschifffahrts-Convention von 1831., Supplementar-Artikel dazu. 73—75.
Rheinstrecke, Hessische, unbefugte Ausübung des Steuermanns-Dienstes auf derselben. 155. 156.
Romrod, Physicat und Steuerbezirk, Zutheilung der Orte Angenrod und Villertshausen dahin. 159. 237. 309.
Ruhestands-Versetzungen. 40. 48. 80. 88. 128. 154. 162. 170. 206. 222. 234. 302. 314. 374. 382. 406. 477. 486.

S.

Sächsische, Königl., Conventions-Thaler. 309.
Scheibenschießen, Vorschrift wegen Gebrauchs der Jagdwaffenpässe dabei. 404. 405.
Scheidemünze, desfallsige Convention der Zollvereinsstaaten von 1838. 65—72. 113. 275. 403. 404.
" " Beitritt zur desfallsigen Convention von Seiten Hessen-Homburgs. 33. 113.
" " Desgl. von Schwarzburg Rudolstadt. 276.
" " Desgl. der Herzogthümen Anhalt Dessau, Bernburg und Cöthen, sowie des Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. 403. 404.
Schenkungen, s. Stiftungen.
Schifffahrt, Handels-, auf dem Rhein und Nebenströmen, Landesflaggen ꝛc. dafür. 139. 140.
Schiller, v. Friedr., Werke, Privileg gegen den Nachdruck für dessen Erben. 25.
Schlitz, Bezirk, dessen Zutheilung zu dem Kreise Alsfeld. 13.
Schönberg, ehemal. Amt, Zutheilung eines Theils desselben von dem Landgericht Fürth und Kreise Heppenheim zu dem Landgericht Zwingenberg, dem Kreise und dem Physicate Wensheim. 377. 480.
Schriften, gerichtliche, das Mundiren derselben. 238. 239.
Schriftsässige Personen, hofgerichtliche Zeugnisse zum Behuf deren Verheurathung. 159. 160.
Schwarzburg Rudolstadt, Beitritt desselben für die Oberherrschaft zur Münzconvention. 275.
Schweizer Handwerksvereine. 223.
Seligenstadt, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Steinheim. 371.
Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens durch Grundbücher und deren Legalisirung. 467—474.
Sommerwege an den Chausseen, deren Befahren. 160.
Staatsassecuranzcasse für die Stellvertretung, Rechnungsablage vom Ziehungsjahr 1838. 293. 294.
" Einlagen in dieselbe auf das Jahr 1840. 292.
Staatsgebiet, fremdes, Verfolgung von Verbrechern auf demselben, Uebereinkunft deshalb mit Baiern. 402. 403.
Staatsrath, dessen Mitglieder für 1839. 81.
Staatsschuldentilgungscasse-Rechnung, Ergebnisse derselben im Jahr 1836. 218. 220.
" " Desgl. im Jahr 1837. 284—286.
Staats- und Provinzialstraßen, Chausseegelderhebung auf denselben. 32. 34. 72. 76. 315—317. 371. 377. 475.
Staffette, deren Verbot. 238.
Steinheim, Erhebung des Chausseegeldes von da nach Offenbach und Seligenstadt. 371.
Stellvertretungs-Staatsassecuranzcasse, Rechnungsablage vom Ziehungsjahr 1838. 293. 294.
" Einlagen zu derselben auf das Jahr 1840. 292.
Sterbfälle. 48. 72. 88. 104. 128. 154. 162. 170. 206. 222. 226. 234. 266. 282. 290. 302. 314. 326. 374. 406. 473. 486.
Steuerausschläge zur Besoldung von Revier- und Unterförstern s. Communal-Umlagen.
" " zu Gemeindebedürfnissen, s. Communal-Umlagen.
" " zu Landkriegskosten, s. Landkriegskosten.
" " zur Erbauung der Staats- und Provinzialstraßen, s. Steuern.

Steuern, directe, deren Ausschlag für 1839 bis 1841. 315 — 317.
" für das Jahr 1840. 368 — 371.
Steuermannsdienst, dessen unbefugte Ausübung auf der Großh. Rheinstrecke. 155. 156.
Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Bestätigungen derselben. 33. 49. 75. 76. 89. 97. 113. 164. 200. 215. 216. 235. 237. 243. 283. 291. 292. 308. 317. 318. 367. 368. 375. 474. 479. 480.
Sträflinge, entlassene ꝛc., Verein zu deren Unterstützung ꝛc. 320 — 322.
Strafanstalten, daraus Entlassene, Verein zu deren Unterstützung ꝛc. 320 — 322.
Straferkenntnisse:
aus der Provinz Starkenburg. 120. — 127. 201 — 204. 278 — 280. 314. 378. 379.
" " " Oberhessen. 84 — 87. 166 — 169. 280 — 282. 379 — 382.
" " " Rheinhessen. 263 — 265. 287 — 290. 476. 484 485. 486.
Straßen, Provinzial-, deren Bau. 163. 164.
Suspension, s. Dienstentbindungen und Entlassungen.

T.

Tarife zum Forststrafgesetz. 171 — 198. 236. 266 307. 308.
" der Gewerbsteuer, Vervollständigung derselben. 228. 229.
" für die Ein-, Aus- u. Durchgangs-Zölle. 129 — 137.
" desgl. für die Jahre 1840 — 1842. 327 — 366.
Taunuseisenbahn, polizeiliche Aufsicht darüber. 303 — 306.
Technisches Fach, Prüfung der Candidaten in demselben. 89. 164 474. 475.
Thaler, $\frac{1}{30}$ Stücke, Königl. Sächsische. 309.
Titelverleihungen, s. Characterertheilungen.
Transitzölle, s. unter Zölle.

U.

Ulrichstein, Landgericht, Zutheilung desselben zu dem Kreise Grünberg. 13.
Universität Giessen, Vorlesungen darauf im Sommer 1839. 106 — 112.
" desgl. im Winter 18$\frac{39}{40}$. 268 — 274.
Unterförsterbesoldungen, Ausschläge dazu, s. Communal-Umlagen.
Unterstützung ꝛc. der aus den Strafanstalten Entlassenen, desfallsiger Verein. 320 — 322.

V.

Verbrecher, Verfolgung derselben auf fremdem Staatsgebiet, desfallsiger Staatsvertrag mit Baiern. 402. 403.
Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit oder Gefängniß. 207 — 215.
Verein zur Unterstützung ꝛc. entlassener Sträflinge. 320 — 322.
Vereine von Handwerkern in der Schweiz. 223.
Vereinszolltarif in Beziehung auf die Niederlande und insbesondere hinsichtlich des Lumpenzuckers. 129 — 137.
" für die Jahre 1840 — 1842. 327 — 366.
Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiete, desfallsiger Staats-Vertrag mit Baiern. 402. 403.
Verheurathung schriftsässiger Personen, hofgerichtliche Zeugnisse zu diesem Behufe. 159. 160.
Vermächtnisse, s. Stiftungen.
Versendung von Giften auf dem Rhein. 318 — 320.
Versetzungen, Dienst-, s. Dienstversetzungen.
" in den Ruhestand, s. Ruhestandsversetzungen.
Vertretungssummen, deren Zahlung an die Einstandscasse von der Loosziehung in 1839. 292. 293. S. auch: Assecuranz-Casse und Einstandscasse.
Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs. 228. 229.
Verwandlung des Holzzehnten. 227. 228.
Virnheim, Zutheilung dieses Orts zum Kreise Heppenheim. 480.
Vollmacht der Anwälte bei außergerichtlichen Beschwerden. 244. 245.
Vorlesungen auf der Landesuniversität im Sommer 1839. 106 — 112.
" desgl. im Winter 18$\frac{39}{40}$. 268. — 274.

W.

Waisenanstalt, s. Landeswaisenanstalt.
Waisen- und Wittwencasse, evang. geistliche in Rheinhessen, Rechnungsablage von 1838. 299. 300.
Waldmichelbach, Physicat, Verkleinerung desselben. 480.
Waldstreu, Gesetz darüber. 229. 230.
Waldungen der Privaten, forstliche Beaufsichtigung derselben. 480. 481.
Wenings, Amt, Zutheilung desselben zu dem Consistorium zu Offenbach. 34.
Wimpel, Landes-, und Flagge der Handelsschifffahrt auf dem Rhein und Nebenströmen. 139. 140.
Wittwen- und Waisencasse, evang. geistliche in Rheinhessen, Rechnungsablage von 1838. 299. 300.
Worms, Erhebung des Chausseegeldes von da über Lorsch nach Bensheim. 34.
" dasige Pfand- und Leihanstalt. 383 — 397.

Z.

Zehnte von Holz, dessen Verwandlung und Ablösung. 227. 228.
Zeugnisse, hofgerichtliche, zum Behuf der Verheurathung schriftsässiger Personen. 159. 160.
Zölle, im Verhältniß gegen das Königreich der Niederlande. 129 — 137. 156 — 158.
" Vereins-Tarif für dieselben auf die Jahre 1840, 1841 und 1842. 327 — 366.
Zollämter, Nachweisung der im Innern bestehenden. 105.
Zolltarif im Verhältniß zu den Niederlanden. 129 — 137.
" für 1840, 1841 und 1842. 327 — 366.
Zollverein, Handelsvertrag desselben mit dem Königreiche der Niederlande. 129 — 137. 156 — 158.
Zollvereinsstaaten, Münzconvention derselben von 1838. 65 — 72 113. 275. 403. 404
Zwingenberg, Landgericht, Veränderung desselben. 376. 377.
Zucker, Eingangszoll davon. 129 — 137.

Alphabetisches Namenregister

zu den in dem Großh. Heff. Regierungsblatte vom Jahr 1839 enthaltenen Dienſternennungen, Entlaſſungen, Penſionirungen, Sterbfällen, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abweſenheitserklärungen, Namensveränderungen, Characterertheilungen, Erfindungsprivilegien und Adelsverleihungen.

A.

Achenbach, Speicherverwalter. 314.
Ackermann, Johann. 301.
Adolphi, Georg Conrad. 241.
Agius, Salvator. 478.
Aleſeld, Carl Georg Wilhelm. 382.
Algeier, Hermann. 476.
Amend, Chriſtoph. 154.
" Paul. 406.
App, Eduard. 373.
Arens, v., Präſident. 81.

B.

Bader, Georg. 382.
Bäppler, Philipp. 79. 373.
Baſtert, Juſtus. 48.
Bauſch, Georg. 313.
Bauſemer, Franz. 48.
Bayer, Conrad. 242.
Beck, Domänenbote. 225.
" Ferdinand. 313.
Beckenhaupt, Carl Ludwig. 48.
Becker, Sec.-Lieutenant. 221.
" Adam Joſeph. 233.
" Theodor, 477.
" penſ. Schullehrer. 478.
Beiſenherz, sen., Pfarrer. 234.
Belzner, Capitän. 170.
Bender, Nicolaus. 40.
Berg, von, Förſter. 104.
Bernhard, Ludwig. 104.
" Carl. 205.
Bertſch, Conrad. 205.
Berz, Georg Balthaſar. 170.
" Friedrich. 170.
" Johann Georg. 205.
Bichmann, Wilhelm. 40.
Bickel, Prem.-Lieutenant. 242.
Biebenkapp, Conrad. 153.
Biegeleben, v., Präſident. 81.
" v., Maximilian. 265.
Blum, Georg Wilhelm. 153.
Böhmelmann, Johannes. 153.
Böttticher, Ludwig. 40.
Bommarius, Carl Ludw. 324. 374.
Bonhard, Georg Chriſtian. 205.
Bonn, Heinrich. 373.
Booſe, Carl. 373.
Bott, Daniel. 406.
Briegleb, Rudolph. 477.
Bubna, v., Joſeph Wartich. 79. 325.
Bücking, Johann, 154.

C.

Cämmerer, Joh. Chriſtoph. 48.
Calmberg, Albert. 234.
Cameſaska, Peter. 373.
Carlſen, v. Gen.-Major. 290.
Caſella, Eduard. 153.
Chelius, Johannes. 274.
Claus, Ludwig. 265.
Colin, Friedrich. 40.
Conradi, Poſterpeditor. 48.

D.

Dahm, Schullehrer. 206.
Dalwigk, v., Regierungsrath. 313.
Dauber, Adolph. 282.
Daubt, Johann Chriſtoph. 222.
Debus, Wilhelm. 302.
Decher, Decan. 374.
Dehos, Schullehrer. 128.
Deichert, Joh. Conrad. 477.
Deuchert, Peter. 80. 205.
Diefenbach, Decan. 127.
Diehl, Wilhelm Jacob. 48.
Diemar, v, Carl. 373.
Dörſam, Philipp. 274.
Dozheimer, Martin. 302.
Draudt, Carl. 225.
Dubois, K. Oeſterr. Obriſt. 169.
Dühall, penſ. Obriſt. 266.

E.

Ebel, Daniel. 226.
" Phyſicatsarzt. 477.
Eckhard, Schullehrer. 266.
Edelmann, Ernſt. 265.
Eich, Ludwig. 325.
Eidmann, Johann. 325.
Eigenbrodt, Geh. Staatsrath. 206.
" Carl. 406.
Einloft, penſ. Schullehrer. 72.
Eiſenhauer, Unterarzt. 222.
Engel, Philipp. 80.
Erhard, Heinrich. 476.
Eſchbach, Johannes. 485.
Eſebeck, von, Major. 374.
Euler, Caſpar. 48.
Exner, Premierlieut. 302.

F.

Falker, Valentin. 153.
Faut, Georg. 221.
Feiſt, Speicherverwalter. 373.
Fitting, Georg Chriſtian. 80.
Förſter, Adam. 40.
Franck, Carl Auguſt. 154.
Frank, Lazarus 48.
Freſenius, Obriſtlieutenant. 80.
Frey, Capitän. 405.
Friedrich, penſ. Schullehrer. 48.
" Philipp Ludwig. 225.
Fröhlich, Heinrich. 127.
Frommann, Premier-Lieuten. 170.
Fuhr, Ludwig. 79.
" Ferdinand. 153.

G.

Gardt, Decan. 406.
Garnier, Anton. 225.
Gaß, Johann. 314.
Gebhardt, Schullehrer. 485.
Gehmecker, Jacob. 205.
Gerhard, Heinrich. 104.
Gerlach, v., Capitän. 40.
Germann, Hofſchloſſermeiſter. 88.
Geromont, Carl Georg. 48.
Geyſo, v., Rittmeiſter. 40.
Giebelhauſen, Carl Gottlieb. 382.
Gleßwein, Friedrich Ludwig. 88.
Gilmer, Ludwick 80.
Glaſer, Heinrich. 477.
Glitſch, Kreisrathsdiener. 88. 205.
Glz, Oberquartiermeiſter. 39.
" Franz. 221.

Wilson, Mary Ann 1
Wilson, Mary Ann 1
Wilson, Mary Ann 1

Moller, Georg. 206.
Momberger, Ludwig Peter. 80.
Monslinger, Adam. 325.
Moser, Johann Peter. 222.
Moses, Jacob. 88.
Müller, Heinrich. 80.
" Landgerichtsdiener. 162.
" Heinrich. 373.
" Leonhard. 486.
Münch, Ludwig Friedrich. 314.
Münch Bellinghausen, von, K. Oesterr. Hofrath. 88.
Muralt, v, Alexander. 477.

N.

Naumann, Carl. 221.
Nebel, Unterarzt. 206. 221.
Neidhardt, Eduard. 373.
Neuenhagen, Friedr. Ludwig. 40.
Neukirch, Franz. 266.
Neuschäffer, Ludwig. 301.
Niedinger, Friedr. Julius. 302.
Nieß, Theodor. 153.
Nöder, Peter. 128.
Nold, Schullehrer. 282.

O.

Oesterling, Landgerichtsdiener. 72.
Ohnacker, pens. Revierförster. 478.
Orth, Jacob 48.
Osann, Professor 314.
Otting-Fünfstetten, Graf, Sec.-Lieutenant. 234.
Otto I., Capitän. 234.

P.

Pabst, Oeconomierath. 274.
Pallmenstein, v., K. Preuß. Major. 405.
Petri, Gensdarm.-Unteroffizier. 234.
Pfifferling, Christian. 205.
Philippi, Schullehrer. 477.
Pistor, Carl. 382.
Pitschaft, Vicepräsident. 39
Platz, Martin 476.
Ploch, pens. Rentamtmann. 48. 154.
Prätorius, Friedrich. 265.
" Christian. 302.

R.

Rabenau, Conrad. 302.
Rasor, Georg Philipp. 204.
Rau, Jacob. 153.
" Philipp. 226.
Rauch, pensionirter Polizeirath. 222.
Rautenbusch, Carl. 382.
Rayß, Carl. 477.
Reichard, Stabsquartiermeister. 39.
Reichmann, Christian. 153.
Reimbott, Daniel. 153.
Reinig, Joh Jacob. 234.
Reis, Philipp Anton. 382.
Reiter, Johannes 88.
Reiz, Conrad. 265.
" August. 325.
Rensch, Schullehrer. 282.
Renz, Staabsarzt. 290.
Reuling, Friedrich Ludwig. 373.
Richter, Franz. 222.
" Friedrich. 486.
Riedesel, v, Prem.-Lieut. 40.
Ritsert, Georg. 373.
" Ludwig Christian. 477.
Ritter, Christian. 406.
Ritzel, Jacob. 325.
Röder, von, Ernst. 324.
" von, Ludwig Philipp. 324.
Rödiger, Consistorialrath. 127.
Rösing, Ludwig Heinrich. 221.
Rose, Speicherverwalter. 477.
Rosenstiel, Carl Nicol. 314.
Roth, Ludwig. 127.
Rühl, Conrad. 40.
Ruhland, Daniel. 302.
Rullmann, pens. Landrath. 222.

S.

Sack, Heinrich Conrad. 226.
Sahl, Pfarrer. 302.
Salis, von, K. Oesterr. Hauptm. 405.
Sander, Heinrich. 40.
Saneck, Barbara. 206.
Schaab, Carl Anton. 80.
Schaaf, Friedrich 234.
Schäflein, Joseph Michael. 221.
Schaffnit, Friedrich Carl. 205.
" Capitän. 242.
Schaumann, August. 153.
Schaum, Friedrich. 160 406.
Schenck, von, zu Schweinsberg, Rittmeister. 374.
" Friedrich, 486.
Scheuber, Immanuel. 153.
Schiller, von, Friedrichs Erben. 26.
Schlag, Adam. 373.
Schlüssel, pens. Obersteuerb. 314
Schmalenberger, Carl Anton. 474.
Schmid, Leopold. 153
Schmidt, Rittmeister. 372.
" Georg Carl 373. 485.
" Johann Georg. 406.
" Schullehrer. 406.
Schmitt, Nicolaus. 128.
" Georg. 265.
" Bernhard. 325.
" Jacob. 374.
" Leonhard. 476
Schmuth, Ludwig. 477.
Schneider, Heinrich. 265.
" Carl Gust. Fried. 382.
Schnell, Georg Conrad. 153.
Schnetter, Michael. 169.
Schober, Botenmeister. 162.
Schödler, Johann Angelus 302.
Schöller, Friedrich. 476.
Schönherr, Jacob. 153.
Schrod, Conrad. 373.
Schuknecht, August. 325.
Schultheiß, Georg Ludwig. 153.
Schuchard, Ferdinand. 225. 226.
Schulten, Franz. 382.
Schwarz, Joh. Heinrich. 104.
" geistlicher Rath. 266.
" Joh. Leonh. 406.
Schweppenhäuser, Mathias. 325.
Scriba, Adam. 153.
" Obersteuerbote. 153.
" Philipp Carl. 302.
" Chr. Ludw. Fr. W. A. 325.
Seeberer, Carl. 314.
Sehrt, Gottlieb Hermann. 234.
Seiler, Georg. 164.
Seipel, Philipp. 206.
Seitz, Rath. 206.
Senfft von Pilsach, K. Pr. Major. 405.
Siegfrieden, Gottlieb. 405.
Simeons, Carl. 325.
Simmermacher, Christian. 373.
Simon, Wilhelm. 80.
" Marx. 282.
Soldan, Louise 478.
Sommer, Philipp Lorenz. 179.
Spengel, Johann Daniel. 206.
Speyer, Ludwig. 373.
Stabel, Wilhelm. 127.
Stamm, Geh. Oberconsist.-Rath. 234.
" Jacob. 477.
Stauch, Gustav. 242.
Stein, von, Heinrich. 374.
Steinbrenner, Revierförster. 222.
Steinhäuser, Carl. 205.
Stickel, Franz. 486
Stieler, Prem.-Lieut. 170.
Stockmann, Carl. 382.
Strack, Mart. Carl Theodor. 205.
Strieder, Ludwig. 478.
Stromberger, Wilhelm. 226.
" Johannes. 485.
Stubenrauch, Carl. 477.
Stumme, Wilhelm. 80.
Stumpf, Joh. Georg Thomas. 314.
" Georg Wilh. 485.
Sutter, Joseph. 48.

T.

Tertor, Georg Wilhelm. 372.
Thelemann, Joh. Carl Jos. 170.
Thron, Peter. 154.
Thum, Georg. 313.
Thurn, Carl. 153.
" Heinrich Wilhelm. 382.
Touton, Joh. Philipp. 302.
Traumüller, Schullehrer. 266.
Trotha, v, Major. 170.
Trupp, Georg Philipp. 233.
" Johann Adam. 233.
" Johann Philipp. 233.
Türckheim, v., K. Oesterr. Major. 88.

U.

Uhler, Georg Gottfr. 477.
Unger, Pfarrer. 374.

V.

Vanderkorn, Wilhelm. 40.
Vitriarius, Franz Albrecht. 40.

Vix, Heinrich. 80.
Vogel, Philipp. 477.
Vollrath, Carl Philipp. 88.
Volz, Johannes. 79.
Vrints-Treuenfeld, von, Rittmeister. 40.

W.

Waas, Theodor. 221.
Wagner, Elias. 153.
" Förster. 234.
" Pfarrer. 266.
" Steuercommissär. 325.
" Joh. Philipp. 325.
Wahl, Ludwig. 80.
Wahlig, Peter. 290.
Waldegg, Heusinger, v., Sec.-Lieutenant. 234.
Walter, Jacob. 153. 205.
Walther, Ludwig. 382.
Weber, Ernst Ludwig. 162.
" Valentin 477.
" Gen.-Staats-Proc. 478.
Webn, Daniel. 406.
Weichard, Pfarrer. 476.
Weissenbach, Wilhelm. 40.
" Abraham. 170.
Weihl, Oberförster. 170.
Weiland, Unterarzt. 205.
Weinreich, Philipp. 324.
Weiß, Friedrich. 486.
Weitershausen, Gottlieb. 234.
Weller, Präsident. 81.
Werner, Wilh. Heinrich. 80.
" Just. Christ. Fried. 169.
" Ludwig. 205.
" Christian 373.
Westernicky, Reg.-Pferdearzt. 39
Wetzel, Speicherverwalter. 314.
Wiegand, Franz. 221.
Wiener, Sec.-Lieuten. 170.
" Ernst. 382.
Wilk, Georg Philipp 205.
Willich, von, Rittmeister. 170.
Wimmenauer, Friedrich. 373.
Winter, Kriegsregistrator. 39.
Winter, Ernst. 274.
Wittemann, Ludwig. 234.
Wittgenstein, Prinz v., Gen.-Lieut. 302.
Wörrishöffer, Ludwig. 104.
Wörner, Joh. Caspar. 170.
Wolf, Carl. 225.
" Ludwig Friedrich. 476.
Wüst, Speicherverwalter. 373.

Z.

Zangen, v., Capitän. 242.
Zeller, Christian Felix. 314. 373.
Zentgraf, Christian. 234.
Zenzen, Med.-Rath. 325. 406.
Zimmermann, Geh.-Rath. 81.
" Auditeur. 153.
" Sec.-Lieuten. 221.
" Heinrich. 265.
" Heinrich. 313.
" Hofprediger. 405.
Zöll, Staabsarzt. 290.
Zühl, pens. Landrichter. 72.

Berichtigung.

Auf Seite 484. u. 485. dieses Blatts sind folgende, durch Unleserlichkeit des Manuscripts entstandene Fehler zu verbessern:

In dem Straferkenntniß Nr. 2. muß es statt Goudean heißen: Gaudenz;
in Nr. 3. statt Zätte ist zu lesen: Täth;
in Nr. 7. statt Bergheim zu lesen: Arzheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google